



Geschichte der Volksschule Mecklenburg-Schwerins

Schwerin: Bärensprung, 1893

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769914195>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext



~~No. 3216. 83.~~

T. 7.

Geschichte

der

Volksschule

Mecklenburg-Schwerins.

Im Auftrage und unter
Mitwirkung einer Vereinigung von Schweriner Lehrern
nach den Quellen bearbeitet

von

Hans Voss,

Lehrer.

Schwerin 1893.

Druck und Verlag der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei.



UB Rostock

28S 003 101 681



Geschichte

der

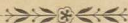
Volksschule

Mecklenburg-Schwerins.

Im Auftrage und unter
Mitwirkung einer Vereinigung von Schweriner Lehrern
nach den Quellen bearbeitet

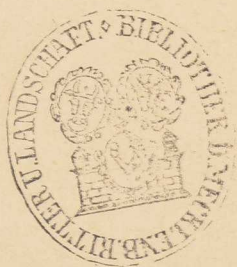
von

Hans Voß,
Lehrer.



Schwerin 1893.

Druck und Verlag der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei.



Vorwort.

Auf dem Gebiete der Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung herrscht in unserm engeren Vaterlande ein reges Leben. Zum Belege dafür mag nur an das umfangreiche mecklenburgische Urkundenbuch und an die lange Reihe der Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde erinnert werden. Auch inbetreff der Schule bringt das Jahrbuch verschiedene Einzeldarstellungen. Daneben besitzen wir selbständige Monographien über die Landesuniversität, die älteren höhern Schulen, das Großherzogliche Landesseminar und die Stadtschule zu Rehna. Es fehlte bisher an einer Gesamtdarstellung der Geschichte des Volksschulwesens. Der Unterzeichnete versuchte daher im Jahre 1888 im pädagogischen Verein zu Schwerin zunächst zum Sammeln von Material für eine Volksschulgeschichte die Anregung zu geben. Der Verein brachte infolgedessen für die Landes-Lehrer-Versammlung zu Goldberg den Antrag ein: Der Landes-Lehrer-Verein wolle durch den Vorstand und seine Mitglieder versuchen, Thatsachen aus der Volksschulentwicklung Mecklenburg-Schwerins zu sammeln, um darin Material für eine künftig zu schreibende Schulgeschichte unseres engeren Vaterlandes zu gewinnen.

Die Abgeordneten-Versammlung erklärte sich zustimmig und beauftragte wieder den Schweriner Ortsverein mit der praktischen Ausführung des geplanten Unternehmens. Es bildete sich zu diesem Zwecke hieselbst eine Kommission von 7 städtischen Lehrern. Dieselbe richtete ihr Hauptaugenmerk von vorne herein auf das Großherzogliche Geheime und Hauptarchiv als eine jedenfalls sehr ergiebige Quelle. Auf eine Vorstellung bei der verehrlichen Verwaltung des Archivs ward dem Unterzeichneten auf Ermächtigung des Hohen Großherzoglichen Ministeriums des Innern die Erlaubnis zu teil, die älteren Akten über das heimische Schulwesen im Archive einzusehen.

Wir erlauben uns, auch an diesem Orte dem Hohen Großherzoglichen Ministerium des Innern dafür unsern unterthänigsten Dank auszusprechen!

Zu ganz besonderem Danke fühlen wir uns dem früheren Archivrate, jetzigen Regierungsrate und Direktor des statistischen Büreaus Herrn Dr. F. Schildt verbunden, der das Aftenstudium geleitet und unser Werk alle Zeit mit Rat und That sehr wesentlich gefördert hat! Auch die übrigen Herrn Beamten des Archivs haben dem Unternehmen stets freundliches Entgegenkommen und hülfreiche Unterstützung erwiesen.

Zur Ergänzung des auf diese Weise gewonnenen reichen Materials wandte sich die Kommission in dem mecklenburgischen Schulblatte und der mecklenburgischen Schulzeitung an alle Freunde des Schulwesens mit der Bitte um Unterstützung. An die Schulen der einzelnen Städte und Flecken wurden außerdem besondere Fragebogen versandt. Das Rundschreiben vom Vorstande des Landes-Lehrer-Vereins an die Ortsvereine wies empfehlend auf die gemeinsame Sache hin. Der Kommission ist darauf Material zugegangen aus: Boizenburg, Goldberg, Güstrow, Hohen Viecheln, Ludwigslust, Malchin, Neustadt, Penzlin, Plau, Rostock, Schwaan, Serrahn, Sternberg, Stralendorf, Teterow, Wangelin und Wittenburg. Für alle Zusendungen den verbindlichsten Dank!

Auf die größere Mehrzahl der zumeist an die Rektoren versandten Fragebogen sind keine Antworten eingegangen. Es mußte aus diesem Grunde die Stadtschule der neuern Zeit knapper behandelt werden, als dies ursprünglich beabsichtigt war.

Die einzelnen Mitglieder der Kommission haben dann noch eine größere Zahl von Programm-, Zeit- und Schulschriften nach Stoff für die Schulgeschichte durchgesehen. Sie haben bei der Verwaltung der Großherzoglichen Regierungs-Bibliothek hier selbst und der Verfasser auch bei der Universitäts-Bibliothek zu Rostock und der Comenius-Bibliothek zu Leipzig stets bereitwilliges Entgegenkommen gefunden.

Mit der Bearbeitung des gesammelten Materials wurde der Unterzeichnete beauftragt. Demselben ist von vorne herein der oberste Zweck des ganzen Unternehmens ein wissenschaftlicher gewesen. Für die Darstellung mußte es also vor allen Dingen darauf ankommen, ein möglichst objektives Bild der Entwicklung unserer Schule zu zeichnen. Es sind aus diesem Grunde verhältnismäßig viele Quellenberichte zur Verwendung gekommen. Zwar war mir bewußt, daß die Darstellung für manche Leser an manchen Orten dadurch vielleicht weniger ansprechend wirken könnte, ich mochte aber andererseits den Eindruck der Unmittelbarkeit, den solche Originalformen allen freieren Bearbeitungen voraus haben, nicht preisgeben.

Mit der möglichst ausgedehnten Verwendung von Quellenberichten sollte auch dem Bestreben der Gesellschaft für deutsche Erziehungs-

und Schulgeschichte um so mehr Rechnung getragen werden. Dieser über ganz Deutschland verbreitete Verein will bekanntlich die Schulgeschichte der einzelnen Orte, der einzelnen Länder und damit nach und nach des ganzen deutschen Vaterlandes durch Quellenforschung neu begründen und ausgestalten. Wir wissen uns eins mit solchen Bestrebungen und möchten diese Arbeit zugleich als einen Beitrag zu dem größeren Werke ansehen und anbieten.

Das nach solchen Grundsätzen bearbeitete Manuskript wurde von dem Hohen Großherzoglichen Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten mit einem Zuschusse zu der Drucklegung huldvollst unterstützt. Möchte es dem Verfasser gelungen sein, auch thatsächlich durch diese Schulgeschichte der Hohen Großherzoglichen Landesregierung seinen unterthänigsten Dank zum Ausdruck zu bringen!

Und so möge denn dies Buch, das verfaßt ward in der Meinung und Absicht, der Schule und ihren Lehrern damit einen Dienst zu erweisen, hinaus gehen, die alten Freunde der Schule aufs neue zu interessiren und, wenn möglich, neue hinzuzuworben. In dem Grade, wie dies gelingen wird, ist der Zweck der Arbeit erfüllt.

Schwerin, im Januar 1893.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung	Seite 1
----------------------	------------

I. Abschnitt.

Kap. Die Schule im Jahrhundert nach der Reformation.

1. Quellen	5
2. Die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Mecklenburgs in ihrer Beziehung zur Schule	6
3. Übersicht über die Schulgeschichte dieses Abschnittes	9
4. Mecklenburgische Kirchenordnungen	11
5. Die kirchliche Unterweisung des Landvolkes	16
6. Verbreitung der Schulen	18
7. Charakter der Schulen	21
8. Schulerichtung und Schulerneuerung	24
9. Schulpatronat und Examen, Vorbildung und Prüfung der Schulgejellen	26
10. Schulhäuser	31
11. Befoldung	33
12. Der Schulplan in den Kirchenordnungen von 1552 und 1602	40
13. Religionsunterricht und Religionsbücher	45
14. Lesen und Schreiben	50
15. Gesang- und Rechenunterricht	54
16. Der Unterricht im Latein	59
17. Unterrichtssprache, Disciplin und Schulbesuch	62
18. Der Unterricht als Ganzes	67
19. Stillstand der Schulentwicklung und der Verfall vor und in dem 60jährigen Kriege	69

II. Abschnitt.

Die Schule im Jahrhundert nach dem 30jährigen Kriege.

A. Allgemeines und Landschulverhältnisse.

20. Übersicht über die Staats- und Lebensverhältnisse	73
21. Vorblick	76
22. Der kirchliche Katechismusunterricht	77

Rap.	Seite
23. Die Errichtung von Landschulen bis 1670	80
24. Schulverbesserung in der Präpositur Boizenburg durch Michael Brandenburg.	
a. Verbesserungsvorschläge	84
b. Die praktische Durchführung	91
25. Die Schulverbesserungen des Herzogs Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow	103
26. Die Schulgesetzgebung in Mecklenburg-Schwerin	110
27. Der Küster und Dorfschulmeister Bestellung (Nitterschaft), Prüfung und Fähigkeit	114
28. Besoldung und Wohnung	123
29. Schulverbreitung und Besuch	130

B. Das Stadtschulwesen.

30. Übersicht, Besoldung und Schulhäuser	132
31. Unterrichtsgegenstände und Schulbücher	143
32. Beaufsichtigung, Schulbesuch, Ferien und Nebenschulen	156

III. Abschnitt.

Die Schule in der Zeit des Pietismus und Rationalismus. 1756—1830.

33. Die Staats- und Lebensverhältnisse	162
--	-----

A. Die Hebung des Landschulwesens durch Friedrich den Frommen. 1756—1785.

34. Allgemeines	164
35. Die Durchführung des Schulzwangs	165
36. Die Regelung der Besoldungsfrage; Wohnung	167
37. Die Vorbildung der Schullehrer und der Schulunterricht	173
38. Herzog Friedrichs Bestrebungen auf dem Gebiete des ritterschaftlichen Schulwesens	180

B. Entwicklung der Schule bis 1830.

39. Übersicht	184
a. Das fürstliche Landschulwesen von 1785—1830.	
40. Der Schulen und Schüler Zahl; Schulbesuch	187
41. Vorbildung der Lehrer	191
42. Besoldung und Versorgung	194
43. Unterrichtsfächer und Schulbücher	200
44. Der Unterricht als Ganzes. Die Schulen in der Gemeinde Picher	210
45. Der Industrieunterricht	216

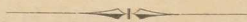
VIII

Kap.	Seite
b. das ritter- und landschaftliche Landschulwesen.	
46. a. von 1755 bis 1821	223
47. b. von 1821 bis 1830.	230
c. die städtischen Schulen von 1756 bis 1830.	
48. Zahl der Stadtschulen; Schulbesuch	238
49. Besoldung und Versorgung der Lehrer	244
50. Der Unterricht	249
51. Neben- und Stiftsschulen	253

IV. Abschnitt.

Die Neuschule nach 1830.

52. Übersicht und Allgemeines	256
A. Die Begründung und erste Entwicklung der Neuschule von 1830 bis 1848.	
53. Die Errichtung einer obersten Schulbehörde	262
54. Der traurige Zustand der alten Stadtschulen und die Verhandlungen wegen ihrer Erneuerung	265
55. Die Neuordnung: Grundsätze, Übersicht, Unterhaltung und Besoldung	276
56. Die neue städtische Normalschulordnung	283
57. Lehrerbildung	290
58. Die Landschule im Domanium und in der Ritterschaft.	295
B. Die Schule in der Zeit der Revolution und Reaktion.	
59. Die konstitutionelle Gesetzgebung und die Schule.	310
60. Die Beteiligung des Lehrerstandes an den beabsichtigten Schul- veränderungen	319
61. Die Schule in der Zeit der Reaktion.	326
C. Entwicklung der Schule während der letzten Jahrzehnte.	
62. Die fürstliche Landschule	331
63. Das ritter- und landschaftliche Landschulwesen.	336
64. Die äußere Ausgestaltung der Stadtschulen.	345
65. Unterricht und Schulbücher	352
66. Der Landeslehrerverein	377



Einleitung.

Die nachfolgenden Blätter beschäftigen sich mit der Volksschulgeschichte Mecklenburg-Schwerins, eines einzelnen Gebietes unseres weiten deutschen Vaterlandes, das hinsichtlich seiner Schulverhältnisse manches Besondere und Eigentümliche darbieten wird. Die Schulgeschichte des weiteren Vaterlandes wird insoweit Berücksichtigung finden, als sie die in Rede stehenden Verhältnisse bedingte, oder dieselben doch besonders beleuchtet. Einmal klärt das Vergleichen die Sache erst recht und kann das Verständnis nur fördern, und zum andern sind die großen und allgemeinen Gesichtspunkte für unsere mecklenburgische Volksschule durch gottbegnadete Männer des allgemeinen deutschen Vaterlandes zu allen Zeiten wesentlich beeinflusst, häufig direkt bestimmt. Einen begründenden Einfluß übte vor allen Dingen Luther, der große Schul- wie Kirchenreformer, auch auf unsere mecklenburgischen Schulen aus. Sein kräftiger Weckruf: „An die Bürgermeister und Rats Herrn aller Städte deutschen Landes, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen“ wurde auch in Mecklenburg gehört und befolgt, so daß wir unsere geschichtliche Betrachtung mit der Einführung der Reformation beginnen.

Der Katholizismus hat zu allen Zeiten nicht besonders günstig für Volksschulen und Volksbildung gewirkt.*) Diese Wahrheit gilt auch für das papistische Mecklenburg. Und wenn auch in unseren Tagen ein hoher römischer Kirchenbeamter äußerte, daß man keine Mühe und kein Geld, selbst die Hunderttausende nicht sparen dürfe, um ein blühendes Schulwesen im Mittelalter nachzuweisen,**) so würden diese Mühe und dieses Geld für diesen Zweck doch wohl vergeblich angewendet werden, weil eben das Gesuchte überhaupt nicht vorhanden war.

*) Nach Fütting, „Vom Kampf um die Volksschule. Berlin bei Wiegandt u. Schotte“, S. 33, gab es noch 1868 in Rom auf 30 Einwohner wohl einen Geistlichen, aber von 100 Laien konnte nur einer lesen. Die italienische Regierung gründete 1870 in Rom die ersten Volksschulen.

***) v. Bülow, Beiträge zur Geschichte der pommerschen Volksschule. S. 13.

Der bekantten Nachrichten über die Schulen des papistischen Mecklenburgs sind äußerst wenige. Man findet im mecklenburgischen Urkundenbuche wohl zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten Schulen erwähnt, aber genauere Nachrichten sollen in dem Großherzoglichen Geheimen und Hauptarchiv nicht vorhanden sein.

Ueber die wismarschen Schulen vor der Reformation ist 1837 ein Werkchen erschienen: „Burmester, Geschichte der Schule in Wismar.“^{*)}

Es werden Schulen zuerst in der Mitte des 13. Jahrhunderts erwähnt. 1278 vermachte Anastasia, die Gemahlin Heinrich des Pilgers, dem Räte zu Wismar das Patronat dieser Schulen. Der Fürst bestätigte indessen nach seiner Rückkehr aus dem heiligen Lande diese Schenkung nicht. Heinrich II., der Löwe, überließ, um sich dadurch zugleich aus einem Banne zu lösen, die Oberhoheit über die Schulen dem Bischof von Rügenburg, und dieser 1331 wieder dem Räte zu Wismar: „dat se moghen al de scolen lenen und bevelen weme sei wilen up alsodahn recht, dat se in ehren breuen hebben.“ Der Rat gelangte dadurch in die Rechte, welche früher der Scholastikus ausübte. Die innere Schulleitung übertrug er, wie früher auch die Kirche gethan hatte, einem aufständbaren Schulrektor. Es gab Schulen an St. Marien und St. Nikolai. Seit 1352 scheint letztere zugleich dem Rektor der ersteren unterstellt gewesen zu sein. Der Hauptunterricht bestand im Auswendiglernen durch Vorfagen der Lehrer und Nachsprechen der Schüler. Als Unterrichtsgegenstände werden Lesen und Schreiben erwähnt; Religion und Latein werden, wie überall, die Hauptrolle gespielt haben.

Ähnliche Nachrichten werden sich auch wohl noch in einzelnen anderen Stadtarchiven finden, wenn auch im allgemeinen früher wenig aufgeschrieben wurde, und der Krieg und die vielen Feuersbrünste in den Städten das wenig Vorhandene noch größtenteils vernichteten.

Im allgemeinen werden sich die Schulen Mecklenburgs vom 12. Jahrhundert an bis in die letzte Hälfte des 15. allmählich entwickelt haben und nach dieser Zeit wieder rückläufig geworden sein. Jedenfalls darf man nicht von den Schulen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ohne weiteres zurückschließen auf diejenigen der früheren Jahrhunderte. Damals, als der Katholizismus nach und nach immer tiefer sank und endlich seine Stunde gekommen fühlte, sind auch gewiß die Schulen immer tiefer gesunken. Das junge Luthertum mußte erst innerlich und äußerlich bis zu einem gewissen Grade erstarkt sein, ehe es den allgemeinen Verfall bessern konnte.

^{*)} In der Universitäts-Bibliothek zu Rostock.

Vorwiegend waren alle diese Schulen wohl Gelehrtenschulen. Inwieweit sie zugleich der Volksbildung dienen wollten und wirklich dienten, darüber lassen sich bei dem fast gänzlichen Fehlen von Nachrichten nur Vermutungen aussprechen.

Eine öffentliche deutsche Schule gab es für uns nachweisbar nur in Rostock vom Jahre 1488 an. Bisch berichtet 1839 in dem Jahrbuch für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde (S. 36) darüber das Folgende: „Ein sehr großes Verdienst erwarben sich die Brüder des Gemeinsamen Lebens von Rostock dadurch, daß sie eine allgemeine deutsche Schule errichteten, in welcher Lesen, Schreiben und Rechnen für jene, welche es lernen wollten, gelehrt ward. Schon im Jahre 1488 fungierten zwei Brüder als Schulmeister und bei dem Hereinbrechen der Reformation behielten diese Brüder ihre Schule bei, indem sie nur verpflichtet wurden, die Papißterei aus derselben fern zu halten . . .“ (S. 25). „Sa der Rostocker Magistrat übergab ihuen im Jahre 1534 gewissermaßen die Einrichtung der neuen Schule zu Rostock . . . : Dewyle ock in S. Michaelis Closter von oldingers her de Frater Wönneke darzübest eine gemeine düdesche schole helden gehollen, so best od ein Erbar Radt en anmelden laten dat je scholden einen godtsaligen düdeschen Schollmeister holden, nicht de herna de junge jöget thor Papißterpe vorleidebe, sondren in Gadesfrüchten upertöge, welches od also balde gescheen und syn derwegen od alle andere Klipicholen affgeschaffet worden. Were denn jemand, der dar Dutsch, Schriewen, Lesen und Rekenen begerde recht tho lerende, der mag morgen früh tho Sanct Michael kamen, dor schal he des Rades Verordnung und gudt Bescheid finden.“ — Aus Schwerin wird 1532 eine Schule erwähnt, in der nur Gesangunterricht getrieben wurde als Vorbereitung für den ausgedienten Chordienst der Schüler jener Zeit.*)

Wir setzen schließlich noch die Anstellungsurkunde eines Crivitzer Schulmeisters aus dem Jahre 1415 hierher:

Wy Borgermeister unde Rattmanne des Wickbeldes Crivitze in deme Lande tho meckelenborch Belegghen yn deme Stifftte tho Schwerin, bekennen unde Bethugende Vor alle, weme Gehestlick unde Werlick, de deßen unsen apen Bref sen, hören effte (oder) lesen, dat Wy pur umme Gades Wyllen Vorlenet hebben unse Schole tho Crivitze mit ehren thobehorigen deme Vorsichtigen Nicolao Stolpman, eyn schölere baren thor Nienstad yn deme baWensschrebenen lande tho Mecklenborg unde Stuyffte Schwerin, da tho wie baWensschrebenen Borgermeister unde Rattmanne den uppenanten Nicolao tho segt hebben unde vorlehnret, gegenWerdegen tho seggen unde vorlenen x lub marck guder munte, de he schal hören Von den Lüden also je geschreVen synth yn unser fundacion unde Confirmationen, de darup ghemaketh hß. Vor dese baWensschrevenen x marck Wyl unde schal de Baden (oft) schreVene Nicolaus

*) Schwerinsche Chronica von Bernh. Federich bei Christoph Reußner. Rostock. 1598.

Stolpman holden unde Waren yn unser Rarden tho Crivitze de erste Wyße unde deme Rardheren horsam wesen na lude der Fundacien unde Confirmationen, portmehr umme der Däget Wyßen deß baVenschreVen Nicolai Stolpmans hebben Wy em tho segt dat erste Lehn, dat uns erst loß Werth edder ene tho Verbiddende, Wor unß dat alder ersten Ballen kan, desto mehrer Warheyth unde tugnuße hebbe Wy BorschreVen Borgermeister unde Rathmanne myt Wytshop unde Wulborth (mit Wissen und Willen) hengen lathen unser Stadt Inseggel Vor dyssen unsen apen bress, de geVen unde screVen hß na Gades Borth MCCCCXVIII an deme myddeWeken Vor Reminiscern.

Ueber das mittelalterliche Schulwesen überhaupt urteilt Kriegl*): „Es war seinem Endzwecke nach weder auf Wissenschaft noch Bildung an und für sich selbst gerichtet, noch auch — wie heutzutage das Ideal der Volksschule — auf eine formale Entwicklung der geistigen Kräfte und auf die sittliche Belebung des Menschen als solchen, sondern auf das reine religiöse und kirchliche und geschäftliche Bedürfnis.“ Luther urteilt in seiner kräftigen Sprache über die katholischen Schulen seiner Zeit**): „Ja, was hat man gelehrt in den hohen Schulen und Klöstern bisher, denn nur Klöße und Böcke werden? 20, 40 Jahre hat einer gelernt und hat weder Lateinisch noch Deutsch gewußt, ich schweige das schändliche, lästerliche Leben, darinnen die edle Jugend so jämmerlich verderbet. Wahrlich, ehe ich wollte, daß hohe Schulen und Klöster blieben, so wie sie bisher gewesen sind, wollte ich eher, daß kein Knabe nimmer nichts lernte und stumm würde. Denn es ist meine ernste Meinung, Bitte und Begierde, daß diese Efelsställe und Teufelschulen entweder in Abgrund versinken oder zu christlichen Schulen verwandelt würden.“

Die beiden letzten Wünsche haben sich an der mecklenburgischen Schule erfüllt: sie sind entweder eingegangen, oder in protestantische verwandelt worden.

Das Ganze der Volksschulgeschichte Mecklenburgs läßt sich naturgemäß in vier Hauptabschnitte zerlegen:

- I. Das Jahrhundert nach der Reformation, — 1648;
- II. Das Jahrhundert nach dem 30jährigen Kriege bis zum Beginn der Schulverbesserungen Friedrich des Frommen i. J. 1756;
- III. Die Zeit von 1756 bis zum Anfang der Seminar- und Stadtschulreform i. J. 1830 und
- IV. Die Zeit der Neuschule nach 1830.

*) Kriegl, Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Frankfurt. 1871. S. 64.

**) Sendschreiben an die Bürgermeister etc.

I. Die Schule im Jahrhundert nach der Reformation.

Kapitel 1.

Quellen.

Die wichtigste Quelle, ganz besonders für die ältere Zeit, bilden die kirchlichen Visitationsberichte, wie dieselben in dem Großherzoglichen Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin aufbewahrt werden. Es sind das zumeist umfangreiche, ausführliche Handschriften über kirchliche Angelegenheiten; gegen die Schule sind die Berichte für die älteste Zeit ziemlich spröde. Im ganzen gilt auch hier, was der Archivrat von Bülow zu Stettin in seinen Beiträgen zur Geschichte der pommerschen Dorfschule sagt: „Das (Schulgeschichtliche) ist aber weder viel, noch ist es zusammenhängend, wer sich indessen mit derartigen Studien abgiebt, weiß, daß ihm das Material für seine Arbeit überhaupt nur tropfenweise zufließt, und daß es gilt, jeden Tropfen sorgsam zu sammeln.“

Die kirchlichen Visitationen der früheren Jahrhunderte, jedesmal auf Befehl des Herzogs abgehalten, waren teils — besonders in der älteren Zeit — allgemeine, teils besondere, auf einzelne Landesteile sich beschränkende. Die Visitatoren waren in der ersten Zeit ein herzoglicher Rat und Secretair neben einem oder mehreren angesehenen Geistlichen; später visitierte jeder Superintendent in seinem eigenen Kreise. In den einzelnen Orten wurden dabei in der Gegenwart der Kirchenpatrone und der Geistlichen vor allen Dingen die Kirchengüter und Kircheneinkünfte nachgesehen und verzeichnet. Die Schulmeister mußten gleichfalls ein Verzeichnis ihres Einkommens, ihre Gravamina, Beschwerden, und zum Teil auch ihre Unterrichtspläne einliefern. Wenn die Visitatoren Zeit und Interesse hatten, nahmen sie bisweilen persönlich Einsicht in die Schulen. Etwaige Uebelstände wurden in dem „Abscheid“ gehoben, oder dem Landesherrn zur Besserung empfohlen.

Der älteste durchgesehene Visitationsbericht stammt aus der katholischen Zeit vom Jahre 1534. Derselbe ist in niederdeutscher Mundart abgefaßt. Die Schule jedoch nennt der Bericht auch nicht ein einziges Mal mit Namen. 1535 bereisten zwei Geistliche als Visitatoren das Land, wurden aber an vielen Orten einfach abgewiesen, so daß sie selbst berichten, es sei dies nicht der Schatten einer rechten Visitation. Beachtung verdienen ihre Instruktion und zwei Nachrichten über Waren und Bügow. Häufigere Nachrichten über das Schulwesen, besonders über die Gehalte der Lehrer, bringt die allgemeine Visitation von 1541. Die zunächst folgenden Berichte sind wieder weniger ergiebig. Man kann oft Hunderte von Bogenseiten

durchsehen, ohne irgend welchen Stoff über die Schule zu finden. Erst mit dem Ende des 16. Jahrhunderts werden die Nachrichten häufiger.

Neben diesen Berichten enthalten auch die im Großherzoglichen Archiv vorhandenen Akten der einzelnen Kirchen des Landes wichtige Nachrichten über die Schule.

Alle Citate dieses und der nachfolgenden beiden Abschnitte ohne besondere Quellenangabe sind den allgemeinen Visitationsberichten oder den Akten der einzelnen Kirchen entlehnt. Die sonst benutzten Handschriften und Druckwerke werden an dem Orte ihrer Verwendung namhaft gemacht werden.

Kapitel 2.

Die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Mecklenburgs in ihrer Beziehung zur Schule.

Die Volksschule ist ein einzelner, ein besonderer Faktor in der gesamten Entwicklung eines Volkes, eines Landes. Sie wird daher ihre Geschichte auch im Anschluß und in der Beleuchtung der allgemeinen Geschichte, besonders der Kulturgeschichte eben dieses Landes behandeln müssen. Ja die Schulgeschichte selbst ist Kulturgeschichte, ein besonderer Teil derselben. Die Volksschule steht zu dem gesamten Entwicklungsstande in einem zweifachen Verhältnis: sie ist ihm gegenüber einmal das Erzeugte und zum andern das Erzeugende. Wie dies nicht allein die Schulgeschichte unseres engeren Vaterlandes lehrt, treten Schulen für das Volk in dem Volke erst auf, wenn die sittliche, geistige und wirtschaftliche Entwicklung einen bestimmten Höhepunkt erreicht haben. Unter diesem bestimmten Stande wird dem Volke der Wunsch nach einer Schule aus ihm selbst nicht kommen, und eine Anregung dazu von außen wird auf einen unfruchtbaren Boden fallen. Andererseits ist aber auch wieder der Entwicklungsstand eines Volkes zum nicht geringen Teil von seinen Schulen abhängig; eins ist und wird zugleich mit dem andern und durch das andere.

Es folge deshalb als Vorerinnerung ein kurzer Ueberblick über die allgemeinen Entwicklungs-Verhältnisse unseres mecklenburgischen Volkes während des ersten Jahrhunderts nach der Reformation.

Das Gebiet unseres engeren Vaterlandes war bis auf unwesentliche Abweichungen damals dasselbe wie heute, leider aber sehr zerstückelt. Die größere Hälfte befand sich wie heute in den Händen der Ritter. In die kleinere Hälfte teilten sich die Fürsten, die mehr oder weniger freien Städte und die Geistlichkeit; denn wenn auch viele katholische Stiftungen, besonders in den fünfziger Jahren von

den Fürsten eingezogen waren, so bestanden doch noch immer die Bistümer Schwerin und Rügenburg unter ihren besonderen Herren bis zum Jahre 1648. Die Einwohnerzahl Mecklenburgs betrug zu Anfang des 17. Jahrhunderts etwa 285000*), welche Zahl sich bis zum 30jährigen Kriege hin wohl kaum über 300000 steigerte. Von diesen wohnten etwa 160000 in Städten und die übrigen 125000 auf dem Lande.

Die kleinere Hälfte der Landbewohner waren Hörige der etwa 470 im Lande ansässigen Ritterfamilien. Die einzelnen Besitzungen der Ritter waren damals im Verhältnis zu heute klein; es gab in einem Gute derselben oft mehrere und daneben auch wohl noch fürstliche und geistliche Unterthanen. Manche Ritterbesitzungen bestanden in dieser Zeit nur aus einzelnen Bauerhufen. Einen besonderen Tagelöhnerstand gab es dazumal überhaupt nicht; in den Dörfern wohnten die Voll-, Halb- und Viertelbauern mit ihrem Gesinde und einige Handwerker. Die Ritter, welche sich in der vorausgegangenen Zeit fast ausschließlich dem Waffenhandwerk gewidmet hatten, waren jetzt, wenn man von einigen wenigen absieht, die dem Staate als Beamte dienten, auf die Landwirtschaft angewiesen. Natürlich mußte der ihnen angehörige leibeigene Bauer für sie arbeiten, und wohl um so mehr arbeiten, je kleiner der Besitz seines Herrn war. Das Volk im Ritterschaftlichen lebte dadurch unter einem solchen Drucke, daß ihnen der Gedanke an Schule und Bildung wohl schwerlich gekommen ist.

Die fürstlichen und geistlichen Unterthanen mußten ihren Grundherren und deren Verwaltern gleichfalls Hand- und Spanndienste leisten. Dazu war das Feld in viele kleine Parzellen geteilt, und die einzelnen Besitzungen lagen in vielen kleinen Stücken bunt durcheinander. Der Ackerbau wurde wenig rationell betrieben, so daß auch die fürstlichen Bauern sich schwerlich über die Sorge für das Materielle erheben konnten. Alle diese ungünstigen Verhältnisse bedrückten die Landbevölkerung um so mehr, weil sie als Hörige oder leibeigene Leute in diesen trüben Lebenslagen unter allen Umständen aushalten mußten und sich nicht nach freiem Willen irgendwo und irgendwie ein besseres Los suchen durften.

Den leibeigenen Landbewohnern gegenüber lebten die circa 160000 Städter ein freieres Leben. In den beiden See- und früheren Hansestädten Wismar und Rostock herrschte ziemlicher Wohlstand, in den kleineren Landstädten war das weniger der Fall. Die Bürgerschaft, der fast alle Stadtbewohner angehörten, ging in strengen Zunftverbänden ihrem Gewerbe, dem Handel und zumeist auch zugleich dem Ackerbau nach. Der Bildungsstand der Städter war damals wie heute ein

*) Voll, Geschichte Mecklenburgs, Neubrandenburg. 1856, I. S. 307 ff.

besserer als der der Landbewohner. Wenn auch im allgemeinen feststeht, daß auch in den Städten der große Haufe vom Lesen und Schreiben nichts verstand, so gab es doch schon außer dem Geistlichen und den oberen Beamten in den besseren Ständen manche des Lesens und Schreibens und der Anfangsgründe des Lateinischen mächtige Kaufleute und Handwerker. Im ganzen wurde man jedoch in dem Geschäftsleben so leidlich ohne Lesen und Schreiben fertig. Die Gesetze und Verordnungen der Fürsten und der Obrigkeit, auch wohl geschäftliche Anzeigen, das, was wir heute alles aus den verschiedenen Zeitungen ersehen, wurde dem Volke von der Kanzel kundgethan. In verschiedenen Städten wurden daneben die wichtigeren Gesetze halbjährlich auf sogenannten Bürgertagen dem Volke verlesen und dadurch eingepägt. Der Ein- und Verkauf ging zumeist gegen Barzahlung, und wußte man sich dabei durch allerlei hergebrachte Zeichen (Kerbholz) auszuhelfen. Mußte dann einmal notwendig ein Schriftstück aufgesetzt werden, so ging man damit zu einem des Schreibens Kundigen. Im ganzen drängten aber die städtischen Verhältnisse schon mehr auf ein durch Schulen zu vermittelndes Wissen und Können, wie andererseits die freieren, auskömmlicheren Lebensbedingungen die Errichtung und Erhaltung von Schulen den Städtern ermöglichten.

Dasjenige nun, was dem ersten Jahrhundert nach der Reformation, wie der älteren Zeit überhaupt, im Vergleich zu unseren Tagen vor allen Dingen einen charakteristischen Stempel aufdrückt, sind die vielen Kriege und Privatstreitigkeiten, die unser engeres Vaterland während dieser Zeit heimsuchten. Das Land, unter die vielen fürstlichen, geistlichen und adeligen Grundherrn zersplittert, bot der Gelegenheiten zum Streite nur zu viele. Bei den Rittern kamen auch noch während dieses Zeitraumes einzelne offene, mit den Waffen in der Hand geführte Fehden vor; das Recht des Stärkeren war auch damals noch vielfach in Gebrauch. Der fürstliche Besitz war zwischen Schwerin und Güstrow geteilt, und auch die jüngeren männlichen und weiblichen Mitglieder des fürstlichen Hauses hatten einzelne Teile des Landes zu ihrer Nutznießung in Besitz. Dazu waren die Einnahmen der Fürsten sehr niedrig und die Herzoge von Mecklenburg dadurch zumeist verschuldet, so daß sie oft kleinere und größere Gebietsteile selbst an Ausländer verpfänden mußten. Ueber die Besteuerung des Landes gab es zwischen den Fürsten und den Ständen unaufhörlich Streit. Besonders in den größeren Städten kamen dazu häufige Zänkereien zwischen der Bürgerschaft und dem Räte. Die schlimmsten Feinde des Wohlstandes und der Gesittung waren die wiederholt auftretenden Seuchen und der Krieg. Man hat den Krieg den Generalsturm auf die Moral

genannt, mit gleichem Rechte darf er auch als ein Sturmlauf auf die Schule bezeichnet werden. Die Volksschule ist hinsichtlich ihres Wesens und obersten Zweckes ein Werk des Friedens und kann nur unter diesem Zeichen des äußeren und inneren Friedens wachsen und gedeihen. Im Jahre 1535 wurden die Mecklenburger von Albrecht VII. nach Dänemark und Schweden geführt und von Johann Albrecht I. 1550 gegen Magdeburg und 1552 gegen den Kaiser. 1528 und 29 machte der Bischof von Rügenburg Streifzüge ins Land, 1554 befriedete Herzog Heinrich von Braunschweig mit dem jüngeren Bruder Johann Albrechts den letzteren, 1566 die Belagerung Rostocks durch den Fürsten. Den schwersten Schlag brachte auf Mecklenburg der 30jährige Krieg, der von 1627 an unser Vaterland auf das schlimmste heimsuchte. Der eiserne Kriegsbesen im Bunde mit Hunger und Pest hat mehr als drei Viertel der Bevölkerung hinweggefegt, die 300 000 Einwohner waren nach dem Kriege auf 70 000*) zusammengeschnitten.

Das sittliche Leben des Volkes wurde geordnet und geregelt durch strenge Vorschriften und Gebräuche. Durch das Erstarren und Entgeistigen der Lehre sank das kirchliche Leben in der letzten Hälfte der besprochenen Periode immer mehr zu einer äußerlichen Ehrbarkeit herab.**). Den Uebertretern dieser strengen äußeren Ehrbarkeit drohten scharfe Kirchenstrafen: Ausschluss von den Gnadenmitteln, der Bann und die öffentliche Buße. Die weltliche Obrigkeit übte ihr Amt nicht weniger streng, nach unserer heutigen Schätzung oft mit Härte, ja Grausamkeit. Die mit Folter und Scheiterhaufen im ganzen Lande geführten Hexenprozesse liefern dazu die traurigsten Beispiele. Einen tiefgehenden Eindruck auch auf den sittlichen Stand des Volkes übte der 30jährige Krieg aus. Mit diesem tiefen Einschnitt in das Werden des mecklenburgischen Volkes schließt der erste Abschnitt seiner Entwicklung nach der Reformation, und auch für die Schulgeschichte beginnt damit eine andere Zeit.

Kapitel 3.

Uebersicht der Schulgeschichte dieses Abschnittes.

Die Unwahrheiten des Katholizismus in Wort und Leben waren durch den großen Reformator zu Wittenberg kräftig erschüttert, und das Wort des Lebens breitete sich in lauterer Form in der deutschen Muttersprache nach allen Seiten hin aus. Auch in Mecklenburg beleuchtete das helle Licht der Reformation die Blüten und Schwächen

*) Vgl. Jahrbuch für meckl. Geschichte u. Altertumskunde, Jahrgang 51. S. 149.

**) Bigger, Kirchengeschichte Mecklenburgs bei Hinstorf 1840. S. 184.

des Papsttums; man beeilte sich, das alte Kirchen- und Schulgebäude abzutragen und ein neues an seiner Stelle aufzuführen. Im Jahre 1521 begann mit Klüters Auftreten in Rostock der Kampf der Geister, der mit der völligen Abschaffung des Papsttums und der allseitigen Anerkennung des Luthertums in den fünfziger Jahren endete. Das Lebensalter einer Generation hatte man also dazu gebraucht, die inner- und äußere Umgestaltung zu bewerkstelligen.

Bei der weiteren Verinnerlichung des Protestantismus sollte vor allen Dingen auch die Schule mitwirken. Das Wort Luthers: „Der Sommer harrt vor der Thür, der Winter ist vergangen“ hat sich für die Schule bewahrheitet, wie für die Kirche. Im Wesen der Reformation lag es begründet, daß man bei der Kirchenerneuerung auch zugleich an die der Schule dachte; eins ergab sich aus dem andern wie Same, Blüthe und Frucht. Die bis dahin höchsten irdischen Autoritäten wurden dem Volke genommen, es mußte darum das Band zwischen dem einzelnen Christen und der allerhöchsten, der himmlischen Autorität, seinem Gotte, um so fester geknüpft werden. Dieses Bestreben ließ Luther die Bibel in die deutsche Sprache übertragen, damit ein jeder möglichst selbst trinke aus dem Born des Lebens. Sollte das Volk dazu imstande sein, so mußte es wenigstens lesen können, und dazu bedurfte man der Schulen. „Daß die Christenheit so übel stehet, kommt alles daher, daß sich niemand der Jugend annimmt, und soll es wieder in guten Schwung kommen, so muß es wahrlich bei den Kindern angefangen sein.“ (Luther.)

Neben und mit dieser religiös reformatorischen Triebfeder wirkte gleichzeitig eine weltliche, bürgerliche weckend und stärkend für die Schule. Die großen Entdeckungen und Erfindungen der voraufgehenden Epoche, die Neubelebung der klassischen Studien, das Sichbesinnen auf das Studium eines bis dahin vollständig vernachlässigten Hauptquells der menschlichen Erkenntnis, der Natur (Galiläi, Copernikus), kamen, wenn auch zunächst noch lange nicht unmittelbar, so doch mittelbar auch der Schule zu gute. Mit Entschiedenheit betont auch gerade Luther die praktische Seite der dringend notwendigen Schulerneuerung, wenn er in seinem Aufruf an die Ratsherren zc. schreibt: „Das ist einer Stadt bestes und aller reichstes Heil und Kraft, daß sie so viel feiner, gelehrter, vernünftiger, ehrbarer, wohlherzogener Bürger hat, die können darnach wohl Schätze und alles Gute sammeln, halten und recht brauchen.“ — Eine „Supplikation etlicher Professoren zu Rostock an die Landesfürsten von Errichtung der Schulen,“ gedruckt von Ludwig Diez 1556*), führt in 10 Gründen hauptsächlich an, daß man zu geist-

*) Univ.-Bibliothek zu Rostock.

lichen und weltlichen Aemtern viele geschulte Leute brauche. Von Heilsamkeit und Nothwendigkeit der Schule für das Volk ist keine Rede. Unterschrieben ist die Supplikation von H. Venetus, T. Heßhufius, J. Bordingus und M. David.

Das sind die treibenden Gedanken für die Schulentwicklung des nächsten Jahrhunderts. Ihre Verwirklichung fanden dieselben zunächst in den lateinischen Stadtschulen, die man nach der Kirchenordnung von 1552 überall errichten oder neu organisieren sollte. Neben der Lateinschule entstanden von dem letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts an städtische Mädchenschulen. Dieselben nahmen in ihrem Unterrichte auf das Latein keine Rücksicht und sind im allgemeinen die ersten öffentlichen deutschen Schulen, von denen wir Berichte haben. Zugleich existierten in den meisten Städten verschiedene Privatschulen. Es waren das theils bloße Memorier-, Buchstabier- und Leseschulen, theils zugleich oder allein Schreib- und Rechenschulen.

Im ganzen angesehen kann man das Jahrhundert nach der Reformation bezeichnen als die Zeit der Stadtschule, vorwiegend der lateinischen Stadtschule. Des genaueren lassen sich wieder zwei Unterabteilungen unterscheiden: Die Zeit der Entwicklung und Blüthe, etwa bis 1585 reichend und die Zeit des Stillstandes und des Verfalls bis Ende des 30jährigen Krieges. Die Veränderungen der ganzen Epoche jedoch sind vorwiegend äußerer Natur, das eigentliche Wesen der Schule bleibt dasselbe, so daß man bei der Besprechung des letzteren die ganze Zeit als eine einheitliche behandeln darf.

Kapitel 4.

Mecklenburgische Kirchenordnungen.

1. Die älteste protestantische mecklenburgische Kirchenordnung aus dem Jahre 1540 ist von M. Kiebling, Superintendent zu Parchim, auf Befehl Herzog Heinrichs verfaßt; dieselbe enthält keine Bestimmung über die Schule.

2. Die Kirchenordnung von 1552, entworfen von einer Kommission von Geistlichen, zu welcher Dr. Johann Aurifaber, Pastor und Professor zu Rostock, die Superintendenten Johann Kiebling und Joachim Rossiophagus (Küfenbieter) und der Feldprediger Johann Albrechts, Ernst Rothmann gehörten, ist durch den Herzog Johann Albrecht von Güstrow im Einverständnis mit dem Herzog Heinrich von Schwerin erlassen. Die Verfasser arbeiteten nach dem Muster des von Luther und Melancthon verfaßten kursächsischen Visitationsbüchleins, so daß sich zwischen beiden Verordnungen

an manchen Stellen wörtliche Uebereinstimmung findet. Vor der Ausgabe ward der Entwurf zur Begutachtung an Melancthon gesandt und erschien darauf mit dessen allerdings unwesentlichen Änderungen und Zusätzen im Jahre 1552 unter dem Titel:

„Kirchenordnung: Wie es mit Christlicher Vere / reichung der Sacrament / Ordination der Diener des Euangelii / ordenlichen Ceremonien / in den Kirchen / Visitation / Consistorio / Schulen / Im Hertzogthumb zu Meckelnburg zc. gehalten wird.“ — 1557 gelangte eine niederdeutsche Uebersetzung zur Ausgabe.

Das Ganze zerfällt in 5 Teile. Der erste Teil handelt von der Lehre, der 2. von der Erhaltung des Predigamtes, der 3. von der Ordnung der Lektion und Gesang in der Kirche, der 4. von der Erhaltung christlicher Schulen und Studien und der 5. von der Unterhaltung und Schutz der Pastoren und Legenten, in der Universität und anderen Schulen.

Für den hier verfolgten Zweck interessiert zunächst das in dem 2. Teil unter der Ueberschrift „Kirchengericht und Visitation“ Verfügte. In Kostock soll ein neues Kirchengericht, Consistorium, eingerichtet werden, das über die Reinheit der Lehre und des kirchlichen Wandels wachen und Laster, wie Ehebruch, Unzucht, Verachtung christlicher Lehre und Sacramente bestrafen soll. Vor dieses Kirchengericht sollten auch alle Beschwerden von den Kirchendienern und über dieselben gebracht werden.*)

Bei den Visitationen, die jährlich über ein bestimmtes Gebiet und so nach und nach über das ganze Land wiederholt vorzunehmen seien, sollen die Visitatoren sich erkundigen: Ob die Prediger auf bestimmte Zeit die Jugend hören im Katechismus, ob etliche Kinder ihre Eltern pochen oder schlagen, wie die Schule regiert werde, wie die Personen versorget, und ob die Gebäude in gutem Stande erhalten würden. Darnach sollen die Visitatoren selbst etliche von den Alten und Jungen im Katechismus verhören und sonderlich befehlen, daß die Pastoren am Sonntage zur Vesper die Kinder ordentlich unterweisen im Katechismus, also, daß sie die Kinder nach einander fragen und öffentlich in der Kirche von ihnen Antwort hören. Die Hausväter sollen auch durch die Pastoren und Amtleute ermahnt werden, ihre Kinder fleißig in solchen Unterricht zu schicken. Die Amtleute

*) Ueber das Letztere bringt die 1570 erlassene selbständige Kirchengericht- und Consistorii-Ordnung das Nähere: „Von sachen und Personen, die dieses Kirchengerichts Jurisdiction unterworfen sein sollen: . . . Alle sachen, so der Kirchen, Schulen, Hospitallen und Gemeinstastens gütter, lehen, einkommen, nützen, geben und besserung, darzu der Kirchen und Schuldiener Besoldung, Vocation, ampt, dienst, lehen, wandel, Translation, Enturlaubung betreffen. Ueber alle gemeine und schlechte Irrungen, so sich zwischen dem Superintendenten, Pastoren, Diaconen, Schuldienern und Cüstern unter ihnen selbst zutragen. Auch so jemand wider sie zu klagen hette in persönlichen und nicht dienstlichen zusprüchen.“

und Bürgermeister haben mit Ernst darauf zu halten, daß die Kirchen- und Schuldiener nicht mutwillig beleidigt, ihr Einkommen ihnen gebührllich und rechtzeitig bezahlet, und Kirchen und Schulen treulich gebauet und erhalten werden.

Wo in Jungfrauen klöstern / die Domina / junge Jungfrauen / zu Christlicher zucht vnd unterweisung / annemen wil / das mag sie thun. Sollen aber mit Gelübden und Kappen nicht beladen sein. Sondern sollen da lernen lesen / schreiben / Predighören / den Catechismum sprechen / zum teglichen gebet gehalten werden / mit solcher unterweisung / das sie rechten verstand der ganzen Christlichen lere erlangen / Vnd sich zu rechter anruffung Gottes / vnd allen tugenden gewehnen.

Der Superintendent soll jährlich am Montag nach Michaelis die Prediger seines Kreises zu sich fordern, um sie zu vermahnen, ihre Berichte entgegen zu nehmen und dann selbst über diese Synode einen Bericht an das Consistorium schreiben.

Der dritte Hauptteil, von den gottesdienstlichen Handlungen, zeigt uns ein Doppeltes, nämlich erstens, wie die Kirche den außerhalb der Schule stehenden jungen und alten Christen ihre religiösen Kenntnisse zu vermitteln suchte, und zum andern, in welcher Ausdehnung und in welcher Weise die städtischen Schüler zum Gottesdienst herangezogen wurden. Der kirchlichen Feiertage waren in jener Zeit bedeutend mehr als heute. Man feierte außer den heutigen Festen, den dritten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag, den Tag der Beschneidung, der heiligen drei Könige, der Empfängnis, den grünen Donnerstag und den Michaelstag. Als halbe Festtage galten die Tage der Apostel, der Johannistag und der Tag der Heimsuchung. An diesen Tagen war vormittags Gottesdienst; an den Nachmittagen sollte man der gewöhnlichen Arbeit warten. Für die Werktage befahl man, in den Städten wenigstens zweimal die Woche, am Mittwoch und Freitag, morgens von 7 bis 8 Uhr, Gottesdienst und in allen Kirchen an jedem Vorabend der Sonn- und Festtage eine Vesper abzuhalten. Zuerst werden dann die Ceremonien in den Städten beschrieben. Bei der Vesper singen die Schüler theils deutsch, theils lateinisch. Darnach soll ein Knabe eine Lektion aus dem neuen Testament lateinisch und ein anderer Knabe eben dieselbige Lektion deutsch lesen. In ähnlicher Weise üben die Schulknaben ihren Dienst an den Sonn- und Feiertagen früh zur Metten und im Hauptgottesdienst. Der Nachmittags-gottesdienst beginnt wieder mit dem Gesang der Schüler. „Darnach unterweise der Prediger die kinder im Catechismo. Also / das er sie nacheinander frage / vnd lasse jm die Zehen gebot auswendig sagen /

Item / die auslegung / welche die Kinder von wort zu wort / aus dem kleinen Catechismo / D. Martini Lutheri sollen lernen vnd vffsagen. Desgleichen neme er ein ander mal ein ander stück des Catechismi fur sich / bis zu end. Vnd als denn sol man widerumb von fornem anfahren.

Darnach singe man das Magnificat.

Darnach gehet der Prediger vff die Cangel / vnd spricht aus mit lauter stimme / die Zehen gebot / das Symbolum / das Vater vnser / die wort von der Tauff / vnd die wort des Abendmals.

Denn nimpt er ein stück des Catechismi fur sich / mit vleis dem volck furzutragen vnd zu erkleren.

In den großen Städten hat der Pastor nachmittags noch einmal über die Epistel zu predigen. In den Dörfern soll man nachmittags um 2 Uhr vor den Feiertagen eine Vesper halten und der Pfarrherr dabei mit seinem Custos singen deutsch und unterschiedlicher, daß man es wohl verstehen könne. Wenn Leute in die Kirche kommen, soll der Pastor auch einen Text verlesen und diejenigen verhören, so des andern Tages zur Kommunion gehen wollen. Dabei läßt man ein Beichtkind auf die Frage des Pfarrers: „Lieber Freund, weißestu auch die zehen Gebote?“ charakteristisch für die vergangene Zeit also antworten: „Nein Herr / Ich kan jr leider nicht (wie denn vnterm Papstumb / wenig Psaffen / der armen Laien zu geschweigen / die Zehen gebot können.)“ Bei den Nachmittags-Gottesdiensten wird es gehalten wie in den Städten, nur daß alles deutsch gelesen und gesungen wird mit Ausnahme des Glaubens, den der Pastor im Altar lateinisch singt. Wo ein Nachmittags-Gottesdienst in den Dörfern nicht möglich ist, weil ein Pastor mehrere Kirchen zu versorgen hat, soll am Vormittage zwischen Predigt und Kommunion ein stück aus dem kleinen Catechismo Lutheri / von wort zu wort furgelesen werden. Vnd sollen die Pastores / in alle wege / furnemlich darauff bedacht sein / das sie die lere des Catechismi / mit höchstem vleis bey jren Pfarrkindern treiben vnd pflanzen. Denn wie nütz vnd nötig dieses sey / ist nicht auszusprechen.

Der vierte Teil: „Von der Erhaltung christlicher Schulen“ enthält ausschließlich Bestimmungen über die städtischen Lateinschulen und mag in einem späteren Kapitel (12) besprochen werden.

3. Der Entwurf einer Kirchenordnung von David Chyträus.*) Aus diesem im Auftrage Herzog Ulrichs verfaßten Entwürfe, der jedoch wegen juristischer Bedenken nicht zur Ausgabe gelangte, interessiert an diesem Orte die „Forma Confirmationis: Wenn nu die kinder

*) „Der Fürnemsten Hauptstück Christlicher Lehr Nützliche vnd kurze Erklerung. Sampt einer Christlichen Kirchen Agenda. David Chyträus, Rostock. Gedrukt durch Iacobum Lucium Anno MDLXXVIII.“ Regierungsbibliothek zu Schwerin.

irgend biß an jr 10. 12. 14. oder auch weniger jar gekommen, vnd jren Katechismum sampt der kurzen Auslegung Lutheri, vnd etliche andere fürneme Fragen von Christlicher lehr, welche hievor verzeichnet sind, fest auswendig gelernt haben, vnd zimlich verstehen: Sollen sie von jrem Vater oder Vormüندن zu dem Pastor geführt werden, welcher in ein tag bestimmen wird, auff welchen er sie öffentlich in der Kirchen vor dem Altar verhören wölle. Nu sind in etlichen Kirchen, die Ostern vnd Pfingstheiligen tag: anderswo der Sonntag: zu dieser verhöre geordnet, das sie alsbald nach der verhöre mit zum Sakrament gehen.“ Nach dem Verhör soll der Pastor die Konfirmanden zur Beständigkeit im Glauben, Gebet und anderen Tugenden vermahnen und unter Handauslegung mit den Eltern gemeinsam für sie beten.

4. Die revidierte Kirchenordnung von 1602 und 1650. Beide Ausgaben sind inhaltlich bis auf das Publikationpatent ganz dieselben. Die Revision ist von der theologischen Fakultät zu Rostock beschafft und bezieht sich besonders auf den ersten Teil, die Lehre. Zu dem aus der Ordnung von 1552 Mitgetheilten kommen einige wesentliche Ergänzungen hinzu. „Es sol aber der Superintendens das examen Catechismi / allenthalben selbst anfahren / und den Pastorn anleitung geben / wie sie sich hernach dabey verhalten / und bey den albern einfeltigen Leuten / Jung und alt / sich aller gebührlichen bescheidenheit / Gedult und Sanfftmuth beflüssigen sollen.

Und biß sol geschehen allezeit von Ostern biß an die Erndte / und wiederumb nach geendigter Erndte / biß auf Martini / in welcher Zeit ein jeder Pfarherr / alle Jahr den Catechismum gänglich erklären und endigen sol / und zugleich nach der Predigt allezeit die Leute im Catechismo fleißig examiniren.

Und sol fürnemblich und insonderheit den Kindern / so wol auff den Dörffern / als in den Städten / der kleine Catechismus Lutheri / sampt seinen Fragstücken / woll eingebildet werden / die es hernach ihr lebenlang auch behalten.

Auff den Dörffern / sol der Pastor oder Custer sampt jhren Frauen auch Schul halten / und etliche Knaben und Mägdelein im Catechismo / im Gebete / im Lesen / Schreiben und Rechen unterweisen / Damit die Junge Leute nicht auffwachsen / wie das unvernünftige Vieh / sondern neben jhrer Arbeit auch Gott dienen mügen / der seine Kirche auch daselbst samlen wil / in welcher er wil auch von den Jungen Kindern recht erkand / geehret und gepreiset werden.

Derwegen auch die Pastores auff den Dörffern / die Bawrsleute und ihre Zuhörer dahin ernstlich ermanen sollen / das sie ihre Kinder Gott zu Ehren / und zu jhrer eigen Seligkeit in die Schule schicken sollen.

Sol auch der Pastor mit zusehen / da der Guster eine Kinder Schule hält / daß er sie fleißig und gebürlich unterweise.

Kapitel 5.

Der kirchliche Unterricht des Landvolkes in seiner praktischen Durchführung.

Die Vorschriften der Kirchenordnungen haben theoretisch angesehen bindende Kraft, hinsichtlich ihrer praktischen Durchführung jedoch sind sie vielfach behandelt wie Regeln, denen es an einer großen Zahl von Ausnahmen nicht fehlte. Das gilt vor allen Dingen von den Verordnungen über den Unterricht des Landvolkes.

Es gibt heute auf dem Lande etwa 250 Mutterkirchen, und ungefähr 120 von diesen sollen zugleich circa 140 Filiale und 25 Kapellen versorgen.*)

Im großen ganzen werden diese Verhältnisse auch im Jahrhundert nach der Reformation dieselben gewesen sein. Die kleinere Hälfte der Landpastoren also hatte öfter oder immer an einem Tage an zwei verschiedenen Orten zu predigen. In der Regel wird dadurch die Katechismuspredigt am Nachmittage nicht zustande gekommen sein. Vereinzelt hielt man sie dafür am Mittwochmorgen. Unter den Kirchen ohne Filiale sind uns gleichfalls verschiedene bekannt geworden, in denen keine Nachmittags-Gottesdienste gehalten wurden. Man begnügte sich dann mit dem Lesen und Abfragen des Katechismi im Hauptgottesdienst, und selbst das wurde hier und da versäumt.

Dazu waren die Pastoren in der ältesten Zeit oft genug nicht imstande, dem Volke den Katechismus auszulegen. Die katholischen Geistlichen des 16. Jahrhunderts standen in allgemeinen geistig wie sittlich auf einer sehr niedrigen Stufe, und dies Verhältnis konnte sich erst nach und nach bessern. Die schlimmsten und unwissendsten von ihnen wurden zwar entlassen, die große Mehrzahl jedoch, welche sich wenigstens äußerlich dem Luthertume beugte, beibehalten.**)

*) Angaben nach dem Staatskalender.

**) Peussow 1541. Pastor wegen seiner Unwissenheit zum Küster gemacht; Dobbertin 1557. Pfarrer wegen seiner Unwissenheit entlassen. Westlin 1557. Pastor weiß keinen Katechismus, ist entlassen. Gr. Tessin 1535. „Da ist ein Dorfspharber ganz ungelert, wer besser zum hirtten auff's felde denn czum seelsorger, sehn Name heißt Nicolaus“ Johann Kewart in Qualitz 1541: „wenn er so gelbert wher als thum, thun und drehste, were seynes gleichem ihm stiftte nicht.“ Er predigt „daß sich 10 hunde daran zu tode gebellt hätten.“

Johann Struwe in Baumgarten wird 1544 ein aveu. elendes Schaf seines Antes halben genannt. Er las nur ab; wenn er einmal veruchte etwas selbständig zu sagen, hatte es keinen Schid.

gleichfalls noch manche Schatten. Noch im Jahre 1593 hatte der Pastor zu Boitin in Rostock nur famuliert, nicht studiert und der Pastor zu Warnow bloß die Stadtschule zu Sternberg besucht. Johannes Colerus, Superintendent zu Parchim, schreibt 1618 über die Geistlichen seines Kreises: „Ihr etliche könnens kaum aus den Büchern lesen, was sie vorbringen sollen, andere entschuldigen sich mit dem Flusse des Hauptes und Zahnweh, das sie nit studieren können, andere klagen, sie haben ihr Concept zu Hause vergessen u. s. w. Daraus genugsam abzunehmen, wie fleissig sie sich umb ihr Studieren und Amt bekümmern.“ Während des 30 jährigen Krieges war an verschiedenen Orten für längere Zeit überhaupt kein Geistlicher vorhanden.

Neben den Pastoren mußten vielfach auch die Küster den Katechismus hersagen. *) Der Küster sollte dabei vor dem Altar außerhalb der Schranken mit dem Gesicht der Gemeinde zugekehrt stehen und den Katechismus den Leuten laut und verständlich vorlesen, recitieren. Alle erwachsenen Mitglieder sollten wenigstens ihren kleinen lutherischen Katechismus ohne die Auslegung fertig können und nur unter dieser Bedingung zur Beichte und Trauung zugelassen werden. Von den Visitatoren wurde das Volk jedesmal im Katechismus geprüft, es ist dabei zumeist „ziemlich“ oder „so was hin“, noch öfter schlecht und weniger oft gut bestanden.**)

Die Bestimmung der revidierten Kirchenordnung, daß in den Dörfern die Pastoren und Küster sammt ihren Frauen auch Schule halten sollen, hat man während dieses Zeitraumes nur vereinzelt befolgt. Es gab unseres Wissens Küsterschulen in Ivenack 1603, Bistow 1607***), Eldena 1609, Dambek bei Grabow 1621†), 1625 auch in Baumgarten, Bernitt Boitin, Moissall

Granzin bei Boizenburg 1541: „Gulstorp ist ein unvorsändiger grober Papist, der . . . nichts kann, wie wol er dar 35 Jahre Kercher gewesen, er tann keinen recht abjulviren, er weis seinen Catechismum nicht, verrichtet die Sacramente nicht recht.“

Die Visitatoren urteilen über die Geistlichen des Stiftes Schwerin in Bezug des Katechismusunterrichts 1544: „So war als gott lebt — Eihe wyssen solches selbst nicht recht; whie zu Sprechen Schweichen dann, das solches vorstehen soltkenn vnd wil wol ungelogen sehenn, das wir kinder gefunden, die solches ordentlicher vnd vorhentlicher hatten können sprechen dann ebenn sibe.“

*) Mühleneischen 1603. Custer. Es heist der Custer Hans Newman von Osterburgl bürtig. Ist seines handwerks ein schulter. In seinem Ampt zimlicher maßen fleißig, recitiret nummehr zu ieder Zeit den Catechismum. Mit seinem Pastoren in gutem wolstande den er ist gehoriam vnd wie billigt, willigt.

**) Herzog Ulrich klagt in der Instruktion für die Visitatoren des wismarschen Kreises 1590: „Weil uns hirbeur oftmalzt bericht einkommen, wie die armen leute in dem Catechismo so wenig unterrichtet sein befunden worden.“

***) Custer hält bisweilen eine Kinderschule.

†) Bisher war kein Küster und Schulmeister dort, und die Jugend wurde nicht unterwiesen. Nun hat der Pastor einen Jungen bestellt, „der die Kinder im Beten, Lesen und Singen ziemlich unterrichtet und ihrer etliche in kurzer Zeit so weit gebracht hat, das sie den Catechismo alle Sonntag vor dem Volde öffentlich in der Kirche recitiren und hersagen können.“ Ein Küster und Schulmeister soll bestellt und das Schulhaus gebaut werden. Jeder Bauer soll dem Küster 1/2 Scheffel Roggen und für den Unterricht das gewöhnliche Schulgeld geben, ein Einlieger alle Quartal 1 B.

und Qualig; in Jördensdorf sollte 1633 eine solche errichtet werden. (Über die Schulen in den Flecken und dem Kloster Rühn siehe Kapitel 6.)

Kapitel 6.

Verbreitung der Schulen.

Wie die Kirchenreformation auch eine Schulerneuerung im allgemeinen bedingte und in gewissem Sinne einschloß, ist schon angedeutet und zugleich darauf hingewiesen worden, daß die große Folgerung für die Schule nur zum Teil in dem ersten protestantischen Jahrhundert konnte ausgeführt werden. Die Schulung des ganzen Volkes ist ein hoher Gedanke, zu seiner Verwirklichung aber bedarf es neben vieler Arbeit, Mühe und Zeit auch bestimmter günstiger Zeitumstände, wie sie das in Frage stehende Jahrhundert nicht bot. Nach Palmer dachte selbst Luther nur vorübergehend an eine Beschulung des ganzen Volkes. Aus Mecklenburg sind uns aus jener Zeit derartige Pläne oder auch nur dahin gehende fromme Wünsche nicht bekannt geworden. Man begnügte sich zunächst damit, das Volk in der Kirche ohne Zubüßnahme besonderer Schulkenntniße notdürftig religiös zu unterweisen.

Wunderbar muß es dabei immerhin erscheinen, daß die zwingende Logik der Kirchenreformation in betreff der Schulung des Volkes sich noch ein ganzes Jahrhundert machtlos erwies für den größeren Teil des Volkes. Es läßt sich das auch nur begreifen, wenn man bei der Einführung der Reformation nicht allein die idealen, sondern auch die praktischen Beweggründe berücksichtigt. In unserem engeren Vaterlande wirkten, wie überall, neben der Macht des Glaubens, wie diese in dem edlen Klüter personifiziert vor uns steht, auch so manche rein äußerliche Interessen mit. Man ergriff die günstige Gelegenheit, einen unbequemen Kirchenzwang von sich zu schütteln, und mit dem Protestantismus winkten zugleich die reichen Klöster und Kirchengüter*) Daraus nur läßt sich verstehen, daß der größere Teil der Bevölkerung für ein ganzes Jahrhundert noch ohne Schulbildung blieb. Dort, wo man sich nur aus äußeren Gründen der Reformation angeschlossen war man auch zufrieden, wenn man der äußeren Vorteile teilhaftig geworden war und kümmerte sich schon aus Mangel an Verständnis nicht um das eigentliche innere Wesen der ganzen Bewegung. So mußten noch ein Jahrhundert lang die Landbevölkerung und die ärmeren Städte unter das harte Wort Luthers (An die Bürgermeister u.)

*) Vgl. Boll I a. a. D. S. 204 ff.

fallen: „Ja, sprichst du, ein jechlicher mag seine Söhne und Töchter wohl selber lehren und sie ziehen mit Zucht. Antwort: Ja, man siehet wohl, wie sichs lehret und ziehet. Und wenn die Zucht aufs höchste getrieben wird und wohl gerät, so kommt es nicht weiter, denn daß eine erzwungene und ehrbare Gebärde da ist, sonst bleiben sie gleichwohl eitel Holzböcke, die weder hiervon noch davon wissen zu sagen, niemand weder raten noch helfen können.“

Einen besonderen Schulunterricht widmete man den Kindern der Stadt, genauer einem Teil derselben. Einmal war in den Städten zuerst die eine ganze Hälfte der Jugend vom Unterrichte ausgeschlossen; es wird aus der ältesten Zeit nichts über Mädchenschulen berichtet. Von den Knaben war es wieder nur eine bestimmte Auslese, welche die Schule besuchte, die Söhne strebsamer, bemittelter Eltern.

Die entwickelten Lateinschulen jener Zeit, welche ihre Schüler direkt auf die Univerſität vorbereiteten, nannte man Partikularschulen und brachte sie dadurch als besondere in Gegensatz zu den Trivialschulen, welcher Name sich in den Akten allerdings nur vereinzelt auf die weniger entwickelten städtischen Lateinschulen angewendet findet. Eine feste Grenze läßt sich jedoch zwischen Partikular- und Trivialschulen schwerlich ziehen.

In der Instruktion für die Visitatoren des Jahres 1535 heißt es: „Das szie (Nadt und kirchengesworen), wo solchs vorhin nicht gescheen eine Schul vor die kynder und jungen aufrichten.“ Daraus ergibt sich schon, daß in dieser Zeit nicht in allen Städten Schulen vorhanden waren. Das Genauere ergibt die folgende Uebersicht:

Entwickelte Partikularschulen gab es in Güstrow*) Parchim,**) Schwerin***) Kostoek†) und Wismar.††) In Kostoek (von 1577 an), Güstrow und Parchim unterhielt der Rat daneben eine besondere Schreib- und Rechenschule. In Wismar bestanden neben der 1541 begründeten Großen Stadtschule zwei aus früherer Zeit stammende Kirchspielschulen weiter. In Büzow und Malchin unterrichteten von dem Ausgang des 16. Jahrhunderts an je drei Lehrer. Boizenburg, Gadebusch, Grabow, Plau, Ribnitz,†††) Sternberg††††) und Wittenburg hatten je 2 studierte Lehrer, der zweite zumeist in den siebenziger oder achtziger Jahren angestellt. Nur einen Akademiker finden wir in Dömitz, Greves-

*) Raspe, Güstrower Domschule, Ebert. Güstrow. 1853.

**) Deußl, Die Gelehrtenschule Parchims, Gerlach, Parchim. 1868

***) Weg, zur Geschichte der Schweriner Gelehrtenschule. 1853.

†) Rudloff, Handbuch d. mekl. Gesch. II 422 u. III 198. Grapivius, Evang. Kostoek. S. 277 ff.

††) Krain, Geschichte der großen Stadtschule. Programm 1861/64.

†††) Tott, Gesch. der Stadt u. des Klosters Ribnitz, Clausen, Ribnitz. 1853.

††††) Geschichte des Sternberger Schulwesens. Von Lic. theol. R. Schmidt, Pastor zu Sternberg. Jahrbuch für mekl. Gesch. 20. 1892.

mühlen,*) Crivitz, Gnoien, Goldberg,**) Hagenow, Krakow, Laage,***) Malchow, Neustadt, Röbel, Teterow und Waren. Diese 27 Schulen sind hinsichtlich ihrer Religion in den 30er und 40er Jahren, hinsichtlich ihrer äußeren Einrichtung in den 50er Jahren und später reformiert. Schulen mit einem wissenschaftlichen Lehrer wurden errichtet in Neubukow 1578, Kröpelin 1595 und Sülze 1599. Wir fanden Schulen mit einem studierten Lehrer zuerst erwähnt in Neukalen 1582, Lübz 1587, Penzlin 1577,†) Rehna 1570††) und Dessin („lange vor“) 1642. In Schwaaen unterrichtete 1565 und 1607 ein nichtstudierter Küster, 1643 ein Theologe. In Stavenhagen sollte 1552 der Küster die Jugend als ein Schulmeister unterweisen; später aber bei wiederholt ausführlichen Nachrichten wird einer Schule mit keinem Worte gedacht, bis 1648 die Visitatoren von einem nichtstudierten Küster berichten, daß er Schule halte. In Warin instituierte 1621 der Küster die Kinder. Die nichtgenannten Städte jener Zeit, Brüel und Marlow, treten in dem folgenden Zeitabschnitte mit einfachen Küsterschulen auf. In Warnemünde gab es schon 1566 eine Küsterschule. Es wurde eine solche auch errichtet in den heutigen Flecken Dassow 1578, Dargun 1581 und Neukloster 1582. Klütz, Lüththeen und Zarrentin richteten erst nach dem 30jährigen Kriege Schulen ein.

Die Mädchenschulen entwickelten sich viel später und langsamer als die Knabenschulen. Mädchenschulen werden zuerst genannt in Rostock 1566,†††) Dömitz 1587, Gadebusch 1594, Sternberg 1597, Büßow 1599, Güstrow 1602, Crivitz 1607, Lübz 1609, Parchim 1618, Boizenburg 1623 und Malchin vor 1643. In folgenden Schulen saßen neben den Knaben auch Mädchen: Grevesmühlen 1568 (1595 eine selbständige Mädchenschule), Kröpelin 1607 (weil wenig Knaben auch „eine halbe Steige (Stiege) Dirnes“ in der Schule), Laage 1646 und Hagenow 1649. Im Kloster Rühn gab es seit 1578 für den Adel des Landes eine Mädchenschule, die sich später allmählich zu einer Volksschule umbildete; seit 1625 waren in derselben auch

*) Der Organist sollte in Dömitz 1606, in Grevesmühlen 1595 helfen.

**) Duge, Urkundliche Nachrichten über Goldberg und Umgegend, Schäffer, Gadebusch 1883.

***) Beber, Geschichte der Stadt Laage. Jahrbuch für meckl. Geschichte u. 1887.

†) Danneil, Chronik der Burg und Stadt Penzlin. Penzlin. 1873.

††) Frahm, Geschichte der Rehnaer Schule. Rehna. 1871.

†††) 1566. „Es ist auch vor notwendig angesehen worden, das man eine Metekenschule hielte, die nirgent besser als zum Heiligen Kreuz ins Closter gelegt fund werden. Darcin den diese Nachfolgenden Veriohnen nötig zu sein geachtet, als nemlich eine Schulmeisterinne, eine Meterinne, eine Sticksche. Und das man den izigen Kunnen, so dieier Zeit ihm Closter sein ein Deputat machte und von des Closters einkommen, so über das Deputat ist die ihgemelte 3 Periohnen vnderhielet.“

Anaben*) Wahrscheinlich werden in den Städten mit älteren Anabenschulen in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts auch überall wenigstens Privatmädchenschulen gewesen sein. Mit den Anabenschulen jüngeren Ursprungs ist wohl die Schulung der Mädchen gleichzeitig oder bald nachher ins Werk gesetzt.

Kapitel 7.

Charakter der Schulen.

Das innere Wesen der Schule wird vor allem bestimmt durch die Lehrgegenstände, durch den Unterrichtsinhalt, und diese sind wieder bedingt durch den Unterrichtszweck. Die Kirchenordnung von 1552 bezeichnet als Zweck der Schulen: „das sie (die Eltern) ire Kindern gern lernen lassen / vnd freude daran haben / so die Kinder in christlicher Vere vnd Zucht vfferzogen werden / vnd zu den Kirchen gewehnet / vnd in der heiligen versamlung helffen Gott preisen vnd anrufen / Deren viel ernach zum Predigampt vnd zu andern ehrlichen / nötigen Emptern in Christlicher regierung seliglich dienen / Dazu die Eltern ire Kinder vff zu ziehen / so viel ire müglich ist / schuldig sind.“ In der Instruktion für die Visitatoren von 1535 heißt es darüber: „Radt und kirchgesworen sollen sich eynen gelerten Schulmeister besorgen, der die kynder in der hilligen schrift und anderen guten kunsten vnd tugenden vnderwysende vnd inen darneben die verdeutschen psalmen und geistliken gesenge singen leren vnd deselben myt ihnen, wie in anderen Steden und landen gebrauchlicher ist, got zu lobe vnd Ehren auf die feiertage zu Chor singen vnd also in godsfurcht erzogen werden dadorch dieselben kynder zu gelerten vnd verstendigen leuthen dem gemeynen besten zu dienst vnd Nutz gedehen vnd erwachsen mügen.“ So und ähnlich drücken sich auch die späteren Instruktionen und Visitationsberichte aus.

Die Schule soll also an den Kindern ein Dreifaches erstreben: 1. sie in christlicher Lehre und Zucht auferziehen, 2. sie für den Chordienst vorbereiten und 3. ihrer viele tüchtig machen für ein geistliches oder weltliches Amt. In dem ersten Teil ist zugleich der allgemeine Zweck der Schule angegeben, den sie an allen Schülern ohne Unterschied soll zu erreichen suchen, dieselben in christlicher Lehre und Zucht aufzuerziehen. Wir betrachten dies als den wesentlichen Kern der damaligen Schule und zugleich als das bindende Glied zwischen den Schulen dieser Zeit und denen der folgenden Jahrhunderte.

*) Vgl. Dr. Schildt, Gesch. des Stiftes Schwerin. Jahrbuch f. meckl. Gesch. 20. 1884. u. Rühmsche Klosterordnung in Mangel, Büzowsche Ruhestunden. Bnd. II. S. 10.

Neben dem allgemeinen Ziel sollte die Schule dann noch einen Teil der Schüler für den Kirchen- und Staatsdienst vorbereiten. Indem zu der Führung dieser geistlichen und weltlichen Ämter zumeist erst die Universität befähigte, und im allgemeinen alle öffentlichen städtischen Knabenschulen jener Zeit, nach dem einen Urbild der Kirchenordnung angelegt, auf dieselbe, wenn auch teilweise indirekt, vorbereiteten, so waren alle diese Schulen nach dem heutigen Sprachgebrauch Gelehrtenschulen. Das wesentliche Unterscheidungszeichen unserer heutigen Gelehrtenschulen von den Volksschulen, das letzte Wort in seiner weiteren Bedeutung mit Einschluß der einfachen und höheren Bürgerschulen gefaßt, ist das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der alten Sprachen im Unterrichtsplane. Wollte man nach diesem Kennzeichen auch die öffentlichen Knabenschulen der vergangenen Jahrhunderte streng in Gelehrten- und Volksschulen scheiden, so würde die letztere bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts überhaupt nur in einzelnen schwachen Versuchen auftreten und allgemeiner erst im 18. Jahrhundert zur Durchführung kommen. Jedoch die Stellung der lateinischen Sprache zu den übrigen Unterrichtsfächern war in der alten Zeit eine andere als heute. In der einen allgemeinen Kirche, in der Staatsverwaltung wie in der Gelehrtenwelt war die lateinische Sprache im Mittelalter die allein gebräuchliche. Die deutsche Muttersprache stand verachtet zurück. Man betrachtete die Beschäftigung mit derselben nicht nur als überflüssig, sondern sogar als entwürdigend für einen Gelehrten.*) In solche Alleinherrschaft des Lateinischen brachte nun zwar die Reformation eine wesentliche Änderung zu Gunsten der Muttersprache hervor, diese wurde gleichsam geweiht, geheiligt durch die Übertragung der heiligen Schrift in dieselbe; aber der Wandel konnte naturgemäß nur ein allmählicher sein. In der Kirche wurde der Bibeltext zuerst deutsch und lateinisch neben einander verlesen und der Kirchengesang blieb noch Jahrhunderte zum Teil lateinisch. Noch viel schwerer konnten sich Wissenschaft und Schule von der alten Gewohnheit losmachen. Für die Schulen blieb die lateinische Sprache noch mehr als ein Jahrhundert lang neben der Religion das A und O. Das Latein war noch immer das allgemeine Bildungsmittel auch für die Schüler, welche nicht die Universität besuchen sollten. Man hielt es durchaus für wünschenswert, daß der zukünftige Kaufmann und Handwerker auch einige Vokabeln, Deklinations- und Konjugationsreihen lernte. So darf man also nicht für jene alte Zeit eine Schule mit Latein auf ihrem Lektionsplan ausschließ-

*) Bei der Reformation des Klosters Malchow wollten die Nonnen die lateinische Sprache, in welcher auch die Engel Gott lobeten, für die gemeine deutsche im Gottesdienst nicht aufgeben.

als Gelehrtenſchule betrachten. Dieſe Schulen vermittelten nicht nur dem zukünftigen Gelehrten und Beamten, ſondern auch dem ſpäteren Bürger ſeine Bildung für das Leben und waren in dieſem Sinne zugleich Schulen für das Volk, Volkſchulen, wenn auch mit einem teilweise anderen Lehrinhalt als heute.

In den weniger entwickelten Schulen waren dazu bloß die beiden unteren Abteilungen der Kirchenordnung vorhanden und nur in den größeren Städten ſollte und konnte man das dritte und vierte „heuflein“ hinzufügen. Einzelne Schüler werden immerhin auch aus den weniger ausgebildeten Schulen unmittelbar auf die Univerſität gezogen ſein, wenigſtens wurden ſie daran nicht durch abzulegende Reiſeprüfungen verhindert; das ändert jedoch nichts an dem allgemeinen Charakter dieſer Schulen. Allmählich im Laufe der Jahrhunderte haben ſich aus den meiſten ſtädtiſchen Schulen mit Lateinbetrieb ſolche ohne denſelben und damit Volkſchulen n dem heutigen Sinne des Wortes herausgebildet.

Das vorliegende Werk, welches ſich mit der Geſchichte der Volkſchule beſchäftigt, wird die ſtädtiſchen Lateinſchulen nach Maßgabe der obigen Auffaſſung mit berückſichtigen. Dieſelben ſcheiden aus dem Rahmen der Betrachtung aus, ſobald ſie aufhören, neben der Vorbereitung auf die Akademie zugleich den Bürgern ihre Bildung zu vermitteln, und für dieſen Zweck beſondere Schulen errichtet werden. Naturgemäß kommen in den entwickelten Lateinſchulen nur die unteren Klaffen für die Volksbildung in Betracht, weſhalb an dieſem Orte auch nur dieſe Berückſichtigung finden werden.

Die ſtädtiſchen Lateinſchulen waren im gewiſſen Sinne das, was man heute unter dem Namen allgemeine Volkſchule verſteht und anſtrebt. In jenen Schulen ſaßen die Kinder der Wohlhabenden neben denen des armen Mannes, der zukünftige Student, Kirchen- und Staatsbeamte neben dem zukünftigen Kaufmann, Handwerker und Arbeiter, wenn nicht die letzteren ohne Schulbildung überhaupt ſich behalfen.

Bei den öffentlichen deutſchen Knaben- und Mädchenſchulen und auch den Nebenſchulen findet man wie bei den Lateinſchulen den allgemeinen Zweck, die Kinder in Gottesfurcht und Tugend aufzuziehen, immer wieder betont. In Wirklichkeit werden beſonders manche Schreib- und Rechen- und noch mehr wahrſcheinlich die Nebenſchulen rein praktiſche Zwecke, die Übermittlung beſtimmter Fertigkeiten an ihre Schüler, in erſter Linie oder excluſiv verfolgt haben.

Kapitel 8.

Schulerrichtung und Schulerneuerung.

Über die Zeit der Schulerrichtungen und Erneuerungen ist bereits in Kapitel 6 genauere Mitteilung gemacht, an diesem Orte mag die Art und Weise ihres Zustandekommens besprochen werden. Zum guten Theil ist die thatsächliche Erneuerung der Schulen ein Verdienst des umsichtigen, thatkräftigen Herzogs Johann Albrecht I., der von 1547 bis 1576 das Herzogtum Mecklenburg-Güstrow und von 1552 bis 1555 auch Mecklenburg-Schwerin regierte. Erst unter seiner Regierung hat man in den 50er Jahren dem Papsttum auch hinsichtlich der äußeren Verhältnisse grundsätzlich die Art an die Wurzel gelegt.

Bei der Umwandlung der katholischen Schulen in protestantische haben in erster Linie die Visitatoren mitgewirkt. In der Instruktion Johann Albrechts für die Visitatoren von 1552 heißt es darüber: „Die Schulmeister sampt Ihrenn gehulffen werden gleicher gestalt von Christlicher lere (welche sie auch fürnemlich jnn die Jugent pflanzen sollen) gefragt, vnd ober dis von andernn Kunsten, so einem rechten Schulmeister nötig, Item was er den Knaben fürgebe, vnd was er für ordenung in seinem leren halte. Auch wird von jedem ein scriptum erfoddert, darhann seine geschicklichkeit zu spuren. Und was nötig ist zu erinnern, Ernach werden auch etliche knaben verhoret, jm Catechismo in der grammatika vnd waß sie mher gelernet, das man auch an den knaben hore, wie sie zugenommen, Vnd weiß der Schulmeister zu erinnern. Wirt jnen, den Schulmeistern auch endlich beuohlen sich der Ordnung (gemäß), so jnn der gedruckten kirchen ordnung ausgedruckt, vleissig zuuerhalten . . . Item wie die Schule regiert werde.“

Dieser Instruktion gemäß verfahren die Visitatoren, und wo die unwissendsten, hartnäckigsten katholischen Schulmeister sich vor dem Geist der Zeit nicht selbst zurückgezogen hatten, da wurden sie gewaltsam entfernt. In Sternberg z. B. war die Schule 1541 mit einem ungelehrten Schulmeister versehen, der auch noch Papist war; man hat um einen gelehrten Gesellen, der die Jugend in guten Künsten, Ehrlichkeit und Gottseligkeit unterweisen möge. Wie sehr eine Säuberung von unwissenden und unwürdigen Schulmeistern not that, läßt schon das in Kapitel 5 über die Geistlichen Mitgeteilte sicher schließen. Weitere Thatsachen sind uns aus der ältesten Zeit außer der obigen nicht bekannt geworden.

Nachdem der innere Geist der Schule ein anderer geworden war, wurde auch ihre äußere Gestalt eine bessere. Der Herzog

ließ an den Schulen seines Patronats die Zahl der Lehrer vergrößern, ihre niedrigen Einnahmen regeln und verbessern und zum fleißigen Schulbesuch überall vermahnen.

In Mecklenburg-Schwerin folgte von 1555 bis 1603 der fromme und tüchtige Herzog Ulrich, der durch seine Bestrebungen für Wissenschaft und Bildung die Schulen wesentlich förderte. Dafür ist unter anderem die Schulordnung für Güstrow von 1602 ein beredtes Zeugnis. (Vgl. Raspe. a. a. D.)

Die Bewohner und Verwalter selbst der größeren Städte bedurften der stetigen Anregung, oft der nachdrücklichsten Strenge, um an ihrem Teil die Schulen mitzuerhalten; davon zeugt der ganze Zustand der letzteren.*) Die Bürger wollten für ihre Kinder wohl Schulen haben, konnten sich selbständig jedoch schwer entschließen, dafür die notwendigen Mittel aufzubringen.

Für die allmähliche Verbreitung des Strebens im Volke nach Bildung sprechen die Schulrichtungen im letzten Viertel des Jahrhunderts der Reformation. Es verdient dieselbe um so mehr Beachtung, als die allgemeinen Zeitverhältnisse sich nach und nach verschlechterten. Die Schuleinrichtungen geschahen zumeist auf Anregung der Visitatoren, in wenigen Fällen auf Betreiben der Ortschaften selbst.

Als Beispiel der letzteren Art teilen wir Näheres über die Schulrichtung zu Sülze im Jahre 1599 mit.

Henricus Calander, studiosus theologiae, hatte durch gute Freunde über den Pastor in Sülze erfahren, daß „wenn ein guter frommer Geselle, der seine Tochter frein wollte, furkommen möchte, er demselben die Pfarre abzutreten nicht ungeneigt were.“ Als Calander deswegen nach Sülze kommt findet er jedoch das Gegenteil. Auf guter Leute Rat beschließt er, eine Schule dort zu errichten und bittet den Herzog Ulrich um Bestätigung. „Dieweill es zu beklagen, daß in solchen Grenzstetlin, die für Andern von dem reisenden Manne pillig in Acht genhommen werdenn, keine bestelte Schule were und die liebe junge jugent, so alda ein zimlicher Anzahl, als unartiger Weise wegen nichthabender Disziplin, in jren eigen humor aufwachsen mußte. Und vber daß, solches drum an einem solchen orte zuuorwundern, alle Sontag un Einmhal Wormit den auch die ganze Woche aller godtesdienst ein Ende, gepredigt würde, und ich woll willens were, den Stetlin und der jungen jugent alda zu besten nicht alleine eine Schule anzurichten, mich legen einem Erl. Rathe und dem Pastorn beide Munt und schriftlich erbotten alle Sontag Vor erst Godt zu Ehren, dem Stetlin und derselben Einwohnern zum besten und mir zur Vbung (damit der Godtesdienst und die Lere des Evangelii unnd Catechismi in diesen boesen lesten Zeiten nach der Vermhanung des

*) So zerfiel die 1584 in Rostock gegründete Johannischule 1562 wieder in die ursprünglichen 4 Kirchspielschulen, die erst 1586 wieder vereinigt wurden. Siehe Grapins, evangelisches Rostock. S. 217 u. Rudloff, Handbuch der meckl. Gesch. III. S. 272.

lieben Apostel Pauli sein ordentlich und vleißig in der Christlichen Kirchen möchte verrichtet werden) ohne einige des Pastoren an seiner besoldung entgeltnuß, Predigt zu halten.“

Der Rat hat das Anerbieten mit Dank angenommen, und die auf dem Marktplatze versammelte Bürgerschaft hat sich gleichfalls zustimmend erklärt. Man gab dem H. Calander ein Empfehlungsschreiben an den fürstlichen Landrat Johann Gramouen, der ihn dem Kostocker Superintendenten Johannes Frederus und dieser wieder der Regierung zu Güstrow empfahl.

Der Superintendent erhielt die folgende Anweisung: „Ulrich B. g. g. H. Würdiger vnd hochgelarter, lieber, Andechtiger vnd getreuer, Wir haben eur eingeschicktes bendencken, auf Henrici Calandri an vnß gelangte Supplication verlesen angehört. Vnd weil jhr nun selbst nutzlich zu sein erachtet, das bemelten H. C. wegen anrichtung einer Schulen vnd mitverwaltung des Diakonats die Güsterei zur Sulze zum Probjahr eingeräumet werde, so lassen wir uns gefallen, das jhr solchen Vorschlag zu Werk richtet vnd damit eurer furderlichsten gelegenheit nach verfahret, daran verbringet jhr vnser gnedige meinung, Vnd seint euch mit gnaden geneigt. Datum Güstrow den 2. Februari Anno 99. An D. Johannes Frederum Superintendent des Kostogker Creises.“

Der Einführung des neuen Diacons und Schulmeisters stellten sich neue Schwierigkeiten in den Weg. Der Sohn des Pastors verwaltete bis dahin das Küsteramt und bewohnte die Küsterei. Auf Betreiben des Pastors ließ deshalb ein v. der Lühe die Küsterei vor Calander verschließen. Als dieser sich darüber beschwerte, wurde der Küchenmeister (Amtmann) zu Gnoien angewiesen, die Schlösser wieder abzunchmen. Nun endlich konnte Calander seine Wohnung beziehen, besand aber, daß die Räume für eine Schule sich nicht eigneten, und diese mußte deshalb ausgemietet werden.

Man kann also nicht sagen, daß es den Sülzern leicht wurde, eine Schule zu bekommen. — Das Schreiben des Schulmeisters ist zugleich ein Zeugnis seines Könnens; die ganze Umständlichkeit und Schwersälligkeit charakterisiert die damalige Zeit in anschaulicher Weise.

Kapitel 9.

Schulpatronate und Schulexamen, Vorbildung und Prüfung der Schulgesellen.

Die Oberhoheit über die größte Zahl der Schulen lag in der Hand der Landesfürsten. Das bare Gehalt der Schulmeister wurde zu einem guten Teile aus dem in früherer Zeit zu Kirchen- und Schulzwecken gestifteten Vermögen hergegeben. Zum andern waren die meisten Schulgesellen gleichzeitig Kirchendiener, und die Herzoge dadurch als Patrone der Kirche zugleich diejenigen der Schule. Neben dem Fürsten, der Kirche, hatte die Gemeinde, die Stadtverwaltung ein

begründetes Recht, an der Regierung der Schule teilzunehmen. Die Eltern der Schüler mußten durch Schulgeld, Holzgeld und anderes, die Stadtverwaltung durch Geld, Naturallieferungen und Handdienste Schule und Lehrer miterhalten. Aus diesem Grunde waren an verschiedenen Orten Landes- und Stadtr Regiment in der Schulverwaltung neben einander vertreten. So heißt es in einem beglaubigten Extrakte einer Verfügung vom 2. November 1610:

„Wir Adolph Friedrich und Johann Albrecht, Gebrüder Herzoge u. s. w. anreichend die Vocationes der Schuldiener in unseren Landstädten, sind wir nicht gemeinet, jemand, dem solches von Rechtes oder beständiger, wohlhergebrachter Gewohnheit wegen gebühret, darunter Einhalt oder Behinderung zu erzeigen, sondern haben ferner in Gnaden gewilliget, daß auch in den Städten, da auch ietzt angeregtes jus, Uns allein zuständig, die Räte nebst Unfern jedes ohrtes Superintendenten die Schuldiener vocieren und sich der Inspektion disciplinae scholasticae mitgebrauchen mögen.“

Dieses Nebeneinander der Landes- und Ortsbehörde bei Berufung von Schuldienern hat sich praktisch jedenfalls nicht so recht durchführen lassen, weswegen es nur an einzelnen Orten zur Anwendung kam. Und an diesen Orten erwuchsen daraus recht häufig Patronatsstreitigkeiten, die sich oft durch Jahrzehnte, ja durch Jahrhunderte (z. B. in Güstrow) unvermittelt hindurchzogen, und bei denen vor allen Dingen das Herkommen, das Gewohnheitsrecht entschied.

Wo Rat und Prediger sich darüber einig waren, besetzten sie auch wohl selbständig ohne die ordnungsmäßige Zustimmung des Fürsten eine Schulstelle und wollten für die folgende Zeit daraus für sich möglichst ein Recht ableiten. Es sind uns verschiedene derartige Beispiele bekannt geworden. So soll in Blau 1600 „sowohl der Pastor als auch der Rat hiermit ausdrücklich bei hochgedachter S. f. G. willkürlicher Strafe und Ungnade befehligt sein, sich solcher angemessenen Eingriffe hinsüro gänzlich zu enthalten.“

Im ganzen sind die Schulpatronate nach und nach immermehr in die Hand der Regierung übergegangen und das wohl nicht zum Nachtheile der Schule. Manche Orte, die früher das Patronat für sich beanspruchten, mußten es später dem Fürsten ganz oder teilweise überlassen.

Ganz selbständig waren die Städte Wismar und Rostock in ihrer Schulverwaltung; Büßow beanspruchte 1535 ein Gleiches,* später ist der Rat nur bei der Einführung zugegen. In Greves-

* Ezum andern sprachen sy, das dy pharkirch vnd dye schule nicht vom Capitel, sondern vom statfoll gebawet vst, deshalben begeren sy yr kirchen vnd schule wider fur sich zu gebrauchen vnd baten vns, wvr wöllens E. g. anzeigen, auff das sy ezu yrer Erbkirchen wider awemen, wo nicht, szo gedenten sy weiter kein hulf vnd stewart zur kirchen vnd schule zu thun, sondern sy lassen verfallen vnd verwußten.

mühlen soll 1560 der Rat den Pastor bei der Berufung mit hinzuziehen; 1595 wurde ein Lehrer vom Räte angenommen. In Crivitz bestellte 1415, wie schon in der Einleitung mitgeteilt, der Rat, 1592 der Superintendent mit Vorwissen des Rates den Schulmeister. Schulmeister wurden ferner bestellt in Neustadt 1581 vom Pastor und Rat, in Hagenow 1591 von der Stadt mit Bewilligung des Fürsten, in Schwaan 1607 und Kröpelin 1626 vom Fürsten mit Bewilligung des Rates. In Malchow hatte das Kloster das Patronat.

Die öffentlichen deutschen Schreib- und Rechenschulen in Güstrow und Parchim standen unter dem Räte, ebenso auch die Mädchenschulen zu Boizenburg, Crivitz, Parchim und Güstrow. Der Mädchenlehrer zu Büßow, so wie diejenigen, welche zugleich Küsterdienste verwalteten, waren der Regierung unterstellt.

Von einer Anstellung auf ein Probejahr wird wie 1599 aus Sülze, so auch 1587 in betreff des Schulmeisters und Organisten aus Dömitz berichtet.

Allgemeiner beteiligt finden wir in der ältesten Zeit die städtischen Behörden bei der Beaufsichtigung der Schulen. In den Visitationabschieden von 1541 heißt es darüber: „Es soll Ein Rat zwei verständige Männer vom Rat verordnen, die neben dem Predicanten alle 14 Tage einmal die Schulen visitieren sollen und fleißig acht haben, daß die Jugend in guten ehrlichen Sitten und Gottesfurcht möge unterwiesen und auferzogen werden.“ Die jüngeren Nachrichten enthalten nichts über die Schulinspektion durch Mitglieder des Rates, und daraus ist wohl mit ziemlicher Sicherheit zu schließen, daß eine solche gar nicht, oder nur ausnahmsweise stattfand. Die Inspektion wurde ausgeübt durch die Geistlichen; zugleich waren die Rectoren an den Partikularschulen Vorgesetzte der übrigen Schulkollegen; an den kleineren Schulen waren Rektor, Conrector und Kantor zumeist nebengeordnet.

Eine Ausnahme davon macht Büßow nach der Schulordnung vom Jahre 1620. Dieselbe verdient wegen der genauen Bestimmung über die Pflichten der Kollegen an diesem Orte mitgeteilt zu werden. „Von Gottes Gnaden Ulrich“ :c. I. Alle Schuldienere sollen im Sommer um sechs, im Winter um sieben Uhr „vor der Schulen, ehe ein jeglicher in seine Classe gehet sich zeitlig einstellen, und dajelbst der Knaben ingres zur Schulen observiren, auch mitt dem Rectore, was fürfallender nottdurfft nach und auch sonst proponirt und gehandelt werden soll zu reden.“ II. Sollen die Labores am aller ersten von den alten Hymnis wie auch canticis Helmodi oder Jochachimi a Burgk, angefangen, und danach der Morgensegen nebst den Symbolis, Athanasii Niceno und Apostolico und Psalm Davidis recitiret und ein

Capittell in der Bibel gelesen: Dergestalt auch am abend mit dem ausgang und endung der Schuelarbeit, geschlossen werden.“ III. Sollen auch alle Collegien zugleich und ingesamt in und aus der Schuell und Kirchen gehen . . . IV. In der Kirche sich ruhig verhalten. V. Zu Kleidung und habit sollen sich die schuldienere nicht nach hoffes manir sondern Als standes Gebühr ehr. barlich verhalten. VI. Wen von den Schuldienern eine stund in der Kirch und Schul verseumet wirdt, dem soll dafür ein orthsthaler an seiner quartal- besoldung, vnd führ einen halben tag ein halber: für einen ganzen tag einen ganzen Florin abgezogen werden. Darumb jm von dem Oconomo keine besoldung gereicht werden soll, ehr habe den der Visitatoren schein darüber empfangen. VII. Es sollen die Knaben jede woch nicht mehr als den halben mitwoch ferien oder Uhrlaub von der schulen haben. IIX. Ohne Borwissen des herrn Superintendentis soll keiner von den Schulgeßellen vber Land ver- reisen. IX. Es sollen auch die Schulgeßellen keine plagositet, Underscheidenheit oder tyranney mit Ruthen, Stöcken: vnd Feustenschlagen von sich spühren lassen. Fluchen, schelten vnd schmehen soll nicht gehört, sondern sowohl von den Collegis als Discipulis gentslich vermieten werden. XI. Alle Montag soll Examen von voriger wochen verrichteter Schularbeit und Lectionen a Rectore und solches auch finitis singulis mensibus wiederholet werden, auch die Collegien alle quartal zum Generalexamen, welches die visitatores aut Superintendentens beizuwohnen befehligt, sich gefast halten. XII. Die Ordnung der lectionen soll nach gelegenheit von den Visitatoribus geendert und ver- bessert werden. XIII. Welcher scholaris den legibus scholasticis nicht pariren will, soll nicht geduldet werden.“ Die Schulgeßellen sollen gleichfalls pariren „so lieb Ihnen ist Unjere Ungnad und scharffes einsehn zu vermeiden.“

Zur Aufmunterung der Schüler und Lehrer wurden in der revidierten Kirchenordnung allgemein jährlich ein- oder zweimal abzu- haltende Examina vorgeschrieben. *) Die Prüfungen sollten, wenn möglich, unter Beisein des Superintendenten in Gegenwart der Prediger, etlicher Personen aus dem Räte und der Bürgerschaft, sonderlich die etwas studiret haben, abgehalten werden. In einzelnen Orten finden sich diese Prüfungen schon früher erwähnt. In Grevismühlen sollten von 1568 an jährlich zweimal, zu Neujahr und im Sommer, Examen gehalten werden, und wurden dafür die beiden Prediger und drei Bürger zu Visitatoren bestimmt. In Schwerin wurden 1621 jährlich zweimal abzuhaltende Examina von den Visitatoren befohlen, bei denen jedesmal 50 Mark an die besten Schüler sollten verteilt werden. 1626 wurden dabei den kleinen Knaben Papier und Honigfuchen wie gewöhnlich verehret. Ihre all gemeine Verwirklichung fand die angezogene Verordnung der R.R.D. wohl erst nach dem 30jährigen Kriege.

*) R. R.-D. fol. 271 a.

Über die Prüfung der Anstellungsfähigkeit der Schulmeister schreibt die Kirchenordnung von 1552 vor: „Dieweil auch ein guter Barmeister dazu gehört / sol befohlen werden / wenn man einen Schulmeister in Stedten dieses Herzogthumbs annemen wil / das derselbige zu Kostock von Personen, die dazu sollen verordnet werden / zuvor Examiniert werde / vnd zeugnis bringe das er zu solchem Ampt tüchtig sey.“

Allein diese Personen werden schwerlich verordnet sein; denn man betrachtete später überall die Prüfung der Schulgesellen als eine Gerechtfame des Patronats. An den Schulen herzoglicher Oberhoheit sollten die Superintendenten prüfen; in Wirklichkeit geschah es oft durch die Ortsprediger, oder man begnügte sich mit der Empfehlung eines Kostocker Professors. Die Prüfung durch den Superintendenten berechnete durchweg gleichzeitig zu der Übernahme eines Predigtamtes, wie ja die Schuldiener auch zum guten Teil zugleich Hilfsprediger waren. Die Ansprüche an die Kandidaten für die verschiedenen Stellen werden verschiedene gewesen sein, für die oberen Klassen einer Partikularschule höhere, als für die gewöhnliche Trivialschule. Bei Schulen mit niedrigem Einkommen mußte man zu Zeiten mit Schulmeistern ohne Universitätsbildung vorliebnehmen. *) Sonst hatten die Schuldiener wohl $\frac{1}{2}$ bis 2 Jahre oder auch länger Theologie studiert. Ihre Vorbildung auf die Universität suchten besonders die alle Zeit angestellten Nichtmecklenburger zumeist auf mehreren, manchmal als fahrende Schüler auf vielen Partikularschulen.

Über die Verwendung der jungen Theologen zu Schuldienern in der alten Zeit schreibt Professor Dr. theol. Koldewey: Es „enthält ja die Theologie sehr bedeutame Momente, um einen Mann mit warmem Herzen und klarem Geiste für die Aufgabe der Erziehung in ganz besonderer Weise fähig zu machen. Der Fehler aber war, daß die jungen Theologen, wenn sie vor die Jugend traten, garnicht die Absicht hatten, längere Zeit derselben ihre Thätigkeit zu widmen, sie liefen davon, sobald sich ihnen ein Pfarramt mit geringerer Arbeit, weniger Verdruß, mehr Geld und größerem Ansehen aufthat. Oft hatten sie gerade erst da angefangen brauchbare Lehrer zu sein . . . Andererseits ist es auch sehr die Frage, ob der Kirche an einer ausgedehnteren Schulmeisterthätigkeit ihrer Kandidaten gelegen gewesen wäre. Man schickte dieselben auf das Ratheder, nicht um der Schule, sondern um des Predigtamtes willen. Wenn sie von der Universität kamen, waren sie noch so jung, so unerfahren, so unfertig, so lebens-

*) Hagenow 1591: Christopherus Langerus, von Landtbergrf an der Wardte burdtig ungefehr von 24 Jahren, ist noch auf keiner Universität gewesen, sondern aus der Schwerinischen Schulen mit bewilligung des Superintendenten beruffen worden. Hat ziemlich studiert, verhält sich in seinem leben Christlich.

lustig; wie hätte man sie jetzt schon an die Spitze einer Gemeinde zu stellen versucht? Da bot dann das Schulfach eine günstige Gelegenheit, um sie erst einige Jahre ausreisen, sich austoben, gewissermaßen ihre Flegeljahre durchmachen zu lassen.^{4*)}

Man bezeichnete die Lehrer der damaligen Zeit mit den Gesamtnamen Schulgesellen, =diener, =bedienten und =kollegen; im einzelnen wurden sie nach ihrem Schul- und Kirchenamte als Rektor, Konrektor, Subrektor, Subkonrektor, Kantor, Succentor, Subkantor, Organist oder Kustos benannt, und wer nicht Inhaber eins dieser Titel war, hieß kurzweg Schulmeister. Bei kleineren Schulen mit zwei Lehrern hießen diese gewöhnlich Rektor und Kantor, mit nur einer Lehrkraft zumeist Kantor. Den Namen Schulgeselle im Gegensatz zu dem Schulmeister fanden wir nur in der ältesten Zeit vereinzelt gebraucht. Diese Bezeichnung macht es wahrscheinlich, daß auch in dem katholischen Mecklenburg zwischen dem Schulmeister und seinem Gehülfen ein ähnliches Verhältnis bestand wie im Handwerk.

Kapitel 10.

Schulhäuser.

Die Schulhäuser der alten Zeit enthielten neben den Unterrichts-räumen zugleich die Wohnung für den Schulmeister. Die Gebäude waren teils Eigentum der Stadt, teils der Kirche und der Regierung. In einigen Städten, in welchen die Regierung das Schulpatronat hatte, mußte doch die Gemeinde das Schulhaus bauen und bessern. Häufig lag die Erhaltung verschiedenen Körperschaften ob. In Tessin wurden 1647 die „Bönen“ in allen geistlichen Zimmern vom Stätlein unterhalten, das andere aber an Fenster, Banken und Öfen wurde von der Kirche gemacht. In Schwaan ward 1662 die eine Seite (der Schule) an Wänden und Dachen von den Bauern eingesammelt und die andere vom Stätlein gebaut und unterhalten. Das Inwendige wurde wie in dem Pfarrhause von der Kirche gemacht.

Die Gebäude werden früher allgemeiner unter Strohdach gestanden haben, später am Ende dieses Abschnittes sind solche nur vereinzelt erwähnt. Der bauliche Zustand wird allgemein nicht der beste gewesen sein; wenigstens werden einige recht drastische Beispiele vom Gegenteil in den Akten erzählt. In Gadebusch klagte der Rektor 1626: Wenn der Wind stark gehe, könne man sehen, wie der Kachelofen und das Fundament stark bewegt würde. Das Gebäude wäre auch schon lange zusammengestürzt, wenn die Klammern an der

*) Monumenta Germaniae Pädagogica I. 1. Einleitung. S. 75 u. 76.

Kirche es nicht gehalten hätten. Es könnten auch die Knaben nicht trocken darin sitzen, wenn es regne, weil dann zuweilen ein Fuß tief Wasser darin stände. — Vom Regen und Schnee war man auch in einigen anderen Schulhäusern belästigt. Die Schulstube war unten, die Wohnung für die Schulkollegen durchweg oben. An den größeren Schulen hatte man allgemein nicht so viele Schulzimmer als Schulkollegen vorhanden waren. Von den Schulen mit 2 oder 3 Lehrkräften wissen wir nur aus Büzow, daß es dort zwei getrennte Schulstuben, je eine für die lateinische und die deutsche Klasse gab. Die Schuldiener unterrichteten teils wechselweise, teils zu zweien gleichzeitig die verschiedenen Abteilungen in einer Klasse.

Die Ausstattung der Schulstube kann man sich nicht leicht zu einfach denken: einige rohe Bänke, einen oder einige ebensolche Tische zum Schreiben und dann höchstens noch ein Sitz für den Schulmeister, in späterer Zeit auch wohl noch eine Art Wandtafel waren das Mobiliar innerhalb der vier im günstigsten Falle weißen Wände. Der Fußboden war in Lehm oder Stein hergestellt. 1593 wird als Inventarium der Schulen zu Büzow aufgezählt: ein Pulpet, derein Ruten und Stöcke verwahrt werden, welches zuvor in der Kirche gestanden, einen kleinen Cathedra, 9 Bänke von Tannenholze und ein Beiseits bei der Catheder und zwei hölzerne Schreibbretter, die nicht sonders niedrig. In der deutschen Schule 9 buchene Bänke, 5 kleine, ein Schreibbrett, eine Banke an der Wand und ein Windfang für den Ofen für der Schulen. 1642 findet sich in dieser Schule auch noch eine Tafel, worauf den Kindern etliche Buchstaben vorgeschrieben werden.

Von der Diele oder auch von außen führte eine Treppe zu der Wohnung der Schulkollegen, die aus je einer Stube und einer Kammer bestand. Das Inventar derselben war ebenso einfach wie das der Schulstube. Außer dem Ofen befanden sich in der Stube ein Tisch, an der Wand drei oder vier Bänke, eine Bücherborte (Repositorium) oder auch ein „Bockschap“. In der Kammer stand eine leere „Bettstelle“. An einigen Orten wurden den Schulgefallen auch die Betten gehalten oder vergütet. In der gemeinschaftlichen Schlafkammer der Gadebuscher Kollegen wurde 1626 dem Rektor gehalten: ein alt Unterbett, 8 ß an Wert, ein Deckbett mit bunter Böhre zu 24 ß, ein Pfühl ohne Böhre zu 8 ß („es sind aber wenig Federn in den Betten und sehr geringe), ein flächsenes und ein hedenes Lafen. Der Cantor beschwerte sich darüber, daß ihm nur die leere Bettstelle geliefert wäre. In der Boizenburger Schule waren 1599 drei Betten mit Beiderwands Inleden, zwei Pöle, ein Paar Lafen, doch sein dieselben gar alt und verbraucht, ein Paar

Laken sein mir vor 6 Jahren zugestellt, doch soweit verbraucht, daß davon nichts mehr vorhanden. Zwei Bettespenden. — 1657 sollen die Betten hinfüro von der Bürgererschaft gehalten werden. Später zahlte man für die früher gehaltenen Betten ein bestimmtes Geld.

In diesen recht einfachen, um nicht zu sagen dürftigen Wohnungsverhältnissen lebten die Schulgesellen soweit sie ohne Familie waren. Bei ihrer Verheiratung blieben sie in einzelnen Fällen im Schulhause wohnen, im anderen Falle mußten sie selbst für Wohnung sorgen. Über das Schul- und Küsterhaus in Grabow meldet ein Bericht von 1584: Die Küsterei liegt am Kirchhofe. Darin hat er (Küster) eine Stube für die Schüler und dann ein kleines Stübchen für sein Gefinde (Familie). Die Küsterei baut die Stadt halb, die Bauern die andere Hälfte. Hat keine Kammer darin. Item keinen Keller. Bittet ihm eine Kammer zu machen. Hat ein kleines Ställchen, welches er selbst gebaut, ist ihm noch nicht wieder bezahlt. Bei diesen Verhältnissen und den nur überall dürftigen Einnahmen finden wir die theologischen Schuldiener, für die das Schulamt zumeist auch bloß ein Durchgang war, nur selten verheiratet. An einzelnen Orten schieden sie bei ihrer Verheiratung direkt aus dem Schuldienste aus. Schulmeister Jehan Schusky zu Gnoien (1645 angestellt) „befrenet sich mit eines Officiers Weibe, will resignieren“. Crivitz 1616: „Schulmeister mit Ehegeschäften beladen und nunmehr vffchiers künftigen Michaelis wird Hochzeit halten, also kann er nicht länger bei der Schulen gelitten werden.“

Kapitel 11.

Besoldung.

Zum bessern Verständnisse der Wertangaben dieses Abschnittes mag das Folgende vorweg mitgeteilt werden:*) Der Scheffel Roggen kostete auffmähig 1536 in Boizenburg 8 ß . Nach den Durchschnittspreisen der Jahre 1571—91 kostete der Roggen in Neubrandenburg $12\frac{1}{2}$ ß . Um 1620 galt ein Scheffel etwa 16 ß , so daß dieser Preis von 1536 her sich verdoppelte. Unmittelbar vor und während des 30jährigen Krieges 1 Scheffel = 24—48 ß .**) Wenn wir heute den alten Scheffel zu ungefähr $4\frac{1}{2}$ Mark einschätzen und denselben in Beziehung setzen zu dem Preis von $12\frac{1}{2}$ ß aus der Mitte des besprochenen Jahrhunderts, so ergiebt das ein Preisverhältnis von etwa 1 : 6. — 1572 kostete ein Q Butter 2 ß , also $\frac{1}{10}$ — $\frac{1}{8}$ von dem heutigen Preise. In demselben Verhältnis ist auch der Preis des Speckes gestiegen, von dem um

*) Vergl. Boll, Gesch. Meckl. I. 425 ff.

**) Vergl. Nützliche Beiträge 1776, 4. Quartal. 8 Stüd.

dieselbe Zeit ein Pfund $1\frac{1}{2}$ ß galt. Diese Gegenstände bildeten und bilden auch heute noch die Hauptnahrungsmittel des Volkes, und darf man deshalb daraus schließen, daß das Geld in der letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts einen 6 — 8mal so hohen Wert als heute hatte.

Die Arbeitslöhne stellten sich um dieselbe Zeit für einen Zimmer- oder Maurergesellen auf $3\frac{1}{2}$ ß täglich, heute auf 12—15mal soviel. Ein Tagelöhner erhielt täglich $1\frac{1}{3}$ ß, jetzt etwa 18mal soviel. Ein Knecht außer einiger Kleidung jährlich $7\frac{1}{2}$ Mark und ein Mädchen desgleichen außer einiger Kleidung $4\frac{1}{2}$ Mark; beide heute etwa 20mal soviel. Während also das Geld auf $\frac{1}{6}$ — $\frac{1}{8}$ seines früheren Wertes gefallen ist, sind die Arbeitslöhne 12—20mal so hoch gestiegen. Das ergiebt für den Verdienst im 16. Jahrhundert ein ungünstiges Verhältnis, das jedoch durch die viel einfacheren Lebensverhältnisse wieder bedeutend gemildert wird. — 1562 rechnete man dem Rektor in Schwerin: 1 Ochsen = 6 Thlr., 1 Hammel = 1 Thlr., 1 Schwein = 1 Thlr., den Scheffel Roggen 6 ß und ebensoviel das Malz. Die Gel er trugen in der letzten Hälfte des Jahrhunderts durchweg 10 % Zinsen. Das lübische Geld gilt 1550 etwa doppelt so viel als das wendische, Rostocker und Stralsunder; später nähern sich die Werte. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts 1 Rthlr. = 32 ß, um die Mitte des 17. = 48 ß; 1 Gulden (Florin) = 24 ß; 1 Mark = 16 ß; 1 ß = 4 Witten = 12 \mathcal{G} .

Über die Besoldung der Schulgesellen bieten die Akten verhältnismäßig viel Material; einzelne Visitations-Protokolle beschäftigen sich fast ausschließlich und die meisten doch vorwiegend mit dem Wein und Wein. Daß dabei für die verschiedenen Zeiten und Orte große Verschiedenheiten auftreten, läßt sich von vorne herein erwarten. Es soll versucht werden, darüber ein bestimmtes Bild zu entwerfen, indem erstens die einzelnen Teile, aus denen die Besoldung sich zusammensetzte und zweitens die Besoldungen als Ganzes zur Besprechung kommen.

Bei dem ersten Punkte mögen nach einander behandelt werden: Bares Gehalt, Kost, Accidenzien und Naturalien. Das bare Gehalt wurde größtenteils, wie schon früher bemerkt, aus der Kirchenkasse, der Oconomie, hergegeben. Die katholische Kirche hatte es zu allen Zeiten verstanden, sich Herz und Hand ihrer Beichtkinder im Leben und Sterben zu Geschenken und Vermächtnissen offen zu halten, so daß die 14000 katholischen Geistlichen Mecklenburgs*) gut davon leben konnten. Die Gelder waren belegt, die Acker, Wiesen, Gebäude vielfach verpachtet, und der Ertrag dieser sogenannten Lehen den einzelnen Kirchen- und Schuldienern als Besoldung einzeln wieder verliehen. Auf diese Weise setzte sich oft das Gehalt der Schulmeister aus vielen kleineren Posten zusammen.**)

*) Vgl. Gesch. Meckl. I. 193.

***) So in Grabow 1541: (vom Rate der Stadtschreiberei wegen 1 \mathcal{R} . von den Priestern 3 ß, vom Rogate 3 ß, vom Salwe 8 ß, von der Stacien

diesen Lehen ganz entzogen; die übrig gebliebenen vereinigte man zu größeren Summen in der Kirchen-Oconomie, die dadurch auch das Gehalt der Schulgefelln weiter zahlen mußte. An einigen Orten lieferte zugleich die Stadt einen baren Zuschuß: 1541 in Plau 20 Florin zu einem Lehen von 3 Fl., in Sternberg die Hälfte des Gehalts = 10 Fl., 1561 in Crivitz 5 Fl. zu den 20 Florin aus der Oconomie, der Stadtschreiberei wegen 1541 in Gnoien 4 Fl., in Grabow 1 Fl. Bei mehreren Gehaltsaufbesserungen wurden hier und da die Städte gleichfalls herangezogen. Die deutschen Schulen in Güstrow und Parchim wurden ganz vom Rate unterhalten. Endlich gab die Armenkassa, seltener das „fürstliche Haus“, später die Amtskassa bestimmte Beiträge.*)

Neben den im Ganzen sehr niedrigen Gehalten erhielten die Schuldiener allgemein einen Freitisch. In der R. R. O. heißt es darüber: „Die Bürger sollen auch wohlthätig sein und sie (die Schulmeister) mit freiem Tisch, ein jeglicher, der es vermag, einen Tag oder mehrere versorgen, und sollen die Prediger zu solcher Mildigkeit gegen die Schulen vermahnen.“ Ähnlich drücken sich die Visitationsprotocolle aus. Die Schulgefelln waren also täglich auf den guten Willen der Bürger angewiesen, der leider nur zu oft ein nicht guter, wenn nicht gar ein böser Wille war. Sie mußten sich häufig genug für verschiedene Tage in der Woche selbst beköstigen. Neben dem freien Mittagstisch hatten sie in einzelnen Städten noch eine freie Abendmahlzeit. Der Freitisch wird durchweg von den wohlhabenderen Bürgern gewährt worden sein. In Teterow speiste 1541 der Schulmeister bei dem Pastor und sechs Ratmännern zu Mittag, in Waren bei dem Bürgermeister täglich zweimal, in Gadebusch 1554 mittags und abends auf der Burg und beim Pastor abwechselnd; der zweite Lehrer hatte hier 1589 den Tisch von der Stadt zc.

Von sehr mannigfacher Art und verschiedener Höhe waren die Accidenzien. An zufälligen Geldhebungen nennen wir das Schul-, Inspringel-, Umsinge- und Jahrmarktsgeld. Das Schulgeld betrug 1541 an den meisten Trivialschulen 8 ß jährlich, um 1600 etwa 12 ß, zu Ende des 30jährigen Krieges 16 ß und mehr. Als Minima nennen wir: Gadebusch 1554 mit 2 ß und Rehna 1603 mit 3 ß, als Maxima: Grabow 1584 mit 1 Mark, Hagenow 1594 mit eben soviel, 1649 mit 1 Rthlr. und Boizenburg 1650 mit 2 Mark.

10 ß, Hannß Trechow 6 ß, Mathens Brun 6 ß, Hannß Donne 12 ß, Achim Rhunne 2 ß, Hannß Ortman 6 ß, Mathens Wankelmuth 17 ß, Hannß Vester 12 ß, Franz Binder 12 ß, Annette Reboß 12 ß.

*) Der reiche Grundbesitz der Klöster und Balthuseien ging außer den drei Klöstern, welche den Ständen zugewiesen wurden, in die Hände der Herzöge über, die davon nach den Verträgen in Wismar aus dem Jahre 1555 jährlich 3500 Fl. zur Erhaltung des Consistoriums, der Universität und der Schulen hergeben sollten. Voll a. a. O. I. 216.

Ein besonderes Aufnahme- oder Inspringelgeld scheint früher weniger allgemein gebräuchlich gewesen zu sein und betrug zum Beispiel 1581 in Neustadt 1 fl , 1601 in Köbel 2 fl . Zu Ende des Zeitraumes trifft man Angaben in kleinerer Höhe dann häufiger an. Ähnlich stand es um das Jahrmarkts- oder Kirchmessgeld. In Bützow gab 1593 jeder Schüler zweimal im Jahre einen Sechseling, 1654 4 fl , in Boizenburg (1623) 3 Pfg ., in Grevesmühlen (1568) 2 Pfg . (jedes Mal 2—2 $\frac{1}{2}$ fl in Summa).

Das Umsingen war hauptsächlich bei den Particularschulen gebräuchlich und wurde von den größeren Schülern ausgeführt, die den Betrag unter sich teilten oder in einer Büchse sammelnd von dem Rector sich teilen ließen. Auch in etlichen kleineren Städten war das Umsingen üblich. In Grevesmühlen erhielt der Kantor 1568 „von jedem Knaben, wenn sie umsingen, tregt das ungefähr 18 Pfg .“. Gnoien 1595: „wenn die Knaben umsingen auf Martini, Weinachten und anderen Festen 1 fl lüb. (für den Schulmeister)“.

Die zufälligen Hebungen der Schuldiener, insofern sie zugleich Kirchendiener waren, bestanden in: Hochzeits-, Begräbnis-, Tauf-, Aufgebots-, Kirchgangs-, Krankenbesuchs- und Bierzeitengebühren. Von diesen Hebungen waren die ersten beiden allgemein verbreitet, während die andern zumeist nur gezahlt wurden, wo der Schulmeister zugleich Küster war. Für eine Brautmesse bekam der Schulmeister 1584 in Krakow 1 fl , 1603 in Dömitz 2 fl , 1599 in Boizenburg 8 oder 12 fl und 1593 in Bützow 12, 24 oder 48 fl . Die Begräbnisgebühren waren verschieden, je nachdem die ganze oder halbe Schule bei der Leiche eines Kindes, eines Erwachsenen oder einer Standesperson sang. 1541 zahlte man in Schwaan 3 Pfg ., in Boizenburg 1, 3 oder 4 fl , 1656 in Grevesmühlen 8, 10 oder 12 Pfg . und 1593 in Bützow 6, 16 oder 24 fl .

Ebenso mannigfaltig wie die Geldzahlungen waren die Naturallieferungen an die Schulgesellen. An den meisten Orten sorgte die Stadt für die Heizung der Wohnräume und die Eltern der Schüler für die Erwärmung der Schulstube. In Krakow brachten 1594 die Schüler Holz mit, in Neustadt mußten 1581 die Eltern für jedes Kind ein Fuder Holz liefern und in Boizenburg 1599 einen oder 2 fl Holzgeld zahlen. Für die Beleuchtung beim Unterricht in dunkeln Morgen- oder Abendstunden brachten die Schüler in Neustadt 1561 ein Dreilingslicht, an anderen Orten mußten sie dafür Lichtgeld zahlen. Für die Brautmesse erhielten die Schuldiener vielfach eine Mahlzeit (eine Brautsuppe). Weil dadurch jedoch, wie in Bützow 1593, die Schule oft zwei oder drei Tage gestört wurde, so verordnete man später dafür allgemein eine Geldabgabe. In Crivitz 1592: von einer jeglichen Hochzeit nach

Gelegenheit eine Suppe und ein Gericht Rindfleisch, zwei Brote und eine „Zipfau“ Bier, solches wird von dem Schulmeister, Organisten, Küster und Calcanten (Bälgentreter) verzehrt, das übrige gehört dem Schulmeister. Neustadt 1581: Eine Suppe mit unterschrittenem Roggenbrot, etliche Stücke vom Rindfleisch und eine Zipfau Bier. — Eine wichtigere Einnahme bildeten die Kornlieferungen. Etwa in der Hälfte der Städte wurden solche gewährt an Roggen, Hafer, Gerste und Malz. In den meisten dieser Städte erhielten die Schuldienner ein solches Deputat vom „fürstlichen Hause“, später von der Amtskasse: 1553 in Boizenburg 6 Schffl. Roggen, 6 Scheffel. Malz und eine Seite Speck, zu Ende des Zeitraums abgelöst mit 14 Mark. 1593 in Büzow 12 Schffl. Roggen und 12 Schffl. Gerste (als Gegenleistung mußten die Schuldienner dafür zumeist verschiedene Predigten halten). Sehr reich war nach dieser Seite der Rektor in Gadebusch (1637) bedacht mit 12 Schffl. Roggen, 24 Schffl. Malz, 2 Schffl. Gerste, 2 Schffl. Erbsen, 4 Schffl. Hopfen, 1 Schffl. Salz, $\frac{1}{4}$ von einem fetten Ochsen, ein feist Schwein, $\frac{1}{4}$ (Tonne) Butter, $\frac{1}{4}$ Hering, 40 Pfd. Rothshar (gedörrte Stockfische) und einen Hammel.

Acker und Garten werden nur bei wenig Stadtschulstellen genannt. Ebenso wird an einigen Orten Mastfreiheit für einige Schweine erwähnt.*) Die Lehrer, welche zugleich Küster waren, empfingen hier und da auch noch Brot, Würste und Eier aus der Stadt und vom Lande. In Neubukow hatte 1594 ein Schneider eine „iunge sterke der Schule verehret, welche eine eiserne***) sterke bleiben soll.“

Wenn wir nun die Gehalte als Ganzes betrachten, so sind die ältesten Nachrichten von 1541 die beziehungsweise ungünstigsten, auch dann noch, wenn man für die folgenden Jahrzehnte bedeutende Preissteigerungen annimmt. In Köbel erhielt der gelehrte, fromme Schulmeister jährlich $7\frac{1}{2}$ Fl. und 4 ß Schulgeld (daneben wohl Kost, Wohnung und einige Accidenzien). „Der wird Not halben entlaufen müssen, wenn ihm die Besoldung nicht ge bessert wird.“ In Güstrow 12 Fl. jährlich, „muß ihm dabei bekosten, ist ihm unmöglich, das er sich dabei erhalten kann.“ Die vornehmsten Räte fördern die Schule nicht. In Grabow (außer Wohnung, Kost und Accidenzien) als Schulmeister, Küster und Stadtschreiber 10 Mark weniger 2 ß. In Sternberg setzte man 20 Fl. aus. „Darauf könnte man wohl einen gelehrten Gesellen überkommen.“ Die 20 Fl. darf man vielleicht als mittleren Durchschnitt betrachten. Bedeutend besser waren die Stellen

*) In Hagenow 1591 u. Schwerin noch 1650.

**) Eine „eiserne“ Kuh mußte für die Stelle erhalten bleiben und dem Nachfolger im Amte wieder überliefert werden.

zu Grevesmühlen mit 30 Fl. und 8 $\frac{1}{2}$ Schulgeld und Boizenburg mit 23 $\frac{1}{2}$ Fl., 1 Pfd. (= 6 Schffl.) Roggen, 1 Pfd. Malz, eine Seite Speck, 8 $\frac{1}{2}$ Schulgeld und 1, 3 oder 4 $\frac{1}{2}$ Totengeld.

In den 50er Jahren, in denen man vollständig mit dem Katholizismus aufräumte und auch die Kirchenvermögen neu ordnete und verteilte, wurde die Besoldung der Schuldiener bedeutend aufgebeffert. In Malchin wurden die Gehalte des Rektors und des Hypodyascalus (Unterlehrers) 1552 von 14 und 10 Mark erhöht auf 30 und 20 Mark, 1553 in Boizenburg (außer dem Debutat und den Accidenzien) auf 40 Mark, zu Grabow auf 41 $\frac{1}{2}$ Fl. und 3 Schffl. Roggen und in Güstrow dem Rektor auf 50 Fl., 36 Schffl. Roggen und 36 Schffl. Gerste, dem Conrektor auf 40 Fl.

Als Vergleichspunkte mögen auch die wirklich fürstlich bemessenen Gehalte bei der von Johann Albrecht 1553 gegründeten fürstlichen Schule zu Schwerin genannt werden: Der Rektor hatte 200 Gulden, 4 Drömpf (à 12 Schffl.) Roggen, 4 Drömpf Malz, einen fetten Ochsen, 4 Schweine, 4 Hammel, die gewöhnliche Hofkleidung, Holz und Wohnung; der Conrektor 100 Gulden, einen fetten Ochsen, zwei fette Schweine, 1 Drömpf Roggen und 2 Drömpf Malz (Holz und Wohnung); der Cantor erst 60, dann 80 und von 1572 an 110 Gulden; der Hypodyascalus erst 30, dann 40 Fl. Der Herzog rechtfertigte diese Gehaltsätze einmal mit den Worten: „Kupferne Münz, kupferne Seelenmeß.“

In der Folgezeit wuchsen die Gehalte im allgemeinen allmählich den Preissteigerungen folgend, zuweilen auch nicht folgend. In Grevesmühlen betrug das bare Gehalt 1541 30 Mark, 1568 50 Mark, 1595 60 Mark und 1647 95 Mark; in Boizenburg 1541 23 $\frac{1}{2}$ Mark, 1553 40 Mark, 1623 42 Mark 14 $\frac{1}{2}$ und 1650 50 Mark. In den günstigeren Fällen wird sich das Gehalt in den 100 Jahren annähernd verdoppelt haben, in den ungünstigsten sind für lange Zeiträume überhaupt keine Aufbesserungen bemerkbar, so wurden in Crivitz 1561 schon und 1622 noch bloß 25 Gulden gezahlt. In Neubukow klagte der Schulmeister 1622 bei 30 Fl. Gehalt den Visitatoren, „daß alle Sachen, denen ich benötigt bin, jetzt noch eins so teuer sein, als sie vor 40 Jahren, da meine Anstellung gemacht ist, gewesen sein.“

Wo in den Städten 2 Collegen waren, hatten sie für ihre gleiche Arbeit meistens auch den gleichen Lohn. Die Gehalte in Grevesmühlen und Boizenburg mit dem für den letzten Ort erwähnten Debutat zählten zu den besseren des Landes. 1584 hatte der Schulmeister und Küster in Krakow vom Seiger (Kirchenuhr) zu stellen

2 Fl., Ackerrente (2 Schffl. Ausfaat) 12 ß, noch einen Acker zu einem Schffl. Ausfaat, einen Kohlgarten, Schüler bringen Holz mit, aus dem See mag er Fische fangen mit Angeln und so weit er waten kann mit Schlepptreuen, 7 $\frac{1}{2}$ Schffl. Roggen, statt 16 nur 4 Schffl. Hafer, 12 $\frac{1}{2}$ Viertel Hafer. Für den Schuldienst hat er nichts, allein jeder Schüler giebt uf jedes Quartal 2 Groschen, derer sein des Winters über 12 oder 14 nicht und des Sommers etwa 4 oder 5, 12 ß Vierzeitenpfennig, aus der Stadt aus jedem Hause 4 Eier, auf den Dörfern 5 oder 6, auf Weihnachten in Stadt und Land aus jedem Hause 1 Wurst und 1 Brot, oder für jedes 6 Pfg., Taufgeld 3 Pfg., für eine Trauung 1 ß, Krankenbesuch 6 Pfg., Begräbnis 1 $\frac{1}{2}$, 3 oder 6 ß.

Diesem ähnlich waren die Gehungen der Rüter- und Schulstellen in den jetzigen Flecken. Wir teilen das Gehalt einer der besten, derjenigen zu Neukloster von 1614 mit: 11 Gulden Gold zur Besoldung wegen der Schule zu halten und den Seiger zu stellen. Ein Birteill Rind fleisch, einen Birteill Tonnen Dösches, 1 Schffl. Salz, 1 Birteill Tonnen Hering, ein fett Schwein, 24 Pfd. Butter, 24 Pfd. Rothschaf, 2 Schffl. Gerste zur Grütze, 1 Schffl. Erbsen, 15 Schffl. Roggen, 14 Schffl. Malz, freien Cosent (geringes Bier) unterweilen $\frac{1}{2}$ Tonne, unterweilen 1 ganze Tonne voll, 3 Schffl. Habern wegen des eingezogenen Neverschen Ackers vom Ampte. Mit diesen 3 im ganzen vier Drömpf 1 $\frac{1}{2}$ Schffl. von den Dörfern. In diesem Jahre zugelegt ein Acker zu 10 Schffl. und Wiesen zu 2 Fuder, 4 Mastschweine (Weiddefreiheit), die Feuerung hat er frei gehabt vom Werder und Sonnenberg zu sammeln, wenn aber da nichts vorhanden gewesen, hat er mit Vorwissen und Willen der Beamten aus der Holzlichtung sein Kotturft gesammelt, zuweilen auch 2 oder 3 Fuder mit gefuhret bekommen, Traugeld 2 ß, Taufgeld 1 ß, Kirchgang der Wöchnerinnen 6 Pfg., zu Nevern 1 ß 6 Pfg., Totengeld 1, 2 und 4 ß, Ostern 10 Eier von jedem Hüfner, 6 Eier von jeglichem Cossaten, Einlieger geben 3 Pfg., Weinachten aus jedem Hause 1 Wurst. Vorbürger geben ihm für Eier und Wurst für jegliches 1 ß, Betglock 1 Fl., Glocken treten 4 Mark lüb.

Bei einem Rückblick über die Gehalte als Ganzes ergibt sich, daß diese nominell garnicht so sehr niedrig bemessen waren. Man rechne den Mittagstisch etwa zu 2, 3 oder 4 ß*), auf das Jahr allein 73—146 Mark, zähle hierzu die übrigen Geld- und Naturallieferungen und übertrage die Summe in unsern heutigen Geldwert. Wenn man daneben die einfachen Lebensverhältnisse von früher berücksichtigt, so

*) Der Pastor zu Schillerstorf bei Mirow in Meckl. Strelitz rechnet sich 1639 für 3 Mahlzeiten, die er täglich einem Handwerker reichte 9 ß.

erscheint die Besoldung für eine einzelne Person einigermaßen auskömmlich bemessen. Allein die versprochenen Werte sind noch keine wirklichen. Wie mit dem freien Tisch waren die Schuldiener tatsächlich auch mit ihrem übrigen Einkommen vielfach auf den guten Willen der Leute angewiesen. Nur zu häufig blieben die fälligen Gebungen ganz oder teilweise aus. Zwangsmittel führten, wenn überall, nur sehr langsam und dann wohl meist zum anderweitigen Nachteile der Schuldiener zum Ziele. Diese Verhältnisse werden charakterisiert durch einen Bescheid in Neustadt 1567: „Weil auch dem Pastor, Caplan und Schulmeister sehr beschwerlich fallet, daß sie herumb zu den Leuten gehen und also einzeln vnd stückweiß ire Besoldung sollen einfordern und damit an iren studiis verhindert werden, auch böse Worte von den leuten bekommen, und müssen ire besoldung schier einbetteln, so ist nach irer bitt verordnet, mit bewilligung des Rathes, daß zwei einmahner wurden verordnet, einer vom Rath und einer von der gemeinde, die solch einkommen in der stad einmahnen und den Kirchen- und Schuldienern vberantworten“. Solche Einmahner wurden an mehreren Orten bestellt. In Wirklichkeit war die Einnahme der Schuldiener nur knapp, oft sehr knapp bestellt.

Aus den niedrigen Gehaltsätzen der Lehrer erklärt es sich mit, daß sie besonders an den schlechteren Stellen häufig wechselten. So heißt es 1603 aus Hagenow:*) Die Schule ist arm und kann derhalben der Schulmeister sich nicht wohl erhalten, daher die Schulmeister nicht lange bleiben und die Schule oft ledig stehet. — Am liebsten traten die jungen Theologen naturgemäß recht bald in einen Pfarrdienst ein. Wenn dies aus irgend einem Grunde nicht geschehen konnte, so suchten sie sich wenigstens doch möglichst bald eine bessere Schulstelle. Bei einem solchen Wechsel waren die Schulstellen, wie in Hagenow, aus Mangel an tüchtigen Bewerbern und wegen der Schwerfälligkeit des Verkehrs oft längere Zeit, vereinzelt sogar jahrelang unbesetzt.

Kapitel 12.

Der Schulplan in den Kirchenordnungen von 1552 und 1602.

In der Kirchenordnung von 1552 handelt der 4. Teil von der Erhaltung der christlichen Schulen und Studien. Die ersten drei Blätter enthalten Allgemeines über die Notwendigkeit der Schulen für Kirche und Staat und einiges über die Univerſität. Die folgenden

*) Jährlich 15 Mark als Zinsen von einem Kapital von 250 Mark (1591 trug dasselbe Kapital dem Schulmeister 10 % ein), noch 3 Mark 6 $\frac{1}{2}$, 4 $\frac{1}{2}$ Mark Aldermiete, Garten, 6 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Schul- und 2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Totengeld, gleichfalls auch wohl Wohnung, Tisch, Raftung, Holz und weitere Accidenzien.

4 Blätter geben Vorschriften über die Kinderschule, und soll davon das Wesentlichste für den hier verfolgten Zweck wörtlich mitgeteilt werden.

Wie es aber in den Kinderschulen sol gehalten werden / da von sol zu jeder zeit in der Visitation ernstlicher befehl geschehen.

Diemeil aber oft newe Schulmeister angenommen werden / vnd etlich lust haben zu verendrun gen vnd zu vngleichheit / vnd aber mancherley verendrung vnd vngleichheit den Kindern verhinderung im lernen bringen / vnd sonst mancherley vnrichtigkeit daraus folget / ist bedacht / das durch aus in gemein / ongefährlich diese folgende Form in Kinderschulen sol gehalten werden / doch sol in den Visitation die gelegenheit in allen Stedten vnd Flecken bedacht vnd bewogen werden.

Von den Kinderschulen.

Erstlich sollen die Kinder ördentlich in drey oder vier heufflin nach gelegenheit geteilet werden.

Das erste Heufflin / sind die Jüngsten die an fahen die Buchstaben zu kennen / vnd lernen lesen / Die sollen erstlich die gewöhnlich Handbuchlin lernen / darin das Alphabet / Oratio dominica / Symbolum / Decalogus zusamen gedruckt sein / vnd sollen im anfang den Kindern nicht andere Bücher furgeben werden.

Ernach sol man jnen den Donat vnd Cato zusamen furgeben / also das der Schulmeister teglich einen oder zween Vers exponir / welche die Kinder ernach zu einer andern stund / vffsagen / das sie also anfahen etliche Latini sche wörter zu kennen / vnd vorrat schaffen / die latinische Sprach zu reden / Vnd ist nützlich das sie den Donat vnd Cato nicht allein ein mal lesen / sondern auch das ander mal.

Dabey sol man sie leren schreiben / vnd ernstlich dazu halten / das sie teglich jre Schrift dem Schulmeister weisen.

Item / damit sie des mehr Latini scher wort lernen / sol man jnen teglich am abent zwey Latini sche wörter zu lernen furgeben die sie behalten / vnn morgens dem Schulmeister vffsagen sollen / vnn sollen sie in besondere Büchlin schreiben / oder schreiben lassen / als Deus Gott / Celum Himmel etc.

[Diese Kinder sollen auch zu Musica gehalten werden / vnd mit den andern singen / wie ernach angezeiget wird.

Das ander Heufflin / sind Kinder die nu im lesen gewis sind / vnd die Regulas Grammaticae am fahen.

Teglich sol man die Erste stund nach mittag / alle Knaben in der Musica vben.

Ernach sol man diesem Heufflin das lesen kan / welches mag genent werden / Secunda Classis, die zween tag / Montag vnd

Dinstag / *Fabulas Esopi* exponiren / welche *Joachimus Camerarius* Latiniſch gemacht hat / vnd ſol der Schulmeiſter nach gelegenheit der Knaben wehlen welche er wil / mag auch etlich liebliche *Colloquia Graemi* leſen / vnd *Graemi* buchlin *De Ciuilitate morum*, vnd das Büchlin *Joachimi Camerary* / welches titel iſt *Praecepta morum & c.* Aber *Esopus* ſol nicht gantz aus der Schul komen.

Den Donnerſtag vnd Freitag ſol man dieſem heuſlin *Terentium* exponiren / den ſollen die Knaben von wort zu wort auswendig lernen / Darumb ſol man nicht viel vff ein mal fürgeben.

Am abend ſol man dieſen Knaben ſo ſie zu hauſe gehen / ein nützlichen Spruch furſchreiben / vnd exponiren / den ſie als bald auch in ein beſonder Büchlin ſchreiben / vnn daheim lernen exponiren vnd gedenden / das ſie jn morgens vffſagen / als *Timor domini, initium Sapientiae. Omnibus in rebus, modus est pulcherrima uirtus* vnd der gleichen.

Morgens früe ſollen dieſe Knaben ſo viel ſie in *Esopo* oder *Terentio* gehört haben / widerumb vffſagen / vnn ſol der *Preceptor* etliche *nomina declinirn* laſſen / vnn *uerba coniugirn* nach gelegenheit der Kinder viel oder wenig / vnd ſol die Regeln / *De Generibus, Casibus, Praeteritis* vnd *Supinis*, fleißig fordern.

So auch die Kinder *Regulas Constructionum*, gelernet haben / ſol er die *Constructio* vnd die Regeln da von fordern.

Die ander ſtund vor mittag ſol die vier tage in der wochen / Montag / Zinſtag / Donnerſtag / Freitag / allezeit also gebraucht werden / das denn die Knaben erſtlich ein ſtück in *Etymologia* auswendig recitirn / darnach ſol der *Preceptor* die ſelbige Regeln mit exempeln erklären.

Vnd ſo ſie die *Etymologiam* gelernt haben / ſollen ſie ernach *Syntaxin* dieſe ſtund auch also auswendig recitirn / vnd ſol der *Preceptor* ernach die ſelbige Regeln mit *exemplis* erklären / vnd die Knaben deudſch fragen / das ſie *Exempla latina* vff die Regel in *Syntaxi* machen / als wie ſol man im Latin ſprechen / Straffe folget gewiſlich nach verachtung Göttlicher gebot? *Poena comitatur certo contemium diuinarum Legum.*

Vnd ſollen in alle weg die Schulmeiſter dieſen vleis thun / das ſie die jugent treiben *Regulas grammaticae* auswendig zu lernen / vnn ſol dieſe torheit nicht geduldet werden / das etlich die Regeln verachten / wollen die Sprach one Regeln lernen.

Auch iſt nützlich das im gantzen land eine gleiche *Etymologia* vnd *Syntaxis*, vnd nicht mancherley gebraucht werden.

Den Mitwoch vnd Sonnabend ſol man zum *Catechiſmo* brauchen durch aus in allen hauſſen / vnn ſollen die *Preceptores* jeden junge

nach einander hören / gantz vnd deutlich sprechen Decalogum, Symbolum, praecationem Dominicam, vnd die größern sol man weiter fragen im Catechismo, Quot sint personae diuinitatis? quid sit Lex? quid peccatum? quid Euangelium? quid poenitentia? quomodo homo accipit remissionem peccatorum? & c. Vnd sol ernstlich befolhen werden / das ein gleicher Catechismus durch aus im Land gebraucht werde.

Vnd die selbigen tag sol man den Knaben ein Lectio aus göttlicher Schrift exponirn / Am mitwoch Mattheum oder Prouerbia Salomonis, Am Sonnabent die erste Epistel ad Thimotheum, oder die Epistel ad Colossenses, oder ein gemeinen Psalmen . . .

Vnd sollen die Schulmeister die Grammatica vleissig in der selbigen Exposition anzeigen / vnd die einig eigentlich meinung den jungen deutlich sagen / vnd nicht frembde disputationes einführen / Die jungen sollen auch dieser Psalmen etliche auswendig lernen / jr Gebet darin zu vben.

Etliche Schulmeister wollen eitel heilige Schrift lesen / etliche gantz keine / Diese meinung beide sind strefflich / sondern diese Ordnung wie gesagt ist / so man trewlich lernen wil / ist der jugent nützlich.

Das dritte Heuslein sol man in den größern Schulen also machen / das man die Knaben dazu wehlet / die nu zimlich Grammatici sind. . . .

Zu diesem allem ist nötig / das der Schulmeister selb ein gewisser Grammaticus sey / Denn was einer selb nicht gelernt hat / dazu hat er nicht lust / vnd hellet die jugent nicht dazu / Er sol auch selb mit den Schülern latinisch reden / vnd die Schüler dazu halten / das sie untereinander Latinisch reden.

Alle wochen sollen die Knaben aus dem dritten Hauffen am Sonnabent Latinische schrifften dem Schulmeister vberantworten / Episteln / vnd Historien / oder Vers / vnd sol der Schulmeister den Knaben zu deudsch etliche schöne Historien dictirn / die sie ernach die wochen Latinisch machen. . . .

Vnd so die Jungen ire schrifften vberantwort haben / sol der Schulmeister jnen anzeigen / wo etwas vnrecht ist / vnd die vnrechten wörter vnd Constructiones bessern.

Wo in Stedten der jungen so viel ist / das man den vierden hauffen machen kan / aus solchen Knaben welche nu gewis sind in Etymologia vnd Syntaxi, Diesen sol man die selbige stund lassen Regulas Dialectices recitirn / die sol der Schulmeister mit leichten nütlichen Exempeln erklären / Ernach sol man jnen furgeben Initia Rhetoricae.

Diese sol man auch die wochen ein stund lassen Regulas grece grammaticae recitirn / Item / den aanderen tag sol man ein stund zum Phocylide / vnn ernach zum Hesiodo vnd Socrate ad Demonicum / nemen. . . .

Nu mag einer hie sprechn / der vbrige Klugheit hat / diese ordnung sey eitel Kinderwerck / das ist war / Aber an diesem Kinderwerck ist hoch vnd mercklich gelegen / vnd ist ein grosse vorbereitung zu guter Zucht vnd Künsten / Wenn die Jungen leute im Catechismo recht vnterwiesen sind / vnd sind gewisse Grammatici worden. In allem gebew ist hoch nötig ein gut Fundament zu legen / also sol dieses Fundament auch nicht gering geacht werden.

Die revidierte Kirchenordnung unterscheidet gleichfalls 4 Haufen und setzt für jede Stufe die Unterrichtspensen fest. Es sind dieselben wesentlich niedriger bemessen, als diejenigen der alten Ordnung. Die wesentlichsten Abweichungen sind die folgenden:

Der erste Haufe soll als erstes Lesebuch gebrauchen das gewöhnliche Handbüchlein, „darin das Alphabet, Oratio Dominica, Symbolum, Decalogus, oder das Alphabet, Declinationes und Coniugationes Lateinisch und Teutsch / und der kleine Nomenclator, zusammen gedrucket seyn: Denn daher sie nicht allein der Declinationen und Coniugationen gewehnen / sondern dieselbigem auch desto leichter und bequemlicher hernach außwendich werden lernen können. . . . Doch müssen sie zum Gebett / zu den Hauptstücken Christlicher Lehr / wie sie im vorgedachten Alphabet Büchlein gefasset sein / neben etlichen Psalmen / und Sprüchen des alten und neuen Testaments / außwendich zu lernen angehalten werden. Da denn der Præceptor nach aller Vernunft und Bescheidenheit / mit diesen Jungen und zarten Knaben / wird wissen umbzugehen / und unter andern sich auch dahin bemühen / das die Knaben zu einer deutlichen / verstandigen und langsamen Aufrede gewehnet werden.

Weitere Leistungen sind dem ersten Haufen nicht vorgeschrieben, es findet sich nichts vom Donat und Cato, vom Vofabellernen, Schreiben und Singen.

Die Kinder im 2. Haufen „sol der Schulmeister im Lateinischen und Teutschen Catechismo Lutheri fleißig üben. Den Lateinischen ohne den Teutschen mit der Auslegung lassen außwendich lernen / Und den Anfang der Arbeit / wie denn auch bey den andern allen geschehen sol / täglich vom Gebett machen.

Denn Sonnabend sol ihnen das Lateinische Evangelium exponirt, und neben dem Catechismo Lutheri das Teutsche Corpus doctrinae Iudicis außwendich zu lernen befohlen werden. Auch sol man sie zur Musica mit den andern Knaben halten / und sie Schreiben

lehren / und ernstlich auffsehen / daß sie Täglich ihre Schrift dem Schulmeister zeigen.

Für den auf dieser Stufe auftretenden Lateinunterricht werden vorgeschrieben: Donat, diejenige gemeine Praecepta Etymologiae und leichte Regel aus den Syntaxi.*) Die leichtesten und kürzesten Colloquia Maturini Corderij und weinich Disticha Catonis sollen exponiert und auswendig gelernt werden. Auch täglich 2 oder 3 Vokabeln aus dem Nomenclatore. Von Aesop, Erasmus, Camerarius und Terenz ist auf dieser Stufe keine Rede mehr.

Ähnlich sind auch die Penssen des 3. und 4. Hausens heruntergesetzt. Nur der Sonnabend soll für den Religionsunterricht gebraucht werden.

Über die praktische Durchführung dieser Unterrichtspläne wollen die nächsten Kapitel orientieren.

Kapitel 13.

Religionsunterricht und Religionsbücher.

Bei der genaueren Betrachtung des Religionsunterrichtes der alten Zeit zergliedert sich derselbe in die beiden Unterabteilungen Katechismusunterricht und Bibellesen. Es mögen diese beiden Gegenstände nach einander besprochen werden. Für den Katechismusunterricht schreibt die Kirchenordnung, wie schon mitgeteilt, den einen gleichen Katechismus für das ganze Land vor, und dieser eine gleiche Katechismus war der kleine lutherische. In seiner ersten gewiß auch bei uns gebrauchten Gestalt enthielt derselbe die fünf Hauptstücke, die Beichte und als Anhang den Morgen- und Abendsegen, das Benedictio und Gratias und die Haustafel. Das Amt des Schlüssels und die christlichen Fragestücke sind nicht von Luther verfaßt, erscheinen indessen bald mit dem kleinen Katechismus fest verbunden und zusammengehörig. In der lateinischen Stadtschule wurde derselbe nur auf der Unterstufe gebraucht, auf der mittleren Luthers lateinischer Katechismus, inhaltlich derselbe wie der deutsche, und auf der Oberstufe zumeist ein lateinischer Katechismus von Chyträus. Wir sehen von dem letzteren ab, da es sich für die Volksbildung nur um den kleinen deutschen und höchstens auch noch um den lateinischen Katechismus Luthers handeln kann.

Neben dem lutherischen benutzte man in der ältesten protestantischen Zeit auch einen Katechismus von Johann Riebling, Superintendenten zu Parchim. Der Riebling'sche Katechismus ist auf Befehl des Herzogs

*) „und können die Exemplaria solcher Bücher zu Rostock, da sie in der Kinderschule übliche seyn, gefunden werden.“

Heinrich verfaßt und handelt 1) von den 10 Geboten, 2) vom Glauben, 3) vom Gebet, 4) von der Taufe, 5) vom Amt der Schlüssel, 6) vom Abendmahl. Am Schluß das Gebet Manasse, 2. Chron. 16. Der Stoff wird nicht in Frage und Antwort, sondern in gemüthlich breitem Vortrage in niederdeutscher Sprache behandelt, und sollen die wichtigsten Stellen von den Kindern „heimlich“ nachgesprochen werden.

Weiter verdient an diesem Orte erwähnt zu werden ein Katechismus von Slüter.*) Die ganze Anlage desselben ist von der lutherischen sehr verschieden; der christliche Glaube fehlt ganz. Gewiß ist dieser Katechismus in Rostock und auch vielleicht an anderen Orten den jungen und alten Christen zum Nutzen gebraucht worden.

Im Jahre 1564 erschien in Mecklenburg ein Buch, das für die kommende Zeit über hundert Jahre hinaus in Bezug des Religionsunterrichts bedeutungsvoll wurde:

Das kleine Corpus doctrinae, das is De Huetstücke unde summa Christliker Vere, vor de Kinder in de Scholen unde Hüsern upt entföldigste gestellet dorch Mathaeum Judicem.

Psalm 119. Wo werdt ein Jüngelinc synen wech anstrafflich gahn? Antwortt. Wenn he sich höldt na dynem Worde. Rostock 1565.

Auf 81 Seiten wird nach einander gehandelt: Van Gade, v. d. Schepping, v. d. Engelen, v. d. Dünele, v. d. Minschen, v. d. Sünde, v. Gades worde, v. d. gesette, v. d. Euangelio, v. d. Gerechtigkeit, v. d. Gelouen. v. de Nhen Gehorsam xc. Zuletzt folgen Gebete, Ermahnungen und Fragestücke für diejenigen, welche zu Beichte und Abendmahl gehen wollen.

„Van Gade. Wo vele Gøde sindt dar? Antwortt. Alleine ein Godt. Im vöfftten Boke Moysi am 6. cap. Höre Israël, dyn Godt ys alleine ein einiger Godt. Unde im ersten Gebade steit: Du schalt nene andere Gøde hebben benemen my.

Wat ys Godt? A. Godt ys ein Geistlick wesent, Ewich, Almechtich, Barmhertich, fryens willens, de Vader, die Söne, de hillige Geyst, enich im wesende unde dresöldich in personen, de uns hefft geschapen, unde erlöset, unde, de uns hillich maket, unde am jüngsten Dage tho der ewigen Frowde uperwecken wert.

Wat sindt de Düuele? A. De Düuele sindt böse Geiste van Gade affgefallen, ungerrecht unde unhillich, lestern Godt unde ghan ummeher, dat se

*) „Eine schöne vnd ser nutte Christlike vnderwysunge allen Christgelouigen minschen (nicht allene denn kunderen vnde jungen luden) sunder od den olden wol antomerckede na der wyse ehner vrage vn antword. 1525. Ludowich Dieß.“

Frage. Wat bist du? Antwortt. Eyn vorn unfftig vnstrefflic minsche, eyn creatur van gade geschapen.

B. Warumme hefft dy godt geschapen? A. Dat yd ene schal leren kenen, yn em gelouen, vn ene leff hebben.

B. So höre yd wol, du byst eyn Christen? A. Ja eyn crysten byn ick . . .

B. Gelouestu od yn den ewige judfrowe Maria? A. Ik geloue wol van er, sunder nicht yn er.

B. Worome? A. Wele se ys nicht ein schepper effte godt effte eyne salichmakerche.“

de bösen Kinder unde de godtlose freten, unde in de Helle bören, dar uns Godt vor behöde.

Segge einen Spröke van den Düueln. I. Petri 5. Juwe Weddersaker de Düuel geith ummeher alse ein brummende Löwe, unde socht wene he vor-schlinge.

Wat is de Entechrist? A. De Entechrist ys dat ganze Pawetsdom, van dem Düuel gestiftet, darinne man de lere Christi verkeret, de boden hilligen anbedet, verbudt de Ehe, unde de Spyje, unde varet in de Helle mit alle synen gesellen, de nicht bekeret werden.

Segge einen Spröke, dat men van Entechrist uthghan schal. In der Apenbaringe Johannis am 18. capit.: Ghat uth von er, myn volck, dat gh nicht deelhaftig werden erer sünde, up dat gh nicht empfangen etwas van erer plagen."

Mathäus Richter war Professor in Jena und lebte von 1561—64 bei seinem Freunde, dem Superintendenten Wigand in Wismar, in welcher Zeit er das corpus doctrinae verfaßte. Sein Buch wurde in Mecklenburg nicht bloß in der Schule, wie dies die R. K.-D. verordnete, sondern auch bei dem Unterricht des Volkes in der Kirche fleißig gebraucht. Es gewann bald noch eine viel größere Verbreitung, weit über Mecklenburgs, selbst Deutschlands Grenzen hinaus. Dr. Wichmann-Radow, der 1865 bei Bärensprung-Schwerin eine erneute Auflage des Corpus doctrinae veranstaltete, berichtet in derselben, daß bereits über 50 verschiedene Auflagen in niederdeutscher und hochdeutscher, niederländischer, deutsch-ehstländischer, schwedischer, finnischer, lateinischer, griechischer und hebräischer Sprache nachgewiesen seien.

Das, was diesem Büchlein die geradezu außerordentliche Verbreitung verschaffte, war neben der klaren und kurzen Form für das niederdeutsche Sprachgebiet gewiß auch dieses, daß es zu dem Volke in dessen eigentlicher Mundart redete und ihm dadurch den Stoff um sehr vieles näherte und verständlich machte.*)

Über die Methode des damaligen Katechismusunterrichts giebt uns Luther in der Vorrede zu seinem kleinen deutschen Katechismus Auskunft. Zwar ist diese Vorrede an die Geistlichen gerichtet, aber wenn man bedenkt, daß diese vorher zum guten Teil Schulmeister waren und die Schulmeister wieder für den Unterricht sollten unterweisen, so darf man das Folgende ohne weiteres auch auf die Schule

* Dr. Wichmann führt in seinem Werke: Mecklenburgs alt nieder-sächsische Litteratur, Schwerin. 1864, noch mehrere hierher gehörige niederdeutsche Druckwerke an: Schiridion. De kleine Catechismus vnde Fragestücken christlicher, göddlicher lere, vör de gemenen Barheren, Prebiger unde Hühvaders. Sampt den XX Fragestücken vör de, so thom Sacramente gehn wöllen upt inoldigeste gestellet Dörch Dr. Martin Luther. Kositod. 1599. — Ein tothly handboock vor yunge Christen, so vele en noth ys to weten dörch Johannem Tolg. Kositod. 1526. — Leien Bibel in hundert Fragen unde Antwoordt underischen. Kositod. 1554 u. a. — Wir nemen auch noch die „Hauptartikel Christlicher lere“ vom Sup. Celicjus, Guströw. 1581. (Univ. Bibl.)

anwenden. „Aufs erste, daß der Prediger vor allen Dingen sich hüte und meide mancherlei und allerlei Text und Form der 10 Gebote, Vaterunser, Glauben, der Sacramente zc., sondern nehme einerlei Form vor sich, dabei er bleibe, und dieselbe mit einerlei gewissen Text und Formen lehre; sonst werden sie leicht irre, wenn man heute so und über Jahr so lehrt, als wollte man's bessern; und wird damit alle Mühe und Arbeit verloren Zum andern, wenn sie den Text wohl können, so lehre sie denn hienach auch den Verstand, daß sie wissen, was es gesagt sei, und nimm abermal vor dich dieser Tafel Weise oder sonst eine kurze einige Weise, welche du willst und bleibe dabei, und verrücke sie mit keiner Silbe gleich wie vom Text jetzt gesagt ist Zum dritten, wenn du sie nun solchen kurzen Katechismus gelehrt hast, also nimm den größeren Katechismus vor dich, und gieb ihnen auch reichern und weitern Verstand.“

Luther dringt also in erster Linie auf feste, gedächtnismäßige Aneignung der Form, und erst wenn diese, der Katechismus und auch der Verstand, das sind hier die lutherischen Erklärungen, sicher bewältigt sind, will er zur Erklärung übergehen. Es wird bei dieser Weise nur zu leicht dahin gekommen sein, daß man über dem Einüben der halb oder garnicht verstandenen Form erst spät an das Erklären kam und dadurch den Unterricht zugleich mechanisierte und veräußerlichte. Das Auswendiglernen war, wie ein Bericht über Neubuckow 1569 sich ausdrückt, dann ein „von außen lernen“. Daneben mußte es für die religiöse Bildung entschieden ungünstig wirken, wenn in der lateinischen Schule schon im 2. Haufen der lateinische Katechismus den deutschen verdrängte. Da, wo das Kind, der junge Mensch für die Form noch nicht reif ist, kann der Inhalt durch die fremde Form nur verlieren.

Die zweite Disziplin im Religionsunterrichte war das Bibellezen. Die R.-D. spricht nur von einem Lesen der lateinischen Bibel; denn diese ist ohne Zweifel ausschließlich gemeint, wenn vorgeschrieben wird, daß man den Knaben die göttliche Schrift exponiere und die Grammatik in derselben fleißig anzeige. Es wird diese Vorschrift gemacht für den zweiten Haufen. Das Latein überwuchert also schon auf dieser Stufe das Bibellezen, und wird der eigentliche Zweck desselben, die Erbauung des Schülers, wohl schwerlich dabei zur Geltung gekommen sein. Es ist sehr charakteristisch, daß die R.-D. mit keinem Worte das Lesen der deutschen Bibel erwähnt. Auch aus den übrigen Quellen ist uns darüber nur eine einzige Nachricht bekannt geworden: Nach einer Güstrower Schulordnung von 1557 nämlich sollte die lateinische und die deutsche Bibel gelesen werden. Um 1600 war es an einigen Schulen Gebrauch, daß die Knaben beim Schul-

anfang und schluß täglich zu gemeinsamen Andachten vereinigt wurden, wobei man nach Gesang und Gebet ein Kapitel aus der Schrift verlas und erklärte, ob deutsch oder lateinisch, fanden wir nicht verzeichnet. Wenn nun auch die Nachrichten gerade über die Unterrichtsgegenstände dieser Zeit nur dürftig fließen, so darf doch wohl, auch im Hinblick auf den Text der R.-D., geschlossen werden, daß die Lateinschule Mecklenburgs die deutsche Bibel, wenn überhaupt, nur sehr spärlich gebrauchte. Am meisten gelesen wurden die Perikopen und die Psalmen; etliche Psalmen und Sprüche aus dem alten und neuen Testamente sollten auswendig gelernt werden.

An Zeit bestimmte die Kirchenordnung dem Religionsunterrichte 6 Stunden, diejenigen des Mittwochs und Sonnabends. Zuerst wird man diese Ordnung allgemein inne gehalten haben; nach und nach machten sich Änderungen geltend. Man lehrte in den betreffenden Tagen in der 3. und 2. Stunde auch andere Gegenstände als Religion und richtete dafür an den übrigen Tagen Religionsstunden ein mit dem Bestreben, die Frühstunden eines jeden Tages dafür zu benutzen.

Eine bei weitem längere Zeit wird man der Religion eingeräumt haben in den deutschen Schulen, wo sich dieselben in Städten und Flecken und vereinzelt auch in Dörfern fanden. In diesen Schulen lernten die Kinder nur den Katechismus, oder Lesen und Beten, oder Lesen, Beten und Schreiben, oder, wie in der Jungfrauenschule zu Güstrow 1602, geistliche Lieder Lutheri, den Katechismus, Evangelia und Epistel und viele schöne Sprüche aus der heiligen Schrift auswendig. Der letzte Zusatz, das Auswendiglernen, bezeichnet zugleich wieder die Methode auch dieser Schulen. In ihnen geht alles direkt oder indirekt auf die Religion: das Lesen wird, sobald es sich über die bloße Buchstabenkenntnis hinauserstreckt, an religiösen Stoffen geübt und ebenso das Schreiben und Singen, wo diese beiden Gegenstände vorhanden waren. Über den Religionsunterricht in Privatschulen ist uns nichts bekannt geworden.

Neben der Bibel gab es früher auch schon biblische Historienbücher. 1527 und 1542 erschien ein solches von Bugenhagen in Rostock: *Historia des lidendes vnde Upstandynge vnser Heren Jesu Christi uth den Beer Evangelisten dorch D. Johannem Bugenhagen Pomern upp et Nye vltigen tho samende gebracht. Tho Rostock by Ludowich Diez gedruckt 1527.**) Vielleicht wird dasselbe, wie auch noch andere, hie und da in den Schulen gebraucht sein.

Zurückblickend ergibt sich für den Religionsunterricht, daß derselbe die ihm theoretisch überall zugespochene erste Stelle in Wirklichkeit

*) Nach Wichmann-Radow, a. a. D.

nur in den öffentlichen deutschen Schulen einnahm, in der lateinischen Schule dagegen von der überall im großen getriebenen Lateindrillerei eingengt, überwuchert und ausgefogen wurde.

Kapitel 14.

Lesen und Schreiben.

1. Das Lesen. Das Verhältnis des Lesens zu der Vermittelung religiöser Kenntnisse ist oben schon angedeutet. Ebenso ist es auch zu allem übrigen Wissen des Menschen die Brücke, der Schlüssel, und das praktische Leben, ganz besonders der Verkehr der Menschen unter einander, kommt erst zu seiner vollen Entfaltung durch Lesen und Schreiben. Aus diesem Grunde findet man den Leseunterricht fast ausnahmslos auch in den Anfängen der einfachsten Schule. Fast ausnahmslos, denn es gab allerdings auch bei uns einige Küsterschulen, in denen nachweisbar nur der Katechismus getrieben wurde. Das erste Lesebuch war damals wie heute die Fibel. Das Grimmsche Wörterbuch weist nach, daß das Wort Fibel aus demselben Stamme gebildet ist wie Bibel, und Fibel wörtlich soviel heißt, als kleine Bibel.*) Unsere heutigen Fibeln stimmen mit diesem Wortsinne wenig mehr überein, wohl aber die alten.

Die R. D. schreibt für den ersten Leseunterricht „der Kinder Handbüchlein“ vor. Dasselbe ist von Philipp Melanchthon zusammengestellt, wird unrichtiger Weise auch öfter Luther zugeschrieben. Es enthielt, wie schon aus der R. D. angeführt, das Alphabet, das Vaterunser, den Glauben und die 10 Gebote. Neben dem Handbüchlein stellt die R. D. einen lateinisch-deutschen Nomen Clator, ein Vocabularium mit Deklinations- und Conjugations-Tabellen, zur Wahl.

Eine allgemein in Deutschland und darum vielleicht auch in Mecklenburg gebrauchte Fibel war der *Laien Biblia*. Von derselben sind hinsichtlich des Titels und einiger Einzelheiten im Texte verschiedene Ausgaben bekannt geworden. In der ältesten Zeit im Jahre 1525 lautete der Titel: „Ein Bökeschen vor de leyen unde Kinder“. Darin das Alphabet, die Vokale und Consonanten besonders, die Gebote, der Glaube, das Vaterunser, das Benedice und Gralias, vom Sacramente und von der Beichte. Am Schlusse waren die Ziffern und einige kürzere Regeln, dieselben zusammenzustellen mitgeteilt. Der Anhang enthielt Titulaturen zum Briefeschreiben.**)

*) Rehr, Geschichte der Methodik. Göttha. 1877. Bd. II. 334.

**) Ebendas. S. 335.

Der nächste Schritt für die weitere Ausgestaltung der Fibel bestand darin, daß man nach dem Alphabet je einen Consonanten und einen Vokal zu zweilautigen Silben zusammenstellte. Eine solche Zusammenstellung bringt zum Beispiel eine Augsburger Fibel von Jakob Größbeutel 1591. *) Daß man sich in Mecklenburg in der besprochenen Periode zu diesem Standpunkte erhoben hat, ist uns nicht bekannt geworden. Für die erwähnte Augsburger Fibel ist es noch bemerkenswert, daß dieselbe neben den einzelnen Buchstaben schon Bilder bringt, die dem Kinde das Behalten erleichtern sollen. Auf der letzten Seite verschiedener Fibern jener Zeit findet sich ein Hahn abgebildet mit dem Vers darunter: Die Klok ist sechs, es weckt der Hahn, ihr müßet zu der Schule gahn. Ein bekanntes Geschichtchen, das diesen Hahn zu Johann Ballhorn, der von 1531—99 in Lübeck gelebt haben soll, in Beziehung bringt, läßt vermuten, daß auch in Mecklenburg eine sogenannte Hahnenfibel schon frühe gebraucht wurde. Hinsichtlich ihrer Anlage hat sich dieselbe gewiß nicht von den schon aufgezählten unterschieden.

Als Methode des Leseunterrichts gebrauchte man wie überall in Deutschland die Buchstabiermethode. Zwar hatte schon Valentin Tschelamer 1525 die geistlose, unnatürliche Buchstabiermethode verworfen und dafür die natürlichere Lautiermethode, verbunden mit vorbereitenden Sprechübungen empfohlen, allein er stand mit seiner Ansicht wie ein Prediger in der Wüste. Es war immer schon ein Schritt vorwärts, als man für das Buchstabieren die Reihe ba, be &c. aufstellte. Vorher ging es nach dem Handbüchlein direkt von dem Alphabet zum Glauben. Welch ein Sprung! An dem Stoffe dieser Fibel konnte ein Kind überall nicht lesen lernen. Ehe die allergrößten Leseschwierigkeiten besiegt waren, wußte das Kind den Stoff schon auswendig, und derselbe wurde für das Leselernen dadurch unbrauchbar. Darüber scheint man sich indessen keine Sorge gemacht zu haben. Die weimarsche Schulordnung von 1619 schreibt darüber vor: „Wenn die Kinder das A. B. C. von den Blättlein, die man den Vortrab nennet, gelernt haben, so sollen sie sofort zum Buchstabieren schreiten“. Dazu bedarf es keiner „erdichteten Syllaben, welche die Kinder sonst nur nach der Latere auswendig lernen, sondern der Praeceptor nehme stracks das Vaterunser für sich, denn da sind Syllaben genug innen Wenn der Vortrab und das Lesebüchlein, wie vorhin erzählt wurde, zu ende gemacht ist, so soll drauff ohne längeres auffhalten denselben Knaben stracks das erste Buch Moses fürgegeben werden, vngachtet, ob sie schon im Buchstabieren vnd Lesen noch etwas oder auch gleich sehr

*) Rehr. a. a. D. II, S. 337.

gering und unfertig sein möchten: denn es ist nicht drauff angefangen, daß sie die ganze Lesekunst flugs in wenig Wochen aus dem Lesebüchlein müßten gefasset haben: wenn sie es alsobald köndten, so dürfften sie keines ferneren Lehrens noch Unterrichts. Drum ist's hier nicht von nöthen, daß man flugs zaghaftig oder kleinmütig werde.“*)

In dieser Weise wird man's auch bei uns getrieben haben. Von der Fibel zum Katechismus und der Bibel in den deutschen und von der Fibel zum Donat in den Lateinschulen, das war allgemein der Weg des Lesenlernens. Besonders schwierig muß dasselbe in den Lateinschulen gewesen sein. Aus dem Handbüchlein hatten die Kinder wohl kaum mehr als das Buchstabieren gelernt, und nun ging es direkt zu den mit lateinischen Lettern gedruckten, unverstandenen lateinischen Stoffen. Das Lesenlernen an denselben wird gewiß kein leichtes Kunststück gewesen sein. Daneben wurde dasselbe noch recht sehr erschwert durch das teilweise Fehlen der Unterrichtsbücher in der Hand der Schüler und durch das Verhältnis des Leseunterrichts zu dem übrigen Unterrichte. In den Trivialschulen mußten die Schulmeister zumeist alle Abteilungen zugleich unterrichten. Die Hauptzeit und Kraft wurde dem Lateinunterrichte an die größern Schüler gewidmet, und die unscheinbaren Anfangsgründe mußten sich mit wenigem begnügen. Angesichts dieser Schwierigkeiten sind gewiß die Fragen berechtigt: Lernte ein mangelhaft begabtes Kind in jener Zeit überhaupt lesen, und inwieweit war es möglich, daß ein Kind mit normaler Begabung sich ein fließendes, verständiges Lesen aneignen konnte? Das erste wird man kaum, das letztere nur annäherungsweise erreicht haben und dann auch nur nach einer Reihe von Jahren mühevoller Arbeit. Felsamer urteilt in seiner Grammatik selbst über die Gebildeten seiner Zeit: „Die es zu Zeiten am besten machen oder am fruchtbarlichsten lesen könnten, denen mangelt's im Lesen.“**)

2. Das Schreiben. Die Kirchenordnung fordert: „Dabei sol man sie leren schreiben, vnd ernstlich dazu halten, das sie teglich ire Schrift dem Schulmeister weisen“. Die ersten lateinischen Wörter sollen sie in ein Büchlein schreiben oder schreiben lassen. In dem dritten Häuflein sollen die Schüler lateinische Schriften überantworten.

In den lateinischen Schulen mußten also vier Alphabete, zwei deutsche und zwei lateinische geübt werden. Daß man in den deutschen Schulen nur die beiden deutschen behandelte, ist wahrscheinlich, aber hier nicht nachweisbar. Der praktische Gebrauch drängte das Volk ja ausschließlich auf die deutsche Schrift, und mit

*) Rehr, Gesch. a. a. D. II. 333.

**) Rehr, a. a. D. II. 364.

der Bewältigung auch nur dieser zwei Alphabete wird die damalige Schule vollauf zu thun gehabt haben. Denn der Weg zu der Schreibekunst war damals viel schwieriger zurückzulegen als heute. Man denke sich zunächst einmal unsere Griffel und Schiefertafel, unsere Bleistifte und Stahlfeder und für die älteste Zeit auch noch unsere Kreide und Wandtafel hinweg. Selbst die allerersten Schreibversuche mußten mit Tinte und Gänsefiedel auf Papier gemacht werden. Dazu war das Papier dazumal noch viel teurer als heute und die Gänsefeder für die ungeübte, schwere Hand verhältnismäßig weich.

Und die Methode? Nun, es war dieselbe wie bei jenem Musikus des Wandsbecker Boten: Und zwar war das sein Methodus, er setzt sein Horn ans Maul und blus! Der Lehrer schrieb dem Schüler in seinem Hefte zunächst das kleine a vor, und es war dann Sache des Schülers, dieses nachzumachen. Wenn das einigermaßen gelungen war, so ging's zum b und so im kleinen und dann auch im großen Alphabet bis zum z. Darnach folgten in derselben Weise Wörter und Sätze. Zugleich wird man auch den Schülern Schreibübungen als häusliche Arbeiten aufgegeben haben. In späterer Zeit war man hie und da angefangen, an der Wandtafel vorzuschreiben. In Boizenburg hing 1599 ein Brett mit Linien bezogen in der Schulstube; in der Bügower Schule gab es 1642 eine Tafel, worauf den Kindern eckliche Buchstaben vorgeschrieben werden und ähnlich in Plau 1643. An den übrigen Orten, von denen das Schulinventar aufgezählt wird, ist eine solche Tafel nicht genannt. Das Vorschreiben an der Tafel war immerhin ein Fortschritt: das Kind sah die Buchstaben viel größer und konnte dadurch ihre Formverhältnisse viel genauer erkennen; auch war der Buchstabe allen Schreibschülern zugleich sichtbar und des Lehrers Erläuterung verständlich; die Wandtafel konnte wenigstens die Vermittlung bieten vom Einzel- zum Massenunterricht.

Hinsichtlich der Orthographie war die Schule jener Zeit glücklicher dran als die unserer Tage. Es herrschte auf diesem Gebiete recht viel Freiheit. Die Visitationsakten von 1535 gebrauchen den großen Buchstaben zumeist wie im Lateinischen. In dem weiteren Verlaufe der Entwicklung findet man dann diejenigen Wörter groß geschrieben, welche besonders sollen hervorgehoben werden, bis man um die Mitte des 17. Jahrhunderts schon durchweg die Dingwörter, besonders die konkreten groß schrieb. Ähnlich entwickelten sich in dieser Zeit die Dehnungs- und Schärfungsbezeichnungen. Das Dehnungszeichen wird in einem Worte bald gesetzt, bald fehlt es wieder, das „h“ steht in derselben Form bald vor, bald hinter dem zu dehrenden Vocal: thun und tuhn, ja die Visitationssecretäre

schreiben auch wohl thun. Das Dehnungs-„e“ setzt man auch hinter a, o und u, ohne daß diese dadurch zu Umlauten werden: schuele. Die Umlautbezeichnung bildete sich in dieser Zeit gleichfalls erst aus; das umlautende „e“ wird zuerst vielfach über, jedoch auch neben den Vocal gesetzt. Ebenso willkürlich geht es zu mit der Schärfung: unnd, sol (= soll). Um die Mitte des 17. Jahrhunderts sind alle diese Wandlungen zu einem bestimmten Abschlusse gebracht. Im ganzen scheinen die Leute jener Zeit nicht viel von orthographischen Scrupeln geplagt zu sein, so daß man von der Schule nach dieser Seite nicht zu viel erwarten darf. Der gewöhnliche Volksschüler, der die deutsche Schule oder die unterste Klasse der Lateinschule besuchte, wird sich zumeist mit einem leidlichen Buchstabenmalen haben bescheiden müssen. Die geübteren erhielten wahrscheinlich auch Anleitung zum Brieffschreiben.

An den entwickelten Lateinschulen, zum Beispiel an der Schweriner, gab es zu Anfang des 17. Jahrhunderts besondere Schreibmeister. Wo ein solcher fehlte, wie zuerst in Güstrow und Parchim, da legte der Rat eine Schreib- und Rechenschule an.

Kapitel 15.

Der Gesang- und Rechenunterricht.

1. Der Gesangunterricht stand praktisch unmittelbar in dem Dienste des Kirchengesanges. Alle öffentlichen Schulen waren verpflichtet, bei jeder Kirchenfeier im Chor dienend den Gesang zu leiten. Der kirchlichen Feiern aber waren, wie Kapitel 4 genauer mitgeteilt, in jener Zeit viel mehr als heute. In den Kirchen der Städte, wo Schulen vorhanden, sang man außer den deutschen auch lateinische Weisen. Die schon berührte Kirchenordnung von 1540 schreibt fol. 120 b darüber: „Allene dat me de latinische sprake nicht gang uth der Kerke dryue, denn wenn de uth der Kerke queme, so wörde se ock in den Scholen affnemen, So kann me Gades wordt, edder de reyne lere nicht erholden.“ Diesen Standpunkt halten auch die K. O. von 1552 und die K. K. O. von 1602 fest. Die Kirchenordnungen zählen zugleich die zu singenden Lieder auf. Neben den viel gesungenen Psalmen sind die deutschen Lieder jener Zeit noch heute zumeist in unserm Gesangbuche vertreten. Die Gemeinde sang die Lieder nicht wie heute aus dem Gesangbuche, sondern „aus dem Kopfe oder besser aus dem Herzen“.*) Noch in der letzten Hälfte

*) Bachmann, Gesch. des Meckl. Kirchengesangbuchs. Rostock. 1883. S. 19.

des 17. Jahrhunderts verwunderte man sich, wenn jemand aus dem Buche sang „wie ein Cantor,“ und vom Pastor wurden solche Neuerungen an manchen Orten verboten. *)

In der Schule und auf dem Chore brauchte man in der ältesten Zeit ein bei Ludowich Diez in Rostock 1525 gedrucktes Gesangbuch. **) 1531 folgte diesem aus derselben Druckerei ein zweiteiliges Gesangbuch von Joachim Slüter. ***) Bachmann weist 16 verschiedene Auflagen dieses Buches nach und schreibt über seine Verbreitung: „Länger als ein Menschenalter ist Slüters Buch nach seinen zwei Theilen kurz das dubbelde Sangböcklin genannt, recht eigentlich das Gesangbuch für die lutherischen Kirchen Niedersachsens geblieben.“ In späterer Zeit trat an Stelle des Slüter'schen Buches das Rostocker Gesangbuch von 1577, das in 24 von Bachmann nachgewiesenen Auflagen weit über Mecklenburgs Grenzen hinaus verbreitet war. †)

Seit etwa 1600 brach sich der hochdeutsche Kirchengesang in Mecklenburg allmählich Bahn. Für seine Verbreitung, sowie für den Kirchengesang überhaupt wurde sehr bedeutungsvoll: Burmeisters Psalmenharmonie von 1601. ††) Es ist die „gewöhnliche Melodie im Discant behalten und kan von der gantzen Gemeinde gesungen werden, die anderen drey Stimmen aber von den andern erwachsenen Knaben vn gesellen auffm Chore vnd wer sonst in der Kirche zur musica Lust hat“.

Zu gleicher Zeit sind neben den genannten ohne Frage auch noch andere in und außerhalb Mecklenburg gedruckte Gesangbücher in der Schule und auf dem Chore gebraucht worden. An vielen Orten benutzte man daneben geschriebene Gesangbücher, wie solche neben den drei zuerst genannten Büchern dadurch unentbehrlich wurden, daß diese keine Noten enthielten. Ein Visitationsbericht aus Bülow von 1593 zählt aus der Cantorstube unter andern folgendes Inventar auf: Opus musicum, 4, 5, 6 und mehrere Bände von Jacobo Handt Pragae Typis Georgij Nigrini Anno 1586 in weiß Schweinsleder in 8 Toms gebunden. Ein groß Pergamenen Choralbuch umbher beschlagen mit Mißing. Noch ein Mißalbuch von Pergamen. Ein Psalter in Papier. Noch ein Pergamenen Psalterium mitt einer

*) Ebenbas. S. 20.

**) Ein ganz schöne unde seer mitte gesangkboef, tho dagelyker oevinge geystliker geenge unde Psalmen.

***) Der erste Teil enthält: Geystlye leder uppt nye gebetert tho Witteberch dorck D. M. Luther, der zweite Teil: Geystlye geenge unde leder.

†) Geistliche Leder unde Psalmen D. Martini Lutheri unde anderer framen Christen na ordeninge der Zartynen unde Texte uppet nye thogerichtet.

††) Geistlicher Psalmen Dr. M. Luthers und anderer gottseliger Menner u. s. w. Vierstimmige Psalmen, darinnen der Psalmen Melodie durch M. Joachimum Burmeisterum v. Scholae Rost. Collegam. Bachmann. S. 91 ff.

ketten. Ein Opus musicum geschrieben von 6 Theilen ist darin verehret. Noch 5 Theile geschriebener Sangbücher. Noch 6 Sangbücher geschrieben. Noch 8 Theile geschriebener Sangbücher. N.B. Die beiden vorstehene (der Rektor und Cantor) haben ein groß Pergamenen Antiphonal vnnnd ein Misal in der Kirchen vorwahrlich beigelegt, welche der Cantor vor dieser Zeitt auch vff seiner Stube gehabt und gebrauchet.

Aus den Kirchen- und Visitationsberichten geht unzweideutig hervor, daß man in den Schulen das Singen nach Noten übte. Die in den Schulen vorhandenen Wandtafeln werden um die Mitte des 17. Jahrhunderts verschiedentlich als Singbretter bezeichnet.

Als Übungszeit für den Gesangunterricht schreibt die Kirchenordnung den lateinischen Schulen die erste Stunde der vier Nachmittage vor, in denen Schule gehalten wird. Diese Ordnung ist allgemein inne gehalten. Außerdem wurden die Schulstunden des Morgens und Abends, an einigen Orten auch des Mittags, mit Gesang eröffnet und geschlossen. Die kleineren Schüler nahmen an manchen Orten an dem Gesangunterricht nicht teil; teils wurden sie unterdessen mit Lesen und Schreiben beschäftigt, teils blieben sie während der Gesangstunde zu Hause.

Die ganze Zeit war ausschließlich dem Kirchengesang gewidmet, weltliche Lieder werden nur ausnahmsweise geübt sein. Eine Straßburger Schulordnung von 1598 schreibt darüber vor: Dabei (beim Gesangunterricht) sie dann auch gemelte ihre Lehrkinder für oppigen schändlichen weltlichen Liedern, vnd anderer Narrenthäding zu singen warnen, Vnd solche ihnen nit gestatten sollen“.*) Bei dem Umsingen in den Städten sang man gleichfalls wie in Rehna „geistliche Lieder und Motetten“ oder nach einer Bezeichnung aus Rostock „christliche Gesänge deutsch und lateinisch“.

Fragt man nun, aus welchem Grunde jene Zeit der Musik in Kirche und Schule überhaupt eine solche Ausdehnung und solche Sorgfalt widmete, so antwortet Luther: „Die Musica aber ist der besten Künste einer Musica ist eine halbe Disziplin und zugleich Meisterin, so die Leute gelinder und sanftmütiger macht Wer die Kunst kann, der ist guter Art, zu allem geschickt. Man muß Musicam von Notwegen in Schulen behalten. Ein Schulmeister muß singen können, sonst sehe ich ihn nicht an . . . Die Jugend soll man stets zu dieser Kunst gewöhnen, denn sie machet fein geschickte Leute. Singen ist die beste Kunst und Übung“.***) In einer Güstrower Schulordnung von 1602 heißt es: Die Musica sei ein edler Schatz und

*) Schmidt. a. a. D. III. 1892.

**) Derselbe III. 39 und 40.

Schmuck der Kirchen und einer ganzen Stadt, drum soll bei der Schulen ein Chorus musicus sein, damit diese feine Kunst im menschlichen Geschlechte erhalten werde.

2. Der Rechenunterricht. Die Weise des Rechnens in der besprochenen Zeit wird am klarsten zur Darstellung gebracht durch Adam Rysse, der von 1492—1559 in Sachsen lebte, 1522 als Rechenmeister in Erfurdt und nach 1525 als Bergbeamter „auff sankt Annabergt“, zugleich in einer Privatschule seine Rechenkunst lehrend.*) Die zweite Auflage seines Rechenwerkes führt den Titel: „Rechnen auff der Linien un Federn. Auf allerley hanthirung gemacht durch Adam Rysen. Zum andern mal ober sehen und gemeret. Anno M. D. X. X. J. X. Gedrucht zu Erfurdt durch Melchior Sachsen inn der Archa Noä.“ Wie schon der Titel sagt, unterscheidet Rysse ein Rechnen auf Linien, auf dem Rechentische, und ein Rechnen auf Federn, d. i. schriftliches Rechnen. Der Rechentisch zeigte ein eingeschnittenes oder auch mit Kreide oder Farbe gezogenes Liniensystem. Die aufgelegten Marken, Rechenpfennige genannt, bedeuteten auf der ersten Linien Einer, auf der zweiten Zehner *zc.* Der Schüler soll zuerst im Auflegen der Zahlen geübt werden und dann die vier Rechnungsarten der Reihe nach an dem Rechentische vornehmen.

Das Rechnen auf Linien wird in Mecklenburg kaum geübt sein; denn selbst bei genauer Aufzählung des Schulinventars findet sich nirgends ein Rechentisch erwähnt. Die an wenigen Orten nach dem 30jährigen Kriege genannten Rechentafeln, die auch als Sing- und Rechenbretter bezeichnet werden, waren wohl einfache Wandtafeln für das Ziffernrechnen.

Das Rechnen „auff der Federn“, die zweite Stufe, behandelt gleichfalls nacheinander das Numerieren, Addieren u. *s. w.* Jede Operation wird mit einer langatmigen Regel und einem Beispiel eingeführt. Für die Aufgabe heißt es: „Thu yhm also“ und nach gefundenem und durch die Probe gesicherten „Facit“: „so hastu yhm recht gethan“. Das Verfahren an sich ist im ganzen dem heutigen gleich bis auf das Numerieren und Dividieren. Die Zahl 86 789 325 178 wird von Rysse gelesen: 86 tausend tausendmal tausend, 700 tausend mal tausend, 89 tausend mal tausend, 300 tausend, 25 tausend 178. Diese schwerfällige Art des Numerierens hat sich in Deutschland bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts gehalten. — Beim Dividieren setzte man den Divisor unter die zu teilenden Stelle des Dividenden und den Rest darüber, so derselbe mit der

*) Bergl. Rehr, a. a. D. I. 290 ff.

nächsten Stelle des Dividenden den neunten Teildividenden bildete. In den Akten findet sich diese Weise, die s. g. Turmmethode, gleichfalls noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts.

Wie jene Zeit über den Wert des Rechnens dachte, spricht Zwingli bezeichnend aus: „Maß-, Rechen- und Zahlenkunst soll der Jüngling nicht verachten, doch auch nicht zulange sich damit beschäftigen; denn wie sie, wenn wir sie kennen, großen Nutzen gewähren, und wenn wir sie nicht kennen, uns zu großen Hindernissen gereichen, so wird der, welcher in ihnen grau wird, keinen andern Gewinn davon tragen, als diejenigen, welche, um nicht ganz in Müßiggang zu versinken von einem Orte zum andern spazieren“.*) Man schätzte das Rechnen wohl als eine für das praktische Leben bedeutungsvolle Kunst, von seinem allgemein bildenden Werte aber hatte man keine Ahnung; allerdings kam der letztere bei dem geistlosen, mechanischen Regelrechnen ja auch weniger zur Geltung.

„Lehre die Regel mit allem Fleiß, in den Brüchen wirstu werden weiß.“ „Sie (Regel de tri) ist von Drey zusammengesetzt, die frag stellt man allmal zu legt. Vnd was ihr gleichen Namen hat, wird gesetzt an die erste stat, auch wann ein ander ding berürt, wird in die mitten eingefürt. Das Legt vnd Mitlir Multiplicirt, was kombt ist förder dividiret, der Quotient bekömpt den Nam, der zuvor in die Mitte quam. Es say von Münz, Maß vnd Gewicht, der frag hat man gründlich bericht“.**)

Der Lehrplan der R.-D. erwähnt mit keinem Worte das Rechnen. Demgemäß kümmerten sich die Lateinschulen auch der kleineren Städte zumeist nicht um den Rechenunterricht. In Schwerin gab es 1635 wohl einen Schreib- und Rechenmeister an der Schule, derselbe aber berichtet: „Er lehre schreiben, aber nicht rechnen, das hätten seine Antecessoren auch nicht gethan, sonst rechne er gleichwol und die ihm dafür bezahlten privatim“. In Gadebusch war das Rechnen allerdings schon 1626 Unterrichtsgegenstand der öffentlichen Schule.***) Unterweisung im Rechnen werden überhaupt nur diejenigen Schüler gesucht haben, die sich einem Berufe (besonders der Kaufmannschaft) widmen sollten, in dem sie die Rechenkunst nicht entbehren konnten. Die größte Zahl der Schüler, besonders die Mädchen und die meisten zukünftigen Theologen werden sich um das Rechnen wenig oder garnicht bemüht haben.

*) Schmidt. a. a. D. III. 83.

**) Arithmetica oder Rechenbuch . . . durch Anthonium Schulzen . . . Siegenh. 1611 Univ. Biblioth. Rostock.

***) Vgl. Hane. Beytrag zur medl. Schulgeschichte. Medl. Journal. 1806.

Kapitel 16.

Der Unterricht im Latein.

Auf einem am Hofe Karls des Großen viel bewunderten Gemälde, das die 7 freien Künste verherrlichte, war die Grammatik als eine Königin dargestellt mit der Krone auf dem Haupte, ruhend unter dem Baume der Erkenntnis. In der Rechten hielt sie ein Messer, um die Sprachfehler auszumerzen, und mit der Linken schwang sie die Geißel, das Sinnbild ihrer Herrschaft in der Schule. *)

Unter diesem Zeichen steht auch der Lateinunterricht im Jahrhundert nach der Reformation. Latein war das wirkliche und eigentliche Hauptfach in den Schulen nach dem Muster der R.-D. Einmal galt dasselbe in der Gelehrtenwelt noch immer für das eigentliche Gefäß aller Wissenschaft und Bildung, und zum andern wurde es auch für die kirchliche Frömmigkeit sehr hoch geschätzt, ja für den Fortbestand der reinen Lehre geradezu bedingend erachtet. So schreibt Luther in seinem Aufrufe an die Bürgermeister u. s. w.: „Und laffet uns das gesagt sein, daß wir das Evangelium nichtwohl werden erhalten ohne die Sprache. Die Sprache sind die Scheiden, darin das Messer des Geistes steckt. Sie sind der Schrein, darinnen man das Kleinod trägt. Sie sind das Gefäß, darinnen man diesen Trank fasset. Sie sind die Remnat, darinnen diese Speise liegt. Und wie das Evangelium selbst zeigt, sie sind die Körbe, darinnen man diese Brote und Fische und Brocken bewahrt. Ja, wo wir es oersehen, daß wir, da Gott für sei, die Sprachen fahren ließen, so werden wir nicht allein das Evangelium verlieren, sondern wird endlich auch dahin geraten, daß wir weder lateinisch noch deutsch reden oder schreiben können. Das läßt uns das elende greuliche Exempel zur Erweisung und Warnung nehmen in den hohen Schulen und Klöstern, darinnen man nicht allein das Evangelium verlernet, sondern auch lateinische und deutsche Sprache verderbet hat, daß die elenden Leute schier zu lauter Bestien geworden sind, weder deutsch noch lateinisch recht reden oder schreiben können und beinahe auch die natürliche Vernunft verloren haben.“ In erster Linie dachte also Luther dabei an das Latein, wenn auch die heiligen Schriften ursprünglich nicht in dieser Sprache verfaßt sind. Sehen wir uns jetzt den Unterricht im Latein nach der R.-D. etwas genauer an.

Schon auf der untersten Stufe, nachdem die Kinder das Handbüchlein oder den Nomenclator durchbuchstabiert haben, sind der Donat und Cato ihre Unterrichts-, zunächst Buchstabier- und Lesebücher. Der Donat war eine lateinische Grammatik, im

*) Specht, Gesch. des Unterrichtswesens in Deutschland. Stuttgart. 1885. S. 86.

4. Jahrhundert von einem Römer für Römer geschrieben; und jetzt 1200 Jahre später war es das Buchstabier- und Lesebuch für einen 6, 7 oder 8jährigen deutschen Knaben! Der Inhalt des Buches kümmerte dabei zunächst den Schüler nicht, denn erst das andere Häuflein sollte die *Regulas Grammaticae* anfangen. Die kleine Grammatik des Donat, im Gegensatz zu der weniger gebräuchlichen größeren von demselben Verfasser so genannt, war in Frage und Antwort verfaßt. Das durch so viele Jahrhunderte hindurch gebrauchte Schulbuch mußte sich im Laufe der Zeit verschiedene Änderungen, Ergänzungen und Weglassungen gefallen lassen. Schon im frühen Mittelalter klagt einmal ein Bearbeiter des Donat: „Das Lehrbuch des Donat ist von sehr vielen ganz und gar verdorben worden, indem ein jeglicher nach seinem Belieben entweder aus anderen Autoren; was ihm gut dünkte, hinzufügte, oder die Deklination oder Conjugation oder Ähnliches einschaltete, daß der ursprüngliche und unverfälschte Text . . . nur noch in ganz alten Exemplaren zu finden“.*) Der Name Donat wurde schließlich ein Gattungsname für Grammatiken von den verschiedensten Verfassern. In Rostock gebrauchte man Sibers Donat und von einem Güstrower Kollegen Geist erschien ein neuer Donat.**)

Neben dem Donat brauchte man den Cato: „Vier Bücher Distichen eines gewissen Dionysius Cato -- einen Auszug aus dem Sittengedicht des alten Censor Cato, — kurze, einfache Sätze über die Verehrung Gottes, der Eltern, Verwandten und Lehrer, über den Umgang mit Guten, über Reinlichkeit und Bescheidenheit, über Scham, Fleiß und über Gehorsam gegen die Obrigkeit“.***) Aus diesem Buche soll der Schulmeister täglich einen oder zwei Verse exponieren, welche die Kinder hernach zu einer andern Stunde aussagen. Außerdem soll man den Kindern täglich zwei Vocabeln aufgeben, die sie in ein besonderes Buch schreiben oder schreiben lassen sollen. Zuerst lernte also der Schüler lateinische Wörter und Worte ohne Grammatik, um den nachfolgenden grammatischen Unterricht dadurch vorzubereiten. Diese Vorübungen werden zumeist längere Zeit, ein oder zwei Jahre angebauert haben; denn die Kinder sollten erst im Lesen gewiß sein, ehe sie im zweiten Haufen den grammatischen Unterricht an-

*) Specht. a. a. D. S. 89. Eine solche Behandlung bietet das folgende Werkchen: „Donati grammatici disertissimi; quem et ipse Laurentius plurimum commendat. editio prima in originatam loquendi, scribendam scientiam pro auditivae puerori“. Rostock. Ludw. Dieh. 1518. [Reg. Bibl. Schwerin.]

Ein „Donatus . . . Pro Classe Tertia — Rostock 1625“ enthält neben den lateinischen Regeln und Wörtern zumeist niederdeutsche Übersetzungen: „Quid est Grammatica? Grammatica est certa loquendi scribendi ratio, de Grammatica h̄s eine Kunst, de uns wol vnde recht leret Reden vnde Schryuen“. Auf der dritten Seite wird Masculinum übersezt: dat Menlikes geschlechtes, effte (oder) eine he h̄s, cuius nota est, dar men v̄rjetet, hic Femininum: des Frowlikes geschlechtes, effte eine se h̄s etc. [Univ. Bibl. Rostock.] Eine Ausgabe von 1646 enthält die Übersetzung in hochdeutscher Sprache.

**) Siehe Kap. 31.

***) Schmidt. a. a. D. II. 167.

singen. Den hierzu vorgeschriebenen Donat gebrauchte man allgemein nur bis gegen das Ende des Jahrhunderts, in einzelnen Fällen allerdings noch nach dem 30jährigen Kriege. Seine Stelle nahm etwa von 1600 an eine ausführlichere Grammatik von Chyträus ein, in zwei concentrischen Kreisen in Frage und Antwort bearbeitet.

„Und soll diese Thorheit nicht geduldet werden, daß etliche die Regel verachten, wollen die Sprache ohne Regel lernen“. Mit solchen Worten der R.-R.-D. werden einige Neuerer abgewiesen und auch mit Erfolg abgewiesen.*) Was Specht (Seite 91) über die Methode des ersten Grammatikunterrichts im Mittelalter sagt, gilt auch für diese Periode: „In ähnlicher Weise wie der Pfarrer in den Tagen Karls des Großen der versammelten Gemeinde den lateinischen Text des Vateroster und Credo Wort für Wort wiederholt versprach und stets die Verdeutschung hinzufügte, um auf diese Weise den Hörern das Verständnis dieser Formeln zuermitteln, mußten auch die Lehrer in den Schulen verfahren. Sie mußten den Knaben den lateinischen Grammatikter Wort für Wort und Satz für Satz interpretieren, bis sie ihnen dasjenige, was in lateinischer Sprache zu lernen war, verständlich gemacht hatten.“

Des Morgens in der ersten Stunde an vier Wochentagen soll dekliniert und conjugiert werden, „in der zweiten Stunde sollen die Knaben erstlich ein Stück in Etymologia auswendig recitiren, darnach soll der Praeceptor die selbigen Regeln mit Exempeln erklären“. Ebenso nachher die Syntaxis. Auch hier also erst auswendig lernen lassen und dann erst erklären.

An Schriftstellern las man auf dieser Stufe die Fabulas Mesopi, die Colloquia Erasmi und den Terenz. Den letzteren (das heißt wohl eine Auswahl daraus) sollen die Knaben von Wort zu Wort auswendig lernen. Am Abend soll man diesen Knaben einen lateinischen Spruch vorschreiben und übersetzen, den sie sich aufschreiben und am nächsten Morgen aussagen müssen.

Die Behandlung der Lektüre erstreckte sich hauptsächlich auf die Veranschaulichung der Grammatik. Im zweiten Haufen soll man die göttliche Schrift in lateinischer Sprache lesen und die Grammatik fleißig in derselben anzeigen. Gleichfalls lernte man den Katechismus in lateinischer Sprache, übte zum Teil auch ebenso den Gesang, und damit dreht sich denn fast aller Unterricht ausschließlich um das Latein. Die schriftlichen Übungen treten erst auf der nächsten Stufe auf, wo zugleich der Lehrer mit den Schülern und diese untereinander nur lateinisch reden. Da der dritte Haufe jedoch nur in den größern Städten gemacht wurde und durchweg aus

*) Vergl. Rische, der Unterricht in den höheren Schulen Mecklenburgs im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Programm des Realgymnasiums zu Ludwigslust. 1884 und 1888.

Schülern bestand, die später studieren wollten, so verfolgen wir den Lehrgang hier nicht weiter.

Betrachtet man nun bis hierher die Methode des Lateinunterrichts, so bestand sie hauptsächlich im Auswendiglernen und Abhören. Mag man auch noch so ideal über den Bildungswert des Latein denken, für ein Kind, das auf diese Weise unterrichtet und auf dieser Stufe in das praktische Leben entlassen wird, kann man nur Bedauern und Mitleid empfinden. Diese Wahrnehmung drängte sich allmählich auch den Schulmeistern jener Zeit auf. Nach und nach sehen wir demgemäß das Latein für Schüler, welche nicht studieren sollten, zurücktreten. Wie schon angeführt, ermäßigte die K.-R.-O. das Lateinpensum für die unteren Haufen nicht unbedeutend. Eine stets wachsende Schülerzahl verzichtete ganz und gar auf das Latein. Man bezeichnete sie als deutsche Knaben im Gegensatz zu den lateinischen. Solche deutschen Knaben werden 1595 in Grevesmühlen genannt. In einem Examenbericht aus Schwerin von 1625 heißt es: „Die Knaben in Quarta- und Quinta-klasse lernen nur erst lesen und beten.“ In der deutschen Ratschule zu Büstrow waren 1602 besonders Knaben, „die zum Studieren nicht tüchtig und deshalb vom Rektor ausgemustert werden. Jedoch wäre es besser und richtiger, man hätte einen deutschen Schreiber unter den Collegen (der Domschule), der diese Knaben rechnen und schreiben lehrete“. In Büstrow gliederte sich schon 1593 die Schule in eine lateinische und eine deutsche Klasse. So tritt das Latein, soweit es für die Volksbildung in betracht kommt, immer mehr den Rückzug an, eine Bewegung, die jedoch erst viel später im 18. Jahrhundert zum Abschluß gelangt.

Kapitel 17.

Unterrichtssprache, Disciplin und Schulbesuch.

In den größeren Lateinschulen sollten Schüler und Lehrer auf der Mittel- und Oberstufe, wie erwähnt, ausschließlich Latein reden, auf der Unterstufe, auf den weniger entwickelten Latein- und in den deutschen Schulen war bis gegen 1600 wohl ausschließlich und bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts auch noch zum größeren Teil das Niederdeutsche die Unterrichtssprache. Auch die Predigt und der deutsche Kirchengesang waren in derselben Zeit plattdeutsch. Bei einer Predigergewahl in Plau 1608 beschwerte sich die ganze Gemeinde über das ausländische Idioma und die (hochdeutsche) Sprache eines Kandidaten, daß sie mit solcher unbekanntem Sprache nun gar im Gottesdienste sollten versorget und vorgestanden werden, sintemal der meiste Teil der Bürger in Plau Zeit ihres Lebens solche hohe Sprache nicht gehört. — Von der niederdeutschen

Sprache in der Schule zeugen ganz besonders die vielen plattdeutschen Schulbücher dieser Zeit. Dr. Wiechmann-Radow beschreibt in seinem schon genannten Werke 241 niederdeutsche Druckwerke, die in der Zeit von 1504—1637 in Mecklenburg erschienen sind. Die meisten derselben sind religiösen Inhalts: Niederdeutsche Lutherbibeln, neue Testamente und Psalter, Katechismen, Gesang-, Historien- und Erbauungsbücher. Wir führen auch einige lateinisch niederdeutsche Wörterbücher an. Die meisten dieser Bücher erschienen im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts; mit dem 30jährigen Kriege verschwinden sie allmählich.

In den Schulen wurde das Plattdeutsche auch noch nach dieser Zeit weiter gebraucht: in den Landschulen bis in unser Jahrhundert hinein, in den Stadtschulen weniger lange. In diesen wurde der Übergang zur hochdeutschen Sprache wesentlich gefördert durch die allezeit, besonders aber wie unmittelbar nach der Reformation, so auch direkt nach dem 30jährigen Kriege aus Mitteldeutschland eingewanderten Theologen. Von Bügow aus schreibt der Kantor Irrgang 1696 an den Herzog: Auch habe ich Ew. F. Dchl. kleine Schulen in Aufnahme gebracht, alldieweil keiner vor mir gewesen, der die reine Sprache mit der lieben Jugend getrieben als ich und dieses in die zehen Jahr.

Die Handhabung der Zucht war in der alten Zeit, wie bekannt, eine viel strengere als heute. Das ganze derbere Wesen und die strengen Strafen der Justiz lassen das schon ohne weiteres schließen. Wenn man nun vielfach die allerdings strenge Zucht zu einer grausamen gestempelt hat, so sind das wohl Übertreibungen, veranlaßt durch die kräftige Ausdrucksweise der alten Berichte und Verallgemeinerungen einzelner Fälle. Der freie Wille der Eltern, ihre Kinder in diese, in jene oder in keine Schule zu schicken und die äußere Abhängigkeit der Schulmeister vom Schulgelde lassen eine harte Behandlung der Schüler für die Präceptoren zum mindesten unpraktisch erscheinen.*)

Die Züchtigungsmittel waren im ganzen dieselben wie in der späteren Zeit. In Güstrow bestanden die Schulstrafen z. B. 1602 in Verwarnung, Ruthe, Stock, Karzer, Züchtigung durch den Polizeidiener, Entlassung, einfach und cum infamia. Ein auf bestimmte Zeit erwählter Custos mußte für Ruthen und Stöcke sorgen. Wie die Schulgesellen in Bügow 1620 keine Tyrannei mit Ruthen-, Stöcken- und Faustschlägen von sich hören lassen sollen,

*) „Die 7 bösen Geister, welche heutigen Tages zum guten Teil die Dorfschulmeister regieren“, am Ende des 17. Jahrhunderts erschienen, halten wir mehr für das Nachwerk einer in der Abneigung gegen den Schulstand erhigten Phantasie, als für ein Bild, dem die Wirklichkeit jemals irgendwo und irgendwie allgemein sollte entsprochen haben.

ist schon mitgeteilt. Dabei war man es sich wohl bewußt, daß eine gute Disciplin von anderen Dingen abhängt, als von Lohn und Strafe.

Aus P a r c h i m heißt es 1618 über den Rector: Sonderlich daß ehr sein deutlich und kurz, daher er dann nit geringen Zulauf, den Knaben vortrage und darneben auch, wen ehr fleiß anwendet guhete Disziplin halten kan, welche heiderlei einem ieden, ob ehr schone sonst gelehrt, nit gegeben, ja man findet solche beiden gaben bei wenigen zusammen.“ Der Conrector ist ungeschickt im Lehren, in der Disciplin und Regieren der Knaben, . . . hat eine schwache stotternde Sprache . . . ohne den Rector würden die Knaben schon längst daraus ein Fastnachtspiel gemacht haben. Zu welchem allen auch noch dieses kommt, daß er „seine lectiones dahin liest, nichts darnach fragende, wie es die Knaben mit nutz hören und behalten und wen ehr mit ihnen repetieren soll, sagt ehre ihnen ehe for als sie anfangen zu antwortten; daher ehr den in solche Verachtung auch kommen, daß die Knaben auf ihn nichts geben.“

An den größeren Schulorten wurde die Disziplin ganz bedeutend erschwert durch die fahrenden Schüler, die Vaganten.

In Schwerin hatte sich die Bürgerschaft 1621 bei den Visitatoren beschwert, daß keine großen Schüler, die ihre Kinder instituiren könnten, vorhanden wären.*)

Darauf haben die Visitatoren den Bürgern „zu Gemüth geführt, wie es darumb bewandt, denn ob man wohl gern sehe, daß solche größere Schüler alle Zeit eine gute anzahl bey der Schulen vorhanden wehre, damit die Bürgerkinder in den Häusern durch dieselben instituirt und das Chor und die music in der Kirchen auch desto besser mochten verwaltet werden, so stünde es doch nicht bei den Herren Visitatoren oder dem Rector, solche Schüler allzeit zu erhalten, da die Gesellen gemeiniglich Vaganten flegen zu seyn, die fast niemandt kein guet Wortt geben, wie dies die Herren Visitatores eins Theils elbst hetten erfahren mußen vnd Ihnen begegnet wehre, das sie sich Ihren pilligmeßigen Verordnungen, so Ihnen im Nahmen B. g. F. und Herrn vorgehalten troziglich widersezt. Die Bürger verwahreten solche gesellen vnd wenn die Schuldiener denselben ihren muetwillen nicht gestatten wolten, so nehmen sich die Bürger solcher Vaganten an und dremeten die Collegas scholae zu schlagen, wie den solche schueler unterschiedliche excess begangen, dem Rector wie auch im auditorio die fenster ausge schlagen contra interdictum Reverendi ministerii et praeceptorum comoedien agirt, darinnen sie von den Bürgern gestertgt vnd volfertigt gemacht, kondte derowegen dem Rector nicht imputirt und verarget werden. Wenn solche gesellen die Kirchen und Schuldisciplin unter

*) Wer des Vermögens und Willens war, hielt seinen kleineren, schulfähigen Söhnen einen „Pädagogus.“ Es waren das größere Schüler, die gegen ihre Wohnung und Kost das ihnen anvertraute Kind in die Schule und aus derselben wieder nach Hause zu führen hatten, seine häuslichen Arbeiten übermachen und leiten und auch sonst auf dessen Reinlichkeit, gute Aufführung u. s. w. sehen mußten. Vgl. Fuchs, Versuch einer Geschichte des Gütrowschen Gymnasiums, Schwerin. 1801.

die Füße treten und weder der fürstlichen Visitatoren noch präceptoren autoritet bey sich versangen lassen, sondern lieber das Weiteste nehmen, und die Schuel verlaufen wollten.“ Es solle Befehl gechehen, wenn möglich wieder große Schüler anzunehmen, „ehe man aber Jhrentwegen Gottes Zorn und böse Nachrede vff sich laden und die disciplin gahr und ganz ruiniren lassen sollte,“ wolle man sich lieber mit kleinen, frommen Knaben begnügen.

In Büßow beschwerte sich der Cantor 1687 beim Herzog: „Es hat unser Rector epliche vaganten auff vndt angenommen in Meinung eine music und Chor anzustiften, welches auch eine Zeitlang gewähret. . . Das was sie mit ihren Vagantensliedern erworben, das alles haben sie mit sauffen, Toback schmauchen, Cartenspielen, und dergleichen hindurchgebracht und sind dabei nicht in die Schule und Kirche gegangen, sondern ärgerlich und böß gelebt. . . . der ärgste verfüret die andern von allen Tugenden zur Untugend, weil er als ein Erß Vagant, der das ganze römische Reich durchgestrichen, in Holland Engelland vagiret, auch im Kriege etliche Jahr sich auffgehalten. . . . Hat sich stets auf seinen Degen verlassen und gesaget, Er wolle den sehen, der ihm den Degen abnehmen wü.de.“

Wie auf das Betragen in der Schule, sollten die Präceptores auch auf die Führung ihrer Schüler außerhalb derselben acht haben und ihre guten Sitten observieren. Über das Leben der größeren Schüler werden häufig bestimmte Vorschriften gemacht. Nach der Güstrower Schulordnung von 1602 sollen die Schüler keine heimlichen Zusammenkünfte und Gesäufe halten, viel weniger tanzen; sollen sich auch in Kleidung gebüßrlich verhalten, keine Pantoffel, Sammet oder Priesp an ihrem Leibe haben, viel weniger Marderne Mützen auf dem Kopfe oder große Kragen um die Hälse tragen; sollen auch die Haare vorn auf der Stirn nicht hinaufstreichern oder sonst andere Narrheiten damit brauchen. In Wismar sollten die Schüler nicht mit Steinen werfen oder auf die Türme steigen, auch ohne Erlaubnis der Eltern nicht vor den Thoren spazieren, baden oder aufs Eis gehen. Nach einer Verordnung des Rostocker Rates von 1583 „waren gewisse Wächter angeordnet, die rohe Jugend vor den Hochzeitshäusern, in den Kirchen, auf Kirchhöfen und den Straßen zu coerciren, um dieselben ins Halsseifen, so deswegen auf den Kirchhöfen angerichtet, zu bringen.“

Über den Schulbesuch ist unter 6 schon gesagt, daß zunächst nur die Añder bemittelter und strebsamer Eltern in die Schule kamen. Die allmähliche Ausbreitung der Schulen über alle Städte und einige andere Orte des Landes mag zugleich ein Beweis davon sein, wie sich auch innerhalb der einzelnen Orte der Besuch nach und nach entwickelte. Neben den allgemeinen Zeitverhältnissen war dabei die Persönlichkeit des Lehrers von der größten Bedeutung. Wo

die Schule nach der Meinung der Bürger etwas Tüchtiges leistete, wird man ihr die Kinder auch in größerer Zahl zugeschickt haben; durch die entgegengesetzte Schätzung mußte der Schulmond wieder abnehmen. Der Besuch war im Sommer geringer als im Winter. Bestimmte Angaben über die Schülerzahl sind in den Berichten nur wenige vorhanden. Die Küsterschule in Krakow war 1584 im Winter von 12 oder 15, im Sommer von 4 oder 5 Schülern besucht, in der Schule zu Grevesmühlen waren 1568 im Winter 30, im Sommer 10—15, in Neustadt 1581 und in Crivitz 1592 je 40 Knaben, 1607 in Kröpelin 40 Knaben und 10 Mädchen, in Hagenow 1591 im Winter 50, im Sommer unter 40 Knaben, 1603 „des Winters viel, des Sommers wenig, müssen dann hinter den Pflug laufen und Vieh hüten“, 1589 in Gadebusch 50 Knaben, 1626 hatte der Rektor etwa 80, „darunter etliche, nur von 3, 4 oder weniger Jahren, die nur der Sittsamkeit halber hingefendet werden, für die würde nichts geben“ und der Cantor 90 Knaben. Die Mädchenschule zu Sternberg zählte 1597 40—50 Schülerinnen. An einzelnen Particularschulen saßen zu Zeiten über 100 Schüler in der Klasse.

Die Aufnahme wird an manchen Orten wie in Güstrow hauptsächlich am Gregoristage, 12. März, vorgenommen sein. Die Schulmeister und größeren Schüler hielten um diese Zeit drei Tage lang Kundgänge durch die Stadt, luden die schulfähigen Kinder ein mit dem Liede: *Vos ad se, pueri primis invitat ab annis, atque sua Christus voce, venire jubet etc.* und führten sie im Zuge nach der Schule. Bei dieser Gelegenheit erhielten die Präceptoren von den Eltern etwas an Geld und sonstigen Dingen, welches sie dann den Kindern wieder zu schenken hatten, um ihnen Lust und Liebe zur Schule zu machen.*) Außerdem kamen gewiß zu allen Zeiten des Jahres ganz nach Belieben der kleinen Leute und ihrer Eltern Neulinge in die Schule und wurden von den Präceptoren gern aufgenommen. Ebenso verschieden war das Lebensalter der Eintretenden: einige kamen schon mit 3 oder 4 Jahren „der Sittsamkeit wegen“, andere stellten sich erst mit dem 12. oder 13. Lebensjahre ein. Die Entlassung oder vielmehr das Fortbleiben aus der Schule wird ebenso unregelmäßig gewesen sein wie der Eintritt. An einem dazu bestimmten Sonn- oder Festtage wurden dann die jungen Christen „von 10, 12, 14 oder weniger Jahren“ in ihrem Katechismus verhört und durch Handauflegen und Gebet in die Gemeinde der Erwachsenen aufgenommen.

*) Vergl. Fuchs, a. a. D.

Kapitel 18.

Der Unterricht als Ganzes.

Der öffentliche Unterricht wurde in den Städten das ganze Jahr hindurch ohne größere Pausen täglich in 4 bis 6 Stunden getrieben. Den Schulanfang machte man morgens, hie und da auch nachmittags mit Gesang, Gebet und Vorlesung eines Bibeltextes. Bei dieser Morgenandacht wurden an mehrklassigen Schulen die Klassen vielfach combinirt. In den entwickelten Lateinschulen hatte jeder Haufe, jede Klasse ihren besonderen Lehrer; in den übrigen Lateinschulen waren alle Abteilungen durchweg in einer Klasse beisammen. Wo sich zwei Lehrer fanden, unterrichteten beide abwechselnd und hatte also „gleiche Labores“. Wie Büzow machte unseres Wissens nur Gadebusch eine Ausnahme davon, wo 1626 jeder Kollege eine selbständige, der andern nebengeordnete Klasse unterrichtete. Der dritte Lehrer scheint neben dem ersten oder zweiten gleichzeitig „aufgewartet“ zu haben.

Wie sah es nun hinsichtlich des Unterrichts in einer solchen einklassigen Lateinschule aus? Nach unseren heutigen Begriffen gewiß recht eigenartig. Alle Jahrgänge saßen in einem zumeist engen Raume zusammen. Die Kleinen sollten die Buchstaben, Buchstabieren, Lesen und Schreiben und die Kleinen und Großen Singen, Rechnen und vor allen Dingen Latein lernen. Im Latein gab es abermals wieder verschiedene Abteilungen und Stufen; wahrlich für eine Lehrkraft der Arbeit mehr als genug. Zeitlich gesondert wurden das Singen, die Religion, die Lektüre und die Grammatik getrieben. Während der Lehrer mit den Größeren Latein und Religion in lateinischer Sprache treibt, sollen die Kleinen buchstabieren, memorieren, lesen und schreiben. Dabei wird sich der Schulmeister vielfach der größeren Schüler als Helfer bedient haben. 1602 heißt es in der Güstrower Schulordnung für die 5. Klasse: Wenn es dem Lehrer mit dem Verhören der Knaben, der gemeiniglich viele sein, zu schwer würde, so müßten ihm ein paar größere Knaben zugeordnet werden. Die Güstrower Schulgesetze enthalten Vorschriften über ein sehr entwickeltes Helfersystem: Die Klassen, hauptsächlich die unteren, werden in Centurien, Decurien und Pentarchien eingeteilt. Zehn Decurien machten eine Centurie, aber nicht 10, sondern 12 Schüler bildeten eine Decurie. Diese bestand nämlich aus 2 Pentarchien, und jede Pentarchie war wieder einem fähigen sechsten Schüler unterstellt. Der Aufseher der untern Pentarchie hieß Pentarchus, der der obern Dux. Der Letztere hatte außer der Specialaufsicht über die erste

Pentarchie auch bei der zweiten im allgemeinen auf Ordnung und Fleiß zu sehen und zugleich die ganze Decurie zu leiten. Der Lehrer ging nämlich in der Regel die Lektion mit den Ducibus und Pentarchis durch, die dann das Gelernte ihren Untergebenen beizubringen suchten, Aufmerksamkeit und Fehler bemerkten und demnächst dem Lehrer Bericht abstatteten. Derjenige, dem der Pentarch oder Dux 12 Punkte angeschrieben hatte, ward castigirt; wer weniger hatte, bekam Schmiße auf die Finger, wobei jedoch moderatio angeraten wird.*)

Befremdlich muß es für unsere Zeit erscheinen, daß damals nicht einmal die Muttersprache, das Deutsche, als besonderer Unterrichtsgegenstand auf dem Plane stand. Die lateinische Schule hatte dazu einfach keine Zeit; auch wußte man das Deutsche bei Gelehrten und Nichtgelehrten als allgemeines Bildungsmittel wenig zu schätzen, so daß selbst die deutschen Schulen neben Beten, Lesen, Schreiben und Rechnen höchstens einige Anweisung über Briefeschreiben gaben.

Ebenso fehlten alle diejenigen Unterrichtsgegenstände, die wir heute unter dem Namen Realien zusammenfassen. Alle diese Fächer waren in jener Zeit hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Grundlage noch wenig oder garnicht ausgebildet. In Geschichte und Geographie spielten Sagen und Abenteuer die Hauptrolle, und die naturgeschichtlichen Fächer lagen vollständig in den Banden des Verbalismus. Das Letztere wird durch folgenden geschichtlichen Vorgang bezeichnend veranschaulicht: Pater Scheimer zu Ingolstadt, einer der ersten Entdecker der Sonnenflecke zu Anfang des 17. Jahrhunderts, berichtete seinem Vorgesetzten, dem Vorsteher des Jesuitencollegiums, über seine Entdeckung und erhielt zur Antwort: „Du siehst verkehrt, mein Sohn! Ich habe zweimal den Aristoteles durchgemacht, habe aber keine Stelle gefunden, die auf so etwas deutet. Deine Sonnenflecke existieren daher nicht; sie rühren nur von Fehlern an deinen Gläsern oder deinen Augen her. Schlage dir diese Gedanken aus dem Sinne, mein Sohn!“**)

Der Protestantismus stand der Naturkunde zwar nicht so scharf gegenüber, Luther und Melanchthon sprachen sich für die Naturbetrachtung als Quelle der Gotteserkenntnis warm aus, aber daß sie die Naturkunde als Unterrichtsgegenstand für die Schule empfehlen sollten, dazu waren sie wieder zu sehr Kinder ihrer Zeit. Ueberhaupt paßt der ganze Geist der Naturkunde in jene Zeit nicht hinein. Die Gelehrsamkeit, die Schule, auch die Volksschule steckte

*) Bergl. Fußs, a. a. D.

***) Sophus Tromhold in der Deutschen Rundschau. 1887.

damals noch viel zu tief im Verbalismus. Worte und immer nur Worte hörte das Kind auf seiner Schulbank, wie der Student in seinem Kolleg. Der Charakter der gesamten Bildung bestand in einem von außen nach innen. Man dachte sich den werdenden Menschen mehr oder weniger als eine *Tabula rasa*, die von außen her müßte beschrieben werden, als ein Gefäß, das man von außen her müßte füllen, und man füllte es eben mit Zeichen, mit Wörtern, mit Worten. Ganz in diesem Sinne wurden Religion und Latein, die Hauptunterrichtsfächer betrieben. In der Religion war es zuerst allerdings ein lebensfrischer, gar bald aber wieder ein starrer Orthodorismus, der die Gemüter der Zeit bewegte oder nicht bewegte und die Herzen oder richtiger das Gedächtnis der Kinder anfüllte. Ebenso handelte es sich im Latein hauptsächlich um die Einprägung der klassischen Form, um eine gründliche Einführung in den Geist der Schriftsteller und ihrer Zeit hat man sich nicht allzu-große Mühe gegeben. Neben dieser Außerlichkeit wurde die Innerlichkeit, das „von innen nach außen“, das Üben und Entwickeln der inneren Kräfte so gut wie ganz versäumt. „Im ganzen halte dich an Worte, so gehst du durch die sichere Pforte zum Tempel der Gewißheit ein.“*)

Kapitel 19.

Stillstand der Schulentwicklung und der Verfall vor und in dem 30jährigen Kriege.

In Kapitel 2 ist schon darauf hingewiesen worden, daß die kirchliche Lehre und das kirchliche Leben seit den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts sich allmählich immer mehr veräußerlichten und verflachten. Bei der engen Verknüpfung zwischen Kirche und Schule mußte auch die letztere von diesem Mangel mitbetroffen werden. Wenn die Geistlichkeit, die Inspektoren, Leiter und Lehrer der Schulen mehr auf die richtigen Worte, als auf die rechten Werke das Gewicht legten, und bei dem ängstlich gewahrten äußeren Scheine das innere Sein immer ärmer wurde, so mußte das frisch aufblühende Schulwesen dadurch notwendig gehemmt und der gesunde Fortschritt in Stillstand und Rückschritt verwandelt werden.

Zu diesem inneren Mangel kam ein äußerer. Der Schulbesuch war neben dem guten Willen der Eltern zu einem guten Teil abhängig von der Vermögenslage der letzteren. Manche Eltern würden ihre Kinder gern in die Schule geschickt haben, wenn sie die-

*) Vergl. Riße, a. a. O.

selben hätten nur bei ihren häuslichen Arbeiten entbehren und ihnen das Notwendige an Lehrmitteln und Kleidung halten können. So bedingte früher viel mehr als heute eine gute wirtschaftliche Lage im Lande auch eine solche in der Schule und umgekehrt.

Eine wirtschaftliche Ebbe lagerte am Ende der 80er Jahre auf unserm Vaterlande. 1589 bitten die Güstrower Kollegen dringend um Gehaltszulage, da die Teuerung zunehme, weshalb die Accidentalien, so das Ministerium und die Schule wohl vormals aus der Stadt gehabt, ganz und gar ausblieben; man könnte fast für keinen Schulgesellen oder armen Knaben Freitische mehr bekommen. Das ohnehin sehr niedrige Schulgeld gehe wegen Armut der Leute kaum zur Hälfte bei den Kollegen ein, so daß, wenn der eine oder andere abdanke, man nur mit Mühe und Not seine Stelle besetzen könnte.

Auch in den folgenden Jahrzehnten treten Klagen über den Verfall der Schulen auf. In Parchim klagten Bürgermeister und Rat 1605, daß seit zehn Jahren die Knaben im Latein so wenig gefördert würden, und die Eltern ihre 12 oder 14 jährigen Söhne mit schweren Kosten nach auswärtig zur Schule schicken mußten. In Güstrow stellte der Rat 1618 dem Herzog „den tiefen Verfall dieser einst so berühmten Schule“ vor und bat um Abhülfe. In Schwerin klagte 1614 der Rat gleichfalls über „den jämmerlichen und erbärmlichen Zustand der vormals so berühmten Domschule.“ Dieser schlechte Zustand der Schweriner Schule scheint vor dem Kriege nicht mehr gehoben zu sein, noch 1621 waren nur wenige und kleine Knaben in der Schule: „Daß es so junge Kinder wären, rührte daher, daß die Eltern gar früh ihre Kinder von der Schule nahmen und ließen ihnen Handwerker lernen.“ Auch möge die Haus-Disziplin von den Eltern mehr in acht genommen werden, „damit man in der Schule besser mit den Knaben zurecht komme und ein Mehreres bei ihnen in Mores und studiis anfangen könnte, dabei gleichwohl hier in Schwerin nicht geringer Mangel befunden.“ Die Visitatoren fügten dem hinzu: „sie hätten genug verspüret, daß nicht allein an diesem Orte, sondern auch fast an allen andern Orten, da zuvor gute Schulen gewesen sein, viel anders als vor Jahren mit dem Schulwesen beschaffen, sie aber alles, so bald und dergestalt als sie gern gewollt und gesehen, nicht ändern und bessern könnten. Solches müßte man der Zeit und jetzigen Leuften etlicher Maß zuschreiben.“ Aus den angezogenen Berichten darf wohl geschlossen werden, daß der Stand der Schulen in dem ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts kein besonders günstiger gewesen ist.

Eine recht scharfe Beurteilung erfuhren die Schulverhältnisse vor dem 30jährigen Kriege durch Dr. Christoph von Hagen, herzoglichem Rat und Assessor beim Hof- und Landgericht zu Güstrow.

„*Monita* oder vielmehr *Desideria pia*. Wie Gottes Ehren auch Kirchen und Schulen besserer Zustand heilsamen befodert und vielen Gott und Menschen auch dem gemeinen Nutzen höchst schädlichen Gebrechen Wandel gegeben werden möge.“ Ist wohl eine Schule im Lande in solchem Flor und gutem Stande als vor etlichen Jahren . . ? Woher kommt der üble Zustand als daher, daß man die Kinderzucht wenig achtet? Man setzt den Schulen nicht tüchtige Präzeptores vor und kümmert sich nicht drum, ob sie auch fleißig lehren. Weil die Schuldiener darben, ziehen sie viel Privatschüler an sich und versäumen den öffentlichen Unterricht immer mehr. „Wie viel sonderlich armer Leute Kinder, welche nicht Mittel haben *privatam institutionem* zu bezahlen, kommen nach vieljähriger Institution aus der Schulen und können kaum fertig lesen, noch ihren Namen schreiben, und wenn sie *ex corpore doctrine* examinirt werden, wissen sie wenig zwar hinzudöhnen, aber haben kein Verstand dessen, was sie auswendig gelernt haben; die Jugend ist roh, frech und unbändig und siehet man an derselben kein Sitzamkeit, kein ehrbarliche und höflich Geberden, *signa pietatis et probitatis*, sondern ein unvernünftiges Geschrei, viel des Laufen und Rennen und solchen Mutwillen in den Häusern, auf der Gassen und in den Kirchen, daß man fast gedenken muß, es sei gar kein *disciplina* in der Schulen, und verspüret man, daß der Schulstand leider nicht viel taugt, sondern die Jugend böse aufwächst und sich zeitig gewöhnet, dem Herrn entgegen zu wandeln, daß nun Gottes Zorn darüber entbrennen und das ganze Land die Schuld tragen muß, auch in allen Ständen daher Schaden entstehen werde, ist leichter mehr als gewiß.“

Vor allem müßten gottesfürchtige, in Lehr und Leben geschickte Präzeptores wieder angestellt werden, die Prediger wöchentlich die Schule inspizieren und ein *methodus docendi* abgefaßt werden: „Es würde zu geistlicher Kinderzucht und Erbauung des Reiches Gottes dienen, wenn die Eltern zu Hause und die Präzeptores in Schulen mit den Kindern, wenn sie anfangen zu lesen und den Catechismus zu lernen und so fort freundlich und lieblich Gespräch hielten von Gott und dessen Güte, vom Kindlein Jesu und Christi Wohlthaten und Verdienst, von dem Greuel der Sünden, dero Strafen, Abscheu des Teufels und der Hölle und was zu den Glaubensartikeln gehört, auch ehe sie noch lesen lernen allerhand biblische und andere Bilder und Gemälde, darzu die Kinder Lust haben, ihnen vorhielten und erklärten und zum kindlichen Gehorsam und Guten reizeten und da sie noch gehorsam wären oder sündigten, ihnen die Laster aus Gottes Wort schöpfete und *Exempla* vorhielte, wie die Kinder so ungehorsam und mutwillig gewesen, Gott hart gestrafet hätte . . . und

dasselbe als unseres Thuns und Lebens Muster und Richtschnur ihnen beweglich vor Augen stellten. So würden ohn andre äußerliche Zucht, Zorn und Eifer, Nacken- und Ruthenschlagen (welche auch wenig nützen, so die innerliche Zucht das Herz nicht bessert und fromm macht) in der zarten Jugend und ehe die Bosheit den Verstand verkehret . . . geistliche Gedanken erwecket, das Gemüt gebessert.“ — „Es würde auch der Jugend sehr nützen, wenn sie so weit gekommen ist, daß sie lesen und schreiben kann und in der Gottesfurcht Grund hat, daß sie mit der lateinischen und griechischen Sprache, Donat, Formular, Phrasen allein nicht aufgehalten, sondern beither in der Mutter Sprache zu Erlernung guter Künste, wie denn ich gesehen, daß in Frankreich solches mit großem Nutzen geschieht, geführt und daneben zu guten Sitten gewöhnet werde.“

„Der Landleute opera pietatis, Gebet, Kirchengehen, Gebrauch des Beichtstuhls und Abendmahls nur eine Gewohnheit, Mund- und Plapperwerk ist, ohn allen Verstand, Andacht und Erhebung des Herzens und Gemütes . . . Wenn nun solchem Gottes brennenden Zorn erweckenden Greuel muß gewehret werden . . . so müßten Schulen angerichtet werden“. Alle Küster sollten tüchtige Schulmeister sein. In den größeren, entfernteren Dörfern seien besondere Schulmeister zu bestellen, die von der Obrigkeit erwählt und vom Pastor geprüft würden. Ein allgemeiner Schulzwang und die Beaufsichtigung der Landschulen durch die Prediger wird empfohlen.

Die schwerste Heimsuchung traf auch die Schule durch den 30-jährigen Krieg. Alles das Elend, welches die langen Kriegsjahre über das Vaterland brachten, mußte die Schule in vollem Maße mittragen. Die Schulhäuser wurden, wie die übrigen Gebäude, durch die rohen Kriegsvölker geplündert, verheert und verbrannt, die Präceptoren, wie die übrigen Bürger, beraubt, gemißhandelt, vertrieben oder gar getödet und die Schüler gleichfalls an Leib und Seele schwer geschädigt oder vernichtet. Was Feuer und Schwert verschonten, schlugen vielfach noch Hunger und Pest. Dabei wurde die zarte Jugend wegen ihrer geringen Widerstandsfähigkeit besonders hart getroffen, und die noch vorhandenen Schulen standen teilweise oder ganz leer. In Sternberg z. B., wo sonst 3 Kollegen wirkten, war die Schule von 1638—44 verwaist. In Ribnitz klagt der Rektor 1649: „In dieser högst gefehrlichen und verderblichen Kriegszeit ist ja nicht gering zu achten, daß leider hin und wieder im römischen Reiche viele Schulen verwüstet und untergegangen sein, da die Präceptores ins Exilium gegangen, weil sie keine Besoldung und Nuffenthalt haben konnten, und hette ich auch so wohl wie die andern Ursache genug gehabt von hie weg zu ziehn, wen ich nicht aus Liebe

meines Vaterlandes . . . geblieben.“ Pastor, Cantor und Organist sind davon gereiset; ein Jahr lang hat Rektor Kirche und Schule allein verwaltet. Nun aber diese Kriegsnot vorüber ist, hat er noch bittere Klagen zu führen, daß man ihm fast nichts von seiner Besoldung reiche. Sein bares Gehalt soll jährlich 41 Fl. 6 ß betragen, seine Forderungen belaufen sich noch auf 84 Fl. 16 ß 6 Pfg.

Aus Neukalen wird 1647 berichtet: „Schule zu Neuenkalden. Ligt noch da Kriegsruin, wie der Augenschein gibet nun ins Neundte jar ledig und rüste, ist zwar zimlich unter Dache danieden aber an Fenstern und Wänden allenthalben offen, darinn sich das Viehe des Sommers schattet.“

In diesem inneren und äußeren Zustande trat die Schule durch das Fegefeuer des 30jährigen Krieges in die nächste Entwicklungsperiode ein.

II. Die Schule im Jahrhundert nach dem 30jährigen Kriege.

A. Allgemeines und Landschulwesen.

Kapitel 20.

Übersicht über die Staats- und Lebensverhältnisse.

Die gesamte Entwicklung dieser Periode ist der des vorigen Jahrhunderts sehr ähnlich, man möchte sagen, es sei fast dieselbe; und das Ergebnis dieses Werdens hinsichtlich der Kulturverhältnisse des mecklenburgischen Volkes stand um die Mitte des 18. Jahrhunderts wenig günstiger, als zu Anfang des 17. Die vaterländischen Geschichtschreiber bezeichnen den Abschnitt vom Beginn des 30jährigen Krieges bis zum Ende des 7jährigen als denjenigen Zeitraum, in welchem Mecklenburg die größte Not, die schwerste Heimsuchung mußte über sich ergehen lassen. Außerer und innerer Unfriede, Seuchen zwischen Menschen und Vieh, Mißwachs und Feuer-schaden brachten oft genug Not und Tod. Die schwerste Prüfung häufte auch in diesem Jahrhundert der Krieg über unser Volk. Verhängnisvoll wirkte der Besitz Schwedens in Mecklenburg, indem er wie ein Magnet fremde Kriegsvölker anzog. In den Jahren 1655—60 kamen Schweden, Dänen, Polen, Brandenburger und Kaiserliche und von 1711—16 Schweden, Preußen, Sachsen und

Russen. Wenn diese Kriege direkt auch immer den Schweden galten, so mußte Mecklenburg als Kriegsschauplatz doch sehr viel Elend dadurch erleiden. Eine zweite Quelle des Waffenlärms war der Streit zwischen den einzelnen Gliedern des herzoglichen Hauses um Herrschaft und Besitz, eine dritte der Verfassungsstreit zwischen den Herzögen und den Ständen. Durch diese Objekte veranlaßt, kamen wiederholt fremde Truppen ins Land: 1684 und 85 Dänen und Preußen, 1697 Schweden, Brandenburger und Braunschweiger, 1708 Preußen und vor allem unter dem Herzog Karl Leopold Hannoveraner und Braunschweiger von 1719—35. Auch noch ferner bis zum Tode des Herzogs im Jahre 1747 standen fremde Soldtruppen unter Befehl des späteren Herzogs Christian Ludwig II. im Lande. Hauptsächlich durch die letzten Kriege war das Land so tief verschuldet, daß 1737 mehr als ein Drittel des Domaniums an die Ritterschaft, an Hannover und Preußen verpfändet war.

Außerlich war die Zersplitterung des Landes weniger groß als in der vorigen Periode. In dem westfälischen Frieden waren dem Herzoge von Schwerin die Bistümer Schwerin und Rügen zugespochen. Dadurch und durch anderweitigen Erwerb gewann das Domanium mehr und mehr seine heutige Ausdehnung. Eine wesentliche Änderung brachte die Landesteilung von 1701, bei welcher der Kreis Stargard mit dem Bistum Rügen, ungefähr $\frac{1}{6}$ des ganzen Gebietes, zu dem selbständigen Herzogtum Mecklenburg-Strelitz erhoben, und der wendische Kreis, der Hauptbestandteil des früheren Herzogtums Güstrow, mit Schwerin vereinigt ward. Auch der ritterschaftliche Besitz wurde durch den 30jährigen Krieg und in dem ihm folgenden Jahrhundert mehr und mehr konzentriert. Die kleineren Besitzungen wurden vereinigt oder gingen auch wohl in größeren Besitzungen auf. Der jahrhundertelange Streit der Ritterschaft mit den Fürsten kam zu Ende dieser Zeit im Jahre 1755 durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich zu einem gewissen Abschluß.

Daß unter diesen Umständen, durch die immer neuen Erschütterungen des Volkes durch Krieg und Kriegsgeschrei, sein äußerer und innerer Wohlstand sich nur sehr langsam heben konnte, liegt auf der Hand. Wie schon erwähnt, betrug die Volkszahl nach dem 30jährigen Kriege etwa 70 000 und erst sehr allmählich steigerte sich dieselbe; denn der Krieg hatte besonders die Kinder hinweggerafft, so daß in den ersten Jahrzehnten nach demselben an manchen Orten der Nachwuchs fast gänzlich fehlte. Um 1700 betrug die Seelenzahl in Mecklenburg-Schwerin rund 100 000, in Mecklenburg-Strelitz 25 000, um 1750 in Mecklenburg-Schwerin etwa 150 000*.) Die Einwohner-

*) Nach Voll a. a. D. II. S. 400.

zahl vor dem 30jährigen Kriege ist erst nach mehr als 150 Jahren wieder erreicht.

Die Landbevölkerung bestand auch jetzt noch bis auf einen kleinen Bruchteil aus hörigen Leuten, „die ihres Leibes nicht mächtig waren.“ Der 30jährige Krieg und auch die späteren Kriege hatten ihr Los schwerlich verbessert; der Druck der Leibeigenschaft entfaltete während dieses Zeitraums seine ganze Schwere. Neben dem Stand der Bauern trat seit der Mitte des 17. Jahrhunderts ein besonderer Tagelöhnerstand auf, der sich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts und später durch das sogenannte Legen der Bauerstellen von seiten der Ritter immer weiter vermehrte.

Für die Städte war die Sachlage insofern günstiger, als sie ja fast ausschließlich von freien Leuten bewohnt wurden, und auch Handel und Gewerbe immer mehr weckend auf den Geist der Städte wirkte. Der Handel konnte jedoch unter den allgemein unsicheren Zuständen der Zeit und wegen der durchaus schlechten Verkehrswege nicht zur rechten Blüte gedeihen, und auch das Handwerk, in überstrenge Zunftgesetze eingeschnürt, wollte nicht recht gedeihen, zum guten Teil auch deshalb nicht, weil die Handwerker zugleich Ackerbauer waren. Dabei hatten die Städte in dieser Zeit viel durch Feuersbrünste zu leiden, so daß „durchschnittlich alle zwei Jahre eine Stadt unseres Landes ganz oder doch größtenteils von den Flammen verzehrt wurde.“*) Die Landbewohner werden gleichfalls von diesem Unglück des öfteren betroffen sein; und gegen dieses Übel kannte man bis zum Jahre 1781 keine Versicherung.

Die Landeskirche betonte noch immer die äußere Rechtgläubigkeit mehr als die innere Lebendigkeit des Glaubens, mehr das Gesetz als das Evangelium.***) Durch eine strenge Zucht suchte man im Bunde mit der weltlichen Obrigkeit die äußere Ehrbarkeit im Volke aufrecht zu erhalten. Die Hexenprozesse entwickelten während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ihre größte Ausdehnung und härteste Grausamkeit.

So waren die allgemeinen Zustände des Vaterlandes während dieser ganzen Periode für das Entstehen, Bestehen und Gedeihen der Volksschule wohl nicht all zu günstig, und man kann sich nur darüber freuen, daß noch am Ende so viel erreicht wurde, als erreicht ist.

*) Boll, a. a. D. II. S. 618—622.

**) Wiggers, a. a. D. S. 214.

Kapitel 21.

Vorblick.

Das Bestreben nach dem westfälischen Frieden, wie die wirtschaftliche, so auch die geistliche und geistige Not des Volkes zu heben, führte allgemein zu der Wiederherstellung der Stadt- und der Errichtung der Landschulen. Den ersteren hatte der Krieg tiefe Wunden geschlagen. Wieviel gab es da zu bauen, zu bessern und wieder aufzurichten, wenn auch nur das vor dem Kriege Bestandene sollte wieder hergestellt werden. Wahrlich für die Übriggeliebenen nach allen Richtungen hin Arbeit genug! Und doch war die Erneuerung der Stadtschulen in verhältnismäßig kurzer Zeit vollbracht; etwa um das Jahr 1650 finden wir alles wieder geordnet. Ein reger Eifer ließ die Geistlichen, die Landes- und Ortsbehörden in einzelnen Städten sogar noch mehr, als vor dem Kriege erreichen; ein Beleg für die Wahrheit des Sprichwortes: Willenskraft Wege schafft. Die Kriegsunruhen der letzten fünfziger Jahre wirkten zwar abermals herabdrückend und störend auf verschiedene Schulen des Landes,*) scheinen der Entwicklung des Ganzen jedoch weniger Einhalt gethan zu haben. Der Rektor zu Gadebusch nennt die 50ziger und 60ziger Jahre für seine Schule ein „rechtes aureum seculum scholasticum“. Der ersten Begeisterung scheint allerdings von der letzten Hälfte der 60ziger Jahre eine gewisse Erschlaffung gefolgt zu sein.

Die Unterrichtsgegenstände und ihre Behandlung waren in den Stadtschulen nach dem Kriege zunächst dieselben wie vorher. Man lehrte den alten Stoff in der alten Weise. Recht bald indessen zeigte es sich, daß die alte Zeit mit ihren Idealen dahin geschwunden war, und auch für die Schule eine neue Zeit mit neuen Zielen emporstieg. Der Humanismus mit seinem einseitigen Betonen des klassischen Latein machte den Bestrebungen des Comenius nach allgemeiner naturgemäßer Volksbildung und vernünftigerem Betrieb der fremden Sprachen allmählich Platz. Demgemäß tritt das Latein in den ersten Jahrzehnten mit großen Schritten und später langsam aber stetig für die Bildung des Volkes zurück. An Stelle des Latein gewinnt der Religionsunterricht und der Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen immer mehr an Ausdehnung. Da, wo das Latein noch von Bestand bleibt, wird das Studium der fremden Sprache durch die Betrachtung der Formen der Muttersprache planmäßig vorbereitet. — Wo die öffentliche Schule dem

*) Die Stadt Crivitz verbrannte 1660 und der dortige Schulmeister wurde auf ein paar Jahre beurlaubt.

Bedürfnis der Zeit nicht gerecht ward, entstanden während des ganzen Zeitraums Nebenschulen, oft in großer Zahl.

Auch auf dem Lande wurden nach dem Kriege allgemein Schulen errichtet, zuerst die Küsterschulen und nach und nach auch in den eingepfarrten Dörfern. Besonders während der 70ziger und 80ziger Jahre waren die Regierungen zu Güstrow und Schwerin bemüht, die Schulen auf dem Lande zu vermehren und den Schulbesuch zu bessern. Mit weit hervorragendem Erfolg gelang diese Bemühung in den Schulgemeinden der Boizenburger Präpositur durch den Präpositus Brandenburg, der die Schuleinrichtung und Unterrichtsweise aus dem Herzogtum Gotha auf seinen mecklenburgischen Wirkungskreis übertrug und mit Erfolg durchführte. Damit wurde zugleich den hohen schulreformerischen Gedanken eines Ratichs und Comenius (der gothaische Schulorganisator Reyher war deren begeisterter Anhänger) der Zugang für Mecklenburg geöffnet. Leider fanden die Bestrebungen Brandenburgs fast keine Nachahmung im Lande.

Die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts ist für die Entwicklung der Volksschule weniger günstig gewesen, und das wohl hauptsächlich wegen der ungünstigen politischen Verhältnisse. Zwar wuchs die Zahl der Schulen auf dem Lande durch den ganzen Zeitraum hindurch; allein der äußere und innere Zustand der Schulen machte nicht nur keine Fortschritte, sondern bewegte sich an vielen Orten wieder abwärts. Der Schulstrom gewann wohl an Breite, verlor dafür aber wieder an Tiefe. So ist das zu behandelnde Jahrhundert dem vorigen auch dadurch ähnlich, daß die erste Hälfte der Periode, etwa bis 1700, als die Zeit der Ausgestaltung und die letzte Hälfte als die des Stillstandes und des teilweisen Rückganges bezeichnet werden muß. In die letzte Hälfte des Zeitraums fällt auch die Herausbildung der bedauerlichen Zweiteilung der Landschulen in fürstliche und ritter- und landschaftliche.

Kapitel 22.

Der kirchliche Katechismusunterricht.

Der Krieg hatte die Gemeinden vielfach ihrer Hirten und ihrer Kirchengüter beraubt. Die Kirchenvermögen mußten wieder ergänzt, die zerstörten Baulichkeiten an Kirchen und Pfarrgehöften wieder gebessert und gebaut und neue Prediger angestellt werden. An letzteren fehlte es in Mecklenburg in einem hohen Grade, und die ledigen Stellen wurden zum großen Teile mit Ausländern besetzt.

Für Kirche und Schule hatte der Zuzug aus Mitteldeutschland, wie schon gesagt, die Folge, daß die niederdeutsche Sprache immermehr der hochdeutschen weichen mußte.*)

Die geistlichen Güter des Volkes hatten in dem 30jährigen Kriege nicht weniger gelitten, als die wirtschaftlichen. Die allgemeinen Visitationen haben des geistlichen Elendes nur zu viel an den Tag gefördert. Nur wenige Gemeinden bestanden ziemlich, die meisten schlecht. Von der Satower Gemeinde (bei Doberan) heißt es 1653: „Im Examen ist Unverstand und Unwissenheit genugsam gefunden wie in den andern Kirchen.“ Das sollte durch den kirchlichen Katechismusunterricht mit gebessert werden. Die 1650 neu aufgelegte revidierte Kirchenordnung erneuert darüber die im vorigen Abschnitt unter 4 mitgetheilten alten Vorschriften. Das vorgeschriebene „Recitieren“ des Katechismi vor dem Altar geschah zumeist durch den Küster, später auch vereinzelt durch Schulknaben, die dazu tüchtig waren. In Goldberg bildete die Gemeinde 1671 beim Katechismusunterricht drei Abteilungen. Die Jüngsten mußten die einfachsten Katechismusfragen lernen und aussagen und die Reiferen die einzelnen Fragen mit Sprüchen belegen. Die alten Leute sollten zuhören.

Es scheint jedoch mit den Katechismuspredigten und ihrem Besuche nicht recht vorwärts gekommen zu sein; denn uns begegnen immer und immer wieder Klagen über den schlechten Besuch der Katechisation und die religiöse Unwissenheit des Volkes. Wiederholte und verschärfte Verordnungen sollten dem abhelfen. Herzog Adolf Friedrich zu Schwerin drohte 1653 den Bauern 5 Gulden Strafe an für versäumte Katechismuslehre und erweiterte zwei Jahre später die Verordnung auch auf den Adel.***) Auch Gustav Adolf von Güstrow erließ 1660 und 1661 Befehle, das Katechismusexamen überall wieder anzuhängen.***) „Demnach die tägliche Erfahrung leyder! mehr dann zu viel am Tage giebet, daß in Unserm Fürstenthum und Landen, sowoll in den Städten als auf den Dörffern, an manchem Ort, nicht allein die zarte Jugend, sondern auch viel erwachsene und alte Leute in ihrem Christenthum und Fundamenten ihres Glaubens so übel gegründet, daß sie von Gott und seinem heiligen Wort nichts oder wenig verstehen, noch weniger ihr Leben und Wandel nach demselben anzustellen wissen, oder sich dessen beleißigen, sondern wie das unvernünftige Vieh, gleich sey kein Gott im Himmel, sicher in den Tag hineinleben.“

*) Krey teilt in seinen Beiträgen zur mecklenburgischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte, Bnd. II, S. 237 ff., eine plattdeutsche Predigt mit, welche Johann Wichmann 1705—47 Prediger zu Bapel bei Schwerin, gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts gehalten hat.

**) Wigger's a. a. O. S. 213.

***) Siehe Frahm, Gesetze, Verordnungen zc. 1884, S. 45 u. 46.

Die Unterthanen, welche mutwillig ausbleiben, „sollen mit harter willkürlicher Strafe gebührender maßen angesehen werden.“ Eben dieselben Klagen über den Verfall des kirchlichen Katechismusunterrichts wiederholen sich in den 80ziger und 90ziger Jahren.

Die Erläuterung zur mecklenburgischen Kirchenordnung von 1708 und eine Verfügung Karl Leopolds von 1718, betreffend die Einführung des Landeskatechismi, ermahnen zuletzt während dieses Zeitraums zum fleißigen Abhalten und Besuch des Katechismuseramens. Die Erläuterung zur R. K. V. schreibt vor: „Die Pastoren haben sich selbst im Catechisiren mit Fleiß zu üben, daß sie die Hauptpunkte wohl treiben, und mit aller Geduld und Sanftmut, ohne hartes unzeitiges Schelten dabey verfahren, und sich zur Einfachheit und Deutlichkeit, so viel immer möglich gewöhnen, auch keine hohe Controversien und Streitfragen, so der Gemeinde unbekannt sein, treiben, noch von den Fragen des Katechismi weit ausschweifen, weniger lange Antworten von den Leuten fordern, sondern damit sich vergnügen, wann sie mit kurzen Worten eine verständige Antwort erhalten“ „Die angehenden Prediger werden erinnert, daß es eben so nötig sei auf ein geschicktes Katechismus-Examen als auf eine wohl eingerichtete Predigt zu meditiren und zu gedenken.“

Das Edikt von 1718 weist darauf hin, daß im Lande in der heiligen Katechismuslehre kein zulängliches Fortkommen zu erblicken sei, weil in Kirche und Schule so verschiedene Katechismen in Gebrauch wären. Die Leute würden dadurch, wenn sie von einer Gemeinde in die andere zögen, das Alte vergessen und an dem Neuen irre gemacht. Herzog Karl Leopold hatte deswegen schon während seiner ersten Regierungsjahre den Superintendenten des Landes befohlen, einen allgemeinen Landeskatechismus zu verfassen, der im Jubeljahre der Reformation 1717 zur Ausgabe gelangte und durch das Edikt vom 15. Februar für das ganze Land verordnet ward. Gleichzeitig wurden alle übrigen bisher im Lande gebrauchten Katechismen verboten.*) Über die Benützung des Landeskatechismus heißt es in der Verordnung: „So ordnen Wir hiemit zugleich gnädigst, und wollen, daß alle Sonntage, wann der Glaube abgesungen worden, vor der Predigt, durch den Küster ein gewisses Pensum aus dem Catechismo, nach allen Fragen und Antworten, der versammelten Gemeinde deutlich vorgelesen werde, da denn, zu desto besserem Begriff dieser nöthigen Glaubens-Sachen, alle diejenige, welche lesen können, diesen Catechismus mit in die Kirche bringen sollen, damit sie auf die Fragen und Antworten, welche vorgelesen werden, desto besser Acht haben, und

*) Vgl. Kapitel 31.

solche leichter begreifen können.“ Anfangs können „die Ebrn-Prediger gesehen lassen, daß vor erst nur die Antworten auf die Fragen aus dem Catechismo hergelesen werden, bis mit der Zeit die Examinandi sodann solche Antworten ins Gedächtnis gefasset, und selbige memoriter herzusagen vermögen.“

Die Prediger sollen auch genaue Seelenregister führen und alle Leute, welche vorsätzlich und mutwillig die Katechismus-Übungen verjäumen, beim Consistorio anzeigen, welches alsdann rechtlich und ernstlich strafen soll. Allein in seinen späteren Regierungsjahren hatte Karl Leopold wegen seiner unaufhörlichen Streitigkeiten mit den Ständen keine Zeit, sich um die Befolgung der Verordnung zu bekümmern; wir sehen deshalb die allgemeine Lässigkeit immer tiefer wieder einreißen.

Kapitel 23.

Die Errichtung von Landschulen bis 1670.

Die Kriegsnot hatte auf die Herzen der Verschochten gewirkt, wie ein Pflug auf hartes Erdreich; sie hatte den Boden weich und zur Aufnahme auch der zarten Pflanze Schule willig und fruchtbar gemacht. Die Geistlichen lehrten das Volk in dem Unglück und der Trübsal die strafende Hand Gottes erblicken, welche die Sünde der Völker an ihnen heimsuchte.*) Darin, „daß man dem lieben Gott so lange die Jugend vorenthalten habe“, erblickte man mit die Grundursache des Verderbens. Dies sollte und mußte anders werden durch die Errichtung von Schulen auch auf dem Lande. Die Schule sollte die Jugend immer geschickter machen zum Reiche Gottes und den Blick auf das Jenseits lenken, da man das Ende der Welt in Bälde gewiß erwartete.**)

Neben diesen religiösen Beweggründen zur Schulerrichtung wirkte auch hier wieder gleichzeitig ein weltlicher. In dem vielbewegten Leben des Krieges kam der Mecklenburger häufig mit Leuten in Berührung, die mehr oder weniger Schulkenntnisse besaßen, die lesen und schreiben, vielleicht auch rechnen konnten. Die geistige Überlegenheit dieser Fremden war zu ersichtlich, als daß nicht ihre Bewunderer auch dieses Vorteils für sich oder doch ihre Kinder erstrebt haben sollten. So machte auch dies die Landbevölkerung für die Schule zugänglicher.

*) Bei der Visitation des Stiftes Schwerin lautet 1642 die zweite Frage an die Gemeinde: „Ob sie auch erkenne, daß Gott auß gerechtem Born so über ihre sünde sie so scharf heimgesuchet, ihme für die zeitliche straffe vund Züchtigung von Herzen danke, vornämlich, daß er auch ein weniges von ihnen hat überlassen?“

*) Wiggers, a. a. O. S. 186.

Die ersten Schulen auf dem Lande waren die Küsterschulen. Aber an vielen Kirchen gab es schon vor dem Kriege keine Küster, und noch mehr war das der Fall unmittelbar nach demselben. Dann mußte der Pastor selbst „singen und klingen“ oder diese „Küsterarbeit“ durch irgend ein geeignetes Gemeindeglied besorgen lassen. Als nun die Küster allenthalben Schule halten sollten, mußten natürlich besondere Kräfte dazu angestellt werden. Die revidierte Kirchenordnung bestimmt über die Landschulen, daß der Pastor oder Küster samt ihren Frauen auf den Dörfern Schule halten sollen. In den Visitationsabscheiden heißt es öfters wie in dem Schwaaner von 1662: „Der Küster soll allenthalben auf den Dörfern, wo es der Pastor nicht selbst thun kann oder mag, fleißig Schule halten.“

Solche Pfarrer, welche selbst Schule hielten oder nach besonderer Weisung halten sollten, sind uns aus der ältesten Zeit fünf bekannt geworden. In Parum bei Bügow hatte der Küster schon vor 1651 Schule gehalten; nun sollte es der Pastor thun, bis dem Küster seine Wohnung gebessert. 1653 heißt es aus Prestin: „Dieweil nun kein Küster da, muß der Pastor die Kinder informiren.“ Die Gemeinde Altbuchow zählte um dieselbe Zeit 293 Kinder. Der Küster antwortet den Visitatoren: „Er informire die Kinder nicht, sondern der Pastor, welcher im Winter wohl 30 gehabt hat, im Sommer aber kaum 8. Von etlichen hat der Pastor alle Quartal 12 ß , von etlichen nichts.“ In Möllenbeck war 1656 kein Küster und „halte der Pastor selbst eine Kinderschule“. In Sülten bei Brüel gab es 1653 weder Küster noch Küsterwohnung. Der Pastor ließ den Kuhhirten in der Kirche singen und gab ihm dafür an jedem Sonntag eine Mahlzeit und 4 Fl . jährlich. 1686 bittet ein neuer Pastor „einen beständigen Küster zu bestellen, da er nicht, wie sein Vorgänger, wegen seines schweren Amtes und seiner schwachen Leibesconstitution die Kinder informiren könnte.“

Einzelne Küsterschulen werden schon während des Krieges genannt: 1641 in dem Bistum Raseburg in Zieten und Schlagsdorf, im Bistum Schwerin außer Baumgarten und Rühn, die ja schon früher bestanden, in Tarnow vor 1642 (bis 1651 dann wieder keine Schule) und in Bernitt (vgl. Kap. 5) von 1642 an. 1646 bestanden auch Küsterschulen oder sollten errichtet werden in Badendiek, Belitz, Hohensprenz, Kritzkow, Mecklenburg, Weitendorf, Gr. Wokern und Zehna; 1647 auch noch in Brudersdorf, Dargun, Greßow, Fördensdorf, Kalkhorst, Klütz, Mummendorf, Polchow, Prebbershagen, Roggen-
dorf und Walkendorf. Mit jedem folgenden Jahre kamen neue hinzu.

In der allgemeinen Visitation Mecklenburg-Schwerins in den Jahren 1651—53 wurden alle Rüfter einzeln angewiesen, Schule zu halten. Der umfangreiche Bericht über die Visitation Mecklenburg-Güstrows bezieht sich auf alles Mögliche: Lehr- und Kompetenzstreitigkeiten, Hungersnot u. s. w., der Ausdruck Schule kommt darin indessen nur einige Male in nebensächlicher Bedeutung vor. Einzelnes über die Schulen enthalten die Amtsvisitationsberichte aus dieser Zeit. Sehr sorgfältig berichteten die Visitatoren der mecklenburgischen Superintendentur unter dem Superintendenten Mithobius im Jahre 1653. Aus jeder einzelnen Gemeinde wird die Zahl der Kommunikanten und der Kinder, sowie die Zahl der Schüler genau verzeichnet. In 40 Kirchdörfern waren bereits Schulen vorhanden, in 7 wurden sie angeordnet. In 14 Gemeinden waren keine Rüfter oder wurde nicht unterrichtet, weil die Leute keine Kinder schickten. An einigen Orten, in denen Schulen verordnet waren, wurden dieselben doch nicht gehalten, so in Bendendorf 1648 befohlen und 1653 noch keine Schule vorhanden (180 Kinder in der Gemeinde), in Gressow (81 Kinder) und Hohenkirchen (248 Kinder) 1653 angeordnet und 1657 noch nicht befolgt. Der Rüfter in Grubenhagen wollte noch 1659 keine Schule halten; wenn er sich nicht bequeme, sollte er abgesetzt werden. In Marin unterrichteten 1661 die Leute ihre Kinder selbst. Mit Sicherheit darf man annehmen, daß etwa 1666 in den allermeisten Pfarrdörfern Schulen vorhanden waren.

Die R. A.-D. spricht nur von Schulen in Pfarrdörfern. Diese konnten jedoch nicht genügen, sobald man bezweckte, möglichst alle Kinder längere Jahre zur Schule zu schicken. Einmal war die Zahl der Kinder in den meisten Fällen dafür zu groß, und zum andern lagen die Ortschaften einer Gemeinde zumeist zu weit auseinander. Die Visitatoren ermahnten und ermunterten deshalb in den 50ziger und 60ziger Jahren die Gemeinden, auch in den entlegeneren eingepfarrten Dörfern Schulen anzulegen.

Die Prediger zu Boizenburg klagten 1662 den Visitatoren: „Über dies hatten sie (die Eingepfarrten vom Lande) auch keine Schulmeister und wenn sie dazu ermahnet werden, schützen sie vor ihr unvernögen, teils wegen der beschwerlichen Zeit, teils wegen der vielfältigen Ausgaben und höchsten. Daher die meiste Jugend auf den Dörfern wie das unvernünftige Vieh aufwächst: Diesem nach gelanget an die fürstlichen H. Commissarien unsere demüthige bitte, sie wollen ihnen großgünstigen belieben lassen bey der Obrigkeit in Aempt und Stadt die Verordnung zu machen, daß alte und junge durch gebührliche Mittel zu ihrer schuldigkeit mit Ernst angetrieben werden, weil unser inständiges Vermahnen bey vielen nicht zureichen will.“ Darauf erließen

die Visitatoren folgenden Abscheid: . . . „So sollen die Hauswirth in den eingepfarrten Dörfern mit solchen entschuldigungen, zumal sie sonst bei Kindtaufmahl und anderen saufgelagen viel mehr unnütz verschwenden, nicht mehr gehöret, sondern hinfüro eine Schuel mit anzunehmen im Namen J. F. Durchl. unseres gnädigsten Fürsten und Herrn befehligt seyn, gestaltjamb auf der Herrn Prediger anhalten, die Beambte gebührende Zwangsmittel, daß Wohnung dem Schulmeister geschaffet und die Leute zur abstattung nothdürftigen unterhalts angehalten werden mögen, gebrauchen sollen.“ Wo dies alsdann noch nicht geschieht, soll dem Fürsten davon Bericht eingesandt werden. Die Prediger sollen auch die Leute vermahnen zu milden Gaben für die Schulhausbauten.

In Ribniz wurden die Leute 1662 „ermahnt, auch auf den Dörfern Schulmeister zu halten, da leider die Leute bis dato darümb, ob sie schon daran erinnert, sich nichts bekümmert.“ Rezniz 1663: „auch daß hoch von nöthen wehre, daß auf dem benachbarten Dörfern Schuhen angerichtet würden, in Ansehung, daß sie einen Schweinehirten, bey ihrem Viehe, und so vielmehr bey ihren Kindern einen Schulmeister halten solten.“

Nichtküsterschulen bestanden in der Doberaner Gegend 1657 in Stülow und Bargeslagen, in der Gemeinde Klütz 1658 in Boltshagen, Kethwisch und Tarnewitz, in der Gemeinde Dreveskirchen um dieselbe Zeit in Boinslagen und in der Boizburger Präpositur 1662 in Gr. Bengerstorf, Bickhusen und Grewen. Daraus kann man auf die Verbreitung von Nichtküsterschulen in den übrigen Gebieten ungefähr schließen.

Die zuletzt angezogenen Visitationsberichte und Nachrichten über die einzelnen Schulen beziehen sich sämtlich auf das Herzogtum Güstrow, in dem der fromme Herzog Gustav Adolf sich um die Errichtung von Schulen ein Verdienst erwarb. Aus Mecklenburg-Schwerin sind uns aus dieser ganzen Zeit ähnliche Erlasse nicht bekannt geworden. Überhaupt nehmen die Visitationsberichte von den Schulen in den eingepfarrten Dörfern durchweg nur gelegentlich und sparsam Notiz, wenn nämlich den Visitatoren Mängel und Ungehörigkeiten über dieselben angezeigt wurden. Die Errichtung solcher Schulen war auch mit viel mehr Schwierigkeiten verknüpft, als die der Küsterschulen. In den meisten Pfarrdörfern waren in den Küstern schon Lehrkräfte und in den Küstereien schon Schulhäuser vorhanden, in den eingepfarrten Dörfern fehlte beides. Die Küsterschulmeister hatten außer dem Schulgelde schon eine bestimmte Einnahme aus der Gemeinde, in den eingepfarrten Dörfern sollte solche erst neu aufgebracht werden. Zudem wurden dadurch, daß in einer Gemeinde die 2., 3. u. s. w. Schule errichtet wurde, die Schüler und Schulschillinge dem Küster verringert und geschmälert.

Die Schulen in den eingepfarrten Dörfern entstanden vielfach zunächst als Privatschulen, die sich von den öffentlichen dadurch unterschieden, daß die Schulmeister nicht durch den Pastor berufen oder besonders anerkannt waren. Gerade aber dieses Auftreten von Privatschulen auf dem Lande beweist unzweideutig, daß wenigstens bei einem Teil der Bevölkerung das Bedürfnis nach Schulen vorhanden war.

In Klütz waren solche Privatschulen vor den öffentlichen vorhanden. 1653 wird darüber berichtet: „Küster hat bis dahero keine Schule gehalten. Erbeut sich hinsüro Schuele zu halten, wenn die andern abschaffet werden, deren viele seyn, so wolle er einen andern halten, der es für Ihme thun solle, wenn er nicht ganz tüchtig dazu seyn sollte. Jedoch müßten die Kinder (434 in der Gemeinde) auch das Schuelgeld darnach geben. Sie haben sich erbothen eine Stube zu bauen und solle er alle quarthal vom Kinde 2 ß haben. Seine Hantirung ist, daß er Neze knüpft.“

Der Küster zu Wattmannshagen klagte 1663: „Also seindt auch in unserm Kirchspiel eplische frauen, die auch Schule hatten und ich nicht viele Kinder bekomme und ich mich den mit den wenigen Sauhr werden lasse und doch nuhr auf die Woche einen Schilling bekomme. Alß bitte ich wen es mich möchte ein Wenig verbessert und die Leute die Kinder zur Schulen zu schicken angehalten werden“.

Kapitel 24.

Die Schulverbesserung in der Präpositur Boizenburg durch Michael Brandenburg.

a. Verbesserungsvorschläge.

Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow hatte durch eine Verordnung vom 15. Januar 1671 den Superintendenten die Präpositen zur Seite gesetzt. Bei Besetzung der Präpositur Boizenburg hatte er dabei die Verbesserung der Schule besonders im Auge. In Verfolg dieses Zweckes wandte sich der fromme Fürst an Herzog Ernst von Gotha, dessen Schulwesen in jener Zeit so guten Ruf hatte. „Herzog Ernst' Bauern sind gelehrter als die Landebelleute in den übrigen Gegenden Deutschlands“.*)

Auf Gustav Adolfs Vorstellungen sandte Herzog Ernst ihm den Michael Brandenburg, „damit unter anderem einem treuen Seelsorger und Präposito obliegende Amtsverrichtungen Er zumahlen in der Catechismusinformation Vermittels Gottlicher gnade, und der

*) Dr. R. Schmidt. Geschichte der Volksschule und des Lehrerseminars im Herzogtum Gotha. Göttingen. 1863. S. 4.

in Unserem Fürstenthum und landen nun lange Zeit mit großem nutzen gebrauchten unterrichtesart etwas gutes ausrichten und dadurch besonders das einfältige volck Zum Rechten Christenthum erbauen möge“. Brandenburg war bis dahin Pastor in Friedrichsroda und Verwalter der Präpositur Walthershausen gewesen. Es war durch ihn daselbst „das Informationswerk in gute Aufnahme kommen“, und „sind ohne die Schuljugend über die 200 Mann und Weibespersonen, so die Predigt beständiglich nachschreibet, auch denselben ganzen inhalt im Examen erzehlen können“. In Boizenburg sollte Brandenburg wenigstens dieselbe Einnahme haben, wie in Friedrichsroda, und des kräftigsten Beistandes von seiten des Herzogs bei seinem Reformationswerk gewiß sein. Im andern Falle würde Herzog Ernst seinen treuen Diener wieder zurückberufen.

Der Superintendent Samuel Voß in Rostock, zu dessen Kreis die Präpositur Boizenburg gehörte, führte den neuen Präpositus auf allerhöchsten Befehl ein und hielt zugleich mit der Geistlichkeit der Präpositur eine Synode ab. Auf derselben wurde die Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens eifrig besprochen. Das Ergebnis der Besprechung wurde durch Brandenburg „mit sämtlichen Pfarrern ferner weit überleget und dann ins Reine gebracht.“ Das 2^{1/2} Bogen lange Gutachten enthält zuerst den später zur Durchführung gebrachten Schulplan und zum andern eine Beurteilung der damals allda bestehenden Schulverhältnisse. Wir setzen daraus das Wichtigste hierher:

I. Was die Eltern anlanget. Daß 1. alle Eltern dahin vermahnet würden, ihre Kinder sowol Knaben als Mägdlein, nachdem sie würden das 5. oder 6. Jahr erreicht haben, in die Schule zu schicken, und so sie nach genügsamer vorherergangener gütlichen Zuredung und Warnung keine Folge leisten und also muthwillig ihre eigenen Kinder in ihrer Wolsarth hindern wolen, daß sie alsdann mit einer gewissen Straffe, welche, wie im gotischen zu geschehen pfelet, zur Schule könnten (doch ohne Maßgebung) verordnet werden, oder durch andere dazu dienliche Mittel, von iedes Orts Obrigkeit zum gehorsam bracht werden möchten. — 2. Daß solche erste einschickung der kleinen Kinder jährlich alle Zeit auf eine gewisse bestimmte Zeit, etwan nach vollbrachter Ernte im September von allen selbigen orts oder Kirchengemeinde zugleich geschehen möchte. Damit sie alle zugleich anfangen und im lernen zugleich fortschreiten könnten und nicht wie iho geklaget wird, der Schulmeister mit iedwederem Kinde eine absonderliche Lection haben müsse, welches große Hinderung gibr. — 3. Daß alle Eltern dahin vermahnet und angehalten würden, solche ihre Kinder so lange, bis sie dimittieret würden, fleißig und täglich zur Schule zu schicken und sie muthwillig keine Stunde verzeumen zu lassen und so sie Krankheit und ander erheblicher ursachen halber dieselben zu

Hause, aus höchst dringender Noth behalten müßten, solche ursachen dem Schulmeister bald anzudeuten, damitt selbiger von der Abwesenheit seines Schülers Rechenschaft geben könnte. — 4. Daß den Eltern nicht gestattet werden möchte, ein einziges Kind ihres gefallens aus der Schule zu nehmen, sondern dieselben solange hinein zu senden, bis sie ohngefehr das 11. oder 12. Jahr erreichet, das verordnete recht gelernet, fertig lesen und auch schreiben und rechnen wol vorkommen können und wann solches also geschehen, daß sie alsdann öffentlich in Gegenwart der Eltern im öffentlichen examina, welches jährlich am füglichsten kurz vor der Ernte, etwann im Anfang des Juli, geschehen kontte, vom Präposito mit Zuziehung des Pfarrers desselbigen Ortes (im gotischen ist alle Zeit der Fürstl. Beamte zugleich mitt darbey, oder wo die vom Adel die Gerichte haben, deroelben Gerichtshalter, welches großen Nutzen bringet) ordentlicher Weise dimittieret werden. — 5. Daß bei solcher Dimission die Eltern oder diejenigen, so Eltern statt vertreten angeloben müssen. 1. in ihren Häusern eine gute Haus, Kirchen und Kinderzucht zu halten und ihre Kinder täglich nach Tisch und auch des Morgens und Abends, wenn an die Betglocke geschlagen wird, nebenst ihrem ordentlichen Gebet, auch etwas von ihren gelernten Sprüchen, Psalmen, Gebetlein, Catechismo luth. und andere Catechismusfragen wechselweise repetieren zu lassen, worzu iedweder Schulmeister seinen Kindern mit einer Tabell, worinnen alles ordentlich ausgeteilet were könnte an die Hand gehen und zu statten kommen.“ 2. sollen die Eltern ihre Kinder fleißig mit Gesangbüchern in die Kirche und in die Catechisation schicken. „Es würde auch einen unaussprechlichen Nutzen schaffen, wenn diejenigen jungen Leute, so in der Schulen das schreiben gelernet und ziemlich darinnen geübet sind, wie es billich seyn solte, die vornehmsten Punkte der Predigten nachschreiben, und kontte man sich auch, wann in den Schulen inskünftige darzu wird der Anfang gemacht seyn bey der Dimission solches von Kindern und Eltern angeloben lassen.“

II. „Was die Schulmeister anlanget, daß ihnen remonstrieret werde, wieviel ihnen vertrauet sey und wie nützlich und nothwendig der Schulstand sey.“ „Damit der Schulmeister auch alles zur rechten Zeit thun möchte, kontte eine gewisse Stundentabelle abgefasset werden.“ Während der Schulmeister sich mit einer Abtheilung beschäftiget, könnte die andere schreiben oder die aufgegebenen Lectionen heimlich überlesen. Jeder Schulmeister müsse ein absonderliches Absentenregister halten und dasselbe alle Sonnabend an den Pfarrer senden, der die Eltern dann vermahnen möge, und „wo keine besserung erfolget an behörigen ort berichten kontte u. s. w.“

III. Die Pfarrer wollen sich keine Mühe verdrießen lassen: 1. Die Leute immer zur rechten Zeit von der Kanzel aufzufordern, ihre Kinder in die Schule zu schicken. 2. Die Schule öfters und wöchentlich ein oder zwei mal zu besuchen. 3. Den Schulmeister treulich seines Amtes zu erinnern und mit gutem Rath an die Hand zu gehen. 4. Demselben auch wider die

ungehorsamen Kinder zur Hülfe zu kommen. 5. Bei Mangel an den Eltern diese zu ermahnen, und wo keine Besserung, solches dem Präposito zu berichten.

IV. Der Präpositus verpflichtet sich „mit allen Kresten das aufnehmen der Schulen, sowol in der Stadt als auf den Dorffschaften treulich zu suchen, auch wol alle Quartal einmal in denen zu meiner inspection gehörigen Dorffern . . . zu visitieren und mit denen Kindern ein examen anzustellen, damitt ich von Auf- und Abnahme einer iedwedern Schul den Bericht erstatten kontte. Und würde nicht undienlich seyn, wenn wie im gothischen ich jährlich thun mußte, alle Zeit vor der Ernte, oder was sonst für eine Zeit möchte geordnet werden in allen zu dieser inspection belangenden Schulen ein Haupt Examen, wie oben gedacht, von mir gehalten würde, zu welcher Zeit diejenigen, so das ihrige gefasset, aus der Schule dimittieret und die Kinder in der untersten Claß, so das Verordnete gelernet in die Mittlere und die in der Mittleren in die oberste Claß translocieret würden; welches aber alles ohne einige Maßgab- oder Vorschreibung, sondern aus bloßem gehorsam, weil mir befohlen worden, meine unborgreifliche Meinung zu eröffnen, also gesetzt wird.“

V. Es „sind aber auch etliche Stücke, so dem Aufnehmen der Schulen iziger Zeit annoch ziemliche Hindernisse geben erwehnet worden.“ 1. Haben die Schulmeister schlechte Besoldung, die auch von vielen nicht richtig gegeben wird, müssen daher 2. ihr Handwerk treiben und darüber die Schule verseumen. 3. Ist meistens kein Schulhaus und wo noch eins vorhanden, „so haben sie keine geräumige Stuben und insgemein nicht mehr denn eine einzige Stube, worinnen nicht allein der Schulmeister mit den Schülern, sondern auch mit seinem ganzen Hauswesen, Weibe, kleinen schreienden Kindern und Gesinde sich zugleich befinden.“ Bei Eröffnung ihres Geschäftes müssen sie sich erst mit den Ämtern in den Städten abfinden „und denen selben in die 8 oder 10 Rry. geben.“ Von solchem Handwerk müssen sie das volle Kopfgeld bezahlen, obgleich sie es nur in beschränkter Zeit ausüben können. „Dieweil nun iez erwehnter Stücke halben, fast kein subjectum, das sonst zur Schule tüchtig were, sich zu einem Schulmeister will brauchen lassen, als ist außs höchste zu wünschen, daß auf mittel gedacht würde, wie die Schulmeister mit zulänglicher Besoldung, tüchtigem Schulhause und geräumigen zwey Stuben versehen werden möchten, damit sie ihrer Schularbeit desto besser obliegen kontten, und andere Arbeit, sonderlich die mit Versäumnis der Schule geschehen, fahren lassen möchten.“ Als Hinderungsgründe sind auch die Hofdienste und das Viehhüten angeführt. Man könne das Vieh füglich einem guten Hirten anbefehlen und im Nothfalle auch die Kinder der obersten Abteilung etwas eher beurtauben.

Unterschrieben ist das Gutachten außer Brandenburg von dem Pastor Wittmann=Boizenburg; Asmus, Bernhardus Stradius=Zweedorf; Hermannus Stradius=Greffe; Johannes Gutjahr=Gränzin und Magnus Richter=Zarnstorf.

Dieses Schriftstück sandte Brandenburg zunächst an seinen Superintendenten. In einem Begleitschreiben bittet er, bei etwaigen Mängeln ihm das Schreiben wieder zurückzusenden und empfiehlt einige Einrichtungen der gothischen Schule. Die Schulmeister hätten im Gothischen etwa 44 Rthl. und 30 Schfl. Roggen, welche durch allgemeine Abgaben, zumeist ohne ein besonderes Schulgeld von der Gemeinde aufgebracht würden. Wegen unerlaubten Fehlens würden dort für den ersten Tag 1 Groschen, im Wiederholungsfall aber 2 oder 3 Groschen Strafe eingetrieben, wofür man armen Kindern Bücher, Papier und Tinte einkaufe.

Der Superintendent Voß schickte das Gutachten an den Herzog und bemerkte dabei über Brandenburg: „Der liebe tapfere Mann meint es ja herzlich, obgleich die zu Boizenburg noch schlechte Gegenliebe bezeugen.“ Der Herzog überwies Brandenburgs Schreiben zunächst dem Collegium Theol. zu Güstrow, bestehend aus dem Superintendenten Hermann Schuckmann und den Hofpredigern Professor Michael Siricius und Arndius, zur Begutachtung. Dieselben empfahlen, den Entwurf allen Präpositen des Landes vorzulegen, damit das Schulwesen in allen Kreisen könnte gleichartig eingerichtet werden.

Der Herzog antwortete Brandenburg am 24. Oktober u. a.: „Uns gefallen eure gethanen Vorschläge und wollen gnädigst, das alles also ins Werk gerichtet werde. Weil aber nicht thunlich sein wird, in jedem Dorff auf dem Lande einen Schulmeister zu halten, sondern etliche nach bequemlichkeit zu combinieren sein und die Kinder von den Eltern nach dem Schulort geschaffet, und zureichende anstatt darzu versüget werden muß, die Schulmeister auch keine andere, dem Schulwesen verhinderliche handthierungen dabey treiben können, darumb auch nicht eben der Eüsterei solches Schulwesen beizulegen, und daher von den Eltern oder denjenigen, welche die Kinder aufferziehen Schulgeld, jedoch nach Vermögen jedes angesetzt und weil vermutlich auch solches nicht zureichet, denen Schulmeistern ex publico von jedes Orts Kirchen Intradan ein Gewisses verordnet werden muß. Werdet demnach ihr Unser Präpositus, an welchen orten die schulen zu legen, welche Häuser deswegen zu aptiren, wieviel zuzulegen und woher es zu nehmen, euch erkundigen, nach gewissen Subjecten euch umbthun und alles zur ferneren Berordnung anhero referiren, alsdann solches werckstellig zu machen gewisse edicta wollen publicieren lassen.“

Am 4. Dezember 1671 sandte Brandenburg einen ausführlichen Plan ein. Die Kirche könnte kein Geld zu Schulzwecken hergeben; denn nur die Kapellen zu Bandekow und Gölz hätten Vermögen, müßten damit aber billigerweise ihre Mutterkirche zu Boizenburg unterstützen. Die Küsterdienste seien keine Hindernisse für einen

Schulmeister. Schulen möchten errichtet werden: 1. in Zweedorf. Der dortige Küster und Schulmeister könne gut lesen und singen, aber etwas schlecht schreiben; er soll sich weiter üben. Das Haus müsse etwas vergrößert werden; der Herzog möge Holz dazu bewilligen. Die Schulgemeinde zähle mit dem eingeschulten Kostorf 19 Hufner und 6 Cossaten mit 32 Schulkindern. 2. In Gresse mit Lüttenmark. Küster möge „in die 40 Kinder“ unterrichten. 3. In Granzin mit Greden, Gallin und Bennin. Der Pastor wolle eine wüste Stätte gegen eine Aequivalens zum Schulhausbauplatz hergeben. In den 4 Dörfern seien 41 Hufner und 28 Rätber und in die 90 Kinder. „Sind aber zum Theil Güstrowsche, zum Theil Schmerinsche, zum Theil adlige Unterthanen, daher es etwas Schwürigkeit geben dürfte.“ Es ist noch kein Subjectum vorhanden, wird sich aber bald eins finden lassen. 4. In Zarnstorf mit Derfenow und Teffin. 21 Hufner und 12 Rätber mit einigen 30 Kindern. General-Major von Dellwig, Besitzer von Zarnstorf, müßte um eine Stätte zum Schulhaus ersucht werden. „Alhier kan zum Schulmeister gebraucht werden Henricus Pölemann, welcher ein feiner geschickter Mann ist, hat studiret, schreibt und rechnet wol, ist zwar auf der linken Seite lahm, hindert ihm aber doch am Schulwesen nichts, sondern treibet ihn zu mehreren Fleiß, weil er daher zu andern Verrichtungen nicht dienlich ist.“ 5. In Gr. Bengerstorf mit Kl. Bengerstorf und Breßin. In ersterem Orte ist schon ein Schulhaus; 28 Hufner, 11 Rätber und etliche 30 Kinder. 6. In Blücher mit Besitz. Das Schulhaus müsse in Blücher erbaut werden; hier sind 40 Wohnstätten, zumeist Rätber; in Besitz 17¹/₂ Hufner und 7 Rätber, zusammen 62 Kinder. Diesen Winter war der Schulmeister in Besitz. 7. In Niendorf mit Steder und Krufendorf. Es ist kein Schulhaus vorhanden, Junfer Lübke-Niendorf müsse um eine Stätte ersucht werden. Wegen des lüneburgischen Krufendorf bittet Brandenburg um Instruktion. In Niendorf und Steder sind zusammen 30 Kinder. 8. Nach Boizenburg möchten eingeschult werden: Altendorf, Gothmann mit 14 Wohnstätten, Bahlen mit 8 geringen Hauswirten — das Elbwasser würde öfter Hinderung geben — und Schwartau mit 8 Hauswirten und einem Schäfer — Boizenwasser wird Hindernis geben. 9. In Kensdorf oder Bickhusen mit Gehrund und Horst, zusammen 20 Hauswirte. Es ist kein Schulmeister vorhanden; ein Schulmeister aus Boizenburg, ein Weber, möge bestellt werden. 10. Die abgelegnen, zerstreuten Orte der Telsbau müßten einen eigenen Schulmeister halten, so schwer ihnen das auch werden würde.

Das Schulgeld, die Woche 1 ß und für das Schreiben 1 ß besonders, möge von Bestand bleiben; es würde indessen nicht genügen.

Weil aber das Schulwesen ein bonum publicum sei, möge man von allen Einwohnern eine allgemeine Schulausgabe erheben. Zur Erbauung der Schulen möge man die Gemeinden bitten, etwas freiwillig herzugeben und das Fehlende gleichfalls durch eine allgemeine Auflage zusammenbringen. —

In einem Schreiben vom 14. Mai 1672 rühmt der Herzog den Fleiß und die treue Sorgfalt Brandenburgs und versichert: „Also werden Wir wegen der guten Befriedigung Anstalt zu machen nicht unterlassen.“

Am 19. Juni berichtet Brandenburg, daß in der Stadtknabenschule ein merklicher Anfang gemacht sei, und solle die Mädchenschule zu Johannis mit der Hülfe Gottes in gleiche Form, was die deutschen Materien anlange, gebracht werden. Allein es würde den Kindern zu schwer, so verschiedene Schulbücher zu kaufen: Den Catechismus, die Fragen des Gesenius, den Psalter und andere Bücher mehr. Brandenburg schickte ein deutsches Lesebüchlein ein, „worinnen 1. der Catechismus Lutheri, 2. der gothische kurze Begriff aus dem Catechismo Lutheri gezogen, 3. etliche biblische Sprüche in Kapitel eingeteilt, 4. die Psalmen, welche die Kinder in der Schule auswendig lernen sollen, 5. die drei Hauptsymbola und 6. die Reimgebetlein, welche die Kinder gleichfalls zu lernen hatten, zusammengefaßt sind.“ Dies sogenannte neue Lesebuch möchte in Güstrow gedruckt werden. Die Kinder brauchten dann nur ein Buch zu kaufen und könnten es die ganze Schulzeit gebrauchen, gleichfalls könnten die Eltern zu Hause mit ihren Kindern das Gelernte repetieren. Auch das gothische ABC und Syllabenbüchlein möge hier gedruckt und eingeführt werden. — „Im gothischen Fürstenthumb ist ein kurzer Unterricht von natürlichen Dingen, 2. von etlichen nützlichen Wissenschaften, 3. von geist- und weltlichen Landsachen, 4. von etlichen Hausregeln auf gnädigsten hochfürstlichen Befehl abgefaßt und wird in allen Städten und Dörfern daselbst in den Schulen der Jugend mit großem Nutzen beigebracht, wovon ein Exemplar hiermitt übersendet wird.“ Solcher Unterricht könnte für die Stadtschule mit Nutzen eingeführt werden, wie denn in physisis albereit die Knaben eine feine Probe gethan haben und fehle bloß noch, daß die Maße, Gewichte, Münzen, auch etliche geist- und weltliche Landsachen und Hausregeln mit wenigen Änderungen oder Zusätzen nach hiesiger Landesart eingerichtet würden. Der Fürst möge das Buch dahin bearbeiten und auch in Güstrow drucken lassen. Brandenburg bestellte zunächst 300 Lesebüchlein, 100 ABC und Syllabenbüchlein und 100 Exemplare vom kurzen Unterricht von natürlichen Dingen.*) Das später sogenannte neue Lesebuch

*) In der Regierungsbibliothek zu Schwerin ist ein Exemplar erhalten: „Kurzer Unterricht 1. von natürlichen Dingen u. s. w. Gotha. 1664.“ Die vier einzelnen Abteilungen

ist in Lüneburg gedruckt und in der ganzen Präpositur gebraucht worden, während das Buch für den Unterricht von natürlichen Dingen wohl auf die Stadtschule zu Boizenburg beschränkt blieb.

b. Die praktische Durchführung.

Am ersten Epiphaniasonntage 1672 hatte Brandenburg in öffentlicher Kirchenversammlung über den Unterricht der Jugend geredet und diese Predigt in den Druck gegeben als: „Wolgemeinte Aufmunterung an Christliche Eltern und Obrigkeiten, umb alle ihre Kinder, Knaben und Mägdlein in der Stadt und auff den Dörffern zur Schule zu halten.“

Die Boizenburger wollten aber immer noch nicht das rechte Entgegenkommen, die rechte Gegenliebe bezeugen, ja das im ersten Jahre an Brandenburg gezahlte Gehalt blieb im zweiten zum Teil aus. Auch die Güstrower Regierung unterstützte ihn nicht kräftig genug. Brandenburg schrieb darüber an den Herzog Ernst, daß er bei Andauer dieser Verhältnisse wohl nach Sachsen müsse zurückkehren. In Veranlassung dieses Schreibens richtete Herzog Ernst einen längeren Brief vom 29. April 1673 an den Herzog Gustav Adolf: Brandenburg sei nach Mecklenburg gekommen, damit er dort das im Gothischen geübte und bewährte Informationswerk in guten Gang bringe. „Nachdem Wir aber gleichwol berichtet werden, es sollen Ew. DDC. aus Uns unbewußten Verhinderungen oder Bedenken bis dahin angestanden haben obgenannten Deroselben jetzigen Präposito angewanter bemühung, und zu besserer Information der jungen und alten gethanen nützlichen Vorschlägen vermittels Dero Lands Fürstl. Verordnungen und Befehlen einen Nachdruck zu geben, woraus dann erfolget, daß der bey seinen untergebenen anfangs vermerkter eyfer nöthigen Unterricht anzunehmen, unter der hand erkaltet, die wider-

stehen auf 32, 32, 16 und 6 Seiten. Das I. Kapitel des I. Theils handelt von der Sonne, dem Monde und den Sternen, das 2. von den vier Elementen, besonders Bitterungsercheinungen, das 3. vom Erdkreis (Mineralogie), das 4. von Kräutern und Bäumen (Gebrauch derselben in der Medizin und im praktischen Leben), das 5. von den unvernünftigen Tieren, das 6. vom Menschen (dem Leibe; der gothische Schulmethodus empfiehlt den Lehrern, beim Schlachten von Tieren den Kindern die inneren Organe derselben zu zeigen) und das 7. von der Seele. Der II. Hauptteil: „Von etlichen, dem gemeinen Manne nützlichen und notwendigen Stücken, aus unterrichtlichen Wissenschäften zusammengezogen“ behandelt das Wichtigste aus der praktischen Geometrie, die Münzen, Maße und Gewichte, Drehscheibe und Rolle, den Kalender, den Sonnenwreiser und Kompaß. Die III. Abtheilung „was etwann dem gemeinen Manne von Geist- und Weltlichen Landes-Sachen zu wissen von Nöthen sein möchte“ bespricht die weltliche und geistliche Landesverfassung und das Unterrichtsweisen. Der IV. Teil „etliche nützliche Hausreguln, zu des gemeinen Mannes Nutzen mit anhero gesehet“ empfiehlt Fleiß, Dienstfertigkeit, Sparamkeit, Mäßigkeit, Wohlthätigkeit und wirtschaftliche Umsicht. Am Ende des Werthens stehen auf 7 Seiten Bergliederungsfragen, durch welche der Lehrer das Wissen der Schüler prüfen und befestigen soll. Nach der Anweisung des Schulmethodus sollen die Kinder den Text lesen und die Lehrer ihnen denselben, wenn möglich unter Vorführung der beschriebenen Gegenstände, erklären und befestigen.

sinnigen aber in ihrer Unwissenheit sich so viel mehr verhärten“ u. s. w. Der Herzog möge Brandenburg mehr unterstützen und auch veranlassen, daß ihm sein Gehalt regelmäßig gereicht würde. — Der Brief scheint nicht ohne Erfolg gewesen zu sein.

Wenn Brandenburg so zunächst auch mit großen, scheinbar unübersteigbaren Hindernissen zu kämpfen hatte,*) so hat er doch das Werk unter Beistand seines Fürsten zum guten Ende hindurchgeführt. Es gab in Boizenburg in jener Zeit zwei öffentliche Schulen, eine Knaben- und eine Mädchenschule. Die Mädchen wurden von dem Organisten unterrichtet. An der Knabenschule wirkte ein Rektor, ein Kantor und seit 1662 auch noch ein von der Stadt bestellter Rechenmeister. Rektor und Kantor unterrichteten abwechselnd und der dritte Kollege zumeist gleichzeitig mit ihnen. Brandenburg fand das Boizener Schulwesen bei seiner Ankunft „sehr schlecht bestellt und alles in großer Confusion.“ Nach vollbrachter Ernte waren nicht über 40 Knaben in der Schule, die auch noch unregelmäßig kamen. Bis dahin hatte die Schule beides sein wollen: Volks- und Gelehrtenschule. Dieses Mißverhältnis wurde dadurch beseitigt, daß man die einklassige Schule in zwei besondere Klassen auflöste und dem Rektor, bis auf einzelne vom Kantor zu erteilende Stunden, die „Lateinischen“ und dem Kantor und dem dritten Kollegen die „Deutschen“ überwies. Über die Unterrichtsweise, die man in der deutschen Stadtschule und in den Grundzügen auch wohl in den Landschulen befolgte, giebt ein Schulplan aus dem Jahre 1673 genaue Auskunft.

„Im Namen Jesu Amen. Ein kurzer Bericht wie nechst göttlicher Verleihung die Schuel-Jugend in Boizenburg nützlich unterrichtet werden soll:

I. Inß gemein. Dieweil man hier durch göttliche Gnade eine Knaben- und eine Mägdeinschuel hat, und in der Knabenschuel etliche nur in Bloßen deutschen Lectionen informiret werden, etliche aber nebenst den deutschen Materin auch ihre lateinische Lectiones haben, als soll erstlich von der deutschen Knabenschuel, welche beiderseits auf einer art in einerlei lection zu Unterweisen sind, gehandelt werden und zwar“

1. über Ausnahme: So oft ein Vater oder eine Mutter mit ihrem Kinde beim Rektor oder Mädchenlehrer kommt, sollen dieselben vermahnet werden, zum Prediger zu gehen und mit diesem über ihres Kindes Wohlfahrt zu reden.

2. „Daß sie alle ihre anvertrauten Kinder in drei richtige Classen mit vorwissen und genemhaltung derer Herrn Inspectoren abtheilen und dann die Kinder jedweder Claß zusammensetzen und die Bänke so lociren, daß sie

*) Noch 1677 mußte der Stadt bei 300 Rthlr. und militärischer Exekution befohlen werden, dem Rektor das rückständige Speisegeld zu zahlen.

der Präzeptor alle auf einmal ins Auge haben und zu ihnen kommen und selber sehen kann, was sie thun und für haben.

3. Daß sie alle Kinder zum Stillsitzen und richtiger Aufmerksamkeit mit allem Fleiß anhalten, das tumultiren, gemurmel, gewäsch, hin- und wiederlaufen, Spielen und einblasen durchaus nicht gestatten. Es ist auch nicht nötig, daß die Kinder, wenn sie lesen oder etwas recitiren sollen, alle Zeit hervorgehen und an einen besonderen ort treten, denn dadurch nur ein tumult erwecket und die Zeit verderbet wird, ja der Präzeptor kann auch wegen solcher umbstehen den andern Coetum nicht recht in acht nehmen, sondern soll sie lieber an ihrem orte verbleiben und nur das Kind, so recitiren oder lesen soll aufstehen lassen.

4. Soll Ehr darauf sehen, daß ein jedwedes Kind sein eigenes Buch habe. Wo ein Mangel sich finde, sollen die Eltern erinnert werden, und später sei es dem Predigtamte zu verstehen zu geben. Die Kinder sollen die folgenden Bücher haben: „Die Alphabetarii in der Untersten Classe das güstrowische ABC-Buch; Die Regentes in der mittleren Claß, den Catechismus Lutheri und das neue in Lüneburg gedruckete Lesebüchlein; auch wenn sie im Lesen ziemlich fortkommen ein Gesangbuch. Die Scribentes und Arithmetici in der oberen Claß über die 3 icht benamnten Büchlein auch die Catechismusfragen D. Gejenii und das deutsche neue Testament haben müssen, die Evangelien und Epistel kann man sie aus ihrem neuen Testament lesen lassen, das sie alsdann nicht nötig haben ein absunderlich Evangelienbuch zu kaufen, auch nicht einen absunderlichen Psalter oder spruch Buch, denn sie alle ihre Psalmen, sprüche oder gebetlein aus ihrem Neuen Lese-Büchlein lernen können.

5. Daß in jeder Claß oder Haufen mit allen Kindern nur einerlei getrieben werde.“ Die Schullehrer sollen auch außer der Reihe einige Wörter lesen und herjagen lassen, „umb zu erfahren, ob sie auch gebühlich Achtung darauf geben.“ Wenn die Kinder zu gleicher Zeit zur Schule kämen, könnte man auch in der untersten Classe alle zugleich unterrichten. Dann mache man zwei Haufen, in dem ersten sollen alle zugleich syllabiren und zugleich in der „rechten Aussprechung und erkenntnis der Buchstaben“ angeführt werden. Beim Examen sollen künftig die Eltern ersucht werden, ihre kleinen Kinder gleich nachher zur Schule zu schicken.

6. „Daß die vorhabenden Lectiones in jeder Claß den Kindern recht fertig beigebracht und daher nicht so geschwind über hin geeilet“ werde.

7. Bei den Lectionen soll der Präzeptor bei den Besseren anfangen, bis sie alle verhört sind; wenn dazu keine Zeit, hier und da welche herausgreifen, besonders die, welche langsam sind.

8. „Und damit zu allen Zeiten man wissen könne, ob ordentlich verfahren werde, soll ein jedweder Präzeptor sein Monats Tabell halten und alle Zeit zu Bereitschaft haben, darinnen verzeichnet stehet wie weit er in jeder Claß von Monat zu Monat fortgeschritten sey.“

9. Die Präzeptoren sollen auf die Aussprache genau Achtung geben, „auch mit ihrem eigenen Exempel ihnen fürleuchten daß sie 1. fein laut reden und nicht in sich murmeln, jedoch auch nicht gar zu sehr schreien. 2. Der Ton und klang wie es die deutsche Betart erfordert. 3. alles recht deutlich und eigentlich hersagen und nicht einen Vocalem oder Consonantem für den andern als ein e für ä, ein o für u und d für t, ein p für b u. s. w. und insonderheit die letzten Syllaben recht aussprechen. 4. Der Unterschied der Commata und Puncte.“

10. Sollen sie halten 1. ein Catalogum, worin alle ihre Schulkinder ordentlich den Abtheilungen nach geschrieben; 2. „ein absonderlich Büchlein darinnen vorzeichnet werde, die Zeit wann jedwedes Kind zur Schuelen kommen, wie lang es in die Schuel gangen, was es gelernt gehabt und gekonnt als es wiederumb aus der Schuelen geblieben;“ 3. Ein Abjentenregister, mit Angabe der Ursache, weshalb die Kinder gefehlt.

II. Wie die Alphabetarii in der untersten Claß zu unterweisen.

Auswendig lernen sollen sie zunächst den Catechismus ohne Auslegung: Vaterunser, Christlichen Glauben, Aller Augen u. s. w., Herr Gott himmlischer Vater u. s. w., Danket dem Herrn u. s. w., Der Name des Herrn u. s. w., Morgen- und Abendsgebet. Letzlich die 10 Gebote, 3 Hauptartikel, die 7 Bitten, die Worte von der Einsetzung der Taufe: Marc. 16, vom Amt der Schlüssel die Worte Math. 18 und Joh. 20, vom heiligen Abendmahl die Worte der Einsetzung. „Und ist darauß zu sehen, daß was die Kinder hiervon zu Hause etwann unrichtig und zerstückelt gelernt, zeitig verbessert werde.“ Dazu die Sprüche, Psalmen und Gebetlein, so in dem neuen Lesebüchlein mit dem † bezeichnet sind. Es soll streng die Reihenfolge inne gehalten werden. Der Stoff ist in kleinen Abschnitten durch deutliches Vorsprechen und Nachsprechen zunächst der bessern Schüler sicher einzulernen.

In der Beibringung des ABC soll der Präceptor erst die Vocale der Reihe nach deutlich einige Male vorsprechen und dann nachsprechen lassen, ebenso die Consonanten und dann das ganze Alphabet. Wenn es einzelne zuerst nicht können, soll er sich dabei nicht zu lange aufhalten und darüber die übrigen veräußen, sondern die Mängel allmählig verbessern. „Wenn solches geschehen so sucht er die Buchstaben den Kindern bekannt zu machen und fänget hierinnen wiederumb an mit den Vocalen und schreibt zuerst das a auff eine gegen die Kinder gestellte Tafel, daß sie es alles sehen können, weist mit dem Bacul darauß und saget: „Das ist ein a“, schreibt den Buchstaben nun 7 bis 8 Mal auff und sagt dasselbe.“ „Ferner tritt er von der tafel zu den Kindern und heißet sie in ihrem Büchlein mit fingern oder griffeln auff das a zeigen, und saget, daß ist eben der Buchstabe, den ich izo angeschrieben habe.“ Die Kinder müssen ihn aussprechen. Der Präceptor soll ihnen beim Aufzeigen die Hand regieren und sich dabei auch von Schülern aus der mittleren Classe helfen lassen. So werden erst die Vocale alle, dann die

Consonanten und zuletzt das ganze kleine Alphabet geübt. Die Diphthongis sollen bis in den 13. Punkt der Fibel verschoben werden. Der 4. Punkt bringt das Alphabet versezet. Der 5. Punkt: die großen Buchstaben, soll in den 13. Punkt versezet werden. Der 6. Punkt enthält 2 Sprüche, daraus sollen die Kinder die einzelnen Buchstaben benennen. Der 7. Punkt bringt das Buchstabieren ba be u. s. w. Der Lehrer macht alles vor, die Kinder sollen aufzeigen und es dann nachmachen. „Wenn er nun zur letzten Zeile dieses 7. Punktes kömmt, so sagt er ihnen, daß man das e vor dem a, o und u wie k, vor dem e, i und y wie z aussprechen müsse.“ Es folgen Syllaben mit mehr als 2 Buchstaben, Umlaute und Doppellaute werden eingeführt, zuletzt auch die großen Buchstaben. Im ganzen enthält die Fibel 13 Übungen.

Es folgt das Lesen im Katechismus. „Ist nicht nötig, daß er solche Textworte erst durchbuchstabieren lasse, sondern er schreite nur bald zum Lesen; maßen die worte daselbst in Syllaben zertheilet sind, nicht allein ihnen im anfang das Lesen desto leichter zu machen, sondern sie auch zur rechten abtheilung der wörter in ihren Syllaben bey Zeiten zu gewöhnen.“ Beim Buchstabieren sollen die vorausgehenden Silben eines Wortes nach jeder einzelnen Silbe nicht wiederholt werden. „Und ist Rechtlich mit Fleiß dahin zu sehen, daß die Sectiones in dieser Claß unter Jahresfrist absolviret und die Kinder zum Lesen zubereitet werden mögen.“

III. Wie die Kinder in der mittleren deutschen Claß zu informieren sind.

Der Schulmeister soll alles zuerst je 2, 3 oder mehr Zeilen „sein langsam und deutlich vorlesen,“ erst dann die Bessern und darnach die Geringeren lesen lassen. Wenn ein Kind es nicht kann, soll man immer auf das Buchstabieren zurückgehen, das Kind erst leise buchstabieren lassen und, wenn dies nicht gehen will, laut. Beim Lesen ist auf das Abteilen in Silben zu achten. Es folgen längere Auseinandersetzungen, wie man den Kindern das Verständnis für die Satzzeichen vermittele.

Auswendiglernen: Luthers Katechismus mit Fragestücken und Haustafel, die Sprüche, Psalmen und Gebetlein so mit einem * bezeichnet sind. Die Lektionen sollen eingelesen und später von den Kindern nachgeübt werden, wenn der Präzeptor bei einer anderen Klasse beschäftigt ist. (Vom Auswendiglernen im Hause ist keine Rede.)

In dieser Klasse muß auch der Anfang mit dem Rechnen gemacht werden. Der Präzeptor schreibt „einzelne Zahlen an die Tafel, sagt ihnen, wieviel eine jedwede bedente.“ Auf gleiche Weise sind auch die Zahlen mit 2 und 3 Ziffern zu behandeln, soweit man es hier bringen kann.

„In dieser Klasse sollen auch Knaben und Mädchen anfangen zu schreiben. Nämlich der Präzeptor schneidet den Kindern die Feder und zeigt, wie sie solche recht fassen sollen, bricht ihr Schreib Bäcklein in etwas und zieht mit

einem Griffel oder Bleiweiß so lange bis sie gleich schreiben lernen Blinde Linien und setzet sie fein bequem und gerade gegen die Tafel, alsden schreibet mit bestem Fleiß den ersten ursprung der Buchstaben das 1 1 1 in 3 Zeilen an die Tafel, thut auch wol dergleichen in ihrem Büchlein und läßet sie dann solches so bald in ihre Büchlein so gut sie können nachmahlen, gehet aber von einem zum andern. und thut ihm dazu möglichst anweisung, wo sie ansahen, wie weit sie hinaus schreiben und wie sie die Buchstaben ziehen sollen, also daß er ihnen nach Gelegenheit die Hand führe, bis sie damit ziemlich fortkommen können.“ Es folgt das 1. Die übrigen Buchstaben sollen in der Reihenfolge geübt werden, wie sie der Form nach zusammen gehören. Wenn alle Buchstaben also geübt sind, folgt das Abschreiben der deutschen Reime, welche in dem neuen deutschen Lesebüchlein hinten abgedruckt sind. Auf Silbentrennung und Trennung der Wörter unter einander ist zu achten. — Wenn sie im Lesen fort können, sollen sie die Choralgefänge aus ihrem Gesangbüchlein lernen mitsingen. Die Festgesänge können auch gegen die Festtage zur Leseübung gebraucht werden.

IV. Wie die Kinder in der obern deutschen Klasse zu informiren sind.

Die Schüler dieser Abtheilung sind im Lesen so weit gebracht, daß sie ohne sonderlichen Anstoß damit fort kommen können. Sie sollen den Katechismus repetieren, und die Katechismusfragen von Gesenius lernen, die früher gelernten Sprüche, Psalmen und Gebete repetieren und alle Sprüche und Psalmen, so im Lesebuche ohne Bezeichnung stehen, neu lernen. Das Lernen wird hier nicht durch Einlesen, wie in der mittleren Klasse vorbereitet, sondern der Stoff „nach Gelegenheit daheim oder in der Schule, da mit ihnen öffentlich nichts getrieben wird,“ auswendig gelernt. „Den Obersten in dieser Klasse, nachdem sie alles den Worten nach gelernt und gefasset, wird auch endlich der Verstand dessen, was sie können beigebracht und gewiesen, wie sie solches appliciren sollen. Jeder Haufe soll immer ganz zugleich aufpassen. Wenn der Präzeptor in einem oberen Haufen treibet, was die unteren schon gelernt haben, sollen auch diese aufpassen.“

Zum Lesen soll hier das neue Testament gebraucht und zu Anfang der Schule vor- und nachmittags ein Kapitel aus der Bibel gelesen werden. Diejenigen, so das Gedruckte fertig lesen können, sollen auch Geschriebenes zu lesen geübt werden, zuerst leserliche, dann weniger leserliche Schriften.

Das Schreiben. Erst sollen die deutschen Reime alle nach Vorschrift des Lehrers geübt werden: „Schreibt er ihnen alsdann einen fein bekannten Spruch vor“ und gehe ihnen mit der Vorschrift „an die tafel oder auch wol auf ein blatt Pappir so lange an die Hand, bis sie sowol recht, als fein deutlich schreiben können.“ Dann folgt das Schreiben nach Diktat: „eßliche nötige Sachen aus dem deutschen unterricht von den natürlichen Dingen und eßliche Haus Regultn auch wol eßliche Fürstliche öffendliche ausschreiben als wider

das fluchen, entheiligung der Sonn- und Feiertage, wider abergläubische Händel und damit solche auch den gemeinen Leuten dadurch mögen bekannt werden." — Die vornehmsten Stücke der Predigt sollen nachgeschrieben werden. Der Präzeptor soll das Datum alle Tage an die Tafel schreiben und der Schüler alle Zeit unter seine Schriften. Der Präzeptor soll alle Bücher corrigieren und die Verbesserung auf den Rand setzen. Wenn der Fehler allgemein gemacht war, muß derselbe an die Tafel geschrieben werden. Der Lehrer hat auch unter die Korrektion das Datum zu setzen.

Wenn im Rechnen das Numerieren fertig ist, soll mit Addieren, Subtrahieren . . . und Regula de Tri fortgefahren werden. „Er muß aber erstlich die Regula kurz an die Tafel schreiben als: Addieren lehret wie man zwei oder mehr Zahlen in eine Summe bringen soll, und wird sonderlich das Wörtlein zu gebraucht.“ Diese Regel soll der Lehrer erklären, Beispiele an der Tafel rechnen und auch die Schüler daran rechnen lassen. Die Schüler sollen alles in einem Büchlein nachschreiben, und der Lehrer hat diese nachzusehen und zu corrigieren. „Hierauff können in der Knabenschuel mit den Obersten auch die Brüche vorgenommen werden, und wenn sie solche gefasset, ihnen auch wohl die Regula sonetatis, Dupli und Allegationis u. s. w. gebracht werden.“ Das Ein mal eins hinten im Lesebüchlein ist nach dem Numerieren auswendig zu lernen.

„Nach dem Gesange ist jedesmal ein Kapitel aus der Bibel zu lesen, fürnehmlich alle historischen Kapitel, damit solcher Gestalt die biblischen Historien bekand und solche alle unter Jahresfrist durchbracht werden mögen.“ Es folgt eine genaue Auswahl.

V. Von der Schuelstunden.

„Damit die Traktirung der Lectionen keine Confusion und Hinderung entstehe, kann folgendes Praescriptum in acht genommen werden: In der ersten Frühe Stunde wird der Anfang gemacht mit einem Catechismogesange und zwar mit einem solchen, der sich zu dem hauptstücke des Catechismi so recitiret wird, schicket.“ Nach dem Gesange wird der Morgenseggen, Glaube und das Vaterunser gesprochen, ein Kapitel aus der Bibel gelesen und darauf das Hauptstück des Catechismi, so die Ordnung mit sich bringet, von zwei Kindern fein langsam und verständig gebetet. Alle Woche muß der ganze Catechismus beständig absolviret werden. Der Präzeptor wiederholet dasselbe Hauptstück, läßt dann die Untersten die Textworte, die Mittleren die Erklärung Lutheri und die Oberen aus D. Gesenius recitiren und erklärt durch andere deutliche Fragen den Verstand desselben Hauptstückes. Auch ein Psalm, Spruch oder Reimgebet wird recitiret. So wird es alle Tage die erste Stunde gehalten. „Wo aber die Repetition der Sontagspredigt am Sonntag zurüableiben, so geschieht solches auch in der ersten Stunde des Montags, und sind in dieser Stunde alle Classen deutsche und lateinische behammen und hat diese Stunde der Rector.“

„In der anderen frühen Stunde werden die deutschen und lateinischen Classen in zwei Auditoria vertheilet. Die oberste deutsche Claß wird auff Montag, Dinstag, Mittwoch, Donnerstag nach gelegenheit eine Viertel Stunde oder wohl eine halbe im Lesen aus dem Neuen Testament geübet, die andere helffte dieser Stunde schreibt sie; und indem die Obersten schreiben, so lesen die Kinder in der mittleren Claß ausm Neuen Lesebüchlein und leglich werde ihnen eine Lektion, die sie auswendig lernen sollen,“ Montag Catechismus, Dinstag Sprüche, Mittwoch Psalmen, Donnerstag Reimgebete aufgeben, welche sie laut herum lesen können und alsdann lernen sie solche für sich auswendig. Auf Freitag sollen die obersten und mittleren ihre Religionspenen auffagen: Catechismus, Sprüche, Psalmen und Gebete. Sonnabend Evangelium und Epistelerklärung für die oberste und mittlere Classe; die Obersten lernen das ganze Evangelium, oder etwas davon. Diese mittlere deutsche Stunde hat der Tertius Colloge mit den Deutschen.

In der 3. Frühstunde lernen die Schüler der obersten Classe ihre Lektion; wenn sie diese können, sollen sie sich im Schreiben üben. Die Mittleren lernen auch. — Die unterste Classe buchstabiert eine halbe Stunde. In der zweiten halben Stunde am Montag und Dienstag Catechismus, am Mittwoch werden ihnen Sprüche und etwa zwei Verse aus einem Psalm durch deutsches und öfters Vorlesen beigebracht. Am Freitag soll man memoriren und repetiren. Schluß mit Gesang und Gebet.

Nachmittags beginnt der Unterricht wieder mit Gesang. Es wird das „Danket dem Herrn und das Vaterunser gebetet und ein Caput Biblicum gelesen. . . Alsdann wird Montags eine halbe Stunde die principia musica mit den kleinen Tractiret, die obersten schreiben unterdessen. Mit allen untern und die nicht musicam figuralem lernen, werden in der anderen halben Stunde Choräle gesungen. Dinstags, Donnerstags und Freitags wird jedesmal musica eine halbe Stunde mit den Thyronobus und eine halbe Stunde mit denen provectoribus getrieben und hat diese Stunde der Cantor. Der Colloge Tertius corrigirt indessen die scripta und weil die Thyrones singen, so corrigirt er der Obersten Schriften und wenn die obersten singen alsdann auch der untersten Schriften.“

In der anderen Mittagsstunde in der einen Hälfte sollen die Obersten rechnen, die andern lernen das Ein mal eins; „nach diesen rechnen diese anderen und die Unteren in der oberen Claß, und die Obersten schreiben inzwischen die Exempel in ihre Bücher. Den Mittleren wird das Numeriren gezeigt und schreiben alsdann die Untersten in der oberen Claß ihre Exempel auch ein. Und solcher gestalt wird es gehalten auf den Montag, Dinstag und Donnerstag, dieses alles hat Colloge Tertius.

Aufm Freitag aber ist die oberste deutsche Claß beim Rector und höret die deutsche Physicam. Indessen wird die mittlere eine halbe Stunde im Lesen und die unterste eine halbe Stunde im buchstabiren vom Collega Tertius informirt.“

Die dritte nachmittagsstunde: Erste Classe lernt die Catechismusfragen D. Gesenii für sich auswendig. Die Mittleren lesen eine Viertelstunde und lernen dann auswendig. Die Unteren schließen diese Stunde mit Buchstabiren. Schluß mit Gebet und Gesang.

Dieser Schulplan ist eine glückliche Fortbildung und Anpassung des Schulmethodus Ernst des Frommen an die Verhältnisse unseres engeren Vaterlandes. Nach den verschiedensten Seiten ist derselbe merkwürdig. Schon in seiner ganzen Anlage, noch mehr aber in den einzelnen Ausführungen verrät er den Kenner und Freund der Schularbeit. Die methodischen Anweisungen waren in jener Zeit für Mecklenburg einzig in ihrer Art und verdienen zum guten Teil auch heute noch aufmerksame Beachtung. Von den einzelnen Unterrichtsgegenständen erscheint der Unterricht in den natürlichen Dingen als das Zeichen einer neuen Zeit, die für die meisten übrigen Schulen des Landes erst nach mehr als hundert Jahren zum Anbruch kam.

Nach solchen Grundsätzen ist das Schulwesen der Präpositur in den 70er Jahren äußerlich*) und innerlich nach und nach ausgebaut worden. Brandenburg konnte 1682 darüber berichten: Obgleich bei der ersten Anordnung alles sehr schwer fiel und viele Widerwärtigkeit sich ereignete, so anerkennen doch schon nunmehr die christlichen Unterthanen mit unterthänigstem Danke die löbliche Verordnung. Schulhäuser fehlten noch in Gülz, Bickhusen, Besitz, Greven und Gothmann. Brandenburg bittet für diese Ortschaften um Holz zum Bau. Gleichzeitig klagt er über einige adelige Bauern in Altendorf und Granzin, daß sie sich den Kirchen- und Schulordnungen nicht submittiren wollen. „Machen gehorsame Unterthanen irrig und haben bisher verhindert, daß die Schule in Granzin zu keinem Stande hat bracht werden können.“ Das Holz wurde bewilligt und den adeligen Bauern in Altendorf und Granzin ihr Ungehorsam streng verwiesen. Auch später begegnen wir dieser Trägheit und Widerspenstigkeit der Bauern des öfteren.

1689 schreibt der Pastor Kundmann-Zarnstorj: In Nyendorf (ritterschaftlich) „haben sie einen Schulmeister 7 Jahre lang gehabt, der sich in Mangel des Schulgebüdes bey andern Leuten aufhalten mußte, welches sonderlich zur Winterszeit, da die meisten noch in die Schule zu kommen pflegen, eine große Verhinderung an der Information verursacht.“ Holz zum Bau ist angefahren und die Gemeinde hat angefragt zu bauen. Jetzt ist der alte Schulmeister gestorben, und die Gemeinde will den Bau nicht fortsetzen. „Die meisten von den Alten sind sonder Schule, Zucht und Gottesfurcht aufgewachsen,“ so soll jetzt auch mit ihren Kindern geschehen und wollen „dadurch Ihre! Hochfürstlichen Durchlaucht lob- und ruhmwürdigste Schulordnung auf-

*) Über Beisobung der Landschulmeister vgl. Kap. 28, der Stadtlehrer Kap. 30.

heben.“ „Ein neuer Schulmeister, den der Herr Präpositus in Boizenburg in seinem Christentum, Lesen, Schreiben und Rechnen selbst versucht und zu mehr als zu geschickt befunden, auch in seinem Leben und Wandel sich alle Zeit wohl verhalten,“ hat bisher von jedem Hufner einen Rthlr. pro Informatione und etwas Korn fürs Lesen in der Kapelle bekommen, jetzt aber wollen sie ihm nichts mehr geben. Die Gemeinde wird strenge angewiesen den Bau in 14 Tagen (!) zu vollenden, ihre Kinder fleißig zur Schule zu schicken und selbst fleißig zur Kirche zu kommen. — 1694 schreibt derselbe Pastor über Krusendorf: Die Leute „haben den Schulmeister einer ümb den andern im Hause, ein jeglicher in seiner Wohnstube, welches ziemlich zur Information unbequem.“ — In Blücher (ritterhaftlich) geben sie jährlich 4 rg Miete. Es muß geholfen werden, wo anders das nützliche Schulwesen (wie der Bauer gerne wollte) nicht gar über den Haufen fallen soll. Der Präpositus hält Examina, der Pastor visitiert die Schulen öfter, finde aber im Winter wenige und im Sommer fast keine darinnen, und wollen sich die Eltern weder mit guten noch mit bösen Worten überreden lassen, die Kinder zur Schule zu schicken, wo nicht die liebe Obrigkeit der Sache selbst einen Nachdruck gibt. — Von Gresse heißt es 1694: „Sie kommen noch so etwas, es kostet aber ein unermüdliches Treiben und Anhalten, wie auch Hülfe und Antreiben der Obrigkeit, ohne welche der gemeine Haufe bald ermüden würde.“

Über den inneren Stand der Schulen machen die Schultabellen jener Zeit, die jeder Schulmeister einmal im Jahre doppelt, je eine für den Präpositus und den Superintendenten, ausfertigen mußte, ausführliche Mitteilungen. Es sind die Schultabellen von 1682 im Archive erhalten.

Die gesamten Schultabellen der Boizenburgischen Präpositur:

1. Die lateinische Knabenschule in Boizenburg, worinnen protempore 33 Knaben,
2. die deutsche Knabenschule in Boizenburg, worinnen 74 Knaben,
3. die Bickhuser Schule, 39 Kinder,
4. die Gülker Sch., 55 K.,
5. die Gutmänner Sch., 20 K.,
6. die Schule zu Gr. Bengersdorf, 77 K.,
7. zu Zarensdorf, 27 K.,
8. zu Miendorf, 32 K.,
9. zu Twedorf, 24 K.,
10. zu Grefß, 34 K.,
11. zu Grewen, 23 K.,
12. zu Gallihn, 71 K. Summa 453 Kinder. Es fehlet noch 13. die Schultabelle aus Besitz, welche Schule jedoch in ziemlicher Ordnung ist. Aber die Schulen zu 14. Blücher, 15. zu Granzihn und 16. Steder, weil man bishero von den Edelleuten daselbst keine nachdrückliche Hülfe hat haben können, sind noch in großer Unordnung.

Die 74 Knaben der deutschen Schule zu Boizenburg bilden 4 Abteilungen zu 15, 16, 24 und 19 Schülern, davon 3 von 4, 6 von 5 . . . 4 von 12, 2 von 13 und 3 von 15 Jahren. 6 Knaben sind im Examen teils mit feinen Gebetbüchlein, teils und

zwar die untersten mit Gesangbüchern zu mehrer Aufmunterung ihres Fleißes beschenkt worden. Die deutschen Schüler haben 4455 mal im Jahre gefehlt, der Einzelne also durchschnittlich 62 mal.

In der Obersten deutschen Claß wird unterrichtet (die folgenden kurzen Sätze bilden die Überschriften, den Kopf, zu ebenjovielen Rubriken, in denen jeder Schüler für jedes Fach einzeln beurteilt wird): Catechismus Lutheri mit des Haustafel täglich repetiert, Kurzer Begriff christlicher Lehre absolviert, Sprüche abs., Psalmen abs., Reingebetelein abs., Lesen im neuen Testament Math. XII, Schreiben nach Vorschriften, Rechnen Addiren, Subtrahiren und Multipliciren, Singen Choral.

Mittelsite Claß: Catechismus Lutheri wird täglich repetiert, Haustafel absolviert, die Sprüche mit einem † und * abs., nachher ohne Unterschied die ersten 6 Kapitel (nach dem neuen Lesebuch), Psalmen mit † und * abs., darüber noch den 3. 13. 15. 25. 27. 32. 34. 51. 63. 84. und 85., Reingebetelein sind meistens auch abs., Lesen im Lesebüchlein alles was klein gedruckt ist pag. 180, Singen Choral.

Die unterste Claß: Aus dem Catechismo Lutheri die 10 Gebote mit der Auslegung, der christliche Glaube, das Vaterunser, Sacrament der heiligen Taufe, Ampt des Schlüssel; Psalmen so mit † u. * bezeichnet abs., Sprüche abs., Reingebetelein abs.; haben erst angefangen im Lesebüchlein, die großen littern. Infima: Catechismus Lutheri: Die Textworte von den 10 Geboten, Glauben, Vaterunser, Taufe, Morgen- und Abendsegen und Tischgebete, Psalmen so mit einem † bezeichnet absolviert, von dem mit einem * noch den 1. und 6.; Sprüche so mit einem Kreuz bezeichnet abs.; Reingebetelein ebenso; Lesen in der Fibel wie unten stehet (9 Schüler buchstabieren mit 4 Buchstaben, 1 mit 3 und 4 mit 2).

Die 71 Schüler in Gr. Bengerstorf (35) mit Kl. Bengerstorf (20) und Bregin (16) standen im Alter von 6 bis 14 Jahren und waren zur Hälfte Mädchen. Sie versäumten die Schule während des Winters 1154 mal; 11 Schüler kamen erst Neujahr, die übrigen teils Martini (10. Nov.) teils Michaelis (29. Sept.) Die Schutabelle zeigt auf der ersten Bogenseite folgende Überschrift: „Eine Tabell der großen Bengersdorfer Schule, wie auch kleinen Bengersdorf und Breginn: Kinder gehören, überzeichnet von Christoffer Julio Francke. Schuldiener zu großen Bengersdorf Anno 1683, den 4. Aprillis.“ Auf der zweiten Bogenseite kommt zuerst die „Schutabell der obersten Claß“. Der Kopf dieser Tabelle trägt die Überschriften: Numero, Wohnort, Name, Alter, Ingenium est (Censur über Anlage) Schulversäumnis und dann die einzelnen Lehr-

gegenstände, wie sie in der Boizenburger Tabelle schon mitgeteilt sind. Für die anderen Abteilungen wiederholt sich dasselbe. Für jede Abteilung und jedes Kind ist das Geleistete genau verzeichnet. Als allgemeine Censur über Anlage kommen vor: 10 mal stupid, 17 mal schlecht, 25 mal ziemlich und 19 mal gut. In diesen Ausdrücken und ähnlichen Verhältniszahlen bewegen sich auch die Zeugnisse in den einzelnen Fächern.

Fast alle Tabellen sind mit ziemlich geläufiger Hand geschrieben, einige mit gemalten Frakturbuchstaben und schöner Schrift. In den meisten werden wie in der Boizenburger 4, in der Bengerstorfer 5 und in der Grevenschen 3 Abteilungen unterschieden. Das entschiedene Hauptgewicht legten diese Schulen auf Religion und Lesen, welches letztere nur an religiösen Stoffen geübt wurde. Es schrieben in der deutschen Schule zu Boizenburg bloß 10, in den Schulen zu Bengerstorf 24, Miendorf 7, Greven 4, Gülz, Gothmann und Bickhusen je 3 und Zahrenstorf und Gresse je ein Schüler. Gerechnet wurde in etwa der Hälfte der Landschulen in der ersten Abteilung.

Diese Schultabellen sind gleichfalls sehr bezeichnend für den praktischen Blick und die unermüdlige Treue des Boizenburger obersten Schulleiters. Die Pflicht zu solchen genauen Einzelangaben zwang die Schulmeister, auch das einzelne Kind in den einzelnen Fächern genau zu beachten und ermöglichte es dem Inspektor, sich bei seinen Rundreisen ein zutreffendes Urtheil über die einzelnen Schulen zu bilden. Brandenburg war darin wieder der Schulentwicklung unseres Landes weit voraus, so weit voraus, daß wir heute in diesen Außerlichkeiten, die aber ihre volle Wichtigkeit für die Innerlichkeit beanspruchen dürften, noch nicht dahin gekommen sind, wo er stand.

Eine eigentümliche Erscheinung an der Schulwirksamkeit Brandenburgs will uns der häufige Rektorenwechsel in Boizenburg bedünken. Von 1671—93 waren nach einander 9 verschiedene Rektoren dort. Einer von diesen, Johann Jakob Salzmann, eines Rektors Sohn aus Friedrichsroda, war aus Thüringen durch Brandenburg nach Boizenburg gerufen, mußte aber trotz seiner Begabung und seiner Gelehrsamkeit nach einjähriger Thätigkeit 1674 entlassen werden, weil er sich häufig „voll soff.“ Als 1685 ein Rektor 6 Jahre dort gewesen war, bat der Präpositus für ihn um Beförderung ins Predigtamt. Den meisten dieser Rektoren, wenn nicht allen, gab Brandenburg den freien Tisch. Er zeigte sich damit willig und bereit, für das Werk, das er ideell so hoch förderte, auch materielle Opfer zu bringen. Leider konnte er sein Werk nur bis 1693 auf dieser Erde treiben. Ein Jahr vorher war ihm sein Sohn als

Adjunkt beigegeben, der ihm jetzt im Predigtamte folgte. Ob und inwieweit dies ein Segen für die Schule war, darüber fehlen uns alle Nachrichten. Nach des tüchtigen Schulreformators Tode ward ein Mandat von der Kanzel verlesen, bei Vermeidung göttlicher Strafe nichts an seinem Werke zu ändern.

Mit Michael Brandenburg hatte die Schule der damaligen Zeit eine unersehbliche Kraft verloren, einen Mann, der mit klarem Blick einsah, was der Schule not thue, und der in nie ermüdender Thätigkeit, trotz aller Hindernisse, mit der Beihülfe seines Fürsten das Richtigerkannte auch verwirklichte. Zwar muß es bei Beurteilung seiner Verdienste berücksichtigt werden, daß das für Mecklenburg Neue größtenteils aus dem Gothaischen entlehnt war — der aus dem Jahre 1673 mitgeteilte Schulplan stimmt vielfach mit dem Schulmethodus wörtlich überein —, immerhin aber bleibt das selbständige Wollen und Verwirklichen dieses Planes unter diesen Umständen eine große That. Sie veranschaulicht auf das Deutlichste die Macht einer tüchtigen, thatkräftigen Persönlichkeit und widerlegt unzweideutig die Meinung, daß man alles von der Zeit erwarten solle, und daß in jener alten Zeit die Schule notwendig in dem traurigen Schlendrian stecken mußte, in dem sie allgemein wirklich steckte. Das Boizburger Schulwesen jener Tage bildete einen Lichtpunkt in der allgemeinen Dämmerung; Boizenburg war für die übrigen Schulen des Landes eine Stadt, die auf dem Berge lag, der man allgemein hätte nachleben und zustreben sollen. Aus diesem Grunde und aus dieser Wertschätzung heraus durften nach unserer Meinung die Mitteilungen und Besprechungen in der obigen Ausführlichkeit gemacht werden, ohne dadurch dem Ebenmaß des Ganzen zu schaden.

Kapitel 25.

Die Schulverbesserung des Herzogs Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow (1654—1695).

Der fromme Herzog Gustav Adolf war, wie für die Boizburger Präpositur, so auch für sein ganzes Land, auf jede Weise eifrig bemüht, das sittliche Elend seines Volkes und ganz besonders die gefürchtete Hexerei zu bessern und zu beseitigen. Was die Obrigkeit durch die härtesten Strafen, durch Kerker, Folter und Scheiterhaufen

nicht erreichen konnte an den Alten, das sollten Kirche und Schule durch Unterricht und Erbauung erstreben an den Jungen. Nach der Anschauung des Herzogs und seiner Ratgeber war das bisher in genügender Weise nicht geschehen. Wie der Herzog seinem Ziele durch die Einführung der Präpositen näher zu kommen suchte, ist in dem vorletzten Abschnitte schon angedeutet; in dem letzten wurde ausführlich dargestellt, in welcher Weise die Schulverbesserung in der Boizenburger Präpositur zustande kam. Leider ist es nicht gelungen, das Schulwesen des ganzen Landes in demselben Maße zu heben, wie in dem einen Gebietsteil.

Durch Michael Brandenburg angeregt, forderte der Herzog 1671 sein theologisches Kollegium zu Güstrow und durch dieses die Superintendenten, Präpositen und Prediger des Landes auf, genauen Bericht über das Schulwesen einzuliefern. Sie sollten berichten über „den elenden Zustand der Schulen in dero Herzogthum und Landen, soviel deren annoch etwann in kleinen Städten vorhanden sein, wiewohl in denen Dörfern kaum einige oder fast keine zu finden,“ und wie darin die Jugend nicht gebührend informiert werde. Sie sollten sich auch darüber äußern, worin die Gründe des sehr schlechten Zustandes lägen, wie das Schulwesen zu heben, und ob es nicht wie im Sachsen Gothischen Herzogthume möchte eingerichtet werden.

Die in den nächsten zwei Jahren nach und nach eingegangenen Berichte geben von dem Zustand der Schule, und nicht allein von diesem, das denkbar traurigste Bild. Die Einwohner des Landes seufzten unter harten Frohndiensten und schweren Abgaben. Es herrschte allgemeine Armut im Lande, so daß die Leute keine Schulhäuser bauen und keine Schulen unterhalten könnten. Auch der Küster Einnahmen seien schlecht. Die Leute könnten ihre Kinder wegen des Viehhütens und der Hofdienste nicht entbehren. Die Geistlichen der Rostocker Superintendentur hatten deshalb nach dem Bericht des Superintendenten Clingius „genug zu sein erachtet, daß die Schulen durch tüchtige Küster, wie bis dahero gehalten würden.“ Wenn es mit den Schulen besser werden sollte, darin waren alle einig, müßte der Fürst vor allen Dingen die Frohndienste bei den Rittern und auch die Landescontribution bedeutend zu erleichtern suchen. Die Geistlichen der Goldberger Präpositur klagten, „daß in diesem Amt Goldberg kein Wohnhaus für den Schulmeister, auch kein Schulgebäu.“

Die Ergebnisse der von dem Herzog veranlaßten Bewegung waren außer dem Boizenburger Kreise allgemein im wesentlichsten nur Worte: Klagen und höchstens noch einige fromme Wünsche.

An einzelnen Orten mag die Anregung unmittelbar Gutes gestiftet haben, im Ganzen aber kam es zu keiner durchgreifenden Reform. Daß und warum es dem Herzog vollständig ernst damit war, beweist das folgende Schriftstück:

„Von Gottes Gnaden Gustav Adolf Herzog von Mecklenburg. Unsern gnädigsten gruß zuvor. Ehrwürdige und hochgelahrte besonders Liebe Andächtige und Getreue. Dem nach Wir aus landesfürstlicher Vorforge darauff bedacht seyn, wie die Jugend auff dem Lande, durch errichtung nöthiger Schulen in der Furcht Gottes und Christlicher Lehre unterwiesen und aus dem Reiche des Satans (Randbemerkung: darin wegen unterlassener information durch die erschreckliche Zaubereysünde fast viele gerathen) gerissen werden mögen, (wozu die erschreckliche hier im Lande eingerissene Zauberey uns noch mehr veranlasset, als welcher wegen unterlassener information so viel schwerer nah zu kommen) und Wir der Meinung seind, daß darzu wol zu gelangen und Unsere Christliche intention zu erreichen wehre, wenn eine combination der in Unserm Herzogtum vorhandenen Pfarren auff dem Lande geschehe, als, daß bey zwei Pfarren nur ein Prediger bestellt würde, welcher wechselweise einen Sonntag umb den andern in jeglicher Kirche Gottesdienst verrichte und die sambtlichen eingepfarrten also sich daher einfinden müssen, von den Intraden der combinirten Pfarre würde dann so viel abgenommen, daß davon ein guter Schulmeister gehalten würde, der dann des Predigers Haus zu seiner Wohnung und Schulen gebrauchen könnte. Es könnte auch auff solche Weise der Gottesdienst des Sonntags mit zwo Predigten (davon der bestalte Schuelmeister die Nachmittagspredigt zu verrichten hätte) an jeglichen Orten wechselweise gehalten, auch das examen Catecheticum so viel besser, sowol in der Kirche als bey denn Erwachsenen in denn Häusern angestellet werden. 1679 zur Begutachtung an die Ober- und Hofprediger, Liebe, Andächtige und Getreue sambt und sonders.“

Die Geistlichkeit konnte sich mit solchen Vorschlägen natürlich nicht einverstanden erklären, und wir vernahmen über diese Bestrebungen nichts weiter.

So wollte der Herzog also schon die Schule zur Bekämpfung des Aberglaubens benutzen, wenn allerdings auch in einem ganz anderen Sinne als heute. Aus denselben Gesichtspunkten wurden 1682, 84 und 94 auch „des Virgillii, Horatii, Hesiodi Scripta und andere Idololatria plena für die Schule verboten, weil sie magische und andere suspecte Sachen enthalten und sie daher nicht ohne Argerniß gelesen und ohne schwere Sünde der Jugend expliciret werden können, es sollen dafür christliche Auctores gelesen werden.“

Zwei allgemeine Verordnungen, die Schule betreffend, erließ der Herzog im Jahre 1681. Der eine, in der güstrowischen verneuerten Superintendenten-Instruction enthaltene Erlaß giebt Bestimmungen über die Confirmation der jungen Christen.

Wann im Anfang des Winters die ganze Gemeinde ermahnet, daß insonderheit diejenigen Kinder und Gesinde, so am bevorstehenden Grünen-Donnerstag und folglich auch zu andern Zeiten sollen confirmirt und zum Nachtmahl gelassen werden, bey Zeiten den Katechismus mögen fertig lernen, so werden dann die erstern alle von Neu-Jahr an, sonst aber von Ostern an in die Kirche oder auch wohl ins Haus, es sey Sonntages oder auf eine andere bequeme Zeit beschieden, im Katechismo dabey verhört und diejenigen, so ihn noch nicht fertig können, angemahnet, ihn fertig zu lernen. Hernach müssen sie alle Sonntage und wo es seyn kann, einmal in der Woche, insonderheit wann die Passion gepredigt wird zum Pastor in die Kirche oder ins Haus kommen, da sie in Katechismo und nötigen Fragen ferner unterrichtet werden.

Hierauf kommen sie den Mittwoch vor Ostern zum Pastore und die alsdann admittiret werden in dem letzten Examine, vollends zum Beichtstuhl.

Am Gründonnerstag soll man vom heiligen Abendmahl predigen und die Konfirmanden in das Kirchengebet einschließen. Die Knaben stellen sich zur rechten, die Mädchen zur linken Seite des Altars. Nachdem der Pastor vom Altar aus eine kurze Ansprache gehalten hat, sollen die Konfirmanden ihren Katechismus aussagen und einige Fragen nach dem Verstande desselben beantworten. Die Fragen des Pastors: Ob sie bei dieser Lehre und diesem Glauben bleiben wollen, ob sie sich vor mutwilligen Sünden hüten und fromm leben wollen und ob sie sich dieses ihres Gelöbnißes in ihrem ganzen Leben erinnern und darnach richten wollen? beantworten sie jedesmal mit Ja. Darnach legt ihnen der Pastor die Hände auf und spricht: Der Herr bestätige und verwahre das Gute, das er in dir angefangen hat durch Jesum Christum Amen. Damit dies letztere geschehen möge, betet der Pastor mit der ganzen Gemeinde. Es folgt die Austeilung des heiligen Abendmahls an die Konfirmanden.

Von dem andern Erlaß teilen wir wörtlich das Folgende aus dem Eingange mit:

„Demnach bey diesen letzten Zeiten allerhand Sünd und Schanden, mehr als vorhin jemahls geschehen, hin und wider gespühret werden, wodurch der gerechte Gott erzürnet, und allerhand schwere Straffen über das Land zu verhängen bewogen wird, und wir dann befinden, daß solch ruckloses Wesen sonderlich daher mit verursacht wird, daß

die Jugend und der gemeine Hauff, nicht bey Zeiten zur Gottes-Furcht angeführet, das Gesinde und Dienstbothen auch in dem heiligen Wort Gottes nicht unterrichtet werden.“*)

Im Fortgange der Verordnung wird allerdings der Unterricht der Jugend strenge befohlen, aber nicht der Unterricht durch die Schule. Die Eltern sollen ihre Kinder selbst unterrichten und nur wo sie nicht das nötige Geschick oder die nötige Zeit haben, sollen es Schulmeister oder Pastor thun. Wer aber hatte zu bestimmen, ob die Eltern ihre Kinder genügend unterrichten konnten, die Eltern selbst, die Geistlichen, die Obrigkeit? Diese offene Frage war zugleich die Hinterthür, durch welche der vorne hinausgewiesene Schlandrian wieder ins Haus hineinschlüpfte.

Eine bestimmtere Sprache führt eine Verordnung vom 14. Febr. 1684: „Gustav Adolf u. s. w. Nachdem Wir mit sonderbahren mißfallen vernommen, das die auff dem Lande, in Unserm Herzogthumb wohnenden Handwerkers- und Bauers-Leute ihre Kinder fast garnicht, oder doch nur selten, etwa zur Winterszeit zur Schule schicken und also ihre Christliche Aufferziehung, hoch unverantwortlicher weise verabsäumen: Undt aber Wir, das die Jugend auff dem Lande also, ohne einige wahre Gottes Furcht auffwachse keineswegs ferner zu gedulden gemeinet. Als befehlen Wir allen und jeden auf dem Lande wohnenden Hauß und Bauers-Leuten hiemit gdt und ganz ernstlich, das ein jeder seine Kinder, so Bald dieselben das Fünfte und Sechste Jahr erreicht, ohne Versäumnis zur Schule schicken undt sie in der Gottseligkeit und dem catechismo aufferziehen, und unterweisen lassen, solches auch, bey Vermeidung einer gewissen geld-straffe, die von einem Jedem, der hier wieder handelt alle Viertel Jahr ohnnachbleiblich eingetrieben und der Kirchen, zu welcher der Ubertreter dieser Unser Verordnung sich hält, zufließen soll, also und nicht anders halten sollen. Wornach sich ein jeder Unterthänigst zu achten und für Angelegenheiten zu hüten hat.“**)

Damit war die Pflicht des Schulbesuches, der Schulzwang unzweideutig erklärt, wenn auch der Anfang und das Ende der Schulzeit nicht genau bestimmt war. Mit einem regelmäßigen Schulbesuch, auch nur während des Winters, hatte es indes noch fast ein Jahrhundert lang gute Wege.

*) Frahm a. a. D. S. 46.

**) Eine Abschrift dieser Verordnung findet sich im Archiv. In den gedruckten mecklenburgischen Gesetzsammlungen konnten wir dieselbe nicht auffinden. Daraus könnte man folgern, daß die Verordnung überhaupt nicht zur Ausgabe gelangte. Allein jene Sammlungen können auf „Volute Vollständigkeit“ jedenfalls keinen Anspruch machen, so daß das Fehlen eines Erlasses in denselben seine Rechtsgültigkeit ohne weiteres nicht ausschließt. Dagegen entspricht die Anordnung des Schulzwanges so sehr den Bestrebungen des Herzogs und seiner Zeit (in Meckl. Schwerin wurde der Schulzwang ein Jahr später angeordnet), daß uns die Verordnung als hochwahrscheinlich zu recht bestehend erscheinen mußte.

Wie der Herzog bemüht war, alle seine Unterthanen des Segens eines regelmäßigen Unterrichts theilhaftig werden zu lassen, so war er andererseits auch bestrebt, den Unterricht selbst zu heben und zu bessern. Nachdem das in der Boizenburger Präpositur gelungen war, wollte der Herzog diese innere Verbesserung über sein ganzes Land verbreiten; seine Bemühungen waren zunächst leider ohne Erfolg.

In späterer Zeit, in den Jahren 1687—89, versuchte der Präpositus Müller zu Schwaan eine Übertragung der Boizenburger Schulverhältnisse auf die Schwaaner Gemeinde. Müller hatte die Schöpfung Brandenburgs persönlich in Augenschein genommen und war darüber gegen den Herzog des höchsten Lobes voll. Wundern mußte er sich nur, „daß durchgehends solche christlich löbliche Verordnung nicht ist gemacht worden.“ Müller bittet den Herzog, für die Schwaaner Gemeinde dieselbe Einrichtung einzuführen und macht deswegen bestimmte Vorschläge, in welchen Orten und in welcher Weise Schulen zu errichten seien.

Es gab damals in der Schwaaner Gemeinde 4 Landschulen, zu Mistorf (Einwohnerschaft bestand aus 8 Bauerfamilien), Wiendorf (8 Bauleute), Wiek (4 Bauern und 2 Cossaten) und Goldenitz (2 Bauern und 1 Cossat.)* Hinsichtlich der Ausführung der geplanten Verbesserung berichten die Akten nur über Mistorf: Die Kinder sollten dort vom 7. bis 12. Jahre während des Winterhalbjahres von Dionysius (9. Oktober) bis Ostern zum Schulbesuch verpflichtet sein und dafür dem Schulmeister 1 $\frac{1}{2}$ und für das Schreiben einen zweiten Schilling wöchentlich entrichten. Ausbleibende Kinder sollten doppelt zahlen. „Wogegen der Schulmeister die Kinder im Lesen, Schreiben, Catechismo und Christentum, treu und sorgfältig unterrichten soll, und darüber seine Specifikationen nach Verordnung des Präpositus zu Schwaan wöchentlich, monatlich und quartaliter einbringen soll.“ Für das Lesen in der Kapelle am Sonntagnachmittage soll er aus der Gemeinde etwa 13 Scheffel Roggen erhalten. — Über eine etwaige Verbesserung der Stadt- und der übrigen Landschulen ist uns nichts bekannt geworden.

Einige Jahre später, 1694, sprach der Fürst seinen Superintendenten abermals den Wunsch nach Verallgemeinerung der Boizenburger Methode aus: . . . „und sehen Wir gerne, daß die Methode, welche zu Boizenburg gehalten wird, weil daraus bald zu ersehen, wie ein oder ander Knab fleißig oder nicht geworden, solche zugleich auch diligentiam et negligentiam Praeceptorum an den Tag leget, bey anderen Schulen in Unserm Herzogthum gleichfalls introduciret werde.“

* Ueber den Zustand der beiden letzten Schulen vergleiche das nächste Kap.

Der Superintendent Fecht zu Rostock erließ darauf hin folgendes Rundschreiben an die Geistlichen seines Kreises: . . . „und weil Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht ein sonderliches Vergnügen an des seel. Hrn. Präpositi zu Boizenburg Veranstaltung der Schul-Information getragen haben; als schicke ich hierbey die Tabellas Scholasticas der Schulen, in dem kleinen Ampt Boizenburg, so alle Jahre mir, post Examina, ihren Fleiß zu erweisen, überschicket werden. Von solchem ein Modell auch dem Kirchenbuch kan einverleibt werden. Die hoch zu verehrenden Herrn Fraters aber wollen dabey, das sie nach dem Exempel der Boizenburger, wo nicht in allen Dörffern, doch in den vornehmsten Schulen aufrichten, auch jederman zu einem Ventrug derselben ernstlich und beweglich ermahnen, wie dann Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigst versprochen, wo sie Höfe haben, denen Edelleuten und Bauern mit einem guten Exempel vorzugehen. Solche Schulen wollen die Herrn Fraters hernach fleißig besuchen, bey jeder Zeit, auf dem Frühling, in Beisehen der Vorsteher und anderer Eingepfarreten, ein Schul-Examen halten. Dabey den Schulmeister eine solche Tabelle verfertigen lassen, dieselbe dem Herrn Präposito überschicken, damit sie von ihm in einem Convolut mir zugeschicket werde, und ich den unverdrossenen und unnachlässigen Fleiß der hochzuverehrenden Herrn Brüder daraus verspüren möge.“ — Wenn jedoch die Fraters weiter nichts von der bewußten Methode kannten, als sie aus diesen Listen ersehen konnten, so durfte man sich von der ganzen Forderung wohl nicht allzuviel Erfolg versprechen. Anklänge an die Boizenburger Schulverhältnisse sind uns aus der ganzen Zeit, über die im allgemeinen schon häufiger ausführliche Nachrichten erhalten sind, außer denen aus Schwaan nicht zu Gesichte gekommen.

Die Hauptschwierigkeiten und Hindernisse bei der ganzen Bewegung bestanden in den äußerst traurigen wirtschaftlichen Verhältnissen, der Gleichgültigkeit des Volkes, dem Mangel an geeigneten Lehrkräften und dem Mangel an Verständnis und Interesse bei den unmittelbaren Schulleitern, der Geistlichkeit. Der Herzog hat es wahrlich an keiner Anstrengung fehlen lassen, und seine Fürsorge würde gewiß im ganzen Lande Schulen geschaffen haben, wie im Boizenburger Kreise, wenn ihm ein ähnliches Verständnis und eine ähnliche Begeisterung auch nur von der Geistlichkeit entgegengebracht worden wäre. Nun aber konnte er die Entwicklung der Schulen im Einzelnen und auch als Ganzes wohl wesentlich fördern, mit einer grundsätzlichen, durchgreifenden Reform jedoch vermochte er nicht durchzudringen. Immerhin bleibt ihm das Verdienst, für die Schule viel Gutes gestiftet und das Beste mit redlichem Willen angestrebt zu haben.

Kapitel 26.

Die Schulgesetzgebung in Mecklenburg-Schwerin.

In Mecklenburg-Schwerin herrschten in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Herzoge Christian Louis I. (1658 bis 1692) und Friedrich Wilhelm. Letzterer vereinigte nach dem Tode Gustav Adolfs noch einmal das ganze Mecklenburg-Güstrow und Schwerin, mußte sich aber 1701 zu der noch heute bestehenden Teilung in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz bereifinden lassen. Auf Friedrich Wilhelm folgte 1713 Karl Leopold und auf diesen 1747 Christian Louis II. bis 1756.

Zu der Aufrichtung und Fortbildung von Schulen haben alle 4 Herzoge durch Gesetzeserlasse beigetragen. Mehr als man vielleicht erwartet, geschah dies von Christian Louis I. Obgleich derselbe fast beständig außer Landes, zumeist in Frankreich weilte und sein lutherisches Bekenntnis mit dem katholischen vertauschte, erließen seine Beamte in seinem Namen mehrere für die Schule wichtige Gesetze. Das erste datiert vom 30. Mai 1685. Nachdem eingangs beklagt ist, daß die Eltern ihre Kinder so unfleißig zur Schule schicken wird diesetwegen verordnet: . . . „Dann auch die Hausväter und Hausmütter ihre Kinder zu jeder Zeit, sonderlich den Winter über, fleißig zur Schule schicken, und hierunter kein Versäumniß vorgehen lassen sollen . . . auch das Schul-Geld den Schulmeistern und Rüstern alle Quartal, auch für die Kinder, so sie von der Schulen abgehalten, völlig und ohne Wiederrede zu erlegen, worüber Unsere Beamten und die Obrigkeiten auf dem Lande und in den Städten mit allen Ernst zu halten, hiemit befehliget werden, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, wollen Wir, daß diese Unsere Verordnung aller Dhrten öffentlich von den Kanzeln publiciret und verlesen werde.“ — Mit dieser Verordnung war auch der Schulzwang nominell für Mecklenburg-Schwerin vorhanden, wenn auch wieder nur in unbestimmter Fassung ohne zeitliche Begrenzung der Schulpflicht.

Die in den beiden nächsten Jahren folgenden Erlasse enthalten wesentlich Wiederholungen und einige nähere Bestimmungen. Die Einleitungen klagen über schlechte Befolgung der ersten Verordnung. Neben dem Katechismus soll man in Kirche und Schule auch die vornehmsten biblischen Geschichten traktieren und sollen die Superintendenten hierzu die nötige Anleitung geben. Über die in jeder Woche durchgenommenen Katechismus- und Geschichtspensen soll der Pastor vierteljährlich den Seniores und diese dem Superintendenten Bericht erstatten. Der Prediger soll die Schule seines Wohnortes wenigstens

wöchentlich zweimal und die der eingepfarrten Dörfer wenigstens alle 14 Tage einmal besuchen.

Unter Friedrich Wilhelm erschien eine Schulordnung am 28. September 1694: . . . „Wir wollen auch specialiter hiemit wiederholt haben, was vorhin verordnet und anbefohlen ist, daß die Kinder auff dem Lande, allemahl von Michaelis-Fest an biß Ostern, also den ganzen Winter über in die Schule gehen, und sich im Lesen und Erlernung der Gebete, und biblischen Sprüche und Psalmen und Gesänge, insonderheit in dem Katechismo gründlich und woll unterrichten lassen sollen, bey Vermehdung ernstlichen Einsehens und Erlegung nicht allein des ordentlichen Schulgeldes, sondern auch einer absonderlichen Bestrafung von einem jeden Kinde (welches aus der Schulen bleibet) zu 2, 4, 6 biß 8 Schilling wöchentlich, nach eines jeden Haus-Vaters Vermögen, welches Geld dem Schul- und Lehrmeister über sein voriges wöchent- oder vierteljähriges Schulgeld gezahlet werden soll.“ Die Obrigkeit soll die Straf gelder eintreiben und „auch bey verspürter Hartnäckigkeit und muthwilliger Uebertretung dessen, was hierin respective ge- und verboten, einem jeden mit Gefängniß und anderen Leibes-Straffen belegen.“

Zum andern gehört hierher die Erläuterung zur Meckl. Kirchen-Ordnung von 1708. . . . „Es soll in jedem Kirchspiel nicht nur die ordentliche Küsterey zur Schule gebraucht werden, falls sonst keine besondere Schule vorhanden ist, sondern weils die Not bezeuget, daß weitläufftige Kirchenspiele damit nicht zu kommen können, sollen mehr Schulen und zwar, wo etliche Dörfer nahe an einander stoßen, angebauet und also auch mehr Schulmeister zugesetzt werden. Solche Schulmeister aber sollen vom Pastore oder wenigstens mit Vorwissen und Prüfung der Pastoris angenommen werden und hernach schuldig sein mit ihrer Schule alle Woche einmal vor dem Pastor zu kommen, auf daß derselbe sehe, wie die Schule gehalten werde. Und wann sich befinden sollte, daß da durch solche Schulen dem ordentlichen Schulmeister und Küster am Schulgelde ein ziemliches abgehen würde, so soll der außerordentliche dem andern ein billiges nach Ermäßigung des Superintendenten oder der mittelbaren Obrigkeit geben.

Die Schulen sollen weder öffentlich noch heimlich zu Schenken mißbraucht werden. Und weil über einige Leinweber Klage kommt, so soll man sich mit deren Annehmen vorsehen und falls sie die Schule mit ihren Thauen besetzen oder durch das Gelaut die Unterweisung behindern, ihnen den Dienst aufkündigen.“

In den großen Stadtschulen im Lande sollen einerlei Bücher gebraucht werden, um alle Confusion zu verhüten.

„Ueber alle Schulen behalten die Superintendenten in ihrem District die Oberaufsicht, die Pastoren des Orts aber die mittelbare Inspection, und sollen dieselben, wann der Superintendent nicht zur Stelle ist das Examen veranlassen, die Schulen oft besuchen und beides der Praeceptorum Lehr-Arten als der Jugend Fleiß bemerken und wo sie etwas zu verbessern finden, entweder mit denen selbst, doch ohne der Praeceptorum ohnzeitige und öffentliche Beschämung, es wäre denn periculum in morâ, solches communiciren oder da solches nicht helfen will durch des Superintendenten Antritt und Hülfe zur Besserung zu bringen suchen.

Und sollen die Eltern ihre Kinder fleißig zur Schule schicken darüber dann die Schul-Halter selbst Register halten können, was vor Kinder nicht zur Schule gesandt werden, auf deren Anzeige dann solche Eltern gestraft werden und dazu das volle Schulgeld denen Praeceptoribus bezahlen sollen. Vorüber denn auch die mittelbare Obrigkeit mit Treu und Ernst sollen halten. Es sollen aber die Praeceptores auch zwei oder drei notorisch arme Kinder umsonst zur Schule zu nehmen kein Bedenken tragen. Falls aber deren mehre würden, soll vor solche notorisch-elende Kinder das Geld aus dem Aerario gereicht werden.“

Die Gärten bei den Pfarren und Küstereien sollen von deren Inhabern mit fruchtbaren Bäumen besetzt werden.

Die Schulmeister sollen nach Verdienst und Geschicklichkeit ausgesuchet, austräglich belohnet, und wenn sie dazu qualificiret sind, ins Pfarramt befördert werden. „Und wollen wir auch insonderheit, daß niemand unter dem aufwachsenden Jungen Volk hinkünftig ohne unsere gnädigste Erlaubnis soll copuliert werden, er sei dann wenigstens im Lesen und Catechismo wohl geübet, daß er seinem Hause auch dadurch wohl vorzustehen vermöge: Zu welchem Ende sie sich vorher den Predigern stellen sollen.“

Die nun folgende Konfirmationsordnung stimmt wörtlich überein mit der in der neuen Güstrower Superintendenten-Instruktion verfügten. Abgesehen von der Verlegung der Konfirmation von Grünen-Donnerstag auf Palmarium ist dieselbe auch heute noch in Gebrauch.

Aus der Regierungszeit Karl Leopolds ist uns außer der Verfügung über die Einführung des Landeskatechismus, die zugleich die Schulpflicht auf wenigstens vom 6. Jahre an bis zum ersten Genuß des Abendmahls festsetzt, nichts an allgemeinen Erlassen bekannt. Dieser „wilde Ölbaum unter den edlen des Hauses Mecklenburg“*)

*) Wigger's a. a. D. S. 194.

war auch für die Schule unfruchtbar und wirkte in betreff der
Lektoren durch seine maßlose Willkür mehr hindernd und einreißend
als aufbauend.

Der unter Christian Louis II. 1755 vereinbarte Landes-
grundgesetzliche Erbvergleich erkennt in den §§ 483 und 484
zunächst die revidierte Kirchenordnung, die Consistorial- und Super-
intendentenordnung an, stellt aber in höchstens 2 Jahren eine neue
verbesserte, „den jetzigen Zeiten, doch sonst der Landesverfassung
gemäß“ allgemeine Kirchenordnung in Aussicht. Der Plan gelangte
indes niemals zur Ausführung. Die §§ 494 — 497 bringen über
die Schule folgende Bestimmungen:

„§ 494. Die Inspection über die Schulen in den Städten,
soll den Magistraten jeden Orts, daferne von der Stadt zum Unter-
halte der Schulen ein Beytrag geschieht, oder sie solches wohl her-
gebracht, oder auch das Patronat-Recht über die Schulen ex Con-
cessione haben, ungefränkt gelassen werden. Jedoch Uns an Unserer
Ober-Inspection, und jedem an seinem erweißlichem Recht unschädlich.

§ 495. Die Prediger sollen auch schuldig seyn, die Schulen
in ihrer Gemeinde, so wohl in den Städten als auch auf dem Lande,
fleißig zu besuchen, und den Schulmeistern Anleitung zu geben, wie
sie die Kinder unterrichten sollen, auch zugleich durch Examinirung
der Kinder untersuchen, wie weit sie von der Anweisung ihrer Schul-
meister profitiret haben. Die Prediger aber, so solches unterlassen,
sollen entweder an Geld, oder mit Einziehung des Mißkorns be-
strafet werden.

§. 496. Die Dorf-Schulmeister, die keine Küster seyn, sollen
mit Beybringung guter Zeugnisse und mit Zuziehung des Predigers
an dem Ort, von der Gutsobrigkeit, unter beliebigen Bedingungen,
angenommen und nach Willkür beurlaubt werden, auch der Juris-
diction der Lektoren in allen Fällen, außer im Lehr-Punct, unter-
worfen seyn.

§. 497. Die Küster sollen auch an den Orten, woselbst es
hergebracht, von den Patronis vorgeschlagen werden.“

Das Ganze der besprochenen Schulgesetzgebung betrachtend,
muß auch hier wieder gesagt werden, daß alle diese Erlasse praktisch
mehr als Regeln, denn als Gesetze Beachtung fanden; ja die
Bestimmungen über die Schulpflicht waren vielleicht nicht mehr
als ein guter Rat. Wie innerhalb und außerhalb dieser allgemeinen
Richtungslinien die Schule sich wirklich ausgestaltete, bilde den Inhalt
der nächstfolgenden Kapitel.

Kapitel 27.

Der Küster und Dorfschulmeister Bestellung (Ritterschaft), Prüfung und Fähigkeit.

Unter den Dorfschulmeistern im 18. Jahrhundert, auch Schulhalter genannt, bildeten die Küster die bessere Klasse. Die Küstereien brachten durchweg mehr ein, als die übrigen Schulstellen, und es fanden sich deshalb auch dazu bessere Kräfte. Über die Bestellung der Küster verordnet die Superintendenten-Ordnung von 1571: „Die Custodes oder Küster sollen die Pfarrherrn, den Kirchengeschwornen anzunehmen Macht haben, jedoch das solche Personen, dem Patronen und Superintendenten nicht zu entgegen sein, sondern von dem Superintendenten zuvor verhört und examiniret werden.“

Die Küster wurden auch öfters ohne der Superintendenten Vermittelung vom Landesherrn, von dem Pastor oder von diesem und dem Patron gemeinsam angestellt. So schickte Herzog Adolf Friedrich 1646 einen Küster nach Mecklenburg. Der Pastor prüfte denselben, und weil Prüfling nicht ein wenig Latein konnte und auch das Lesen schlecht ging, so wies er ihn ab und berichtete darüber an die Regierung. Als Antwort erfolgte ein sehr energisches Schreiben vom Herzog. Der Pastor hätte seiner hohen Obrigkeit zu gehorchen, und „kann Unß nicht genugsamb bekremben, woher Ihr Euch solcher unverantwortlichen Thätigkeiten hattet dürfen gelüsten lassen, Unsere fürstlich beschehene Verordnung zu reformiren und alles nach eurem widrigen Kopf anzuordnen.“

Noch 1741 schreibt der Pastor Blank zu Warsow an den Herzog: „Bisher hat man einem jedem Prediger die freie Hand gelassen, daß nach Absterben seines Küsters derselbe ein Subjectum, so er kennet und welcher solchen Dienst zu verwalten fähig, dem Herrn Superintendenten zum Examen sistieren und die Confirmation von demselbigen suchen konnte.“

Bevor die Küster als Schulmeister gebraucht wurden, scheinen die Ansprüche in den Prüfungen sehr bescheiden gewesen zu sein. Der Parchimsche Superintendent schrieb 1647 in einem unvorgreiflichen Bedenken an den Fürsten: „Weil auch schließlich an vielen den Orten des Landes auff der nähe keine Schulen zu finden Unß wolte ichs unvorgreiflich davor halten, das es zur Kinderzucht höchst dienlich sein möchte, das hinführo zu dem Küsteramt nicht so gar Idioten genommen werden möchten, besonders solche Leute dazu möchten bestellet werden, die annoch neben ihrem Küsteramt eine Dorfschule halten und anstellen könnten, damit die Jugend in der Furcht und Vermahnung zum Herrn erzogen würde.“ 1641 und 1653 heißt es über die Prüfung in der Visitationsordnung für das Fürstentum Rakeburg: Der Superintendent soll untersuchen, „ob er (der

Brüfſing) eine feine Stimme habe, ob er Choral und die Pſalmen ſingen, ziemlich ſchreiben und fertig leſen könne, damit er das Cüſteramt unvorweiſlich verrichten undt Kinderschule halten möge.“ Nach beſtandener Prüfung erhielt der neue Küſter in einzelnen Fällen ein ſchriftliche Bokation.

„Artikel, worauff der Küſter zu Wuſtrow angenommen worden. 1. Soll er bey reiner und geſunder Lehr der Chriſt-lutheriſchen Religion und glauben, Gott herzlich fürchten, lieben, ihm dienen und der hohen Obrigkeit als Unſerem gnädigſten Landes Fürſten und Herrn Unterthänigkeit und getrewſte Pflicht, ſeinem Superintendenti allen gehorſamb und ſeinem Paſtori alle ehrerbietung leiſten und bezeigen. 2. Soll er ein Züchtig, Ehrlich, Mäßig, Chriſtlich und unärgertlich leben führen, ſich in Krügen nicht finden laſſen, ſondern daheim ſich halten und ſeines handwercks neben der Schule abwarten, damit wen der Paſtor ſeiner bedarf, er ſtets bey Handen ſey. 3. Keine Landſtreicher, Spielteute und dergleichen Gefindlein herbergen oder ſich zu denſelben anders wo halten. 4. Keine aufwigelung oder nachrede im Kirchpiel gegen ſeinen Paſtoren oder deſſen frau, Kinder und angehörige machen, oder durch die ſeinen machen laſſen, ſondern dieſelben in gebührenden Ehren halten, auch dem Paſtore in Kirchen Ambtern und ſachen, bey den Predigten, Tauffen, Sacrament reichen, beſuchen (zur handgehen) und dero wegen ohne des Paſtoren wiſſen und willen, nicht ausreiſen, damit er ſeiner gewiß ſey. 5. Soll er die Kirche zu rechter Zeit, und wen es vom Paſtoren ihm befohlen wird und er in der Kirchen ſeines Amtes halben zu verrichten hat, auff und zuſchließen, den ſchlüſſel all Zeit in des Paſtoris Haus wiederbringen, auch die Kirche ſampt dem Altar und Tauffſtein und was darzu an leuchtern, und anderen leinen geräthe gehöret ſauber und rein halten und was zu Communion an Wein von Nöthen iſt nimmer ohne vorwiſſen und beſ. hl ſeines Paſtoris hohlen, all Zeit erſt fragen, die gefäß dazu wohl reinigen, damit der wein nicht ungeſchmack werde. 6. Soll er auch ja acht darauff haben, daß die Kirchhofsthüren und Thor die Werkeltage wen nicht geprediget zugeſchloſſen gehalten. Und der Kirchhoff für zermülung des Viehes rein und unverdorben bleiben möge. 7. Soll er auff die glocken im Thurm acht haben, daß ſie nicht über die Maßen von den Bawren geläutet werden, damit ſie unbeſchädigt und unverſehret bleiben mögen, und daher all Zeit ſelber mit dabey ſeyn, wan geleutet wird, auch ſelbſt mit vernunft leuten, daß nicht ſchaden geſchehe. 8. Soll er des tages dreimahl, als des Morgens früh mittags und Abends die Betglocke ſchlagen. 9. Soll er alle Sonntage nach ableſener epitel den Catechiſmi Lutheri mit der auſlegung, wie auch den Abend und Morgen Segen, die Tiſchgebeflein und den die beicht, ſampt den fragſtücken Lutheri, in gewiſſen ſtücken nach anordnung ſeines Paſtoren, abtheilen, und alle Sonntage eines davon ſein langſamb und verſtändig dem Volk fürleſen. 10. Soll er ſein deutlich und langſamb ſingen, nicht zu lange außhalten und was für Pſalmen zu ſingen ſeyn zuvor den

Pastoren zu befragen und darin für seinen Kopf alleine nichts thun. 11. Soll er für allen Dingen eine Schul halten und derselben täglich und mit allem fleiß abwarten, darinnen die Knaben und Mägdlein nach gelegenheit, lernen lesen, Schreiben, in dem Catechismo üben, auch Christliche gesänge, so in der Kirchen gebräuchlich mit ihnen übersingen, damit sie der Melodien gewöhnet werden. 12. Soll sich des Bierbrauens ohne was er zu seiner Nothdurfft bedarf, wie auch des brantwein brennens auch schenkens bey Verlust seines Dienstes enthalten, auch nicht alle Kindelbier und Hochzeiten besuchen, ohn wen sein Herr Pastor mit ist, und wen der weggeheth, soll er mitgehen, denselben begleiten oder doch wo er allein hingehet und bleibet sich bey dem Pastoren anmelden, damit er wisse, wo er sey und mit seinem guten Willen geschieht, aber sich des lang sitzens und Vollsausens gänzlich enthalten. 13. Und endlich, wenn von dem Herrn Superintendenten Briese von einem Pastor zum andern müssen umgetragen werden soll er solches willig und ohn entgeltung verbunden seyn, auch sonst gehorsamb und willig sich bezeigen. Und weil dieser Johann Hermann Holste ein Weber soll er seine Arbeit abwarten und doch sein Küster Amt bey Kirch und Schule nicht versehen, noch versäumen, im fall es aber seine gelegenheit nicht wäre, länger Küster zu seyn, soll er mit bescheidenheit und ehrerbietung die erlassung suchen. Da er aber unermuthlich aus unwillen den Pastorn und Vorstehern den Stuhl für die thür setzen und den Dienst auffsagen solte, soll er seiner jährlichen Hebung verlusten und selbe der Kirchen zum besten versallen seyn und bleiben. Daß nun diesem allem ich Unterschiebener gehorsamblich und bey verlust meines Dienstes nachkommen solle und wolle, bekenne und verpflichte ich mich hierzu an Eydes stath mit dieser meiner eigenhändigen Unterschrift. Geschehen Wustrow den 20. October 1662. Johann Hermans Holste." — Von der Schule ist charakteristisch unter den 13 Punkten nur in einem die Rede.

Die Küster waren in damaliger Zeit durchweg zugleich Handwerker, zumeist Schneider und Weber, weniger häufig Schmiede, Böttcher, Rademacher, Tischler und Tuchmacher. In Roggenstorf war 1653 „ein Practicus in der Medicin“ und in Gülze 1721 „ein Studiosus juris“ Küster.

Weniger geordnet war zunächst die Prüfung und Anstellung der Schulmeister in den eingepfarrten Dörfern. Erst die Erläuterung zur meckl. Kirchenordnung von 1708 bringt darüber die Bestimmung, daß solche Schulmeister „vom Pastor oder wenigstens mit Vorwissen und Prüfung des Pastoris“ sollten angenommen werden. In derselben Weise war die Bestellung im 17. Jahrhundert schon durchweg geschehen. Es haben aber auch verschiedene Ortschaften ohne Vermittlung des Pastors Schulen errichtet und Schulmeister bestellt. Die Dorfschaft traf alsdann mit irgend einem ihrer Mitbewohner oder Nichtmitbewohner, den sie dazu tüchtig hielten,

das Abkommen, daß er gegen den Schulschilling und vielleicht noch einige weitere Vergütungen ihre Kinder unterrichte. So hatten die Bauern in Boinsdorf, welche bis dahin ihre Kinder nach Dreveskirchen zur Schule schickten, 1657 einen eigenen Schulmeister bestellt. Sie mußten denselben aber wieder entlassen, weil er ohne des Pastors, des Seniors und des Superintendenten Vorwissen angenommen worden und außerdem ein Landstreicher sei. Die Behörde solle ihnen einen besseren Schulmeister bestellen. Die Regierung Adolph Friedrichs schreibt bei dieser Gelegenheit: „Nun lassen Wir zwar Unseren Untterthanen, jedoch ohne Nachtheil des Cüsters frey, das sie zu erziehung Ihrer Jugend Schulmeister haben mögen, nicht aber das sie eigens willens, wie hier geschehen, jemand bestellen sollen, zumal Bauren nicht verstehen, was von solchen Personen erfordert wird.“

1694 schrieb der Pastor zu Hanstorf über die Anstellung der Schulmeister: „Auf dem Lande aber, absonderlich aber in meinem Kirchspiel, da sich niemand von Kinderlehre allein halten kon, weil der Kinder wenig und darzu nur etliche Wochen des Winters in die Schule gehen, muß man sich mit Handwerksleuten im Schulwesen behelfen und sie bisweilen noch dazu bitten, das sie Schule halten mögen. Darumb man ihnen keine fernere difficultäten darf machen.“

Bei den besser besoldeten Stellen übte vom Anfang des 18. Jahrhunderts an das Amt die Bestellung der Schulmeister nach und nach immer häufiger aus. Als 1703 in Wiendorf deswegen Meinungsverschiedenheiten entstanden, einigte man sich dahin, daß der Pastor prüfte und das Amt bestellte. Bei der Besetzung der Schulstelle zu Rogel beanspruchten 1715 der Pastor zu Gammin und auch die Beamten zu Wittenburg das Anstellungsrecht. Die Regierung entschied zu gunsten des Pastors. Ein Jahrzehnt später übte dasselbe Amt allgemein die Bestellung aus.

Eine besondere Beachtung verdienen an diesem Orte die Schulen im ritterschaftlichen Gebiet. Dieselben hatten unseres Wissens vor dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich eine gesetzliche Ausnahmestellung nicht inne. Demgemäß galten die Verordnungen der 80er und 90er Jahre des 17. Jahrhunderts auch für diese Schulen. Weil aber schon damals die Schulverhältnisse im Ritterschaftlichen, ebenso wie heute, die dürffstigsten waren, so mußte man hier auch die meiste Rücksicht üben. Zunächst konnte man überhaupt keinen Menschen gesetzlich zwingen, in den eingepfarrten Dörfern Schulen aufzurichten, weil eben darüber keine Gesetze vorhanden waren. Alles was erreicht werden sollte, mußte auf dem Wege gütlicher Verhandlungen erstrebt werden. Da wird es denn wiederholt geschehen sein, daß der Gutsbesitzer zunächst für den kommenden Winter einen

alten Mann oder eine Frau, die etwas lesen und beten konnten, gegen den Schulschilling und einige Fuder Holz zum Schulehalten in ihrer Rate bestimmte. Der Pastor konnte zwar ein solches Verfahren als unstatthaft und eine solche Person als untüchtig zurückweisen, aber wahrscheinlich wird darüber oft genug der ganze Plan gescheitert sein. Bei der Neubesetzung einer schon bestehenden Stelle war es nicht viel anders. Aus diesen Gründen wird man den Rittern praktisch zunächst viele Freiheit gestattet haben. Grundsätzlich jedoch beanspruchten die Geistlichen, wenigstens zu Anfang des 18. Jahrhunderts, das Recht, auch die Schulmeister im Ritterschaftlichen zu bestellen, als zum Jus episcopale gehörig, für die Kirche und den Landesherrn. Aus der mitgetheilten Fassung der Erläuterung zur Kirchenordnung geht das allerdings ohne weiteres nicht hervor.

Weniger zweifelhaft steht es um einen zweiten hierher gehörigen Punkt, die Aufkündigung des ritterschaftlichen Schulmeisters. Der letztere war rechtlich, wie der vielleicht von demselben Ritter bestellte Prediger der Gemeinde, eine geistliche Person, und man durfte ihn nicht ungestraft willkürlich entlassen. So mußte der Rittmeister v. Sprengel 1707 eine Strafe von 50 Rthlr. bezahlen, weil er einen Schulmeister in seinem Gute Niendorf entlassen wollte.

Besonders lehrreich nach mehreren Seiten hin ist ein Rechtsstreit, der sich über die Entlassung eines Schulmeisters zu Gallin bei Boizenburg entwickelte. Der Pastor Strack zu Granzin berichtete über den Vorfall 1709 an den Herzog Friedrich Wilhelm: „Ew. Hochfürstl. Durchl. in Demut anzutreten und klagend vorzutragen, veranlaßt mich S. Davids von Braunschweig, Ratsherrn in Lüneburg und Possessoris des Gutes Gallin und Johann Heinrich Voigts seines Verwalters alda begangener Unfug, Gewaltthätigkeit und Eingriff in Ew. Hochfürstlich Durchlaucht jurisdiction, inmaßen dieselben sich unterstanden vor wenigen Tagen einen hiesigen Orts ganz unbekanntes Kerl, welcher des Verwalters Verwandter aus der Wismar sein soll, ohne das Geringste mir davon wissen zu lassen zum Schulmeister anzunehmen und dem bisherigen 9 jährigen Schulmeister, der bis Ostern zu wohnen hat, dessen demütige supplique hierbei gehet sofort zu depossediren und ihn mit Frau und Kindern aus dem Schulhause zu treiben und ihren angenommenen ohne jemand zu fragen propria autoritate wieder einzusetzen. Wie denn der Verwalter mit seinem Gewehr nebst Bögten und Knaben in den Schulkaten hineingedrungen und bei angedrohter Geldstrafe dem Schulmeister besohlen in continenti das Haus zu räumen oder gewärtig zu sein, das ihm seine Pukten auf die Straße sollten geworfen werden. Als nun der Schulmeister solchem harten Befehl nicht gleich pariren wollte, hat der Verwalter selbst den Anfang gemacht, ihm sein Zeug hinauszuerwerfen, das also der Schulmeister gezwungen wurde, das Haus zu räumen. Wenn nun aber solches nicht allein unchristlich und

unverantwortlich, einen Mann, der 9 Jahre der Schule nach Vermögen vorgestanden, seines Dienstes also schleunig unvermutlich zu entsetzen, da man noch wohl einen schlechten Dienstjungen zur rechten Zeit aufsetzet und ihm sein Jahr ausdienen lässe; sondern so thaner Unfug Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht, herausgegebene und publicirte Erläuterung unserer Kirchenordnung, welcher wir stricke nachzuleben verbunden sind, schnurstraks zuwider ist. Wie denn vermöge derselben Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht, die jurisdiction über Kirchen und Schulen allein verbleibet und den Herrn Superintendenten die obere und den Herrn Predigern die mittlere Inspection zukommt, inmaßen kein Schulmeister ohne Vorwissen des Predigers soll angenommen werden.“ Von Braunschweig behauptet zwar, daß „alle Obrigkeiten Macht hätten in ihren Gütern die Schulen zu besetzen; welche Macht aber meines Wissens doch keiner vom Adel hat u. s. w.“

Auf diese Anzeige hin verordnete der Herzog eine Untersuchung durch den Consistorialrat und Superintendenten Fecht zu Rostock und die Beamten zu Boizenburg. Beide Behörden beorderten den Boizenburger Präpositus Riechert, die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen. In der Bernehmung des Pastors Strack und eines Rechtsvertreters des v. Braunschweig ward dem Bericht des ersteren noch Verschiedenes hinzugefügt: Der entlassene Schulmeister Schulte war durch v. Dohre, den früheren Pfandinhaber Gallins, dessen Rechte vor zwei Jahren auf v. Braunschweig übergegangen waren, ohne Vorwissen des Pastors vor 9 Jahren bestellt. Über die Lehrthätigkeit des Schulte urteilt Pastor Strack, daß er „im Lesen falsch, im Beten ziemlich und im Schreiben nichts“ unterrichte. Aus diesen Gründen habe der Pastor ihm im Herbst auf Ostern gekündigt. Die Anzeige über die nicht ordnungsmäßige Bestellung und den schlechten Unterricht sei bisher unterblieben aus Rücksicht gegen den Herrn v. Dohre und dessen Schwiegermutter, welche die Schule gestiftet, (? die Schule bestand wenigstens schon 1683 und trug 1694 ein: 15 $\frac{1}{2}$ Rthlr., 8 Scheffel Roggen, 20 Brote und 18 Fuder Holz) und weil noch keine Klagen über den Schulmeister eingegangen wären. Der Rechtsvertreter v. Braunschweigs betonte, daß dieser sich in wohlhergebrachten Rechten und in der Notwendigkeit einer Verteidigung gegen die Eingriffe des Pastors befunden habe.

Der Superintendent Fecht gab seiner Ansicht u. a. folgenden Ausdruck: „Sonst ist und bleibt des Herrn von Braunschweig eine sehr vermessene und strafbare That, denn 1. ist es falsch, das weil Ihme Ihre Durchlaucht das Gut mit allen Gutsgerechtigkeiten übergeben, sie ihme deswegen auch die Schule zu bestellen übergeben. Denn wenn diese Folge gelten sollte, so hätte ihme das Jus Episcopale übergeben, welches er doch selber nicht präntieret, oder es müßte in den Acten die Bestellung der Schule diverse ausgedrückt sein, welches aber nicht ist.“

Im April nächsten Jahres erhielt v. Braunschweig die Anweisung, den neuen Schulmeister durch den Boizenburger Präpositus prüfen zu lassen und

sich zum 22. Mai zu einem Termin in Schwerin zu stellen. Pastor Strach ward gleichfalls geladen. Der Termin kam nicht zustande, und die ganze Sache geriet zunächst ins Stocken, bis man 1714 unter dem neuen Herzog die Akten in Rostock in ihrem unvollständigen Zustand auffand und zur Fortsetzung der Verhandlung an die Regierung Karl Leopolds einschickte. Nach verschiedenen zustande gekommenen und nicht zustande gekommenen Terminen in Schwerin, nachdem man, wie damals allgemein bräuchlich, das Gutachten einer ausländischen juristischen Fakultät, hier der Marburger, eingeholt hatte, ward das Urteil im Oktober 1717 dahin verkündet, daß v. Braunschweig 50 Thaler Strafe und sämtliche Kosten zu tragen habe. Eine durch v. Braunschweig eingereichte und nach seinem Tode von seiner Witwe aufrecht erhaltene Berufung scheint, nach den allerdings in dieser Richtung nicht vollständigen Akten zu urtheilen, schließlich abgewiesen zu sein. — Das Marburger Gutachten hatte darauf hingewiesen, daß selbst wenn v. Braunschweig das Patronat und dadurch das Präsenfationsrecht besessen hätte, er deswegen doch nicht den Schulmeister entlassen durfte.

Schließlich mögen zur Charakterisierung der Verhältnisse noch zwei andere Fälle mitgeteilt werden: 1708 bat Victor v. Bülow auf Blücher, eine „Privat-Bauernschule“ anlegen zu dürfen. Für den Küster sei das Schulhalten zu viel, und betreibe es derselbe nur lässig. B. Bülow erbot sich, „einen eigenen Schulmeister anzustellen, welcher auf die Information der Kinder einzig und allein bedacht und anderweitig nicht distrahiert seyn sollte.“ Diesem Schulmeister, der ein Handwerker sein solle, wollte der Gutsbesitzer zu seinem Unterhalte jährlich 15 bis 16 Thaler geben und auch das Schulhaus hergeben und erhalten. Dafür möge ihm gestattet sein, den Schulmeister nach Prüfung durch den Pastor anzunehmen, wieder zu entlassen und denselben auch unter seiner Gerichtsbarkeit zu haben. — Ward genehmigt.*) — Im Jahre 1710 hatte der Landrat v. Lüchow auf Luckwitz die Schule in einen Krug verwandelt; es wurde ihm solches streng verwiesen.

So lag also die Schule im Ritterschaftlichen zu Anfang des 18. Jahrhunderts durchaus nicht bedingungslos in den Händen der Gutsbesitzer. In der folgenden Zeit wird es damit allerdings bald anders geworden sein. Es folgte eben der Jahrzehnte währende, mit den Waffen in der Hand geführte Verfassungskampf des Herzogs mit den Ständen, in dem nur zu häufig alles drunter und drüber ging, und in welchem die Ritter auch über die Schule sich Rechte zu erobern gewußt haben, wie sie der landesgrundgesetzliche Erbvergleich zum Ausdruck bringt.

Der Bildungsstand der Schulmeister in den eingepfarrten Dörfern war wie ihre Einnahme im allgemeinen bedeutend niedriger, als der der Küster. Die meisten Stellen hatten gleichfalls Hand-

*) In späterer Zeit unterrichtete zwar der Küster wieder, der Gutsbesitzer muß sich aber bis heute mit jedem einzelnen darüber privatim vereinbaren.

werker inne, die außer Lesen und Beten auch ein wenig schreiben konnten, die wie 1740 ein Schuster zu Boizenburg „kein sonderbares Vergnügen zu ihrer Profession hegten und sich mehr zur Gottesfurcht gewidmet befanden.“ In den entlegenen kleinen Dörfern waren es durchweg Tagelöhner, Hirten und noch häufiger deren Frauen, oft auch Krüppel oder alte Leute, die zu körperlicher Arbeit nicht mehr tauglich waren.*) Alte Soldaten fanden wir nur drei während des ganzen Zeitraumes als Landschulmeister erwähnt.

Über die Befähigung der Schulmeister sind eine Reihe von Zeugnissen erhalten, von denen einige hier mitgeteilt werden mögen:

1. „Nachdem Hans Kannau, Einlieger in Reins^hagen sich angemeldet, das Er Schul halten wollte in Reins^hagen und deswegen für seine und seiner Frau Person einen schein begert als wird ihm zum Scheine mitgetheilet, das Solches höchst Nothwendig und den Bauern mit ihren Kindern sehr wol damit gedienet were. Denn die Leute ihre Kinder nicht wollen über Feld schikken, sagende es sey ihnen unmöglich wegen der Speise und nachtlagers, denn sie nicht alle Abend wieder zu Hause gehen können, auch gefährlich in der kalten Winterszeit wegen der Kälte und Wölfe, so sich in dieser Gegend wegen des gehözt und Gebüsches oft ziemlich häufig finden. Es süret gedachter Kannau mit seiner Frau ein Christliches Ehrbares Leben und übet sich zu Hause mit singen und lesen und werden auch das gebet zu Gott nicht versäumen, das er also geschickt genug darzu ist der Bauern Kinder zu lehren und wird auch durch Gottes Hülfe bey denselben mehr ausrichten als bey der Bauernarbeit, denn er ein schwacher und vielen innerlichen Passionibus unterworfenener Mensch; das er keine Schwere und große arbeit verrichten kan. An meiner Seite soll es ihm an fleißiger aussicht und gutem Rath nicht mangeln wie sie die Kinder lehren sollen. Womit dem gnädigen Schutze Gottes empfohlen. Gegeben Retzchow am 3. October an 1683 Nicolaus Gebaur Thür: Diener am Worte Gottes daselbst.“

2. Der im vorigen Abschnitte genannte Präpositus Müller zu Schwaan schrieb 1688 an den Herzog: „In Goldeniß (2 Bauern und 1 Cossat) heft sich einer von Ew. Durchl. Unterthanen auff, welcher vor diesem vom Schlage gerühret ein Handwerker ist, und alda die Kühe hütet, selber Mensch kan wol lesen, auch zur Noht ein Buchstab schreiben, ist in den Hauptstücken Christlicher lere zimlich erfahren, dabei fromb und gottsfürchtia. Diesem Menschen habe ich bisher erlaubet, des Winters, wenn er des Viehes nicht hüten kan Schule zu halten, worin er auch seinen Fleiß bisher zimlich bewiesen. Und zu Wyke (4 Bauern und 2 Cossaten) ist eines Bauermans Frau, welche bisher nur des Abends einige Kinder im Lesen und Beten unterrichtet, sonderlich die, welche zur Confirmation begehren admittiret zu werden, welches auch einigen Nutzen gehabt. . . Die wenigsten bringens so weit, das sie fertig lesen lernen.“

*) Vgl. auch Dr. Schüdt. Geschichte des Dorfes Büschow.

3. In Warnkenhagen bei Klitz hatten die Bewohner in den 30er Jahren eine eigene Schule angelegt. Der Schulmeister hat „ob er gleich ein Schweinehirt in Elmenhorst in Armut gewesen die Kinder so wol im Lesen und Beten informirt.“

4. Der Präpositus Schaller zu Wittenburg hatte für Karzt 1729 einen Schulmeister geprüft und bezeuget darüber: . . . „so habe denselben im Lesen, Schreiben, Rechnen, Dociren und Catechisiren solcher Gestalt tüchtig befunden, das er zu Karzt gar wol als Schulmeister könnte bestellet werden.“

Eine Ausnahmestellung hatten die Schulen im Amte Dargun inne. Von 1720—1756 residierte in dem Schlosse zu Dargun die Prinzessin Auguste, die jüngste Tochter des Herzogs Gustav Adolf.*) Wie dieser, so zeichnete sich auch die Prinzessin durch einen frommen, religiösen Sinn aus. In ihrer strengen Kirchlichkeit schloß sie sich den Bestrebungen des hallischen Pietismus an. Wie bei N. H. Franke (sein Vater war Hof- und Justizrat in Gotha, dem Lande der Schulen), so finden wir auch in Dargun eine sorgsame Pflege der Schulen. Zuwörderst war die Prinzessin bestrebt, die „alten unbekehrten Schulmeister“ durch „rechtgläubige und gegründete Leute“ zu ersetzen. Wo sie die ersteren „so nicht los werden konnte,“ wurden dieselben mit kleinen Gnadengehalten entlassen. Der alte Schulmeister Klänhammel zu Brudersdorf trat in den 40er Jahren seinem Nachfolger die Stelle für 6 Thaler Abstandsgehalt ab; ähnliches geschah in Methling und Levin. — Den Schulbesuch besserte der Pastor Manzel zu Jördensdorf 1750 dadurch, daß er den Eltern als absichtlichen Seelenmördern die Absolution versagte, wenn sie ihre Kinder nicht zur Schule schickten und niemand zum Abendmahl zulassen wollte, der nicht lesen konnte.

In Dargun selbst unterrichtete bis 1736 der Kantor und Hülfsprediger Dennert. Zu seinem Nachfolger ward bestellt Jacob Rudolf, ein früherer Tischlergeselle, der bis dahin im Schuldienste in der Gegend von Halle beschäftigt war. Die Prinzessin stellte als Bedingung, daß er „sich bis zu Christo bekehrt habe“ und auch die Melodie der hallischen Lieder treffen und singen könne. Bald nach seiner Ankunft in Dargun bestand Rudolf einen schweren Befehrungskampf, das Wahrzeichen pietischer Frömmigkeit. Im Schuldienste hat der neue Kantor durch treue Arbeit sich das Vertrauen seiner Fürstin im hohen Grade erworben und durch seine ganze dortige Amtszeit hindurch erhalten. Die Wirksamkeit Rudolfs wurde zugleich für die übrigen Schulen des Amtes von großer Wichtigkeit. Im Auftrage der Prinzessin bereitete er nämlich junge Handwerker für

*) Sgl. Augusta, Prinzessin von Medl. Güstrow. Von Heinrich Wilhelm. Jahrbuch für medl. Geschichte. 1883.

den Schuldienst in dem Darguner Gebiet vor. Es ist dies die älteste Nachricht, die uns über eine besondere Vorbereitung der Dorfschulmeister bekannt geworden ist. Später als Kantor Rudolf 1756 nach Neustadt versetzt wurde, setzte er dort dieselbe Thätigkeit fort.*)

Wie die Vorbereitung der Dorfschulmeister, so deutet eine andere Einrichtung des Darguner Schulwesens, die Lehrerkonferenzen, in die kommende bessere Zeit für die Schule hoffnungsvoll hinüber. Friedrich Padderatz, zum Schulmeister zu Darbein 1746 von der Prinzessin berufen, schrieb darüber 1792: „Zu Lebzeiten der nunmehr höchstseligen Fürstin Augusta zu Dargun gebot Höchstdieselbe ihren sämtlichen Schulhaltern und schulhaltenden Küstern (sogar war der Dargunsche Cantor diesem höheren Befehl mit unterworfen), das sie alle Monat eine Zusammenkunft halten müssen. Hohe Absichten waren diese, d. is die Schullehrer sich unterredeten von dem Schulwesen; und wer die beste Methode anzugeben wußte, wie den Kindern am besten und leichtesten die wahre Gottesfurcht und der Weg zur Seligkeit beizubringen wäre, demselben würde gefolgt. . . Zweites hohes Absehen war darauf gerichtet, wenn Kinder durch Umzug der Eltern oder durch der Kinder Dienen von einem Orte zum andern kämen bei einerlei Schulordnung blieben und durch Umlernung oder Unwissenheit nicht versäumt würden. Damit nun diese Zusammenkunft einem nicht beschwerlicher war als dem anderen, ging es reihenweise um.“

Die Schulmeister der Darguner Herrschaft wurden von der Prinzessin berufen und besoldet.**). Der Superintendent Zander zu Güstrow sah scheinlich zu der Organisation der Schulen in diesem Geiste und ohne seine Vermittlung vollzogen und klagte darüber, daß die Schulmeister ohne Bewilligung und Prüfung der zuständigen Geistlichen angestellt würden. Es gab in den 40er Jahren Schulen in Barlin, Brudersdorf, Damm, Darbein, Dargun, Dorgelin, Glasow, Jördensdorf, Küßerow, Levin, Gr. Methling, Köcknitz und Upost.

Kapitel 28.

Besoldung und Wohnung.

Zur Schätzung der wirklichen Werte der Besoldung zunächst die folgenden Angaben: Das Hauptnahrungsmittel des Volkes, der Roggen, hatte in dem behandelten Zeitraum die folgenden Preise***): 1653—58 à Schffl. 10—12 ß; 1659—62 32—48 ß; 1663—73 etwa 12 ß; 1674—78 24—28 ß; 1675—99 durchschnittlich 32 ß (besonders in den letzten Jahren teuer bis

* Geschichte des Seminars. Schwerin. 1882. S. 2.

***) Siehe das nächste Kapitel.

****) Nach den „nützlichsten Beiträgen.“ 1740. IV. Quartal. 8. Stüd.

72 ß); 1700—24 im Durchschnitt 25 ß (1708—19 bis zu 48 ß) und 1725—49 durchschnittlich 32 ß (besonders von 34 an teuer). Die Roggenpreise haben sich also, wenn man sie in Beziehung setzt zu denen vor dem Kriege, in diesen hundert Jahren verdoppelt, nimmt man dagegen den Preis unmittelbar nach dem Kriege zum Vergleich, beinahe verdreifacht. Bei der Schätzung eines Schuldeputates rechnete man 1658 in Gadebusch einen fetten Ochsen 24 Fl. , eine Tonne Butter 32 Fl. , eine Tonne Hering 16 Fl. , ein Pfd. Rothschaf 1 Fl. , einen Schffl. Salz 1 Fl. , einen mageren Hammel 2 Fl. und ein mageres Schwein 6 Fl. . In Doberan rechnete man 1676 einen Schffl. Salz 1 $\frac{1}{3}$ Fl. , ein Schaf 1 $\frac{1}{3}$ Fl. und ein Schock Kuhläse $\frac{1}{2}$ Fl. . Ein Pfund Butter galt 1735 in Voigdenburg 4 $\frac{1}{2}$ ß . In Malchin bekam der Schulmeister 1650 für jedes Brot und jede Wurst 1 ß , der Küster in Bernitt 1764 für eine Wurst 6 ß . In Sternberg wurde den Schulmeistern die fehlende Mahlzeit 1689 mit 6 ß , in Teterow 1721 mit 8 ß vergütet. An Tagelohn erhielten in Schillersdorf (Medl. Strelitz) außer drei Mahlzeiten und Bier 1644 ein Tischler 4 ß und ein Zupfleger 2 ß . Die Kost rechnete sich der Pastor für den Mann und Tag 4 ß und für Bier ebenso 5 ß . 1652 erhielt ebendasselbst ein Zimmermeister 7 ß , ein Zimmerknecht 6 ß und jeder für 2 ß Bier und 1661 ein Maurer 8 ß und für 6 ß Bier. In Hohendemzin bekam 1707 ein Tischler 8 und ein Maurer 10 ß , in Schwerin 1754 ein Maurergeselle 16 und ein Handlanger 12 ß und in Crivitz 1769 ein Handlanger ebenfalls 12 ß . Die Arbeitslöhne hatten sich also, soweit man aus diesem Material schließen darf, um die Mitte des 17. Jahrhunderts gegen diejenigen aus der letzten Hälfte des 16. verdoppelt und abermals verdoppelt bis zur Mitte des 18.

Die Besoldung war im allgemeinen am günstigsten bei den Küsterschulstellen. Die Haupteinnahme derselben bestand zumeist in dem Ertrag von Äckern und Naturallieferungen. Vor dem 30jährigen Kriege findet man Küsteräcker viel seltener und in geringerer Ausdehnung erwähnt, als nach demselben. Ein Teil der durch den Krieg verwüsteten und verwaiseten Bauerhufen wird allgemein zur Dotierung und Aufbesserung von Küsterstellen Verwendung gefunden haben. So heißt es in einem beglaubigten Auszuge aus dem Visitationsprotokolle des Jahres 1653 über die Küsterstelle zu Hohen Viecheln: „Wegen der Schularbeit haben J: F: D: so viel vom wüsten Acker ihm lassen anweisen als zu 4 Schffl. Saat in jedwedern Schlage . . .“ Wenn man jetzt nämlich von dem Küster bedeutend mehr Leistungen erwartete, so mußte ihm dafür auch eine entsprechende Gegenleistung werden. Das Schulgeld allein konnte bei dem schwachen Schulbesuch nur wenig ausmachen. Nach und nach in den späteren Jahrzehnten machte man den Küstern bei Gelegenheit neue Zulagen an Äckern, wie solche ja häufig genug durch Krieg und Aussterben der Besitzer frei wurden. Die Küsterei

zu Plate wird zu Ende dieses Zeitraums mit die größten Ländereien besessen haben: etwa 3500 Ruten Acker und 2000 Ruten Wiesen. So reich werden aber nur äußerst wenige Stellen bedacht gewesen sein. Eine große Zahl von Rüstern hatte überall nur einen „Kohlgarten“ und alle nicht einmal diesen.

Ebenso ungleich waren die Naturallieferungen verteilt, gleichfalls zwischen Null und einem ziemlich hohen aber ebensoviele seltenen Maximum schwankend. Dieselben bestanden in Kornhebungen: Roggen, Hafer und Gerste, in Eiern, Brot, Würsten u. a. Dazu kamen dann noch die zufälligen Hebungen und das Schulgeld.

Der Rüster zu Qualitz hatte 1625 an Besoldung: 84 Schffl. Hafer, einen Kohlgarten, aus jedem Hause eine Wurst, 1 ß für „Seigerstellen“ und für das Weinholen 2 M. „Schuhgeld, wenn die Kirche erst wieder Geld hat.“

Eine der besten Stellen war 1676 die Doberaner. Eine Anstellungsurkunde für den Rüster und Organisten Pancratius Petri enthält unter 1 bis 9 Vorschriften für das tägliche Leben und den Rüsterdienst und fährt dann wörtlich fort: „10. Die Schul belangend soll der Organist selbige halten und darunter seinen fleiß anwenden, das so woll die Knaben als Metchens im Lesen und Schreiben, auch in guten Sitten woll und mit allem fleiß unterrichtet und keineswegs darin verabsäumet werden; Seinen fleiß in unterweisung der Kinder zu erforschen wil der Herr Pastor alle vier Wochen zu Ihme komen und die Kinder examinieren. 11. Weilln auch die vorigen Organisten, wenn selbige sich ein wenig erholet, fort resigniret, dadurch den offters wegen Abhaltung des Gottesdienstes Verhinderungen vorgefallen, so wird expresse vorbehalten, das der jetzige Organist zum wenigsten vier Jahre in seinem Dienste /: sofern er sich unsträflich verhalten wird :/ verbleiben, und da nach ablauf solcher Zeit Ihme nicht anstehet ferner darin zu continuiren, sol er schuldig sein, seinen Dienst Ein halb Jahr vorhero aufzukündigen. 12. Ohne gethanen und erlangten Urlaub soll der Organist nicht ausreisen, Noch sonstn mit seinen Instrument außwertig auffwarten. — Besoldung von der Kirchen und vom Amtshause 10 Thaler wegen der Orgel (1693 schon 20). Ein Rthlr. aus den becken wegen des Umgehens mit dem Klingelbeutel. Und dann an Deputat ümbst andere Jahr Eine Kuh oder an Gelde 12 f , 1 Drömpf 6 Scheffel Roggen, 1 Drömpf 10 Scheffel Gerste, 2 Scheffel Erbsen oder an Gelde à 16 ß = 1 f 8 ß , 2 Scheffel Hopfen . . = 16 ß , 2 Schafe à 1 f 8 ß , 2 feiste Schweine, wenn mast vorhanden, sonst aber 2 magere Schweine und zu deren Mastung uf jedes 4 Scheffel Roggen; $\frac{1}{4}$ Butter = 8 f ; $\frac{1}{4}$ Hering . . . 4 f ; $1\frac{1}{2}$ ß (14 g) Rothhschaar . . 2 f , 2 Scheffel Salz . . 2 f 16; 4 Schock Ruhe Keese, oder an dessen statt zwo gülden Geldt. Rüster Wische (Wiese), außerdem noch 6 Schweine und 3 Häupter Kind Viehe weidestfrei. Seine Accidenzien soll er mit aller Bescheidenheit gebrauchen. — Uhrkündlich ist dieser Bestallungs Brief mit dem Fürstl. Amtsigell und

eigenhändiger unterschriſt beſterket. So geben Doberan uff Michaelis Anno 1676. Justus Statius, Paſt: Dober: et Sen: Chriſtian Roſenow p. t. Küchmeister daſelbſt.“

Die Küſterſtelle zu Dambek bei Grabow brachte 1705 außer dem Schulgelde ein: 13¼ Schffl. Roggen, 60 ß Betglockengeld, 142 Eier, für eine Hochzeit 8 ß, eine Taufe 2 ß, eine Leiche 6 oder 8 ß und einen Krankenbeſuch 1 ß. —

Einzelne Küſtereien trugen überhaupt nicht mehr ein, als das Schulgeld und die zufälligen Gebungen. Da ging es denn wohl wie dem Küſter in Kuhlrade, der 1662 von ſeiner Stelle fortgehen wollte, weil er nichts zu leben hatte. — Das Schulgeld betrug durchweg für das Kind und die Woche 1 ß; für das Schreiben mußte an den meiſten Orten ein zweiter ß bezahlt werden. In einigen Dörfern lieferte man dem Schulmeister auf jedes Kind für den Winter ein Fuder Holz oder auch, wie 1694 in Granzin bei Boizenburg, alle 4 Wochen ein Brot. In Ruppentin bezahlte man 1662 jährlich 1 Thaler für das Kind.

Denſelben Schulſchilling erhielten auch die Schulmeister in den eingepfarrten Dörfern. Dieſe Stellen waren nur ſelten mit Aekern, Korn u. ſ. w. ausgestattet. Wo es ein Schulhaus gab, war auch faſt immer ein kleinerer oder größerer „Kohlgarten“ dabei. Die bei weitem größere Zahl der Schulmeister mußte ſich mit Schulgeld, Wohnung und Garten begnügen und ſich den größeren Teil ihres Unterhaltes durch Handarbeit verdienen. Die ſogenannten Nebenſchulen, in welchen man bloß die kleineren Kinder im Beten und Leſen unterrichtete, brachten überhaupt nichts weiter ein, als den Schulſchilling, und auch dieſer wurde nicht einmal regelmäßig gezahlt. Zu gleicher Zeit verringerten ſie das ohnehin ſchon ſo ſchmale Gehalt der Küſter oder Schulmeister an den Hauptſchulen.

„Gans Groht Anno 1699 Cüſter zu Bietlütbe (bei Gadebuſch). Beſchwerung das dem Cüſter zu Bietlütbe wegen Kinderlehren ihm wird Abgenommen, welches ſich faſt in Allen dorpfarn ſich welche abgeben Allß an Frauen und Manßperſonen die mir meine nahrung abnemen und ich des Winters ungefehr ein Kind oder 6 oder 8 habe und keinen vordienſt nich habe und muſſe all mein Holz kauſſen da Sie doch den Kindern nichts lernen nicht wol recht buchſtabiren und mir meine nahrung allß abnemen wen ſie dan Ja Eglig noch komen ſo komen ſie auff Weihnachten und auff Faſtelabend bleiben Sie al wieder ine.“ — Das iſt zugleich ein Zeugnis für die Kunſt eines damaligen Schulmeiſters in Orthographie und Stiliſtik. Die Handſchrift iſt dem entſprechend.

Ogleich die Schulmeister von der Schule überall ſehr dürftige Einnahmen hatten und ihr Handwerk nur in der ſchulfreien Zeit ausüben konnten, mußten ſie dem Staate doch nicht unbedeutende

Abgaben zahlen. Wie schon in dem Gutachten des Präpositus Brandenburg zu Boizenburg mitgeteilt, mußten die Schulmeister allda bei der Eröffnung ihres Handwerkes sich bei den Zünften in der Stadt mit etwa 8 bis 10 Thalern (für jene Zeit und jene Leute gewiß keine kleine Summe) abfinden und also eine Art Gewerbeschein lösen. Für die Ausübung ihres Handwerks hatten sie jährlich eine Steuer zu der vollen Höhe, wie nicht Schule haltende Handwerker sie zahlten, zu erlegen. Einen schwachen Ausgleich brachte der landesgrundgesetzliche Erbvergleich in dieses Mißverhältnis, wenn der § 44 einem Handwerksmann $2\frac{1}{2}$ Thaler und den Rüstern und Schulmeistern, wenn sie ein Handwerk trieben, 2 Thaler Gewerbesteuer auflegte. Wo die Schulmeister ein eigenes Haus besaßen und Vieh hielten, mußten sie natürlich auch davon ihre Abgaben zahlen. Als der Rüter zu Biendorf 1740 sich weigerte, für sein Handwerk und sein Vieh zu steuern, wurde er gepfändet. In einzelnen Fällen besonderer Dürftigkeit wurde die Steuer erlassen: In Claber 1682 fünf Thaler Grundsteuer vom Hause; in Sukow bei Crivitz 1710 und in Öttelin 1742 die Gewerbesteuer, insofern der Schulmeister nur Bauernkleider mache und Altflieckerei betreibe. Im Ritterschaftlichen mußten die Schulmeister an vielen Orten während der Ernte oder auch den ganzen Sommer hindurch persönlich Frohndienste leisten. — Von einer Alters- und Witwenversorgung ist nichts überliefert, wenn man nicht den allgemeinen Brauch, daß der Nachfolger die Tochter oder die etwaige junge Witwe seines Vorgängers heiratete, dahin verstehen will.

Eine Ausnahmestellung in Bezug der Besoldung hatten die Schulen der Boizenburger Präpositur, das Eldenaer und Darguner Amt inne. In der Boizenburger Präpositur war nach der durch Brandenburg vermittelten Reform bestimmt: Jeder Hausvater, er habe Kinder oder nicht, soll nach seinen Gütern jährlich ein Gewisses geben, da dann alle und jede Kinder frei in die Schule gehen und auch alle und jede Eltern gehalten sein sollen, ihre Kinder in die Schule zu schicken bis sie den Grund ihres Christentums wohl gelehrt. In Greven zahlte z. B. 1694 ein Hufner 1 Thaler, der Halbhufner 2 Mk. 4 ß, der Rüter 2 Mk., der Riffner 1 Mk. 8 ß, der Eintieger 1 Mk., der Verwalter 2 Thaler und der Schäfer 1 Thaler. An Roggen gab der Verwalter 2 Schfl., der Hufner 1 Himpten ($\frac{2}{3}$ Schfl.), der Halbhufner 3, der Riffner 2 und der Eintieger 1 Spint ($\frac{1}{4}$ Himpten). Summa $15\frac{1}{4}$ Rthlr. und 8 Schfl. Roggen. — Ebensoviel und noch 8 Fuder Holz trug die Schulstelle zu Gallin ein. — Krusendorf: 28 Mk. und freier Fisch; Bickhusen 19 Thaler und 2 Saß Roggen und Gölz 24 Thaler und 20 Himpten Roggen; in letzterem Orte 1721 noch daselbe. 1721 in Gr. Bengersdorf 16 Thaler und 3 Saß Roggen. Das nach Gr. Bengersdorf bis dahin eingeschulte Kl. Bengersdorf wollte in diesem Jahre selbst eine

Schule aufrichten, weil im Winter vielfach nicht über die zwischen beiden Dörfern fließende Schale zu kommen sei, und die Kinder deswegen die Schule veräumen müßten. Der Schulmeister in Gr. Bengersdorf legte dagegen Widerspruch ein, da ihm auf diese Weise von seinem Gehalte 6 Thaler und 12 ß entzogen würden. Nach längeren Verhandlungen einigte man sich dahin, daß die Dorfschaft Gr. Bengersdorf ihrem Schulmeister die sogenannte Freiheit, eine Wiese bis dahin ohne besonderen Besitzer, gab, und der Schulmeister zu Kl. Bengersdorf von seinem Gehalte, bestehend aus 12 Thalern und 2 Sack Roggen, seinem Kollegen jährlich 4 Thaler abzugeben versprach. Zugleich ein Beispiel, wie die einmal vorhandenen Schulen die Errichtung neuer erschwerten. — In Blücher zahlte 1742 der Hof 3 Mk., ein Hüfner 2 Mk., ein Käter 1 Mk. 8 ß, ein Riffner 12 ß und ein Einlieger 8 ß; außerdem gab man für jedes Schulkind ein Brot, 6 Pfg. Holzgeld und ein Weihnachtsgeschenk.

Den Weizenburgern ähnliche allgemeine Schulabgaben kamen 1698 im Eldenaer Amt zur Durchführung. Jeder Hauswirt sollte einen Schffl. Roggen und 12 ß für die Schule hergeben. Gegen die Widerstrebenden, befahl die Regierung zu Schwerin, Exekution zu verfügen.

In Dargun hatte der Gehülfsprediger und Kantor Dennert ein Deputat von 1 Drömpf Roggen und 1 Drömpf Gerste nebst 4 Thlr., von 1722 an 8 Thlr. Gehalt. Dem rechtgläubigen Kantor Rudolf wurde gleich die Besoldung auf 40 Thlr. aufgebeßert, die später noch um 20 Thlr. für das Orgelspiel vermehrt wurden. Bei seiner Ankunft erhielt derselbe außerdem 20 Thlr. Reisegeld, 3 Thlr., für die er sich hätte zum Singen präparieren lassen und 4 Thlr. zur Beschaffung einer Perücke oder sonstiger Kleidungsstücke. — Die Schulmeister zu Damm, Darbein und Upost erhielten zu Anfang der 30er Jahre je 3 bis 5 Thlr. jährlich. Zu Dorgelin wurde 1737 ein Schulmeister mit 30 Thlr. jährlich von der Prinzessin angestellt.

Die Wohnungen der Küster und Schulmeister waren durchweg so armselig, wie ihre Besoldungen. Die Küstereien und Schulhäuser, wo überhaupt solche vorhanden waren, bestanden zumeist aus einer kleinen Stube und Küche, höchstens enthielten sie noch eine Kammer und Stallplatz für das Vieh. Zu Neubauten wurde aus der fürstlichen Forst das Holz hergegeben; das übrige Material, die Handwerkslöhne, die Hand- und Spanndienste mußten die Gemeinden liefern. Zu Küstereien steuerte meistens auch die Kirche bei. Die Instandhaltung der Schulhäuser lag gleichfalls der Gemeinde ob. Der bauliche Zustand war an manchen Orten für längere Zeit nicht nur gesundheits-, sondern geradezu lebensgefährlich.

In Alt Garz war die Küsterei 1594 „gar baufällig, das er auch nicht truden darinnen liegen kann.“ — Aus Granzin bei Weizenburg heißt es 1650: „Weil auch des Küsters heuslein will über einen Hauffen fallen und wenn es regnet kann er nicht eine trukne stette finden, dahin er sitzen mag.“

1662 wird über dieselbe Küsterei berichtet: „Der Küster kann ohne Gefahr Leibes und Lebens diesen bevorstehenden Winter nicht drinn aushalten.“ — Petzschow 1649: „Die Küsterei ist ein haufeliger Katen ganz Soosloß unnd muß sich der Küster befürchten, wen es stürmet das er mit seinem Weibe undt Kindern /: welches Gott abwenden wolle :/ drunter zu nichte falle.“ — Die eine Stube war zu gleicher Zeit Schul-, Wohn-, Schlafstube und Werkstatt, wahrlich für vier Wände zu hüten genug. Der Küster in Börzow hatte 1653 ein „gutes gezeugniß, nur das er in seiner Stube zwei Webstau habe, und den Kindern der Platz benommen werde, welches ihm unterjagt ist.“ — Die Visitatoren bedauern es auch später des öftern, daß ein Tau in der Stube stehe.

„Leute aus Rohme beschwerten sich (1694), das ihre Kinder weit nach Sanken zu gehen hatten. Sie hetten auch ein gebede in ihrem dorff vor einem Schuhmeister aufgebaut, es würde aber bewohnet von dem Sawhirten.“

An vielen, wenn nicht den meisten Orten gab es überhaupt keine Schulhäuser, und die Schulmeister wohnten zur Miete oder in ihren eigenen Häusern. 1711 schrieb der Superintendent zu Güstrow: „Es ist sonst zum höchsten zu bedauern, daß auf den meisten Pfarren hiesiger Herzogtümer keine Schulhäuser sind, und die Schulmeister, wo noch einige sind, nicht bei ihrer hochnützlichen Arbeit geruhig gelassen werden.“ (Man hatte in Badendiek einen Schulmeister unter die Landmiliz stecken wollen, und dieser war in ein adliges Gut geflüchtet). Häufig einigte sich eine Dorfschaft mit einem anständigen Handwerker oder Bildner, daß er ihre Kinder zu sich in sein Haus in Unterricht nehme. Das geschah z. B. 1720 in Botelsdorf bei Grevesmühlen, wo das Schulhaus sogar bis 1876 Eigentum der dortigen Familie Laudahn verblieb. Bei Nebenschulen, an denen zumeist Hirten, alte Tagelöhner oder deren Frauen unterrichteten, schickte man die Kinder zu diesen ins Haus.

Die eigenartigste Erscheinung bilden die später sogenannten Reiheschulen in den kleineren abgelegenen Dörfern. Wenn man dort nämlich kein Haus bauen und auch die Miete für den Schulmeister nicht zahlen konnte oder wollte, so mußte dieser in der Bauern Häuser der Reihe nach Schule halten.

Aus der Boizenburger Gemeinde sind schon zwei solche Beispiele aus Niendorf und Krusendorf in dem Kapitel 24 b mitgeteilt. Ebenso hieß es 1696 aus Gothmann: „Des Schulmeisters größte Klage aber ist diese, das er keine eigene Wohnung hat, sondern alle halbe Jahre umziehen und bei den Bauern in ihren Häusern Schule halten muß, daher er fast unzählige Hindernisse an der Information befindet und zu dem in öftermalige Zwistigkeit mit den Bauern darüber gekommen, weswegen er bereits eine geraume Zeit herum eine eigene Schulwohnung sollicitiret.“ — Der Pastor zu Stöllnitz

schrieb 1714: „Zu Stöllnitz ist kein eigen Schulhaus, wen noch ein Schulmeister sich findet, so muß er bey einem Bauern einliegen, und in dessen stube informiren, da alle Leute bey ein und ausgehen, welches weder den Kinder gut, noch dem schulmeister gefällig, daher denn alle Jahre neue Schulmeister kommen öfters auch gar keine sindt. Solcher gestalt kann die Jugend zu keiner erkänntniß und wahrer Gottesfurcht recht geführet werden.“

Weitere Nachrichten über die Verbreitung und Einrichtung dieser hoch eigenartigen Schulen sind nicht vorgefunden. Wahrscheinlich waren die Schulmeister auch an den mecklenburgischen Reihenschulen junge Leute ohne Familie, die sich einer Dorfschaft jedesmal für einen Winter verdingten. Die Dorfschaft, zumeist wohl das Haus in dem sie Schule hielten, gewährte ihnen außer dem Schullohn zugleich Wohnung und Kost. In der schulfreien Zeit werden diese Schulmeister zu häuslichen und landwirthschaftlichen Arbeiten, ähnlich wie das übrige G:finde, herangezogen sein und sich in ihrer ganzen Stellung wenig über das letztere erhoben haben. Während des Sommers mußten sie als Handwerker oder Knechte in Stadt oder Land ihr Brot verdienen.*)

Kapitel 29.

Schulverbreitung und -besuch.

Wie man besonders in den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts bemüht war, in den eingepfarrten Dörfern Schulen zu errichten und den Schulbesuch zu heben, ist schon berichtet worden. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Zahl der Schulen mit dem Bedürfnis nach Schulkenntnissen stetig wuchs. Zum großen Teil werden die neu errichteten allerdings Nebenschulen gewesen sein. Diese Nebenschulen in den kleinen abgelegenen Dörfern bereiteten ihre Schüler für eine Hauptschule, zumeist für die des Küsters derselben Gemeinde im Lesen und Beten vor, nur einzelne behielten die Kinder bis zur Konfirmation.

Im Gadebusch-Rehnaer Amte sollte nach einer Verordnung der Bistatoren von 1699 den entlegenen Dörfern vergönnet sein, „bei ihren Häusern eigene Schulmeister und wenn es anders nicht zu haben Schulmeisterinnen zu halten, bei dem also desto leichter auch die schwächeren Kinder mögen unterwiesen werden. . . Weil aber dem Küster durch solche Schulhaltungen an seinem billigen Brote Abbruch geschiehet, sollen die außerordentlich vergönnten Sch:meister mit ihren Schulkindern wenigstens alle 14 Tage

*) Später zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts, als man die Reihenschulen in Mecklenburg schon lange vergessen hatte, waren solche in Dürresland und der Altmark ganz allgemein. Vgl. Heppke, Geschichte des deutschen Schulwesens. S. 256. Fütting im Rheinischen Schulmann 1889. Nr. 8 u. 9 und Wittenbergisches Wochenblatt 1799, 6. und 7. Stück.

einmal auf einen Mittwoch zur ordentlichen Schule kommen, daß sie in Gegenwart des Pastoris von dem Küster daselbst verhört werden. Davon soll der Küster von jedem Kinde den Winter über 6 ß, oder aufs wenigste 4 ß haben.“ — In Belzig erachtete 1757 der Pastor die Küsterschule als Prima für die übrigen 7 Schulen der Gemeinde. Der Herzog möge befehlen, „daß die jungen kleinen Kinder in dem löblicher maßen angelegten Schulen ihrer Dörfer zum fertigen Buchstabieren, Lesen und Catechismuserlernung fleißig gefendet und unterrichtet werden, die erwachsene Jugend aber, wenn sie auf Gründendonnerstag hoffte eingesegnet und zum heiligen Abendmahl hoffte zugelassen zu werden solle den ganzen Winter über zum mehrten Unterricht im Catechismo und Bibellehre fleißig und ununterbrochen in die herzogliche Schule hieselbst beim Organisten und Küster zu kommen gehalten sein.“ Ward nicht für unbillig geachtet.

Einigen Anhalt über die wirkliche Zahl der Schulen gewähren die folgenden Zusammenstellungen: 1688 gab es in der Gemeinde Schwaan 4 Landschulen, heute 9; 1694 in der früheren Gemeinde Hanstorf 3, heute 3; um dieselbe Zeit in der Präpositur Boitzenburg 16, heute 32; 1705 in der Gemeinde Bellahn 8, heute (mit der abgeweihten Gemeinde Melkhof) 12; um dieselbe Zeit in der Gemeinde Gramohn 1, um die Mitte des 18. Jahrhunderts 2, heute 5; und 1709 in der Gemeinde Belzig (über 400 Kinder in 2 Domänen und 15 Gütern) nur 1 Landschule, 1757 acht, heute 10. Das Verhältnis der Schulen zur Einwohnerzahl mag um die Mitte des 18. Jahrhunderts ebenso günstig gestanden haben als heute.

Der Schulbesuch war selbst für die bescheidensten Ansprüche durchweg schlecht, wenn nicht sehr schlecht. Die Schulzwangserlasse und Strafandrohungen blieben allgemein graue Theorie. Genaue Angaben der Schüler- und Kinderzahl enthält das Visitationsprotokoll der Superintendentur Mecklenburg vom Jahre 1653. In 52 Landgemeinden gab es 7613 Kinder und in 34 Schulen im Winter 1651—52 410 Schüler. Aus 6 Orten fehlt die Angabe der Schülerzahl.*) In Westenbrügge hatte der Küster 1657 wieder keine Schüler mehr gehabt. Die dort eingepfarrten Dörfer Parchow, Rörchow, Sandhagen, Ulenbrok hielten keine Schulmeister und wollten ihre Kinder auch nicht nach Westenbrügge senden. 1662 hatte der Küster in Warnemünde 60, bisweilen mehr, bisweilen weniger Kinder in der Schule.

*) Rathorf mit 296 Kindern und 40 Schülern, Drevestirchen 286 u. 32, Roggenstorf 18 u. 30, Alt-Budow 293 u. 30 (im Sommer 8), Profesen 245 u. 24, Vichtenhagen 234 u. 24, Eimenhorst 163 u. 21, Mummendorf 138 u. 16, Neckenburg 129 u. 16, Alt-Gaarz 265 u. 13, Satow 151 u. 13, Ruffow 92 u. 12, Partentin 10 u. 11, Vietlütbe 56 u. 11, Lübow 21 u. 10, Dietrichshagen 147 u. 10, Brunschaupen 91 u. 10, Potrent 15 u. 9, Viendorf 92 u. 9, Redentin 306 u. 8, Dammschagen 24 u. 8, Alt-Karin 111 u. 7, Westenbrügge 133 u. 6, Goldebe 56 u. 6, Gr. Raden 84 u. 5, Eitelberg 59 u. 5, Dobran 24 u. 5, Roggendorf 75 u. 4, Fetschow 106 u. 3, Rulfow 66 u. 3, Hornstorf 65 u. 3, Gr. Salis 33 u. 3, Lübbe 136 u. 2 und Steffenshagen 194 u. 1

Zusammenhängende Nachrichten über die spätere Zeit liegen nicht vor; die gelegentlichen sprechen kaum dafür, daß sich der Schulbesuch für die einzelnen Schulen wesentlich besserte.

In Wustrow besuchten 1652 z. B. 60 Kinder die Schule und im Jahre 1694 genau ebensoviele. In Mulsow waren 1706 um Martini 20, in Passow 6 und in Gorlojen 1703 im Winter 3 Schüler. Pastor Krull zu Tschentin schrieb 1683 an den Herzog: „Obwol Ew. Hochfürstliche Durchlaucht ein öffentliches Edict, so auch in jüngst gehaltener Synode ganz ernstlich befohlen, das die Jugend solle zur Schule gehalten werden, so habe doch bishero bey meiner Gemeinde, darin sehr viele junge Kinder, nichts weder durch Vermahnun noch durch Drauen hierin ausgerichten können, inmaßen in diesem Winter noch nicht eines sich zur Schule eingefunden.“

Die Schule wurde allgemein nur im Winter und nur an einzelnen wenigen Orten auch im Sommer gehalten. Die Kinder stellten sich im günstigsten Falle mit Michaelis, meistens aber erst um Martini, Weihnacht oder gar erst mit Anfang der Fasten ein. Sie sollten dann täglich 6 Stunden in die Schule kommen. In Hanstorf kamen die Kinder 1694 von 7 bis 9 Jahren etwa 2 Winter und dann vor der Confirmation eine oder einige Stunden täglich zur Schule, in Belitz 1709 überall erst in dem letzten Winter vor dem ersten Abendmahl von Weihnacht oder Fastnacht an und in Boitin 1748 ebenso, im ganzen „etwa 4 Wochen“. Als Grund für diesen schlechten Schulbesuch machte man überall hauptsächlich die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse geltend. Pastor Gluer zu Buchholz schrieb 1686 darüber: „Das der arme Hauffe so unverständlich, und wenig umb des Herrn Weg und umb seines Gottes Naht weiß, veruhrsachet mehren Theils die in diesem Lande übliche Leibeigenschafft: überaus schwere Frohndienste, und große Dürfftigkeit der armen Unterthanen, wolte Gott, das ein Mittel, solches zu ändern, könnte erfunden werden. Viele fromme Eltern wollten gern die ihrigen so lange zur Schule halten, bis sie die Fundamente Christianae Doctrinae woll gelegt, allein die besagten Ursachen hindern ihren guten Willen.“

B. Das Stadtschulwesen.

Kapitel 30.

Übersicht, Besoldung und Schulhäuser.

Die äußeren Verhältnisse der Stadtschule waren während dieses Jahrhunderts im ganzen dieselben, wie in dem vorausgegangenen. Indem wir uns auf das darüber Mitgeteilte zurückbeziehen, sollen an

diesem Orte nur die wesentlichen Weiterbildungen besprochen werden.

Die Zahl der Schulen und Schuldiener in den Städten hat sich in dem Jahrhundert nach dem 30 jährigen Kriege nur wenig vergrößert. Das Genauere bringt die folgende Übersicht: Nichtstudierte Küster, Organisten oder Schulmeister unterrichteten in: Brüel, Marlow (am Ende des Zeitraums ein Theologe), Stavenhagen und Warin (seit 1669 ein Theologe). In Doberan und Dargun waren gleichfalls zuweilen Theologen thätig. In 19 Städten wirkte ein Theologe als Rektor oder Kantor, neben dem an 5 Orten der Küster oder Organist in der Schule mit aufwarten mußte. Schulen mit einem Rektor und Kantor neben einander befanden sich in: Gadebusch, Grabow, Plau, Ribnitz, Sternberg, Wittenburg (nur während der ersten Jahrzehnte), Gnoien, Rehna und Waren (gleichfalls nur während der ersten Jahrzehnte). In den letzten drei Städten war die zweite Stelle neu errichtet. In Boizenburg wirkte seit 1662 neben Rektor und Kantor noch ein von der Stadt bestellter Schreib- und Rechenmeister. An der Büzower Knabenschule waren statt der 3 Schuldiener des vorigen Jahrhunderts zunächst bloß 2 thätig; von 1722 an ernannte und besoldete die Stadt einen besonderen Schreib- und Rechenmeister, welche Stelle 1743 mit der fürstlichen Schule vereinigt ward. In Malchin unterrichteten in der ersten Hälfte der Periode 2, in der letzten wieder 3 studierte Kollegen. Neben den in Kapitel 6 genannten Schulen der 5 größern Städte werden jetzt auch in Rostock 3 Kirchspielschulen genannt*).

In den meisten Städten gab es neben den Knaben- auch selbständige Mädchenschulen. Aus 7 kleineren Städten wird berichtet, daß neben den Knaben auch Mädchen in der Schule seien. Nur in wenig Städten befand sich die Mädchenbildung ganz in Privathänden. Schulmeister waren an den öffentlichen Mädchenschulen zu meist die Küster oder Organisten, in wenigen Fällen unterrichteten deren Frauen. Vielfach unterwiesen sie zugleich kleinere Knaben im Lesen und Beten zur Vorbereitung auf die Stadtknabenschulen. Die Kollegen an den letzteren beschwerten sich an einigen Orten, daß ihnen dadurch Konkurrenz gemacht werde.

Die Besoldungen setzten sich aus eben den Einnahmen zusammen, wie in dem vorigen Jahrhundert. Das Schulgeld betrug an den Trivialschulen durchweg 12 und 16, vereinzelt auch 24 ß jährlich. Eine Steigerung wird für die laufenden hundert Jahre nur aus wenigen Städten berichtet.

*) Die daran unterrichtenden Schulmeister wurden vom Räte geprüft und bestellt, waren frei von Steuern und Einquartierungen und erhielten vereinzelt Feuerungsmaterial.

Eine Änderung vollzog sich in den meisten Orten in Bezug des freien Tisches. Zunächst ward derselbe in der alten Weise weiter gewährt. Hier und da speisten nur noch die Eltern der Privatisten den Schulmeister, so 1651 in Büxow und 1653 in Sternberg. — In Röbel war 1662 den Fischern befohlen worden, daß sie dem Bürger, bei welchem der Rektor speise, täglich die ersten Fische, hernach den Predigern, folgend dem Rat und dann der Gemeinde und also in der löblichen Ordnung die Fische verkaufen sollten. — Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts löste man den freien Tisch an immer mehr Orten mit Geld ab. In Parchim war das Rundspeisen allerdings noch 1752, in Penzlin 1756 und in Teterow noch 1762 gebräuchlich. Die Entschädigungen fielen sehr verschieden aus. Wer in Sternberg vor 1689 den Schulmeister nicht speisen wollte, zahlte für die Mahlzeit 6 $\frac{1}{2}$, 1711 in Goldberg 4 $\frac{1}{2}$ und 1721 in Teterow 8 $\frac{1}{2}$. In Crivitz gab man 1735 als Entschädigung für das ganze Jahr 12 Schffl. Roggen, 1684 in Wittenburg 10 Thaler, 1710 in Gnoien 25 Thaler, 1689 in Sternberg 36 Thaler, 1710 in Grabow 50 Thaler und 1673 in Dömitz 60 Thaler. Sonderbarerweise ward den Schuldienern bei ihrer Verheirathung häufig der freie Tisch ohne Entgelt und später auch das Speisegeld abgezogen; ersteres geschah z. B. 1653 in Grevesmühlen und 1705 in Waren, letzteres 1714 ebenfalls in Waren und 1684 auch in Wittenburg.

Das Umsingen mit den Schülern trug 1656 jedem Grabower Kollegen 11 bis 12 Thlr. ein und 1649 in Parchim 10 bis 11 $\frac{1}{2}$. In Waren klagte der Kantor 1733 „daß er von den meisten als ein Bettler tractiret werde.“ In den meisten Städten kam das Umsingen deshalb in Wegfall.

Daß es zuletzt nicht mehr zeitgemäß war, beweist eine Klage des Büxower Rektors vom Jahre 1761 an den Herzog: „Es führet dieses allen aufrichtig gefinnten Menschen verhasste Geschäft wahrlich nichts anderes als Spott und schändliche Verachtung derer Schullehrer mit sich. Die Einwohner dieses Ortes treten gemeinlich alsdan an ihren Fenstern, und bezeugen mit einem höhnischen Lachen und Gebärde ihre Verachtung und Schändhaltung, andere gehen so weit in der Bosheit, daß sie sich erfreuen uns einen Tafel und Bettel-Volk zu nennen und uns solche Worte nachzurufen, auch ihre Häuser gegen uns verschließen u. s. w. . . Dadurch unsere Verachtung bey den hiesigen akademischen Einwohnern wachsen und sich vergrößern würde, denen solche Gregorius Erziehung etwas seltsames und Abentheuerliches in die Augen fallen dürfte.“ Der Rektor ward daraufhin von dem Umsingen entbunden. „Dagegen aber dem Kantor, wenn derselbe solches Herumgehen beschaffen will und wird, die einkommenden Gaben zu seiner alleinigen Ergözllichkeit zu lassen.“

Das Umsingen der Lehrer mit ihrer Schule war 1784 noch gebräuchlich in Dömitz und Waren und trug dem Rektor am ersten Orte 15 Rthlr. und dem Kantor des zweiten 8 Rthlr. jährlich ein. In Gadebusch wurde das Umsingen erst 1833 „als ein veraltetes und für diese Zeiten nicht mehr passendes Institut abschafft.“

Die Besoldungsverhältnisse als Ganzes bedurften nach dem Kriege dringend einer Regelung; waren sie doch an allen Orten immer weiter beschnitten, wenn vereinzelt nicht gar auf den Nullpunkt gebracht. Im ganzen stellte man die Besoldung von vor dem Kriege wieder her und bewilligte auch in manchen Städten, besonders in den 50er Jahren Zulagen. Um diese Zeit hatten die Schuldiener an den Trivialschulen neben Wohnung, Mittagstisch, Schul- und Kirchenaccidenzien ein Bargehalt bis zu 30 Thlr.

In Warin hatte der Schulmeister 1651 keine Geldbesoldung außer dem Schulgelde von 1 $\frac{1}{2}$ die Woche für's Lesen und Beten und 3 Sechsting, wenn noch Schreiben und Rechnen hinzukam; die Leute thaten ihm wenig Gutes. Ebenso in Kröpelin 1696: „Aldieweil kein fixum salarium, noch mensam cursorum habe, sondern von den Kindern und anderen Accidenzien mich kümmerlich behelfen muß.“ — Bei einem baren Gehalte von 40 und 33 $\frac{1}{2}$ klagten Rektor und Kantor zu Gnoinen 1662. „d $\frac{1}{2}$ sie sich weder ein Kleidchen, noch ein Büchlein kaufen könnten.“ — In Brüel war 1653 kein Schulmeister, weil die Hebung zu gering und die Leute nichts für die Schule thun wollten; „die Jugend wird versäümet.“ 1702 hatte der Organist dort 25 Thlr., einen Acker von 46 Schffl. Ausfaat, eine Wiese zu 7 Fuder Heu berechnet, seine richtige Hebung von der Schule, für jede Brautmesse 24 $\frac{1}{2}$, für die Leiche 8 oder 12 $\frac{1}{2}$, „7. ist er in diesem refier der Musikant und Spielmann wovor er auch ein ziemliches einzukommen. 8. hat er wegen seiner Gerichtsdienste seine Accidenzien, 9. alle Haus- und Ackerkaufbriefe muß er richtig verfassen und hebet vor jedem 1 Thlr., wie auch alle vorfallende Hochzeits- und Gevatterbriefe zu schreiben.“ 1758 zählt der Pastor als Einnahme des Organisten auf: Freie Wohnung, „wobei ein kleiner nichtswürdiger Garten“, 30 Thlr. aus der Kirchen- und Armenkasse, aus jedem Hause 4 $\frac{1}{2}$, in Summa ungefähr 5 Thlr., einen Acker von 12 Schffl. Ausfaat, eine Wiese zu 1 $\frac{1}{2}$ Fuder Heu, für jede Leiche 8 $\frac{1}{2}$, in Summa 4—5 Thlr., für jede Hochzeit in der Stadt 24 $\frac{1}{2}$, in Summa 3—5 Thlr., die Hälfte des Schulgeldes (die andere Hälfte bekommt der gleichfalls an der Schule unterrichtende Küster) à Kind und Woche 1 $\frac{1}{2}$, wenn auch Schreiben und Rechnen 2 $\frac{1}{2}$, in Summa 13—15 Thlr. Alles zusammen nur 60—70 Thlr. „Wer davon in einer Stadt leben soll, dem muß es nur kümmerlich gehen; es muß einer sein, der nebenher etwas verdienen kann.“ — Der städtische Schreib- und Rechenmeister bekam 1722 in Büzow 20 Thlr., und als er 1744 in der gleichen Eigenschaft zu der fürstlichen Schule übertrat, von der Kirche 25 und von der Stadt 15 Thlr. Gehalt. — Zu den besseren Stellen zählten diejengen in

Ribnitz und Boizenburg, die zu gleicher Zeit das Wachsen der Besoldung nach Maßgabe der Preissteigerung veranschaulichen mögen. Ribnitz 1649: Der Rektor hat 41 Mk. 6 f, der Kantor 31 Mk. 6 f; beide daneben Wohnung, Tisch und Accidenzien. 1662: Rektor 61 f. 6 f, Kantor 55 f 6 f, Schulgeld 12, 16 u. 24 f, für jeden etwa 10 f, 11 Fuder Torf, Hochzeits- und Leichengebühren, Wohnung und Tisch. 1755 hatte der Rektor von der Kirche 71 f 18 f, aus dem Armentasten 10 f, Speisegelder 30 f, Steuerfreiheit, 6 Faden Holz, das halbe Schulgeld zu 12, 16. 24 und 36 f, in Summa 24 f, zum Jahrmarkt von den Schülern „einige Ergößlichkeiten an Geld.“ Inspringelgeld, Privatstundengeld für den Schüler jährlich 2 Thlr., Leichen- (20 f) und Hochzeitsgeld (10 f) = 165 f 18 f und Wohnung, Holz, Privatstunden-, Jahrmarkt- und Inspringelgeld. — Das Boizenburger Gehalt von 1650 ist schon in Kap. 11 mitgetheilt. Der freie Tisch wurde 1670 mit 50 Thlr. abgelöst. Das Gehalt für den Rektor und ebenso für den Kantor belief sich 1694 auf 110—120 Tlr. Nach 60 Jahren betrug es noch ebensoviel. — 1750 schrieb der Superintendent Bölkow zu Parchim an den Herzog: „Und ich kann in aller Unterthänigkeit versichern, daß kein einziger Rektor in meiner ganzen Superintendentur 100 Thlr. pro salaria habe.“

Wenn man die mittleren Bargehalte des ersten Jahrzehnt nach dem 30 jährigen Kriege zu 15—25 Thlr. rechnet, so haben sich dieselben in den besprochenen 100 Jahren zumeist verdoppelt, weniger oft verdreifacht, wie die unter 28 besprochenen Preissteigerungen dies rechtfertigen. Die Gehalte als Ganzes sind den Preisverhältnissen allerdings noch weniger gefolgt, weil die übrigen Geldhebungen, besonders das Speise- und Schulgeld, wenn überall, viel bedächtiger wuchsen.

Notwendige Folgen der niedrigen Gehalte und der vielfach unregelmäßigen oder auch garnicht eingehenden Hebungen waren häufiger Wechsel und sogar jahrelange Vakanzten bei den Schulstellen.

Aus Wittenburg schrieb der Pastor Hornemann 1684 an den Herzog: „Wie es denn öfters so gegangen, daß zwar Cantoris bestellt werden; aber we en geringer Salaria und anderer zu derer Subsisten gehöriger Mittel. . . nicht lange bleiben können, zum nicht geringen Schaden der Jugend.“ — Zu Tessin schrieben 1715 Bürgermeister und Rat: „Es ist eine geraume Zeit leider, daß unsere Kinder wie Schafe ohne Hirten gehen müssen, weil des geringen Orts und Salaria halber kein anständig Subjektum sich finden lassen.“*) Um dieselbe Zeit prüfte der Superintendent Fecht einen Bewerber für Tessin und berichtet: Obgleich derselbe „in seinen theologischen Wissenschaften ziemlich schlecht befunden, so kann ich doch nicht anders zu der vakanten Stelle zu Tessin, weil dieselbe gar zu paudre und wol wenig sehnd,

*) Tessin 1662: 30 Fl. 22 f, einen Acker zu 12 Schfl. Aussaat, aus jedem Hause der Stadt eine Wurst und ein Brot, vom Lande 4 bis 5 Drömpf Hafer und die Accidenzien.

die solche verlangen werden, als ihn vorschlagen.“ — Solche untüchtige Glieder des theologischen Standes konnten aber der Schule nur zum Schaden gereichen, zumal dieselben für Lebenszeit „in dem elenden Schulkarren“ aushalten mußten.

Über eine Versorgung alter, dienstuntüchtiger Schuldiener wird nur aus ein paar Städten berichtet. Die Gehalte waren nicht dazu angethan, zugleich einen Emeritus und einen Adjunkten auch nur kümmerlich auf kürzere Zeit zu erhalten, und Gemeinde, Kirche und Stadt ließen sich nur schwerlich zu besonderen Leistungen herbei. So mußten die Schulmeister zum nicht geringen Nachteil der Schule, so gut oder schlecht es gehen wollte, bis an ihr Ende fort unterrichten. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel machte man 1662 in Schwaaen, wo ein Schulmeister mit 20 Thlr. aus der Armenkasse pensioniert wurde. In Gadebusch ward die Stadt 1699 von der Regierung angewiesen, dem alten, invaliden Rektor jährlich 50 Mark Pension zu zahlen. Die Stadt weigerte sich, „weil sie mit dem Rektorate leider gar nichts zu thun hette, sondern ihnen das Jus Praesentandi gar entzogen worden;“ außerdem sei die Stadt arm und der Rektor habe 2000 Thlr. Vermögen. Nach längerem Streit und häufigen Ermahnungen wurde die Stadt 1705 durch Exekution zur Zahlung angehalten.*)

Den hinterbliebenen Witwen der Schuldiener gewährte man in der Regel ein halbes oder ein ganzes Jahr lang das Einkommen ihres verstorbenen Mannes. Der Superintendent Schomerus zu Rostock schrieb darüber 1689 an die Regierung: „Als berichte ich unterthänigst, daß gleich wie in der Kirchenordnung wegen des Gnadenjahres der Schuldienste nichts versehen ist, als auch des Falles mir keine beständige Praxis im Lande bekannt sei, nur daß gemeiniglich, weil die Dienste schlecht sind, und unterschiedliche qualitäten dazu erfordert werden, man aus Not wohl warten muß ehe man ein anständig Subjektum dazu wieder finden kann.“

Der Superintendent Zacharias zu Parchim berichtete noch 1768, als der Kantor und Organist in Crivitz gestorben war, über dieselbe Sache: „Für hinterbliebene Organistenwitwen und ihre unerzogenen und unversorgten Kinder finde ich garnichts bestimmt, weder in der Kirchenordnung, noch anderswo. Und es ist eine bloße freye Gnade, wenn von Em. Herzoglichen Durchlaucht solchen die Einkünfte ein halbes Jahr gelassen werden, welches wohl zu geschehen pflegt.“

*) Generalleutenant von Schwerin ward vom Herzog Friedrich Wilhelm beauftragt, dem Exekutor zu Schwerin 4 Soldaten zu überweisen. Diese Exekutionsstruppe nahm den Bürgern in Gadebusch ab an Kesseln, Grapen und anderen Metallsachen 387 Pfd. Rinn à 9 ß, 5 Pfd Menggut à 4 ß und 132 Pfd. Kupfer à 9 ß. Es sollten aufgebracht werden die 5jährige Pension und noch etwa 40 Thaler Exekutionskosten. Den Fehlbetrag bezahlte die Stadt schon williger. 1706 genügte eine Mahnung von 7 Rtl. 18 ß Unkosten begleitet, die Zahlung zu veranlassen.

Während des Gnadenjahres verwaltete der etwa vorhandene Kollege die Schule allein. Wenn nur ein Schuldiener am Orte war, ward in einigen Fällen ein Adjunkt bestellt, dem die Witwe ein wenig von ihrem Wenigen überlassen mußte, oder es wurde auch in solcher Zeit die Jugend „versäumet.“ In Büzow und Boizenburg erhielten verschiedene alte Rektor- und Kantorwitwen jährlich 12 Thlr. Mietsentschädigung. Wenn die Witwe noch nicht alt, oder eine erwachsene Tochter vorhanden war, so machte man dem Nachfolger zur Pflicht, dieselben zu „konservieren.“ Diese in Mecklenburg „wohlhergebrachte Gewohnheit“ ging so weit, daß bei Neubesetzungen die Regierung vorher anfragte, ob auch eine Frau oder Tochter zu konservieren sei. In Doberan ward 1693 eine Witwe, „die noch unter 40 Jahren,“ mit 5 Kindern konserviert. In Büzow sollte 1728 der neu zu bestellende Kantor die Witwe seines Vorgängers mit 6 Kindern aus erster und 2 aus zweiter Ehe oder eine der Töchter heiraten; er entschied sich für das letztere.

Aus Veranlassung der durchweg sehr niedrigen, oft traurigen Besoldungs- und Versorgungsverhältnisse der Schuldiener und ihrer Angehörigen enthalten die Akten aus allen Zeiten eine große Zahl Klage- und Bittbriefe an die Landesherren. V. Nitz, 1752—58 Rektor zu Krakow*) (später königlicher Geheimsekretär zu Kopenhagen) giebt seiner Not in folgenden Versen Ausdruck.**)

„Durchlauchtigster Du wirst gestatten,
Daß Dir die Ehrfurcht dieses reicht,
Nachdem sich Dank und Ehrfurcht gatten
Mit einer Angst und Traurigkeit.
Du denkst an mich und an mein Flehn
Und willst auch gern geholsen sehn,
Dein Wollen ist ja auch die Macht.
Du kannst den bangen Geist ergötzen
Und selbigen in Ruhe setzen,
So gieb auf meine Wohlfahrt Acht.

Ich rede nach der Kinder Weise,
Dich unsern Landesvater an,
Denn dies gereicht Dir zum Preise,
Daß man zu Dir so sprechen kann.
Ja Dir ist Gottesbild geprägt:
Du wirst durch Menschen Not betweget,
Ihr Elend ist Dir herzlich leid.

*) 1752 specifierte v. Nitz seine Einnahme auf 65 Thlr., 21 Schfl. Daser, 7 Schfl. Roggen.

7 Brode, 19 Meckwürste, 2 1/2 Schock Eier, Steuerfreiheit und Wohnung.

**) Frahm, Geschichte der Rehnaer Stadtschule. S. 58 ff.

Erbarmung, wahre Menschenliebe
Sind Deines Herzens eigne Triebe,
Und Zeugen Deiner Redlichkeit.

Dir klagt die Wehmuth ihre Schmerzen,
Dir klagt ein jeder seine Pein;
Das Elend gehet Dir zu Herzen,
Und jeder will geholfen sein.
Du hörst auf ihr banges Klagen,
Du läßt Dich darum nicht befragen,
Und schlägest sie nicht in den Wind.
Nun Herr, Du wirst es auch erfahren,
Daß sie gerecht und billig waren,
Und gar nicht unbegründet sind.

Hat der nicht großes Recht zu klagen,
Der in der niedern Stube wütht,
Und schon in seinen jungen Tagen
Not, Mangel, Last und Elend fühlst?
Der Leib und Leben muß entkräften,
Der überhäufet mit Geschäften,
Die er aus Zwang und Not gewählt,
Und den bei aller seiner Mühe
Des Abends spät, des Morgens frühe
Die schnöde Nahrungssorge quält.

O, möchte Dich nicht jetztund stören
Die Pracht, die Deinen Thron umfaßt,
Mit kurzen Worten anzuhören,
Den Abriß meiner schweren Last.
Tagt glich bin ich sieben Stunden
An meine Marterei gebunden,
Das Schulamt nenn ich so mit Recht.
Denn ich muß viele Mühe haben
Bei lauter unerzognen Knaben
Und die Belohnung ist sehr schlecht.

Wenn dann ein Vierteljahr vergangen,
So habe ich für jedes Kind
Fünf kahle Schilling zu empfangen,
Die schwer oft zu erhalten sind.
Wenn viele mir das Schulgeld bringen,
So fangen sie gar an zu dingen,
Fünf Schilling, heißt es, sind zu viel.
Teils denken mir es abzuzanken,

Und steh'n dabei in dem Gedanken:
Schulhalten sei nur Kinderspiel.

Ein Handwerksmann führt bitt're Klagen
Wenn er mir diesen Lohn erlegt,
Da er jedoch in einem Tage
Dreimal so viel zu heben pflegt.
Denn vielen muß ich lange borgen,
Bisweilen muß ich gar besorgen
Es sterbe von den Eltern wer;
So spricht der, welcher noch am Leben:
Das hat mein Mann ihm längst gegeben;
Wo nehm ich dann das Meine her?

Geduld muß ich wie Hiob haben
Sonst stürmeten sie mir das Haus
Und züchtig' ich zuweilen Knaben,
Wie schelten mich die Mütter aus;
Geb' ich den Buben gute Worte,
So heißt es hier an diesem Orte,
Er ist den Kindern gar zu weich.
Kurz nimmer wird es recht getroffen
Hier gilt der Lohn bei allen gleich.

Der Sabbath winkt zu meinen Pflichten;
Denn ich bin Cantor, Organist,
Ich muß das Predigtamt verrichten,
So oft es Fest- und Sonntag ist.
Ich muß mich selbst zur Kanzel singen,
Und so auch wieder runter bringen;
Oft muß ich halbe Meilen geh'n,
Entleg'ne Kanzeln zu besteigen,
Der andern Sachen zu geschweigen,
Die nebenher noch oft gescheh'n.

Schwer ist mein Amt, das liegt am Tage;
Was bringt es aber alles ein?
Es kann, wenn ich die Wahrheit sage,
Raum über sechszig Thaler sein.
Ich, Weib und Kind, wir wollen leben,
Und haben wenig anzuheben;
Oft muß ein saures Apfelmus
Die ganze Tafel bei uns decken
Und pflegt uns besserer zu schmücken
Als manchem Herrn sein Überfluß.

Ich habe weder Land noch Garten,
Nicht freie Feurung, keine Mast
Und doch so vieles abzuwarten;
Hätt' ich so vielen Lohn wie Last,
Ich wollte mich zufrieden geben,
Und könnte als der Beste leben,
So ist es aber gar zu schlecht.
Nebst allen diesen Hindernissen
Quält mich ein schüchternes Gewissen;
Ach Herr, erlöse Deinen Knecht!

Erlöse mich aus diesem Orden
Und mache mich doch wieder frei,
Ich bin dazu verleitet worden
Durch Lügen, List und Schmeichelei;
Ach fahre fort an mich zu denken
Sonst müßt ich mich zu Tode kränken,
Eh noch ein Jahr vergangen ist.
Ich muß mein eignes Leben fressen
Und endlich meiner ganz vergessen,
Wo Du nicht mein Erreiter bist.

Der Herr wird Deiner auch gedenken,
So wie ein Vater an sein Kind;
Er wird Dir langes Leben schenken
Und Güter, die erfreulich sind;
Er wird Dich auf den Händen tragen
Und wirst in Deinen alten Tagen,
Dem Adler gleich verjünget sein.
Ich will zu Gott stets für Dich stehen
Daß mich Doch nicht im Bloßen stehen,
Daß mich doch nicht vergebens schrein.

Sind zwar sehr viele, die so flehen,
So weiß ich dieses doch gewiß,
Daß solches nimmermehr gehehen
Mit größerer Bekümmerniß,
Als wie von mir, o Landesvater.
Ach, sei mein Helfer und Berater,
Da jetzt die Noth am größten ist.
Daß doch mich Armen nicht verderben,
Ich denk zu leben und zu sterben
Als Dein getreuer Knecht

von Riß.

Demselben Verfasser wird auch die folgende „poetische Wurfklage“ zugeschrieben: „Die Großmut ziert den Edelmann, wie aber nenn ich dein Beginnen? Ich sehe deine Würste an, sie sind zu klein und voller Finnen. Anstatt der zwölfst schickst du acht: o Herr! wer hätte das gedacht! — Im Tempel hörst du meine Lieder; — für Müß und Arbeit sendest du, mir Därme voller Finnen zu. Da hast du deine Würste wieder.“*)

Die Schulhäuser vereinigten nach wie vor Lehrerwohnung und Schulstube in sich und befanden sich nach wie vor in einem recht einfachen, öfter geradezu jämmerlichen Zustande. Gerade dies, daß meist mehrere Körperschaften bei den Bauten beteiligt waren, erwies sich als störend und hemmend.

In Lübz war die Schule 1706 dermaßen baufällig, daß man mit Leibes- und Lebensgefahr darin informieren mußte, aber der Rat ließ nicht bauen und die Kirche auch nicht.

In den ärmeren Städten und nach den häufigen Feuersbrünsten konnte man nur mit Hilfe der Wohlthätigkeit des ganzen Landes neue Schulhäuser aufführen.

Als einige Jahre nach dem schon erwähnten Crivitzer Brand von 1660 der Unterricht in der Stadt wieder aufgenommen wurde, mußte man die Schule ausmieten. 1681 ward eine Kollekte in allen Kirchen des Landes veranstaltet. Erst 1705 und 6 kam man wirklich zum Bau und noch 1708 klagt der Schulmeister, daß er das Inventar bisher ohne Vergütung selber hatte beschaffen müssen und die Schulstube immer noch nicht geweißt und gediebt sei, daher es sehr darin stäube. — „Oberservanzmäßige“ Landeskollekten wurden auch für die Schulbauten in Ribnitz 1690 und Sülz 1735 ausgeschrieben. Die Stadt Wittenburg wurde 1735 gepfändet weil sie sich weigerte, das Kantorhaus zu bauen. In Warin und Rehna befand sich die Schule im Rathause. In Bärn und Sternberg 1741 ein Raub der Schrammen wurde, gingen die Kollegen ein Jahr lang auf Brand betteln; der Küster und ein Bürger hielten unterdessen Schule.

*) Freimüthiges Abendblatt, Schwerin 1818. S. 33.

In einer „Sammlung der Schriften von den Städten in Meckl.“ I. Band. (Regier.-Bibl. zu Schwerin) fanden wir obenstehendes Gedicht neben einem zweiten als alte Handschrift: „Zwei Gedichte des Rectoris scholae Ristens in Cracow in deren Item er dem Herrn v. Welzin die finnigen Opferwürste wieder schicket und des als actione Iuperiarum belanget, jedoch auch absolviret wird.

und deren 2ten er den Stadt-Magistrat zu Craco im Jahr 1758 gegen den preußischen General Lomald so gering und Erbarmungswürdig beschrieben hat, daß daher die Preußen die Stadt mit einer leidlichen Contribution durchwischen ließen, als wodurch dies Stück einen Platz in der mecklenburgischen Geschichte verdient“ (Es folgt das schon mitgetheilte Gedicht als erstes und dann als zweites das folgende):

Cracow's Götter drehen Duten,
 Zapfen Bier und sicken Schuh,
 Ja, sie pflegen theils dazu
 Wohl die Schweine gar zu hüten.
 Selbst das Haupt der saubern Geister,
 Staakt als erster Bürgerme ster
 Fuhr erst Fisch, nun fährt er Mist.
 Denk was Cracow's Gottheit ist!

Kapitel 31.

Unterrichtsgegenstände und Schulbücher.

Das Hauptunterrichtsfach war in dem besprochenen Zeitraum der Religionsunterricht. Ihm ist vor allen anderen das Zurücktreten des Lateins zu gute gekommen.

Nach einem Schreiben der Prediger und des Rates zu Grevesmühlen von 1671 an den Herzog hatte die Schule „sonderlich die Erkänntiß Jesu Christi ihnen einzupflanzen als das Vornehmste nach dem alten gemeinen Schulvers: Si Christum nescis, nihil est, si cetera discis. Si Christum bene scis, satis est, si cetera nescis.“

In einem Programm von 1726 ladet der Rektor Brandenburg zu Parchim zu einem Redeaktus ein und verpricht für denselben: Ein Schüler zeiget aus der Kreuz-Bibliothek die allernützlichste Advocatenkunst, den gefährlichsten Criminal Proceß zu gewinnen, ein anderer die besten und vornehmsten Stücke der gewissensten Arzenei-Kunst im Kreuze Christi, ein dritter eröffnet bey der Lehre vom Kreuze Jesu das allernützlichste Systema theologicum, ein vierter beweijet in einer deutschen Rede, wie die Philosophia in genere am besten aus der Kreuz-Bibliothek könne erlernt werden ein fünfter deducirt wie die heilsame Politika oder Staatsflugheit in der Passion Christi angetroffen werde. Andere Redner zeigten, wie die Reichshistoria, die wunderwürdigste Naturlehre, die beste Ethik, Logik, Metaphysik, Rhetorik und Historia aus der heiligen Passion erlernt und begriffen werde.

Wir besprechen zuerst wieder die Unterweisung im Katechismus. Bei derselben wurden in Kirche und Schule zunächst die alten Bücher benutzt, ganz besonders der kleine Katechismus Lutheri und das Corpus Doctrinae; das letztere an verschiedenen Orten bis in das 18. Jahrhundert hinein. Dazu kamen verschiedene andere, mehr oder weniger ausführliche Katechismen. Am meisten gebraucht wurde in Mecklenburg-Güstrow der Katechismus von Justus Gesenius, Generalsuperintendenten zu Hannover, auf Herzog Gustav Adolfs Befehl in Güstrow nachgedruckt, in Mecklenburg-Schwerin der Katechismus des mecklenburg-vorbergischen Superintendenten Hektor Wirthobius († 1655)*. Wiggers führt noch einen 1646 erschienenen Katechismus an von Johann Cyriacus Höfer, Pastor zu Kalkhorst bei Bismar, der selbst in manchen Städten des Auslandes gebraucht und daher öfters nachgedruckt wurde. In der Regierungs-Bibliothek zu Schwerin werden 5 andere in Mecklenburg gedruckte und wohl auch an einzelnen Orten gebrauchte Katechismen aufbewahrt; darunter einer vom Superintendenten Grünberg zu

*) Wiggers a. a. D. S. 206 u. 7.

Rostock aus dem Jahre 1712. In der Universitätsbibliothek zu Rostock befindet sich ein mit einem fürstlichen Privilegium und Schutz gegen Nachdruck für 10 Jahre und einer Empfehlung der Rostocker theologischen Fakultät ausgestatteter Catechismus von Johann Friedericus, Pastor zu Lambrechtshagen: „Deutliche und gründliche Erklärung des kleinen Catechismi Lutheri vor alle Einfältigen, deren Landes- und Muttersprache Plattdeutsch ist. Rostock 1714.“ Die ganze Anlage des hochdeutschen Catechismus ist der unseres heutigen Landeskatechismus ähnlich. Am Schluß stehen einige Psalmen und Kirchenlieder.

Alle diese und wahrscheinlich auch noch andere Catechismen wurden verdrängt durch den 1717 erschienenen und bis heute gebrauchten Landeskatechismus.*) Derselbe enthält nach den Vorbereitungsfragen die 5 Hauptstücke, vom Amt der Schlüssel, christliche Fragestücke, Morgen- und Abendsegens, Tischgebete und die Haus- und Tischtafel. Die wichtigeren und leichteren Fragen sind mit größeren Lettern gedruckt und mit einem Stern versehen. In den ersten 8 Abschnitten sind zur Erläuterung und Ergänzung 358 Sprüche oder 450 Bibelverse und zwei ganze Kapitel angefügt, davon einzelne Sprüche im Text vollständig abgedruckt stehen. Am Schlusse jedes Abschnittes werden außerdem eine Reihe Kapitel und Verse zum Nachlesen empfohlen. Die 216 Duodezseiten Text schließen mit den Versen: „Ein jeder lern' seine Lektion, So wird es wohl im Hause stohn.“ Bei der Bearbeitung ist vor allen anderen augenscheinlich der Spenerische Catechismus benutzt.***) Schade, daß man sich mit diesem nicht auch die Spenerische Methode wenigstens für Kirche und Stadtschulen verschrieb.***) In Mecklenburg ward in der (Kap. 22) angezogenen Verordnung von 1718 den Geistlichen, und insofern diese wieder die Schullehrer in der Methode unterweisen sollten, auch den Lehrern das Vorlesen, Nachlesen und Nachbeten als Unterrichtsweise empfohlen. Und nur zu getreulich und zu lange hat man diese elende Memorirmethode in Kirche und Schule geübt. Man hat es oft bedauert, daß dieser Catechismus das Hauptbuch des Religionsunterrichtes wurde zu einer Zeit, in der sich die biblische Geschichte

*) Vgl. Kap. 22.

**) Einfältige Erklärung der christlichen Lehre u. Ein Exemplar von 1679 in der Bibliothek der Comeniusstiftung zu Leipzig. Neue Ausgabe vom evangelischen Bücherverein in Berlin.

****) In der Vorrede zu seinem Catechismus schreibt der Verfasser: „Was aber den gebrauch dieses Werckchens belangt, ist die Meinung allerdings nicht, daß einigem Menschen nur zugemuthet werde, die Fragen und Antworten außwendig zu lernen, vor welcher und ander dergleichen marierung der gedächtnuß ich andere eher warnen als darin zu vermahnen wolte; Als der ich achte, daß dergleichen Schrifften ins gesamt mehr zu behuf deß verstand, als beschwerde der memori gebraucht werden sollen, und ich immerdar eher verlange, daß durch Lesung und Treibung dergleichen Fragen und Erklärungen, der verstand der sachen d n leuten also eingebruter werde, daß sie die Materie verstehen und nachmals auß eigenem verstand, mit eigenen Worten sich erklären mögen, als daß auch die aller best- abgefaßten Formulen bloß dahin außwendig gelesnet würde.“

immer mehr Bahn brach, daß er die geistlose Weise des Vorlesens, Nachlesens und Nachbetens beförderte und stützte, und daß er die Christen zwang, ihren Glauben in abstrakten, auswendig gelernten Formeln zu bekennen. Allein dabei giebt es zu bedenken: Der Landeskatechismus und seine Behandlung brachte die Bestrebungen der damaligen Landeskirche, welche die Formel und die strenge Rechtgläubigkeit noch immer so übermäßig betonte,*) getreu zum Ausdruck; wenn daher nicht dieser, so würde eine Zahl anderer, wahrscheinlich nicht besserer Katechismen die Lippen der Gläubigen beschäftigt haben. In Schulen mit nicht vorgebildeten Lehrern war die Memoriermethode dazu die einzig mögliche, und der Landeskatechismus wurde dadurch zugleich zu einem festen Mittelpunkt der damaligen Landschule. Tief zu beklagen ist es allerdings, wenn er viel später zu einem Hemmschuh für die gesunde Fortentwicklung des Unterrichts besonders in der Landschule geworden und größtenteils bis auf die Neuordnung des religiösen Memorierstoffs i. J. 1889 geblieben ist.

Neben der ängstlich betonten Lehre konnte die Betrachtung der geschichtlichen Seite des Christentums, die Behandlung **der biblischen Geschichte** nur wenig Raum gewinnen. Beim Schulanfang wurde allgemein auch jetzt noch ein Kapitel aus der Schrift verlesen und kurz erklärt. In welcher Weise dies an einigen höheren Schulen am Ausgange der Periode geschah, darüber berichten die von Professor Nepinius herausgegebenen und bevorworteten Briefe über die Einrichtung des Schulwesens 1759: „Vermöge dieses Grundsatzes (daß nämlich der Knabe vor allen Dingen Latein lernen müsse) läßt man des Morgens den Knaben ein Kapitel aus der Bibel lesen und in aller Eile ein Stück aus seinem Katechismo auswendig lernen, welches er darauf seinem Lehrmeister vorplappert. Es ist gewiß, daß weder Schüler noch Lehrer hierbei etwas denken. Ich habe die Übung allemal nur als den Ton einer Glocke angesehen, wodurch zu einer ernstlicheren und ehrwürdigeren Handlung eingeläutet wird.“ In den Trivialschulen wird man überall zunächst Auszüge und später die ganze Bibel auf der Oberstufe auch als Lesebuch benutzt haben.

Ein besonderer biblischer Geschichtsunterricht wird in den Akten nur vereinzelt und beiläufig erwähnt. Wir schließen daraus, daß demselben nur eine untergeordnete Bedeutung beigemessen wurde. Daß er aber vorhanden sein sollte, ergiebt sich schon aus der Verordnung vom 18. September 1688. Darnach sollen die „vornehmsten biblischen Historien, nach der Ordnung wie sie folgen,“ das heißt wohl: die Evangelien nach Ordnung des Kirchenjahres, bekannt gemacht

*) Wiggers. a. a. O. S. 203 ff.

werden, auch die Superintendenten überall Anleitung geben und Anstalt machen, „daß solches in den Schulen desto besser geschehe.“

Die Evangelien wurden zu diesem Zwecke aus der Bibel oder aus besonderen Evangelienbüchern gelesen. Aus der letzten Zeit liegt uns ein solches aus der Reg.-Bibliothek zu Schwerin vor mit dem Titel: „Vermehrtes, Elkenasches Schulbuch. Historien von der Geburt, Leiden und Sterben . . . Christi. Anjezo mit einigen Zusätzen von Confirmationsfragen, Schwerin 1752.“ In der Univ.-Bibl. zu Rostock fanden wir eine Evangelienerklärung aus dem Jahre 1667 mit folgendem Titel: „Kleine Kinder und Leyen Postill, das ist eine kurze Anführung der Kinder und Einfältigen, zu dem gemeinen Verstande der Sonntags- und Haupt Fest-Evangelien durch Frag und Antwort, Dabey jedem Sonntags-Evangelio fünfferley zu betrachten als der Inhalt, die Haupt-Lehre, die Hauptsprüche. Der Sitz im Catechismo und Gebrauch in Lehr und Leben, welche in Häusern, Schulen und Kirchen, gelesen, erklärt und gebraucht werden kan . . . J. Schröder. Rostock.“

Am meisten gebraucht wurden beim Religionsunterricht wohl verschiedene Sammelwerke, die neben einer Auswahl aus den biblischen Büchern zugleich ein Gesang- Gebet- und Spruchbuch, den Katechismus und anderes mehr enthielten. Professor Bachmann führt in seiner Geschichte des mecklenburgischen Kirchengesanges aus unserer Zeit drei solche Sammelwerke an. Das erste erschien zuerst als „Lüneburgisches, vollständiges Handbüchlein . . . in Lüneburg 1612 bei den Gebrüdern, den Sternen.“ Eine neue Auflage, von Herzog Adolf Friedrich veranlaßt und für ganz Mecklenburg empfohlen, führte den Titel: „Neues, Bey dem ersten Friedensblick In Deutschland Aufgelegtes BCTH-buch . . . Lüneburg 1649.“ Es enthielt die Psalmen, Sprüche und Prediger Salamonis und Jesus Sirach, Luthers kleinen Katechismus, die Evangelien und Epistel, die Passion und die Zerstörung Jerusalems; darauf folgt ein Gesangbuch mit angehängten Cantia sacra latina, dann Habermanns Gebetbuch, ein Beicht- und Communionbüchlein, ein Gebetbüchlein für Reisende und Wanderer und tägliche und wöchentliche Herzensseufzer und Ruhekämmerlein für Kranke und Sterbende.*)

1702 gab ein Prediger Becker zu Rostock ein ähnliches Sammelwerk heraus: „Biblia, das ist: die ganze heilige Schrift Altes und Neues Testament, verdeutschet durch Doct. Mart. Luther und mit kurzen Summarien und Concordanzien, auch ordentlicher Anweisung zu sonn- und festtäglichem Gebrauch nützlich zugerichtet. Nebst An-

*) Bachmann. a. a. D. S. 113.

gehengtem kurzen Gebet- und Neuen Gesang-Büch. Wie auch einem Biblischen Catechismo.“ Die Ausgabe der Bibel wurde dadurch bedeutungsvoll, daß diese dem Volke für den bis dahin unerhört billigen Preis von 17 ß geboten wurde.*) In Sternberg hatte der Cantor 1699 zuerst die Bibel, das ist wohl die ganze Bibel, den Kindern in die Hand gebracht.

Seit Anfang des 18. Jahrhunderts ward daneben ein anderes, von den Superintendenten des Landes bearbeitetes, wiederholt aufgelegtes Sammelwerk als Schulbuch gebraucht: „Neuesvermehrtes Hand-Büchlein, der Schuljugend sehr nützlich und erbaulich eingerichtet; Abgetheilet in nachgesetzte Zehn Büchlein, als: I. Gesangbuch; Welchem das Ein mahl Eins mit angefüget. II. Evangelia und Episteln. III. Catechismus D. M. Lutheri. IV. Die Haupt-Symbola. V. Historia von der Passion unseres Herrn J. Chr. auch Zerstörung Jerusalems. VI. Sprüche. VII. Prediger. VIII. Hohe-Lied Salamonis. IX. Das Buch Jezus Sirach. X. Gebetbuch.**)

Als eigentlichen Begründer der biblischen Geschichte nennt Schumann in Kehrs Geschichte der Methodik (I. 46 ff) Justus Gesenius, der 1658 seine „biblischen Historien des alten und neuen Testaments“ herausgab. Da sein Katechismus in Mecklenburg-Güstrow allgemein gebraucht wurde, so war hier sein Historienbuch vielleicht gleichfalls nicht unbekannt. Die epochemachenden „Zweimal zwei und fünfzig biblische Historien“ von Hübner, Rektor am Johanneum zu Hamburg, mit ihrer Fragemethode und ihren nützlichen Lehren in Versen kamen, obwohl schon 1714 erschienen, erst später in Mecklenburg in Gebrauch. — Seit 1700 etwa wurde in der Montags-Religionsstunde die Predigt vom vorigen Sonntag in den Schulen examiniert. —

Das Latein trat nach dem 30jährigen Kriege, wie gesagt, auf der ganzen Linie den Rückzug an. Dadurch kam die deutsche Sprache immer mehr zur Geltung und zu Ehren. In den Lateinschulen geschah das zunächst in einer zweifachen Richtung: man führte einmal für die lateinische Unterrichtssprache auch in der Grammatik die deutsche ein und behandelte zum andern den grammatischen Bau des Deutschen als Vorbereitung für das Lateinische.

Beide Richtungen treten uns für Mecklenburg zuerst in dem Güstrower Kantor Joachim Geist entgegen. Von demselben erschien 1676 ein „Neuer Donat Oder Gründliche Anweisung zum Decliniren und Conjugiren der Deutschen und Lateinischen Wörter. Von einem alten Schul-Bedienten daselbst. Güstrow, gedruckt durch Christian Scheipel.“ In der Vorrede heißt es: „Bisher ist dasselbe

*) Bachmann. a. a. D. S. 176 u. 177.

***) Univ.-Bibl. zu Rostod; Bachmann. a. a. D. S. 209.

(Decliniren und Conjugiren) sehr weitläufig und schwer gemacht mit den vielen Paradigmatibus und mit der Zusammenfügung des Lateinischen und Deutschen; darümb auch kein wunder, das es so langsam damit zugegangen.“ „Erstlich habe lassen das Deutsche allein Decliniren und daraus examiniret Casum, Numerum und Genus: Als sie dieses wohl gefasset und davon Antwort geben können, habe ich das Lateinische auch allein zu decliniren angefangen.“ „Fürs andere habe Ich die Verba auch zuerst lassen deutsch conjugieren und daraus examiniret Personam, Numerum, Tempus, Modus und nach Gelegenheit auch das Genus. Als sie hier innen fertig waren, ließ Ich sie lernen die 4 lateinischen Paradigmata Conjugationum.“ „Wer es nun mit seiner ihme anvertrauten Jugend treulich meint und die Unterweisungs-Art zu gebrauchen gewillet, der wird freundlich erinnert und zugleich gebeten, daß er immer wolle Kreide zur Hand haben, und nicht allein den Knaben sagen, sondern auch an eine Tafel, oder, wo keine ist, nur an die Thüre schreiben und zeigen, wie nur die Abwechselung der Endungen allein zu beachten. Denn Sehen gehet doch alle Zeit vor Hören.“ — Von den 119 Seiten Text sind der deutschen Deklination und Komparation 30 und der deutschen Konjugation 23 Seiten gewidmet.

Diesem Buche als Vorstufe soll für die lateinischen Schüler folgen: „Deutschredende Grammatika latina aus dem besten Lateinischen, nach Ordnung der hiesigen Orts gebräuchlichen und verbesserten Herrn Nathanis Chytrai zusammengezogen und übersezet von Joachimo Geistio, Cantore Scholae Gustrowiensis. Güstrow, gedruckt durch Christian Scheipel 1676.“ Aus der Vorrede: „Man hat das Büchlein hiesigen Orts wenig geachtet, hat es doch seine guten Freunde und Gönner in der Fremde Norwegen, Denemark und Schweden gefunden . . . und ist nunmehr auf Gutachten der Inspectoren dieser fürstlichen Schule . . . mit Lust und nicht geringem Nutzen gebrauchet . . . ob nun wohl der grausame Tyrann und sehr schädliche Feind, die alte, böse Gewohnheit, oder vielmehr der Teufel selbst, sich sehr dawider gesperrret, so ist es doch endlich durch Gottes Güte so weit gekommen“, daß der Jugend die Fundamenta durch deutsche Præcepta gewiesen werden, auch große und hohe Häupter in der Christenheit solches für ihre Schulen und Landen löblich verordnet und solche Lehrart mit herrlichen Privilegiis bekräftiget haben.*)

Hier und da versuchte man sich bei dem Lateinunterricht selbst auf den Standpunkt eines Comenius zu erheben, der die Wörter nicht ohne die Sachen und jede Sprache mehr durch den Gebrauch als

*) Von demselben Verfasser: Deutsche Anweisung zum griechischen Lesen, Decliniren und Conjugiren für d. kleine deutsche Jugend. Rostock 1678.

durch Regel lernen lassen wollte. Der nach diesen Grundlägen verfaßte *Orbis pictus* wurde z. B. in Güstrow und Lübz gebraucht.

Doch auch diese entschiedene Verbesserung in der Methodik des Lateinunterrichts konnte ihm seine alte Stellung nicht wieder erwerben; seine Zeit war eben dahin. Die Stunden- und Lektionspläne auch der Trivialschulen enthalten in den ersten Jahrzehnten allerdings hauptsächlich Latein und immer wieder Latein. Zum Beleg mag ein sogenannter *Methodus Docendi* aus Büßow von 1651 in Übersetzung und im Auszuge mitgeteilt werden.

Von dem Rektor und Kantor wurden zwei Klassen, Abteilungen, die *maiores* und *minores*, teils abwechselnd, teils gleichzeitig in einem Zimmer neben einander unterrichtet. Beider Klassen Lektionen sind hinter einander aufgeführt; die gesperrt gedruckten erteilte der Rektor.

Montag und Dienstag: 1. Bibellesen, Lesen, 2. Latein, Lesen, 3. Latein, Lesen, 4. Gesang, 5. Latein, Schreiben und 6. Lesen, Rechnen.

Mittwoch und Sonnabend: 1. Bibellesen, Lesen. 2. u. 3. lateinischer Katechismus und *Corpus Doctrinae*, Religion.

Donnerstag und Freitag: 1. Biblische Lektion, Lesen, 2. Latein, Psalmen, 3. Latein, Lesen, 4. Gesang, 5. Latein, Schreiben u. 6. Lesen.

Die erste Klasse hatte also 30 Stunden; davon 12 (8 der Rektor und 4 der Kantor) Latein, 10 Religion (zum Teil in lateinischer Sprache), 4 Lesen und 4 Gesang. Die zweite Klasse hatte 24 Stunden; davon 13 (6 u. 7) Lesen, 6 Religion (2 u. 4), 3 Schreiben und 2 Rechnen. Der Rektor gab 2 2 Stunden, davon 10 an beide Klassen zugleich in 6 Stunden Bibellesen und Lesen, in 2 Lesen und Schreiben und in 2 Latein und Psalmen neben einander. Der Kantor gab 18 Stunden, davon 4 an beide Klassen zugleich, Latein und Lesen neben einander.

Nach ähnlichen Plänen unterrichtete man in den übrigen städtischen Schulen mit wissenschaftlich gebildeten Lehrern. Aber die „*Latinität*“ ward im ganzen wenig mehr gesucht.“ In den meisten Trivialschulen fanden sich zu Ende des 17. Jahrhunderts nur einzelne Teilnehmer für das Latein. So lange dasselbe jedoch amtlich auf dem Plane stand, und das war in manchen Schulen noch bis Ende des 18. Jahrhunderts der Fall, wird es meistens die Hauptkraft des Lehrers der größeren Zahl der Schüler entzogen haben und dadurch ein Hemmschuh für das ganze Unterrichtsleben geblieben sein.

In Sternberg nahmen 1653 von 50 Knaben nur 10 am Lateinunterricht teil, und nur 2 von ihnen fertigten *Exercitien*. Um dieselbe Zeit hatte die Schule in Wittenburg 3 Lateiner, in Neubufow „etliche, die Latein lernen,“ 1667 in Kröpelin keine Lateiner, 1697 in Gadebusch einen und 1704 drei oder vier; Crivitz 1708: „Ein Paar decliniren und conjugiren“; Hagenow 1733: „Einige wohlhabender Eltern Kinder lernen

Latein.“ In Schwaa n war der Lateinunterricht wenigstens 1687 und in Büßow 1744 fakultativ, in Lübz und Grabow zu Ende der Periode privat.

Ein vom Superintendenten Schaper zu Güstrow 1725 für Plau verordneter Tagesplan mag die Stellung des Lateins zu den übrigen Unterrichtsgegenständen für diese Zeit charakterisieren. Der Kantor unterrichtete die erste, der Organist die zweite Abteilung.

„Hora 1 ma antemeridiana. In Classe inferiori und superiori zugleich. 1. Gebet mit gewöhnlichem Gesang, 2. das Lesen in der Bibel, 3. das Buchstabiren, 4. der kleine Catechismus Lutheri.

Hora 2 da. 1. Ein Capitel aus der Bibel, 2. Das Buchstabiren, 3. Lesen, 4. Schreiben.

Hora 3 tia antem: Die Classe inferiori. 1. Gebete und Sprüche aus der heiligen Schrift. 2. Der kleine Catechismus. In Classe superiori der Donat, oder so niemand vorhanden, der selbigen habe und lerne, der mecklenburgische Catechismus.

Nachmittags Hora 1 ma. In Classe J. et S. Das Gebet und hierbey der Unterricht im Singen und zwar, daß der Jugend die Elemente in Musica gewiesen und am Ende der Stund: die Melodien der Lieder, welche eben nicht so bekant sind beygebracht werden, damit sie solche Lieder bey öffentlichem Gottesdienst und Leichen Bestattung singen können.

Hora 2 da post merid: 1. Buchstabiren sowohl in der deutschen als lateinischen, 2. Lesen, 3. Schreiben.

Hora tertia. In Classe i. der kleine Catechismus, in Classe S. den mecklenburgischen Catechismus oder Donat.“

„Am Montag sofort nach dem Gebet und Bibellezen soll in der Schule das Kirchengesamten angestellt werden, was sie aus der Predigt behalten haben.“ „Wenn am Sonnabend der Catechismus getrieben wird, so sollen alsdann die Knaben zu den sonntäglichen Catechismusexamen wohl präpariret werden.“

Also Lesen, Beten und Singen und vielleicht für einige ein wenig Latein waren die Unterrichtsgegenstände dieser Zeit. Angesichts dieser Thatsachen können wir natürlich nicht im ganzen Umfange einverstanden sein, wenn Rische (a. a. D.) schreibt: „Die Stadtschulen dieser Periode (1700 – 1760) waren noch, was sie in dem vorhergehenden Jahrhundert waren; Schulen, welche die Aufgabe hatten, spätere Gelehrte für ihr Studium vorzubereiten.“

Der Rechenunterricht bestand nach Jänisch*) während dieses ganzen Zeitraumes „im Definieren der Termini, Memorieren der Regel, Vormachen und Nachmachen; überall dominierte derselbe geist- und gedankenlose Mechanismus, derselbe öde und hohle Formalismus, dasselbe schematische und schablonenmäßige Drillen und Dressieren, das

*) Rehr, Gesch. d. Methodik. I. S. 296 u. 314.

den jugendlichen Geist in starre Formeln einschnürt, den Menschen zur Maschine macht und den Notschrei auf die Lippe zwingt: Das Rechnen ist entsetzlich schwer, wer mag das Zeug nur treiben.“

Dabei ward das Rechnen als Einzelunterricht betrieben nach Maßgabe einer vermeintlichen Erfahrungsthatsache, wie sie selbst A. H. Francke in seiner Schulordnung von 1702 ausspricht: „Weil es nicht angeht, wie man solches aus der Erfahrung hat, daß man in Arithmetica Classen mache, indem die ingenia varia, und einer im Rechnen hurtiger ist, als der andere, und also einer mit dem anderen aufgehalten wird, so hat man es bisher auf andere Art versuchen müssen.“*)

So konnte das Rechnen trotz seiner großen praktischen Bedeutung nur sehr langsam Boden gewinnen. Es gab immer noch studierte Schulmänner, die nicht rechnen konnten. Der Kantor in Sternberg konnte 1712 nicht rechnen, „daran den Eltern der Schüler doch so viel gelegen.“ Der Krakower Rektor Riß thut dasselbe Bekenntnis: „die Kinder müssen das Rechnen anderswo suchen.“ Als der Superintendent Grünberg zu Rostock 1709 für Kröpelin einen Kantor Levinus prüfte, urteilte er über seine Rechenfertigkeit: „Das Rechnen versteht er nach den vier Specibus, weil gemeiniglich in einer solchen kleinen Landschule (!) nicht viel weiter geschritten wird; erbeut sich aber innerhalb zwei oder drei Wochen leicht darin so viel zu profitiren, als nur könnte von einem Kantor erfordert werden.“ Bei der Prüfung eines Rechenmeisters für die Stadt Bügow hatte der Superintendent Witsche zu Schwerin denselben einige Aufgaben rechnen und mit der Jugend eine Lektion halten lassen. „Hat zwar die Rechenkunst selbst gelernet, aber niemals darin informiret . . . indessen doch zu glauben ist, daß, wenn er nur Kronens Rechenbuch fleißig liest und sich darin übet, er je mehr und mehr angewehnet werde, der Jugend genugsame Anleitung zum Rechnen zu geben.“ Für die Schweriner Domschule verordnete Christian Louis 1687: „Als auch Unser getreuen Bürgerschaft und Statteinwohner sonderlich daran gelegen, daß die Arithmetica und Schreibkunst wohl getrieben werden möge. So sollen die Scholarchen darauff bedacht seyn, wie die Jugend in diesen Disciplinen möglichst zu unterweisen.“ Die in den Akten enthaltenen Prüfungsaufgaben für Schulmeister sind zumeist Regel de tri Aufgaben mit Bruchzahlen. Es möge eine davon, die der Studiosus Wigger beim Superintendenten Sigelkow zu Wismar 1737 löste, mitgeteilt werden:

*) Vormbaum: Evangl. Schulordnungen. Gütersloh. 1864. III. 21.

1 Schffl. — 1 rg 4 f 9 \mathcal{A} — 12 Last 5 Drömpf $6\frac{3}{4}$ Schffl.

8
101 Dr. (12
1218 $\frac{3}{4}$ Schffl.
1218 rthl 36 f
101 rthl 27 f
16 rthl 44 f 6 \mathcal{A}
2 rthl 5 f $6\frac{3}{4}$ \mathcal{A}
1339 rthl 17 f $\frac{3}{4}$ \mathcal{A}

Proba:

12 St. 5 Dr. $6\frac{3}{4}$ Schffl. — 1339 rthl. 17 f $\frac{3}{4}$ \mathcal{A} — 1 Schffl.

— (8	64289 f (48
101 Dr. (12	771468 $\frac{3}{4}$ \mathcal{A} (12
1218 $\frac{3}{4}$ Schffl.	4875 / 3085875 (4
4875	12) 633 \mathcal{A}
	48) 52 f 9 \mathcal{A}
	1 rthl 4 f 9 \mathcal{A}

Von dem oben erwähnten, in Mecklenburg viel gebrauchten Crohnschen Rechenbuche liegt uns aus der Univ.-Bibl. zu Rostock die folgende Ausgabe vor: „J. H. Crohn gründliches und selbstlehrendes Rechenbuch. Zuerst verbessert und herausgegeben von N. C. Ferjen hernach von neuem übersehen, verbessert und vermehrt von Friedrich Meind. Zehnte Auflage. Schwerin 1790.“ Aus der Vorrede: Das Buch „hat absonderlich den Vorzug, daß es die in den niederländischen Gegenden gebräuchlichen Benennungen der Münzen u. s. w. enthält, die man in wenigen andern so aufgeführt findet.“ „Die Rechenkunst verdient also wohl mit recht eine practische Vernunftlehre genannt zu werden, da sie den Verstand schärft, die flüchtige Jugend zum tiefen Eindringen in die Gründe einer Wissenschaft gewöhnt“ u. s. w.

Es wird nach einander gehandelt von den 4 Rechnungsarten mit ganzen, unbenannten und benannten Zahlen (Seite 1—22), der Regel de tri (—72), der Rechnung mit Brüchen (—93) und den angewandten Rechnungsarten als Haushaltungs-, Thara-, Interessen-, Rabatt-, Zeit-, Wechsel-, Teilungsrechnung u. a. (—154). Sechs Anhänge bringen die Mischungsrechnung, das Ausziehen von Quadrat- und Kubikwurzeln, einen Unterricht in der Buchführung, etwas über ausländische Münzen und eine Erklärung der technischen Ausdrücke (—224). Ein Hauptschlüssel von Meind rechnet die schwersten Aufgaben des Buches vor (—296).

In den meisten öffentlichen Stadtschulen war der Rechenunterricht fakultativ und mußte als solcher besonders bezahlt werden.

Das Schreiben wurde ebenso nur auf besonderen Wunsch und gegen besondere Bezahlung gelehrt. Für den Schulmeister legte man ein großes Gewicht auf Zierschrift und verlangte von ihm eine „Schreibermäßige“ Hand. Das wohlerhaltene Probeheft eines Rektors Griese zu Bügow von 1724 zeigt als Verzierungen in den schönen Buchstabenformen Früchte, Kronen und Engel. Der Kantor Gut, dessen Fähigkeit man, wie die des Rektors angezweifelt hatte, lieferte in bunter Schnörkelschrift als Probe den Satz: „Will mir Gott und der Herzog wohl, so hab ich, was ich haben soll.“

Der Gesangunterricht entwickelte sich besonders zu Anfang des Zeitraumes dadurch weiter, daß der Kunstgesang immer größere Verbreitung fand. Die Akten berichten des öfteren, wie man einen Kantor darüber tadelt, daß er keine Figuralmusik verstehe. In Bügow klagte man 1687, daß die Musik außer dem Choral und dem bekannten Kirchengesang gar schlecht getrieben werde, und daß ein *chorum musicum* unmöglich fallen wolle, weil der Kantor mit der Zeit alt, und die Musik in den 27 Jahren seines Officii ziemlich hoch gestiegen sei. Da auch die Eltern bei ihren schlechten Mitteln sähen, daß ihre Kinder ohne Hülfe der Musik die Studien nicht continuiren, noch ihr Brot heute oder morgen verdienen könnten, so nahmen sie ihre Kinder von dieser Schule fort. Darum möge man wieder einen dritten sangeskundigen Kollegen bestellen.

Wenigstens an den Festtagen wurde in den meisten Stadtkirchen mehrstimmig, „figuraliter“ gesungen. An manchen Orten zog man dabei erwachsene Hülfskräfte hinzu. In Waren halfen 1705 Pastor und Bürgermeister beim Konzert. Bei dieser Gelegenheit bewilligte man den „Abjuwanten“ wohl eine Tonne Bier oder einige Kannen Wein.

Als Gesangbücher benutzte man in Kirchen und Schulen die Lieder-sammlungen der genannten drei religiösen Sammelwerke: Des lüneburgischen von 1649, des Beckerschen von 1702 und des von den Landes-superintendenten zusammengestellten: „Kern der ausgelesensten und wohlgeprüften Kirchenlieder . . . Rostock 1721.“ In der vom Superintendenten Krackewitz verfaßten, aber vom Herzog nicht genehmigten Vorrede zu letzterem heißt es u. a.: „Man hätte ja auch wohl die rechte deutsche Schreib- und Redart allenthalben beachten sollen . . . allein, da man bis diese Stunde keine rechte Grund Gesetze hat, und, was der berühmte berlinische Rektor Joh. Voedicker hiervon geschrieben, noch nicht allenthalben bekandt geworden und zu Brauch gekommen, wie auch befürchtet, es würde solches mehr zur Confusion,

als zur Erbauung der Einfältigen dienen, so haben wir hiebei nicht zu critiques seyn wollen.“*) Als „Mecklenburgisches Kirchen-Gesang-Buch“ von 1748 sollte dasselbe forian für das ganze Land gebraucht werden. Seine jetzige Gestalt erhielt es unter Friedrich dem Frommen im Jahre 1764. Die letzte Ausgabe ist bearbeitet von dem Schweriner Hofprediger Martini mit Hinzuziehung der beiden Professoren halleischer Richtung Dödelein und Zachariä.**)

Der Leseunterricht wurde nach dem alten Buchstabierchlandrian durchweg nach der Hahnenfibel angefangen und auf der Mittel- und Oberstufe in ebenso geistloser Weise an den vielfach unverstandenen Stoffen des Katechismus und der Bibel fortgesetzt.

Damit ist die Reihe der Unterrichtsgegenstände in der Volksschule erschöpft. Die Betrachtung der deutschen Sprache als Selbstzweck suchen wir noch immer vergeblich auf den Unterrichtsplänen.

Der erste Versuch, hierin bei uns eine Änderung herbeizuführen, liegt uns in einem in der Regierungs-Bibliothek befindlichen Druckwerke mit dem folgenden Titel vor: „M. Joh. Bellins Syntaxis Praepositionum Teutonicarum, öder Deudscher Forwörter kunstmäßige Fügung; Nebenst vorhergesetzter, notwendig erforderter Abwandelung der Geschlecht-Nän-Fürnän- und Mittelwörter. Lübeck 1661.“ M. Joh. Bellin war Rektor an der Stadtschule zu Wismar und hat das Buch den Schülern seiner ersten Klasse gewidmet, „das hidurch etlicher Maßen möchte kund wärden, das wir in unser Schulen, darinnen wir so sit täglich gute Künste und fremde Sprachen leren, unserer ädlen Deudschen sprache auch nicht ganz und gar vergässen noch sie unter die haß stecken: wie heutess tages ins gemein geschicht“. . . „2. Das himit nicht allein diejenigen unter euch, so mich etwa for drein jaren in einem privat Collegio gehöret und darinnen einen zimlichen grund, sowohl in der Deudschen Sprach-kunst, als in der Poesie geleet haben, möchten aufgemuntert wärden, demselben, was von diser sache damals kürzlich sorgebracht, weiter nachzudänken und also endlich zur gründlichen wissenschaft der Deudschen sprache zu gelangen.“ Und auch die übrigen „lust und liebe gewönnen, nebenst jrem andern Studiren, auch zuweisen eine müßige stunde unserer Dudschen sprache zu gönnen, und was gründliches darinnen zu fassen. Aldiweil sie doch diejenige ist derer jr auch alle mit einander täglich gebrauchet und die euch endlich auch am meisten euer brot würd müssen verdrinen.“ — Auf den 332 Seiten ist nach vorausgeschickter Deklination die Rektion jedes einzelnen Verhältnismwortes des breiteren abgehandelt, und sind die gebrauchten Formen, besonders aus Luthers Bibel-übersetzung belegt.

Eine praktische Folge dieses ersten Schrittes ist uns für die Trivialschulen von nirgends her bekannt geworden.

*) Bachmann. a. a. D. S. 215 u. 223.

***) Bachmann. a. a. D. S. 246, 248 u. 249.

Die bescheidenen Anweisungen zum Briefe-, Rechnungen- und Quittungenschreiben wurden auch jetzt noch im Anschluß an den Schreibunterricht erteilt. In den allgemein bestehenden Privatstunden, deren täglich zumeist zwei gegeben wurden, traten neben Latein, Rechnen und Schreiben zuletzt auch vereinzelt Geographie und Zeichnen auf.

Die ganze Unterrichtsweise war auch jetzt noch dieselbe, wie in der vorigen Epoche und bestand vorwiegend in einem einfachen Vorfagen und Nachbeten. Wo zwei Kollegen an einem Orte wirkten, hatten diese doch zumeist nur eine Klasse und unterrichteten abwechselnd oder gleichzeitig neben einander, wie dies schon die mitgetheilten Stundenpläne dargethan haben.

In Büßow hatten es die Schulkollegen vor 1687 also gehalten, „daß einer den andern vor- und nachmittags abgelöset, daß, wenn der eine zwei Stunden dociret, er heimgehet und seinem antrottenden Kollegen totius scholae curam überlässet, welches von vielen Jahren her also gehalten wurde, da doch eine jede Claß totum hominem erfordert.“

In Schwerin hatten die 5 Lehrer der Schule bis zum Jahre 1734 nur 3 Klassenzimmer zur Verfügung.*) Als auf Mitbetreiben des 5. Lehrers Christian Fersen 1734 ein 4. Klassenzimmer erbaut war, ließ Fersen darüber bei Bärensprung-Schwerin ein 15 Strophen langes Gedicht drucken, von dem die ersten 3 hierher gesetzt werden mögen.

„So bist du nun, erwünschter Tag!
wonach ich mich zu sehnen plag,
zu meinem Labjal eingetroffen.
Da stehet meine Klasse nu,
und seh ich wohl mit Recht hinzu:
Mein langer Wunsch, mein einzig Hoffen.

Ich sehe zwar die Müh und Qual,
die mir in diesem Jammer-Saal,
bleibt mehr noch als gehäuft beschieden.
Ich werd nicht aller Marter loß,
jedoch auch diese Mindrung bloß
stellt mein Gemüthe schon zufrieden.

Wie ward nicht unser Kopf beschwert,
da wir an einem Ort gelehrt?
Wer kann sich immer zu befinden?

*) Von 1665—1690 waren nur 4 Lehrer an der Schule. Als 1690 als 5. Kollege wieder ein tüchtiger Rechenmeister angestellt werden sollte, forberte man von der Stadt einen Beitrag zu dessen Gehalt, weil man durch den Schreib- und Rechenmeister für die besondern Bedürfnisse der Bürgeröhne zu sorgen meinte. Als die Bürgerchaft sich weigerte, ward sie zu einem Beitrag von 10 r^r gezwungen.

Was war aus so verschiednem Schall,
Getön und Murmeln überall
mehr als Bewirrung zu gewinnen?“

Über seinen ganzen Unterrichtsbetrieb läßt sich v. Kiß zu Krakow in einer Eingabe an den Herzog im Jahre 1752 unter anderem also vernehmen: Von 7 bis 8 Uhr wird gesungen, ein Hauptstück aus dem kleinen Catechismo aufgesagt, der Morgensegen aus Schmolken's Andachten gelesen, von jedem Kinde ein Gebet gebetet und ein Kapitel aus der Bibel gelesen. 8—9 Catechismus erlernt und aufgesagt. 9—10 Die Großen schreiben, die Kleinen lesen. 10—11 Privatstunde: Latein, Geographie und Zeichnen. Von 11—12 wird gespeiset. 12—1 gesungen, ein Kapitel aus der Bibel gelesen und das sonntägliche Evangelium gelernt. 1—2 Schreiben und Lesen. 2—3 Einige lernen Latein, einige Sprüche und Psalmen, einige aber lesen. Schluß mit Gebet und Gesang. 3—4 Privatstunde. 7—8 Erhalten erwachsene Leute Unterricht im Schreiben „Viele wollen mir alle Schuld aufbürden, wen ich unvernünftig bin, ihren den ganzen Sommer Vieh hütenden und dabei dem Vieh ählich gewordenen Kindern in einigen Monaten, alles mit einem mahle einzutrichtern.“ „Hier ist ein Kalb lieber als eine Seele und ein Ochse wird hier höher geschätzt als Gott.“ „Das Latein zu lernen stehet jedem frei, und der Herr Pastor verlangt auch, daß ich soll die Kinder alle dazu zwingen, aber was sol der Ruh' Muskaten? mit denen vorgenannten notwendigen Sachen gehet die Zeit ganz hin, daher ich das Lateinische nur privatim hauptsächlich vornehme.“ Die Kinder aus den Dörfern Köllen und Boffow hat die Kantorin an sich gezogen. Aus der Stadt kommt nicht der vierte Teil, und das nur im Winter, im Sommer müssen sie Vieh hüten, und wird dabei „alles in ihrem Kopfe wüste und leer, in ihrem Verstande ist wenig Menschliches, in ihrem Herzen ist lauter Böses eingeflöhet.“ Es kommen im Sommer wohl 3—6 Kinder und das nur kleine, die erst von der Brust entwöhnt sind, also noch nicht beten können und „mir als einer alten Wartsfrau gesandt werden, daß ich sie hüten möge.“ Der Pastor will keine Hundsferien leiden, wie solche anderswo überall sind; es soll in dieser Zeit nur nachmittags frei sein. Glieder aus dem Kate reden ins Schulexamen hinein, sollten lieber „Sirachs Regel nachleben, der ihnen zuruft: Capitel 23: Liebe Kinder! Lernet das Maul halten.“ Im Orte sind 3 Schulen. Gegen die Kantorin sollte man doch 1 Tim. 2, 12 beherzigen: „Einem Weibe gestatte ich nicht, daß sie lehre.“ Das Schulgeld beträgt pro Quartal 5 ß, für die, welche Schreiben lernen noch einen ß mehr; viele wollen davon abdingen.

Kapitel 32.

Beaufsichtigung, Besuch, Ferien und Nebenschulen.

Über die Beaufsichtigung der Schulen verordnet die revidierte Kirchenordnung fol. 270 b: „Damit aber solches alles in der Schulen

so viel besser und trewlicher verrichtet werde / So sollen unsere Superintendenten / ein jeder in seine anbefohlenen Creiß / alle Schulen sich lassen nicht weniger als die Kirchen befohlen sein.“ Praktisch wird die Einsicht der Superintendenten in die Schulen außerhalb ihres Wohnortes allgemein nur eine sehr sparsame, gelegentliche gewesen sein; die schlechten Verkehrswege und das wahrscheinliche Fehlen besonderer Reisevergütungen lassen das nur zu natürlich erscheinen. Allgemeine Visitationen sind uns außer den genannten, in den 50er und 60er Jahren ausgeführten nur aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, von 1705—8, bekannt geworden.

Die Schulbeaufsichtigung durch die Ortsprediger ist gleichfalls in sehr verschiedenen Zwischenräumen und in sehr verschiedener Weise ausgeübt. In einigen Städten war angeordnet, daß die Prediger in jeder Woche ein- oder zweimal die Schule besuchen sollten, in anderen eine Woche um die andere.

In Plau ward 1725 „dem Herrn Präpositus injungiret, nach der Ernte wöchentlich die Schule zu visitieren, auch bey dem Ablauf jeden Monats relation, wie dieser gemachten Ordnung (s. voriges Kap.) nachgelebet werde und wie hierbey die Jugend an den nötigen Wissenschaften und Erkenntnis Gottes wachsen, zu erteilen, nm der Schule Bestes so inskünftige desto mehr befördern zu können.“ In Wittenburg kamen die Pastoren 1725 alle 7 bis 8 Wochen. Aus Waren wird 1705 berichtet: Weil die Schule so klein sei, hätten die Herrn Prediger wegen des üblen Geruches Scheu getragen, oft hineinzukommen. In Crivitz waren 1708 seit dem Brande von 1660 her keine Prediger in der Schule gewesen. — In Branlassung eines Streites zu Büßow schrieb der Superintendent Siggelkow zu Wismar 1740: „Dehnen Superintendentibus ist von Serenissimo sowol in der Revidirten Kirchen-Ordnung als dehren Erleuterung die Oberinspection über die Schulen gnädigt conferiret; aber es ist noch ein in Medlenburg nicht Erhörtes, daß dieselben sich des Tituls und die Macht eines Magistratus über die Schulen und Schul-Collegen solten angemasset haben. Und wen einer solches thun würde, griffe er Serenissimo in höchst deroelben Rechte, und würde des Falles aufs härteste angesehen. Wir können den Pastores welchen nur die mittelbare Inspection zusiehet, sich dessen unterfangen? Ich erröthe bey mir selbst dafür . . . wenn es recht im Lande stünde, so hätten die Pastoren, wen etwas zum nachteile der Schulen vorfiel, es dehnen Collegen /: ohne dessen Beschimpfung: / in Liebe und Sanftmut vorzustellen.“ Wenn sie kein Gehör finden, sollen sie es dem Superintendenten und dieser, wenn er es auch nicht schlichten kann, dem Fürsten vortragen.

Der Schulbesuch in der Stadt war von denselben Bedingungen abhängig, wie in den vergangenen hundert Jahren: Von dem guten Willen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern, sowie

von der Tüchtigkeit, dem Fleiße und dem Beliebtheit oder Nichtbeliebtheit der Schuldiener. Es war und blieb immer nur ein bescheidener Bruchtheil der rechtlich verpflichteten Kinder, der wirklich die Schule besuchte. Gegen die Säumigen ist man allgemein über ein beständiges Bitten und Drohen nicht hinausgekommen.

Genauere Angaben macht das schon wiederholt erwähnte Visitationsprotokoll der mecklenburgischen Superintendentur aus dem Jahre 1653 auch über den Besuch der Stadtschulen dieses Kreises. Es besuchten die Schule im Winter: In Neubukow von 265 Kindern 27, in Kröpelin von 180 nur 11 (40 in einer Privatschule), in Gadebusch von 234 Stadt- und 136 Landkindern der Gemeinde 40 (6 in der Ernte), in Grevesmühlen von 166 Stadt- und 151 Landkindern 50 Knaben und in Sternberg von 161 Kindern „ohne die jüngeren“ 50. — Ähnlich lauten die gelegentlichen Nachrichten aus dem übrigen Gebiet. In Kröpelin kamen 1695 von über 200 schulfähigen Kindern kaum 40 über 16 Wochen lang in die Schule. In Wittenburg waren 1652 im Sommer 30, im Winter 50, 1662 in Gnoien 50, 1648 in Malchin 100, 1672 in Penzlin 40—50, in Dömitz von Martini bis Fastnacht 20, im Sommer 6 Schüler. In Schwaan behielten 1687 viele Eltern ihre Kinder des Schulgeldes wegen zurück und in Sülze wollten 1649 die Eltern „ihre Kinder zur Viehzucht aufziehen.“ In Goldberg klagte der Rektor 1662 bei 30 Schülern den Visitatoren: „daß die Kinder dajelbst nimmer beständig zur Schule kommen, zur Sommerzeit /: weil die Bürger semtlich vom Ackerbau und Viehzucht leben und 2. dieselben keine Diensthöfen haben: / bleiben die meisten Kinder aus der Schule und müssen hüten ferde, ochsen, schafe, schweine, gänse. Zur Winterszeit kommen die großen gar selten, kommen sie einen oder gar zwei tage in der wochen, so bleiben sie wol dagegen 3 tage wieder aus undt wenn sie auch noch kommen, so bleiben sie doch oftmahls nicht so lange bis die Klocke des Morgens 10 undt des nachmittags 3 schläget; Sondern es wird bald dieser bald iener für die Zeit wieder anheim zu kommen gefordert undt müssen dreschen, mist, Holz führen undt dero kleinen Geschäfte verrichten. Undt sollen dann noch vieles wissen.“

Der Senior Busenius zu Gadebusch stellte 1694 dem Herzog den sehr schlechten Schulbesuch vor und schrieb, daß dabei weder das Hochfürstliche Mandatum vom 18. Sept. 1688*) „noch mein vielmaliges so privat als öffentliches und treuherziges Bitten, Ermahnen, Warnen und Drohen bey den ältern“ etwas zu ändern vermochten. Die Schuldiener müßten bei ihrem Studio krepieren und die kleinen Knaben vermöchten auch nicht einen Psalm in der Kirche zu singen. Der Herzog ertieß darauf die folgende Verordnung: „F. W. Alß wird Unserm Küchen Meister (Amtmann) zu Gadebusch hiemit gdt und Ernstlich anbefohlen, genaue Aufsicht zu haben, damit die Stadt- und Bürger, so wie auch der nächst anwohnenden Amts Unterthanen Kinder, so

*) Frhm. Gesetze, Verordnungen u. s. w. S. 47.

über 6 und noch unter 14 Jahren sind, mit Fleiße zur Schule gehalten und solches nicht von denen Eltern verabsänmet werde, widrigen Falles die Widerspenstigen alhie anzumelden, und Sie dennoch das Schulgeldt zu erlegen schuldig und gehalten seyn sollen. Schwerin den 27. April 1694.“ Über eine thatfächliche Besserung der Verhältnisse wird nichts berichtet wohl aber stimmte der alte Rektor Kirchovius 1697 wieder die alten Klageslieder an.

In der zweiten Hälfte der besprochenen Periode zählte man 1711 in Guoien 30, 1756 in Brüel von 111 Schulpflichtigen 39, 1705 in Waren im Sommer 40, im Winter 80, 1713 im Sommer 20, im Winter 60, 1751 in Lübz 60 und 1730 in Plau 70 Schüler. In Crivitz kamen 1708 im Sommer ein oder zwei, im Winter 30 Schüler; 1735 wurde die öffentliche durch eine Privatschule von 50 auf 20 Schüler heruntergebracht. In Plau fand 1723 der Superintendent Schaper aus Güstrow mit den Predigern und Vorstehern nicht nur eine an Kindern, sondern auch an Tischen und Bänken ganz leere Schule. Denn der Kantor Knadrügge, ein Jurist, seit 1700 an der Schule, hatte Tische und Bänke „ausgehauen und verbrannt“, daß in der ordentlichen Schule nicht mehr informiert werden konnte, sondern der Herr Kantor seine 5 oder 6 Knaben auf seiner Wohnstube informieret. Solches ward nun mit einer „sehr leichten Reprimande abgethan“ und den Vorstehern befohlen, wieder Tische und Bänke herzurichten. Der Organist unterrichtete eine ziemliche Anzahl Kinder in seinem Hause. — In Sternberg waren 1713 nur 13 Knaben in der Schule; durch den neuen Rektor D. Franck wurden so viele angezogen, daß die Schulstube sie nicht fassen konnte.

Längere Schulferien, wie heute, gab es auch jetzt noch nicht. Wenn alle Schüler kommen und gehen konnten, wie es ihnen beliebte, war für diese ja auch kein Bedürfnis dazu vorhanden. An einzelnen Tagen waren, außer den Mittwoch- und Sonnabendnachmittagen, in den meisten Städten frei: Der erste Tag nach den hohen Festen, auch wohl noch ein Markttag, 1 oder 2 Tage zu Anfang der Fasten und ebenso viele in den Hundstagen. In Parchim ruhte der Unterricht in den Hundstagen zuletzt eine Woche und in Schwerin an jedem Montag- und Freitagnachmittag, „weil dieselbe Zeit wegen der übergroßen Hitze unbequem zum Studieren ist.“

Privatschulen: Die öffentlichen städtischen Schulen und die Zahl ihrer Lehrer hatten sich während dieses ganzen Zeitraumes wenig oder garnicht vermehrt, wohl aber war die Bevölkerungszahl bedeutend und in etwas auch wohl das Bedürfnis nach Schulkenntnissen gewachsen. Daraus folgte die Notwendigkeit der Privatschulen. Die öffentlichen Schulen hätten die Schülerzahl einfach nicht fassen und noch viel weniger die Lehrer sie genügend unterrichten können. Außerdem bedingte ein zweiter Grund an den meisten Orten Neben-

schulen. Besonders in der älteren Zeit und in den größeren Schulen ließ das Latein diejenigen Unterrichtsfächer, welche für das praktische, bürgerliche Leben Bedeutung hatten, garnicht oder nur schwer und langsam aufkommen. Der Bürger und Handwerker strebte darum nach anderen Unterrichtsanstalten, die seinem Zwecke mehr und ausschließlich dienen sollten, in denen seine Kinder neben der Religion besonders Lesen, Schreiben und Rechnen lernten. Aus diesen Gründen entstanden und bestanden überall Nebenschulen, auch Bet-, Winkel-, Klipp- (Klippe-Pantoffel) und Knippeschulen genannt. Es waren das vor allen Dingen einfache Bet- und Leseschulen, oft zugleich oder ausschließlich auch Schreib- und Rechenschulen. Die Mädchen erhielten darin zugleich Unterricht in weiblicher Handarbeit. In späterer Zeit, als das Latein in den öffentlichen Trivialschulen immer mehr zurücktrat, begegnen uns häufig sogenannte Studenten- oder Kandidatenschulen.

Insofern solche Nebenschulen einem wirklichen Bedürfnisse entsprachen, wurden sie von den Behörden der öffentlichen Schule anerkannt oder direkt veranstaltet. In vielen Orten mußten die Knaben in den Nebenschulen erst lesen gelernt haben, wenn sie in die öffentliche wollten aufgenommen werden. Aber es ging damit nur zu häufig über den Rahmen des Notwendigen und Zweckdienlichen hinaus. Es blieb in den einzelnen Städten nicht bei einzelnen Nebenschulen, sondern es wuchsen deren mehrere, in größeren Städten oft viele über Nacht aus dem Boden hervor. Nur zu häufig kümmerte man sich dabei garnicht um die Unterrichtsbehörde und achtete auch nicht einmal auf deren Verbote.

So witzelte eine Schulhalterin in Kröpelin 1697 über das wiederholte Verbot ihrer Schule: „Nu wird unser Cantor bald wieder nach Schwerin reisen und ein Lied holen, das zum dritten Mal soll vergeblich von der Kanzel alhie abgejungen werden.“ In Bügow waren 1724 „so viele Nebenschulen als Tage im Jahre“ und in Güstrow 1708 acht große Privatschulen mit 16, 20, 20, 24, 30, 30, 40 und 50 Schülern und Schülerinnen, „ohne die vielen heimlichen.“ In Schwerin bestanden 1650 mehrere Nebenschulen, „aber nicht zum Schaden der großen Schule.“ 1673 klagte man über „die sehr vielen Nebenschulen in fast allen Winkeln.“ 1724 waren dort 7 bis 8 und 1729 zwölf Nebenschulen. In den letzten Jahren bat die Stadt, dieselben von Bestand zu lassen, weil ihre Kinder dort besser im Katechismo, Lesen und Schreiben fortgebracht würden als in der Domschule, und weil „in den Nebenschulen bei denen Schulmeistern eine große amulation und einer es noch besser machen will als der andere.“

Oft genug mögen die Privatschulmeister auch besser und gewissenhafter unterrichtet haben, als die öffentlichen Lehrer. Daneben

gebrauchte man gleichzeitig allerlei Mittel und Mittelchen, sich die Kinder und deren Eltern geneigt zu machen. Besonders den altersschwachen Rektoren und Kantoren wurden die Nebenschulen nach dieser Richtung hin gefährlich. Eine ständige Klage in den Bittbriefen ist diese, daß die Nebenschulen ihnen ihr Stücklein Brot aus dem Munde zögen. In Lübz waren 1708 in einer Privatschule 70 und in der öffentlichen Schule 60 Schüler. Aus dem stetigen Hin- und Herlaufen der Schüler von einer Schule in die andere — wenn sie nämlich etwas sauer angesehen, nach verübter Gottlosigkeit gebührend bestraft wurden oder bald Schulgeld bezahlen sollten — erwachsen viele Unzuträglichkeiten.

Zum Nebenschulmeister, zur Nebenschulmeisterin hielt sich jeder tüchtig, der die Kunst, die er lehren wollte, nur einigermaßen selbst verstand. Die Winkelschulen wurden dadurch sehr oft zu dem letzten Mittel wirtschaftlich Schiffbrüchiger. Selbst die Regierung benutzte den Erlaubnißschein zur Anlegung einer Nebenschule als Altersversorgung für invalide Angestellte und Soldaten.

Ein Steuereinnehmer Rosenow zu Brüel schrieb 1727 an die Regierung: „Wie ich leider bei diesen Conjunctionen meine Armut sogar zugesetzt, daß auch nicht mehr weiß, woher von Einen Tag zu den andern die nöthigen Lebens Mittel, geschweige noch die Haus-Miethe zu nehmen, da aber vor den Bettel-Stab einen abscheu Trage, So habe mich resolviret eine kleine Schule in Büzow . . . anzunehmen;“ ward genehmigt. Ebenso wollte ein Lafai 1749 an demselben Orte eine Schule anlegen, „so lange, bis er eine andere emploi finde“; gleichfalls genehmigt.

Zu den Privatunterrichtsanstalten zählen auch die Stifterschulen, welche, durch Schenkung begündet, den Kindern unbemittelter Eltern freien Unterricht gewährten. Es seien hier erwähnt die v. d. Lühesehe und die Barner-Lehstensehe Freischule zu Rostock und die Westphalsche Armen-Waisenstiftung zu Schwerin. Die erstere stiftete der königl. preußische Hauptmann und Kammerjunker Paschen v. d. Lüche i. J. 1713, indem er die Zinsen von 2000 Rthlr. für den Unterricht von 100 armen Kindern aussetzte. Die Barner-Lehstensehe Freischule ist 1739 von der Frau Oberst-Lieutenant Magd. Sybilla Barner geb. v. Lehsten mit einer Stiftung von 2000 Rthlr. begründet. Zwei Prediger sollten für die Beaufsichtigung die Zinsen von 200 Rthlr. genießen. Für die übrigen Zinsen sollte ein geschickter Informator angestellt werden, der „nur arme Kinder ohne Standesunterschied“ in der rechten Erkenntnis und wahren Gottesfurcht, dergleichen im Lesen und Schreiben umsonst informieren sollte.

Der Stifter der Westphalschen Armen-Waisenschule zu Schwerin war Domprediger daselbst und hatte 1705 in einer schweren

Krankheit gelobt, nach seiner Genesung „die armen Waisenkinder, die wie Schafe ohne Hirten umherlaufen, unterrichten zu lassen.“ Als der Herzog Friedrich Wilhelm dann aus unverdienter Gnade und wider Vermuten dem bisher Entkräfteten hätte ein silbernes Präsent machen lassen, um ihn dadurch zu erquicken, ließ Westphal für einen Teil desselben sogleich 16 Schüler in einer Nebenschule unterrichten. 1713 ward ein eigener Lehrer bestellt und ein Unterrichtszimmer zu 12 Rthlr. jährlich gemietet. Als die Zahl der Schüler 1715 schon auf 50 gestiegen war, schenkte der Herzog der Schule den Schelfturm, in dem die Anstalt ein halbes Jahrhundert verblieb. Der Lehrer, ein Theologe, erhielt 1746 außer Wohnung und Feurung 50 Rthlr. Gehalt. Zu verschiedenen Malen wurden der Schule bedeutende Schenkungen gemacht: 200 Rthlr. von einem Mediziner Fecht, 200 Rthlr. von einem v. Blesien, 1000 Rthlr. von einem Oberkriegskommissarius Sturm und 100 Rthlr. von einem Advokaten Sukow. Dafür konnten nach und nach zwei weitere Schulhäuser erworben und zwei andere Freischullehrer besoldet werden. Die Verwaltung der Schule ging nach Westphals und seiner Frau Tod in die Hände des jeweiligen Schweriner Superintendenten und des ältesten Dompredigers über. (Die weitere Entwicklung der Anstalt siehe Kap. 37.)

III. Die Schule in der Zeit des Pietismus und Rationalismus. 1756—1830.

Kapitel 33.

Die Staats- und Lebensverhältnisse.

Das Ganze dieses Zeitraums läßt sich nach den politischen Ereignissen in verschiedene Abschnitte zerlegen. Den ersten bildet die Zeit des 7jährigen Krieges, in der Mecklenburg von 1756 bis 62 durch Schweden und Preußen schwer bedrängt und bedrückt wurde. Die wirtschaftlichen Nachwehen dieses Krieges erstreckten sich bis in die 70er Jahre. Von dieser Zeit an folgte eine Reihe glücklicher Jahre des Friedens und der inneren Ausgestaltung. Der Hauptnahrungszweig des Volkes, die Landwirtschaft, wurde wesentlich verbessert und dadurch der gesamte Wohlstand gehoben. Im Jahre 1803 kam auch die Herrschaft Bismar von Schweden

wieder an Mecklenburg zurück. Die zweite und letzte Kriegsnot brachte Napoleon über das Vaterland; 10 Jahre lang, von 1805 bis 15, hatte unser Volk daran zu leiden, zu dulden und abzuwehren. Im ganzen wurde dieser Schlag indessen schneller und leichter überwunden, als der des 7jährigen Krieges.

Von den Ereignissen der nun folgenden Friedensjahre gedenken wir vor allem der Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1820: „Die Leibeigenschaft ist ein Fluch des Landes!“ hatte schon Herzog Karl Leopold 1715 gesprochen; 100 Jahre später ist dieser Fluch vom Lande, vom Volke hinweggenommen. „Der edle Unfreie, der jetzt freiwillig für die Freiheit kämpfte und sie dem Vaterlande mit seinem Blute erkämpfte“, wurde frei. Wenn diese Freiheit zunächst durch die bei Ortsveränderung drohende Heimatslosigkeit, durch die Gerichtsbarkeit des Gutsherrn über seine Unterthanen und noch manches andere nur eine beschränkte war, so fielen doch auch diese Schranken nach und nach, und das Volk konnte allmählich mit der größeren äußeren Freiheit die innere Selbständigkeit bilden.

Die Bevölkerungszahl war seit 1750 von 150,000 bis zum Jahre 1800 auf 320,000*) und im Jahre 1830 auf 449,000 gewachsen. Die Bewohner der Stadt machten 1800 etwa 24 % und 1830 ungefähr 30 % der gesamten Bevölkerung aus.**)

Mehr noch als die wirtschaftliche hat die geistige Kultur des Landes während der betrachteten 75 Jahre sich fortentwickelt. Die Anregung dazu bot die Wiederbelebung der Wissenschaften durch die Geistesheroen besonders der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Auch Mecklenburg stellte seine Vertreter, für die schöne Litteratur in Liskow, Joh. Heinr. Voss und Joh. Jakob Engel; für die vaterländische Geschichte waren David Franke, F. A. Rudloff, F. J. Apinus, B. G. Hane und Fr. von Lützow thätig. Eine Reihe von Zeitschriften sollte die zu Tage geförderten Schätze dem Volke in möglichst weiten Kreisen mitteilen. Die erste politische Zeitung, die Rostocker, erschien vom Jahre 1711 an. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts und noch mehr am Ausgange desselben kamen dazu eine Reihe anderer Blätter mit verschiedenen Programmen. Auf dem religiösen Gebiete wurde die Aufklärung von der Mitte der 80er Jahre an für viele Geistlichen und Laien zur Aufklärerei und Freigeisterei, zum Deismus und Naturalismus. Mit solchen neuen Anschauungs- und Denkweisen hielten gleichzeitig freiere Lebensformen in Kleidung, Gebräuchen und Sitten in erster Linie für die besser gestellten Städter von Frankreich her ihren Einzug.

*) Nach Schätzung auf grund des Staatskalenders.

***) Meckl. Archiv für Landeskunde. 1852.

A. Die Hebung des Landschulwesens durch Friedrich den Frommen. 1756—85.

Kapitel 34.

Allgemeines.

Schon zweimal sahen wir die Schulen einzelner Kreise von dem Geiste des Comenius mittelbar beeinflusst: in der Boizenburger Präpositur durch Michael Brandenburg und im Darguner Amt durch die Prinzessin Augusta. Der letztern Bestrebungen sollten zugleich ein Segen für das Schulwesen des ganzen Landes werden. Der Herzog Friedrich hatte sich schon frühe mit durch den Einfluß seiner frommen Großtante zu Dargun von der orthodoxen Theologie Mecklenburgs der glaubensinnigeren und moralisch strengeren halle'schen Richtung zugewandt. Mit A. G. Francke war der Herzog darin einig, daß, wenn es mit der Religion im Volke besser werden solle, die Besserung vor allen Dingen bei der Jugend müsse angefangen werden.

So richtete Herzog Friedrich, später der Fromme zubenannt, gleich nach seinem Regierungsantritt seine besondere Fürsorge auf die Schule. Ein neues Schulzwangsgesetz von 1756 sollte zunächst einmal die Schule mit Kindern füllen.*) Allein diese Verordnung konnte erst wirken, als der 7jährige Krieg mit seinen trüben Folgen einigermaßen wieder ausgeglichen war. Eine Verordnung von 1763 verbot den Beamten hinfort, eigenmächtig Schulmeister anzunehmen; alle freiverdenden Schulstellen sollten der Regierung zur Wiederbesetzung angezeigt werden.

Im Jahre 1768 ward die Schulverbesserung in ihrem ganzen Umfange in Angriff genommen. Am 1. Dezember dieses Jahres erschien eine Schulordnung, und am 19. Dezember erhielten die Beamten des Landes den Auftrag, über das Einkommen sämtlicher Schulstellen des Domaniums Bericht einzuliefern, um dadurch für die Verbesserung und „Egalisierung“ Material zu gewinnen. Auch über eine allmählich einzurichtende Sommerchule sollten Gutachten eingesendet werden. Die Prediger erhielten unter demselben Datum eine ähnliche Aufforderung mit der Anweisung, die Schulen wenigstens monatlich einmal zu visitieren und den Schulmeistern die nötige Anleitung zu geben.

Nach zweijährigen Verhandlungen erließ die Regierung am 18. Oktober 1770 ausführliche Bestimmungen über die Besoldung der Schullehrer. Um das Zustandekommen dieser Bestimmungen

*) Verordnungen s. bei Frahm.

hatte der Rentmeister Kythenhal ein wesentliches Verdienst. Derselbe wurde auch mit der obersten Leitung der Durchführung der Bestimmungen betraut. 1771 nennt ihn der Herzog „Unsere beim Domanienschulwesen verordneten Commissarius und Monenten über die Schulkassen-Rechnungen.“

Das Jahr 1771 brachte am 20. August eine teilweise Änderung und Erweiterung der Schulordnung von 1768 und das Jahr 1773 eine Erinnerung an die Beamten und Prediger, sorgfältig auf die Erfüllung der Schulerlasse acht zu geben. 1777 folgte eine Verordnung über die Sommerschule und 1784 eine andere über die Auseinandersetzung ab- und zuziehender Lehrer, sowie eine Regelung der Stellung und Besoldung der Schulauffassistenten. Von ganz besonderer Bedeutung für spätere Zeiten wurde die Errichtung eines Schullehrerfeminars zu Schwerin im Jahre 1782.

So war der Herzog Friedrich der Fromme während seiner ganzen Regierungszeit bestrebt und seit 1768 auch mit gutem Erfolg bestrebt, das Schulwesen des Domaniums neu zu ordnen, zu heben und zu bessern. In welchem Umfange und in welchem Grade dies gelang, soll in den folgenden Abschnitten darzustellen versucht werden. — Das ständische Schulwesen hatte wegen Widerstrebens seiner Patrone nur geringen Anteil an der Verbesserung.

Kapitel 35.

Die Durchführung des Schulzwanges.

Schon im 17. Jahrhundert war durch mehrere Erlasse ein fleißiger, regelmäßiger Schulbesuch den über 6 Jahre alten, nicht konfirmierten Kindern vorgeschrieben. Wieviel aber in dieser Beziehung bisher zu wünschen und zu thun übrig blieb, ist schon in Kap. 29 des weiteren ausgeführt. Es fehlte dabei weniger an einer gesetzlichen Grundlage, als vielmehr an einer kräftigen Durchführung derselben. Ein Haupthindernis bestand, wie erwähnt, in der großen Armut und Dürftigkeit des Volkes. Herzog Friedrich suchte dieses Grundübel, diese Ursache von so vielen trüben Erscheinungen der alten Zeit zu heilen durch die Erziehung seines Volkes zur Einfachheit und Sparsamkeit. Die Früchte mußten notwendig auch dem Schulbesuche zu gute kommen. Unmittelbar sollten die Schulzwangsgesetze mit der strengen Nötigung zur Befolgung derselben den alten Schaden bessern. Die Schulordnung von 1768 verfügt:

Um der strafwürdigen Nachlässigkeit der Eltern, die ihren Kindern den nötigen Unterricht im Christentum nicht geben lassen, möglichst

zu steuern, sollen die Schulmeister vor Michaelis ein Verzeichnis der Kinder, die über 6 Jahre alt und noch nicht konfirmiert sind, den Beamten zuschicken, und diese den Eltern ernstlich anbefehlen, daß sie ihre Kinder von Michaelis bis Ostern ordentlich zur Schule schicken. Die lässigen Eltern sollen für jeden unentschuldigten halben Tag einen Sechseling Strafe bezahlen und die dauernd Widerwärtigen mit harter Leibesstrafe belegt werden. Die Beamten sollen die Strafgelder einziehen und den Predigern zur Ankaufung von Büchern für arme Kinder aushändigen.

Die einzelnen Schulen zählten damals bedeutend weniger Schüler als heute. In verschiedenen erhaltenen Amtsschullisten ist für die Berechnung des Schulgeldes die Schülerzahl genau angeführt. Darnach befanden sich im Winter 1772/73 im Wittenburger Amt 10 Schulen mit zusammen 213 Schülern, also durchschnittlich 21 in jeder.*) 1770/71 waren in den 28 Haupt- und 3 Nebenschulen des Schweriner Amtes 767 Kinder = 25 im Durchschnitt. Die meisten in Pampow = 62, die wenigsten in Krebsförden und Wickendorf, je 12. Im Bützower Amt um dieselbe Zeit 20 Schulen mit 609 Kindern = 30 im Durchschnitt, in Zeplin 59 und in Jabelitz 13; im Grabower Amt 17 Schulen mit 667 Kindern = 39 im Durchschnitt, in Kummer 63 und in Straßen 12; im Doberaner Amt 1771/72 18 Schulen mit 766 Kindern = 43 im Durchschnitt, 1791/92 19 Schulen mit 824 Kindern = 43 im Durchschnitt. Der Schulmeister zu Picher brauchte 1771 bei 86 Schülern 2 Gehülfen, die Schule sollte im nächsten Jahre geteilt werden.

Über den wirklichen Schulbesuch geben die Synodalberichte im allgemeinen Auskunft. Nach einer Verordnung von 1769 sollte jeder Präpositus die Prediger seines Kreises jährlich einmal zu einer Synode zusammenrufen, dabei von ihnen einen gewissenhaften Bericht über den Stand und den Fortschritt des Schulwesens entgegennehmen und später an die Regierung einsenden. Nach einer erneuerten Verordnung von 1787 war von jedem Geistlichen als dritte Frage zu beantworten: „Ob die Schulen in gutem Gange und Stande sind und ob die Sommerschulen richtig gehalten werden?“ Von diesen Berichten ist eine große Zahl im Archiv erhalten. Allein dieselben bewegen sich über den Zustand der Schule

*) 1. In Wellahn (25 Hüfner, 1 Schäfer und eine Witwe) 29 Schäfer; 2. Büttelkow (13 H., 5 Wüdnere und 2 Einlieger) 26 Sch.; 3. Ferdöhl (18 H. und 1 Hirte) und Künin 22 Sch.; 4. Bobzin (11 H. u. 2 Hirten) 21 Sch.; 5. Rogel (12 H., 1 Wüdnere, 1 Hirte und 3 Einlieger) 20 Sch.; 6. Vantin (13 H., 1 W. und 2 Hirten) 18 Sch.; 7. Wöb (7 H., 1 Voigt, 2 Hirten und 1 Einlieger) 18 Sch.; 8. Karst (8 H., 2 W., 2 Hirten und 2 G.) 17 Sch.; 9. Helm (9 H., 1 Hirte) 12 Sch.; 10. Biggermark (13 H., 1 W., 1 G.) 10 Sch.

und den Schulbesuch immer in sehr allgemeinen Ausdrücken. Nur in einzelnen Fällen findet man die Zahl der Schüler und fast nie die Zahl der von diesen versäumten Tage angeführt. Soviel ist jedoch mit Sicherheit zu entnehmen, daß der Besuch allmählich besser wurde in demselben Grade, wie die Eltern von dem Segen des Unterrichts ihrer Kinder durch den Augenschein überzeugt wurden. In manchen Ämtern „hat man auch mit den angedrohten Schulstrafen Ernst gemacht,“ in andern dagegen wurde Versäumnisgeld nicht erhoben. Man fürchtete dadurch der guten Sache mehr zu schaden, als zu nützen.

Die Sommerschule wollte an vielen Orten auch nach 1777 „immer noch nicht recht in Gang kommen.“ Pastor Bennck zu Garwitz schrieb noch 1784: „Die Sommerschulen werden des wiederholten ernstlichen höchsten Befehls und meiner wiederholten Bitten und Ermahnungen ohngeachtet wenig oder garnicht besucht.“ In andern Gemeinden waren sie besonders in den 80er Jahren „in gutem Gange.“ Am Ende unseres Zeitraums darf man den Besuch der Winterschule jedenfalls als annähernd regelmäßig bezeichnen, in Bezug der Sommerschule war dies nur in wenigen Gemeinden der Fall. Wenn man dabei bedenkt, daß vor 30 Jahren darin so ziemlich freie Willkür herrschte, so verdient das Erreichte bei den wirtschaftlich schwachen Mitteln des Volkes gewiß alle Anerkennung.

Kapitel 36.

Die Regelung der Besoldungsfrage; Wohnung.

Ein Hauptgrund, weshalb es mit der alten Landschule nicht recht vorwärts wollte, lag in der überaus dürftigen Besoldung der Lehrer. Die Schulmeister mußten einen großen, wenn nicht den größten Teil ihres Unterhaltes durch ihrer Hände Arbeit als Handwerker oder Lohnarbeiter verdienen. Dadurch war ihre Hauptkraft und zumeist auch ihr Hauptinteresse der Schule entzogen. Sollte es damit anders werden, so mußte man die Besoldung der Lehrer aufbessern. Das hatte man zwar schon längst eingesehen, aber zu einer durchgreifenden Hülfe sich doch nicht entschließen können. Herzog Friedrich besaß den Mut und die Thatkraft, das Werk mit fester Hand anzufassen und zu vollenden.

Nach den auf hohen Befehl 1768—70 eingegangenen Berichten der Beamten über das Einkommen der Schulstellen befanden sich z. B. im Schweriner Amt 28 Haupt- und 3 Nebenschulen. Die-

selben waren mit Ackern und Wiesen in folgender Weise dotiert:*)
 Plate 3500 □ Ruten Acker und 2000 □ R. Wiese, Pampow 1038
 und 1727, Zittow 38½ Schffl. Ausfaat, Meteln etwa 30 Schffl.
 und 2 Fuder Heu**, Strahlendorf etwa 20 und 2**, Dambek
 etwa 10 und 2**), Goldenstädt 4 und 4, Lübesse und Sülte je
 700 □ R. und 2 F., Banzkow 2 Schffl. und 2 F., Kramon 1
 und 2½, Lehmkuhlen 150 und 225 □ R., Rastow 770 □ R.
 Acker, Nebenschule Böfen 3 Schffl. Ausfaat, Beckatel 160 □ R.
 Acker, Müß und Driespeth je 1 Schffl., Lübstorf 52 und 30
 □ R., Mirow 80 □ R. Acker, Kleinen und Görries je 60 □ R.,
 Gubern, Lankow und Wittenförden je ½ Schffl. Ausfaat
 und Warnitz 25 □ R. Acker. Die Hauptschulen zu Holthufen,
 Krebsförden, Gr. Rogahn und Wickendorf, sowie die Neben-
 schulen zu Hundorf und Rugensee trugen nur das Schulgeld ein.
 — Ungefähr ebenso wird es mit dem Einkommen der Schulstellen
 in den übrigen Landesteilen ausgesehen haben. Zusammenhängende
 Nachrichten sind uns darüber nicht bekannt geworden.

Die Küsterstelle zu Bernitt war nach der Schätzung ihres
 Inhabers 1764 also dotiert: 24 Schffl. Roggen à 20 ß = 10 Rthlr.,
 24 Schffl. Hafer à 18 = 7.24, 28 Würste à 6 = 3.24, 304 Eier
 à ¼ = 1.28, aus der Kirche 2.4, Accidenzien 6 Rthlr., fürs Schule-
 halten alles in allem (50—60 Schüler) 6, 28 Brote à 4 = 2.16,
 Opfer 28 ß, zusammen 39 Rthlr. 28 ß. Daneben 4 Schffl. Aus-
 saat an Acker. Zum Schluß bittet der Küster, daß er sich Vieh
 halten und frei auf die Weide schicken dürfe. — Der Drost. v. Müller
 zu Warin wurde darüber zur Begutachtung von der Regierung auf-
 gefordert. Derselbe befürwortete das Gesuch des Küsters nicht, „die-
 weil sie (die Küster) durch den Betrieb des Ackerbaues noch weit mehr
 zur Verabsäumung des Schulunterrichtes würden verleitet werden, als
 durch den Betrieb eines Handwerks zur Sommerzeit. Wir halten
 also dafür, daß es am gerathensten seyn werde, die Schulmeister so
 zu setzen, daß sie einen guten Garten und etwa so viel Acker haben,
 daß sie eine Kuh und etwas Kleinvieh halten können. Ihr übriges
 Einkommen aber muß ihnen in Naturalien und baarem Gelde gegeben
 werden. . . . Was insonderheit den Küster und Schulmeister zu
 Bernitt betrifft, glauben wir zuversichtlich, daß nur wenige Schul-
 meister vorhanden sind, die solche Einkommen als dieser besitzen.“
 Nach richtiger Schätzung „hat er außer Hausung, Holz und Garten
 über 40 Thaler.“

*) Garten zu den Ackern gezählt; 1 Schffl. Ausfaat = 100 □ Ruten und für 1 Fuder
 Heu 250 □ Ruten Wiese gerechnet.

**) Bei allen drei Stellen vielleicht an Wiese mehr und Acker weniger, 1 Fuder = 4 Schffl.
 Ausfaat gerechnet.

Das Besoldungsregulativ vom 18. Oktober 1770 wollte die große Verschiedenheit der Einnahmen ausgleichen und die größere Zahl der Stellen mit schlechtem Einkommen verbessern. Es sollte fortan jeder Landschulmeister haben: 1. Eine freie Wohnung, worin eine mit Bänken und Tischen versehene Schultube, und wenn es die Anzahl der Schulkinder erfordert, auch eine besondere Wohnstube befindlich, 2. einen Garten von 100 □ R., 3. 4 Schffl. Saatacker, 4. eine Wiese zu 2 Fuder Heu, 5. freie Weide für 2 Kühe, ein Kalb, zwei Schafe und zwei Schweine, 6. bis zu 30 Schülern 3 Faden, wenn mehr als 35 Schüler 4 Faden hartes oder ein entsprechendes Quantum weiches Holz, 7. Holz und Busch zur Einfriedigung von Hof und Garten, 8. freie Mühlenfuhren und 9. das Schulgeld: bis zu 20 Kindern à Kind 42 f, über 20—30 dazu je 8; von 30—50 Kindern je 31^{1/2}, über 50 dazu je 8 f. Die Hälfte dieses Schulgeldes soll an Roggen, den Schffl. zu 24 f verabreicht werden.*) Fürs Schreiben und Rechnen von den betreffenden Kindern wöchentlich einen Sechskling. Dahingegen kommen alle Schulbröte, Holz- und Lichtgelder, Weihnachts- und Fastnachtsgeschenke in Wegfall.

Die fehlenden Äcker und Wiesen sollten von den reservierten Ländereien der Dorfschaft, und wo diese fehlten, von den Äckern der Dorfeinwohner gegen anschlagsmäßige, aus den Amtsgedällen zu leistende Vergütung genommen werden. Für Einziehung und Berechnung des Schulgeldes wurden besondere Schulkassen gebildet, in welche jeder Bauer, Büdner und Rossath des Amtes 1 Schffl. Roggen und 24 f Courant und der Einlieger für jedes schulfähige Kind à Woche 1^{1/2} f zahlen sollte. In Wirklichkeit wurden besonders in den ärmeren und den bevölkerten Gegenden vielfach weniger Schulabgaben entrichtet.

In der folgenden Schätzung sind für die einzelnen Bestandteile der Besoldung bestimmte Summen eingesetzt, die der Natur der Sache nach allerdings nur mehr oder weniger getroffene Näherungswerte sein können. Wohnung = 10 Rthlr.**), Garten und Acker zusammen etwa 500 □ Rt. = 6 Rthlr.***) Wiese und Weidefreiheit 12 Rthlr.†),

*) Bei den steigenden Roggenpreisen verabsolgte man von 1784 an erst für 32 f einen Schffl.

**) 1784 gab man als Entschädigung für Wohnung und Garten einem Schulmeister in Banzin bei Boizen*urg 12 Rthlr., als Wohnungsgeld dem Rektor in Siernberg 16 Rthlr. und dem Kantor in Rehna 20 Rthlr.

***) Auf diese Summe schätzte ein Schulmeister zu Jahrensdorf bei Brühl 1784 seinen Acker. Zu demselben Resultat führt auch die folgende Rechnung: Die Ackerkompetenz der Lehrer wurde abgesehen nach den Vorschriften des WGGW. In der Beilage Nr. IV. 9. werden für die Bonitierung 6 Ackerklassen aufgestellt: 1. Klasse 72, 2. = 75, 3. = 90, 4. = 110—150, 5. = 150—200 u. 6. = 200—250 □ Ruten für den Schffl. Ausaat. An Ackerpacht zahlte man 1784 für den Schffl. Ausaat 16—52 f (Wabz und Lutheran Küstevader 16 f, Warin Rantovader 32 f und Mülln Parrader 1 Rthlr. 4 f. Für Mittelboden ergiebt das etwa 32 f für den Schffl. Ausaat und für 5 Schffl. 3 Rthlr. 16 f. Dazu für den Schffl. Ausaat etwa 32 f Bestellselb, für 4 Schffl. also 3 Rthlr. 32 f ergiebt die obige Summe.

†) Eine Wiese zu einem Fuder Heu schätzte man 1784 durchschnittlich auf 1 Rthlr. Für 2 Fuder und die Verpflichtung der Dorfschaft, dieselben einzubringen rechnen wir

2 Faden Holz — die andern beiden für die Schulstuben — 4 Rthlr.*), für 40 Schulkinder**) an Geld 13 Rthlr. 6 ß und an Roggen 26¹/₄ Schffl. = 18 Rthlr. 2 ß***), freie Mühlenfuhren 1 Rthlr.†) Summa 64 Rthlr.

Dies war annähernd die wirkliche Besoldung, welche dann die Schullehrer durch Handarbeit in der Acker- und Viehwirtschaft um ein weiteres erhöhen sollten und auch erhöht haben. Auf diese Weise konnte der Betrag der Mittelstellen jedenfalls auf 70—80 Rthlr. gebracht werden, eine Summe, die bei den damals so einfachen Lebensverhältnissen zur Erhaltung einer Schullehrerfamilie wird ausgereicht haben. Die Ausübung eines Handwerks kam dadurch bei den Domaniallehrern unter Friedrich dem Frommen immer mehr in Wegfall.

Aufgebessert wurden durch die Neuordnung alle Stellen, auch die besten, indem das Schulgeld für das einzelne Kind wesentlich erhöht und der Schulbesuch zugleich gebessert wurde. Das was manche Küsterstellen und vereinzelt Schulstellen an Äckern und Wiesen mehr hatten, als das Regulativ vorschrieb, ist ihnen belassen und zwar zunächst gegen einen kleinen Abzug am Schulgelde. Im Jahre 1770/71 machte man dem Küster zu Plate einen Abzug für 27 Schffl. Ausfaat Acker à 12 ß und 7¹/₂ Fuder Heu à 1 Rthlr., in Summe 14 Rthlr. 12 ß. Nach denselben Sätzen zog man den Küstern zu Bampow 8 Rthlr. 40 ß, Meteln 7.24, Zittow 6.18, Strahlendorf 4.6, Dammbeck 1.24 ab. Im Doberaner Amt wurden 1784 zuerst die Schulmeister aus den Dörfern bezahlt, und was dann übrig blieb, unter die Küster verteilt. Die mit Äckern und Wiesen genügend dotierten Küsterstellen erhielten keine Weidefreiheit und andere auch wegen vorhandenen Meßkorns keine Acker zugelegt.

Aus dem Jahre 1784 ist im Archiv ein Verzeichnis der Einkommen sämtlicher Pfarr- und Schulstellen des Landes erhalten. Nach demselben trugen nur einzelne Schulstellen ein wenig mehr ein, als vorgeschrieben war. Wohl die meisten Küster waren für ihre Mehrleistung etwas günstiger besoldet. Nur wenige Stellen brachten 100 oder gar 150 Rthlr. ein. Wir führen einige dieser besten Stellen an:

Kavelstorf: 2 Rthlr. 12 ß, 24 Schffl. Ausfaat Acker à 24 ß = 12 Rthlr., 60 Schffl. Hafer à 14 ß = 17.24, 11 Schffl. Roggen à 32 = 7.16, an Dyser

2 Rthlr. 32 ß. Die Weidefreiheit für obengenannte 15 Stück Vieh ward 1827 bei Separation der Weide 3³/₄ Kuhweiden gleich geachtet. Wenn man nun für die alte Zeit eine Kuhweide auf 350 □ R. schätzt und dafür wieder den Wert von 32 ß für 100 □ R. Mittelboden einsetzt, so ergiebt das: 32 ß 3¹/₂. 3³/₄ = 8 Rthlr. 36 ß; dazu die obigen 2 Rthlr. 32 ß sind 11 Rthlr. 20 ß.

*) Nach Preisangaben von 1784.

**) Die Zahl 40 ist die günstigste. Bei mehr als 40 sollte eine besondere Hilfskraft in der Schule thätig sein; bei nur 20 Schulkindern war das Schulgeld schon 10 Rthlr. niedriger.

***) Der Schffl. Roggen kostete in den 70er Jahren nach den Beiträgen zur Statistik Mecklenburgs. 1873 Bd. 7. Hft. 3. durchschnittlich à Schffl. 33 ß N^o 3.

†) Nach Schätzungen von 1784.

4.32, 40 Würste à $6\frac{1}{2}$ = 5.20, 40 Duzend Eier à $2\frac{1}{2}$ = 2.4, 8 Pfd. Flachs à 5 = 40 f, für Taufen 4.40, Hochzeiten 3.38, Krankenberichte 32 f, Begräbnisse 4 Rthlr., 120 Schafkäse 32 f, eine Wiese zu einem Fuder Heu (dafür an die Kirche 16 f) Küstergehalt also = 66 Rthlr., Schullohn für 70 bis 80 Kinder 34 Rthlr. Summa 100 Rthlr.

Hohen Sprengz: 1. Als Organist: 27 Rthlr. 6 Schffl. Roggen à 36 f = 4.24, 6 Rthlr. Miete. 2. Als Küster: 5.24, Accidenzien 11.12, Wurst und Eiergeld aus der Rate à $2\frac{1}{2}$ = 2.4, von Bauern 39 Würste à 3 = 2.11, 39 Ds Eier à 2 = 1.30, 16 Schffl. Roggen à 36 = 12, 20 Schffl. Haer à 16 = 6.32, 16 Schffl. Aussaat Acker, wovon das 3. Korn = 28 Rthlr. Wiese zu $1\frac{1}{2}$ Fuder Heu = 1.24, Ertrag der Gärten 8 Rthlr., 4 Faden Holz = 8 Rthlr., Schulgeld 26 Rthlr. = 143 Rthlr. 17 f (Acker und Garten jedenfalls übermäßig hoch geschätzt.)

Wustrow: Rund 150 Rthlr., davon 46.15 für die Schule.

Neben der Besoldungshöhe verdient die Zusammensetzung derselben an diesem Orte Beachtung. An Bar erhielt der Lehrer nur die kleinere Hälfte des Schulgeldes, für 40 Schüler 13 Rthlr. 6 f, nach obiger Schätzung also etwa $\frac{1}{5}$ der Gesamtbesoldung; die übrigen $\frac{4}{5}$ wurden an Wohnung, Acker, Wiese, Weide, Holz und Roggen gewährt. Das war nach der einen Seite hin ein Vorzug gegen eine reine Geldbesoldung. Während die letztere mit der Zeit entwertet und Zulagen erfahrungsmäßig nur schwerlich und spärlich gemacht werden, folgt die Naturalbesoldung den Preissteigerungen, wenn auch nur langsam und zögernd. Für den Lehrer indessen schließt dieselbe, wenigstens in der Form, wie sie hier gegeben wurde, nach der andern Seite wieder ein Aber in sich. Ein nicht kleiner Teil von dem Unterhalte einer Lehrersfamilie sollte aus der Landwirtschaft gewonnen werden. Das mußte notwendig die Kraft und das Interesse des Lehrers zwischen dieser und der Schule teilen. Wir hörten deshalb schon oben den Trost von Müller zu Warin seine Stimme dagegen erheben. Im Sommer hatten die alten Schulmeister für den Betrieb der Landwirtschaft damals allenfalls die nötige Zeit; denn nur an zwei Tagen der Woche waren sie für einige Stunden in der Schule beschäftigt. —

Auf die fortbestehenden fürstlichen Nebenschulen fanden die Dotationsbestimmungen keine Anwendung. Zu Dabel erhielt 1775 ein die 4- bis 9-jährigen Kinder des Orts unterrichtender Schneider 6 Schffl. Roggen, 2 Fuder Holz und den Schulschilling.

Die zuziehenden Schulmeister wurden in der Regel angeholt, oder sie erhielten das Reisegeld vergütet. Alte, invalide Schulmeister bekamen in Fällen dringender Not eine kleine Pension: Der Küster aus Wöbbelin 1783 vier Schffl. Roggen und 40 Rthlr. Ebenso

erhielten besonders bedürftige Lehrerwitwen Unterstützung aus der Schulkasse. Aus Gr. Bengersdorf hat 1778 eine 64jährige, vom Schlage gerührte Witwe um 10 Rthlr. jährliche Unterstützung. Sie erhielt 4 Rthlr. und 2 Faden „Telgholz“. In Kremmin bekam eine Witwe jährlich 10 Schffl. Roggen. Verschiedene andere Witwen wurden bei Gesuchen an ihre erwachsenen Kinder verwiesen.

Mit der Befoldungsfrage zugleich ward die Wohnungsfrage gelöst. Die Gemeinden sollten nach und nach Schulhäuser bauen und dem Schulmeister bis dahin die Miete vergüten. Die Regierung gab zu den Bauten Holz und Steine her. Vor 1768 fanden sich Schulhäuser nur in den wenigsten der eingepfarrten Dörfer, um 1785 in fast sämtlichen. Schulmeister, welche eigene Häuser hatten, verblieben in denselben gegen die übliche Mietsentschädigung.

Über die Anlage von Schulhäusern schrieb der Drost Müller zu Warin 1778 an einen Regierungssekretär: „In keinem zum hiesigen Amte gehörigen Dorfe fand ich mal eine Wohnung für den Schullehrer, die dem Zweck angemessen war. Löcher, in welchen sich nach der Erfahrung Krankheiten unter die Kinder verbreiten, die einen Teil derselben weggerafft, waren Schulhäuser. Die Vorsehung hat meine Bestrebungen gesegnet, so daß auch die ärmsten Dorfschaften mit Errichtung convenabler Schulhäuser besser fortgekommen sind, als ich es bei der ersten Zumutung glaubte. Und so ist Wendorf das letzte Dorf, welches diesen Sommer einen Katen zum Schulhause durchbauen und aptiren wird.“ — Im Communiondorf Trebs z. B. fehlte auch noch 1787 ein Schulhaus. Seit 7 Jahren hatten die Dorfschaft und der Pastor zu Lübbehen nach des letzteren Bericht suppliciert, aber bis dahin vergeblich.

Über die Größe der Schulhäuser war nur bestimmt, daß wenn die Zahl der Kinder es erfordere, eine besondere Schulstube müßte vorhanden sein. Zuerst waren manche Häuser zu klein und nur mit einer Stube errichtet. Die Akten enthalten deswegen eine Reihe von Klagen über Raummangel auch in den neuen Schulhäusern, und es mußte häufig nachträglich angebaut werden.

In Alt Krenzlin war bis 1761 nach dem Bericht des Pastors zur Nedden „noch kein eigener Schulkaten erbaut worden, sondern der Schulmeister muß in dem elenden Hirtenkaten nebst dem Hirten des Dorfes liegen, darinnen er zu seinem Aufenthalte nicht mehr als eine Stube hat, in welcher er sich mit Weib und Kindern, mit Saß und Paß und mit seinen alten kümmerlichen Eltern befindet und bey solchen allen die Kinder des Dorfes und der Glashütte noch unterrichten muß.“ 1787 wohnte der Schulmeister in einer von der Dorfschaft erbauten Gerichtsdienerkate. Pastor zur Nedden schreibt: „Die einzige Stube ist Schul- und Wohnstube zugleich. Des Tages befinden sich

darin über 50 Schulkinder, der Schulmeister mit seiner Frau, das Bett des Schulmeisters nebst Koffer und Schränke, die Wiege und 2 kleine Kinder, die mit ihrem Weinen und Unarten die Information stören, so daß die Stube so voll gepropfet ist von Menschen und ihren Ausdünstungen, daß man kaum gehen und Luftholen kann.“ Eine solche Stube ziehe die böartigsten Fieber und tödtlichsten Krankheiten nach sich.

Über die Spornitzer Schule*) berichtete der Amtmann Brandenburg 1780: „Im letzten verwichenen Winter besuchte ich diese Schule und fand die Stube so voll, daß sich kein Kind regen konnte und die Kleinsten von den Größeren gedrückt und beinahe erstickt wurden. Der Dampf bei der etwas gelinden Witterung war der Gesundheit und dem Leben des Schülhalters sowohl als der Kinder gewiß sehr schädlich.“ Der 68jährige, 46 Jahre dort unterrichtende Küster hätte bei der großen Kinderzahl (141) in der engen Stube seine Gesundheit verloren.

Für Bauten an Küstereien sind verschiedentlich gedoppelte, drei- und vierfache Landeskirchenkollekten ausgeschrieben. Für die Küsterei in Brunshaupten 1766, in Zweedorf 1768 und in Thürkow 1774. Das Küsterhaus zu Brunshaupten war außer dem aus der fürstlichen Forst gelieferten Holze auf 342 Rthlr. veranschlagt; die gedoppelte Landeskollekte ergab 86 Rthlr. 46 ß. (Schweriner Dom 37 ß, Nikolaikirche 14 ß.)

Kapitel 37.

Die Vorbildung der Schullehrer und der Schulunterricht.

Die Schulmeister waren durchweg Handwerker und frühere Bediente, überhaupt ähnliche Leute, wie in der vorigen Periode. Die bessere Befoldung ließ jetzt die Schule auch für die besseren Kräfte dieser Stände begehrenswert erscheinen, und man konnte aus diesem Grunde die Ansprüche steigern. Ebenso wurden dadurch, daß die Regierung die Bestellung selbst in die Hand nahm und eine Prüfung durch den Superintendenten unter allen Umständen zur Bedingung machte, ungeeignete Bewerber vom Schuldienst immer mehr fern gehalten. Die untüchtigsten und lässigsten Schulbediensteten wurden überall zu mehr Fleiß ermahnt und einige, bei denen sich keine Besserung einstellte, von der Schule entlassen.

In einem Berichte an die Regierung schreibt der Rentmeister Kyenthal 1772: „Nach Anzeige des Ehren-Präpositus Brinkmann ist in fast keinem einzigen Dorfe des ganzen Amtes Rehna

*) Im Dorfe wohnten 43 Bauern und ebensoviele Bädner und Einlieger; wahrscheinlich in demselben Jahre wurde eine Knaben- und eine Mädchenschule errichtet.

ein gehörig bestellter und fähiger Schulmeister noch Schulkathen, so daß die Kinder ohne allen zweckdienlichen Unterricht aufwachsen müssen, und nicht einmal ordentlich lesen lernen können, weil die angegebenen Schulhalter zu Resow der Schweinhirte, zu Törber ein ganz unwissender Schneider, zu Benzin ein zum Schulhalten ganz unfähiger stammelnder Weber und zu Vitense, Glesow, Brückow alte abgelebte Weiber sind, die selber kaum zerbrochen lesen können, noch weniger aber von den zum Unterricht nöthigen Heilswahrheiten eine gehörige Kenntnis noch Lehrfähigkeit haben.“ — Das Amt wurde angewiesen, für ordentliche Schulmeister und Schulkathen Sorge zu tragen. —

Der Küster zu Kalkhorst erhielt 1770 die Weisung, sich von dem Schloßschulhalter Wegner zu Schwerin vorbereiten zu lassen, oder seinen Dienst aufzugeben. Ein untüchtiger Schulmeister zu Prestin, den man besonders nicht zum Vorlesen in der Kapelle gebrauchen konnte, wurde 1778 ohne weiteres entlassen. In Dabel beschwerte sich die Gemeinde 1775 über die Untüchtigkeit ihres 62 Jahre alten Schulmeisters. In einer Prüfung stellte sich heraus, daß er schlecht las, noch schlechter buchstabierte und vom wahren Bekenntnis nichts wußte. Er ward mit 12 Rthlr. jährlicher Unterstützung „abgeschafft.“

Auf das wahre Bekenntnis und die aufrichtige Bekehrung legte man vor allem ein Hauptgewicht. Als in den 80er Jahren der Rationalismus bei der Regierung immer mehr Besorgnis erregte, wurde den Superintendenten des Landes befohlen, in Zukunft nur noch Lehrer anzunehmen, die eine wahre Sinnesänderung erfahren und in Wandel und That bewiesen hätten. Daß im übrigen die Ansprüche an die Prüflinge nicht zu hoch waren, geht aus folgendem hervor:

Der Pastor Amtsberg zu Kavelstorf klagte 1785 der Regierung: „Der Zustand meiner Gemeinde in Hinsicht der Schulen und des der Jugend so nötigen Unterrichts ist bisher so traurig wie möglich gewesen. Ich habe in der ganzen, ziemlich großen Gemeinde nur hier in Kavelstorf eine einzige Schule — welcher der jetzige Küster Busch, ein unterthäniger Bauernknecht aus dem Dorfe Neuen-
dorf vorsteht — der seine Jugend hinter den Pferden, seine erwachsenen Jahre hinter dem Haken und der Sense, sein männliches Alter als Handlanger bey den Maurern und Zieglern durchgelebt hat, und vor 13 Jahren von dem ehemaligen Superintendenten Refler zu Güstrow, weil er ihn dazu fähig glaubte, zu meiner innigsten Betrübniß mit diesem wichtigen Küster- und Schuldienst befehnt ward. — Wenn dieser Küster auch das nötige Geschick dazu hätte, und wenn ers haben sollte, müßte Gott Wunder thun, oder ich müßte Inspiration

glauben; so ist doch die Schule für einen Mann zu groß. Und für die weit entlegenen Dörfer ist es eine schwere, ja unmögliche Sache, daß sie ihre Kinder den Winter hindurch soweit zur Schule schicken können — und so wird und kann der Unwissenheit und Barbarey niemals abgeholfen werden.“ Der Küster Busch mußte sich darauf hin einer Nachprüfung durch die beiden Prediger zu Güstrow unterziehen. In derselben stellte Pastor Holste mit dem Examinanden eine Unterredung an über Joh. 3, 8.

„1. Was sagt Johannes von dem der Sünde thut? Antwort: Er ist vom Teufel. 2. Ist das nicht zu hart? es sündigen ja auch die Frommen: Ja, wer mutwillig sündigt. 3. Also ist ein Unterschied zwischen einer mutwilligen Sünde und einer andern? Ja. 4. Was meint er denn für Sünde? Schwachheitsünden, die wider des Menschen Willen geschehen. 5. Woher meint er denn, daß Johannes hier nicht von diesen Schwachheiten wider der Menschen willen reden könnte? daß dies also muthwillige Sünden sein müssen? 6. Kann er wohl sagen, daß der aus Schwachheit sündigt, vom Teufel ist? Nein. 7. Von was für einem Sündethun muß Johannes hier also nothwendig reden? Vom muthwilligen Sündethun. 8. Warum das? Er hats ja schon gesagt! Wie würde sonst Johannes gesagt haben? Hätte Johannes sonst sagen können, wer aus Schwachheit sündigt, der ist vom Teufel? Nein. 9. Woraus siehst er denn offenbar, daß Johannes von mutwilligen Sünden redet? Weil er sagt, der ist vom Teufel. 10. Was mag denn das heißen sollen, er ist vom Teufel? Was will Johannes damit sagen? — Er ist vom Teufel? — Er ist heute oder gestern vom Teufel gekommen? Nein — Was denn? Weil er des Teufels Willen thut.“

Von den 72 Hauptfragen sind 32 affirmativ oder negativ und 6 ganz unbeantwortet gelassen. Eine gleichfalls erhaltene Katechisation des Küsters über das 5. Gebot ist recht unbeholfen, die Probefchrift sehr ungelent. Er hat in der Bibel lesen, singen und die 4 Spezies rechnen können, sonst nichts; beim Subtrahieren konnte er selbst borgen, ein Divisionsexempel vermochte er nicht fertig zu bringen, weil er keine Übung hatte. Das Urtheil ging dahin, daß er gewiß noch nicht der schlechteste Schulmeister sei.

Der Superintendent Friedrich zu Sternberg schrieb 1777 in einem Zeugnis, dem eine Probefchrift beiliegt: „Dies ist nun freilich keine zierliche, aber doch leserliche und für einen Dorfschulmeister ganz gute Hand. Rechnen kann er nicht, indessen ist das auch für einen Dorfschulmeister kein requisitum absolute necessarium.“

Im allgemeinen und besonders in der älteren Zeit traten die Schulmeister ihr Amt ohne eine besondere Vorbereitung an. Später mußten sie sich immer mehr durch bestimmte Schulmeister des Landes präparieren lassen. Die ziemlich regelmäßig zu Schul-

meistern beförderten Bedienten der Superintendenten werden von diesen zugleich einigen Unterricht empfangen haben. Den Schulmeistern allgem. eine gründliche Vorbildung zu geben, wurden seit Anfang der 70er Jahre aus verschiedenen Orten Rufe nach einem Seminare laut. Der Herzog ließ deswegen 1773 über die gemeinsame Errichtung einer solchen Anstalt dem Landtage eine Vorlage machen, die aber von den Ständen abgelehnt wurde. Seine Ausführung fand der Plan mit Einschränkung auf das fürstliche Schulwesen bekanntlich im Jahre 1782.*) Man folgte dabei, wie bei Kirchen- und Schulverbesserungen überhaupt, dem Vorbilde August Hermann Franke's, indem man das Seminar mit dem Waisenhause zu Schwerin in Verbindung brachte.**) Für die dem Seminar ausgeetzten 700 Rthlr. jährlich wurden in den ersten Jahren 13 Präparanden kürzere oder längere Zeit von dem Seminarlehrer Werner für ihr Amt vorgebildet. Nach dem Tode des letzteren verlegte der Herzog 1783 die Anstalt nach Kirch-Jesar, wo der Küster Brunow die Präparanden unterwies, bis Friedrich Franz I. das Seminar 1785 in Ludwigslust neu begründete.

Der Unterricht in den Schulen bestand während der ganzen Zeit vor allen Dingen in Religion und Lesen. Wenn die Kinder fertig lesen konnten und im Christentum nicht unbegründet waren, sollten sie nach der Schulordnung von 1771 in je einer Stunde des Vor- und Nachmittags auch zum Schreiben und nachher zum Rechnen angeführt werden. Die nötige Weisung für den Unterricht sollten die Schulmeister von ihren Pastoren erhalten und daneben

*) Vgl. Das landesherrliche Schullehrerseminar. Schwerin. 1882.

**) Das Waisenhaus war 1765 eingerichtet. Zu einem Kapital von 6000 Rthlr., das der 1759 verstorbene Leibmedicus, Kanzleirat Hornhardt zur Unterstützung von Witwen und Waisen vermacht hatte, gab der Herzog einen Küchengarten, der auf der Neustadt lag, eine Ziegelei und ein Torfmoor. Außerdem sollte das Waisenhaus haben: 25 Faden Holz von der Badewiese, Knüppelholz aus dem Werder, die Strafgefälle aus der Steuerfube und eine Quartalkollette aus den Schweriner Kirchen, auch sollten wöchentlich einige Waisenknaben bei den Bürgern der Stadt mit einer Büchse herumgehen. Aufgenommen sollten werden: Voll- und Halbwaisen des Landes, die noch unter 6 Jahren und aus einer ordentlichen Ehe erzeugt wären. Vorsteher der Anstalt wurden die bisherigen Vorsteher der drei westfälischen Arm-Waisen-Schulen (vgl. Kapitel 32), der Superintendent und der erste Domprediger zu Schwerin. Beide Stiftungen wurden fortan in der Verwaltung mit einander vereinigt. Zum Verwalter des Waisenhauses, der Ziegelei und des Torfmoores bestellte man einen Odonom, der 100 Rthlr. Gehalt und für jedes der 32 Waisenkinder 30 Rthlr. Kostgeld erhielt. Den Unterricht erteilte ein Waisenpräzeptor, der in der unterrichtsfreien Zeit zugleich die Knaben zu Haus- und Gartenarbeiten anleitete und mit denselben zusammen aß und schlief. Die Mädchen wurden durch des Odonomen Frau zur Haus- und Gartenarbeit angeführt und beaufsichtigt. Der Präzeptor bekam 40 Rthlr. Gehalt und der Odonom für dessen Beföstigung 40 Rthlr. Die Kinder erhielten täglich 6 Stunden Unterricht in Religion, Lesen, Singen, Schreiben und Rechnen. Nach ihrer Konfirmation wurden sie mit einem sonntäglichen und einem alltäglichen Anzuge, einem Paar Schuhen, 2 Paar Strümpfen, 6 Hemden, Bibel und Gesangbuch ins praktische Leben entlassen. In dieser Gestalt verblieb die Anstalt bis 1806. Als um diese Zeit das Material im Moor und für die Ziegelei immer mehr erschöpft und die Zeiten immer teurer wurden, verpachtete man Moor und Ziegelei zunächst auf 9 Jahre für jährlich 412 Rthlr. Nach vor 1820 wurde die Anstalt aufgelöst, insofern man die Waisenkinder einzeln aushat.

Strejow's Handbuch für Schulmeister und Löffke's zergliederten Katechismus zur Selbstbelehrung für sich fleißig gebrauchen. Beide Bücher haben dadurch, daß sie seit 1771 an alle Schulmeister des Domaniums verteilt wurden, einen großen Einfluß auf die Schule gewonnen; aus diesem Grunde verdienen sie und besonders das erstere hier genauere Beachtung.

Bei der Abfassung des Handbuches*) war das Augenmerk des Verfassers nach der Vorrede „eigentlich auf die Unterweisung der Jugend zur Seligkeit gerichtet, womit alle Kinderlehrer auch auf dem Lande zu thun haben.“ Der erste Teil beschäftigt sich mit der Unterweisung der Schulmeister und handelt auf 230 Seiten 1. Von den nötigen Eigenschaften eines nuzbaren Schulmeisters, 2. Von der Wichtigkeit der Schularbeit, 3. Von verschiedener Fähigkeit und Gemütsneigung der Kinder, 4. Von der Schulzucht, 5. Vom Umgang der Schulmeister mit den Eltern, 6. Von der Verbesserung der Sitten der Kinder, 7. Von der täglichen Unterweisung der Kinder, wie dieselben mit beobachteten Unterscheiden der Klassen einzurichten, 8. Vom Singen, Beten und Auswendiglernen, 9. u. 10. Von der Katechisation, 11. Von liebevollen Erzählungen u. 12. Von dem geforderten geistlichen Wachstum des Schulmeisters. Der zweite Teil will der Schulpraxis zur Hülfe kommen und enthält auf 248 Seiten nach einander täglich: Gebete für Schulmeister, einen Plan zu täglichen Lektionen, Schulandachten, Auswahl fürs Bibellefen, kurzgefaßte Heilsordnung, Unterricht der Katechumenen, Sprüche, einige Worterklärungen und Begriffe, lehr- und trostreiche Stellen aus Lutheri Schriften.

Der 7. Abschnitt des I. Teils, auf den die Schulordnung von 1771 besonders aufmerksam macht, unterscheidet nach der Lesefertigkeit der Schüler 4 Abteilungen. Die unterste soll der Schulmeister durch Vorzeichnen, Vorzeigen, Vorsprechen und Nachsprechenlassen mit den Buchstaben bekannt machen, entweder in der Reihenfolge des Alphabetes, oder zuerst die Lautbuchstaben, dann die Doppellauter und zuletzt die Stummbuchstaben, diese wieder entweder in alphabetischer Ordnung, oder nach der Gleichheit und Verschiedenheit ihrer Figur. Wenn die Kinder so alle Buchstaben kennen, können sie mit den Ziffern bis 10 in anschaulicher Weise bekannt gemacht werden. Die kleine Mittelklasse wird im Buchstabieren von Silben und in Silben abgeteilter Wörter und die große Mittelklasse im Buchstabieren des kleinen Katechismi fleißig geübt. Die oberste, die Leseklasse, liest in der Bibel.

Bei der Katechisation werden 2 Arten, die unterweisende und die anwendende und 3 Stufen, die einflößende, zergliedernde und erklärende unterschieden. Die einflößende Katechisation will den ganz kleinen Kindern durch Vorsprechen, Nachsprechen und Unterreden den religiösen Stoff übermitteln. Die zergliedernde Katechisation beschäftigt sich mit den Kindern mittleren Alters, die schon lesen können, und will durch Haupt- und Nebenfragen nach

*) Ein Exemplar von 1765 im Volksschulmuseum zu Rostock.

jedem Worte, woran etwas gelegen ist, das Einzelne des zu Erlernenden zum Bewußtsein bringen. Die ausbreitende und erklärende Katechisation wendet sich an die größeren Kinder in der Absicht, ihnen durch Erklärung, Gegensätze, Gleichnisse und Beweise das tiefere Verständnis der göttlichen Wahrheiten mitzuteilen. Die anwendende Katechisation soll mit der unterweisenden eng verflochten werden und den behandelten Gegenstand in Beziehung zu dem Denken und Handeln der Schüler setzen. Der auswendig zu lernende Stoff wird in der Schule erklärt und eingelesen, um im Hause dann memoriert zu werden.

Nach dem Plan zu den täglichen Lektionen ist die Schule an jedem halben Tage mit Gesang und Gebet zu beginnen und zu schließen. Nach dem Morgengesang sollen ein Hauptstück des Katechismus, der Wochenspruch und ein Psalm oder Gesangsvers aufgesagt werden. Am Montagmorgen folgt die Besprechung der Predigt und hierauf, wie an den anderen Wochentagen unmittelbar, die Verlesung und kurze Besprechung eines, zweier oder dreier Kapitel aus dem alten Testament, am Mittwoch und Sonnabend der Epistel und des Evangeliums. Die 2. und 3. Stunde ist an 4 Vormittagen dem Lesen, Schreiben und Rechnen gewidmet. Am Mittwoch und Sonnabend sind die Kinder in der zweiten Stunde mit Lesen, Aufgaben und Aufschlagen beschäftigt; in der dritten läßt der Schulmeister die größeren schreiben, die mittleren lesen und hält mit den kleinen eine einflößende Katechisation. In der ersten Nachmittagsstunde wird zuerst ein Kapitel aus dem neuen Testament gelesen und ein Stück des großen Katechismus durchkatechisiert, in der zweiten Stunde gelesen, geschrieben, gerechnet und mit den mittleren eine Viertelstunde der kleine Katechismus zergliedert und endlich in der dritten Stunde die biblische Historie von morgens katechisiert und mit den mittleren und kleinen repetiert.

Das Stresow'sche Handbuch war für seine Zeit und seinen Zweck ohne Frage eines der nützlichsten Bücher und enthielt das Wissenswürdigste für den damaligen Landschullehrer in einer lebendigen, eindringlichen Form. Noch in den 20er und wieder in den 50er Jahren unseres Jahrhunderts*) sah darum mancher in ihm den Inbegriff aller pädagogischen Weisheit für die Landschule. Von dem heutigen Standpunkt läßt es sich allerdings von bedeutenden Mängeln nicht freisprechen. Mit der von ihm vertretenen halle'schen Richtung machte es sich vor allen Dingen der Überhäufung des Schülers mit religiösen Stoffen und dadurch der Abstumpfung der Gemüter gegen die Religion schuldig und verhinderte durch seine scholastische Zergliederungsmethode die Verinnerlichung der äußeren Formen.

Der alte Dorfschulmeister unter Friedrich dem Frommen wird auch nur in den wenigsten Fällen imstande gewesen sein, den Forde-

*) Meckl. Schulblatt. 1858. Nr. 2 u. 3.

rungen des Buches in betreff der so sehr betonten Katechese gerecht zu werden. Für den Katechismus sollte dabei Löseke's zergliedernder Katechismus aushelfen, der über die einzelnen Stücke ausführliche Ausarbeitungen in Fragen und Antworten enthielt.*) Wir haben aber dennoch begründete Zweifel, daß es der unbeholfenen Sprache der Schulmeister gelang, den plattdeutsch redenden Kindern viel mehr, als die Form zu übermitteln.

Pastor Thule zu Baumgarten schrieb darüber 1778 an den schon genannten Drost v. Müller zu Warin: „Es wäre auch zu wünschen, daß man mehr hochdeutsche Schulmeister hätte. So lange die Schulmeister mit den Kindern immer noch nicht anderes als plattdeutsch sprechen und sprechen können: so lange wird der gemeine Haufe nicht in der Ansehung der Verfeinerung ihrer Begriffe und Sitte weit kommen. Die Bücher, die man ihnen in die Hand giebt, müssen ihnen ohne Zweifel barbarisch lauten und ziemlich unverständlich sein. Auf Reisen habe ich es auch durchgehends bemerkt, daß, nachdem in einem Lande die Sprache der Schriftsprache mehr oder weniger nahe gekommen ist, auch des gemeinen Volkes Seelenkräfte mehr oder weniger ausgebildet gewesen sind.“

Pastor Manzel zu Ruppentin berichtete 1789: „Meine Schulmeister sind zu alt, schon im 4. Dezzennium dieses Jahrhunderts gezogen und für ihre bisherige Methode zu sehr eingenommen, als daß eine Abänderung vor ihrem Ableben zu hoffen stände. Da werden die Kinder mit Auswendiglernen des Katechismus, der Evangelien und Epistel mit Gesängen u. s. w. gequält . . . Eltern halten das viele Auswendiglernen noch von den Zeiten ihrer eigenen Jugend für wesentlich . . . Durchaus haben die Kinder keine Begriffe und wissen mit den Worten keinen Sinn zu verbinden.“

So hat der Unterricht der alten Schulmeister in allen Stücken noch recht viel zu wünschen übrig gelassen. Immerhin wird es aber gegen früher auch hierin wesentlich besser geworden sein.

Wo in einer Klasse die Schülerzahl über 40 stieg, sollte nach der Schulordnung von 1771 die Frau des Schulhalters oder sonst jemand von seinen Angehörigen die kleinen MGSchüler und Buchstabierere in einer Ecke der Stube zweimal auf den halben Tag lesen lassen und auch zweimal in der Woche, während der Schulmeister die Konfirmanden zum Pastor begleitete, die Zurückgebliebenen unterrichten. Bei Krankheit oder Tod des Schulmeisters mußte die Schule von der Frau oder auch einem Assistenten zeitweilig fortgeführt werden.

Wenn wir jetzt auf das Ganze des vorstehenden Abschnitts zurück blicken, so hatte Herzog Friedrich das domaniale Landschulwesen nach allen Richtungen hin ganz bedeutend vorwärts gebracht, ja man

*) Ein Exemplar dieses Buches aufzutreiben, ist uns nicht möglich gewesen.

kann mit Recht sagen, äußerlich und innerlich neu begründet. Es ist das vor allen Dingen dadurch gelungen, daß man die Schule fester an den Staat knüpfte. Die Regierungen der früheren Zeit hatten wohl ebenfalls ihre Meinung und ihren Willen über das Schulwesen in Verordnungen kundgegeben, aber die Ausführung und Beaufsichtigung ganz den Gemeinden und der Kirche überlassen. Was dabei herauskommen konnte, hatte die Vergangenheit deutlich genug gezeigt. In der folgenden Zeit sehen wir daher den Staat sein Recht und seine Pflicht immermehr unmittelbar selbst ausüben. Nur so konnte die Schule aus dem Bereich des guten Willens und der Willkür herausgehoben und zu einer geordneten, jegensreichen Bildungsanstalt für alle fürstlichen Unterthanen nach und nach heranreifen.

• Kapitel 38.

Herzog Friedrichs Bestrebungen auf dem Gebiete des ritterschaftlichen Schulwesens.

In Bezug des ritterschaftlichen und städtischen Schulwesens sollten die Bemühungen des Herzogs weniger gelingen. Dasselbe ist im einzelnen hier und da wohl gefördert worden, im ganzen jedoch in den alten Geleisen verblieben. Der Herzog hatte zwar als Oberbischof und Landesherr die Oberaufsicht auch über die ritterschaftlichen Schulen, allein neben dem Rechte des Fürsten waren die der Stände in den vorausgegangenen 50 Jahren doch ganz bedenklich gewachsen. — Wir beschränken uns hier auf die Unternehmungen des Herzogs, welche auf die Verbesserung des ritterschaftlichen Schulwesens abzielten und behalten eine eingehendere Besprechung des letzteren dem folgenden Abschnitte vor.

Als die Regierung im Jahre 1771 dem engeren Ausschuss eine Proposition machte, die ritterschaftlichen Schulen allgemein nach dem herzoglichen Reglement vom 20. August 1771 zu ordnen und für das ganze Land mit dem Fürsten gemeinsam ein Schulmeisterseminar einzurichten, verhielt der engere Ausschuss sich ablehnend. In demselben Sinne entschied ein Jahr später der Landtag, als man ihm auf allerhöchsten Befehl dieselbe Vorlage machte: Der Herzog verkenne in seinem Bestreben, die Schulen der Ritterschaft denen des Domaniums gleich zu machen, daß in den ritterschaftlichen Gütern zumeist nur wenig Kinder seien, die mit ihrem Schulgeld den Schulmeister nicht erhalten könnten, und dieser daher anderweitig zu verdienen müsse. Zu einem Seminar wollten Stände nicht beitragen, sich auch nicht verpflichten, nur im Seminar vorgebildete Lehrer anzunehmen. Die Regierung möge nur darauf halten, daß

nach § 495 des LGB. die Prediger allenthalben den Schulmeistern die nötige Anleitung gäben, dann würden auch die schon im Amte befindlichen Lehrer immer geschickter werden. Wenn übrigens die Regierung einen Stadtlehrer um ein Billiges gewinnen wolle, Schulmeister zu präparieren, so würden die Gutsbesitzer gewiß die besser vorgebildeten vorziehen.

So leichter Hand ließ sich indes der Herzog nicht abweisen. Als die Ritter verschmähten, in ihren Verhandlungen auf seine Verbesserungsvorschläge einzugehen, wurde ihnen einfach durch einen Erlass vom 31. Dezember des folgenden Jahres 1773 das domaniale Schulreglement von 1771 ohne die Gehaltsinstruktion zur gehorsamen Nachachtung vorgeschrieben.

Der engere Ausschuß erhob dagegen, wie nicht anders zu erwarten stand, bittere Beschwerden, aber von der Regierung wurden dieselben als unbegründet zurückgewiesen. Nach einer im Archiv bewahrten Anweisung der Regierung an den Präsidenten Grafen von Bassewitz hatte sich der engere Ausschuß beschwert, daß die neue Verordnung einseitig von der Regierung ohne Zustimmung der Stände gegen deren wohlhergebrachten Rechte verfügt sei. Die Regierung entgegnete darauf: „Welch ein erworbenes Recht der Ritter und Landschaft wird hierdurch vermindert? Man müßte eine jede, dem Besten des Landes nachteilige Unordnung und die Freiheit in solcher Unordnung zu verbleiben, zu den wohl erworbenen Rechten zählen, wenn man so etwas behaupten wolle.“ Wenn der engere Ausschuß gemeint, daß die Ausführung der Verordnung mit großen Schwierigkeiten verknüpft sei, so bestreite die Regierung solches nicht; aber ein jeder, dem die gute Sache ernstlich angelegen sei, würde aus Liebe zu derselben sich dieser Schwierigkeit gerne unterziehen. Ebenso werden die Einwürfe gegen das Schreiben- und Rechnenlernen der Bauernkinder, den Anfang der Winterschule auf Michaelis, die Straf gelder und die Sommerschule zurückgewiesen. „Übrigens halten es Smus für einen großen Mißbrauch, wenn die Schulmeister von den Gutsherrn so schlecht gesetzt sind, daß sie genötigt sind, das Schulhalten nur als ein Nebenwerk zu betreiben.“ „Die ad 11 und 12 (der Schulordnung) von dem engeren Ausschuß geäußerte Besorgnis, daß auf solche Art die Schulmeister der Jurisdiction der Gutsobrigkeit würden entzogen werden und der Gerichtsbarkeit, ja sogar einer willkürlichen Bestrafung der Prediger würden unterworfen werden, beruht auf einer sich selbst gemachten irrigen Vorstellung. Es ist von derselben in gedachter Verordnung kein Wort zu finden. Vielmehr wird am Ende derselben ausdrücklich gesagt, daß die Prediger bei vergeßlicher sanftmütiger Ermahnung, die nachlässigen oder wider-

jeglichen Schullehrer ihrer Obrigkeit zur Bestrafung gehörig anzeigen sollen.“ Der engere Ausschuß möge die Ritterschaft ermahnen, die landesväterlichen Absichten mit Ernst und Eifer zu befolgen. — So erhielt die Regierung das Gesetz äußerlich aufrecht, die Ritter aber fühlten sich, da sie ihre Zustimmung nicht gegeben hatten, demselben in keiner Weise verbunden.

Im Jahre 1778 begann der Herzog die Unterhandlungen mit dem engeren Ausschuß aufs neue und zwar wegen Prüfung der ritterschaftlichen Schulmeister, nicht, wie bis dahin, durch die Prediger, sondern durch die Superintendenten des Landes. 1781 lehnte der Landtag den Antrag mit der folgenden Begründung ab: „Bekanntlich erhalten dergleichen Schulmeister für jedes Kind ein gewisses, bestimmtes Schulgeld und haben höchstens dabei von der Guts herrschaft freie Wohnung und Feuerung u. dgl. Emolumente zu genießen, damit sie wenigstens zur Winterzeit davon Schule halten können. Haben dergleichen Schulmeister nicht ein Gewerbe, wodurch sie etwas verdienen, so können sie nicht leben.“ Man nehme darum Leute, die sich durch ein Handwerk oder sonst helfen könnten. Weil diese Art Leute aber selten, so dürfe man ihnen nicht die Schwierigkeiten bereiten, daß sie vielleicht 10 Meilen zum Superintendenten zwecks Examinierung zu reisen hätten. Der Superintendent kenne dazu auch nicht, wie der Pastor, die einzelnen örtlichen Verhältnisse, die beim Examen zu berücksichtigen seien.

Als man sich nach fortgesetzten Unterhandlungen endlich 1783 doch zur Annahme der Vorlage bereitfinden ließ, geschah das mit echt ständischer Vorsicht. Man genehmigte die gebührenfreie Prüfung der Schulmeister durch die Superintendenten versuchsweise auf 10 Jahre unter der Bedingung, daß „a. dieses Examen nur auf die künftig anzunehmenden, nicht aber auf die schon bestellten möge erstreckt werden, b. durch dasselbe der sonstige Inhalt des § 496 des L. G. E. B. so wenig als c. die Jurisdiction der Gutsobrigkeit über ihre Schulmeister, d. die Befugnis, selbige bei veranlaßter Unzufriedenheit zu entlassen, alteriert werden dürfe, vielmehr e. Eingefessenen unter den Ehrensuperintendenten die Wahl, wem sie ihren Schulmeister zur unentgeltlichen Examinierung präsentieren wollen freibleibe und endlich f. die nur blos im Lesen, die größerer Information unfähigen Kinder unterrichtenden Schulmeister jenes Examen nicht bedürfe.“ — Im Jahre 1798 nahmen die Stände das probeweise Zugestandene wieder zurück. Wie dringend notwendig es war, daß der Herzog immer wieder auf die ritterschaftlichen Schulen zurückkam, werden die Kapitel 46 und 47 des genaueren darthun.*)

*) Die „Gedanken von der Meßl. Wirthschafts- und Amtirungskunde . . . Leipzig. 1763.“ lassen sich S. 54 u. 55 also vernehmen: „Man muß den Stand dieser Leute (der Bauern) seiner Bestimmung gemäß sein lassen, und seine wahre Bestimmung ist ein

Das städtische Schulwesen war nicht weniger einer durchgreifenden Reform bedürftig, als das ländliche; aber es ist in den Städten, wie schon gesagt, ebensowenig zu einer solchen gekommen, wie im Ritterthumlichen. Ganz besonders lag der Schulbesuch im Argen. Der Bürger glaubte sich als freier Mann sowohl der Landes- als der Stadtbehörde gegenüber die Freiheit wahren zu müssen, seine Kinder hierhin, dorthin oder auch garnicht zur Schule zu schicken, ganz nach seinem Belieben. Die in einzelnen Städten eingeführten neuen Schulordnungen wichen wenig von den früheren ab und brachten auch keine wesentliche Besserung zu Wege.

Schließlich können wir diesen Abschnitt nicht verlassen, ohne einige Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten einer Arbeit des Herrn Dr. Hölscher: „Die Politik des Herzogs Friedrich in Kirchen- und Schulsachen“, veröffentlicht im 51. Jahrgange der Jahrbücher für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, richtig zu stellen.

Seite 270: „Am 13. December (1756) führte er (der Herzog) den allgemeinen Schulzwang ein.“ — Wenn mit dem allgemeinen Schulzwang das Schulzwangsgesetz gemeint ist, so war dieser Erlass keine Einführung, sondern nur eine Erneuerung früherer Gesetze; soll aber die praktische Durchführung des Schulzwanges gemeint sein, so kann davon erst nach 1770 die Rede sein.

Seite 272: „Solcher Klipp- oder Winkelshulen gab es aber eine große Menge: nicht bloß in den Städten . . . sondern auch auf dem Lande; selbst in den kleinsten Dörfern waren Nebenschulhalter, welche um so größern Zulaufs sich erfreuten, je nachsichtiger sie waren.“ — Auf dem Lande sind uns aus dieser Zeit überhaupt keine Klipp- oder Winkelshulen bekannt geworden. Die sogenannten Nebenschulen waren, wie schon erwähnt, Schulen für kleine Buchstabier- oder Leseschüler, die den Weg nach der Hauptschule noch nicht machen konnten. Diese Schulen sind überall auf Anstiften oder doch mit Genehmhaltung der Prediger eingerichtet und unter dem Herzog Friedrich zum guten Theile in Hauptschulen verwandelt, oder auch als Nebenschulen von Bestand geblieben.

Die Einwilligung der Stände zu der Prüfung durch die Superintendenten wurde nicht, wie auf Seite 277 berichtet wird, auf 20, sondern auf 10 Jahre gegeben.

Seite 278: „Die Sorge um das tägliche Brot hatte aufgehört, ja in manchen Dörfern standen sich die Schulmeister, besonders wenn sie zugleich Rüster waren, so gut, daß manche Prediger sie beneideten.“ — Die wenigen guten Schul- und Rüstlerstellen waren durch das Reglement von 1770 nur

inedigtlicher Dienst. Es ist nötig, daß solche Leute, die ein hartes Joch zu tragen haben, in einem gewissen Grade der Unwissenheit erhalten werden, damit sie weniger fühlbar für ihre Last sein: allein man muß sie gleichwohl so erziehen, daß sie in der Rangordnung der erschaffenen Dinge einige Staffeln über die Thiere zu stehen kommen; denn sonst handelt man der Absicht des Schöpfers, und selbst seiner eignen Absicht entgegen.“

hinsichtlich des Schulgeldes aufgebeffert und dafür die Inhaber der Schulstellen reichlich mit Mehrleistungen bedacht. Daß aber manche Prediger die wenigen Bessergestellten wegen einer Einnahme von etwa 100 oder 150 Thlr. beneidet haben sollten, ist uns unbekannt und unverständlich.

„Das Wort von der Gleichstellung erregte viel Reid; denn was der eine mehr hatte oder zu haben schien, sei es, weil der Ader besser war, sei es, weil sonst die Stelle mehr eintrug, das wollte der andere auch haben, und suchte es, wenn die Kammer nicht darauf einging, von der Dorfschaft zu bekommen; gar mancher wußte die alten schönen Lieferungen an Würsten und Eiern als freiwillige Gaben sich zu bewahren.“ — Die Schulstellen waren nicht im entferntesten gleich, und die Bestimmungen von 1770 können in Wirklichkeit nur als eine Festlegung der Minimalbesoldung angesehen werden. Schon das Schulgeld schwankte bei 10 und 40 Schülern zwischen 10 und 31 Thlr. Dazu waren für das Zuviel der besten Stellen nur zuerst geringe Abzüge gemacht. Von dem „vielen Reid“ ist uns in den Akten auch nichts begegnet. — Die alten Lieferungen an Wurst, Eiern u. s. w. blieben überall, wo sie als Einnahme für den Rüsterdienst betrachtet wurden und bei den Nebenschulen, auf die das Besoldungsreglement keine Anwendung fand. Daß noch sonst mancher sich die alten Naturalieferungen zu wahren gewußt, ist uns aus den Akten nicht bekannt geworden.

Seite 280: „Denn bereits begannen die Prediger nicht mehr so sehr über die Unwissenheit der ihnen unterstellten Lehrer zu klagen, als über deren Dünkel, der sie aufblähe und des Herzogs Demut ihnen raube; sie seien ungehorsam und widerspenstig und wollten sich nichts mehr sagen lassen, obgleich sie doch hinter ihrem Hochmut die Nothheit der Seele nur schlecht zu verbergen wüßten. . . . Solche in den Synodalberichten immer allgemeiner werdende Klagen u. s. w.“ — Uns sind drei einzelne ähnliche Berichte aus dem ganzen Zeitraum vorgekommen. Von einem Allgemeinwerden solcher Klagen in den Synodalberichten kann nach unserer Bekanntschaft mit denselben keine Rede sein. Die Geistlichen sprechen sich durchweg anerkennend über die Schulmeister aus, und wo sie tadeln, bezieht sich dieser Tadel mehr auf die Verhältnisse, als auf die Personen.

Für den Absatz auf Seite 274: „Für die Stadtschulen faßte die Regierung folgende Einrichtungen ins Auge u. s. w.“ fehlen uns die Belege.

Im ganzen scheinen uns die Leistungen des Herzogs für die Schule, bei aller Anerkennung unsrererseits, doch etwas zu optimistisch dargestellt.

B. Die Entwicklung der Schule bis 1830.

Kapitel 39.

Übersicht.

„Ein Extrem ruft das andere hervor: Die zu stark und einseitig angespannten religiösen Geistesvermögen während der pietistischen

und abstractt theologijchen Weltanschauung und Erziehung erwecken die ebenso einseitigen Denkvermögen, und diese treten auf den Richtersstuhl, um die bisherige Existenz der Wissenschaft, um überhaupt das historisch Gewordene und faktisch Vorhandene um seine Berechtigung zu fragen.“*)

Nur die Würdigung dieser Thatsache läßt die geistlichen und geistigen Geschehnisse in Mecklenburg nach 1785 verstehen. Der Realismus und Deismus, besonders durch Bacon, Spinoza und Locke begründet, hatte in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Voltair und Rousseau geistvolle Vertreter und Verbreiter und in Friedrich dem Großen einen mächtigen Beschützer gefunden. Für die theoretische und praktische Erziehung fanden die neuen Ideen in Deutschland durch die Philanthropen Eingang.

Selbstverständlich konnte unser engeres Vaterland sich auf die Dauer nicht dagegen abschließen. Schon 1769 nannte der Superintendent Kessler zu Güstrow unter den in Mecklenburg im Schwunge seienden Sünden auch Atheistere, Deistere und Naturalistere. Wenn nun auch die Regierung Friedrich des Frommen das Zutagetreten dieser Richtungen strenge unterdrückte, so konnte sie doch nicht verhindern, daß dieselben unter der Decke immer größere Fortschritte machten. Unter der neuen Regierung Friedrich Franz I. trat der Rationalismus in einer geradezu verblüffenden Ausdehnung im ganzen Lande in die Erscheinung. Die Schüler der ersten Klasse zu Boizenburg z. B. konnten nach einem amtlichen Bericht schon 1787 „die Religion nach dem neuesten, modernsten Geschmack erfahren.“ Das 1789 in alle Domanialschulen eingeführte Beckersche Not- und Hülfsbuch huldigte der freien religiösen Richtung.

Mit und durch den Rationalismus hielten zugleich verschiedene neue Bestrebungen in Unterricht und Erziehung ihren Einzug. Es sollte fortan das geistlose Memorieren aufhören und dafür das Denken der Schüler geweckt werden. Bei der Auswahl des Stoffes wollte man in erster Linie die Rücksicht auf das praktische Leben, das Nützlichkeitsprinzip, den Ausschlag geben lassen. So machten sich die deutsche Sprache und die Realien: Geographie, Geschichte und Naturkunde mit immer mehr Nachdruck geltend, und auch Technologie, Ackerbaukunde, Anthropologie und Belehrung über die ersten Hülfleistungen bei Verunglückten sollten Berücksichtigung finden. Daneben drängte das Nützlichkeitsprinzip in der Erziehung auf eine möglichst allgemeine Einführung der Industrieschulen für Knaben und Mädchen, wie dieselben durch eine Regierungsverordnung von 1792 allgemein empfohlen wurden.

*) Schmidt, Geschichte der Pädagogik. III. 505.

Auf diese Weise wurde die Erziehung unter der neuen Beleuchtung eine Sache allgemeinen Interesses und allgemeiner Theilnahme. Es wurde dabei allerdings, wie dies meistens der Fall zu sein pflegt, viel mehr geredet, geschrieben und gelesen, als gehandelt und verwirklicht. Die neuen Prinzipien kamen nur hier und da stückweise und nirgends ganz und konsequent zur Durchführung. Es fehlten dazu abermals die nötigen Mittel und die geeigneten Lehrkräfte.

Hinsichtlich der Vorbildung der Schullehrer war es zwar seit der Neubegründung des Seminars zu Ludwigslust i. J. 1785 wesentlich besser geworden, indessen die geringe Anzahl der Seminaristen, sowie die ganze Art und Weise ihrer Ausbildung konnten den Ansprüchen doch nur schwach genügen. Das 1790 an der Landesuniversität errichtete pädagogisch-theologische Seminarium scheint für den Schulunterricht wenig Bedeutung gewonnen zu haben. Es macht die ganze Erscheinung des Schulwesens zu Ende des Jahrhunderts auch eher den Eindruck des Gehenlassens und Stillstandes, als den einer frischen Weiterentwicklung. In den Kriegsjahren nach 1805 ging dann der Stillstand in vielen Orten und auch im ganzen in Rückgang über.

Seit 1815 sieht man es wieder etwas reger werden auf dem Schulgebiete, wenn auch zunächst nur wieder in Worten. Eine thatsächliche, allgemeine Verbesserung trat erst in den 20er Jahren nach der Aufhebung der Leibeigenschaft und zwar zunächst bloß für die Landschulen ein. Die freigewordenen Staatsbürger sollten durch eine bessere Schulbildung in den Stand gesetzt werden, diese ihre Freiheit auch verständig und vernünftig gebrauchen zu können. Zuerst ward der Hebel dort angesetzt, wo es am dringendsten notwendig erschien, bei der ritterschaftlichen Schule. Die Patentverordnung vom 21. Juli 1821 regulierte die Vorbildung und Befoldung der Lehrer, den Unterricht, den Besuch und die Beaufsichtigung der Schule und brachte überhaupt das ganze ständische Schulwesen immerhin ein gut Stück vorwärts. Die Domanialschule wurde durch die Schulordnung von 1823 und deren Erläuterung von 1824 gleichfalls, besonders hinsichtlich des Unterrichts, gefördert und die Befoldung der Lehrer 1827 durch die Separation der Weide und die Errichtung von Obstbaumschulen neu geregelt und verbessert.

Die Stadtschulen haben sich während des Zeitraumes von 1756 bis 1830 gegen früher wenig und nur vereinzelt gehoben. Der Unterricht war zwar durch Berücksichtigung der deutschen Sprache und der Realien in etwas naturgemäßer und zweckentsprechender geworden, konnte aber wegen äußerer und innerer Unzulänglichkeiten

und des mangelhaften, vielfach willkürlichen Schulbesuches nicht zur rechten Wirkung kommen.

a. Das fürstliche Landschulwesen von 1785—1830.

Kapitel 40.

Der Schulen und Schüler Zahl; Schulbesuch.

Dem Umfange nach bestand das fürstliche Landschulwesen 1799 nach der ältesten diesbezüglichen Angabe des Staatskalenders aus 434 Schulklassen, von denen etwa 130 zugleich mit Küsterstellen verbunden waren. Bis 1808 waren 6 Schulstellen davon eingegangen und 30 neue errichtet, so daß sich also die Gesamtzahl auf 458 stellte. 1820 waren es 34 mehr = 492 und 1830 abermals 46 mehr = 538. Das macht dem Jahre 1799 gegenüber einen Zuwachs von 104 Klassen = 24%. Die Zahl der Landbewohner aber war in den ersten 30 Jahren unseres Jahrhunderts um etwa 30% gewachsen.*) Dazu hat das Domanium sich gewiß mehr entwickelt, als die Ritterschaft, und der Zuwachs machte sich naturgemäß besonders für die jüngeren Altersklassen, also auch für die Schule bemerkbar. Außerdem wurde die Schulpflicht durch das Gesetz von 1823 für die Kinder des Schulortes vom vollendeten 6. Lebensjahre auf das 5. zurückverlegt.

Einige Beispiele mögen das Anwachsen der Schülerzahl in den Schulen der einzelnen Ämter veranschaulichen: Im Grabower Amt**) gab es 1790/91 noch 17 Schulen mit durchschnittlich 55 Kindern (Gr. Laasch 96, Boef 31); 1800/01 17 Schulen à 60 Kinder; 1810/11 17 Sch. à 68 K.; 1820/21 18 Klassen à 78 K. (Gr. Laasch 1822 bei 158 K. geteilt); 1828/29 24 Kl. à 74 K. (Brunow 136, Göhlen und Loißow je 109, Tschentin 107 u. 88, und Gr. Laasch 86 u. 99).

Im Doberaner Amt waren 1801/02 noch 19 Sch. à 52 K.; 1810/11 20 Sch. à 61 K.; 1821/22 20 Sch. à 66 K. (Hohenfelde 102, Obersteffenhagen 104 und Satow 108); 1831/32 28 Sch. à 81 K.

Eine Minimalzahl fanden wir für 1830 in der Rehnaer Gemeinde mit 8 Sch. à 45 K., eine Maximalzahl für 1831 im Schweriner Amt mit 35 Sch. à 83 K. (Banzkow 221 (2 Klassen) Wittenförden 211, Pampow 176, Dambek 149, Plate 134, Mieteln 128 (2 Klassen) Kirchstück 107 und Strahlendorf 122 (2 Kl.))

*) Die Bewohnerzahl des ganzen Landes betrug 1800, wie erwähnt, etwa 320 000, um 1830 rund 450 000. Die städtische Bevölkerung war nach Angabe des Archivs für Vaterlandskunde (Jahrgang 1852) in derselben Zeit von 77 000 auf 135 000 und darnach also die Landbevölkerung von 243 000 auf 315 000, das ist um 72 000 oder rund 30% gewachsen.

**) Vgl. Kap. 35.

Es zeigt sich darnach besonders in den 20er Jahren eine stetig wachsende Überfüllung vieler Domanialschulen.

Zweite Schulen gab es 1799 in Lübbtheen und Wustrów, 1808 auch in Doberan und Picher (nach Geschlechtern getrennt), 1820 auch in Eldena, Muchow und Spornitz, in Dargun 3, 1830 auch 2 in Gr. Laasch, Tewswóos, Tschentin (1826 geteilt bei 179 R.), Glaisin, Göhlen, Banzkow, Meteln, Strahlendorf, Dümmerhütte, Marnitz und Neukloster.

Wo im übrigen die Zahl der Schüler für einen Lehrer zu groß war, sollte derselbe sich eine Hülfskraft suchen, die gleichzeitig mit ihm in demselben Zimmer unterrichtete. Die Maximalzahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Kinder wurde durch die Schulordnung von 1823/24 von 40 auf 50 erhöht und bei einer größeren Anzahl eine Teilung, wenigstens bei dem nächsten Lehrerwechsel, in Aussicht gestellt. Jedoch die Teilung kam nur langsam, allgemeiner erst in den 30er Jahren, und die vorgeschriebenen Hülfskräfte wurden nur sparsam bei sehr großer Schülerzahl beschafft.

Der Schulbesuch war im Winter allgemein zunächst ein ziemlich guter, wenn auch erst von Martini an. Schon 1793 aber klagte der Superintendent zu Parchim, daß an manchen Orten Trägheit und Saumseligkeit einreißen wolle. Von solcher Saumseligkeit scheint man während des ganzen Zeitraumes nicht wieder losgekommen zu sein. Allerdings sind uns in den erhaltenen Berichten ganz bestimmte Angaben nur einzelne bekannt geworden: In Bernitt war die Schule 1808/09 „ziemlich besucht,“ d. h., von den 49 Schülern kamen im Winter einer 19 Wochen, sechszehn 18z, einer 17z, fünf 16z, sechs 15z, zwei 14z, einer 13z, zwei 12z, drei 11z, einer 10z, einer 8z, einer 4z und neun garnicht. In Wolkenow bei Bügów kamen im Winter 1810/11 von 43 Schülern: Vier 20 Wochen, zwei 19z, einer 18z, drei 17z, sechs 16z, zwei 15z, zwei 14z, einer 11z, zwei 10z, einer 8z, einer 6z, zwei 3z, vier 2z, drei 1z und 7 garnicht. Zu beachten ist dabei, daß die Jahre von 1808—11, wenn auch nicht eigentliche Kriegsjahre, doch Zeiten nationaler Not waren. Vor 1806 und nach 1815 wird der Besuch wahrscheinlich besser gewesen sein.

Schulfrei sollten nach der Verordnung von 1823 sein: die Mittwoch- und Sonnabendnachmittage, die drei Wochen der hohen Feste und 6 Wochen während der Erntezeit.

Die Sommerschule war an zwei Tagen der Woche in der älteren Zeit an den meisten Orten „in gutem Gange“; später werden solche Berichte immer seltener. In der Parchim'schen Superintendentur war es 1793 mit den Sommerschulen „hin und

wieder schlecht bestellt.“ 1804 waren ebendasselbst und 1809 auch in der Schweriner Superintendentur nur in wenigen Dörfern noch Sommerschulen vorhanden. In der Rehnaer Gemeinde wurden dieselben 1791 nur von einigen kleinen Kindern besucht, in der Gadebuscher Gemeinde wollte 1788 die Sommerschule „nicht in Gang kommen“ und 1822 war sie noch „nicht recht in Gang gekommen.“ In Gorlosen war sie 1810 längst in Vergessenheit geraten und sollte wieder eingerichtet werden. Bei dem „ziemlichen“ Besuch in Bernitt waren im Sommer 1808 von 34 schulpflichtigen Kindern gekommen: Eines 7 Wochen, eines 6^z, drei 5^z, zwei 3^z, eines 2^z und die übrigen 26 überhaupt nicht; in Moltenow 1810 von 34 Kindern vier je 4 Wochen, eines 3^z, zwei 2^z, eines 1^z und die übrigen 24 garnicht.

Als die Verordnung von 1823 die alten Vorschriften über die Sommerschule abermals erneuerte, hatte das zwar manche gute Wirkung gethan, eine durchgreifende Besserung aber doch nicht bewirken können. Der Konsistorialrat Ackermann zu Schwerin stellte daher den Geistlichen seiner Superintendentur 1827 die Frage, welche Hindernisse bisher der regelmäßigen Haltung der Sommerschule im Wege gewesen, und auf welche Weise diese zu entfernen sein möchten? Die längeren und kürzeren Antworten beklagen, daß die Gemeindeweiden und -hirten immermehr abgeschafft und daher immer mehr Kinder zum Hüten gebraucht würden, daß auch die Schullehrer, ohne Vergütung für die Sommerschule, bei ihrer geringen Besoldung auf ihrem Acker oder beim Handwerk für das tägliche Brot arbeiten müßten. So blieben die Verhältnisse der Sommerschule noch für Jahrzehnte ungeordnet.

Über das Hüten als Hinderungsgrund für die Sommerschule und die Schule überhaupt ließ sich der Präpositus Klotz zu Mecklenburg also vernehmen:

„Mit Hunger und Kummer bringt der Tagelöhner seine Kinder — er soll deren 4 oder 5 haben — durch den Winter. Daß ich aber die Farben nicht zu grell austrage, ist einleuchtend, da der Drescher vor zwei Wintern täglich bei den niedrigen Preisen 2 höchstens 3 $\frac{1}{2}$ erdreschen konnte. Die Frau soll neben ihrer Wirtschaft am Spinnrocken auch ebensoviel verdienen. Kann der Tagelöhner mit Frau und vier Kindern davon leben? Kann er dafür sich alle kleinen Bedürfnisse schaffen? Sich und seine Familie notdürftig kleiden? Muß er nicht zu solchen Zeiten Schulden machen und es darauf ankommen lassen, ob und wann sie bezahlt werden?“ Im Frühjahr geht er aus, seinen Sohn und seine Tochter von 11 und mehr Jahren beim Bauern zu vermieten. Da macht der Vater zur Bedingung: „Mein Kind muß aber wenigstens zwei Tage in der Woche zur Schule gehen. Jetzt lacht der Hans-

wirt und erwidert: Soll ich denn die beiden Tage die Gänse selbst hüten oder durch einen andern hüten lassen? Soll meine Frau oder eine andere Kinderwärterin sein? Das geht nicht an. Könnt und wollt ihr davon abstehen, so nehme ich euer Kind an, sonst nicht. . . . Aller Orten würde er diesen Bescheid erhalten, er muß ja sagen. Eben dieser Tagelöhner hat noch einen Sohn oder eine Tochter von 10 Jahren, ein Kind von 7—8 Jahren und ein Kind von 1—1½ Jahren. Wer muß das kleinste warten, wenn die Mutter im Hofdienste geht? . . . Das ist aber das Haupthindernis bei der Klasse der Tagelöhner.“

Neben den allgemeinen Berichten giebt auch die Handhabung der Schullisten und Schulstrafgelder über den Schulbesuch Auskunft. Nach der Schulordnung von 1771 sollten, wie erwähnt, die Schulmeister Versäumnislisten führen und dem Pastor und durch diesen dem Amte zur Bestrafung der Säumigen aushändigen. Solche Schullisten scheinen in der älteren Zeit auch durchweg eingeschickt zu sein. Im Hagenower Amt wurde aufgrund derselben 1788/89 von den besonders Lässigen folgende Straf gelder eingezogen: Aus Granzin 3 Rthlr. 18 ß, aus Pätow 3 Rthlr. 9 ß, aus Batendorf 1 Rthlr. 27 ß und aus Biez 6 ß.*) Jedoch die Lehrer scheuten sich, die unerlaubten Versäumnisse anzuzeigen, die Schulzen machten Schwierigkeiten, das Geld einzufordern, und die Leute murrten laut und sagten, es könne dies unmöglich die Meinung des Herzogs sein.

Durch solche Schwierigkeiten kamen die Straf gelder und dann auch bald die Listen immer mehr in Wegfall. Als im Jahre 1810 bei den Predigern des Landes nach den Listen und Straf geldern angefragt wurde, stellte sich heraus, daß Listen nur an ganz wenig Orten und Versäumnisstrafen noch weniger gebräuchlich waren. In der Rehnaer Gemeinde hatten die Schulmeister durch die Listen „den Haß der Bauern auf sich geladen.“ Der Boizenburger Präpositus Dreys schrieb: Das Einschicken der Schultabellen „verläumen die Landschullehrer, um sich bei den Bauern nicht in Verlegenheit zu bringen. Sie sind von denselben so sehr abhängig und können in gar vielen Fällen ihre Hülfe und Dienste nicht entbehren, wollen sich also dieselben nicht zu Unfreunden machen.“ Aus Zahrendorf bei Boizenburg berichtete der Pastor 1811: Will der Prediger einzelne seiner Gemeinde durch Schulstrafen zwingen, so verdirbt er es ganz mit ihnen und macht sich bei ihnen verhaßt, schadet sich dadurch in anderer Hinsicht vielleicht mehr, als er gewinnt. — In einem Bericht aus Büzow ließen sich die Prediger also vernehmen: „Möge der Straf gelder, die lange Zeit vor uns abgekommen, nicht wieder gedacht werden. Sie sind eine Quelle des Hasses gegen den

*) Es wurden dafür angeschafft Bibeln zu 32 ß, Fibeln zu 3-, Katechismen zu 4-, Papier das Buch zu 6- und eine Rechentafel für Batendorf zu 8 ß 9 Pfg.

Lehrer und Prediger, eine Nahrung für die Leidenschaft schlecht-denkender, eigennütziger (?), hartherziger Schulmeister und wegen der Unzuverlässigkeit solcher Zeugnisse von solchen Menschen selbst den Beamten verdächtig und werden von ihnen nicht gern gesehen. Aus ähnlichen Gründen sind die jährlichen Amtsorter zur Haltung von Sommerschulen lange vor unserer Zeit eingeschlafen . . . man würde zu diesen drückenden Zeiten über neuen Druck klagen, wenn auch die Schulstrafen erneuert werden sollten, unter denen Geldstrafen wohl die unzweckmäßigsten sind.“ Zum Schulbesuch auf dem Lande seien die Prediger nicht vermögend, da sie keine Anspannung und viele Geschäfte hätten. — Den Beamten wird von den Geistlichen wiederholt der Vorwurf gemacht, daß sie die Strafgeelder garnicht oder doch zu lässig einzögen.

Nach der Schulordnung von 1823 sollten die Listen vierteljährlich eingeliefert werden. In der Superintendentur Parchim wurden sie 1830 den Beamten nicht eingereicht, weil diese alle Veräumnisse ungeahndet ließen. — Das alles läßt für den Schulbesuch nicht das Beste schließen.

Kapitel 41.

Vorbildung der Schullehrer.

Die Vorbildung und damit zugleich die Amtstüchtigkeit der Lehrer machte während des besprochenen Zeitraums einen wesentlichen Schritt vorwärts. In dem Neubegründeten Seminar zu Ludwigslust*) fanden zunächst gleichzeitig 10 Seminaristen auf herzogliche Kosten und von 1795 an daneben 5, später 7 Seminaristen auf eigene Rechnung ihre Ausbildung. Seit 1789 mußte jeder Seminarerpektant als Weber- oder Schneidergeselle ausgeschrieben sein, damit er schon bei seinem ersten Eintritt in die Welt gelernt habe, vorlieb zu nehmen, und das Mühselige und Beschwerliche dieses Lebens zu tragen, auch bei der Aufforderung zum Eintritt ins Seminar als Handwerker seine alten Verhältnisse leichter lösen könne.

Der Kursus im Seminar sollte zweijährig sein, bei der großen Nachfrage jedoch wurden die Seminaristen, besonders in der ältesten Zeit, oft schon nach einigen Monaten und auch noch am Ende der Periode nach einem Jahr ins Amt entlassen. Den Unterricht erteilten der Inspektor und ein Seminarlehrer, einzelne Stunden besondere Hilfslehrer. Inspektor und Seminarlehrer waren zugleich Lehrer der zuerst zwei-, von 1821 an dreiklassigen Seminarische und mußten in derselben wöchentlich je 26 Stunden unterrichten.

*) Vgl. Das landesherrliche Schullehrer-Seminar. Schwerin. 1882.

Diesem Unterrichte wohnten die Seminaristen bei, und durch dieses Muster sollten sie hauptsächlich für ihr späteres Amt vorgebildet werden. Die reiferen unter ihnen mußten am Nachmittage die am Vormittage durchgenommenen Pensum mit den Schülern wiederholen und dadurch sich selbst im praktischen Unterricht üben. Die Vorbildung war dadurch direkt und in erster Linie eine praktische. Daneben kam die allgemeine, wissenschaftliche Ausbildung der Seminaristen in besonderen Unterrichtsstunden weniger zur Geltung. Im Jahre 1800 z. B. sollte dieselbe vermittelt werden in 2 Religionsstunden, 2 Std. Moral, 1 Std. Orthographie, 1 Std. Schönschreiben, 1 Std. Rechnen, 1 Std. Geographie, 1 Std. Naturgeschichte, 1 Std. Singen und 4 Std. Klavier. Seit 1797 wurde auch Unterricht in der Obfibaumzucht erteilt.

Wenn man nun dabei erwägt, daß 1. die Seminarlehrer junge Theologen waren, bei denen man ausgesprochenemmaßen weniger großes Geschick als gründliche Kenntnisse voraussetzte, daß 2. selbst die Inspektoren häufiger, in 45 Jahren 9 mal wechselten, daß 3. die Hauptkraft naturgemäß den 200, 300, ja zu Zeiten über 400 Schülern der Seminarische mußte gewidmet werden, daß 5. der Inspektor und gleichzeitiger Seminarischelehrer ebenfalls noch Speisewirt der Seminaristen und von 1810 an auch Berechner des Seminars, sowie Hülfsprediger der Hofgemeinde sein mußte, so folgt daraus mit Sicherheit, daß unter solchen Umständen in den wenigen Stunden und der kurzen Zeit an den schwach vorbereiteten Zöglingen nur recht bescheidene Resultate konnten gezeitigt werden. Es wurde deshalb wiederholt und allmählich immer mehr in den Akten und in den öffentlichen Tagesblättern über die mangelhafte Vorbildung der Schullehrer Klage geführt. Solche Klagen waren um so mehr gerechtfertigt, als alle Lehrer aus der früheren Periode, sowie ein gut Teil aus der laufenden, ohne alle Seminarischebildung ins Amt gekommen waren. Die in den ersten 50 Jahren ausgebildeten Seminaristen, etwa 300 an der Zahl, konnten für alle Domanal- und eine Reihe Stadtstellen nicht genügen. Darum wurden zumeist auch jetzt noch die Bedienten der Superintendenten ohne Seminarischebildung angestellt. Ebenso geschah dies für die schlechteren Stellen mit jungen Leuten, die in überfüllten Klassen als Hülfsllehrer gedient hatten, oder auch ganz ohne Vorbereitung waren.

Manche Geistliche des Landes waren dabei nur zu leicht zufrieden mit dem Wissen und Können der Schulamtsbewerber. Der Oberhofprediger und Superintendent Konsistorialrat Passow, der geistige Vater und Berater des Seminars, und mit ihm die Regierung haben solche Ansichten wiederholt energisch zurückgewiesen. So empfahl

1795 der Prediger Hummel zu Steffenshagen einen Schneider für die Schulstelle zu Reddelich und urtheilte über denselben: „Es hat dieser Mensch, ob er zwar nicht ist eigentlich präpariert worden, doch hinreichend Geschicklichkeit, diesem Dienst vorzustehen.“ Bei der Prüfung durch den Superintendenten Passow zu Sternberg aber ergab sich, „daß er nichts weniger als ein brauchbarer Lehrer sei, nicht nur sein Buchstabieren und Lesen war gänzlich unvollkommen, sondern auch seine Religionskenntnisse so mangelhaft, daß er mit den Grundwahrheiten derselben durchaus unbekannt war.“ Als Pastor Wiggers zu Biestow 1786 meinte, daß der 17 jährige Sohn des verstorbenen Schulmeisters zu Lüttenschwas in einem halben Jahr zu einem tüchtigen Nachfolger seines Vaters im Seminar könnte gebildet werden, schrieb der Oberhofprediger Passow: „Und ob ich gleich gar nicht der Meinung des Ehrenpredigers Wiggers bin, daß ein Mensch, der zur Erlernung eines jeden Handwerks mehrere Jahre gebraucht, in einem einzigen halben Jahr zu einem würdigen, tüchtigen Schulmeister gebildet werden könne, sondern vielmehr glaube — obgleich jene Meinung in unserm Vaterlande doch allzusehr ausgebreitet ist — daß zur gewissenhaften Vorbereitung eines Lehrers der Jugend, und wärens auch nur arme, aber doch in Gottes Augen theure Bauerkinder, mehrere Jahre erforderlich sind, zumal, wenn man mit den elenden Kenntnissen so mancher, nach einem Schuldienst ringender Subjekte und mit ihr n oft ganz unnebelten Köpfen bekannt ist.“ — Ein für die Schulstelle zu Jabel von dem Prediger Klotz zu Alitz vorgeschlagener Schneider aus Neustadt wurde 1787 von Passow als durchaus unwissend und untüchtig befunden. Die Regierung schrieb deswegen an den Prediger Klotz: . . . Da Prüfling „in solcher Prüfung aber außerordentlich unwissend befunden worden ist, so lassen wir dem Ehrenprediger Klotz hiedurch unverhalten sein, daß dieser sein Vorschlag bei so bewandten Umständen, nicht acceptirt werden konnte. Im übrigen aber wir uns sehr wundern müssen, wie er uns ein so unwissendes Subjekt zur Verwaltung eines Schulamtes hat vorschlagen können. Wir wünschen daher, daß er in Zukunft mit dergleichen Vorschlägen sich nicht be fasse, sondern die Auswahl der Subjekte zur Besetzung eines oder andern in seiner Parochie wieder vakant werdenden Schuldienstes Uns lieber allein überlasse.“

So blieb für die Vorbildung in der Folgezeit noch sehr viel zu thun übrig, im Vergleich zu der Vergangenheit aber war es trotz aller Mängel wesentlich besser geworden.

Im Anschluß an die Lehrerbildung erwähnen wir ein paar methodische Schriften, die neben den Büchern von Stresow und Loesbeck bei den Lehrern des Landes Verbreitung fanden.

1. Daniel Joachim Köppen, Pastor zu Zettemin, Unterricht für Schullehrer an niederen Schulen. Eine in Hamburg aufgegebene und mit dem ersten Preise gekrönte Arbeit. Rostock und Leipzig. 1781; Zweite Auflage 1788. Der erste Abschnitt handelt von der nötigen Beschaffenheit des Schulmeisters, der zweite von den Sachen, die in der Schule und von der Art, wie sie zu treiben sind, der dritte von der Ordnung und Verbindung der Lektionen und von der Einteilung der Schule und der vierte von der Schulzucht. Eine Zugabe bringt Formulare zu Briefen, Verschreibungen, Quittungen u. s. w. Die 314 Seiten Text bieten einen einfachen, knappen, klaren Vortrag.*)

2. „Anweisung für Rüster und Landschullehrer in Vorlesungen von Friedrich Ludwig Reinhold, Prediger zu Woldeck und Pasenow. Rostock und Schwerin.“ Erster Theil 1827, zweiter Theil 1828. Nach der Einleitung ist das Werk entstanden aus Vorlesungen, welche der Verfasser seit mehreren Jahren Männern und Jünglingen zur Vorbereitung auf das Schulamt gehalten hatte. Als Quellen werden neben dem erwähnten Buche von Köppen die Schriften von Dinter, Harnisch, Niemeyer, von Türk, Zerrenner u. a. erwähnt. Die beiden Teile enthalten auf circa 600 Seiten 30 Vorlesungen, einige Zergliederungsproben und eine kurze Geschichte des deutschen Volksschulwesens. Die Anweisungen stellen an die erzieherische und unterrichtliche Thätigkeit der Schule hohe Ansprüche und behandeln alle amtlichen und außeramtlichen Verhältnisse des Lehrers und Rüstlers in einer anschaulichen, eindringlichen Sprache.

Kapitel 42.

Besoldung und Versorgung.

Für die Besoldung normierte bis zum Jahre 1827 das Regulativ von 1770. Darnach wurde der größte Teil der Besoldung in Naturalien gewährt, und nur das bare Schulgeld war den Preisschwankungen unterworfen. Von den letzteren mögen die Preise des Roggens und des Grundbesitzes in den verschiedenen Jahrzehnten ein ungefähres Bild geben. Der Roggen kostete à Schffl. 1780—89 durchschnittlich 34 $\frac{1}{2}$, 1790—99 43 $\frac{1}{2}$, 1800—99 68 $\frac{1}{2}$, 1810—19 48 $\frac{1}{2}$ und 1820—29 28 $\frac{1}{2}$.**)

Der Durchschnittspreis für 1 Schffl. Ausfaat betrug beim Verkauf von mecklenburgischen Lehngütern: 1780—89 12 Rthlr. 16 $\frac{1}{2}$,

*) Universitätsbibliothek zu Rostock.

**) Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. 1873. Bnd. 7. Heft 3 u. 4.

1790—99 23 Rthlr. 14 $\frac{1}{2}$, 1800—09 33 Rthlr. 16 $\frac{1}{2}$, 1810—19 19 Rthlr. 29 $\frac{1}{2}$, 1820—29 21 Rthlr. 31 $\frac{1}{2}$ *)

Das bare Schulgeld hatte also in der Mitte der Periode einen nur halb so hohen Wert als zu Anfang. Hiervon abgesehen wurden die Lebensbedingungen und Bedürfnisse allmählich auch für das Land immer mannigfaltigere, und das feste Einkommen wollte immer weniger zur Befriedigung derselben hinreichen. Aus diesem Grunde enthalten die Akten jetzt wieder eine Reihe von Klagen über zu geringes Einkommen. 1806 hatte ein Lehrer zu Redentin seine Stelle verlassen, weil er nicht davon leben konnte. Aus Mühlenrosin schrieb ein Seminarist Haacker: „Daß ich aber auf gegenwärtiger Stelle durch Hunger unkommen muß, solches ist schon lange aus allen meinen allerunterthänigsten Supplichen erwiesen worden. An Ew. Königliche Hoheit gebe ich daher ohne weitere Bedenken meine brotlose Schulstelle allerunterthänigst zurück. . . ich gehe unaufgehalten mit meinem Claviere und Büchern davon.“ 1830 war ein Schullehrer auf derselben Stelle wegen großer Armut in Schwer- mut verfallen.

Eine wesentliche Aenderung brachte das Jahr 1827 durch die Bestimmungen über das Separieren der Dorfweide. Nach der Verordnung vom 30. März sollten gewissenhafte Taxatoren den Schullehrern für die in Wegfall kommende Weidefreiheit ein Äquivalent von $3\frac{3}{4}$ Kuhweide, wenn möglich in Verbindung mit ihren Äckern zumessen. Wenn die Bonität eine Stallfütterung oder das Füttern des Viehes nicht gestatte, sollten für die Heranziehung von Busch zur Einfriedigung der Weidekoppel noch 100 Ruten besonders gegeben werden. In demselben Jahre wurde auch bestimmt, den Lehrern zur Anlegung einer Baumschule 100, später 50 □R. Land herzugeben.

Auf diese Weise wurde die volle Ackerkompetenz einer Schul- stelle auf etwa 1800 □R. mittleren Bodens gebracht, mit Einschluß der Wiesen auf etwa 2200 □R.***) Bei ganz gutem Boden wurden es etwa 600 □R. weniger, bei schlechtem Boden entsprechend mehr. Freie Ackerbestellung sollte gesetzlich nach wie vor nur für 4 Schffl. Aussaat gewährt werden.***) In manchen Dörfern bestellte indessen von vornherein die Gemeinde den ganzen Acker unentgeltlich. Hier- durch, sowie durch den Umstand, daß die Wirtschaft des Lehrers eine vollere und damit günstigere wurde, ward die Veränderung zugleich eine Verbesserung.

*) Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. 1850. Heft 3 n. 4.

**) Zu den früher vorhandenen 400 □R. kamen $3\frac{3}{4}$ Kuhweide zu je 250—350 □R. = 1100 R., 100 R. zu einer Buschkoppel, 100 R. zu einem Obstgarten und ungefähr ebensviel zur Einfriedigung der Kompetenz mit einem Regelgraben.

***) Nach einer späteren Verordnung von 1850 sollte die Gemeinde gegen eine nicht zu hohe Bezahlung von seiten des Lehrers auch das übrige bestellen.

Nach einer Verordnung von 1828 wurden allen Lehrern, welche in der Regel über 50 Schüler hatten, außer den 4 Faden Holz noch jährlich 4000 Tors gegen Erlegung des Stech- und Zählgebües bewilligt.

Breitere Mitteilungen über den wirklichen Ertrag von Schulstellen zu Ende der 20er Jahre enthalten die Auszüge aus den Distriksprotokollen des meckl. patriotischen Vereins aus dem Jahre 1830.*) Der Amtsverwalter Schuhmacher zu Grabow (von 1832 an Revisionsrat bei der Regierung zu Schwerin) hatte sich von dem patriotischen Verein beauftragen lassen, seine Ansichten über die Besoldung der Schullehrer darzulegen. Um dafür eine Grundlage zu gewinnen, hatte Schuhmacher 1827 die 34 Landschullehrer des Gabrower Amtes ihre Einnahmen aufrechnen und von den Schulzen bescheinigen oder berichtigen lassen. Das Minimum betrug 62 Rthlr. 20 ß, das Maximum (einer Küster-, Organisten- und Schulstelle) 152 Rthlr. 43 ß, das Mittel etwa 100 Rthlr.***) Für Schuhmacher bestand darüber kein Zweifel, daß die Dorfschullehrer im allgemeinen nicht hinlänglich besoldet wurden. Zur Veranschaulichung und Begründung führte er eine Aufrechnung des Organisten Bade zu Lojow vor, zu dem der Amtsverwalter das Vertrauen hatte, „daß er ohne Rücksicht auf sein Interesse die Wahrheit sagen werde.“ „Diese Ausarbeitung prüfte demnach ein gebildeter Förster und fand sie in fast allen Gegenständen richtig und seiner Erfahrung entsprechend.“ Bade berechnete die Barausgabe einer aus 6—7 Personen bestehenden Lehrerfamilie also:

	Rthlr.	ß
Ackerbestellung außer den freien Fuhren	10	—
Tagelohn	6	—
Lohn für ein Dienstmädchen	12	—
Lohn für einen Hirten	6	—
Zur Erhaltung der innern Befriedigung (um Hof u. Garten)	2	—
Für 3 kleine Schweine	6	—
Zur Erhaltung ackerwirthschaftlicher Geräthe	3	—
Zur Erhaltung der Küchen- und Tischgeräthe	1	32
Salz	1	24
Lichter	1	32
Seife	1	24

*) Regierungs-Bibliothek. Zum Theil abgedruckt im Schulblatt von 1873 und bei Frahm: Die Besoldung der Lehrer etc.

Der meckl. patriotische Verein, der von 1817 an bestand, und dessen Zweck neben der Bezebelung landwirthschaftlicher Produkte auch auf die sittliche Bildung der ackerbau-treibenden Bevölkerung gerichtet war, hat wiederholt anregend in Schulfragen gewirkt.

**) Ein Tagelöhner verdiente im Grabower Amt um dieselbe Zeit etwa 75 Rthlr. jährlich.

	Rthlr.	ß
6 Pfd. Wolle à 8 ß	1	—
16 Pfd. Kaffee à 10 ß	3	16
Zucker	2	—
16—20 Kannen Branntwein (für die Ackerleute)	3	—
Für Bücher	2	—
Schreibmaterial	—	32
Schulbücher für die Kinder	1	—
Für Kleinigkeiten, Sicht- und Graupengeld, Rasirzeug, Wische	1	—
Taback	4	—
Wittwengeld (sobald die Kasse im Gange)	7	—
Zur Brandkasse	1	16
Contribution	—	32
Zur Armenkasse	—	24
Für den Nachtwächter	—	16
Schneiderrechnung für männliche Kleidung	3	—
Weberrechnung	3	—
1 Tuchrock (an Stoff)	5	—
1 Beinkleid von Tuch	2	—
Ein Sommerkleid trägt er von Leinen, jedoch bedarf er ein sonntägliches	—	32
1 seidenes Halstuch	—	32
1 tuchene oder Casimir-Weste	—	32
1 Hut oder Ripse	—	40
1 Paar Stiefel (im Hause trägt er Pantoffel)	2	24
Die Frau trägt im Sommer alltäglich ein eigengemachtes Kleid von Leinen. Färbelohn	—	40
Im Winter bedarf sie ein wollenes Kleid, etwa von Gaschenzeug, wozu 6 Ellen erforderlich à 24 ß	3	—
Ein Unterkleid	1	8
Ein Tuch	—	24
Ein Gartenhut	—	16
Schuhe und Pantoffel	1	24
1 Schürze drucken zu lassen	—	24
Zur Kopfbedeckung	—	32
Zur Erhaltung und Ersetzung der verbrauchten sämt- lichen Kleidung von den Schuhen bis zum Hute	4	—
Bekleidung für 3—4 Kinder	12	—
Zufällige Ausgaben (Arzt, Apotheke cc.)	5	—

Summa 127 —

Einzelne Posten dieser Schätzung wurden von dem Amtsverwalter als zu hoch, dafür andere aber wieder als zu niedrig erachtet, so daß das Ganze doch zu recht bestehen bleibe.

Dieser Ausgabe steht nach Bades Schätzung folgende Einnahme gegenüber:

Aussaat.	Ertrag.	Verbrauch.	Ueberschuß.	Wert.
Roggen: 5 Schffl.	6. Korn.	25 Schffl.	—	—
Hafer: 3 Schffl.	8. "	4 "	17 Schffl.	8 r ^r 24 ß
Gerste: 1 Schffl.	8. "	7 "	—	—
An Heu, Stroh, Flachs u. s. w. ist Nothbedarf vorhanden.				
Für Butter und ein fettes Kalb				10 r ^r — ß
Für ein Schwein				8 r ^r — ß
Schullohn für 75 Kinder				38 r ^r — ß
Summa				64 r ^r 24 ß

Die Einnahme bleibt also 62 Rthlr. 24 ß hinter der Ausgabe zurück. Auf grund einer zweiten von einem Erbpächter Manzel in Carenz aufgestellten Rechnung vernetwendigte sich nach Schuhmachers Meinung gleichfalls eine bare Zulage von etwa 60 Rthlr. *) Die alten Schullehrer mußten daher ein gut Teil ihres Unterhaltes durch ihrer Hände Arbeit auf dem Acker oder im Handwerk zu verdienen suchen. Die Regierung verlangte darum auch noch immer von jedem Seminarerzpektanten, daß er ein Handwerk verstehe.

Über die zu niedrige Besoldung der Landlehrer schrieb der Amtmann Michaelsen zu Neubukow in den Annalen der mecklenburgischen landwirtschaftlichen Gesellschaft 1831: „Über durch nichts wird der Trieb zum Guten mehr erstickt, als durch das Bewußtsein, daß man zwar redlich seine Pflicht thut, und dies doch nicht erkannt wird, ja daß man sogar nicht ein ausreichendes Auskommen dabei hat. Wenn Nahrung und Kleidung fehlen, wo soll der Mut und die Kraft zur Arbeit herkommen, und zwar zu der schwierigsten Arbeit, die es vielleicht giebt?“ Michaelsen schlug vor, dem Lehrer außer Wohnung, Garten, Feuerung und Weidefreiheit für 2 Rühe nach Maß seines Wirkens 70 bis 100 Rthlr. zu geben.

Mit der Mehrbelastung der Lehrer durch die größere Ackerkompetenz war der Amtmann Michaelsen, sowie mehrere Geistliche, darunter auch der Superintendent Ackermann zu Schwerin nicht

*) In Baiern war 1811 das Minimum auf 300 Fl., in Nassau 1817 auf 200 Fl. und in Lippe auf 150 Rthlr. festgesetzt worden. (Heppel a. a. O. I. 275). Die Durchschnittsbesoldung des preussischen Landschullehrers betrug nach Erhebung der Regierung in den Jahren 1819—21 etwa 80 Rthlr. (Clauseniger, Geschichte des preussischen Unterrichtsgehes. Berlin. 1891. S. 92.)

einverstanden. Der letztere erklärte im Kirchen- und Schulblatt von 1832 Heft 2: „Denn, was hilft es, tüchtige Schullehrer zu bilden, wenn sie doch ihr Geschäft als solches in ihren künftigen Stellen mit Ruhe zu treiben, behindert sind? Das ist aber wirklich der Fall, und zwar wegen der ja beliebten neuen Regulierung ihrer Ländereien.“ Besonders drückend müsse es wirken, daß die Gemeinde nur 4 Schffl. Ausfaat zu bestellen gehalten sei. „Sein Einkommen reicht nicht hin, sich Leute zu halten; er selbst muß unter Hülfe seiner Frau und Kinder, bei Garten- und Feldarbeiten mitarbeiten, folglich die Schule hintenansetzen. Wer sieht es also nicht ein, daß unter diesen Umständen der Schullehrer seiner eigentlichen Pflicht nicht so genügen könne als er solle?“

Ein anderer Geistlicher schrieb in demselben Jahrgange Heft 4: „So existieren denn an vielen Orten Sommerschulen nur auf dem Papier, und — man darf daran nicht zweifeln — wenn auch andere Ursachen mit dazu beitragen, vorzüglich auch darum, weil man die Schulmeister zu Ackerleuten gemacht hat.“

Die Versorgung alter, dienstuntauglicher Lehrer war zunächst nach wie vor ungeordnet. In der ältesten Zeit wurden nur in einzelnen Fällen kleine Unterstützungen bewilligt. 1788 nach Schmölen 6 Schffl. Roggen und 2 Fuder Holz, 1799 nach Benefenhagen 10 Rthlr., 6 Schffl. Roggen und 2 Faden Holz und 1802 nach Dehmen 24 Rthlr. jährlich. Nach einer Verordnung von 1825 sollten regelmäßig angemessene Pensionen gegeben werden, wie dies schon eine Zeit lang geschehen sei. Die Superintendenten und Beamten sollten die Höhe nach den Lokalverhältnissen bemessen. Es erhielten ein Schullehrer zu Platschow 1826 und ein anderer zu Büttelkow 1828 je 24 Rthlr. jährlich. Im allgemeinen mußten die alten Lehrer auch jetzt noch so lange als irgend möglich bei der Schule aushalten und sich zuletzt nach gegebenen Umständen durch Angehörige oder eine andere Hilfskraft vertreten lassen. Häufig benützte sich in der älteren Zeit ein Adjunkt, dem die Nachfolge versprochen war, wie 1810 zu Tessin bei Boizenburg, mit Wohnung und Kost bis zum Tode seines Vorgängers.

Den hinterbliebenen Schullehrerwitwen sollte nach einer Verordnung von 1784 ein Gnadenjahr gewährt werden. In dieser Zeit konnten sie die Schule mit Hülfe der Ihrigen fortsetzen, oder wo das nicht anging, wurde ihnen ein „Mann, der das Schulwesen wohl versteht, oder ein Präparatus zugehickt.“ Ein solcher Assistent sollte von der Witwe haben: Freie Wohnung, freien Tisch, freie Wäsche und einen Schullohn von wöchentlich 8 ß bis zu 30 Schülern, 12 ß bis zu 50 Schülern oder 16 ß bei mehr als 50 Schülern.

Nach dem Gnadenjahr waren die Witwen allgemein auf sich selbst angewiesen und mußten sehen, wie sie sich und die Ihrigen durchbrachten. Nur vereinzelt bei dringendster Not erhielten sie kleine Unterstützungen: In Brudersdorf 1787 jährlich 4 Rthlr., in Drieberg 1788 für eine Witwe und 5 unmündige Kinder jährlich 6 Schffl. Roggen, in Vellahn 1796 1 Sack Roggen und 6 Rthlr., in Bandedow 1825 5 Rthlr., in Parkentin 1822 10 Rthlr. und in Retschow 1830 30 Rthlr. In Heidhof hatte sich die Lehrerwitwe Abel von 1822—26 durch Arbeiten im Tagelohn ernährt, von 1825—31 erhielt sie jährlich 4 Rthlr. Mietsunterstützung; 1831 wurden der 63 Jahre alten Frau, die wegen eines gebrochenen und steifgewordenen Armes nicht mehr auf Tagelohn gehen konnte, auf ihre Vorstellung jährlich 18 Rthlr., 1 Faden Tannenholz und 4000 Torf bewilligt. Verschiedenen Witwen wurde ihr Unterstützungsgeſuch abgeſchlagen. Die Lehrerwitwe Knochen aus Beckatel, wohnhaft zu Plate mit 3 Kindern, von denen das jüngste 2 Jahre alt war, wurde abgewiesen auf grund eines Berichtes der Schweriner Beamten: „Nach Versicherung des Plater Schulzen ist die Schulmeisterwitwe Knochen zu Plate nicht so dürftig, daß sie nicht ohne Unterstützung sollte leben können, sie ist von allen Abgaben frei und verdient sich ihren Unterhalt mit Spinnen und Handarbeit, wir können deshalb nicht für Supplikantin reden u. ſ. w.“

Angeſichts der überaus traurigen Lage der Lehrerwitwen und -waisen machte der Organist Chriſtmann zu Eldena im Auftrage mehrerer Kollegen 1806 und 1811 der Regierung Vorſchläge zur Gründung einer Witwenkaſſe für unſtudierte Kirchen- und Schuldiener. 1812 wurden auch von der Regierung mehrere „preiswürdige Männer“ beauftragt, zur Errichtung einer ſolchen Kaſſe die erforderlichen Vorbereitungsmaßregeln zu beraten, angemessene Vorſchläge zu entwerfen und bei der Regierung einzureichen. Im Frühjahr 1820 ſchien die Eröffnung eines ſolchen Inſtitutes nahe zu ſein, iſt aber aus unbekanntem Gründen wieder ins Stocken geraten.*) Später**) wollte man die Lehrer in die Witwenkaſſe der großherzoglichen Bedienten aufnehmen, aber auch dieſer Plan kam nicht zur Ausführung.

Kapitel 43.

Unterrichtsfächer und Schulbücher.

Wir betrachten zuvörderſt wieder den Religionsunterricht. Im Gegenſatz zu dem früheren vielfach einſeitigen Hervorheben des

*) Also berichtet Chriſtmann im Freimütigen Abendblatt. 1821. S. 548.

**) Freimütiges Abendblatt. 1822. S. 586.

Dogmas bei den Orthodoxen und der übermäßigen Betonung des Gefühls bei den Pietisten stand die besprochene Zeit unter dem Zeichen des Vernunft- und Nützlichkeitsprinzips. Diese Richtung mußte sich notwendig in der Schule und hier wieder in erster Linie im Religionsunterrichte widerspiegeln.

Was zunächst den Katechismus betrifft, so betonte der Rationalismus in demselben alles, was für die sittliche Lebensführung eine direkte Bedeutung hatte, die Moral. Wie erwähnt, hörten die Seminaristen zu Ludwigslust 1800 wöchentlich 2 Stunden Moral. Dagegen mußte der geschichtlich dogmatische Stoff bedeutend zurücktreten; insofern sich derselbe mit dem gesunden Menschenverstande nicht wollte begreifen lassen, wurde er gedeutelt oder mit Stillschweigen übergangen. So legte man das Hauptgewicht auf das Gesetz und die Lehre von dem Wesen und den Eigenschaften Gottes, im Katechismus also auf das erste Hauptstück und allenfalls auch noch auf den ersten Artikel und das dritte Hauptstück.

Das freimütige Abendblatt (S. 116) urteilte 1818 über den Landeskatechismus: „Diese Arbeit war bei ihrer Entstehung sehr verdienstlich; jetzt aber sind große Fortschritte gemacht. Man trennt jetzt Spekulation und Dogmatik von der populären Religion, nur die letztere giebt man dem Volke, erstere schiebt man in die Gelehrtenstube zurück. Dabei ist es nicht zu verantworten, daß man die Kinder mit den Lehren dogmatischer Spitzfindigkeiten, die sich in unserm Katechismus unleugbar finden, und die auf die Reinheit des Glaubens und Lebens nicht den mindesten Bezug haben, plagt, es thut deshalb eine strenge Reform des Landeskatechismus not.“

In der methodischen Behandlung des Stoffs wollte man möglichst viel aus den Kindern herauskatechisieren und nichts Unverständenes auswendig lernen lassen. Über das Auswendiglernen schrieb Pastor Hane zu Woosten 1792*): „Hingegen halte ich das Auswendiglernen eines religiösen Buches oder Katechismi für ganz zweckwidrig. Die Zeit, die darauf verwendet wird, könnte besser angelegt werden. Was würde der gemeine Mann dazu sagen, wenn sein Kind den Katechismus gar nicht mehr auswendig lernte. Ich weiß, wie viel Mühe es mir gekostet hat, den Eltern in meiner Gemeinde begreiflich zu machen, daß ich ein Kind, das den Katechismus nicht herzusagen weiß, wenn es nur die gehörigen Begriffe hat, mit gutem Gewissen zur Konfirmation zulasse, und hingegen ein anderes abweisen könnte, wiewohl es seinen Katechismus ohne Anstoß herzuaplappern weiß. Wie soll man das nun nennen, wenn Kindern der Katechismus hineingebläut und hineingeprügelt wird? Den Schulhaltern muß dies

*) Neue Monatschrift von und für Mecklenburg. S. 259.

nicht gestattet werden. Und um so unverzeilicher ist es, wenn Prediger sich solche harte Behandlungen erlauben, die durchaus Widrigkeit gegen allen Religionsunterricht auf Zeitlebens erzeugen müssen. . . . Zum Auswendiglernen taugt wohl kein Buch weniger als der Landeskatechismus. Ich will seinen Verfassern keinen Vorwurf machen. Diese Leute haben gethan, was sie vermochten. Aber das habe ich immer daran ausgekelt, daß er in einer unserm gemeinen Manne unverständlichen Sprache abgefaßt, und größtentheils aus Terminologien der theologischen Schulsprache und der aristotelischen Dialektik und aus hebräisch-, griechisch- und lateinischartigen Redensarten zusammengesetzt ist. Ein solches Volksbuch muß in der Volkssprache abgefaßt sein.“

Ein Druckwerk über unsern Landeskatechismus, nach den obigen Prinzipien bearbeitet, liegt uns aus der Regierungsbibliothek vor: „Gründliche Darstellung des hiesigen Landes-Catechismi in 540 Fragen und Antworten . . . nebst einer kurzen Behandlung von der Naturgeschichte und mehreren nützlichen Wissenschaften von J. W. Grüneisen zu Rostock 1811.“ Das Buch enthält auf den ersten 24 Seiten nach dem Vorbericht kurze Fragen und Antworten über Gott, die Schöpfung, den Sündenfall, die Erlösung, Heiligung, Taufe, das Abendmahl und die Auferstehung. Es folgen auf 6 Seiten Verse über Gottes Wesen und Eigenschaften und ein Gebet. Die sich anschließende „geistliche Milchspeise für Kinder von 4—15 Jahren“ zergliedert auf 40 Seiten das erste Hauptstück in Fragen und Antworten. Vom andern Hauptstück ist nur der lutherische Text abgedruckt. Auf den letzten 30 Seiten stehen 3 längere Gebete, 13 Liederverse, Sprüchwörter und Denkprüche, einiges über Religion und Confession, 11 Verse über die Bibel und 5 über den Katechismus, Lebensregeln, Weltgeschichtliches, Naturkundliches, die Ziffern und das Einmaleins.

In der biblischen Geschichte verfuhr man hinsichtlich der Auswahl des Stoffes und seiner Behandlung nach ähnlichen Grundsätzen, wie beim Katechismus. Man behandelte die einzelnen Geschichten wie eine Moral in Beispielen. In den meisten Landschulen gab es dieselben überhaupt nur in der Form des Bibellens, in den übrigen wurden die Geschichten zumeist aus Evangelienbüchern, oder aus Hübners „Zweimal zweiundfünfzig biblische Historien“ gelesen und nachher günstigsten Falles kurz abgefragt und wiedererzählt.

Nach solchen Grundsätzen unterwies ein rationalistischer Prediger, wenn überall, die Lehrer, und ordnete ein gleichgesinnter tüchtiger Lehrer seinen Religionsunterricht. Neben diesen gab es eine Reihe Kirchen- und Schuldiener, die grundsätzlich mit den neuen religiösen

Ideen und ihren Folgerungen für den Unterricht nichts zu thun haben wollten und noch mehr Schullehrer, die aus Mangel an Verständnis, Zeit und Interesse nichts damit zu thun haben konnten. Die allermeisten werden ruhig in ihrer alten Weise zu unterrichten fortgefahren sein.

Das zweite Hauptfach der Landschule, der Leseunterricht, wurde gleichfalls durch die neue Geistesrichtung beeinflusst und machte dabei theoretisch entschiedene Fortschritte, sowohl in Bezug des Lesestoffes als auch seiner methodischen Behandlung. Für die Praxis konnten die neuen Grundsätze allerdings erst später langsam Geltung gewinnen.

Der erste Leseunterricht wurde noch ausschließlich nach der Buchstabiermethode und durchweg nach der Hahnenfibel betrieben. Was dabei zumeist herauskam, darüber berichtete Pastor Köppen zu Zettmin*): „Ferner die ganze halbe Schulzeit, nach der Lage, worin bis jetzt die gemeinen Schulen stehen, wird verwandt nur bloß aufs Lesenlernen und reicht sogar noch nicht einmal dazu hin. . . . Sehe man nur einmal herum in diesen Schulen; wie selten ist die Ausnahme, da ein Kind schon vor dem zehnten Jahre schon fertig und ordentlich lesen kann, der größte Teil der Kinder kann es im zwölften Jahre noch nicht.“ Und lernt es dann überhaupt schwerlich ordentlich mehr, fügen wir hinzu.

Der erste, der die alte Weise bei uns zu durchbrechen suchte, war D. Georg Detharding, Prediger an St. Jakob in Kostock mit seiner 1791 ebendasselbst erschienenen Fibel**). In der handschriftlichen Widmung an den Hofrat Tychsen heißt es u. a.: „Wenn Ew. Wohlgeboren die bisher üblichen Fibeln, Buchstabier- und andere Lesebücher in unseren Volksschulen so kennen, wie ich, Sie würden über die Verkrüppelung des Verstandes der Kinderseelen eine Thräne des Mitleides fallen lassen, wenn Sie Sich dazu einen Schulmeister denken, der nichts als eine Redemaschine ist.“ Es setze sich alles gegen das Unternehmen Dethardings, als ob der böse Feind selbst im Spiele sei. „Die Absicht dieses Vaters der Lüge gehet offenbar dahin, unsere Christen in der Schlassucht zu erhalten, worin sie gesunken sind.“ Verfasser habe eine kleine Abhandlung drucken lassen „Kinderseelen sind auch Menschenseelen,“ durch die er Menschenfreunde erwecken wollte, auf thätige Art zur Verbesserung unseres Schulwesens beizutragen. Die Superintendenten haben seine Fibel den Präpositen empfohlen. Serenijs. habe seinen Beifall versichern und 60 Exemplare der Fibel bestellen lassen. Tychsen möge versuchen,

*) Patriotisches Archiv. 1803. Bnd. 2. Stk. 5.

**) Universitäts-Bibliothek.

ob nicht das Kabinet zu bewegen sei, die alten elenden Schulbücher landesherrlich zu verbieten.

Die Dethardingische Fibel bringt nacheinander: 8 Regeln fürs Buchstabieren, die kleinen deutschen Druckbuchstaben nach ihrer Ähnlichkeit geordnet, dieselben im Alphabet, die großen deutschen Druckbuchstaben, die kleinen und großen lateinischen Buchstaben, beide deutsche Schreibalphabete, die Selbst-, Doppel- und Mitlauter, arabische und römische Ziffern, die Satzzeichen mit Erklärungen, Silben mit 2, 3 und 4 Buchstaben, gleichlautende Wörter mit verschiedener Bedeutung, Denksprüche und kurze Lehren (in Kurrentschrift). Die letzte Hälfte der 24 Seiten bringt Sätze lehrhaften Inhaltes über den menschlichen Körper, seine Bekleidung und Ernährung, über Schule, Kinder, Eltern, Kalender u. a.*).

Eine ähnliche Anlage wird wahrscheinlich eine uns unbekannt gebliebene 1795 von dem Seminarinspektor Ackermann zu Ludwigslust herausgegebene Fibel aufzuweisen gehabt haben.**)

In dem ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts trat der um das mecklenburgische Schulwesen verdiente Pastor Reinhold zu Wolbeck mit einer neuen Fibel hervor. In seiner Anweisung für Küster und Landschulleher***) schreibt der Verfasser 1827 über diese seine Fibel: „Zwar ist auch dieses Elementarbüchlein von manchen Fehlern und Mängeln leider! nicht frei; aber dennoch hat es vielleicht vor anderen Seinesgleichen den unverkennbaren Vorzug, daß es in einer pünktlichen, genauen Stufenfolge vom Einfachen zum Zusammengesetzten, vom Leichten zum Schweren fortschreitet, und von jedem Lehrer mit Nutzen gebraucht werden kann; er möge nach der Buchstabier-, Lautier- oder Syllabiermethode unterweisen, weshalb sie auch in den meisten Mecklenb.-Strelitzschen Schulen die alte Hahnen- und ähnliche Fibern beinahe schon gänzlich verdrängt hat. Eine Anweisung zum Gebrauch der Fibel ist unter dem Titel: „Über den ersten Unterricht im Lesen“ im Jahre 1810 erschienen.†)

*) Außer der Fibel soll D. auch ein Lesebuch und ein Religionsbuch herausgegeben haben. Er kämpfte damit, wie auch in seiner genannten Broschüre, gegen die damals allg. Praxis, religiöse Stoffe für den Leseunterricht zu benutzen. Die Religion werde dadurch entweiht und des Kindes Gemüt für eine spätere heilsame Einwirkung des Gottes Wortes tot gemacht. Mit dieser in scharfen Formen vertretenen Ansicht und ebenso auch mit seinen Schulbüchern stieß D. auf den entschiedenen Widerspruch der meisten * ostföder Geistlichen. Als D. dann später Direktor Ministerii geworden war, benützte er seine Stellung vorzüglich auch dazu, eine grundsätzliche Umgestaltung des R. Kirchspiel- und Privatschulwesens anzukämpfen. Die von seiner Seite besonders geschickt geführten, langen, oft unterbrochenen Verhandlungen scheinen indes fast resultatlos verlaufen zu sein. — Nach den Mitteilungen einer Vereinigung Rostocker Lehrer aus den dortigen Schulakten.

***) Vergl. das landesherrliche Schullehrer-Seminar. S. 67.

****) Vgl. Kapitel 41.

†) Eine Fibel vom Pastor Röper, 1815 in Rostock erschienen, will das Kind durch einen geeigneten Lesestoff zum Beobachten seiner Umgebung und zum Nachdenken über dieselbe anleiten, geht dabei aber größtenteils über den Gesichtskreis und die Fassungskraft des betreffenden Kindesalters hinaus. An dem gleichen Fehler leidet das in demselben

Den Vorzug giebt Reinhold in seiner Anweisung mit Stephani der Lautiermethode. Es sollen dabei die Konsonanten, mit einem ganz leisen, flüchtigen e verschmolzen lautierend, mit den Vokalen streng stufenmäßig zu Silben und Wörtern verbunden werden. Die Lautiermethode scheint jedoch wenig Anklang gefunden zu haben; denn noch 1821 konnte der Präpositus Klotz zu Mecklenburg schreiben, daß dieselbe längst verworfen sei, weil sie das Teilen der Silben beim Lesen erschwere. Im Freimütigen Abendblatt, Jahrgang 1820/21 Seite 303, urteilte ein Geistlicher das Landes allerdings anders: Vor allen Dingen ist die Stephanische Lautiermethode zu beachten, welche das mechanische Buchstabieren verdrängen will. Hier und da ist sie eingeführt; an andern Orten ist der redliche Versuch der Prediger auf Einführung dieser Methode an ihren Lehrern und der Ungewandtheit dieser Lehrer gescheitert. Es müßte höheren Orts eine Prüfung dieser Methode veranlaßt und dieselbe dann im Seminar eingeführt werden, damit hier gewissermaßen eine Normalschule vorhanden wäre. Vielleicht könnten einige ältere Schulmeister während des Sommers an diesen Übungen teilnehmen und so mit dieser Methode bekannt gemacht werden.

Neben der Fibel wurde in manchen Domanialschulen ein besonderes Lesebuch gebraucht und zwar zu Anfang hauptsächlich das Not- und Hülfsbuch von Becker.*) Es hat dieses Buch nicht nur in der Schulgeschichte, sondern auch in der Kirchen- und Kulturgeschichte unseres Vaterlandes eine Rolle gespielt. Es dürfte daher ein näheres Eingehen auf dasselbe hier am Orte sein.

Das Ganze steht unter dem Motto: „Dieß ganze Buch ist mit Bedacht für Jung und Alte so gemacht, daß, wer es liest und darnach thut, Verstand, Gesundheit, guten Muth erhält, auch wohl ein reicher Mann, nach dessen Vorschrift werden kann. Zur Lust für Kind und Kindeskind viel schöne Bilder drinnen sind, wohlfeilen Preises ist es auch! Deshalb kauf es und gebrauch es fleißig in Fried und Ruh: Gott gebe sein Gedeihn dazu!“

Ein reicher Edelmann, Herr von Mildheim, preussischer Hauptmann a. D., lebte auf seinem Gute Mildheim. Sein siecher Körper und der frühe Tod seiner zweiten Frau ließen keine anderen Gedanken mehr bei ihm aufkommen, als daß es ein elend jämmerlich Ding sei um aller Menschen Leben. Der alte ehrwürdige Pfarrer des Dorfes, Wohlgemuth, besprach sich oft mit ihm über diesen Gegenstand und vertrat dabei die Meinung, alle Menschen könnten wohl vergnügt und glücklich leben, wenn nur jeder immer thue, was recht

Jahre von demselben Verfasser erschienene Reallesebuch. Als daher Pastor Köper seine beiden Bücher 1816 der Regierung zur Approbation und allgemeinen Einführung empfahl, mußte das Gutachten des Seminarlehrer-Kollegiums dieselben als durchaus ungeeignet bezeichnen.

*) „Not- und Hülfbüchlein oder lehrreiche Freuden- und Trauergeschichten der Einwohner zu Mildheim. Gotha.“ Zwei Teile. Verbesserte Auflage von 1801 in der Comenius-Bibliothek zu Leipzig.

und gut sei. Als der alte von Mildheim starb, hinterließ er seinem Sohne sein Vermögen mit der Bedingung, daß er zunächst in fremden Ländern bei allerlei Menschen herumreise und sehe, wo es ihnen fehle, und wie er sich selbst ein zufriedenes Gemüt sein lebelang erhalten könne. Bei der Beisetzung des alten Herrn in seiner Kapelle machte der Küster die das ganze Dorf erschütternde Wahrnehmung, daß man die letzte Gemahlin des Verstorbenen früher als Scheintote begraben hatte. Sie war dem Sarge entstiegen und auf demselben sitzend vor Erschöpfung verendet. Der junge Herr von Mildheim wurde durch dieses traurige Ereigniß erinnert an ein Not- und Hülfsbüchlein, das er von der Universität mitgebracht hatte, und der Pfarrer Wohlgemuth las daraus den Leuten vor, wie man das Begraben von Scheintoten verhüten könne. Später wurden die Dorfbewohner nach und nach auch mit den übrigen Kapiteln des Buches bekannt gemacht. Damit nun die Mildheimer die guten Rathschläge nicht bloß hören, sondern auch halten möchten, setzte der Herr von Mildheim 14 größere Preise aus für diejenigen Eheleute, jungen Leute, Schulknaben und -mädchen, welche in der Zeit seiner Abwesenheit am fleißigsten, sparsamsten, sittsamsten und ordentlichsten leben und vorwärts streben würden. Nach einer treuherzigen Vermahnung von seiten des Pastors und des Herrn v. Mildheim auf das Not- und Hülfsbuch verabschiedete sich der letztere zu der ihm von seinem Vater vorgeschriebenen Reise. Soweit die Einleitung auf den ersten 60 Seiten.

Es folgt bis Seite 412 das eigentliche „Noth- und Hülfsbüchlein für Bauersleute, welches lehret, wie man vergnügt leben, mit Ehren reich werden und sich und Andern in allerhand Noth allen helfen kann; alles mit glaubhaften Historien und Exempeln bewiesen und mit Bildern geziert.“ Motto: „Hilf Deinem Bruder in der Noth, das ist der Christen erst Gebot.“

Der erste Teil: „Wie Bauersleute vergnügt leben können“ handelt von hauswirthschaftlichen Angelegenheiten: Vom Brotbacken, Getreide, Gemüse, Gistkraut, Obst, Fleisch, Bier, Wein-, Branntwein- und Essigbrauen, von der Keintlichkeit, Mäßigkeit, Kleidung, Wohnung, vom Heiraten, der Unzucht, vom Gesinde, der Ehe und der Gemütsruhe.

In dem zweiten Teil: „Wie Bauersleute mit Ehren reich werden können“ giebt die Geschichte Wilhelm Denkers Rat und Lehre über Ackerbau und Viehzucht, über Aberglauben und die Kunst des Sparens.

Der 3. Teil: „Wie sich Bauersleute in allerhand Nothfällen helfen können“ spricht vom menschlichen Leben und der Kunst alt zu werden, vom Verhalten bei Sterbefällen, von der Behandlung Verunglückter, vom Gewitter, der Hungersnot, der Feld- und Gartennot, der Kriegsnot und der Not des Viehes.

Der Schluß des ganzen ersten Theils unseres Buches erzählt, wie die Bewohner von Mildheim das Not- und Hülfsbuch gebrauchten, wie Herr von Mildheim nach 5jährigem Fernsein in seinem Dorfe feierlich empfangen wurde, und was er auf seiner Reise erfahren hatte. Vor der Verteilung der Preise

an die würdigsten Einwohner ward das Dorf von einem großen Ungewitter durch Wasser, Hagel und Feuer verheert.

Der andere Teil des Buches von 384 Seiten, der indessen in Mecklenburg weniger Verbreitung gefunden zu haben scheint, führt vor, wie man das Dorf Mildheim nach den gesammelten Erfahrungen des Besitzers und dem Not- und Hülfsbüchlein in verbesserter Anlage mit verbesserten Einrichtungen wieder auführt, und wie schließlich die Leute ein glückliches Leben in ihrem Dorfe führen. Nur einiges über die Verbesserung der Schule zu Mildheim mag hier angebau, werden: Das viele Aufsagen von religiösen Stoffen schaffte Herr von Mildheim ab, „weil man die heilige Religion nicht auswendig sagen, sondern ausüben lernen muß, und weil die Kinder von den Palmen und vielen biblischen Sprüchen, auch den meisten Episteln nichts verstehen, sondern von solchen nur die Worte herplappern, wie der Papagei. Dadurch gewöhnen sie sich aber ans Nichtdenken bei dem, was sie sagen und thun. Auch geht über dem Auswendiglernen viele Zeit verloren, wo man sie lesen, schreiben, rechnen, Feldmessen, Musik, Pflanzenzropsen, Deculieren, Spinnen und Stricken und andere notwendige Künste lehren kann. Der neue Katechismus war so eingerichtet, daß man ihn nicht wohl auswendig lernen konnte; und er hatte eine bessere Ordnung als der alte; so daß die in demselben enthaltenen Wahrheiten alle am rechten Orte angebracht waren, wo sie hingehörten; damit die Jugend überall von dem, was sie glauben sollte, auch die Gründe einsehen könne, warum man es glauben müsse.“ Zum Lehrer der neuen Schule ward der Diener des Herrn von Mildheim bestellt, der mit diesem zusammen die Universität und die fremden Länder besucht hatte und nicht nur in den Schulwissenschaften Bescheid wußte, sondern auch in der Landwirtschaft, der Gärtnerei und zu allerhand Arbeiten mit Beil, Säge und Hobel, Messer und Schere in Holz und Papier geschickt war. — Soviel über den Inhalt des Buches und nun seine Geschichte in Mecklenburg.

Als der Rat Becker in Gotha i. J. 1785 sein Buch ankündigte und bald darauf erscheinen ließ, wurde es in Mecklenburg besonders von dem Hofprediger Passow zu Ludwigslust dem Herzoge und von dem Kandidaten Storch, spätern Pastor zu Alt Kahlen, dem Geh. Ratspräsidenten von Dewitz waren empfohlen. Der Herzog bestellte sogleich 600 Exemplare. Hierdurch aufmerksam gemacht, sandte Becker der Regierung sein Manuskript und eine Reihe Fragen nach den besonderen sittlichen und ökonomischen Zuständen in Mecklenburg ein mit der Bitte, die Fragen zu beantworten und etwaige notwendige Änderungen des Manuskripts zu bezeichnen. Das Manuskript wurde von dem geistlichen Ministerium zu Güstrow geprüft und die Fragen von einigen „geschickten“ Predigern beantwortet. Es erschien hierauf eine besondere, 5000 Exemplare starke Auflage des Not- und Hülfsbüchleins für Niedersachsen, Pommern und Preußen bei Bärensprung in Schwerin. Von dieser Ausgabe übersandte die Regierung

jämmtlichen Landgemeinden je 2 Exemplare, eines für den Prediger und das andere für die Schullehrer; bei einer späteren abermaligen Verteilung wurden wahrscheinlich alle Domanialschulen bedacht. In einem Begleitschreiben zu der ersten Verteilung i. J. 1789 sprach sich die Regierung dahin aus, daß die Prediger in den Katechisationen und die Lehrer in der Schule das Buch benutzen und auch im Privatverkehre das Volk mit demselben bekannt und vertraut machen möchten. Bei der jährlichen Synodalzusammenkunft sollten die Prediger schriftlich berichten, wie sie das Not- und Hülfsbuch benutzt und angewandt, was für Sensation es in ihren Gemeinden gemacht, was für Nutzen sie davon wahrgenommen, oder was der guten Aufnahme und Befolgung desselben im Wege gestanden.*) Die meisten der erhaltenen Synodalberichte aus dem Jahre 1790 sprechen sich über das Buch und den durch dasselbe gestifteten Nutzen anerkennend aus. Mit der in dem Buche vertretenen religiösen Richtung war eine große Reihe Geistlicher nicht einverstanden. Einzelne wollten es deswegen ganz und gar verwerfen.

„Die Ökonomie des Verfassers lasse ich in ihrem Werthe. Aber zu welcher Religion, unter Juden, Papisten, Evangelisch-lutherischen bekennt er sich? Will er ein evangelisch-lutherischer Christ sein, so spricht er ja dieser Religion Hohn, indem er sagt, daß Moses Mendelssohn als Jude gewiß hoffen kann, in jenem Leben recht selig zu werden.“ „Von König Friedrich dem Großen wird behauptet: es habe sonst noch keinen König gegeben, der so weise und gut gewesen wäre als er. Bekanntlich hatte derselbe keine Religion.“ „Man muß befürchten, daß der Schabe, den es stiften könne, den zu hoffenden Nutzen bei weitem übertreffen möchte. Es werden darin schriftwidrige Irrtümer ganz deutlich und mit der größten Beredsamkeit autorisirt. Fast auf allen Seiten, von Anfang bis zu Ende lehrt es Naturchristentum ganz in der launichten, herrschenden Sprache der iezigen Mode.“ „Welche Sensation es gemacht? Garkeine. Welcher Nutzen davon verspürt? Nicht den geringsten. Was der guten Aufnahme des Buches im Wege stehe? Dem Gebrauch des ökonomischen Theils des Buches stehen Leibeigenschaft, Hofdienst und Kommunität des Aders im Wege u. s. w.“

Solche Einwendungen einerseits und der Eifer einiger Prediger, die das Buch auch auf die Kanzel brachten, andererseits veranlaßten die Regierung 1791, die Verordnung von 1789 dahin einzuschränken, daß es der Einsicht, der Beurteilung und dem Gewissen eines jeden einzelnen Predigers überlassen bleiben solle, das Buch mit Vorsicht weiter zu gebrauchen. — Das Not- und Hülfsbuch ist in einer Anzahl von Schulen als Lesebuch bis in das zweite Jahrzehnt unseres Jahrhunderts gebraucht worden.

*) Vergl. Wehnert, Medl. gemeinnützige Blätter. Bnd. II. 1792/93.

Außer dem Beckerschen Buche benutzte man in verschiedenen Schulen das älteste nichtreligiöse Schullesebuch überhaupt, Kochows Kinderfreund.

Konistorialrat A. F. Büsching zu Berlin urtheilte nach seinem ersten Erscheinen 1776 über dasselbe: „Das ist ein treffliches Büchlein für die Kinder auf dem platten Lande, welches sie zur Aufmerksamkeit, zum Nachdenken, zur nützlichen Erkenntnis, zu fruchtbaren Grundsätzen, zu guter Gesinnung und zu einem guten Wandel leitet. Alle Lehren sind theils in Lieder, theils und vornehmlich in Erzählungen eingekleidet, welches ein reizendes Mittel ist, ihnen Eingang zu verschaffen. Die Sprache ist faßlich. Der Herr Domherr erwirbt sich durch dieses Büchlein, welches das erste in seiner Art ist, ein großes Verdienst um den Stand, der in der That die Grundsäule des Staates ist, und dieses Verdienst ist desto größer, da er das Buch auf seine Kosten der Landjugend so wohlfeil verschafft, denn es kostet, wie auf dem Titel steht, nur zwei Groschen!*) — Auch in Mecklenburg wird es ganz gewiß Segen gestiftet haben.

„Mecklenburg; ein Lesebuch den mecklenburg-schwerinschen Landschulen vorzüglich gewidmet von H. Flittner, Buchhändler in Schwerin bei Bödner 1803,“ angezeigt im Staatskalender von 1804, ist uns nicht zu Gesicht gekommen.

Der Schreib- und Rechenunterricht wurde allgemein nach der alten mechanischen Methode als Einzelunterricht weiter betrieben.

In derselben mechanischen Weise handhabte man auch den Gesangunterricht. Nach besonderen Gesangstunden sucht man auf den alten Plänen vergebens. Die kleineren Kinder mußten die alten Weisen durch den Schulanfangs- und Schlußgesang immer wieder von den größeren erlernen, so gut oder schlecht sie es eben konnten. Bei den mit der Zeit gesteigerten Ansprüchen wurde daher die Klage über den schlechten Kirchengesang immer lauter. Die meisten Schullehrer spielten kein Instrument, viele kannten keine Noten, und die Chormelodien wurden insolgedessen von ihnen oft auf das größte verunstaltet.

Diesem Mangel abzuhelfen konstruirte der Organist Bade zu Lojssow im zweiten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts sein Monochord. Dasselbe*) bestand in seiner einfachsten Gestalt aus einer über einem Brette ausgespannten Saite. Auf dem einen Ende war dieselbe von einem niedrigen Stege gestützt, und am andern Ende befanden sich, durch kurze, dickere Querdrähte markiert, die Greispunkte für die verschiedenen Töne. In einer besseren Ausstattung war das Brett zu

*) Mehr. Geschichte der Methodik. II. S. 450.

**) Ein Exemplar im Moskauer Schulmuseum.

einem resonierenden Kasten vervollkommenet. Das Streichinstrument kostete mit Bogen und Choralbuch nach den verschiedenen Ausstattungen 24 ß, 1 Rthlr. 24 ß und 2 Rthlr. 24 ß. Durch eine Circularverordnung von 1826 wurden die Beamten und Prediger angewiesen, das badefche Monochord für alle fürslichen Schulen zu beschaffen.

In einer 4 Seiten langen Ankündigung „Über Nutzen und Nothwendigkeit, die Jugend in Schulen im Singen der Choralmelodien zu unterrichten und über das von dem Herrn Organisten Bade zu Voissow bei Ludwigslust in diesem Bezug erfundene Instrument“ ließ sich der Musiklehrer A. Saal zu Rostock 1820 also vernehmen: Die große Vernachlässigung des Choralgesanges in Mecklenburg „ist gewiß mit Ursache der so sehr überhandnehmenden Frivolität unseres Zeitalters, der offenbarsten religiösen Gleichgültigkeit geworden. . . Bei der Jugend muß der Anfang (mit der Besserung) gemacht werden. . . Ein Dorforganist hat zu dieser großen Veränderung (daß jeder Schullehrer den richtigen Choralgesang lernen und lehren kann) die Bahn gebrochen. Durch seine Erfindung eines beispiellos einfachen Instrumentes ist es möglich geworden, daß jetzt jeder unmusikatische Schullehrer in sehr kurzer Zeit seine Schüler eine jede Melodie singen lehren kann . . . einen unreinen Ton darauf hervorzubringen ist, möchte ich sagen, durchaus nicht möglich.“

In der Schule des Organisten Bade war die erste Nachmittagsstunde dem Singen gewidmet. In derselben ließ Bade zuerst die Tonleiter singen und außer der Reihe einzelne Töne angeben, worauf sodann alle, nicht bloß reine, sondern auch abweichende Akkorde angegeben wurden. Darnach sang der Lehrer mit den Kindern dreistimmige Antiphonien und Choräle und ließ zuletzt von einzelnen Knaben einfache Melodien auf dem großen Monochord vorspielen, welche von allen Kindern, die lesen konnten, begleitet wurden*).

Kapitel 44.

Der Unterricht als Ganzes. Die Schulen der Gemeinde
Bicher.

Die Schulordnung von 1823/24 brachte außer den erwähnten folgende neue Bestimmungen: „Die Schule wird jeden Morgen mit Gebet und Gesang eröffnet. Der Unterricht selbst — welcher jedoch

*) Nach dem Freimütigen Abendblatt 1820/21, S. 579.

nicht maschinenmäßig betrieben werden muß — erstreckt sich, mit Rücksicht auf den künftigen Beruf der die Landschulen besuchenden Jugend, außer dem Singen der üblichen Kirchenmelodien mit Hilfe des Bader'schen Monochords und Choralbuchs, im allgemeinen auf die religiöse, sittliche Ausbildung der Jugend, durch den Elementarunterricht in der Religion, bibl. Gesch. und Moral, sowie auf Ausbildung des Verstandes und Gedächtnisses, für den Bedarf des praktischen Lebens auf dem Lande, insbesondere auf das Schreiben und auf die Erlernung des Rechnens, besonders des Kopfrechnens. Auch sind der Jugend Gebete zum Auswendiglernen aufzugeben.“ Die Anordnung der Lehrstunden, die Auswahl der Lehrbücher außer Bibel und Katechismus und die Bestimmung der Lesemethode soll durch Vermittlung der Prediger geschehen.

„Die Prediger sollen von Zeit zu Zeit, etwa jedes Quartal, alle Schullehrer ihres Sprengels zu sich kommen lassen und mit ihnen über ihre Methode, die Gegenstände des Unterrichts, die Fortschritte der Schulkinder und sonstige Vorkommenheiten besprechen, sie beraten und befehlen. Dies kann jedesmal bei Ablieferung der Schullisten geschehen.“

Solche Zusammenkünfte haben, den Berichten nach zu schließen, nur an einzelnen Orten und unregelmäßig stattgefunden. Nicht besser stand es um die „Schultabellen von eines jeden Kindes Namen, Alter, Wissenschaft im Lesen, Schreiben und Rechnen.“ Überhaupt darf man für die ganze Zeit von dem, was sein sollte, nur sehr vorsichtig schließen auf das, was wirklich war.

Die Schule hatte noch immer mit einer zu großen Zahl von äußeren und inneren Hindernissen zu kämpfen. Außer der schon besprochenen niederen Barbesoldung, der Überfüllung der Klassen und dem mangelhaften Schulbesuche nennen wir zunächst wieder die plattdeutsche Sprache als Behinderungsgrund für den hochdeutschen Unterricht. Die Schulmeister werden immer nur zum kleinern Theile imstande gewesen sein, einigermaßen geläufig und richtig hochdeutsch zu sprechen, anderswo aber, als in der Schule hatten die Kinder keine Gelegenheit, das Hochdeutsche zu üben.

„Die Dorfjugend kann nur in den Schulen mit der hochdeutschen Mundart einiger Maassen bekannt gemacht werden. Allein, der Unterricht von Schulmeistern, denen das Hochdeutsche nicht viel geläufiger ist, als den Eltern der Kinder, fast ausschließlich nur mit Gedächtnisübungen beschäftigt, kann die Jugend unmöglich soweit in der Bekanntschaft der hochdeutschen Sprache bringen, daß sie dieselbe kann verstehen oder gar sprechen. Die katechetischen Unterredungen in den Dorfschulen sind gemeinlich nichts, als ein Abfragen des Catechismus. An ein Abfragen des Gelesenen, wobei die Jugend zum

Sprechen gebracht würde, ist so lange nicht zu denken als die Bibel das einzige Lesebuch in den Dorfschulen bleibt, und so lange die Schulen, mit Kindern überfüllt, von Männern besorgt werden, denen eben so sehr Methodik im Elementar-Unterricht, als Kenntniß der Muttersprache abgeht. — Wie bestürzt und mit weit geöffneten Augen blicken deshalb die Kinder den Prediger an, wenn er ihnen in einer den Kindern unbekanntem Mundart Fragen vorlegt, welche nicht im Catechismus stehen. Mit den allerbekanntesten Begriffen bleiben diese kleinen plattdeutschen Wesen unbekannt, so daß niemand einen Begriff davon hat, welche Fragen vorgelegt werden müssen, um einen Begriff zu entwickeln. So antwortete ein Kind auf die Frage: Was ist ein Gemahl? Wat up dei Mähl maht wart. Viel größer ist die Verwirrung bei den abstractes wo weise mit weiß, großmütig mit hochmütig, herablassend mit niederträchtig, nachgiebig mit labfüchtig u. s. w. vertauscht wird,“ u.*)

In einem amtlichen Berichte theilte derselbe Pastor Grapengießer 1830 eine Unterredung aus dem Konfirmandenunterricht mit über die Stelle: Da machte sich Jesus eine Geißel von Stricken u. Ich: „Wer that das?“ Keine Antwort. „Du weißt, daß von Jesus die Rede war; Jesus that es. Was machte er, Diese?“ „Eine Peitiche.“ „Was ist das?“ Keine Antwort. „Kennst Du ein Pitsch? Woraus macht Jesus diese?“ „Aus Stricken.“ „Was ist ein Strick?“ „Was die Leut beim Mähen haben.“ „Das heißt ein Sträk zur Schärfung der Sense. Kennst Du einen Strang? Wen treibt er damit aus? Diese!“ „Alle die Dchsen, Schafe und Tauben feil hatten.“ „Was heißt Dchsen und Schafe feil halten?“ „Viel Dchsen und Schafe haben.“ Ich: „Feil haben heißt zu Kauf haben.“ Es sei genug mit dieser Probe. Und dies waren Confirmanden aus der Weidendorfer Schule. Woher diese enorme Ungeübtheit der unglücklichen Jugend? Weil die Schulmeister, in der Schulstube auf und niederschreitend, die lange Pfeife im Munde, in der einen Hand den Stock, es vorziehen, Gott sei's geklagt! in ihrer Art zu katechisiren, statt im Lesen zu dem natürlich richtigen Verstande der Kinder (sich) herabzulassen.“ Die Schulmeister seien nicht imstande, selbstständig zu katechisiren, darum müßte es ihnen ganz verboten werden, bis sie auf dem Seminare besser vorgebildet würden. Bis dahin müßte man ihnen ein Buch in die Hand geben, in dem alle einzelnen Fragen vorgeschrieben wären.

Als einen weiteren Behinderungsgrund muß man es betrachten, wenn die Schulmeister zumeist vom ersten Advent an zweimal wöchentlich ihre Konfirmanden zum Pastor begleiten sollten. Die Förderung, welche den Lehrern durch das Anhören der Katechese des Pastors zu teil wurde, wird das Versäumen der 3- oder 7 mal größern Zahl der zurückbleibenden Kinder**) schwerlich ersetzt haben. Die stellvertretenden Frauen konnten neben ihrer Hauswirtschaft doch höchstens

*) Pastor Grapengießer zu Weidendorf im Freimüthigen Abendblatt. 1825. S. 612.

**) In manchen Orten gingen die Kinder seit 1789 zwei Winter zum Konfirmandenunterricht, im ersten als „Zuhörer“, im zweiten als „Peter.“

die Kinder mechanisch beschäftigen und äußerlich zur Ruhe und Ordnung anhalten. Aus diesem Grunde sehen wir die betreffende Verordnung auch niemals allgemein durchgeführt und nach und nach immer mehr in Wegfall kommen.

Hauptsächlich aber waren die schlechten Sommer-schulverhältnisse ein Hemmschuh für das gesamte Landschulwesen.

Der Präpositus Schulz zu Schwaan schrieb 1789 darüber: „Die incorrigibelste Verwilderung der Jugend ist dabei das Traurigste. Was kann eine Dorshude zügelloser Kinder ohne Aufsicht vom Morgen bis in den Abend wohl für Bosheiten und Gottlosigkeiten vornehmen? Jungens und Mädchens oft halb nackt in einem Trupp; was bei dem nächtlichen Hüten der Pferde von so vielen solchen Hirtenjungens unter einander geschehen? — So wild, so unbändig wie ihre Herden werden sie, und der Schulmeister hat anfangs zu thun, sie nur erst wieder zahm zu machen.“ Der Superintendent Pieper bemerkte dazu: „Das Bild, das er von diesen Vieh hütenden Kindern macht, ist so wahr als melancholisch.“ — In einem Berichte aus Picher heißt es 1810: „Was im Winter mühsam beigebracht ist, geht in den 8 Sommermonaten wieder verloren. Es helfen hier nicht Ermahnungen noch Schulstrafen.“

Über den wenig methodisch geordneten Unterricht in den Landschulen klagte der Präpositus Geisenheimer zu Bülow 1821 mit den folgenden Worten:

„Bisher war in solchen Schulen wohl gar kein Plan, sondern der Schulmeister nahm seine Kinder vor, wie er Zeit, Lust und guten Willen hatte. Gewöhnlich sind die Schulen in drei Klassen geteilt, ganz kleine ABC-Schüler, die sich mit der Buchstabenkenntnis ganz mechanisch beschäftigen; dann die Buchstabierer und Lese-Schüler, bei welchen aber auf den Inhalt nicht gesehen wird, auch nicht auf das Fortschreiten von ein- und zweisilbigen, leichteren und schwereren Wörtern, sondern wie es in gewöhnlichen Bibeln und Evangelienbüchern nach der Reihe steht und dann die größeren, die Cat., Sprüche und Piederverse lernen, auch Schreiben, wo's der Lehrer kann. Alles durch einander oder der Reihe nach, wie es ihm gerade beliebt. Besonders wird die Religion von solchen Lehrern oft schrecklich behandelt.“

Neben der methodischen Unbeholfenheit machten manche Geistliche den Schulmeistern ihrer Zeit Hochmut und Aufgeblasenheit, wie solche aus der Halbbildung resultierten, zum Vorwurfe. Bei näherer Betrachtung der Verhältnisse kann das indes in keiner Weise wunder nehmen. Die einzelnen Lehrer gehörten in der Zeit der religiösen Zersplitterung einer bestimmten Glaubensrichtung an, und die meisten hatten sich auf dem Seminare bestimmte Lehrweisen angeeignet. Nun sollte der vielleicht religiös anders gesonnene und über Methodik anders denkende Pastor ihnen Anleitung geben zum Unterrichten, besonders für den Religionsunterricht. Da wird es denn

häufig genug der Fall gewesen sein, daß der Lehrer sich durch den Prediger nicht wollte und konnte umstimmen lassen, obgleich der letztere durch seine geistige Überlegenheit ihm glaubte seine Behauptungen beweisen zu können. Nur zu leicht konnte der Lehrer dadurch in den Schein des Bessernissenwollens, des Eigendünkels und des Hochmuts kommen. Immerhin werden einzelne von ihnen, wie dies zu allen Zeiten und in allen Ständen der Fall war und ist, solche Vorwürfe mit Recht verdient haben. Im ganzen angesehen sind die Zeugnisse der Pastoren über die Person und die Leistungen der Lehrer unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände anerkennend und günstig. Als charakteristische Beispiele seien dafür die folgenden beiden angeführt:

Pastor Uhlig zu Gr. Poserin berichtete 1809: „Mein Küster Joh. Daniel Zacharius Kaufmann ist ein Mann, der sich meiner und aller Gemeindeglieder, vornehmer und geringer, Liebe und Achtung durch seine guten Eigenschaften und durch sein gutes Verhalten erworben hat und ich drücke meine wahrste Gesinnung aus, wenn ich gestehe, daß ich's als einen Beweis der göttlichen Güte gegen mich erkenne und einen großen Theil meines Lebensglückes in meinen Predigerverhältnissen darin finde, daß sie mich mit ihm in Verbindung gesetzt hat . . . Die Geschicklichkeiten und Gaben, die er als Schullehrer besitzt, sind hervorragend . . . Auf eine im Stillen von mir bewunderten Weise zu unterrichten bringt er die Kinder, die nur einige Fähigkeiten haben, sehr weit . . . Ordnung und Reinlichkeit befördert er sehr unter seinen Schülern . . . Sein Fleiß und seine Treue in der Erfüllung seines Schullehrerberufes verdienen ein ganz vorzügliches Lob . . . Wie weit seine Thätigkeit und seine Betriebsamkeit geht, erhellt daraus, daß er neben den ABC-, Buchstabier- und Lesechülern, die zugleich im Aufschlagen der Bibel und Memoriren geübt werden, auch noch 8—10 Schreib- und Rechenschüler beschäftigt. Er schreibt und rechnet sehr gut, und der Ruf davon hat sich so sehr verbreitet, daß Eltern in andern benachbarten Gemeinen sich von ihren Gutsherren die Dispensation verschaffen, um ihre Kinder zu ihm in die Schreib- und Rechenschule zu schicken. Im Sommer, wo der hiesigen Verhältnisse wegen keine gewöhnliche Schule gehalten werden kann, setzt er dies Geschäft, im Schreiben und Rechnen zu unterrichten, ausschließlich fort. Als Küster ist er unverbesserlich . . . Er liebt Häuslichkeit und Eingezogenheit . . . Er lebt mäßig und nüchtern . . . Er ist höflich . . . bescheiden und lebt friedlich mit edermann.“

Pastor adj. Friedr. Kaiser zu Zabel urtheilte in demselben Jahre über den durch Reuter allbekannten Küster Suhr: „Der hiesige Küster und einzige Schulmeister der Gemeine, Johann Suhr, ist unter den Landschullehrern, wie sie bei solchen Stellen, die nicht mit richtig und wohl unterrichteten und angeleiteten Männern besetzt sind, angestellt werden, nicht einer

von den schlechtern; er hat, soweit ich ihn kenne und beachtet habe, viel guten Willen und Thätigkeit und sind bey ihm, wie, ich möchte wohl sagen können, bey den meisten mehr gründliche Kenntnisse und Methode zu wünschen, so ist er dagegen auch von Arroganz frey, nimmt gern an und bringt seine Schüler, ungeachtet ihrer verhältnismäßig großen Anzahl in der gewöhnlichen Zeit zu den nötigen Kenntnissen.

Über seinen Charakter zu urtheilen möchte mir schwer werden, da ich erst kurze Zeit mit ihm in Verbindung bin und Schullehrer gern gegen den Prediger zurückhalten; soweit ich aber, nicht ohne Aufmerksamkeit urtheilen kann, darf ich ihn nicht der Fehlerhaftigkeit des Charakters beschuldigen. Im Umgange und Betragen gegen die Prediger verdient er Lob; im Umgange mit seinen Gemeindegliedern dürfte wohl hin und wieder mehr Circumspection und Berücksichtigung seiner und seines doch besonders ehrenvollen Berufes zu wünschen sein.“*)

Wir schließen dieses Kapitel mit dem Bilde einer lebendigen, höchst eigenartigen Schulthätigkeit aus der Gemeinde Picher. Der Pastor zur Redden schrieb darüber 1787:

Die Schulen sind in gutem Gange. Die Schulmeister informieren fleißig, wenn die Schülerzahl auf 50, 70 oder 80 steigt, so besuchen sie bei den kleinen Kindern einen Assistenten, ihre Frau oder ihre erwachsenen Kinder. 6 Std. täglich sind bei der großen Anzahl von Kindern nicht hinreichend, darum fangen die Schulmeister schon morgens um 7 bei der Lampe an und unterrichten bis 11 Uhr. Nachmittags wird unterrichtet von 12—3 $\frac{1}{4}$, auch 4 Uhr. Dann gehen die Kinder eine halbe Stunde zu Hause, „unterdessen die Schulstube sowie vormittags zwischen 11 und 12 Uhr zur Tilgung des Ungeziesers ausgefegt und gereinigt wird.“ Die Erwachsenen kommen wieder von 4 $\frac{1}{2}$ —6. Es wird mit ihnen das vorher Gelernte: Catechismus, Sprüche und Historien, überdacht und besprochen. Diese Ordnung wird alle Tage inne gehalten, nur am Sonnabend Nachmittag ist keine Schule. Die Schulmeister kommen mit den Konfirmanden zum Pastor, hören sich die Unterredungen an und wiederholen das alles nachher in den Abendstunden. Ebenso halten sie es mit den Catechesationen. „Wie ich denn überhaupt allen meinen Schulmeistern das Zeugnis geben kann . . . daß sie nicht nur ihren Pflichten mit allem Eifer und Sorgfalt nachleben, sondern daß ich auch bei meinen vielen Schulbesuchen noch nicht einen einzigen Schulmeister in verbotenen Arbeiten und Beschäftigungen angetroffen habe.“ Die Lehrer besuchen auch ihre Schüler auf dem Kranken- und Sterbebette und unterhalten sich mit ihnen in Gebet und erbaulichen Erweckungen, gebrauchen dabei Stark's tägliches Handbuch. Die Prediger und Schulmeister auf dem Lande sollen aber nicht bloß geistige Ärzte sein für den gemeinen Mann, sondern letzteren auch zur Ader

*) Durch Vermittlung des Herrn Braun zu Plau aus den dortigen Kirchenakten.

lassen, Klystiersetzen und Spanischfliegenpflasterlegen lehren. Alle Schulmeister haben sich dazu Tissot's Anleitung, einige auch v. Rosenstein's Kinderkrankheiten, dessen Hausapotheke und des Dfferdinger's Anleitung fürs Landvolf angeschafft. Seit 8 Jahren und länger sind dadurch einige 100 Kranke gerettet, oder durch guten Rat zum nötigen Gebrauch eines Arztes und Kurarzneimittel angetrieben worden. Ein paar Schulmeister haben auch durch das Inoculieren bei der gährenden Viehseuche eine große Menge Rindvieh in dieser Gegend gerettet. — Im vergangenen Jahr wollte es nicht recht mit der Sommerschule vorwärts; jetzt in diesem Jahre scheint es besser zu gehen. An 2 Tagen kommen die großen Kinder von 6 $\frac{1}{2}$ —2 Uhr, die kleinen von 6 $\frac{1}{2}$ —9 $\frac{1}{2}$ und von 10—2. Die Versäumnisstrafen, für die Großen à Tag 1 $\frac{1}{2}$ h , für die Kleinen $\frac{1}{2}$ h , werden von den Schulzen eingetrieben.

Kapitel 45.

Der Industrieunterricht.

In der Rev. R.-D. fol. 271 b werden die Frauen der Pastoren und Küster angewiesen, die Mädchen im Nähen zu unterweisen. In den späteren Verordnungen und den durchgesehenen Akten fanden wir bis auf die letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts den Handarbeitsunterricht für die Landschule nicht erwähnt. Wirklich begründet wurde derselbe erst durch die Verordnung vom 29. August 1792. Dieselbe bringt das Streben der Zeit, den Unterricht möglichst unter das Nützlichkeitsprinzip zu stellen, mit folgenden Worten zum Ausdruck:

„Es ist ein sich von selbst aufdringender und schon lange Unsere landesherrliche Fürsorge beschäftigender Gedanke, daß das Schulwesen bey den niedrigen Schulen, besonders darinn einer Verbesserung bedürfe, daß die Kinder, neben dem gewöhnlichen Lehrunterricht zugleich in abwechselnden Stunden auch zu allerhand Hand-Arbeiten und andern Kenntnissen, die ihnen in der ganzen Folge ihres Lebens nützlich sein können, als Nähen, Stricken, Spinnen, Bienenzucht — Korbmachen — Netzstricken — Baumpflanzen und was dahin gehört, angeführet werden mögen. Mit Vergnügen sehen Wir die Fortschritte, die darin in Unseren Städten hin und wieder schon gemacht sind, und zum Ruhme der sich mit der Direction befassenden Männer — noch immer weiter gemacht werden. . . Wir wünschen nun recht angelegentlich auch auf dem Lande in Unsern Domänen dergleichen Arbeitsschulen eingeführt zu sehen.“ Die Besorgnis, daß durch den J. u. die Schüler von dem eigentlichen Lehr- und Religionsunterricht abgehalten würden, habe sich längst verloren; es käme durch die Handarbeit vielmehr erst die richtige Abwechslung in die Einförmigkeit des bisherigen Unterrichts hinein. Daher sollten zunächst in einzelnen geeigneten Dörfern, besonders der Ämter, die in der Schulkasse jährlich einen

Uberschuß hätten, Industriesch. in Verbindung mit den Lehrsch. angelegt werden. „Diejenigen Beamten, die sich hierin am rühmlichsten hervorthun werden, können versichert sein, daß sie Unserer gnädigsten Aufmerksamkeit nicht entgehen werden, wonach sich sämmtliche Unsere Beamte zu achten.“

Über die Wirkung dieser Verordnung macht die Neue Monatschrift von und für Mecklenburg von 1794, Seite 5—10, einige Mitteilungen. In einem Bericht der Beamten von Neustadt heißt es 1793:

Der Schulmeister Wolter zu Strohkirchen begnügt sich nicht damit, daß er den Kindern während der Schulstunden den treuesten Unterricht in der Religion, Schreiben und Rechnen erteilet, auch ihre Sitten nach Möglichkeit zu verbessern suchet, sondern unterweist auch nach den sog. Abendschulen, worin die Erkenntnis Gottes aus der Natur gelehret wird, die Kinder im Pflanzen und Pfropfen der Bäume, sowie in der Bienenzucht; dessen Frau hingegen die Mädchen im Nähen, Stricken und sonstigen Arbeiten.“ „Es ward deswegen diesem Schulmeister und seiner Ehefrau mit Bezeugung des höchsten herzoglichen Wohlgefallens, jedem eine Belohnung von 5 Rthlr. gnädigt bewilligt und solches durch die Intelligenzblätter öffentlich bekannt gemacht.

Im Boizenburgcr Amte bekam die Frau des Schulmeisters Dörwaldt zu Bandedow 6 Rthlr., weil sie den Mädchen im Nähen, Stricken, Zeichnen und Waschen, auch sonstigen weiblichen Handarbeiten zur Zufriedenheit und Freude der Eltern Unterricht erteilte.

Den genauesten Bericht lieferte der Amtmann Raticz zu Dömitz i. J. 1794. Nach Überwindung mehrerer Schwierigkeiten halte derselbe im Dorfe Caliß eine Wohnung zu 14 Rthlr. gemietet und eine Industrielehrerin angestellt mit jährlich 25 Rthlr., freier Wohnung und Fehnung, Weisefreiheit für 2 Kühe, freien Mühlensuhren und Kontributionsfreiheit. Alle Schulkinder wurden zur Teilnahme am J.-U. verpflichtet und für den Besuch desselben in zwei Abteilungen geteilt. Die erste Abteilung bildeten die Bibelleser, die zweite die Evangelienbuchleser und die dritte die Buchstabierer. Über „das Verhältnis der Schule und der Arbeitsschule“ schrieb der Schulmeister Bade 1792 also: „Die Schule wird um 8 mit Singen und Beten angefangen, und ein Spruch zum Auswendiglernen für die Kleinen vorgeprochen, nachdem dieses geschehen, so gehet die zweite Klasse zur Arbeitsschule, mit der ersten wird über den Catechismus catechesiert und nachdem in der Bibel gelesen. Um 10 Uhr gehet die erste Klasse zur Arbeitsschule, und die zweite kommt wieder in die Schule zum Aufsagen, halb 12 wird die Schule geendiget. Um 1 Uhr wird die Sch. wieder mit Singen und Beten angefangen und nachdem der auf-gegebene Wochenspruch vorgeprochen, so gehet die zweite Cl. wieder zur A.-Sch., die erste saget ihre auswendig gelernten Sprüche und Gesänge auf, oder es wird auch ein wenig catechesiert und alsdann in der Bibel gelesen, darnach gehet die erste Cl. halb 3 zur A.-Sch. und die zweite kommt wieder

zum Auffagen in die Sch. Die Zeit der Wechselung werden alle Mal die kleinen Kinder vorgenommen, damit dadurch nichts versäumt wird. Um 4 Uhr wird die Sch. mit Singen und Beten geendigt; und die Abendschule mit den Erwachsenen wird angefangen" — Im Winter 1792/93 hatten 10 Knaben in der A.-Sch. gestrickt und gesponnen und von 27 Mädchen hatten 9 daneben auch genäht. Der Amtmann Ratich sprach sich nach einer abgehaltenen Prüfung sehr befriedigt über den guten Fortgang der Sache aus. Die Prüfungen wurden halbjährlich abgehalten; die geschicktesten Schüler erhielten dabei zu ihrer Belohnung und Ermunterung Prämien zugeteilt. — „Aber die Schule mußte doch wieder eingehen, warum viele Eltern mit Thränen baten, weil sie es für widernatürlich und widersinnig hielten, daß auch Knaben spinnen und knüften sollten,“ heißt es in einem spätern Berichte.

Ein ähnliches Geschick werden wahrscheinlich auch die übrigen auf dem Lande errichteten Industrieschulen gehabt haben, wenigstens enthalten die durchgesehenen Akten aus den nächsten 20 Jahren kein Lebenszeichen von denselben.

Einen neuen Anstoß bekam die Sache der Arbeitsschule durch den Hauptmann v. Mecklenburg im Jahre 1815. Derselbe war auf seinen Reisen in der Schweiz bei Fellenberg in Hofwyl gewesen, diesem „Wallfahrtsorte“ für alle diejenigen, „die sich für das Wohl der Menschheit, besonders der niederen Volksklassen und für die Lösung der schwersten socialen Probleme interessirten“ und hatte sich dort für den Unterricht des Volkes begeistern lassen. B. Mecklenburg wurde in einem längeren Pro-Memoria bei der Regierung in Schwerin dahin vorstellig, daß man dem neuen Unterrichtsgegenstande die Großherzogl. Landschulen öffnen möge! Die Regierung kam diesem Gesuche, nachdem sie vorher von den Superintendenten darüber Bericht eingefordert hatte, insoweit entgegen, als sie zunächst die probeweise Ausführung an einem geeigneten Orte in einer noch näher durch v. Mecklenburg zu bezeichnenden Weise genehmigte. Zu der Errichtung einer solchen Versuchsanstalt wird es aber fürs erste gar nicht gekommen sein; denn v. Mecklenburg starb bald darauf. Für die Ausführung im großen, so meinte man, würden sich dem Unternehmen zur Zeit unübersteigbare Hindernisse in den Weg stellen.

In der Begründung der Ersprißlichkeit des Arbeitsunterrichts urteilte man jetzt vielfach etwas anders, als vor 25 Jahren. Während man damals hauptsächlich die günstige Wirkung für die Volkswirtschaft betonte, wies man jetzt zugleich mit Nachdruck darauf hin, daß im Interesse der Erziehung der ganze Mensch, also auch der Körper und vor allem die Hand müsse möglichst allseitig gebildet werden. Dies geschehe in vorzüglicher Weise durch den Industrieunterricht. Zugleich

bewirke derselbe eine Kräftigung des Geistes; denn das Kind müsse die Merkmale der bearbeiteten Gegenstände scharf auffassen und Begriffe bilden, Anweisungen nachmachen, also Urteile fällen und seine Arbeit mit dem Muster vergleichen, also Schlüsse ziehen.

Der Sup. Consistorialrath Passow zu Sternberg hatte 1816 den Geistlichen seiner Superintendentur die Synodalfrage gestellt: Ob und in wiefern die empfohlenen Werkschulen mit unsern jetzigen Lehrschulen auf dem platten Lande vereinbar sein dürften: oder was einer solchen Vereinbarung entgegenstehen möchte? Die meisten Pastoren wußten sich von den Werkschulen nicht den richtigen Begriff zu machen, die unterrichteten stimmten in ihren Urteilen durchweg mit dem des Präpositus Mecklenburg zu Buchholz überein: „So lange die Lehrschule nicht verbessert ist, halte ich jede Vereinbarung nicht allein für höchst schwierig und für ganz zweckwidrig, sondern auch fast für unmöglich.“ Als Hinderungsgründe führte man an: Die Überfüllung der Schulen, den mangelhaften Schulbesuch, die mangelhafte Vorbildung und Besoldung der Lehrer, die für den Industrie-Unterricht zu engen Schulhäuser und vor allem die fehlenden Geldmittel. — Als eine unmittelbare Frucht der durch v. Mecklenburg hervorgerufenen Bewegung kennen wir nur die Errichtung einer Industrieschule für Mädchen an dem Seminar zu Ludwigslust.

Als der Sup. Consistorialrath Ackermann zu Schwerin 1821 die Synodalaufgabe gestellt hatte: „Die zweckmäßige Verbesserung der Landschule“, konnte noch der Pastor Maßmann zu Bügow schreiben: „Schade daß diese so wohl meinende Absicht unseres allgeliebten Landesherrn (auf dem Lande Arbeitssch. einzurichten) nicht ausgeführt ist.

In den nächsten Jahren scheint es damit anders geworden zu sein.

1822 unterrichtete z. B. die Küstersfrau in Bentwisch die kleinen Mädchen in Handarbeiten gegen 1 ß wöchentlich. 1825/26 wurden aus der Boizenburger Schulkasse für Industrieunt. 26 Rthlr. 26 ß gezahlt nach Bahlen, Bandekow, Besitz, Bichhusen, Grewen, Tesjin und Teldau III. Aus dem Grabower Amte ebenso 1824/25 nach Brunow 10 Rthlr., 1826, 27 nach Gr. Laasch und Tschentin je 24 Rthlr. und 12 Schffl. Roggen, nach Gorlosen 12 Rthl. und 9 Schffl. und 1828/29 nach Kummer 17 Rthlr. 24 ß . Für die F.-Sch. zu Gorlosen wurden aus der Schulkasse folgende Geräte angeschafft: 10 Spinnräder à 32 ß , 2 Haspeln à 20 ß , 2 Wollkragen à 1 Rthlr. 22 ß und 2 Streichbretter à 8 ß . Für Gr. Laasch wurden in ähnlicher Weise 8 Rthlr. 32 ß verausgabt. In den 6 F.-Sch. des Grabower Amtes wurden im Winter 1829/30 folgende Sachen angefertigt: 554 Hemden, 1491 Paar Strümpfe, 311 Paar Handschuhe, 47 Zeichentücher, 13 Frauenkleider, 32 Camisöhler, 118 Schürzen, 203 Tücher, 46 Mützen, 16 Taschen, 37 Bettlaken, 2 Paar gestickte Schuhe, 3 Pfd. Wollengarn, 1 Pfd. Hanfgarn, 55 Pfd.

Flachs-garn, 15 Tischlaken, 39 Handtücher, 7 Rißenbühren und 627 Ellen geflochtenes Stroh zu Hüten. *)

Eine Versuchs- und Musteranstalt für den Industrieunterricht in seinem ganzen Umfange errichtete man 1828 in Strahlendorf bei Schwerin. Wir teilen im Folgenden die Anstellungsurkunde des Industrielehrers, sowie die Arbeitspläne für den Industrieunterricht mit. **)

„Actum, Schwerin den 26. Nov. 1827. § 1. Der Ingenieur Krüger übernimmt den Unt. in der Neben- und F.-Sch. zu Strahlendorf in Grundlage der entworfenen Schulpläne und der ihm weiter zu erteilenden Unt. Instruction. § 2. Er giebt zum Unt. seine Büdnereiwohnung her und macht auf eigene Kosten die etwa erforderlichen Einrichtungen mit Ausnahme der Anschaffung der Schultische und Bänke, welche ihm von der Dorfschaft geliefert werden sollen. § 3. Da bei dem F.-U. die Baumzucht, Vieuzucht, Anbau des Hopfens und Flachs, Hanf, sowie anderer Gewächse und Kräuter nach weiterer Vorschrift praktisch betrieben werden müssen, so giebt der Ingenieur Krüger hierzu die nötigen Ländereien von seinem Büdneracker nach Bestimmung des Amtes her . . . § 4. Für die Befriedigung der Baumschule wird Amtes wegen gesorgt, desgleichen werden ihm auch zur ersten Einrichtung der Hopfenanzucht die erforderlichen Stangen unentgeltlich verabreicht. § 5. Als F.-Lehrer muß er zugleich für den Unt. der Kinder beyderlei Geschlechts im Spinnen, Stricken, Nähen, Wollbereitung und Weben sorgen und hierzu eine Lehrerin, welche nach vorausgegangener Prüfung hierzu fähig befunden, nicht minder einen Weber zum Webunt. halten. § 6. Für Anschaffung eines Lehrwebstuhls, sowie der Spinnräder und Arbeitsmaterialien für die armen Kinder wird vom Amte gesorgt, ebenso werden ihm auch die beim Unt. zu gebrauchenden Bücher unentgeltlich verabreicht. § 7. Der Ingenieur Krüger verpflichtet sich, die Inspection über die in diesem Amte errichteten oder errichtet werdenden F.-Sch. und Anlagen zur Baumzucht zu übernehmen und solche alljährlich zwey Mal abzuhalten, den Schullehrern die nötige Anweisung zu geben und darüber jedes Mal ans Amt zu berichten. § 8. Für alle diese übernommenen Pflichten erhält der Ingenieur Krüger a. an Gehalt für sich, die F.-Lehrerin und den Weber 150 Rthlr., b. an Feuerungsdeputat 4 Faden Abfallholz . . . und 10 mille Torf, c. an Miete für Einräumung der Unterrichtsstuben und zur Hergabe des Ackers zur F.-Sch. 30 Rthlr. Auf weitere Emolumente darf der Ingenieur Krüger keinen Anspruch machen. § 9. Gehaltsauszahlung vierteljährlich beim Amte, gegenseitige halbjährige Kündigung. § 10. Derselbe verpflichtet sich endlich, allen Anordnungen des Amtes, als aufsehender Behörde, über die Schule pünktlich Folge zu leisten und bey den zu zweyen Malen ab-

*) Auszüge aus den Districts-Protocollen des Medl. Patriot. Vereins. S. 354. Reg.-Bibliothek.

**) Die Anstellungsurkunde und die Stundenpläne aus den Strahlendorfer Pfarrakten von Herrn Pastor Wolff zur Einsichtnahme gek. zur Verfügung gestellt.

zuhaltenden Schultreibungen Rechenschaft über den gewissenhaften Betrieb des Unt. abzulegen. — Diese Vereinbarung ward hierauf von dem Ingenieur Krüger zum Zeichen völliger Genehmigung eigenhändig unterschrieben, Carl Christian Krüger, und soll Großherzoglicher Regierung zur weiteren Prüfung berichtlich vorgelegt werden. Danckwarth, Schwerin den 2. Jan. 1828.“

Bei nochmaliger Prüfung war man überzeugt, daß die beiden Zimmer der Krüger'schen Büdnerei vom Eingange rechts nach hinten belegen nicht allein genügten, sondern durch die Dreschdiele müßten erweitert werden. Eine Kammer müsse zur Aufstellung eines Webstuhls hergerichtet werden. Krüger will den Bau selbst beschaffen und die zwei Stuben mit Brettern auslegen lassen gegen eine jährliche Zinsenvergütung von je 10 Rthlr. auf 2 Jahre.

Die Stundenpläne sind gesondert aufgestellt für Winter und Sommer, für Knaben und Mädchen. Als Unterrichtszeit sind je drei Nachmittagsstunden der ersten 5 Wochentage angezekt. Auf den Winterplänen sind die Stunden des Dienstags und Donnerstags denen des Montags, die des Freitags von 1—3 denen des Montags, von 3—4 denen des Mittwochs gleich.

I. Im Winter. A. Für Knaben. 1. Bis zum 9. Jahre:

1—3: Montag: Wolle, Flachs und Hebe spinnen.

Mittwoch: Stricken, Wolle zupfen, Spulen, Dopplieren, Haspeln, Wolle und Hebe tragen.

3—4: Montag: Stricken u. Mittwoch: Lehrvortrag.

2. Für Knaben bis zum 10. Jahre:

1—3: Montag: Spinnen. Mittwoch: Stricken und Flechten.

3—4: Montag: Stricken, Flechten, Kragen, Arbeiten in Holz.

Mittwoch: Lehrvortrag.

3. Für Knaben bis zum 11. 16. Jahre:

1—3: Montag: Spinnen, Weben. Mittwoch: Flechten, Arbeiten in Holz, (Drehen, Hobeln)

3—4: Montag: Flechten, Arbeiten in Holz. Mittwoch: Lehrvortrag.

B. Für Mädchen. 1. Jahr:

1—3: Montag: Stricken, Wolle zupfen, Spulen, Dopplieren, Haspeln. Mittwoch: Spinnen.

3—4: Montag: Spinnen. Mittwoch: Stricken und Nähen.

2. Jahr:

1—3: Montag: Stricken und Nähen. Mittwoch: Spinnen.

3—4: Montag: Spinnen. Mittwoch: Stricken und Nähen.

3. und die folgenden Schuljahre:

1—3: Montag: Stricken, Nähen, Flechten. Mittwoch: Spinnen und Weben.

3—4: Montag: Spinnen und Weben. Mittwoch: Stricken, Nähen u.

II. Im Sommer nach Beschaffenheit der Witterung. A. Für die Knaben:

1—3: Am Mittwoch und Freitag im Freien.

3—4: Am Montag, Dienstag und Donnerstag: Arbeiten im Freien.

Ausnahmsweise: 1—3: Am Montag, Dienstag und Donnerstag:
Arbeiten im Freien.

B. Für die Mädchen:

1—3: Am Montag, Dienstag und Donnerstag: Arbeiten im Freien.
Am Mittwoch und Freitag wie im Winter.

Über die weitere Entwicklung der zuerst nach diesen Plänen in's Werk gesetzten Strahlendorfer J. Sch. giebt ein Bericht des Schulrats Meyer an die Regierung aus dem Jahre 1833 nähere Auskunft. Nach demselben erteilte der Ingenieur Krüger an alle Kinder über 10 Jahre den vollen Unterricht mit Ausnahme des religiösen. Diesen genossen die ältern Schüler bei dem Küster Krüger, dem Vater des Ingenieurs, täglich von 8—9 Uhr morgens. Der junge Krüger sei zwar nicht schulgerecht gebildet, schreibe jedoch eine gute, saubere Handschrift, besitze Fertigkeit im Tafelrechnen und beweise großen Eifer und anerkennenswerten Fleiß. Der Religionsunterricht, gegen den sich allerlei Gerüchte gebildet hätten, sei wie in andern Dorfschulen. Die Kinder lasen ziemlich gut, und ihre Schreibbücher zeigten eine deutliche, reine Handschrift. Das Kopfrechnen hätte besser sein können, die Anfänge in der deutschen Sprache waren unbedeutend. 18 Knaben hatten sich im Spinnen eine lobenswerte Fertigkeit angeeignet; alle strickten, freilich nicht so schnell wie die Mädchen, weil sie wohl nur in der Schule übten, und ihre Hände durch gröbere Arbeiten schwerfälliger geworden waren. Einige Knaben knüttelten Neze, 5 drehselten und 5 wußten mit Handsäge und Hobel umzugehen. Die Mädchen nähten sauber, ihre Zeichentücher hatten ein zierliches Ansehen. Im Winter wollte der Lehrer das Korbschlechten vornehmen. Den Unterricht trieb man im allgemeinen nach der wechselseitigen Methode. (Vgl. Kap. 58.) Die Opposition im Volke sei im Abnehmen. Der Prediger habe zwar große Abneigung gegen die Schule, besitze und verdiene aber die Achtung und das Vertrauen der Gemeinde nur im geringen Grade. Aufgrund dieser Thatsachen kam der Schulrat zu folgendem Schlusse: 1) Die J. Sch. zu St. leistet alles, was man unter den obwaltenden Verhältnissen von ihr fordern darf; 2) muß man aufrichtig ihren Fortbestand wünschen und die 100 Rthlr., welche dazu beantragt sind, können nicht besser angelegt werden." Bei einem Personenwechsel im Küsteramte seien Verbesserungen wünschenswert.

In dem folgenden Jahre 1833 wurde die Schulgemeinde vorstellig, dem jungen Krüger auch den Religionsunterricht der größeren Kinder zu übertragen, damit diese sich direkt nach ihrem Schulhause begeben könnten, und die Kleinen um 9 nicht lange vor dem Küsterhause zu warten brauchten. Die Regierung ging auf diese Vorstellung ein, ließ den Ingenieur Krüger einige Zeit am Seminar und bei dem Küster Willers zu Pampow hospitieren und übertrug ihm nach einer Prüfung dann auch den Religionsunterricht.

In den folgenden Jahren scheint die Opposition gegen die J. Sch. bald wieder gewachsen zu sein. Vielen Leuten erschien das Spinnen, Stricken und

Regesflechten für Knaben gar unwürdig, die Erbzinsteute glaubten für ihre Söhne den Handfertigkeitsunterricht nicht notwendig, und die Knaben, die, durch den F.-U. angeregt, ein Handwerk erlernten, könnten dies später als selbständige Meister der Landesgesetze wegen zumeist doch nicht ausüben. Die Regierung gab solchen Einwendungen i. J. 1842 dadurch nach, daß sie die Industrieschule zu St. nach der allgemeinen Verordnung von 1837 (vgl. Kap. 58) umwandelte. In der Mitte der 50er Jahre finden wir überhaupt keine F.-Sch. aus St. erwähnt. 1857 sollte eine solche intermitisch wieder eingerichtet werden, aber ohne Schulzwang, weil „im allgemeinen die Stimmung der Schulgemeinde als solche nach den Zeugnissen der Schultorchester gegen einen solchen Zwang ist.“

b. Das ritter- und landschaftliche Landschulwesen.

Kapitel 46.

Die ritter- und landschaftliche Schule von 1755—1821.

Im Staatskalender von 1799 werden 406 r. und l. Landschulen aufgeführt. J. J. 1808 sind bloß 125 Küsterschulstellen erwähnt mit dem Bemerkten: „Da die r. und l. Dorfschulmeister, welche keine Küster sind, gesetzmäßig von der Gutsobrigkeit ohne Konkurrenz des Superintendenten beliebig angenommen und entlassen werden, folglich weder dotiret sind, noch mit dem Staate in einer unmittelbaren Verknüpfung stehen, so darf von ihnen hier keine Notiz genommen werden.“ Der Jahrgang 1820 verzeichnet 241 Schulen in eingepfarrten Dörfern; wenn man dazu die etwa 125 Küsterstellen zählt, so ergibt das 366 r. und l. Schulen. Die Statistik muß aber sehr unvollständig sein; in den Akten fanden wir verschiedene Schulen erwähnt, die im Staatskalender fehlen. 1830 werden 335 Nichtküsterschulen aufgeführt; das würde im ganzen 460 r. und l. Landschulen ergeben.

In der folgenden Darstellung werden wir so viel als möglich die Berichte selbst reden lassen; denn sie führen eine nicht mißzuverstehende, deutliche Sprache. Es hat darnach die ritterschaftliche Schule unser Volk schwer geschädigt und das gesamte Schulwesen unseres engeren Vaterlandes nicht ohne Grund bis auf den heutigen Tag überall in einen üblen Geruch und in Mißkredit gebracht. Man hat zwar die Übelstände damit entschuldigen wollen, daß es den einzelnen Gutsbesitzern oft schwer würde, eine Schule selbstständig zu erhalten; aber warum schaffte man nicht durch Vereinigung einen vernünftigen Ausgleich, wie im Domanium?

Durch den L. G. G. E. B., dieses für die r. Schule so traurige Resultat einer traurigen Zeit, war die Oberaufsicht des Fürsten bedenklich eingeengt. Die Beschlüsse der Stände über die schon besprochenen Regierungsvorlagen Friedrich des Frommen liefern dafür die unzweideutigsten Beweise. Sie zeigen, daß in Wirklichkeit die einzelnen Ritter und die Ritterschaft in corpore die Herren der Schule waren, und daß es nur von ihnen abhing, was sie aus derselben machen oder machen lassen wollten. Die Hauptmängel waren auch ferner die unsichere Stellung, die geradezu jämmerliche Besoldung und die hierdurch bedingte geringe Leistungsfähigkeit der Lehrer, sowie der schlechte Schulbesuch von seiten der Kinder. Über die Besoldung geben die Akten aus dem Jahre 1784 genaue Auskunft: Die meisten r. Schulmeister hatten darnach neben freier Wohnung und Feurung nur den Schulschilling oder einige Thaler bares Geld; für die Wohnung mußten sie an manchen Orten als Gegenleistung Hofdienste thun. Viele waren nur Schulmeister im Nebenamte und fungierten zugleich als Handwerker, Jäger, Gärtner oder Hirten. Hauptsächlich mußten dann diese Beschäftigungen ihren Mann vor dem Verhungern bewahren, und das Schulhalten trug verschiedenen so gut wie nichts ein.

„Auf Befehl des Herrn Pastor von Schröder in Antersshagen. Bescheinige ich Carll Jung: Das ich als Schulmeister zu Wendorf habe gewohnt diesen künftigen Herbst 30 Jahr. meine Einkünfte sind gewesen. Erstlich Frey Haus und Garten. Worauf ich aber habe müssen thun an Hofdienst 10 Tage. Futter vor meine Kuh habe ich mir selbst werben müssen. Davor hadt meine Frau müssen Thun 15 Tage. 1 Fietel Leinsam habe ich sehen lassen, davor habe ich Thun müssen 8 Tage. An Schulgeld vor jedes Kind a Woche 1 $\frac{1}{2}$. Solches bescheinige ich Carll Jung. Wendorf d. 9. t. May 1784.“

Nach Herzoglichem hohen Befehl habe hiemit in aller Unterthänigkeit nach Gewißen anzeigen wollen, was ich als Schulmeister hieselbst iahrlieh an Einkünften habe. 1. freie Hausung und Garten und Wintes freies Holz, wofür aber in der Erndte 15—16 Tage zu Hofe dienen muß. 2. Ein viertel Leinsamen gesäet. 3. Die Kuh frey gefütteret. Wofür das Wintes frei Schul halte, und für das Schneiderhandwerk iahrlieh an Herzoglicher Contribution 2 Rthlr. $\frac{2}{3}$ geben muß. Pieverstorff. d. 7. may. 1784. Georg Hellm.“

„Nachricht von der Besoldung der sämmtlichen Schulhalter im Lübchinschen Kirchspiel. Der Schulmeister Johann Ephraim Kupferschmidt in Bicheln hat freie Wohnung, eine Wiese zu 2 kleinen Fudern Heu, 6 Schffl. Rogken und 10 Fuder Weichholz, wofür er alle Kinder des Dorfes unentgeltlich unterrichtet. Der Schulm. Hückstädt in Babelitz hat freie Wohnung, ein Fuder Heu und Freyheit, sich Dorf zu flehen, wofür er die Kinder der Gutshunterthanen frey unterrichtet; von den Kindern freyer Leute erhält er wöchentlich 1 $\frac{1}{2}$. Zu seiner Schule gehört auch das Dorf Tangrim. Der

Schulmeister Lorenz zu Nutchow hat nur im Winter freye Wohnung und erhält außer dem wöchentlichen Schulschilling von jedem Kind nichts weiter, zu seiner Schule gehört auch das Dorf Bresen. Der Schulmeister Hanten in Schabow hat keine freye Wohnung, sondern bekommt nur 4 Schffl. Rogken, wofür er die Kinder, welche der Gutsherr in die Schule gehen läßt, umsonst unterrichtet, von denen übrigen aber wöchentlich 1 ß erhält. — Da die sämmtlichen Schul-Meister des Schreibens nicht recht kundig sind, so habe ich diesen Bericht aus ihrem Munde aufsehen wollen. Paesche, Pastor zu Lübschin. Lübschin den 6. Mai 1784.“

„Auf Begehren Groß Ehr. Würden habe Ich Meine jährlichen Ein Kunfft Aufgeschrieben nemlich 25 Rthlr. Geld 17 jeder Wuchzubrennen frei Hausung 1 kleinen garten dabei habe noch Eine Alte Frau Beynschul Meister Ein gewesen Welches Mir Eine grofelaft ist Vor Mich Welches ich bescheinige. J. C. Grieve Schul Meister hieselbst. Marjow d. 4. 1. May 1784.“

In Dammeritz erhielt der Schulmeister an barem Gelde 12 Rthlr., in Bralisdorf 16 Rthlr. und in Banzin 25 Rthlr., wofür sie die Kinder frei unterrichten mußten. Die letzteren zählten schon zu den guten Stellen.

Pastor Hetschack zu Fördensdorf berichtete 1788 an den Superintendenten und die Regierung: In den oblichen Schulen siehet es zum Theil kümmerlich aus. Den meisten fehlt der nothdürftige Unterhalt, daher vergeht die Lust zur Arbeit. Zu Pansdorf hat der Schulmeister Schalge den Dienst aufgegeben, weil er nicht leben kann. Es ist noch kein anderer dazu bestimmt. Zu Remlin unter dem Major von Freyburg verfiel der Schulmeister Prushaber in eine schwermütige Raserey, und hat sich, da er etliche Mal aus der Todesgefahr gerettet wurde, doch endlich aufgehängt. Zu Swezin unter dem Herrn Rittmeister von Kettenburg hat der Schulmeister Preen seinen Dienst aufgegeben. Sein Sohn der Holzwärter soll den Schuldienst mit versehen. Zu Poglów unter dem Herrn Kammerrath von Warnstaedt ist der Holzwärter zugleich Schulmeister und hat ziemlich Fleiß bewiesen. Zu Suckow unter dem Herrn von Blücher steht die Schule unter dem redlichen Schulmeister Rosenberg, und zu Jamkendorf unter dem Curatel durch den redlichen Wallerläet Winter und Sommer im guten Stande.

Als Pastor Geisenheimer zu Büpów 1821 den Lehrer zu Steinhagen aufforderte, mit zum Konfirmandenunterrichte zu kommen, entgegnete derselbe, das könne er nicht; denn seine ganze Schulstelle trüge ihm kein Paar Stiefel ein. Die würden aber draufgehen, wenn er den tiefen Weg im Winter und im Herbst machen solle.

Ueber den Stand des r. Schulwesens im allgemeinen bringen wir für die verschiedenen Zeiten folgende kompetente Urtheile und charakteristische Thatsachen bei:

Superintendent Zachariaß zu Parchim 1765: „Überhaupt ist es betrübt, daß die armen Kinder so wenig und so schlecht zur Schule gehalten werden. Man

muß es mehr befeuzen als man es weiter zu ändern weiß. Überdies sind die Schulmeister selbst, welche, nach der im Landesvergleich enthaltenen Freiheit, ohne Vorwissen und Prüfung des Superintendenten eingesetzt werden, insgemein solche Leute, welche zum Schulwesen die gehörige Tüchtigkeit nicht haben, sondern nur aus dieser oder jener Absicht so eingegriffen werden, wie sie angelaufen kommen. Und ob nun schon die armen Kinder nichts lernen, so heißt es doch, daß sie in die Schule gegangen.“

Superintendent Beyer zu Parchim 1787: Die adlichen Schulmeister wären nicht nur ganz jämmerlich stationirt, sondern müßten sogar an manchen Orten Hofdienste thun. Daher sich auch geschickte Leute dazu nicht annehmen ließen, sondern gemeiniglich nur solche, die selber nur die allernöthigsten Religionskenntnisse besäßen. Die Kinder kämen nur wenige Wochen im Winter, theils aus Armuth der Eltern, theils, weil die Guthsherren nicht darüber halten wollen. Manchem Prediger wäre die Sorge für die Verbesserung der Schule nicht alle Mal zum Besten aufgenommen.

Derselbe 1793: „In den r. Gütern bleibt es mit den Schulen mehren Theils wie es war, einige wenige edel denkende Gutsbesitzer machen jedoch eine Ausnahme davon.“

Superintendent Piper zu Güstrow 1799: „Die r. Schulen sind dem größten Theile nach unter aller Kritik bis auf einige . . . Einzelne verdienen kaum den Namen. Es sind zum Theil unwissende Leute, die sie halten, und man kann sie nicht wohl besser haben, weil sie nicht besser salarirt werden. Daher ist auch an den allermeisten Orten nur zur Winterszeit, wenn's noch gut ist von Martini an Schule, und sie dauert nicht länger als bis die Ackerwirthschaft anfängt. An Sommerschulen ist an den wenigsten Orten zu denken, daher müssen die Kinder in dem größeren Theile des Jahres das notwendig vergessen, was sie in dem kleinern Theile desselben noch lernen.“

In Nieköhr bei Gnoien hielt 1789 ein nicht geprüfter Maurer Schule; der Pastor duldete es, weil sonst die Schule ganz eingehen könnte. In Selpin war um dieselbe Zeit schon seit einigen Jahren kein eigentl. Schulmeister, doch nahm sich ein daselbst wohnender Mann des Unterrichts der Kinder an. In Kriow hielt ein nicht examinierter Schneider den letzten Winter Schule.

Ludorf 1807 (Filial von Röbel): „Da es hier so wenig einen Küster als einen Schulmeister giebt, so besorget eine alte Frau den Unterricht der Kinder.“ — In der Gemeinde Ruchow bei Sternberg existierte nur „ein einziger Schulhalter, wiewohl die Gemeinde aus 5 Dorfschaften besteht, und von 100 schulfähigen Kindern werden nicht 30 zur Schule gehalten.“ — Penzlin 1805: „Sommerschulen kennt man auf unsern Dörfern nicht. Die Schulzeit dauert in unsern Landgemeinden eigentlich nur vom Advent bis gegen die Mitte der Fasten, vorher und nachher finden sich sehr wenige darin.“

Superintendent Ackermann zu Schwerin 1811: „Was besonders die adlichen Schulen anbetrifft, so steht es damit erbärmlich zu . . . Die Lehrer in diesen

Schulen sind gemeiniglich traurige Subjecte, die wenig oder nichts leisten können, weil die Herrschaften wenig oder nichts zu ihrer Unterhaltung hergeben. So z. B. bekommt der Schulmeister zu Neustieten bei Beiendorf jährlich bloß 2 Schffl. Roggen.“ In Kuhlén bei Brüel will der Gutsbesitzer bloß einen Schulmeister, der zugleich Jäger ist; weil er einen solchen nicht hat finden können, ist die Schule schon 2 Jahre geschlossen. „Dies ist doch wirklich unerhört und es wären daher wohl überhaupt in Ansehung des Schulwesens erneuerte und geschärfte Befehle und Verfügungen notwendig.“

Derselbe 1813: Eine Besserung könnte nur eintreten, wenn 1. die Prüfung der r. Schulmeister wieder von den Superintendenten vorgenommen werde, 2. den Patronen zur Pflicht gemacht würde, ihre Schulen doch in etwas einträglicher zu dotiren und 3. die Entlassung der Schulmeister und Aufhebung der Schulen nicht ferner aller Willkür überlassen bleibe.

Präpositus Hemmleben zu Büzow begutachtete 1816 die Zellenberg'sche Werkschule im Hinblick auf die r. Schule also: Die gewöhnlichen Landschullehrer, die o't selbst kaum lesen können, sind durchaus nicht im Stande, ihren Schülern von andern nützlichen Dingen richtige Begriffe beizubringen. Die Schulstuben und Schulwohnungen, die oft durch einen Tisch, einen Suhl, ein Bett, einen Wehstuhl und andere Werkstücke so beengt sind, daß kaum einige wenige Kinder noch ein Plätzchen finden, müßten sehr erweitert und vergrößert werden. Schulmeister müßten auch eine Frau haben, die Talent genug besäße, den weiblichen Unterricht zu besorgen. Im übrigen fehlt für das Unternehmen ein Fond. Wer weiß es nicht, wie armselig die Schullehrer in Mecklenburg überhaupt salariert sind. (Es folgen schwere Anschuldigungen gegen die Herren der Schule, die wir ihrer Form wegen übergehen). Aus diesen und mehreren andern Gründen wird also eine Vereinbarung der Industrie- und Werkschule mit unserer Landschule immer nur ein frommer Wunsch bleiben. Es müßten zunächst noch vielmehr Schulen geschaffen werden. In der ganzen Gemeinde Polchow ist nur eine einzige Schule, obgleich 16 Ortschaften in derselben eingepfarrt sind, wovon einige $\frac{3}{4}$ Meilen entfernt sind. Die Eltern behalten ihre Kinder so lange im Hause, bis sie die weite Wanderung mit 11 oder 12 Jahren machen können. Präpositus hat einen Menschen für das Schulamt geprüft und ihn wegen Untüchtigkeit abgewiesen. Derselbe wurde aber doch angestellt, weil er ein guter Jäger und Gärtner war und mit einem dürftigen Gehalte vorlieb nahm.

Pastor Wolf zu Satow bei Doberan 1807: Der Tischler ohne Arbeit und der Schulm. ohne Kopf zu Steinhagen meint es zwar gut, ihm fehlt aber Methode und ist ein stiller Mann ohne Kraft und Leben.“

Pastor Maßmann zu Büzow 1821: „Ich kenne kein traurigeres Los als das eines (r.) Schulmeisters, besonders, wenn er anfängt alt zu werden, der bei schmaler Kost und saurer Arbeit, die dadurch noch um vieles erschwert wird, daß er in der Ernte auf dem Felde seines Gutsherrn Dienste eines

Tagelöhners verrichten muß, ganz der willkürlichen Gewalt des Eigenthümers oder seines Wirthschaftsinspectors unterworfen ist, ob er sein elendes Leben noch ein halbes Jahr soll hinschleppen, oder gänzlich entlassen werden. Wie kann man sich einbilden, daß er mit Nutzen arbeite! welches doch sein Beruf ist. Wie kann man glauben, daß tüchtige brauchbare Männer unter Bedingungen der Art einen solchen Schuldienst annehmen werden. So wird denn auch alles beim Alten bleiben.“

So düster und traurig sah es allgemein im v. Schulwesen aus. Die wenigen rühmlichen Ausnahmen können den Gesamtcharakter des trüben Bildes nur wenig mildern. Als solche rühmliche Ausnahmen nennen wir aus unserm Zeitraume vier.

Der Landrat Barner in Sternberg stiftete 1783 für die Schulen seiner Güter Tramsz, Moltow, Gr.-Trebbow und Boek 6000 Rthlr. Für die Zinsen des bei der Reluitionskasse belegten Kapitals sollten die Schulmeister salarirt, geistliche Bücher für die Schulkinder angeschafft und sonstige nützliche Ausgaben zum Besten derer Leibeigenen bestritten werden. Schon früher hatte v. Barner für das Gut Bülow zu demselben Zwecke 4000 Rthlr. gestiftet, die 1783 auf 6600 Rthlr. angewachsen waren. Von der letzten Stiftung wissen wir, daß sie heute noch besteht.

Aus der Gemeinde Schwinkendorf wird 1787 von dem Pastor berichtet: Die meisten Güter gehören dem Landmarschal von Hahn auf Kemplin. Von ihm „sind gute und tüchtige Schulmeister gesetzt worden, die nicht nur im Winter, sondern auch im Sommer ihre Schulen mit vielem Fleiß abhalten; da die Schulmeister von den Gutsherrn besoldet werden, und also die Unterthanen die Schule für ihre Kinder frei haben, so schicken sie auch ihre Kinder fleißig zur Schule.“

Der Gutsbesitzer Ladiges auf Barnekow bei Wismar unterhielt um die Wende des Jahrhunderts eine Schule zuerst unter einem Lehrer aus Kiel, der später einen Nachfolger aus Halberstadt bekam. Die Kinder erhielten im Winter täglich 5—6, im Sommer 2—3 Stunden Unterricht. Die Lehrersfrau unterrichtete sowohl Knaben als Mädchen im Stricken und Spinnen. Die Lehrer hatten außer freier Wohnung zc. 130 Rthlr. Gehalt.*)

Zu den Neuen Annalen der meckl. landwirthsch. Gesellschaft, Jahrgang 1818. S. 524 ff. liefert der Gutsbesitzer H. W. Bock einen längeren Bericht über die Schule seines Gutes Duxow. Wir theilen das Wichtigste daraus mit: „Bei meiner Ankunft in D. i. J. 1809 besuchte ich die hiesige Schule und fand sie in eben demselben Zustande, wie unsere Dorfschulen beynahé allenthalben beschaffen sind, nemlich keineswegs dem großen Zwecke entsprechend, der durch Schulen erreicht werden sollte. . . . Die Kinder kamen gewöhnlich 2 oder 3 Wochen zu spät zur Schule, einige gar erst gegen Weihnachte. Die Kinder der Honoratioren: des Holländers, des Müllers und des Schmieds

*) Meckl. Gemeinnützige Blätter. 1803. S. 92 ff.

saßen getrennt von den andern. Alle hatten verschiedene Fikeln. Von den Größern las der eine die Bücher Moses, der andere in den Sprüchwörtern Salomo's, der 3. und 4. in einem der Evangelien u. s. f. Schreiben und Rechnen lernten nur die Kinder der obengenannten Honoratioren, und da diese besonders dafür bezahlten, auch mitunter ein kleines Küchengeschenk abliefern, so ward zum Nachtheil der andern Kinder auf den Unterricht dieser Bevorzugten oft mehr Zeit verwendet, als auf den Unterricht der übrigen. Da nun die Schule aus einigen 30 Kindern bestand, so konnte, weil jedes Kind auf einer anderen Stelle lernte, der Lehrer sich kaum 5 Minuten mit jedem einzelnen Kinde beschäftigen. Die andere Zeit saßen die Kinder in stummes Hinbrüten versunken, oder sie dachten auf Thorheiten. Nur der offene Kopf konnte etwas lernen, weil er es von selbst begriff. Manche brachten es kaum zum fertigen Lesen. Stille herrschte hier auch nicht in der Gegenwart des Lehrers, denn das halblaute Lernen der Kinder, die ihre Lectionen eben nicht aufsaßen, verursachte ein Gekummse, als ob man einem Bienenschwarm nahe käme. Zu Hause lernten sie überall nicht, weil sie in der Schule Zeit genug dazu hatten. Der Lehrer, der so gesetzt war, daß er ohne sein Handwerk nicht leben konnte, benutzte die Schule als Nebenverdienst, brachte sein Arbeitszeug mit dahin und nähte tapfer darauf los. Die Schule wurde unregelmäßig angefangen und fiel bei Gelegenheit auch wohl ganz aus. Die Kinder konnten unter jedem Vorwande zu Hause bleiben; bei schlechtem Wetter kam aus den benachbarten Dörfern in 14 Tagen oft kein Kind. Die biblischen Sprüche und den Catechismus lernten sie auf die gewöhnliche mechanische Weise, bloß die Worte, ohne von dem Sinne nur etwas zu verstehen. Das Gelernte mußten sie im Chor aussagen, so auch im Confirmandenunterricht. An eine Sommerschule war gar nicht gedacht. Bis Weihnachten hatte der Lehrer gewöhnlich genug zu thun, um die Kinder wieder soweit zu bringen, als sie letztverfloßenen Ostern gewesen waren. Mithin beschränkte sich die Zeit des Schulunterrichts von 8 Jahren, eigentlich nur auf 2 Jahre. Der Lehrer hatte freie Wohnung, Feuerung, gegen 2 Rthlr. Hüteloßn Weide für 2 Kühe, eine Wiese zu 140 □ Rth. und für jedes Kind 22 $\frac{1}{2}$ Schulgeld. Das Schulgeld machte mit dem Schreibschilling etwa 20 Rthlr. bar aus.

Um nun die Schule aus diesem traurigen Zustande herauszuheben, legte der Gutsbesitzer dem Schullehrer zunächst 38 Rthlr. zu seinem Gehalte. Der Lehrer verpflichtete sich dafür zum Abhalten der Sommerschule an zwei Wochentagen, zum Schreib- und Rechnenunterricht an alle Kinder und zur willigen Folgeleistung aller ihm gemachten Vorschriften und Verordnungen. Die innere Schulreform hat dann der Gutsherr in wirklich bewundernswürdiger Weise persönlich durchgeführt. Bei seinen fleißigen Schulbesuchen examinierte er die Kinder, theilte sie nach ihrer Lesefertigkeit in vier Klassen, leitete den Schulmeister von dem bisherigen Einzel- zum Klassenunterricht an, führte eine Fibel für alle Kinder ein, erzwang durch Schulstrafen einen regelmäßigen Schulbesuch, weckte durch eine strenge Maßordnung das Ehrgefühl und durch Jahres-

prüfungen mit Preisvertheilungen das Interesse und den Eifer der Kinder und gewann dadurch der Schule die Theilnahme und Zuneigung der Eltern. Die dem Berichte beigegebene „Dugower Schulordnung“ und „die Instruction für den Schullehrer in Dugow“ entsprechen im ganzen den damals im Domanium bestehenden Vorschriften und geben Zeugnis von dem idealen Sinne und dem praktischen Blick ihres Verfassers, des Gutsbesizers H. W. Vock.

Kapitel 47.

Das ritter- und landschaftliche Landschulwesen von 1821—1830.

Mit dem Jahre 1821 sollte für die r. Schule eine neue Epoche beginnen. Die dem Volke durch die Aufhebung der Leibeigenschaft gewährte äußere Freiheit, so schloß man sehr richtig, bedinge notwendig einen höhern Grad innerer Tüchtigkeit, die man der Masse nur durch verbesserte Schulen zu übermitteln vermöge.^{*)} Dem Gewicht dieser Gedankenverbindung vermochten selbst Stände sich nicht zu entziehen. Sie erwählten deshalb aus ihrer Mitte 5 Deputierte, M. v. Bassewitz auf Schönhof, M. v. Preen auf Dummerstorf, F. v. Dewitz auf Colpin, G. C. Voss aus Parchim und J. F. W. Bölkow aus Gnoien, zu commissarisch-deputatischen Verhandlungen über die Schulfrage, die 1821 zu Schwerin stattfanden. Die Wahl gerade der genannten 5 Deputierten war für die Schule eine entschieden günstige. Ein längeres Pro Memoria legt davon ein beredtes Zeugnis ab.^{**)} Wir setzen daraus die Hauptgedanken hierher:

Die Wichtigkeit und Notwendigkeit guter Schuleinrichtungen bedarf den Verfassern keiner weitem Ausführung. „Ein nur zu häufiger Wechsel im Besitz unserer Landgüter; die große Abnahme des religiösen und moralischen Sinnes unter den höhern Ständen, ja! unter der Geistlichkeit selbst, zahlreiche Beispiele einer allgemeinen moralischen Auflösung in mehreren Theilen Europas“

^{*)} Professor Karsten-Kostof, Sekretär der mekl. landwirthschaftlichen Gesellschaft, schreibt 1818 in den Neuen Annalen: Zur Beredelung des aus der Leibeigenschaft frei werden- den Volkes giebt es „kein anderes Mittel als bessere und zweckmäßigere Einrichtung unserer Volksschulen. Nur aus diesen wird uns eine bessere Generation hervorgehen. Hier ist der von Dornen und Disteln und von allem schädlichen Unkraut verwilderte Boden, der urbar gemacht werden muß, um für die Nachkommenschaft edlere Früchte zu erzeugen. Haben wir also unsren bisherigen Untertanen ihre völlige Freiheit zugesichert, so dürfen wir nicht vergessen, daß wir das Glück dieser Menschen mehr fördern als fördern würden, daß für den Flor des Staates wenig gewonnen sein würde, wenn wir nicht darauf bedacht sind, mit diesem großen Werke das noch größere: zweckmäßigen Unterricht der Jugend und nötige Armenpflege zu verbinden. Hier müssen keine Kräfte gespart werden, um jenes Hindernis zu beseitigen. Wir machen bewunderungswürdige Fortschritte in der Beredelung unserer Thierracen; ist denn Menschenberedelung von geringerem Werthe? u. s. w.“

^{**)} Abgedruckt bei: Vock, Altes und Neues über das r. Schulwesen in Meck. Bismar, Kostof und Ludwigslust. 1866.

machen die Schulfrage zu einer dringenden. „Die Bildung und Erziehung des Volkes aber kann nicht von dem guten Willen oder der Sorglosigkeit Einzelner oder vom Zufalle abhängig bleiben. Sie muß Angelegenheit des Staates sein! Nur eine in ihren Vorschriften und Veranstellungen in jeder Hinsicht genügende, allg. Gesetzgebung, nur vereinte Kräfte, guter und redlicher Wille von allen Seiten kann zum Zweck führen.“ „Zuförderst ergiebt sich ein wesentlicher Mangel in unsern Gesetzen selbst.“ Es fehlt gänzlich an einer Schulordnung, so „daß die Schuleinrichtungen fast lediglich nur der Willkür und zufälligen äußeren Umständen überlassen bleiben.“ Schulverjämniße auf seiten der Lehrer wie der Schüler gehen ungeahndet hin, und während der größeren Hälfte der Schulzeit ist der Unterricht ganz ausgefetzt. Die Dienstemolumente der Lehrer sind höchst gering, so daß der Lebensunterhalt erst durch den Betrieb irgend eines Handwerks herbeigeschaft werden muß. Sehr begreiflich wird dadurch das Handwerk als Haupterwerb auch Hauptgegenstand der Thätigkeit. Es fehlt ganz an einer geeigneten Vorbildung der Lehrer.

Solchen und andern Mängeln gegenüber empfiehlt das Pro Memoria g le i c h e Schuleinrichtungen für das ganze Land, g e s e t z m ä ß i g e Ausführung aller das Schulwesen betreffender Institutionen, wo möglich Anstellung der Lehrer als Staatsdiener, gehörige Ausbildung derselben durch geeignete Persönlichkeiten, sorgensfreie Dotation der Lehrer, ohne sie auf den Erwerb durch ein Handwerk anzuweisen (außer Wohnung, Garten, Feurung, Weide und Futter fürs Vieh 60—100 Rthlr.), feste Anstellung und nur Gestattung einer Kündigung durch richterlichen Entscheid, regelmäßige Winter- und Sommerschule und allgemeine Aufsichtsbehörden, welche die Befolgung der Gesetze und den Entwicklungsgang des Schulwesens zu kontrollieren hätten.

In solcher Weise zeugt das ganze Pro Memoria von einem klaren, vorurteilsfreien Blick in die alten mangelhaften Schulverhältnisse und von einer aufrichtigen Bereitwilligkeit, den gemeinen Mann aus seiner geistigen Barbarei so viel als möglich herauszuheben. Das Pro Memoria berechtigt also zu den weitgehendsten Hoffnungen; allein die Mehrzahl der Stände machte den größten Teil derselben wieder zu nichte. Ein Kommittenbericht vertrat die Ansicht, daß man vor allem nicht mit der gesetzlichen Festsetzung eines Minimums, sowie mit der Aufhebung der Privatkündigung einverstanden sein könne, weil ad 1 aller Zwang in Dingen, die man befördern wolle, immer nachtheilig für die Sache selbst wirke, und ad 2 dergleichen feste Anstellung von dem nachtheiligsten Einflusse auf den Fleiß und das sonstige Betragen der Schullehrer sein werde.*) Diese Meinung erfreute sich der Zustimmung des Landtags, und nur mit

*) Hof. a. a. D. S. 16.

Mühe gelang es der Regierung, doch die Bestimmung über ein Gehaltsminimum durchzusetzen.

Das Ergebnis der Verhandlungen findet seinen Ausdruck in der Patentverordnung vom 21. Juli 1821:

Ortschaften mit mehr als 30 Feuerstellen müssen eine eigene Schule haben; kleinere Dörfer dürfen zu einer Schulgemeinde vereinigt werden, jedoch nur so, daß die Zahl der Feuerstellen nicht mehr als 60, in der Übergangszeit 80 betrage. Jeder Schulort muß eine Schulwohnung haben, die eine abgesonderte, zu keinem fremdartigen Zwecke dienende Schulstube mit heizbarem Ofen und den nötigen Tischen und Bänken enthält.

„Zu Schullehrern können nur rechtliche und unbescholtene Personen, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, und von sittlich moralischem Charakter sind, nach zuvoriger Prüfung von Seiten des kompetenten Präpositi angenommen werden. Sie müssen ein zum mündlichen Vortrage geeignetes Organ haben, die nötigen Vorkenntnisse zur Ertheilung des biblich religiösen Unterrichts, so wie die Fähigkeit, einfach zu katechisiren besitzen, um die Landjugend zu dem von den Predigern, Behufs der Confirmation zu erteilenden Unt. vorzubereiten, auch eine angemessene Kenntnis der deutschen Sprache und eine genügende Fertigkeit im Recht- und Schönschreiben, so wie die ersten Anjungsgründe der Rechenkunst bis zur Bruchrechnung, besonders das Kopfrechnen lehren und im Singen der Kirchenmelodien Unterricht erteilen können.“

Die Ausübung eines Handwerks soll in den Stunden außerhalb der Schulen gestattet sein. Innerhalb zweier Jahre sollen die bereits angestellten Schullehrer der Gutsobrigkeit ein Zeugnis ihrer Qualifikation vom Pastor vorlegen. Die Vorbildung der Schullehrer soll in zweijährigen Kursen durch noch näher zu bestimmende Prediger gegen 20 Rthlr. à Bögling und Jahr ihre Erledigung finden.

Die Dienstentlöhne der bereits angestellten Lehrer bleiben die alten diejenigen der künftig anzustellenden dürfen in nicht weniger als Folgendem bestehen: Freie Wohnung und 100 □ Rth. Gartenland (etwa 20 Rthlr.), an Feuerung ein halb mal mehr als ein Tagelöhner (6 Rthlr.), Weide und Winterfutter für eine Kuh (10 Rthlr.), 24 Schffl. Roggen und 2 Schffl. Gerste (21 Rthlr.), (den Schulschilling von 40 Schülern für etwa 20 Winterschulwochen 16 Rthlr. 32 $\frac{1}{2}$; Summa also 75 Rthlr. $\frac{2}{3}$) und Weide für ein oder zwei Schweine und einige Gänse, wo dies bei den andern Gutseinwohnern üblich ist. Die Küster sollen aufser Wohnung und Feuerung, Schulschilling und zufälligen Küsterhebungen wenigstens 70 Rthlr. Einnahme (in Summe also etwa 100 Rthlr. und zufällige Küsterhebungen) haben.

Die Schulpflicht erstreckt sich auf die Zeit vom vollendeten 6. Lebensjahre bis zur Confirmation. Im Sommer sind die Kinder an 2 Wochentagen in je 2 Stunden zu unterrichten. Der Unterricht ist elementarisch und erstreckt sich außer dem Singen der Kirchenmelodien auf die sittlich religiöse Ausbildung der

Jugend durch Unterricht in der Religion, biblischen Geschichte und Moral, sowie auf die Ausbildung des Verstandes und Gedächtnisses für das praktische Leben, insbesondere auch auf das Schreiben mindestens für die Knaben und auf die Erlernung des Rechnens, besonders des Kopfrechnens. — Die nächste Aufsicht steht den Guts- und Ortsobrigkeiten zu. Prediger sollen mindestens alle Monat einmal die Schule besuchen und den Lehrern Anleitung zum Unterrichten geben.

So die Patentverordnung von 1821. Für die damalige Zeit war dieselbe ein Fortschritt, insofern nämlich durch sie in eine Reihe von Fragen gesetzliche Ordnung hineingebracht wurde, die früher der Willkür des Einzelnen überlassen waren. Aber dennoch war die ganze Verordnung für die bestehenden Schulverhältnisse nur eine sehr dürftige Abschlagszahlung. Hinsichtlich der Vorbildung der Schullehrer waren zwar Vorschriften gemacht, die aber für die Praxis keine Bedeutung gewannen. Es fanden sich eben zuerst nur einzelne und sehr bald keine Prediger, welche die Zubereitung v. Lehrer unter den bestimmten Bedingungen übernehmen wollten. Darnach mußten denn auch die Präpositen ihre Ansprüche im Examen einrichten. Die Bestimmungen darüber waren einmal an sich sehr dehnbar und zum ändern wurde ihre Ausführung durch den Mangel an geeigneten Bewerbern, wenn man die Schulen nicht verwaissen lassen wollte, einfach unmöglich gemacht.

Die Bestimmungen über die Besoldung waren in keiner Weise darnach angethan, tüchtige Bewerber anzuziehen. Wenn ein Tagelöhner im Grabower Amte jährlich etwa 75 Rthlr. verdiente, wie wollte man dann für dieselbe Summe einen geschickten Schullehrer finden? Das Handwerk mußte auch für die neu zu bestellenden ein gut Theil der Bedürfnisse decken. Außerdem war der Lehrer nicht als Staatsdiener anerkannt, sondern blieb als Privatbediensteter des Guts Herrn der nur wenig beschränkten Willkür des letzteren preisgegeben.

Den wundensten Punkt des Ganzen bildet das den Ständen noch weiter zugestandene Recht der willkürlichen Aufkündigung ihrer Schullehrer; dadurch wurden alle Bestimmungen des Gesetzes praktisch für jede einzelne Schule wieder in Frage gestellt. Denn wenn und wo der Schule und ihrem Lehrer immerhin gesetzwidriger Zwang angethan wurde, da konnte sich der bedrängte Lehrer zwar beschweren, aber verlor er darüber nicht Amt und Stellung? Und wer mochte einen Schulmeister, der es gewagt hatte, auf sein Recht zu pochen, mit Weib und Kind wieder aufnehmen, zumal, wenn er schon bejahrt war? Also Schweigen und Dulden mußte die Lösung sein. Pastor Waller zu Diedrichshagen schrieb noch 1830 im Meckl. Kirchen-

und Schulblatt, 1. Heft. S. 82: „Hofdienste habe der r. Schulmeister nicht zu thun, aber ich kenne ein Beispiel, daß der Schulmeister, der sich dessen weigerte, Schläge bekam und nicht klagen durfte, weil er sonst gekündigt worden wäre.“ — Die Beschwerde, durch den Prediger angebracht, konnte den Herrn der Schule gegen diese und den Lehrer nur gleichfalls verstimmen; ja, die Geistlichen schadenen sich dadurch zugleich selbst in ihrer seelsorgerischen Thätigkeit, oder zogen sich gar unangenehme Verwickelungen, selbst Prozesse zu. Solche und ähnliche Klagen werden verschiedentlich in den Akten laut.

Endlich bot die Verordnung keine Gewähr für die Durchführung eines regelmäßigen Schulbesuchs. Die Lehrer sollten zwar Versäumnislisten an die Gutsobrigkeit liefern, was aber von letzterer zu hoffen stand, ergiebt sich nur zu deutlich aus den übrigen Leistungen für die Schule.

Über die Wirkung des Gesetzes in den ersten Jahren seines Bestehens berichtete der Superintendent Reiminger 1823: Die r. Schulen sind, nach dem einstimmigen Bericht der Prediger, mit Ausnahme weniger noch ganz und gar in dem alten kläglichen Zustande. Die Schulmeister sind dieselben: das heißt größten Theils unfähige mit vielen und schweren Arbeiten zu ihrer kümmerlichen Subsistenz überladene, vielfach geplagte Männer. Sommer Schulen sind nur an sehr wenig Orten gehalten, und die Allerhöchste Verordnung ist ganz unbeachtet geblieben.“ —

Ähnlich lauteten die Berichte aus den nächsten Jahren.

Die Regierung fühlte sich dadurch 1825 zu einem Publikat im Wochenblatt gedrungen: Es sei angezeigt worden, daß die Verordnung vom 21. Juli 1821 an den wenigsten Orten gehörig befolgt sei. Es solle noch eine Frist bis zu Anfang der Winterschule gegeben, dann aber mit strengen Maßregeln eingeschritten werden.

Um die Wirkung dieser Aufforderung festzustellen, forderte man 1826 über alle r. Schulen des Landes durch die kompetenten Prediger Bericht ein. Ein Teil dieser Schriftstücke ist erhalten; wir geben daraus eine kleine Blumenlese:

In Neuburg waren 260 Kinder aus einigen Domanialdörfern und 12 r. Orten eingeschult. Die Schulstube konnte kaum 100 Kinder fassen. Nach Dreveskirchen sollten 201 und nach Polchow 170 Kinder aus 16 Ortschaften kommen. In Basse war die Schulstube nur 5 Fuß und einige Zoll hoch. Die Schulstelle zu Samow trug außer dem Schulschilling nur 6 Schffl. Roggen ein; für Wohnung und Weide für eine Kuh mußte die Frau des Schullehrers 110 Tage Hofdienste thun. In Woltow hielt eine Maurerfrau Schule und erhielt dafür 6 Schffl. Roggen. In Gr.-Lunow war nur eine Stube im Schulhause. Der Lehrer erhielt den Schulschilling, 6 Schffl. Roggen, 1 Schffl. bekam er in Stoppelland ausgesät, Weidestreife für 1 Kuh und 3 Schafe, 1 Fuder

Bruchholz und Torf, für den er den Stechlohn bezahlen mußte, für seine Wohnung erlegte er jährlich 14 Rthlr. Muß „die ganze Ernte hindurch unentgeltlich Hofdienste leisten, wodurch denn alles . . . reichlich bezahlt und die Schule = 0 einträgt.“ — In Nieköhr und Bobbin war der Schullehrer zugleich Gärtner, in Schabow zugleich Weber und Nachtwächter. Der letztgenannte erhielt für seinen Schuldienst nichts, weder Korn, noch den Schulschilling. Der Schulmeister zu Babelitz war gleichzeitig Tabackspflanzer und Bierfiedler und hatte nur Wohnung, Garten und Weiderecht für seine Kuh, aber kein Korn, noch den Schulschilling. „Wenn ersteres für den Tabackspflanzer gerechnet wird, erhält er für die Schule nichts.“

Wie der niedrige Stand der Schule durch die schlechte wirtschaftliche Lage der Gutseinwohner mit bedingt war, zeigt ein Bericht des Pastors Wolf zu Zurow von 1827 . . . „Ich habe keinen einzigen Bauern, lauter Tagelöhner. Die Lage dieser Leute ist so pressant wie man sie sich nur denken kann. Vom frühen Morgen bis zum späten Abend sind sie den Hofdiensten unterworfen. Bei ihrem unausgesetzten Arbeiten verdienen sie doch kaum das liebe Brod für sich und ihre Kinder, und noch weniger sind sie im Stande, sich und ihren Kindern jemals einen guten Tag zu machen. Wenn sie erschöpft vom Arbeiten am Abend in ihre zum Theil den Einsturz drohenden Hütten zurückkehren, so haben die Frauen noch ihr Vieh zu füttern und tausend kleine Angelegenheiten ihres eigenen Hauswesens zu besorgen, und die Männer müssen fort um Holz auf erlaubten und unerlaubten Wegen anzuschaffen, damit Essen gekocht werden könne und sie und ihre Kinder im harten Winter nicht frieren dürfen. Während die Eltern abwesend sind, werden die ein- und zweijährigen Kinder oft ganz allein oder höchstens unter der Aufsicht eines weniger Jahre älteren Geschwisters ins Haus verschlossen, was wenigstens den Nutzen für sie hat, daß es sie schon in ihrer frühesten Jugend auf die Entbehrungen und Leiden vorbereitet, denen sie ihr ganzes Leben hindurch unterworfen sind. Die Kinder, welche im nächsten Jahre confirmirt werden sollen und im letzten Winter an meinem Confirmandenunt. Theil genommen haben, dienen sämmtlich bei Bauern und müssen, wie sich die Eltern hierüber ausdrücken, sich nun selbst etwas in und auf den Leib verschaffen. Die etwas jüngeren, bereits schulfähigen müssen Gänse und Schweine hüten, Kraut fürs Vieh schneiden, womit es Abends gefüttert wird u. u. Unstreitig wäre schon viel gewonnen, wenn man es nur dahin bringen könnte, daß die Kleinen vom 4. oder 5. Jahre an täglich einige Stunden die Schule besuchten, aber dazu fehlt es den Eltern am Schulgelde, und ohne dies werden sich die Lehrer dazu nicht verstehen . . . Der Küster freut sich, wenn der Palmsonntag da ist, und er von dem ihm lästigen Schulhalten befreit ist.“

Ein Bericht des Pastors Lohse zu Kladow von 1828 lautet also: „Das Schulwesen ist seit vielen Jahren der Gegenstand bitterer Klagen. Da sich um die Kladower Schule kein Mensch bekümmert, so mag sich Gott darüber erbarmen. Die sogenannte Schulstube in einem alten verfallenen Hause ist

8 Fuß breit, 16 Fuß lang und mit Möbeln ziemlich besetzt. In diesem Loche sollen unter Pilzen und Maulwurfsbügeln circa 80. schreibe achtzig Kinder unterrichtet werden. Regelmäßig kommt nur $\frac{1}{4}$ zur Schule, $\frac{3}{4}$ der Kinder laufen als Wilde umher. Jedoch fand ich vor einem Jahre, als ich die Schule inspicierte, 64 Kinder versammelt, aber solche Versammlung wünschte ich nicht wieder zu sehen, denn die Kinder saßen und lagen auf einander wie Heringe in einer Tonne. Der Lehrer, Küster Pötkow, ist ein gutmütiger und ziemlich unterrichteter Mann, aber erliegt mit seiner Familie den Nahrungsjorgen! Für die Schule hat er 6 Rthlr., 10 Rthlr. Küstergebühren und 19 Schfl. Roggen. „Nun überlasse ich es höherem Ermessen, ob er das Schreien nach Brot seiner 6 nackten Kinder befriedigen und mit Lust seinen Schuldienst verwalten kann.“ Sommerschule ist nicht vorhanden, die Winterschule währt 2—3 Monate. „Eine Folge dieser saubern Schulordnung ist, daß die meisten Confirmanden nicht die Buchstaben kennen, die wenigsten können buchstabieren oder dürftig lesen. Noch mehr zu sagen, ist Ueberfluß. Mein heißester Wunsch ist Hülfe.“

Im ganzen zeigen die Berichte die Schulen in ihrem alten traurigen Zustande. Die Schulwohnungen waren an den meisten Orten mangelhaft, die besonderen Schulstuben fehlten in vielen ganz, in andern waren sie zu klein oder ohne die nötigen Tische und Bänke. Die Prüfung der Schullehrer durch die Prediger war theils unterblieben, Sommerschule wurde im allgemeinen nicht gehalten, und die Gehalte waren die alten, jämmerlichen.

In den Jahren 1827 und 1828 wollte deshalb die Regierung ihre Drohung zur Ausführung bringen und mit Strenge gegen die grobe Nichtachtung der Patentverordnung vorgehen. Der Regierungsfiskal, Kanzleirat Müller, wurde beauftragt, die Säumnigen aufzufordern, binnen kurzer Frist ihre Schulen ordnungsmäßig einzurichten, widrigen Falls sie dazu zu zwingen. Solche Zwangsbefehle haben wir im Archiv gegen 100 erhalten gefunden; es sollen im Kanzleibezirk Güstrow allein 96 gewesen sein. Dieselben richteten sich nicht bloß gegen Ritter, sondern auch gegen einzelne Städte, Kirchen, Klöster und Stiftungen, die gleichfalls Schulen in ungesetzlicher Form in ihrem Landbesitz hatten. Es wird in den Zwangsbefehlen der Mangel an der betreffenden Schule kurz bezeichnet und aufgegeben, innerhalb einiger Wochen dem Gesetze nachzukommen. Die Antworten sind vielfach Entschuldigungen, daß man die Verordnung nicht richtig gekannt habe mit der Versicherung, daß dem Befehle bereits genüge geschehen sei, oder in der festgesetzten Frist geschehen solle. Durch solche Zwangsmaßregeln wurde die Wirklichkeit mit den bestehenden Gesetzen wenigstens äußerlich einigermaßen in Einklang gebracht; gegen die innern Mängel der Schule war natürlich ein Fiskal machtlos.

Ein längeres Gutachten, betreffend die Mängel und die Verbesserung der r. Schule lieferte als Synodalarbeit über die Sommerhsule 1827 Pastor Grapengießer zu Weidendorf:

. . . Die Hindernisse sind in der Landesverfassung, in den Schulaufssehern, in den Schullehrern und in den Eltern der Kinder zu suchen. 1. In der Landesverfassung liegt, so wie bei vielen, so auch bei diesem Mangel bei Schulverbesserungen ein Haupterforderniß; denn a. Mecklenburg, hat keine rein monarchische Verfassung. Der Landesherr, außer seinen Domänen kann also nicht befehlen: Eine jede Gemeinde von so viel Seelen muß so viel Schulen halten, sie so besolden &c. b. Mecklenburg hat keine vollständig repräsentative Verfassung. Nur Gutsbesitzer und Städte werden repräsentiert; also a. die Geistlichen, die eigentlichen Volkserzieher haben keine Stimme bei Verbesserung des Volksunterrichts. b. Die Deputirten des Landtags sind alle vom ersten Minister an bis zu dem letzten Deputirten, der nur eine Hufe besitzt — die Deputirten der Städte ausgenommen — Gutsbesitzer. Sie werden sich also jeder mit Kosten verbundenen Schulverbesserung widersetzen. Der Stand der Bauern, gleichfalls ohne Repräsentanten aus ihrer Mitte, bleibt bei Beratungen, die die Bildung seines Standes und seiner Kinder betreffen, ohne Stimme und also ohne Interesse für das Schulwesen. c. Es fehlt in Meckl. eine Zentralbehörde für das Unterrichtsweisen. Wo hier also die Beschwerden wegen nicht erfüllter löblicher Gesetze vorbringen? Wen soll man verklagen? den Gutsbesitzer? — und wo? Wer vertritt den schulaufssehenden Prediger, wenn er klagernd auftreten wollte gegen den Gutsbesitzer seiner Gemeinde? d. Mecklenburg, im Vergleich mit andern Ländern, ist ein noch wenig bevölkertes Ackerbau treibendes Land; also a. wohnen auf dem Lande fast nur Bauern und Tagelöhner; b. und kaum reichen die Hände aus, welche die Arbeiten des Ackerbaus in Anspruch nehmen; c. jede Stunde, besonders im Sommer, der Schule gewidmet ist ein Verlust im Häuslichen oder auf dem Felde; d. besonders seit dem durch die neue Bauernordnung die allg. Dorfhirten abgesetzt werden.

2. Hindernis liegt in den Schulaufssehern. Diese sind Beamte, Gutsbesitzer, Prediger. a. Was die ersten beiden Klassen anbetrifft, so ist ein sehr geringes Interesse für Schulverbesserungen vorhanden. Unbekannt mit den Fortschritten anderer Länder im Schulwesen und Elementarunterricht leisten sie das durch Gesetze ihnen auferlegte zögernd und ungeru. Beamte greifen nicht eher ein, als auf wiederholtes Klagen; Gutsbesitzer, gedrückt durch die niedrigen Kornpreise, suchen so wohlfeilen Kaufs wie möglich abzukommen. . . . Viele lassen ihre bisherigen kleinen nützlichen Lehschulen eingehen, die Schulen der Kirchdörfer werden dadurch überfüllt. Die Prediger haben bisher zum Besuch der r. Schulen wenig Lust haben können, theils weil die Lehrer für ihre Belehrung durch den Pastor zu roh, und theils, weil die Wege zu weit und schlecht sind.

3. Liegen die Hindernisse in den Schullehrern. Vielen wird für die Sommerschule keine Entschädigung geboten, sie sind bei ihrer Anstellung zur Sommerschule nicht verpflichtet und fürchten die Kündigung durch den Patron.

4. Die Eltern selbst sind zu unwissend und zu roh, das Nützliche der Sommerschule zu begreifen, weil sie selbst, wie sie meinen, auch ohne dies Mittel fertig geworden, scheinen sie diesen Unterricht als überflüssig zu betrachten.

Resultat: Da der mangelhafte Besuch der Sommerschulen auf dem Lande, sowie andere Mängel des Schulwesens in der Verfassung des Landes vorzüglich begründet zu sein scheinen, so dürfte an eine radikale Abhülfe fürs erste noch nicht gedacht werden können.

c. Die städtischen Schulen von 1756—1830.

Kapitel 48.

Zahl der Schulen, Schulbesuch.

Die Zahl der studierten Lehrer ist in der folgenden Übersicht mit römischen, die der nichtstudierten mit arabischen Ziffern bezeichnet.*)

(In Flecken: Dargun 3; Daffow 1; Doberan seit 1782 2, bisweilen I und 1, seit 1816 3; Klütz 1; Ludwigslust 1, daneben seit 1785 eine ein-, seit 1792 eine zwei- und seit 1821 eine dreiklassige Seminarische und seit 1774 auch eine private Rektorschule; Lütheen 2; Neukloster 1, in den 20er Jahren 2; Zarrentin 1.)
 Boitzenburg II und 1, seit 1788 II und 2, seit 1822 III und 1; Brüel I und 1, von 1818—1828 2; Bügow II und 1, seit 1790 II und 2, außerdem eine einklassige reformierte Schule; Crivitz I und 1, später I und 2; Dömitz I und 1, später I und 2, außerdem eine einklassige Garnisonische; Gadebusch II und 1; Gnoien II und 1, seit 1795 II und 3; Goldberg I und 1, seit 1809 I und 2; Grabow II und 1, seit 1819 II und 2, seit 1828 III und 2; Greismühlen I und 1, in den 20er Jahren I und 2; Hagenow I und 1, seit 1796 I und 2; Krafow I und 1; Kröplin I und 1, seit 1798 I und 2, seit 1827 I und 4; Lage I, seit 1803 I und 1, seit 1828 II und 2; Lübz I, seit 1788 I und 1; Malchin II und 1, seit 1776 II und 2; Malchow I, später I und 1, seit 1826 I und 2, später I und 3; Marlow 1; Neubukow I, seit 1800 I und 1; Neufalen I und 1, seit 1826 II und 1; Neustadt I und 1; Penzlin I und 1;

*) Die betreffenden Angaben der von 1776 erscheinenden Meckl. Staatskalender sind unvollständig.

Plau I und 1, seit 1805 II und 2; Rehna II, 1772—1805 I und 1, dann II und 2; Ribnitz II; Röbel I und 1, seit 1790 II und 3, zeitweilig I und 4; Schwaan I und 1; Stavenhagen 1, dann I und 1; Sternberg I und 1, seit 1803 II und 2; Sülz I und 1; Tessin I, seit 1783 I und 1; Teterow I und 1, seit 1799 II und 2; Waren II und 1, seit 1785 II und 2, seit 1799 II und 3; Warin I und 1; Wittenburg II und 1.

Bei Schulen mit zwei Klassen war die eine durchweg für die größern Knaben und die andere für kleinere Knaben und die Mädchen bestimmt. Bei drei Klassen gehörten in die untere die kleinern Knaben und Mädchen und in die beiden obern je ein Geschlecht der fähigeren Schüler; oder auch die kleinern Knaben und alle Mädchen in die eine und die fähigeren Knaben in die andern beiden nebengeordneten oder aufsteigenden Klassen. In Städten mit 4 Klassen gab es entweder 2 Knaben- und 2 Mädchenklassen (Lage, Sternberg), 3 Knaben- und eine Mädchenklasse (Bützow, Malchin), oder endlich eine gemischte Grund-, 2 Knaben- und eine Mädchenklasse (Plau). Die fünf Klassen eines Orts verteilten sich zu 3 und 2 (Gnoien), oder zu 4 und 1 (Grabow) auf Knaben und Mädchen, oder waren eine gemischte Grund-, zwei Knaben- und zwei Mädchenklassen (Waren). In verschiedenen Städten und besonders in der älteren Zeit standen die einzelnen Klassen in nur sehr losem, oder gar keinem Zusammenhange. An einzelnen Orten unterrichteten die Küster nur die armen Kinder der Stadt, sowie die der eingeschulten Dörfer.

Nach obiger Übersicht arbeiteten an 33 Stadtschulen zu Anfang des Zeitraums 44, am Ende 53 Theologen; zugleich wirkten in 28 Städten zu Anfang 28, am Ende in 34 Städten 57 nichtstudirte Lehrer. Im ganzen waren also in 35 Städten anfangs 72, schließlich 110 Lehrkräfte an öffentlichen Volksschulen thätig. Die Schulerweiterungen fanden besonders seit den 80er Jahren statt. Ein kurzer Blick auf die Bevölkerungsstatistik zeigt indessen, daß diese Erweiterungen nicht im entferntesten genügten, auch nur das alte Verhältnis zwischen Schulen und Kinderzahl aufrecht zu erhalten. Die städtische Bevölkerung hatte sich in den letzten 30 Jahren von 77 auf 135 Tausend vermehrt und wird sich von 1756—1830 wahrscheinlich verdreifacht, wenn nicht vervierfacht haben.

Die 5 größeren Städte des Landes thaten für die Volksbildung verhältnismäßig am wenigsten. Der Unterricht in den untern Klassen der Gymnasien konnte immer nur wenige Schüler und auch diese nur in unzureichender Weise für das praktische Leben vorbereiten; im übrigen waren einzelne Stifts- und eine große Zahl von Privatschulen für den gleichen Zweck thätig. — Die 5. Klasse des Gymnasiums zu

Barhim z. B. ward 1781 von dem Direktor Wehnert als eine Art Bürgerschule bezeichnet, die auch im Herbst eine starke Aufnahme hätte. Ein paar Jahrzehnte später werden in der Liste dieser Klasse auch einige Landsturmmänner aufgeführt.

Der Schulbesuch war in den Städten durchweg ein sehr mangelhafter. Die öffentlichen Schulen hätten, besonders in den letzten Jahrzehnten, oft auch nicht einmal die Hälfte der schulfähigen Kinder fassen können. Schon 1769 kamen zu Kröplin 140—150 Knaben und Mädchen auf die Rektorklasse. Die Bürgerschaft bedauerte es daher, daß vor 4 Jahren ein paar gute Winkelschulen auf Betreiben des Rektors aufgehoben waren. Der Superintendent Menkel zu Schwerin aber erachtete die Schülerzahl für einen Lehrer nicht zu groß: „Der hiesige Schloßschulmeister Wegner hat zuweilen 200 Schulkinder, die er allein behandelt, und ich habe noch von niemand eine Beschwerde über ihn gehört, daß die Kinder bey ihm nichts lernen.“ Es käme nur darauf an, daß der Schulmeister seine Kinder in bestimmte Abteilungen bringe und „einen jeden besonders abgetheilten Haufen gleichsam als ein besonderes und einzelnes Kind tractiret.“ — In Tessin entfielen 1788 198 Knaben auf die Rektorklasse. In Doberan bestanden 1816 für 336 Schulkinder nur 2, in Grevismühlen 1830 für 500 Kinder 3 und in Sülz um dieselbe Zeit für dieselbe Zahl nur 2 Klassen.

Von einem Schulzwange hätte schon dieser großen Schülermenge wegen nur sehr bedingt die Rede sein können; aber die Städter wollten auch schon als freie Bürger von einem solchen nichts, oder doch möglichst wenig hören:

In Dargun wollten 1772 die freien Leute keinen Schulzwang anerkennen; in Malchow bestand 1789 kein Zwang für Bürger. Über Kröplin berichtete der Superintendent Passow zu Sternberg 1798: Magistrat und Bürgerschaft wollen keine Zwangsschulen, schicken ihre Kinder unregelmäßig, oder gar nicht. — Einer der ungünstigsten Berichte stammt aus Rehna vom Jahre 1787: „Mit den Schulen aber in der Stadt sieht es betrübt aus. In diesem Stücke thut hier jeder, was er will. Viele Kinder wachsen hier auf wie wilde Dornbüsche; müßten sie nicht zum heiligen Abendmahle präparirt und confirmirt werden, sie kämen gar nicht zur Schule. Einige Kinder kommen dann endlich 11 bis 12 Jahre alt mit der Fibel in der Hand zur Schule und wenn sie 14 Jahre alt sind, wollen sie confirmirt sein. Andere kommen etwas früher, gehen in einem Jahre 1, 2, 3 oder 4 Wochen oder Monate zur Schule und können sie dann buchstabiren oder gar lesen, so lassen sie es anstehen, bis sie bald zur Präparation zum Prediger zu gehen gedenken.“ Es ist schon mehrere Jahre also

berichtet. 1784 kam deswegen eine Verfügung der Regierung an den Magistrat, ist aber dadurch nichts besser geworden. — Hinsichtlich der Verjämmlisten ist folgende kurze Notiz von 1810 charakteristisch: „Die Schultabellen sind hier nicht in Anwendung, weil Brüel eine Stadt ist.“

In der ältern Zeit machte die Regierung Friedrich des Frommen einige kräftige Versuche, den städtischen Schulbesuch zu bessern:

1776 erging an den Magistrat zu Plau folgender Erlaß: . . „Wir befehlen euch also Kraft Gegenwärtigen gnädigst und ernstlich: einem jeden der dortigen Bürger bei fiskalischer Strafe zu injungiren, ihre Kinder in die öffentliche Schule zu senden, und damit sogleich den Anfang zu machen. Diese Verordnung habt ihr alle halbe Jahr zu erneuern und sorgfältig zu untersuchen, ob derselben wirklich nachgelebt wird.“

Noch in demselben Jahre klagte der Organist Federow der Regierung, daß die Verordnung nicht gesruchtet, und viele Kinder die verbotene Schule des Huzaren weiter besuchten oder ganz zu Hause blieben. Durch verschärfte Anweisungen von seiten der Regierung und durch anhaltende Nötigung der Eltern schulpflichtiger Kinder von seiten des Magistrats ward der Besuch allmählich besser.

Einen lehrreichen Blick in die Denkweise verschiedener Plauer gewährt ein Protokoll aus dem Jahre 1780. Der Rektor W o ß hatte ein „Verzeichnis derer Kinder, die in meiner Classe gehörten und zwar solcher, die auf den Gassen herumlaufen“ eingeliefert. Die Eltern der betreffenden Kinder mußten sich darüber vor dem Bürgermeister und einem Senator in Gegenwart des Stadtsekretärs verantworten. 1. Herr Hane: Die Ursache, warum ich meinen Sohn seit Neujahr nicht in die Schule gesandt: 1) Weil er diesen Ostern von Herrn Pastor Lizmann sollte confirmirt werden, wo er täglich des Vormittags um 10 Uhr zum Unterricht hingehen muß. 2) Da er die Handlung erlernen will, worinnen ihm eine Anweisung, als auch im Rechnen erteile, 3) weil Herr Rektor öfters verreiset, und wenn er zu Hause ist, die Schulstunden versäumt, und die Kinder in seiner Abwesenheit alsdann viel Mutwillen treiben, welches Herr Organist Federow bezeugen wird. 4) Die schlechte Information, so er an meinem Sohne bewiesen, indem sein Briefbuch als auch die Übersetzungen im Französischen solches bezeuget und in der Geographie keinen Unterricht gegeben hat. 5) Wird es den Herrn Rektor wohl nichts angehen, wenn ich meinen Sohn in meiner Verrihtung wo hin schicke, oder über den Kirchhof zum Unterricht bei Herrn Pastor Lizmann gehen lasse, indem er ihn als einen Herumläufer aufgezeichnet hat, dieses aber kann man mit Recht von dem Herrn Rektor sagen, indem er des Morgens und des Abends ein Herumläufer in der Stadt ist. — 9. Der Bürger und Schlosser Heinrich Dohm zeigte an: Er habe seinen Sohn, einen 9jährigen Knaben, bei Herrn Rektor W o ß bis Michaelis

vorigen Jahres gehabt. Da er aber nichts gelernt und auch so, daß er keinen Buchstaben gekannt, so habe er ihn von da weggenommen und schicke ihn jetzt beim Quartiermeister Förster, und nun könnte er schon lesen, nach Ostern aber solle er in die öffentliche Schule bei Herrn Federow gehen. — 10. Der Tagelöhner Böttcher konnte seinen Sohn nicht immer entbehren; er habe deswegen mit diesem Rektor, wie mit seinem Vorgänger, in betreff des Schul- und Holzgeldes einen Accord machen wollen, auf den der Rektor aber nicht hätte eingehen wollen. — 14. Joachim Schröder: Sein Sohn von 13 Jahren wäre so lange in die Schule gegangen und könnte gut lesen, Schreiben und Rechnen aber könnte er ihn nicht lernen lassen, da wären seine Vermögens-Umstände nicht nach; wenn er aber die Jahre erreicht, daß er zum Abendmahl gehen solle, so solle er wieder zur öffentlichen Schule gehen, bis dahin lehre er ihn selber. — 18. Der Tagelöhner Köpcke konnte seinen Sohn nicht missen, wolle ihn indessen in der Zukunft schicken. — 25. Der Bürger und Tuchmacher Homoth: Er unterrichte seine Kinder selbst im Lesen und ließ sie den Catechismus lernen und wenn sie so weit wären, daß sie zum heiligen Abendmahl gehen sollten, so schicke er sie in die öffentliche Schule. — Die übrigen der 28 aufgeschriebenen Knaben waren theils krank, theils im Privatunterricht, theils den Eltern unentbehrlich. — In einer Gesamtvorstellung hofften die Bürger der Stadt, daß ihnen die Gerechtigkeit, ihre Kinder im Rechnen und Schreiben unterrichten zu lassen, wo sie wollten, nicht genommen werde.

Aus der letzten Zeit der Periode, dem Jahre 1827, ist ein Vorkommnis aus Malchow ganz bezeichnend. Nach einer neuen Schulordnung sollten alle Bürger und Einwohner ihre Kinder in die öffentliche Stadtschule schicken, und die Mädchen an dem von der Frau Amtmann Köhneemann erteilten Industrieunterricht teilnehmen lassen. Als viele Eltern ihre Kinder nicht schickten, es war durchweg nur die Hälfte gekommen, und das Schulgeld auf wiederholtes Mahnen nicht bezahlen wollten, hatte der Bürgermeister von Müller Exekution verhängt. Darüber nun entstand ein Auflauf, an dem sich auch zwei Bürgerworthalter beteiligten. Die Tumultuanten zogen vor und in des Bürgermeisters Haus und erklärten dort, daß sie mit der neuen Schulordnung nicht einverstanden seien. Man wolle sich seine Freiheit in der Schulfrage wahren, damit ein jeder seine Kinder zur Schule schicken könne, wohin er wolle; das Schulgeld müsse erniedrigt werden. Ganz besonders war man über die Industrieschule ungehalten; denn jede Mutter könne ihre Tochter in der Handarbeit selbst unterrichten. Dabei redete man „von Mord und Todschlag“ und „bediente sich der niederträchtigsten Ausdrücke als Spitzbuben und Schinderknechte.“ Als der Bürgermeister drohte, den Sergeanten Schönemann holen zu lassen, rief die Menge, daß sie den schon würden zu empfangen wissen. Zu seinem persönlichen Schutze requirierte der Bürgermeister am nächsten Tage einstweilen einige Gensdarmen aus Plau. Man ließ es indessen mit einigen Spottgedichten auf den augenscheinlich auch persönlich mißliebigen Bürgermeister bewenden, von denen eine kräftige Probe der Be schwerdeschrift des letzteren

an die Regierung beiliegt. Eine Untersuchung wurde von der Regierung eingeleitet; weil aber keine bestimmten Personen hatten zur Rechenschaft gezogen werden können, und die ganze Bewegung als ein Aufruhr, oder gegen eine Person im Amte gerichtet nicht erachtet wurde, stellte man das Verfahren wieder ein.

Zahlenmäßige Angaben über den Besuch der Schulen fanden sich nur wenige. In Boizenburg, vor 100 Jahren wegen seiner Schulen berühmt, ward 1788 die lateinische Rektorklasse von nur 7 Knaben, die Klasse des Kantors von 16 im Sommer und 20 im Winter und die des Organisten von 50 und 70 Kindern besucht. 1794 hatte der Rektor 9, 1816 12 Knaben. Allgemein kamen die Kinder erst, wenn sie bald das Alter hatten, konfirmiert zu werden. — In Crivitz war die Rektorklasse, bestimmt für die Kinder der Honoratioren, die studieren sollten, 1794 eingegangen, weil sich bei dem hohen Schulgelde von 8 Rthlr. keine Schüler finden wollten. Die Küster- und die Kantorklasse waren ziemlich besucht; doch kamen auch hier die Kinder meist nur vom 5. bis zum 8. und vom 12. bis zum 14. Jahre. In Malchow kamen 1780 nicht mehr, als die Hälfte der schulfähigen Kinder und in Tessin 1788 von 196 Knaben im Winter 50, im Sommer 30. In Bügow besuchten 1794 viele Kinder die Schule unordentlich und viele kamen gar nicht. 1830 waren ebendasselbst in 3 Knabenklassen je 20 und in der Mädchenklasse 50 von den im ganzen 400 schulfähigen Kindern.

Die Sommerschule war erst recht schlecht, teilweise garnicht besucht. In Brüel hatten 1787 Rektor und Kantor im Sommer 6 und 20, 1800 20 und 40 Schüler. In Teterow waren 1789 in Klassen, in denen 40—50 Schüler sein sollten, kaum 4 oder 5 anzutreffen. Nach einem Bericht aus Penzlin von 1805 „existierte eine Sommerschule auch in der Stadt nur dem Namen nach.“

Einen mittelguten Schulbesuch hatte 1784 wohl der Ort Dassow mit 80 Schülern im Winter und 40 im Sommer von 120 schulfähigen Kindern. Zu den rühmlichen Ausnahmen gehörte der Besuch in Warnemünde von 1794, wo der Küster im Winter und Sommer 160 Schüler hatte und in Waren von 1783 mit 4 vollen Klassen im Winter und 122 Knaben und 85 Mädchen im Sommer; 1781 war der Besuch in dem letzten Orte noch und 1788 schon wieder schlecht.

In Hinblick auf einen solchen allgemein sehr mangelhaften Schulbesuch konnte der Superintendent Pieper zu Güstrow 1789 schreiben: „Überhaupt ist das Schulwesen in den meisten kleinen Städten, so viel ich bis jetzt habe bemerken können, in einer traurigen und viel traurigeren Beschaffenheit als in Cw. Herzogl. Durchlaucht Domänen,

welches ohnstreitig größten Theils an den Magistraten und den Obrigkeiten liegt.“ Aber es lag doch auch an den schwachen wirtschaftlichen Mitteln der Bürger, der ungenügenden Vorbereitung und Besoldung der Lehrkräfte, ihrem theils zu häufigen Wechsel oder theils zu langem Ausharren an der Schule, an der vielfach ungenügenden Beaufsichtigung*), den vielfach unklaren Grenzbestimmungen in den Pflicht- und Machtgebieten der Staats-, Kirchen- und Stadtbehörden und der alten Gewohnheit.

Kapitel 49.

Besoldung und Versorgung.

Für die Schätzung der Preissteigerungen verweisen wir auf das in Kap. 42 darüber Gesagte. Die Preise werden sich darnach von 1756—1830 mehr als verdoppelt haben. Für das Leben in der Stadt kommt es dabei ganz besonders in Betracht, daß freiere Lebensformen und vielseitigere, kostspieligere Lebensbedingungen seit den 80er und 90er Jahren immer allgemeiner wurden.

Aus Waren klagten die beiden Pastoren 1798, daß sie den französischen Geist des Zeitalters auch in ihrer Nähe hätten. Es wäre auch in Waren die Sitte aufgekommen, daß die Honoratioren dieser Stadt sich zur Winterzeit an gewissen Tagen in öffentlichen Häusern gegen Abend versammelten, wo denn das hauptsächlichste Mittel zur Unterhaltung das Spiel in Karten sei. Auch die beiden theologischen Schulcollegen hätten daran teil genommen. — 1799 ward deswegen von der Regierung nach Waren beschieden, „daß die Schullehrer nirgends spielen und öffentlichen Zusammenkünften mit beiwohnen sollen.“ Es wird bedauert, daß diese Sitte schon eingerissen, und es in Rostock schon lange anstößig gewesen sei, selbst den ersten Professor der Theologie sehr oft am Spieltische zu sehen.

Pastor Plitt zu Neuenkirchen bei Bützow schreibt in einem Meckl. Kalender auf das Jahr 1795 also über die Zeitverhältnisse: „Man sage nicht: Die Menschen sind ja selber Schuld daran, wenn sie mit ihren alten Gehalten nicht ausreichen können, sie könnten ja nach der frugalen Weise ihrer Vorfahren leben . . . Dies Urtheil ist falsch, denn wenn der Mensch kein Sonderling sein und sich nicht verächtlich machen will, so muß er auch mit seinem Zeitalter Schritt halten und in erlaubten Dingen so leben, wie seine Zeitgenossen. Die allmächtige Mode reißt alles mit sich fort, wenn wir gleich sehen, daß es nicht gut ist. Man sehe z. B. unsere männliche Kleidung an und vergleiche sie mit derjenigen, welche wir vor 20 Jahren hatten. Damals hatten wir von unsern Röcken und Westen doch noch Bedeckung und Wärme, auch Taschen,

*) In Marlow war z. B. der Pastor von 1801—1831 nur dreimal in der Schule gewesen.

worin wir etwas aufbewahren konnten, aber jetzt sind unsere Westen bunte Lappen, die uns die Lenden nicht bedecken, und worinnen wir auch nicht einmal eine Dose aufbewahren können, und unsere Röcke sind Fetzen, welche uns so, wie dem Frankfurter Juden sein Abzeichen, der Mantel, den er tragen muß, um daran kenntbar zu sein, den Rücken herunterhängen, ohne daß wir Wärme oder andern Nutzen davon haben könnten. Niemand als etwan der alte Mann, der der Welt abgestorben ist, kann und darf sich über diese Mode wegsetzen, wenn er nicht ausgelacht werden will. Diese Tyrannei der Mode ist noch weit größer bei dem weiblichen Geschlecht. . . . Aber außer dem Umfange, welche die tyrannische Mode in den Ausgaben der gebildeten Klassen der Wienschen anrichtet, sind auch alle Bedürfnisse des menschlichen Lebens wohl zehnfach im Preise gestiegen, so daß ein Civilbedienter, der vor 100 Jahren mit 200 Rthlr. bequem leben und sein Haus versorgen konnte, igt noch 4 Mal so viel haben muß, wenn er nur einiger Maßen mit seinen Zeitgenossen Schritt halten will."

Die studierten Lehrer hatten nach den Mitteilungen in Kap. 30 in der Mitte des 18. Jahrhunderts neben freier Wohnung etwa 100 Rthlr. Einnahme. Das war für jene Zeit schon dürftig, sehr dürftig. Als nun aber in den letzten 50er und den 60er Jahren der 7 jährige Krieg alle Lebensbedürfnisse so ungeheuer verteuerte, da konnten die alten Gehalte schlechterdings nicht mehr ausreichen. Nachdem die Wunden, welche der Krieg dem Vaterlande geschlagen hatte, nur einigermaßen geheilt waren, ließ man sich deswegen zu Aufbesserungen überall bereit finden. Die Statistik von 1784, die sich auch auf sämtliche Stadtschulstellen erstreckt, weist im Vergleich zu 1750 durchweg fast die doppelte Einnahme nach. Die Besoldung der studierten Lehrer stellte sich darnach im Mittel auf 200 Rthlr. jährlich.

Der Rektor zu Teterow hatte: Aus der Kirchenökonomie 33 Rthlr. 36 $\frac{1}{2}$, Speisegeld von der Stadt 50 "", Schulgeld 45 "", Holzgeld 13 "", von Hochzeiten und Begräbnissen 30 "", 12 Schffl. Hafer aus Gr. Röthel = $4\frac{1}{2}$ "", 8 Schffl. aus der Stadt = 3 "", Ackermiete 2 "", 2 Fuder Holz = 4 "", Wohnung und 2 Gärten = 20 "" = 205 Rthlr. — Rektorstelle zu Greviszmühlen: Wohnung und Garten = 20 Rthlr., Acker zu 4—5 Schffl. Ausaat = 3 "", 16 000 Torf = 5 "" 16 "", 1 Fuder Holz = 2 "", 4 Schffl. Roggen = 2 "" 40 "", von der Kirche fürs Singen 31 "" 16 "", aus Rostock 19 "" 17 "", aus Wismar 13 "" 10 "", für Licht 1 "" 14 "", von der Stadt 5 "", für Hochzeiten und Begräbnisse 24 "" 12 "", Schulgeld 73 "" 16 "" = 200 Thlr.

Folgende 5 Stellen zählten zu den schlechtesten und schlechteren: Kantorstelle zu Vaage: Von der Kirche 21 Rthlr. 4 $\frac{1}{2}$, aus der Armlasse 5 "" 24 "", Wurstgeld 1 "" 5 "", Trau- und Leichengebühren 15 "" 24 "", Schulgeld 16 "", aus dem Klingelbentel 5 "", aus der Landgemeinde $79\frac{1}{4}$ Schffl. Hafer

gleich 29 " 44 ", 6 Schffl. Roggen = 4 " 12 ", 8 Schffl. Gerste = 4 " 16 ", 352 Eier = 1 " 11 ", 75 Schaffkäse = 20 ß = 104 Rthlr. 16 ß . — Der Kantor zu Wittenburg hatte alles in allem 117 Rthlr., der Rektor eben dajelbst 130 Rthlr., der Rektor zu Warin 150 Rthlr. (darunter 18 Rthlr. 36 ß als Geschenk von Serenissimus, was sonst die Schützenzunft gehabt) und der Rektor zu Schwaan 166 Rthlr.

Von den besseren und besten Stellen nennen wir folgende: Rektorstelle zu Penzlin: Von der Kirche 90 Rthlr., aus der Armenkasse 5 ", Speisegeld von der Stadt 40 ", aus der Stadtkämmerei 14 ", Schulgeld 24 ", Trau- und Leichengobühren 25 ", Acker zu 8 Schffl. Ausaat = 5 " 16 ", Wohnung und Garten = 20 " = 223 Rthlr. — Rektorstelle zu Gnoien: Von der Kirche 49 Rthlr. 30 ß , von der Stadt 50 ", Holzgeld 40 ", Wiejen- und Ackerpacht 9 ", Schulgeld 70 ", Trau- und Begräbnisgelder 35 ", Accidenzien 5 " = 258 Rthlr.; daneben wahrscheinlich auch noch Wohnung. — Der Rektor zu Lübz bekam 300 Rthlr. (als Hülfsprediger 52 Rthlr. 24 ß , als Provisor 24 " 24 ", Speisegeld 24 ", Schulgeld 24 "). — Die Voizenburgler Kollegen hatten 248 und 230 Rthlr. — Der Rektor zu Crivitz klagte 1786 bei einem Gehalt von 227 Rthlr., daß er mit Frau und Kindern nicht davon zu leben vermöge.

In der Folgezeit waren es vor andern wieder die Jahre des Krieges, die eine Verteuerung der Lebensmittel brachten und dadurch eine Erhöhung der Gehalte bedingten. Bis 1830 sehen wir die mittlere Besoldungshöhe auf etwa 350 Rthlr. wachsen, so daß sich dieselbe also in den besprochenen 75 Jahren verdreifachte.

Rektorstelle zu Tessin 1822: Von der Kirche 35 Rthlr. 24 ß , Schulgeld 60 ", Opfer 16 " 26 ", Ackermiete 2 " 24 ", Accidenzien 30 ", 58 $\frac{3}{4}$ Schffl. Hafer = 25 " 32 ", 5 Fuder Holz = 20 ", 4000 Torf = 2 ", Acker zu 13 Schffl. Ausaat = 14 ", Wohnung und Garten = 30 " = 236 Rthlr. — 1830 hatten einzukommen: Der Rektor zu Schwaan 276 Rthlr., zu Neubuckow und Röbel je 300 ", zu Lübz 380 ", Kantor und Rektor zu Deterow 358 " und 476 ".

In ähnlicher Weise entwickelte sich die Besoldung der nicht-studierten Stadtlehrer. Nach den Verzeichnissen von 1784 betrug dieselbe im Mittel 100 Rthlr.

Küster- und Schulfstelle zu Sternberg: Aus der Kirchenökonomie 8 Rthlr. 32 ß , Holzgeld 1 " 16 ", von der Kirche 2 " 32 ", an Opfer 1 " 16 ", Betglockengeld 1 ", Schulgeld 20 ", für Taufen, Kirchgänge, Hochzeiten, Leichen, Krankenbesuchen und Privatcommunione 18 " 36 ", aus dem Armenkasten 32 ß , Wohnung 18 Rthlr. (ist zwar nicht aufgeführt, wie in verschiedenen andern Verzeichnissen, wurde aber allgemein gewährt, wo nicht besondere Mietsentschädigungen bezahlt wurden) = 72 Rthlr. 20 ß .

Küster, Ruhlengräber und Schulhalter zu Doberan: Von der Kirche 13 Rthlr. 12 ß, aus dem Klingelbeutel 1“, fürs Bälgentreten 4“ 24“, Hausmiete 6“, 6 Schffl. Roggen = 4“ 12“, 5 Faden Holz = 10“, Wiese für eine Kuh = 2“, Schulgeld 13“, für Ruhlengraben, Läuten und die Leute zum Folgen zu bitten 4“ 24“, Wohnung und Garten = 20“ = 78 Rthlr.

Der Kantor und Organist zu Dargun schrieb bei 90 Rthlr. Einnahme: „Davon ich mit Frau, 5 Kindern und einer Dirne leben muß, aber in der Folge zu subsistieren außer Stande bin, daher denn diesen Umstand zu gnädigstem Ermessen.“ (1806 trug dieselbe Stelle 120 Rthlr. ein.) — Einnahme der Küster- und Schulstelle zu Neustadt 100 Rthlr., Warin 106“ (von der Stadt 40“) und Sülz 133 Rthlr. Ein Schreiblehrer in Güstrow bekam ums Jahr 1800 rund 100 Rthlr., der zweite Lehrer zu Lüthjen ums Jahr 1782 über 100“, die Freischullehrer in Schwerin je 120“, ein Mädchentelehrer zu Büzow und ein Schulhalter auf der Altstadt zu Parchim je 125 Rthlr., der Kantor zu Doberan 164 Rthlr.

In den letzten 20er Jahren betrug das Durchschnittsgehalt das Doppelte, also 200 Rthlr. Malchow 180 Rthlr., Penzlin 200“; Lübz und Neustadt mit je 230“ (davon an letztem Ort 25 Rthlr. als Miete).

Zur Veranschaulichung der Zusammensetzung der Gehalte sind vorstehend verschiedene ausführliche Beispiele mitgeteilt.

Einen Hauptposten bildete das Schulgeld, zu dem an den meisten Orten für den Winter auch jetzt noch ein besonderes Holzgeld kam. In Büzow wurde 1760 das Schulgeld von jährlich 12 ß auf 1 Rthlr. und die Bezahlung der Privatstunden von 2 auf 4 Rthlr. erhöht, weil, wie der Superintendent Menkel zu Schwerin schrieb, eine gleiche Erhöhung in fast allen Schulen geschehen sei. In Dessin zahlte jedes Kind wöchentlich 1 ß für Religion und Lesen und 1½ ß, wenn noch Schreiben und Rechnen hinzukam. In Schwaan wurden 1774 jährl. 16 ß Schul- und 7“ Holzgeld bezahlt, in Ribnitz 1793 vierteljährlich 32 ß, für eine Privatstunde an jedem Tage jährlich 1 Rthlr. und für 2 Std. 2 Rthlr., in Goldberg 1809 wöchentlich 1 ß, von Schülern, die auch Schreiben und Rechnen erlernen wollten 2“, für deutsche Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik und Technologie abermals 2 ß. In den meisten Küsterschulen erhielt sich der Brauch des Schulschillings bis zur Neuordnung der Stadtschulen in den 30er Jahren. In Plau, und ähnlich so in verschiedenen andern Städten, erhielt der Küster 1830 jährlich 48 ß Schul- und 6 ß Holzgeld, der Kantor 1 Rthlr., fürs Schreiben und Rechnen einen zweiten, der Konvektor 1 Rthlr. 16 ß, Schreiben und Rechnen eingeschlossen 2“, der Rektor 2“ 32“, Latein eingeschlossen

4 Rthlr. Bei einer vollen Schule brachte das eine ziemliche Summe; allein ein großer Theil des Geldes, oft die Hälfte, ging nicht ein.

Außer dem Schul- und Holzgelde von der Schulgemeinde zahlten die Städte das Speisegeld und meistens auch noch besondere Zulagen. Man ließ sich zu den letzteren allerdings immer nur sehr langsam bereit finden. Der Magistrat zu Malchin schrieb 1782 nach 6 Jahre langen Verhandlungen über seine Beitragspflicht zu Schulzwecken: Der Rat leistet bereits 300 Rthlr. (Schulgeld und Holzgeld wohl eingeschlossen), „und hat dies indebite gethan, weil die Oeconomie zum Unterhalte der Schulen verpflichtet, indem sie ihr Einkommen aus dem zum Zweck der Kirchen- und Schulunterhaltung von den Vorfahren gewidmeten fundo civitatis und aus dem Beutel der Bürger zieht. Das Plus muß also die Kirche tragen, zumal sie wenig thut, doch würde er pro rate ihrer Kräfte gleichfalls beisteuern.“ Die Entscheidung der Regierung lautete dahin, daß in diesem Falle die Oeconomie solle die Zulage (86 und 70 zu 162 und 165 Rthlr.) gewähren, bis die Stadt in besseren Umständen wäre, oder Sereñissimus die Zurücknahme befehlige.

Wo die Städte wesentliche Zuschüsse zu den Gehältern gewährten, sicherten sie sich zumeist bestimmte Rechte für die Besetzung der Stelle. In Gnoien z. B. bestellte der Magistrat den ersten Mädchenlehrer, in Ribnitz den Kantor und in Sternberg den Nebenschullehrer. Das Vorschlagsrecht hatten Malchin für die Rektor- und Konrektor-, Penzlin mit Baron v. Malchan zusammen für die Rektor-, Gnoien für die Subrektor-, Teterow für die Konrektor-, Crivitz für die Kantor- und Hagenow für die dritte Lehrerstelle. In Köbel und Ribnitz waren Magistrationsmitglieder neben den Pastoren Schulinspektoren.

Eine Versorgung alter, dienstuntauglicher Lehrer und der Hinterbliebenen von Lehrern hatte auch jetzt noch nur in einzelnen Fällen statt. In Teterow erhielt ein alter Kantor 1762 jährl. von der Stadt 30 Rthlr. und von der Kirche 20 Rthlr. Pension. In Penzlin beließ man 1793 einem alten Rektor die festen Einnahmen, während sein Nachfolger sich zunächst mit den zufälligen Hebungen begnügte. In Boizenburg pensionierte man 1822 den Rektor Brindmann unter Verleihung des Titels eines Schulrates mit 400 Rthr. Sein Substitut mußte sich mit 249 Rthlr. begnügen. Ein Küster, Organist und Schullehrer zu Laage erhielt 1820 100 Rthlr. und 2 Fuder Holz als Pension.

Im allgemeinen unterrichteten auch die Stadtlehrer bis an ihr Lebensende. Über die Folgen für die Schule berichtete ein nicht unterzeichnetes Schreiben an den Großherzog aus d. J. 1817, daß

die Schulen periodisch aufblüheten und verfielen, je nachdem junge frische oder überalte stümperhafte Kräfte an ihnen arbeiteten. Man möge die letzteren rechtzeitig pensionieren und dem Lande die Kosten auflegen. — Eine Randbemerkung räumt die Wichtigkeit der der Behauptung ein, verweist aber das Gesuch wegen seiner Anonymität zu den Akten.

Ein anderes anonymes Gesuch vom Jahre 1820 um Versorgung der Lehrerwitwen, die meist gleich Bettlerinnen auf die Straße gestoßen würden, wird ebenso zu den Akten verwiesen. Nach dem allgemein gewährten Gnadenhalbjahre bekam z. B. nach 1772 eine Kantorwitwe zu Boizenburg 12 Rthlr. jährl. aus der Armenkasse, 1768 eine Rektorwitwe zu Neubuckow 5 Schffl. Gerste und eine andere 1800 eben daselbst 20 Rthlr. aus der Armenkasse; die letztere diente später als Wirtschafterin. Nur diese 3 Fälle sind uns als rühmliche Ausnahmen aus den Akten bekannt geworden.

Kapitel 50.

Der Unterricht in den Stadtschulen.

In Betreff der Unterrichtsgegenstände verweisen wir zunächst auf das in den Kap. 43 und 44 darüber Gesagte zurück. An diesem Orte mag erstens von der Zusammensetzung des Stundenplans und zum andern von dem Unterricht in der deutschen Sprache und den Realien die Rede sein.

Während der Zeit Friedrich des Frommen zeigen die Stundenpläne durchweg dasselbe Gesicht, wie in den vorausgegangenen Jahrzehnten. Die meiste Zeit war der Religion und dem Lesen gewidmet, in zweiter Linie kamen Singen, Schreiben, Rechnen und Latein in Betracht. Das letztere war, wenn es überhaupt noch gegeben wurde, fakultativ, oder, wie an den meisten Orten, in die Privatstunde gewiesen. In Crivitz und Boizenburg bestanden an der öffentlichen Schule allerdings noch besondere Lateinklassen für die Kinder der Honoratioren, die studieren sollten. Aus Boizenburg hieß es 1787: „In der ersten Klasse der Stadtschule können die Schüler die lateinische, griechische und französische Sprache, die Geographie, Historia, Naturlehre und Geschichte mit Nutzen lernen und die Religion nach modernstem Geschmack erfahren!“ Über den Besuch dieser Klassen ist schon im vorigen Kap. Mitteilung gemacht.

Wie das Latein, das Abendrot der alten Schule, noch, so waren deutsche Sprache und Realien, das Morgenrot der Neuschule, schon in den meisten Stadtschulen vorerst in den Privatstunden vor-

handen, in wenigen fehlten sie in den 20er Jahren ganz, aber in noch wenigeren werden sie obligatorisch gewesen sein.

Zu Waren unterrichtete man 1785 in den öffentlichen Stunden in: biblischer Geschichte, Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen; in den Privatstunden im: Schön-, Fraktur- und Briefeschreiben, in der Naturgesch., Geographie und politischen Geschichte, im Latein und Griechischen. — Für den Kantor und Oberschulmeister der 3klassigen Schule zu Döberan stellte der Superintendent P a s s o w 1816 den folgenden Plan auf: 8—9: Singen, Verhören und Erklären des Katechismus; 9—10: Lesen der biblischen Geschichte nach Kohlransch; 10—11: Schreiben und Rechnen bis zur Regula de trie in ganzen Zahlen. Nachmittags ist der Unterricht in der Cantorschule für solche Kinder, die mehr als das Gewöhnliche zu lernen wünschen. 1—2: zweimal Geographie und zweimal Naturgeschichte; 2—3: Geschichte und Naturlehre; 3—4: höhere Rechnungsarten und Übungen in eigenen schriftlichen Aufsätzen. — In der ersten Klasse der S e m i n a r s c h u l e wurden seit 1792 eine Stunde Geographie und Geschichte, eine Stunde Naturgeschichte und eine Stunde Naturlehre und Anthropologie gegeben. Auch für die 2. Klasse standen 2 Stunden Naturgeschichte und 2 Stunden Naturlehre auf dem Plane. — B ü t z o w 1793: „Der künftige Bürger kann hier vorgebildet werden, der Gelehrte muß anderswo seine Studien vollenden.“ Es wurde unterrichtet in: Religion, Sittenlehre, Erdbeschreibung, Rechenkunst, Schreibekunst, Singekunst, daneben etwas Latein und Französisch. — Den verhältnismäßig größten Raum hatte man jedenfalls den Realien in der Schule zu Plau von 1805 an eingeräumt. Die Schule bestand aus einer Mädchen- und 3 Knabenklassen. Wir teilen den Stundenplan für die ersten beiden Knabenklassen im folgenden mit. Bis auf einzelne Stunden unterrichtete der Rektor die erste und der Konrektor die zweite Klasse:

	8—9		9—10		10—11		2—3		3—4	
	1. Kl.	2. Kl.	1. Kl.	2. Kl.	1. Kl.	2. Kl.	1. Kl.	2. Kl.	1. Kl.	2. Kl.
Montag	Religion.	Religion.	Latein.	Lesebuch.	Geometrie.	Rechnen	deutsche Aufsätze	Calligraphie	Ge-schichte.	Natur-gesch.
Dienstag	„	„	„	„	Naturlehre.	Geographi-e	Rechnen	Rechnen	Geo-graphie	Calli-graphie
Mittwoch	deutsche Sprache	Bibel-lesen.	„	Geo-graphie	Techno-logie.	deutsche Ortho-graphie				

Die zweite Hälfte der Woche, wie die erste. Die 26 Stunden der Klasse I verteilen sich also folgendermaßen: Religion 4, deutsche Sprache 2, Aufsatz 2, Rechnen 2, Geometrie 2, Geschichte 2, Geographie 2, Naturlehre 2, Technologie 2 und Latein 6 (fakultativ). II. Kl.: Religion 4, Bibellesen 2, Lesebuch 4 (Ludwigs Bürgerfreund), Orthographie 2, Calligraphie 6, Rechnen 4, Geographie 2 und Naturgeschichte 2. — An Lehrmitteln waren für die Schule angeschafft: 1 Globus, 2 Ludwigs Bürgerfreund, 3 Fabriks Abriß der Geographie,

1 Schrader's Lesebuch der Geschichte, 1 Schlözers Weltgeschichte, 1 Reners Tabellen der Geschichte, 1 Galettis Elementarbuch der Geschichte, 1 Bredows Geschichte, 3 Junkers Handbuch in Bürgerschulen, ein Cabinet zum Unterrichten in der Naturgeschichte nebst Lehrbuch, 1 Niemejers Grundsätze der Erziehung, 1 Hartungs deutsche Sprachlehre, 1 Splittgarbs Rechenbuch, 1 Kochow's Kinderfreund, 1 Tafelschwamm.*)

Der deutsche Sprachunterricht befand sich während der ganzen Zeit in den Stadtschulen noch in seinen ersten Entwicklungsstadien. Man lehrte, wenn überall, die Orthographie und Grammatik systematisch nach Regeln. Ob daneben die durch Vollbeding, „Katechismus der deutschen Sprache“ 1798, und Wilmsen, „Anleitung zum deutschen Sprachunterricht in Beispielen und Aufgaben für Lehrer in Bürgerschulen“, vertretenen Grundsätze, die Regeln zu entwickeln und anwenden zu lassen, in Mecklenburg Nachahmung fand, vermögen wir nicht nachzuweisen. Die stilistischen Übungen beschränkten sich wie früher auf einige Anweisungen zum Briefeschreiben (im Seminar nach Wagner) und Anfertigung von Geschäftsaufsätzen. Höchstens ließ man in der letzten Zeit vorgelesene Sprachstücke aus dem Kopfe niederschreiben.

Die Methode des Realunterrichts bestand allgemein in der Vermittlung des Stoffes durch ein Buch, zumeist eines Reallesebuchs. Der Text wurde gelesen, und der Lehrer stützte diese Lektüre mit erklärenden Zusätzen und gelegentlichen Veranschaulichungen. Zu einem freien, von der Anschauung ausgehenden Vortrage werden sich nur wenige der Unterrichtenden in den letzten Jahrzehnten erhoben haben. Die jungen Theologen waren eben selbst auf den Gymnasien durchweg nach derselben Methode in unzulänglicher Weise in jenen Fächern unterwiesen worden und später natürlich ohne jede methodische Vorbereitung ins Schulamt gekommen.

Die den Realunterricht vermittelnden Lesebücher jener Zeit lassen sich in zwei Gruppen bringen, eine kleinere, die in ihrer sprachlichen Form mehr unsern heutigen belletristischen Lesebüchern ähnelt, und eine größere, die man nach dem heutigen Sprachgebrauche als Realienbücher bezeichnen würde. Zu der ersten Gruppe gehört der auch in unsern Stadtschulen gebrauchte Kinderfreund von Kochow und das Becker'sche Not- und Hilfsbuch. Die zweite Gruppe umfaßt die Handbücher gemeinnütziger Kenntnisse, die vielfach auch als gemeinnützige Lesebücher bezeichnet wurden. Im Gegensatz zu der breiteren, anschaulicheren Darstellungsweise der ersten Gruppe enthalten diese Sammelwerke zusammenhängende knappe Lehrstücke. Die einzelnen Gebiete, über die sie sich verbreiten, sind sehr verschieden. Der in Plau gebrauchte Bürgerfreund von Samuel Ludwig

*) Durch Herrn Braun aus den Plauer Kirchenakten.

(Berlin 1787) handelte: 1) Von dem Menschen. 2) Von Sonne, Mond, Erde, Wasser, Luft u. s. w. 3) Von den Thieren. 4) Von den Pflanzen. 5) Von den Mineralien. 6) Von den Nahrungsmitteln, von Kleidung, Wohnung, Hausgeräthen, Arznei. — Es folgen: 7) Nützliche Erzählungen. 8) Biblische Erzählungen. 9) Gute Lehren. 10) Gute Sprichwörter. 11) Quittungen, Obligationen, Contracte, Rechnungen. 12) Briefe, wie sie ein Bürgerjohn auf der Schule, in der Lehre und in der Fremde schreiben kann.

Die in Mecklenburg gleichfalls bekannten Bücher von Friedr. Aug. Junker „Handbuch gemeinnütziger Kenntnisse“, F. Ph. Wilmsen „Deutscher Kinderfreund“ und K. Ph. Junke „Lesebuch für Bürgerschulen“ ziehen ihre Kreise weiter. Das letzte Buch hatte in seinem II. Teile folgenden Inhalt: 1) Einleitung, 2) Naturgeschichte, 3) Naturlehre, 4) Geschichte und Erdbeschreibung, 5) Vom Menschen, 6) Von der menschlichen Gesellschaft. — Neben solchen gemeinnützigen Lesebüchern wurden in einzelnen Schulen besondere Lehrbücher für die einzelnen Fächer gebraucht.

In der Geographie behandelte man vom Weltganzen ausgehend in erster Linie Palästina und Deutschland mit übermäßiger Betonung der politisch-statistischen Momente und einem eifrigen Haschen nach Außerordentlichem. Wandkarten waren in den Schulen nicht vorhanden, und wo man überhaupt das Bild eines Landes dem Schüler mitzuteilen strebte, da mußten mangelhaft gezeichnete Handkarten, mit vielen Einzelheiten überladen, dazu die Vermittlung bieten.

Der Geschichtsunterricht bestand hauptsächlich in einem chronologischen Gerippe von Namen und Zahlen aus der Kriegs- und Regentengeschichte; die Kulturgeschichte fand wenig Berücksichtigung. Einen beachtenswerten Zug bildet die Heranziehung der mecklenburgischen Geschichte in der Seminarschule zu Ludwigslust. Es wurde dort „den Kindern das Nötigste von den ersten Einwohnern, der Veränderung, den Fürsten und der Verfassung unseres Landes faßlich erzählt.“ — Dr. Schröder leitete die zweite Abteilung seiner „Wismarschen Erstlinge“ mit den Worten Schöttgens ein: „Unter den Historien aller Länder und aller Völker ist keine so unumgänglich zu wissen nötig, als die Historien unseres Vaterlandes. Es fängt ja billig die Liebe von unserm Vaterlande an, als ob dessen Wohl und Wehe wir den meisten Anteil nehmen müssen. Wer sich nur um anderer Leute Häuser bekümmert, ohne für sein eigenes gebührende Sorge zu tragen, der verdient mit allem Recht den Namen eines curiösen Thoren, und ebenso scheint mir auch derjenige beschaffen zu sein, der sich in ausländische Historien vertieft und die einheimische liegen läßt.“

Der naturkundliche Unterricht war, wie der geographische, ein an einen bestimmten Lesestoff angeschlossener. Durchweg hatte auch in

ihm eine trockene Systematik die Vorherrschaft, und das Princip der Anschauung kam nur wenig zur Geltung. Nach einer allgemeinen Einleitung folgten nach einander das Thier-, Pflanzen- und Steinreich, und daran schlossen sich Belehrungen über den Menschen mit besondern Gesundheitsregeln an. In derselben Weise wurden die Naturlehre und die auf einigen Plänen vorhandene Technologie betrieben.

So kann man den ganzen Realunterricht der ältern Zeit mit Recht als einen Verbal-Realismus bezeichnen, bei dem wohl vielerlei und mancherlei gelesen und memoriert, aber wenig an wirklicher Bildung der geistigen Kraft des Schülers geleistet wurde. Die großen Schulreformatoren Rousseau, Basedow, Salzmann und vor allem Pestalozzi und seine Schüler hatten zwar ein so geistloses Verfahren im allgemeinen scharf verurtheilt und für die einzelnen Fächer auch bessere Gesichtspunkte aufgestellt, allein das pädagogische Edelmetall in ihren Schriften und Einrichtungen konnte erst nach und nach ausgeprägt und in den Verkehr gebracht werden. Für unser engeres Vaterland geschah das allgemeiner erst in der folgenden Periode.

Kapitel 51.

Neben- und Stiftsschulen.

Das Nebenschulwesen oder auch Unwesen stand in vielen Städten wie früher in schönster Blüte und zwar naturgemäß um so höher, je niedriger die öffentlichen Schulen standen.

Ein Schulbericht aus dem Jahre 1807 lautete: Die Stadt Malchowschen Schulen sind vielleicht die elendesten und traurigsten im ganzen Vaterlande. Schon 1795 wurde der Mangel vorgestellt und der Küster damals zum Schulhalter mit bestimmt. Allein er unterließ es bald wieder, weil der Magistrat seine Bedingungen nicht erfüllte. Nächst dem Kantor hält ein jeder Schule. Ein altes Jüngserchen, ein altes Weib, ein alter Mann, kurz jeder, dem es einfällt, hält Schule. — In Ribniz war noch 1830 für die Mädchen keine öffentliche Schule vorhanden.

Am meisten war der Willkür in den größeren Städten des Landes Thür und Thor geöffnet. Die Nachfrage nach einer Bildung fürs praktische Leben war hier am größten und die Gelegenheit, eine solche in öffentlichen Schulen zu gewinnen, die ungünstigste.

In Schwerin klagten die beiden Prediger Reimkasten und Brandenburg 1792 dem Herzoge: „In mehreren Ecken und Winkeln der Stadt und der Vorstadt sind deutsche Schulen von Manns- und Frauenpersonen angelegt, von deren Tüchtigkeit zu diesem Geschäft sich niemand überzeugt hat. Rein

Mensch bekümmert sich darum, ob, was, und wie gelehrt wird, und auf diese Art ist der größte Theil der Stadtjugend übersehen und vernachlässigt.“ Besonders häufig seien die Handarbeits- und Leseschulen für Mädchen. Die Knaben und Mädchen möchten in den Nebenschulen ganz von einander getrennt werden. — Auf Befehl der Regierung mußten alle Nebenschulhalter und Schulhalterinnen sich einer Prüfung durch die Prediger unterziehen und sich deren Aufsicht unterstellen, oder ihre Stuben schließen. Es gestellten sich im ganzen 20.

In Rostock bestanden 1810 nicht weniger als 74 Klippschulen.

Einige ausführlichere Mittheilungen machen wir über den Nebenschullehrer Johann Heinrich Voss zu Penzlin, den Vater des bekannten Dichters gleichen Namens. Der frühere Branntweimbrenner und Dammzollpächter J. H. Voss reichte 1770 bei dem Herzoge Friedrich dem Frommen das folgende Gesuch ein:

„Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Herzog und Herr! Es sind bei jezigen nahrlosen und schlechten Zeiten meine Umstände etwas in Verfall gerathen. Da ich aber mich mit meiner Familie gerne Ehrlich zu ernähren suche, und ich auch vorzüglich zur Unterweisung der Jugend einen Trieb bei mir verspühre, so habe mich auf Ersuchen viele der hiesigen Bürger entschlossen Schule zu halten . . . Ob ich aber die hiezu erforderlichen Gaben habe, dies kommt freilich auf meine eigene Bejahung nicht an, ich habe daher eine Gezeugnis von die hiesigen Herrn Prediger beigeschickt und ich verspreche nach meinem besten Vermögen die aufwachsende Jugend in den Anfangsgründen der Gottesfurcht und der nötigen Wissenschaften zu unterrichten . . . Wie ich aber ohne Ew. Herzogl. Durchl. gnädigsten Consenz mich hiermit nicht verfaßen kann, so flehe HochDieselben Submissfest an mir die Erlaubnis die kleine Schule halten zu dürfen huldreichst zu ertheilen, und getröste mich einer Gnädigsten Erhörung meiner unterthänigsten Bitte und bin in devotester Treue Ew. Herzogl. Durchl. unterthänigster Johann Heinrich Voss. Penzlin den 21. April 1770.“

Das anliegende Zeugnis von den beiden Predigern Scheibel und Müller lautet: „Es hat Produzente dieses Johann Heinrich Voss ein hiesiger Bürger sich zur Haltung einer Schule bey uns gemeldet und uns um ein beglaubtes Zeugnis seiner Fähigkeit gebeten . . . Und haben wir unser Zeugnis, wegen seiner Fähigkeit im Buchstabiren, Lesen, Schreiben 2c. ihm zum weiteren Gesuch am gehörigen Orte nicht verjagen können noch mögen.“ Unterschriften.

Von der Regierung bekam Bittsteller die Anweisung, sich zunächst durch den Superintendent Kessler zu Güstrow für das begehrte Amt prüfen zu lassen. Die Prüfung fiel aber das erste Mal ungünstig aus, und Kessler schickte den Prüfling mit 2 Schulbüchern wieder zu Hause,

daß er sich daraus weiter vorbereite und außerdem so lange warte, bis einer von den drei Nebenschullehrern zu Penzlin aus dem Amte scheidet. Allein die Reise von Penzlin nach Güstrow war für einen alten Mann zu beschwerlich und für einen dürftigen zu kostspielig, das Warten auf den zukünftigen Schulschilling unter diesen Umständen jedenfalls auch keine leichte Sache, daher entschloß sich Voß kurzer Hand und eröffnete sein Schulgeschäft, ohne vorher erst wieder nach Güstrow zu reisen. Der eine Nebenschulmeister war inzwischen unters Militär gegangen. Die andern beiden aber beschwerten sich über den neuen Konkurrenten bei der Regierung: Der frühere Zöllner Voß suchte sie um ihre notdürftige Nahrung zu bringen. Derselbe sei zu den Eltern auch ihrer Schüler gegangen und habe dieselben gebeten, ihm die Kinder zu schicken, er wolle sie zuweilen umsonst schreiben lehren. Damit die Kinder gern zu ihm kämen, lasse er sie in Geschwindigkeit zwei Mal aussagen und sie dann „auf seinem Hofen, da er jetzt keine Schweine auf hält, auf Kinder Abt Hochzeit halten“.

Auf diese Anzeige hin wurde Voß das Schulhalten bei 10 Rthlr. Strafe von der Regierung untersagt, bis er sich durch den Superintendenten zum zweiten Male mit besserem Erfolge hätte prüfen lassen. Die Gelegenheit zu solcher Prüfung bot sich, als der Superintendent Kessler im März 1771 in Gr. Vielen bei Penzlin in Amtsgeschäften anwesend war. Voß erwarb sich daselbst das folgende Zeugnis:

„Da der Bürger Johann Heinrich Voß aus Penzlin nach Hohem Herzoglichen Befehl sich heute bey mir eingestellt und bey dem mit ihm angestellten Examine hinlängliche Fähigkeiten, kleine Kinder zu informiren gezeigt; so wird gedachtem Bürger Voßen nunmehr, nomine Serenissimi hierdurch von mir gestattet, eine Nebenschule mit kleinen Kindern in Penzlin anzulegen und zu halten. Großen Viehlen, d. 25ster Martii. M. Johann Christian Kessler Herzogl. Mecklenb. Consistorialrath und Superintendentens.“

Zu den in dem vorigen Abschnitte genannten Stiftsschulen zu Schwerin und Rostock kamen während des besprochenen Zeitraums drei neue hinzu. Die Schröder'sche Freischule zu Röbel, die Sasse'sche zu Rostock und die Koch'sche Stiftung zu Wismar. Die erstere war von einem Rathsherrn Schröder zu Penzlin begründet und wurde hauptsächlich aus den Pachtgeldern liegender Gründe unterhalten. 1790 wurde die bis dahin selbständige Schröder'sche Freischule mit der Stadtschule vereinigt. 1863 betrug die jährlichen Einkünfte der Stiftung nach Raabe's Vaterlandskunde, II. 371, etwa 550 Rthlr.

Der Begründer der Sasse'schen Stiftungs- und Freischule ist der Konsistorialrat Petrus Sasse, der 1775 die Zinsen von 2000 Rthlr.

für den Unterricht von 100 unbemittelten Kindern aussetzte. — Im Anschluß hieran mag die von C. E. Rath und dem Armencollegium 1803 ins Leben gerufene Rostocker Waisenschule genannt werden. 1830 bestand dieselbe aus 3 Klassen.

Die Freischule Koch'scher Stiftung wurde 1795 von dem derzeitigen Pastor und späteren Superintendenten R. Chr. B. Koch unter Beihülfe mehrerer gleichgesinnter Freunde begründet. Es ward zunächst ein Unterricht für 6 Mädchen und 10 Knaben eingerichtet. In den folgenden Jahren wurden der Stiftung mehrere bedeutende Zuwendungen gemacht, darunter aus dem Wolf'schen und Stüdemann'schen Testament je 50 Rthlr. jährlich. Von 1801 an gewährte die schwedische Regierung jährlich 500 Rthlr., und als die Herrschaft Wismar 1803 wieder mit Mecklenburg vereinigt ward, übernahm die Großherzogliche Renterei die Auszahlung dieser jährlichen Unterstützung. In den 30er Jahren sind zwar 300 Rthlr. von der Regierung zurückgezogen, dafür leistete aber die Stadt Wismar von derselben Zeit an dieselbe Summe. 1801 zählte die Schule 80—90 Kinder. 1837/38 konnte ein geräumiges Schulhaus mit drei Klassen und einem Industriezimmer erbaut werden.

Die Koch'sche Anstalt war von vorne herein mit einer Industrieschule verbunden, in der die Kinder zu den bekannten Handfertigkeiten angewiesen wurden. Dasselbe geschah auch in der Waisenschule zu Rostock, in einer besonderen Industrieschule zu Bügow und in dem Werkhause zu Schwerin. Das letztere war zum Andenken an den 1785 verstorbenen Herzog Friedrich aus freiwilligen Gaben 1792 aufgerichtet, und hoffte man durch dasselbe möglichst viele Kinder aus der Stadt für die Handarbeit zu gewinnen. „Aber viele Eltern halten für schimpflich, ihre Kinder ins Werkhaus zum Arbeiten zu schicken und lassen sie also ohne Unterricht auf der Straße müßig umhertreiben.“ — Als die Regierung 1793 für die Stadt Plau die Errichtung einer Industrieschule in Anregung brachte, lehnte der Magistrat den Antrag mit einem Hinweis auf die Kostspieligkeit des Unternehmens ab.

IV. Die Neuschule nach 1830.

Kapitel 52.

Uebersicht und Allgemeines.

Das Ganze des betrachteten Zeitraums erscheint der früheren Zeit gegenüber als ein Fluß innerer Entwicklung und Ausgestaltung.

Wenn auch die mecklenburgischen Truppen zu verschiedenen Malen in der Ferne Gut und Blut für das Vaterland einsetzen mußten, so ist doch Mecklenburg seit 1813, also nunmehr 80 Jahre davor bewahrt geblieben, der Schauplatz eines Krieges zu sein. Die Ruhe des Friedens ist der Schule, wie dem ganzen Lande zu reichem Segen gediehen.

Die Bevölkerung des Landes hat nach 1830 zunächst stetig zugenommen, bis zum Jahre 1850 von 450 000 auf 543 000. Die Zahl der Städter war von 135 000 auf 172 000, also um 27 % und die Zahl der Landbevölkerung von 315 000 auf 371 000, also um 16 % gestiegen. Von 1851 an hat die Zahl der Landbewohner sich nicht mehr vermehrt, sondern ist im Gegenteil zurückgegangen von 371 000 auf 333 000: in der Ritterschaft von 151 000 auf 133 000, im Domanium von 207 000 auf 191 000, in den Kämmerergütern schwankte es zwischen 13- und 14 000. Die Stadtbevölkerung stieg in demselben Zeitraum von 171 000 auf 246 000, also um 44 %. Heute leben darnach von den 579 000 Einwohnern Mecklenburg-Schwerins 246 000 = 42 % in Städten, 191 000 = 33 % im Domanium, 133 000 = 23 % im Ritterschaftlichen und 14 000 = nahezu 2 1/2 % im Kämmerergebiet, also auf dem Lande 330 000 = 58 %.*)

Wie die durch die Wiederbelebung der Wissenschaften vorbereitete und unter den gewaltigen Wehen der französischen Revolution geborene neue Zeit bis 1830 auch bei uns die alten Lebens- und Daseinsformen vielfach erneuerte, ist im allgemeinen schon angedeutet und zugleich des genaueren berichtet, welchen Einfluß die neuen Ideen bis dahin auf die Schule geübt hatten. Es war im ganzen vieles anders und manches auch besser geworden, die eigentliche Wiedergeburt der Volksschule jedoch sollten für Mecklenburg erst die 30er Jahre bringen.

Im Jahre 1830 gingen durch die Julirevolution von Frankreich aus wieder bedenkliche Erschütterungen durch die politische Welt. In Deutschland wurde der regierungsunfähige Herzog Karl von Braunschweig aus seinem Lande verjagt. Kurfürst Wilhelm II. von Hessen und der König Anton von Sachsen mußten Verfassungsurkunden unterzeichnen. In Mecklenburg trat ein Nachzittern dieser Bewegung hauptsächlich in dem Drängen auf Abänderung der Stadtverfassungen mit Einschränkung der Selbstherrschaft der Magistrate zu gunsten der Bürgerschaft zu Tage. Im Zusammenhange mit diesen Neuerungen gedachte man gleichzeitig der Schule.

*) Angaben nach dem Staatskalender. Die jüngsten Zahlen der Volkszählung von 1890 nach der Meckl. Zeitung. 1891. Nr. 94.

Bei dem allgemeinen Streben nach besseren, vollkommeneren Zeiten folgerte man: Bessere Zeiten können nur durch bessere Menschen und bessere Menschen nur durch bessere Erziehung, bessere Schulen kommen. Und die besseren Schulen kamen im Geist und Sinne Pestalozzi's, dieses Begründers und Ecksteins der neueren Pädagogik überhaupt.

1830 reformierte man das Seminar zu Ludwigslust und machte daraus eine äußerlich und innerlich neue Anstalt mit neuem Geist und Leben. 1831 bestellte die Regierung einen besonderen Referenten für Schulachen in der Person des Schulrats Meyer. 1832 wurden beim Seminare dreimonatliche Vorbereitungskurse für theologische Schulamtskandidaten, 1833 Versetzungsprüfungen für die Domaniallehrer, 1835 eine Prediger- und Lehrerwitwenkasse und 1836 ein Präparandum zur Vorbereitung auf das Seminar eingerichtet. Gleichzeitig erfuhr das fürstliche Landschulwesen, wie durch die bessere Vor- und regere Fortbildung der Lehrer, durch die Einführung besserer Unterrichtsbücher und die Errichtung neuer Schulstellen reiche Förderung. Das in einem tiefen Verfall befindliche Stadtschulwesen wurde durch den Kanzleirat Vocius und den Schulrat Meyer von Grund aus neugestaltet. Ueberall entstanden in den Städten neue Schulen in zweckentsprechenden Schulgebäuden. Das Jahr 1836 brachte allen Städten Gewerbeschulen und das Jahr 1840 dem Lande eine Taubstummenanstalt zu Ludwigslust. Nach dieser Zeit sehen wir allerdings die allgemeine Begeisterung für Volksschulen und Volksbildung nach und nach wieder merklich sinken.

So war in den 30er Jahren für die mecklenburgische Volksschule mehr geschehen, als wohl je für sie in einem kurzen Jahrzehnt weder vorher noch nachher geschehen ist. Es war das eine Reformation der Schule an Haupt und Gliedern, die Geburt der Neuschule.

Getragen und mitbedingt war dieselbe durch eine gleichzeitige Vervollkommnung und Kräftigung des gesamtten Kulturlebens. Seit 1826 baute man im Lande Chaussees und später seit 1842 auch Eisenbahnen. Das Verkehrsleben wurde dadurch ein ganz anderes und übte auf Landwirtschaft, Handel und Gewerbe wieder einen wohlthätigen Einfluß. Die neuen Ideen, Erfindungen und Entdeckungen sollten durch eine immer wachsende Zahl von Zeitschriften möglichst verbreitet werden.

Da kam nun das ebenso oft hoch gepriesene, wie tief geschmähte Jahr 1848 und mit ihm viel Unruhe und stürmische Bewegung, viele hohe und edle Gedanken und Pläne, aber auch viele thörichte

und bössartige Reden und Thaten. Die alte ständische Verfassung stürzte zusammen, und eine neue konstitutionelle ward auf grund des von der Schweriner Abgeordnetenkammer angenommenen Staatsgrundgesetzes vom 10. Oktober 1849 für Mecklenburg-Schwerin veröffentlicht. Aber nur für 11 Monate war dieselbe von Bestand. Das Freienwalder Schiedsgericht erkannte nicht die neue konstitutionelle, sondern die alte ständische Verfassung als zurecht bestehend an.

Auch die Schule und die Lehrerwelt wurden durch die alles bewegende Zeit lebhaft bewegt. Nach dem Frankfurter Grundrecht der Deutschen, dem mecklenburgischen Staatsgrund- und einem besonderen Unterrichtsgesetze wollte man die Schule in freieren Formen und unter Fachaufsicht mehr als bisher zur Staats- und Gemeindevanstalt machen. Durch den Freienwalder Schiedsspruch und die veränderte Zeitlage aber verblieb auch die Schule im ganzen in ihren alten Verhältnissen. Im einzelnen traten folgende Wandlungen ein: Die freisinnigen Kammermitglieder aus dem Lehrerstande wurden durch Kündigung entfernt, der Schulrat Meyer trat von seinem Amte zurück. Die freien Lehrervereinigungen und ihre Organe, das Wochenblatt für Lehrer und Schulfreunde und die Mecklenburgische Schulzeitung, gingen ein. Das Präparandum zu Ludwigslust war schon 1849 aufgehoben und eine baldige Verlegung des Seminars von dort empfohlen. Ein paar Jahre später wurde zuerst eine einjährige Seminarklasse aufgenommen und die Kandidatenkurse hörten auf. Das Seminar mit dem wiedererrichteten Präparandum wurde 1862 mit Halbtagsunterricht nach Neukloster verlegt.

Im übrigen fand die Schule Anregung und Förderung nach mehreren Richtungen hin. Eine größere Zahl von Schulklassen wurde im Domanium und in der Ritterschaft aufgerichtet. Die Domanial-Sommerhschule erhielt 1852 eine wesentlich verbesserte Gestalt. Die strenge Durchführung des Schulzwanges und die sorgfältigere Beaufsichtigung der Schulen wurden von der Regierung dringend empfohlen. Zur Erziehung verwahrloster Knaben war schon 1845 eine Besserungs-Anstalt zu Gehlsdorf bei Rostock von dem Verein für innere Mission errichtet, i. J. 1850 wurde der Knaben- eine Mädchenstation hinzugefügt. Das 1859 begründete Meckl. Schulblatt suchte das Interesse der Lehrer für Schul- und Erziehungsfragen rege zu erhalten. Die Methodik machte in mehreren Unterrichtsgegenständen entschiedene Fortschritte. Durch die Vermittlung des Schulblattes entstand 1859 ein Lebensversicherungsverein für mecklenburgische Lehrer.

Ein neues Leben pulsete in den Adern der Schule, wie in dem gesamten deutschen Volkskörper, in der letzten Hälfte der 60er und den 70er Jahren. Die großen nationalen Ereignisse von 1866, 1870 und 71 kamen auch der Schule zu gute. Die Lehrerschaft des Landes, in der richtigen Erkenntnis, daß nur Einigkeit und Einheit sie stark mache zur Ausübung ihres hohen und schweren Berufes, trat im Jahre 1868 zum Landeslehrerverein zusammen und suchte durch Raten und Thaten die Schul- und Lehrerinteressen nach Kräften zu fördern.

In den Städten zeigte sich der frisch erwachte Bildungstrieb zuerst in der Errichtung von höheren Schulen. Die Volksschule nahm zunächst nur ganz im allgemeinen Theil und konnte erst nach 1876 in ihrer pekuniären Bedrängnis in größerer Ausdehnung einigermaßen gehoben werden. Die größte Veränderung der Stadtschulen besteht in den letzten Jahrzehnten in ihrer äußeren Entwicklung.

Für das Domanium brachte das Jahr 1866 eine verbesserte Sommerschulordnung, die dann 1878 durch einen weiteren Erlaß ihre heutige Gestalt erhielt. An neuen Unterrichtsgegenständen wurden 1872 die Geographie und 1878 an 16 Dorfschulen probeweise das Turnen eingeführt. Die Industrieschule bekam 1869 ein neues Regulativ. Die Ackerkompetenzen der Lehrer wurden bei ihrer Überweisung an die Gemeinde durch die neue Gemeindeordnung von 1869 reguliert und ergänzt und die Gehalte und Pensionen besonders in den Jahren 1872 und 73 aufgebessert.

Auch die hochkonserervative ritterschaftliche Schule wurde von dem allgemeinen Fortschritt ergriffen, und man verstand sich 1869 zu einem besonderen Lehrerseminar, einer einheitlichen Prüfungsbehörde für ritter- und landschaftliche Lehrer, einer verbesserten Sommerschulordnung und einer Erhöhung des Besoldungsminimums.

Zu dem Taubstummeninstitut zu Ludwigslust und der Besserungsanstalt zu Gehlsdorf kam 1. im Jahre 1864 ein Blindeninstitut zu Neukloster, das seinen Zöglingen auch Anleitung zu solchen Fertigkeiten gewährt, durch die sie später — als Seiler, Korbmacher oder Buchbinder — Beschäftigung und Erwerb finden können; und 2. im Jahre 1867 eine Anstalt für geisteschwache Kinder, errichtet in der Nähe von Schwerin.

So haben also auch die letzten Jahrzehnte das Schulwesen auf allen Gebieten gefördert. Zu einem großen Theile ist dies das Verdienst unseres leider zu früh verstorbenen Großherzogs Friedrich Franz II. Überall und zu allen Zeiten hat derselbe auch der Schule

ein reges persönliches Interesse entgegengebracht, das Seminar jährlich besucht und sowohl Stadt- als Landschulen, so oft sich nur die Gelegenheit dazu bieten wollte, mit seiner Gegenwart beehrt. Der hohe Landesherr handelte dabei nach einem Grundsätze, den er 1857 in Veranlassung einer Revision des Schweriner Gymnasiums auch seinem Justiz-, Kultus- und Unterrichtsminister v. Schröter brieflich empfahl: „Nun muß ich Ihnen von meinem Standpunkte aus noch eine besondere Bitte ans Herz legen. Teilen Sie Ihre Arbeitskraft so ein, daß so wohl die Arbeit am Schreibtische als das Selbstsehen und Inspizieren zu ihrem Rechte kommen. Sie müssen die Ihnen untergebenen Institute und Menschen von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle sehen und den Erfolg und die Ausführung der gegebenen Bestimmungen beobachten!“ 2c.*)

Als die Lehrer des Landes im Frühjahr 1882 sich zur Feier des hundertjährigen Seminarjubiläums zu Neukloster um ihren Landesvater versammelt hatten, sprach ihnen Allerhöchst derselbe seine Anerkennung in folgendem Trinkspruche aus: „Ich danke ihnen für die warme Aufnahme der warmen Worte, die der Herr Direktor an mich gerichtet. Ich antworte mit einem Hoch auf unser Seminar zu Neukloster! Die Verlegung des Seminars hierher bildet einen wichtigen Abschnitt in der Entwicklung unseres Volksschulwesens. Durch die Errichtung einer Präparandenanstalt und die Verteilung der Ausbildung auf sieben Jahre sollte den angehenden Lehrern eine gründliche Unterlage für ihren künftigen hohen Beruf mitgegeben werden. Die Volksschule soll dem Volke die idealen Güter des Lebens vermitteln: Religion, Sitte und Liebe zum Vaterlande. Ob unserer Schule das gelingt, hängt von Gottes Segen ab. Wir können nur verlangen, daß treu gearbeitet werde. Und das kann und will ich hier heute vor unserer Landeslehrerschaft öffentlich aussprechen: Ich weiß, daß meine Lehrer treu arbeiten und sich ihrer hohen Aufgabe wohl bewußt sind. Möge es immer so bleiben zum Segen unseres Landes! Ich erhebe dies Glas auf das Wohl der mecklenburgischen Lehrerschaft, auf das Wohl ihrer Pflanzstätte, das Seminar zu Neukloster, auf das Wohl aller, die zur Zeit daran arbeiten und aller derer, welche früher in Segen daran gearbeitet haben.“

In Liebe und Dankbarkeit stifteten die mecklenburgischen Lehrer ihrem am 15. April 1883 heimgegangenen Landesvater ein Denkmal auf dem Seminarhofe zu Neukloster, das in Gegenwart des regierenden Großherzogs Friedrich Franz III am 22. Juli 1887 enthüllet ward.

*) Großherzog Friedrich Franz II. von v. Girschfeld. II. 180.

A. Die Begründung und erste Entwicklung der Reinischule von 1830—1848.

Kapitel 53.

Die Errichtung einer obersten Schulbehörde.

Die Schule der älteren Zeit war hinsichtlich ihres unterrichtlichen Inhalts und ihrer äußeren Verwaltung vorwiegend eine kirchliche Einrichtung. Die Schulgemeinden mußten zwar teilweise oder ganz ihre Schulen erhalten, hatten dafür aber, abgesehen von den ständischen Land- und einigen Stadtschulen, keine weitere Rechte, als das der größern oder geringeren Willkür in betreff des Schulbesuchs ihrer Kinder. Der Staat übte seine Rechte und Pflichten fast ausschließlich durch die Organe der Kirche aus. Durch die schulreformatorische Thätigkeit Friedrich des Frommen war die äußere Verwaltung der Domanienschulen von dem Staate selbst übernommen. Daneben stellte es sich je länger, je mehr als ein Bedürfnis, eine Nothwendigkeit heraus, daß der Staat sich auch um die inneren Angelegenheiten der Schule unmittelbar bekümmere. Aus diesem Grunde hören wir aus den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts verschiedentlich Rufe nach einer Centralschulbehörde laut werden. Immer dringlicher wurde die Sache durch die unumgänglich notwendige Reform des Stadtschulwesens.

Als man für die Durchführung derselben nach einer Persönlichkeit sich umsah, fiel die Wahl auf den Schweriner Gymnasial-Direktor Dr. Görenz. Derselbe war durch seine schriftstellerischen Arbeiten bekannt und berühmt geworden und hatte 1819 einen Ruf an die Universität Kiel erhalten. Er lehnte denselben ab und willigte zu bleiben, wenn ihm seine 800 Rthlr. Gehalt auf die aus Kiel in Aussicht gestellten 1200 Rthlr. erhöht würden. Der Großherzog genehmigte die Gehaltserhöhung; „zwar jedoch mit der besonderen Bestimmung und Bedingung, daß derselbe die oberste Aufsicht und Direktion der gesamten Schulen in den Städten zu dem Ende zu übernehmen haben solle. Unsere Regierung hat ihm solches anzufügen und ihm dabei aufzugeben: Nach der Kenntnis, die er sich inzwischen von den Zuständen in den verschiedenen Städten zu erwerben schon Gelegenheit gehabt, den Plan einer allgemeinen Reform und zweckmäßige Verbesserung derselben bald thunlichst zu entwerfen, die Mittel und Wege dazu genau anzugeben und solches Uns zur weitem Prüfung und Genehmigung vorzulegen.“ Görenz verblieb unter dem Titel Oberschulrat gleichzeitig Gymnasial-Director.

Die Personenwahl für den neuen Oberschulrat scheint indessen keine glückliche gewesen zu sein, wenn auch anerkannt werden muß, daß seine

Aufgabe eine mehr als schwierige war. Weil die Erfolge den Erwartungen nicht entsprachen, reichte die Regierung 1822 bei dem Großherzoge eine längere Gegenvorstellung ein: . . . Über die Stellung des Oberschulrats „ward öffentlich nur bekannt gemacht, daß ihm die oberste Direktion der gesammten Stadtschulen übertragen sei. Den Landesuperintendenten, denen bisher die Aufsicht obgelegen, und von welchen zum Theil manche zweckmäßige Einrichtungen ausgegangen sind, ward hierüber nichts mitgeteilet.“ Eine besondere Instruction ist dem p. Görenz nicht erteilet; es ward ihm indessen die Einsicht in die Regierungsakten gestattet. Der Reformplan ist noch nicht eingereicht und außer Schwerin so gut wie garnichts geschehen. Görenz hat zwar verschiedene Reisen gemacht, „allein dem ungeachtet ist keiner dieser Schulen bisher aufgeholfen und dies scheint an niemand als an dem p. p. Görenz selbst zu liegen und an seiner Unkunde aller hiesigen Verhältnisse, die man nach einer dreijährigen Dienstzeit doch billig nicht mehr erwarten sollte. Auch mangelt ihm gänzlich die Gabe der Unterhandlung mit den verschiedenen Behörden, daß da, wo er selbst wirken will, nur angestoßen, fast nur Mißgriffe gemacht werden und auf der andern Seite einen so geringen Grad von erfolgreicher Thätigkeit bisher gezeigt hat, daß Unterschriebene weder durch Strafandrohung, noch durch Exekution, selbst nicht durch Außerung des Allerhöchsten Mißfallens ihn zur Leistung dessen, was von ihm gefordert worden, haben bewegen können. Daß die Schilderung der Unterzeichneten nicht zu hart ist, werden Ihre Königliche Hoheit Selbst entnehmen können.“ In Parchim ist nichts ausgerichtet. „Die Boizenburger Schulakten ergeben eine solche Reihe von Verwicklungen, Verschleppungen und unhaltbaren Vorschlägen, daß es fast nicht möglich ist herauszufinden.“ In Crivitz, Wittenburg und Wahren geschah so gut wie nichts. Unterzeichnete schlagen vor: „Ihm entweder die Direktion wieder zu entziehen und dies nach wie vor den Ehren Superintendenten zu übertragen, oder doch mindestens zu befehlen, daß er . . . seine Vorträge, nicht ohne Zuziehung der Superintendenten — denen über alle diese Gegenstände ein gleiches Votum einzuräumen sein dürfte — einzubringen habe.“ — Brandenstein, Crüger, Rudloff (?), von Lügow.

Der Großherzog bemerkte dazu u. a. eigenhändig: Den Oberschulrat Magister Görenz treffe allerdings mancher Vorwurf bei der Einleitung, wie bei der Ausführung seiner in Vorschlag gebrachten Verbesserungen anderer Schulen. „Indessen hat derselbe doch durch seine verdienstlichen Bemühungen den fehlerhaften und zum Theil versunkenen Zustand der meisten Schulen aufgedeckt und gute Vorschläge zu ihrer besseren Organisation gemacht, wenn es ihm dabei freilich an

den Mitteln zur Ausführung gefehlet hat. Immer aber wird er dieser halben nicht zu verkennen sein, und man kann nicht auf die vorige Einrichtung und Aufsicht zurückkommen, während welcher gerade fast alle Schulanstalten so sehr verfallen sind. Der p. Görenz bedarf aber in jeder Hinsicht hierbei einer mehrern Assistenz und ist Uns nach dem Vortrag Unserer Regierung eine Resolution zur Behandzeichnung dahin vorzulegen, daß um dem p. Görenz solche mehr angedeihen zu lassen, die Ehren-Superintendenten ihm darin Beistand und Hülfe leisten, daher aber auch er gemeinschaftlich mit ihnen zu Werke gehen und die diesfalsigen Berichte und Vorschläge verabreden, einreichen und ausführen sollen.“

Über die weitere Thätigkeit des Oberschulrats Görenz ist uns nichts bekannt geworden; sie wird zu nennenswerten Erfolgen auch kaum gediehen sein.

Eine bessere, glücklichere Lösung fand die Stadtschulfrage und das Streben nach einer wirksamen obersten Schulbehörde durch den Kanzleirat Boccius und den Schulrat Meyer. In einem Schreiben des Großherzogs an Boccius vom August des Jahres 1831 hieß es u. a.: . . . „Committieren Wir euch hierdurch im Gnädigsten Special-Befehl bei euren Revisionen der Stadterfassungen und Verwaltungen überall daneben euer besonderes Augenmerk auf die Bürgerschulen zu richten, nach den bestehenden sorgfältige Erkundigungen einzuziehen und nach Befinden ihre bessere Organisation zu bewirken.“

In einem Antwortschreiben gab Boccius seine Meinung über den Hauptgrund des Verfalls der städtischen Schulen also kund: „Bisher standen die Bürgerschulen unter der Leitung und Oberaufsicht der Superintendenten. Leider aber sind dieselben durch ihre anderweitigen vielen zum Theil wichtigeren Berufsgeschäfte wesentlich von den Stadtschulen abgezogen und diese dadurch den Ortspredigern und Magistraten überlassen worden. Dieser Isolierung ist es vorzüglich zuzuschreiben, daß neuerer Zeit so wenig für die Schulen geschehen ist und sie so sehr in Verfall gerathen sind.“ Es möge ein Mann vom Fach mit der innern Reorganisation und Aufsicht über die Volksschulen betraut werden. Als einen solchen Fachmann schlug Boccius der Regierung seinen Freund, den auf dem Schulgebiete bereits rühmlich bekannten Rektor Meyer zu Ludwigslust vor. — Noch in demselben Jahre erhielt dieser seine Berufung zum Schulkate nach Schwerin.

Beide Männer, der Kanzleirat Boccius und der Schulrat Meyer, haben sich um die Entwicklung des vaterländischen Schulwesens das größte Verdienst erworben. Geradezu erhebend ist es, ihrem gegen-

seitig freundschaftlichen, unter so vielen und großen Schwierigkeiten doch segensreichen Wirken zuzuschauen, wie der eine den neuen Körper schafft, den der andere mit neuen Lebenskräften zu durchgeistigen bemüht ist. Die folgenden Kapitel wollen das Wichtigste ihres Schaffens zur Mittheilung bringen.

Kapitel 54.

Der traurige Zustand der alten Stadtschulen und die Verhandlungen wegen ihrer Erneuerung.

Der Zustand der städtischen Volksschulen war unmittelbar vor ihrer Verbesserung ein geradezu trauriger. Der Hauptgrund, weswegen für sie nichts geschah und es darum mit ihnen immermehr bergab gehen mußte, war neben der mangelhaften Aufsicht die Uneinigkeit zwischen Kirchen- und Stadtbehörden darüber, wer denn eigentlich die Kosten der Schulerweiterungen zu tragen hätte. Die Städte glaubten grundsätzlich die Kirche verpflichtet, und diese erklärte sich außer Stande, den immer steigenden Ansprüchen zu genügen. Durch den Staat wurde der Streit dahin entschieden, daß die Stadtschule eine Gemeindeanstalt sei, und darum auch die Städte in erster Linie für den weiteren Ausbau ihrer Schulen zu sorgen hätten.

„Der notorisch tiefe Verfall der Stadtschulen ist besonders der Unwissenheit zuzuschreiben, die darüber obwaltet, wer zur Hergabe der Mittel zu ihrer Verbesserung und Erhaltung verpflichtet sei. Die früheren Schulverhandlungen liefern den Beweis dafür. Fast überall ward um diese Pflicht gestritten und in der Regel endigte der Streit damit, daß von verschiedenen Seiten einige Mittel zusammen kamen, um der dringendsten Noth abzuhelfen. Radikale Hülfe erfolgte selten oder nie. . . . Bei weiteren Verhandlungen sahen indessen die Magistrate ein, daß, wenn die auch von ihnen als dringend erkannte Schulverbesserung, wofür ein hinreichend geräumiges Gebäude zur Aufnahme der ganzen Schule als eine notwendige Bedingung (sich) darstellte, zustande kommen sollte, nichts übrig bliebe, als die Baulast auf die Stadt zu übernehmen und sich wegen der alten kirchlichen Schulstuben mit der Kirche abzufinden.“ Endlich mußte man es auch praktisch anerkennen, daß die Kirchenvermögen zu Schulzwecken nur könnten herangezogen werden, „in soweit die Kirche entbehrliche Ueberschüsse habe“, und daß die bisherigen häufigen Beiträge des Landesherrn keine Verpflichtung seien und „nur der Gnade und dem Wohlwollen ihr Entstehen verdanken“. Außerdem konnte nur die Stadt selbst in Betracht kommen. Nur lebhaft in jeder Stadt sich wiederholt habende Debatten führten dann endlich zu der Ansicht und

Ueberzeugung der Magistrate, daß, um das Bestehen und die weitere Ausbildung der Schulen zu sichern, die Umwandlung derselben in ein Kommunalinstitut, so weit ihre innere Beziehung zur Kirche dies zuließen, sich vernetwendige. Daßes dann auch unvermeidlich sei, die Schullast mit Vorbehalt der Verpflichtung der Kirchenärarieren zu dem vermehrten Bedarf Beiträge zu leisten, insofern sie überflüssige und entbehrliche Mittel dazu habe, auf die Stadt zu übernehmen, sowie, daß bei der Armut der Einwohner und ihrer entschiedenen Abneigung gegen fernere Belastung mit Abgaben die Zustimmung der repräsentierenden Bürgerschaft einzuholen sei. Daß der Zweck vollständig sich nur dann erreichen lassen werde, wenn die Gemeindefasse, die Rämmerlei, die Garantie für die zu entrichtenden Schulkosten auf sich nehme. — (Vocius in einem Berichte über die Schulverbesserung in Stavenghagen aus dem Jahre 1842.)

Ein paar Einzelbilder mögen den alten Zustand und den Gang der Verhandlungen zu dem neuen besseren veranschaulichen.

In Schwaan hatte nach einem Berichte von B. 1830 der Rektor 60 und der Organist in einer Stube von 300 □' Bodenfläche im Winter 160 bis 180 Kinder, „welches nicht anders möglich ist, als daß sie sich im eigendsten Sinne des Wortes auf dem Schoße sitzen.“ Wenn so 220 Kinder zeitweilig in der Schule waren, so blieben noch immer 130 Kinder der Stadt übrig, für die kein Raum vorhanden war. Der Rektor war „kränklich und schwach, dazu gegen seine Meinung Schulmeister geworden.“ Der Küster und Organist wurde häufig aus seinem Unterrichte abberufen. „Aus Furcht mit den Lehrern zu collidieren“, hat der Pastor ihnen in allen Dingen freien Willen gelassen und sich außer den gesetzlichen Schulprüfungen um die Schule gar nicht gekümmert. Auch die Catechesationen sind unterblieben. Die Jugend ist vollständig verwahrloset.

An den Bürgermeister zu Schwaan richtete B. darüber das folgende Schreiben: . . . „Der Zustand, worin ich nach einer sorgfältigen Prüfung in Gemeinschaft mit Gw. Wohlgeboren das Schulwesen in Schwaan vorgefunden habe, ist trauriger, als es sich je erwarten ließ, und zeugt von einer Verwahrlofung der Jugend, die in einem kultivierten Lande wie Mecklenburg anderweitig kaum anzutreffen sein möchte. Beschränktheit der bisherigen Lokalien, wornach ungefähr nur der dritte Theil der schulfähigen Kinder hinreichend Raum genug hat, Abgestumpftheit der Lehrer für das mühevolle Geschäft des Unterrichtens, Mißverhältniß der Zahl der Lehrer zu der der Kinder, Willkür der Eltern im Anhalten der Kinder zum Besuch der Schule, mangelhafte und vernachlässigte Beaufsichtigung der Schulanstalt, unterlassenes Catechesieren und andere Uebelstände mehr haben sich vereinigt, eine Lücke in der sonst so geordneten Verwaltung der Stadt Schwaan entstehen zu lassen, deren Ausfüllung das eilendste und dringendste Bedürfnis ist. Der Nutzen,

den gute Schulen gewähren, ist größer, als man zu glauben geneigt ist, denn was helfen die weisesten Gesetze, die trefflichsten Einrichtungen, wenn die Menschen, für die sie geschaffen sind, in ihrer Jugend die Veredelung ihres Herzens und ihres Geistes versäumt und somit um die Fähigkeit sich gebracht haben, das Gute, welches der Staat ihnen anbietet, sich zu eignen zu machen. Das wahre Glück wird der Menschheit nicht von außen, sondern von innen und durch sich selbst bereitet, und darf sie sicher darauf rechnen, daß es ihr in eben dem Grade zu Theil werde, als sie sich bemüht hat, in der Jugend die Roheit ihrer Natur und das Ungezähmte der Leidenschaft zu besiegen. Dahin aber kann sie nur durch eine gute Erziehung und Bildung gelangen, weshalb die Gründung dafür in allen Staaten die heiligste Sorge sein muß.“ Die Erbauung eines größeren Schulhauses ist dringend notwendig. „Die Vermehrung der Zahl der Lehrer bei einer so großen Menge von Kindern, die Sicherung der Lehrer gegen Nahrungsjorgen durch anständige Gehalte ist eine gleichnotwendige Maßregel. Bei der zunehmenden Aufklärung in allen Ständen kann man sich nicht mehr wie früher auf die einfachsten Lehrgegenstände beschränken, sondern man verlangt eine größere Vielseitigkeit der Ausbildung, auch für die niedern Klassen des Volkes. Dazu genügen aber nicht rohe und unwissende Lehrer, wie man sie bisher so häufig gefunden, sondern es werden Männer erfordert, die ohne gerade studiert zu haben, doch eine gründliche Bildung in den elementaren Wissenschaften besitzen und für das Lehrfach angezogen sind. Daß solche Leute für ihre mühevollen Anstrengungen angemessen belohnt werden müssen, leuchtet ein. Die für sie ausgemittelten Gehalte sind immer noch höchst mäßig zu nennen und werden für den notwendigsten anständigen Lebensunterhalt kaum hinreichen. Ein strenger Schulzwang muß geübt und das Schulgeld erhöht werden. „Da alles, was wir zur Verbesserung der dortigen Schule verabredet haben, der Sache, den Verhältnissen und der Billigkeit angemessen ist, so zweifle ich um so weniger an der Zustimmung Ihrer Commüne zu allen besprochenen Maßregeln, als die Notwendigkeit einer radicalen Reform klar vorliegt, die Stadt Schwaan zur Bestreitung ihrer Schulbedürfnisse landesherrlich verpflichtet und durch den Besitz eines ansehnlichen Cämmereivermögens dazu sehr wohl im Stande ist. Zur richtigen Beurteilung und Schätzung unserer ausgearbeiteten Verbesserungsvorschläge wird Ihre Commüne aber durchaus von dem, was bisher für die Schule geschehen, absehen müssen und allein darauf zu achten haben, was zur Begründung eines neuen verbesserten Zustandes derselben erforderlich ist, denn sonst steht allerdings ein Verkennen des wahren Bedürfnisses und Verfehlen des richtigen Weges zum Ziele zu befürchten. Darf ich diesem nach das Beste von der Erklärung des verehrlichen Magistrats zu Schwaan auf die Commissionsverhandlungen hoffen, so kann ich doch im

Voraus nicht verhehlen, daß, wenn dieselbe in wesentlichen Punkten ablehnend ausfallen sollte, Ew. Wohlgeboren Commüne sich dadurch eine schlimme Lage bereiten würde. Die dortige Schule befindet sich nämlich in einem solchen unverzeihlichen, verwaorlosten Zustande, daß auf meinen ersten Bericht an die Allerhöchste Landesregierung, Hochdieselbe ohnfehlbar sich veranlaßt sehen würde, eventualiter sofort oberbischöflich einzuschreiten und selbst gegen den Willen der Stadt die nachdrücklichsten Maßregeln zur Abstellung der auf-fallenden Mängel zu befehlen und anzuordnen“ zc.

Unter der persönlichen Leitung Vocius' kamen die Verhandlungen über die Neuordnung im nächsten Jahre zum glücklichen Abschlusse und die Schulverbesserung selbst auch zu Ostern 1832 zur Ausführung.

Zu Ribnitz war 1831 noch keine öffentliche Mädchenschule vorhanden. Von den 702 schulfähigen Kindern waren 106 in den beiden öffentlichen Knabenklassen und etwa 280 in Winkelschulen, die übrigen 316 waren nicht eingeschult. Kanzleirat Vocius schrieb über diese Verhältnisse: „Alle Mädchen und alle Knaben unter 10 Jahren, die allein 200 Köpfe ausmachen, sind von dem öffentlichen Unterrichte ganz ausgeschlossen. Aber nicht einmal die größeren Knaben haben die Schule besucht, und der Magistrat ist wiederholt, obgleich dem Anscheine nach vergebens aufgefordert worden, die Kinder zum Schulbesuche anzuhalten. . . . Die Listen liefern den Beweis, daß viele dieser Knaben bis zum 14., 15. und 16. Jahre ohne allen Unterricht aufschießen, und dadurch die Prediger hinsichtlich ihrer Confirmation in große Verlegenheit gesetzt werden. Das Resultat davon ist, daß ungefähr nur für den 4. Theil der Jugend Gelegenheit zu öffentlichem Schulunterrichte vorhanden, dieselbe aber nicht von allen betreffenden Kindern benutzt, und vom Magistrat nichts gethan wird, einen regelmäßigen Schulbesuch zu erzwingen. Für die Mehrzahl der schulpflichtigen Kinder, ungefähr circa $\frac{3}{4}$, ist öffentlich gar nicht gesorgt und es ganz in die Willkür der Eltern gestellt, ob sie überhaupt Schulunterricht erhalten sollen oder nicht. So traurig ist noch kein Ergebnis bei Untersuchung und Verbesserung der Stadtschulen im Lande durch mich gewesen.“ — Die Verhandlungen mit dem Magistrate durch den Superintendenten Kleiminger hatten sich als unfruchtbar erwiesen. Vocius schlug darum vor: „Dem Magistrate zu Ribnitz zu rescribieren: Aus ihren eigenen und der dortigen Geistlichkeit Berichten über den gegenwärtigen Zustand der Stadtschulen daselbst gehe eine so große Mangelhaftigkeit hervor, daß einzelne Verbesserungsmaßregeln für die notwendige gänzliche Reform dieser Anstalt nicht mehr genügen. Ew. K. H. hätten daher eine gründliche Revision und zeitgemäße Neueinrichtung der dortigen Stadtschulen beschlossen, und wollten mit Zuversicht von ihnen erwarten, daß sie ihrer obrigkeitlichen Pflichten eingedenk, den noch im Laufe dieses Jahres dahin abgeordnet werdenden Commissarien mit aller Bereitwilligkeit entgegen kommen und sich mit ihnen über die aufzubringenden äußeren und inneren Verbesserungen gütlich einigen werden.“

In dem folgenden Jahre 1832 erhielt auch die Stadt Ribnitz eine neue Schulverfassung.

Einen allgemein charakteristischen Verlauf nahmen die Verhandlungen mit der Stadt Waren. Im Jahre 1830 schrieben Bürgermeister und Rat an den Großherzog: . . . „Die hiesigen Schulen befinden sich in der traurigsten Verfassung. Die Allerhöchst bestätigte Schulordnung von 1785, die der jezigen Einrichtung zu Grunde liegt und deren eventuelle Veränderung und Verbesserung schon in der Allerhöchsten Confirmationsakte selbst vorbehalten ist, paßt sowohl ihrer Tendenz nach als besonders auch in Rücksicht auf die seit der Zeit so sehr zugenommene Einwohnerzahl und die somit in eben dem Maß vermehrte Anzahl schulfähiger Kinder, nicht auf die heutige Zeit. Der Unterricht ist allein nicht nur seinem Umfange nach mangelhaft, sondern auch rücksichtlich des zu schwachen Lehrerpersonals im Verhältnis der zu großen Anzahl schulfähiger Kinder durchaus unzureichend. Dies hat denn die unausbleibliche Folge, daß, da ein Schulzwang bei dieser Einrichtung nicht anwendlich sein kann, die Kinder bemittelter Eltern die öffentlichen Schulen wenig besuchen, sondern in den sich gebildet habenden Winkelschulen, welche, wegen der bestehenden mangelhaften Schuleinrichtung, augenblicklich nicht belegt werden können, theuren und größten Theils schlechten Unterricht genießen, während dieselben von den Kindern armer und unbemittelter Eltern überfüllt sind. Diesen kann eben der Überfüllung halber wenig genügt werden, und die Lehrer, die bei ihrer so höchst geringen fixen Besoldung — der Rector hat jährlich 150 Rthlr. und der Conrector 144 Rthlr. 36 ß fixes Gehalt — kaum den dritten Theil des von ihnen erwarteten Schulgeldes erhalten, müssen Noth leiden. Wohin dies führt werden Ew. Königl. Hoheit leicht ermessen. Der Lehrer, der bei seinem sauren Beruf nicht einmal das tägliche Brot für seine Arbeit sieht, verliert die Lust und den Trieb, ohne welche eine Lehranstalt nicht bestehen kann, und da, wo der Jugend, besonders der geringen Klasse, der Unterricht abgeht, sind nur verderbliche Resultate zu erwarten. Täglich haben wir diese Resultate vor Augen und bittere Erfahrungen aus der Ferne sowohl als aus der Nähe machen es uns recht anschaulich, wie bessere Zeiten nur durch bessere Menschen kommen, und bessere Menschen nur aus guten Schulanstalten hervorgehen. Seit Jahren ist daher schon die Verbesserung und zeitgemäße Einrichtung der hiesigen Schulen um so mehr ein Gegenstand unserer sorgfältigsten Rücksichtnahme gewesen, als auch die Stimme des Publikums sich so lebhaft und dringend dafür ausspricht, und längst wäre gewiß schon eine wünschenswerthe Einrichtung ins Leben getreten, wenn uns die dazu erforderlichen Mittel zu Gebote gestanden hätten. . . Zur Aufbringung der zu dieser Einrichtung erforderlichen Mittel dürfen wir unser Augenmerk zunächst und hauptsächlich auf das hiesige Kirchenaerarium richten, da dies derjenige Fonds ist, aus dem landesverfassungsmäßig die hiesigen geistlichen Einrichtungen zu erhalten und

die desfalligen Kosten zu bestreiten sind.“ Durch Erhöhung des Schulgeldes, Einführung des Schulzwanges und Leistung eines Beitrages aus der Stadtkasse will die Stadt dabei helfen. Wider Erwarten werden hier Schwierigkeiten gemacht, indem das Kirchnaerarium zur Leistung jeglichen Beitrages außer Stande sein soll. Der Superintendent (zu Güstrow) und der Kirchensecretär aber bekommen 2—300 Rthlr. aus der hiesigen Kirchenkasse, und doch sollen diese Gelder nach den Reversalen von 1621 § 10 nur am Orte und zwar ad pias causas verwendet werden. „Die Salariierung des Superintendenten und des Kirchensecretärs ist eine Staatslast, die den landesherrlichen Administrationskassen obliegt, das Kirchenvermögen hingegen ist für geistliche Einrichtungen, wobei die Schulen einen Hauptplatz einnehmen, bestimmt. Unmöglich können daher Ausgaben, die den erstern obliegen, auf das Kirchenvermögen gewälzt, und kann dadurch der wichtige Zweck vernichtet werden, der bei Stiftung des Kirchenvermögens zum Grunde lag. Gerne werden wir von der Stadt wegen zur Erreichung dieses Zwecks eventualiter das beitragen, was nach Umständen möglich ist. Nur kann das zu irgend etwas Bedeutendem sich nicht erheben, da die Stadtkasse nicht in der Lage ist, daß sie so viel hergeben kann, und eine Erhöhung des Schulgeldes oder eine sonstige Auflage auf die Bürger dürfte bei den jezigen Zeitumständen und dem herrschenden Geiste eine Maßregel sein, deren Folgen nicht vorabzusehen sind. Daß diese unsere Besorgnis nicht unbegründet ist, bestätigen vielfache Beispiele und Erfahrungen der traurigsten Art, aus der Ferne sowohl als aus der Nähe, und darauf aufmerksam zu machen, rechnen wir daher zu einer unserer Hauptpflichten“ 2c.

Der Kanzleirat Boccius ward hierauf mit der Neuordnung betraut. Derselbe war von vorne herein bestrebt, „dem Grundjage, daß die Schulen von den Commünen unterhalten werden müßten, gleichfalls in Waren Respect zu verschaffen.“ „Die Pia corpora werde ich hierbei nach Kräften in Schutz zu nehmen bemüht sein. Im Nothfalle müßte selbst eine gerichtliche Entscheidung herbei geführt werden über die Frage: „Ob und in wie weit die Kirche zu Schulzwecken noch ferner beizutragen und desfallige neue Leistungen zu übernehmen verbunden sei.“ Es seien schon mehrere günstige Urtheile über diesen Gegenstand gesprochen. Zuerst solle in Waren der Zustand des Schulwesens genau klar gelegt, zweitens die Verbesserung besprochen und drittens die Frage, woher die Mittel zu nehmen seien, behandelt werden.

Es waren im ganzen 5 öffentliche Schulklassen am Orte. Die Rektor-Klasse war durchweg von 100 bis 110 Knaben und die Konrektor-Klasse von 45 Knaben zwischen 7 und 11 Jahren besucht. Der Organist unterrichtete in einem Zimmer von 300 □' Bodensfläche 160 größere Mädchen im Lesen, Schreiben, Rechnen, der Religion, biblischen Geschichte, deutschen Sprache, Naturgeschichte, Geographie und in Verstandsübungen. In einer 4. Klasse, größtentheils aus einem Legate unterhalten, wurden 76 kleinere Knaben und

Mädchen im Lesen (Lautiermethode), Schreiben, Kopf- und Tafelrechnen, in Sprech- und Verstandesübungen unterwiesen. In einer 5. Klasse saßen noch 28 kleinere Schüler. Somit kamen von den 900 schulfähigen Kindern selbst im Winter nur 414 in die öffentliche Schule und etwa 500 waren auf die meist dürftigen und ungenügenden Nebenschulen angewiesen oder wuchsen ganz ohne Unterricht auf.

„Dieser beklagenswerte, jeden Menschenfreund mit innigster Trauer und Wehmut erfüllende Zustand des Schulwesens zu Waren hat schon seit vielen Jahren bestanden. Im Jahre 1820 regte der Oberschulrat Görenz die Verbesserung desselben an und fand in der Obrigkeit eine Geneigtheit und einen Eifer dafür vor, welche ohnfehlbar die erfreulichsten Resultate geliefert hätten, wenn dieser Mann von gleichem Eifer beseelt und im Stande gewesen wäre, den günstigen Zeitpunkt zu benutzen und die damaligen geringen Schwierigkeiten zu beseitigen. Anscheinend ohne alle Veranlassung hat er sich aber von dem von Magistrats wegen bereits so umsichtig eingeleiteten Reformwerke zurückgezogen und ist zur Fortsetzung und Durchführung der Verhandlungen nicht zu bewegen gewesen.“

Die Kirche hatte bis dahin 4 Schulstuben und ebensoviele Lehrerwohnungen, einige Naturalien und 403 Rthlr. bar jährlich hergegeben. Die Stadt steuerte außer dem Schulgelde und etwas Holz und Torf jährlich 80 Thlr. zu Schulzwecken bei. Gegen eine wesentliche Mehrbelastung brachte der Magistrat folgende Gründe vor: 1) Die Armenkasse sei nicht schuldig, das Schulgeld für die armen Kinder zu zahlen. 2) Die Kirchenöconomie habe prinzipiell die Pflicht, für das Schulbedürfnis zu sorgen und diese ihre Pflicht bisher auch unweigerlich erfüllt, indem sie stets Zulagen u. s. w. bewilligt habe, weshalb denn auch die Stadtkasse nur ein Geringes beigetragen. Käme es auf Erweiterungen an, so müsse die Öconomie dieselbe übernehmen, und sei die Stadt höchstens zu einem Beitrage dazu verbunden. 3) Die Constitution vom 21. Juli 1821 wegen der ritterschaftlichen Schulen rede zwar von einem Grundsatz, daß die Unterhaltung der Schulen eine Communallast sei, doch hätten nicht Stände, sondern bloß Serenissimus diesen Grundsatz ausgesprochen, und disponiere das ganze Gesetz nur über Land-, nicht über Stadtschulen. 4) Ein Schulzwang dürfe nicht einseitig vom Landesherrn, sondern nur mit Zustimmung der Obrigkeit eingeführt werden, weil die natürliche Freiheit sonst zu sehr darunter leide. 5) Der Einwand, daß die Kirche unvermögend sei, mehr für die Schulen zu thun, treffe nicht zu, indem sie mit ganz heterogenen Ausgaben belastet sei z. B. mit Zuschüssen zu den Besoldungen des Superintendenten und des Kirchensekretärs. Würden ihr diese Lasten abgenommen, und das könne die Stadt verlangen, so sei die Kirche allerdings imstande, ihre Pflicht gegen die Schule zu erfüllen. 6) Die Stadtkasse sei verschuldet und könne nichts für die Schule hergeben.

In einem Antwortschreiben hielt Voccius dem entgegen: 1) Nach der Constitution vom 21. Juli 1821 im Eingange ist jede Commüne zur Erhaltung

ihrer Schulen prinzipiell verpflichtet. 2) Die Kirche hat nicht unbedingt, sondern nur so weit sie dazu in stande war, den Schulbedürfnissen abzuhelfen, durch kleine Beiträge zu Gehältern, Mieten u. s. w. beigetragen. 3) Eine Pflicht der Kirche, prinzipiell für die Schule zu sorgen, ist daher weder durch Gesetze noch durch Observanz begründet, und kann ihr auch nicht angezogen werden, weil 4) sie ursprünglich nur hinsichtlich des Religionsunterrichts sich der Schulen annahm und ihre Diener dafür verwandte, und jetzt bei gestiegener Kultur ganz andere Bedürfnisse befriedigt werden sollen, welches der Natur der Sache nach nur von den einzelnen Commünen geschehen kann. Diese Verhältnisse haben sich im Laufe der Zeit ebenso verändert als 5) hinsichtlich des Armenwesens, indem Kirche früher nach Kräften den Armen ebenfalls zur Hülfe kam, und bei Steigerung des Bedarfs die ganze Last der Commüne zufiel und zufallen mußte. 6) Der Grundsatz sub 1 ist auch durch die Constitution vom 27. Dezember 1824 bestätigt, indem Bauten für Schulen nicht zu den Lasten der Kirche gezählt und von geistlichen Bauten ganz ausgeschlossen sind. Nur insoweit in Kirchenhäusern Schulen gewesen sind, und es auf Erhaltung der letztern ankommt, sind Kirchen für Schulen pflichtig gemacht. 7) Hinsichtlich solcher Kirchen, die Vermögen haben, muß zwar die Kirchenordnung, Tit. Von Erhaltung und Schutz der Pastoren Fol. 276 b zur Anwendung kommen, wornach sie für die Schulen etwas thun müssen, doch folgt keine unbedingte Verhaftung für deren Bedürfnisse daraus, sondern nur die Pflicht, nach Bestreitung ihrer eigenen Ausgaben, der Schule zum Besten etwas herzugeben, und kann dies auch widerruflich sein, wenn ihre Kräfte die Abgaben nicht mehr gestatten, weil sonst der Hauptzweck darunter litte, und der Fall von Zuschüssen Patroni und Eingepfarrten entstehen könnte nach der Constitution vom 24. Dezember 1824, und diese nur zur Deckung kirchlicher Baubedürfnisse, nicht aber zum Besten von Schulen gefordert werden sollen. 8) Augenblicklich hat die Kirche keine Überschüsse, vielmehr Schulden, sie kann mithin zur Zeit nicht mehr thun. 9) Die Abnehmung der Besoldung für den Superintendenten kann nicht verlangt werden, weil seit mehr als 100 Jahre dieselben auf alle Kräfte nach ihren Kräften verteilt sind und Waren nur pro rate angezogen ist. Die Ausgabe ist auch nicht heterogen, da sie zum Besten aller Kirchen geschieht. Auch haben Serenissimus das Dispositionsrecht über alle geistlichen Fonds und erhalten für die oberbischöfliche Obergewalt keine Vergütung von den Ständen durch Steuerung u. s. w., welche nur für die Civiladministration entrichtet werden. 10) Nach dem Vergleich von 1789 zwischen Kirche und Stadt muß diese zu Bauten und Reparaturen vorhanden gewesener geistlicher Gebäude ohnehin das Holz hergeben. 11) Hat gleich die Kirche verschiedene Schulstuben und Lehrerwohnungen hergegeben und erhalten, so waren dies bis auf den Freischullehrer doch nur wirkliche Kirchendiener, und kann daraus nicht die Pflicht, für die mehreren erforderlichen Schulstuben und Lehrerwohnungen zu sorgen, sondern höchstens die, die bestehenden zu erhalten, hergeleitet werden.

12) Die Disposition über die Kirchenrevenüen hat der Patron allein nach den Reversalen von 1621, es steht also nur ihm zu, zu beurtheilen, was davon etwa für Schulen verwendet werden kann und soll. Ein Widerspruchsrecht steht den Städten daher nicht zu.

In den lang und breit fortgesetzten Verhandlungen wollte der Magistrat die von Voccius angeführten Gründe lange nicht gelten lassen. „Das Gesetz, die erwähnte Kirchenordnung legt den Arrarien unbedingt die Pflicht auf, ihre Einkünfte auch zur Besoldung der Schullehrer zu verwenden, welche Bestimmung nicht aufhalten darf, weil unter den zu einem gemeinsamen Fond verschmolzenen Stiftungen, Legaten u. s. w. sich auch manche für die Schule ausschließlich bestimmt gewesenen befunden haben. Das Gesetz kann jetzt nicht einseitig und zur großen Belastung der Comüne umgekehrt werden.“

Voccius: „Wenn die Kirche bisher das Mehrste und die Stadt fast gar nichts für die Schule gethan hat, so folgt daraus nichts, als daß erstere viel mehr wie letztere bemüht gewesen ist, den jezigen großen Verfall der Schulen abzuwenden, und daß der Magistrat dadurch sein geringes Interesse für das Wohl der Jugend heurkundet hat.“ „In der Kirchen Ordnung steht 276 b „der Kirchenbau und die Belohnung der Diaconen“ im Gegenseze voran, und muß man daraus schließen, daß es Absicht gewesen, die Bedürfnisse der Kirche und deren Diener denen der Schule vorgehen zu lassen, so daß also für die Schule erst dann eine Mitwirkung hat eintreten sollen, wenn der eigentliche Kirchenetat es gestattet. Hiernach muß mithin eine Kirche voraussichtlich bleibende Überschüsse haben, wenn sie überall etwas für die Schule thun soll.“ Nach der Revidirten Kirchen-Ordnung 271 b sollen die Bürger gegen die Schuldiener wohlthätig sein und sie mit freiem Tisch versorgen. Daraus folge „die subsidiäre Verbindlichkeit der Einwohner zum Unterhalt der Lehrer.“

So standen sich die Ansichten nach einem späteren Bericht von Voccius lange schroff gegenüber, bis zulezt die Rücksicht, daß ohne Zutreten der Stadt und deren Übernahme der Garantie der ganzen Anstalt in der Hauptsache alles beim alten geblieben, und an eine so hoch notwendige gründliche Aufhellung der Volksschule nicht zu denken gewesen wäre, zu einer allmählichen Annäherung führte. Dabei wollte der Magistrat auch die innere Ordnung der Schule von sich abhängig wissen, „damit auf keine Weise der Grund zu Obscurantismus und Pietismus gelegt, sondern den Bedürfnissen der Zeit gemäß wahre, nützliche Aufklärung der Jugend für deren künftigen Lebensberuf und echte Religiosität bezweckt werde.“ Aber der Staat glaubte die Leitung des Bildungswesens nicht aus der Hand geben und dessen Gestaltung der Discretion der einzelnen Commünen und deren Vorsteher überlassen zu können.

Man einigte sich schließlich dahin, daß die Stadt das ganze Schulwesen übernahm und die neue Einrichtung mit Michaelis 1834 ins Leben treten konnte.*)

*) Vgl. das folg. Kapitel.

Neben der mangelhaften Aufsicht und der Uneinigkeit der Kirchen- und Stadtbehörden über die Unterhaltungspflicht der Schulen war drittens auch die ungenügende Vorbereitung der Lehrer schuld an dem allgemeinen Verfall.

In der Stadt N. z. B. unterrichtete ein Rektor, über den der Schulrat Meyer folgenden Bericht einsandte: „Nicht nur fehlt es ihm an ausreichenden Kenntnissen zum Unterricht in einer auch nur die mäßigsten Forderungen befriedigenden Schule, sondern an allem Lehrgeschick und an der Fähigkeit und Neigung, sich selbst nur die gewöhnlichsten Außerlichkeiten eines angemessenen Lehrverfahrens anzueignen. Als Beispiel für das eben Gesagte führen wir an, daß der Rektor seinen Schülern kein sogenanntes Regeldetri-Exempel mit gebrochenen Zahlen vorrechnen konnte, so dringend nötig es in dem Augenblicke auch gewesen wäre, diese Blöße zu verbergen, daß es ihm unmöglich war, den Ursprung der Elbe, ihren Lauf und die daran liegenden Städte vorzusagen und der Revisor aus der großen Verlegenheit helfen mußte; ferner, daß im Religionsunterrichte die Fragen aus einem gedruckten Buche (Terrenners Katechismus) abgelesen wurden. Sah man dazu die ganze äußere Haltung des Mannes: auf Pantoffeln, die Hände fortwährend in der Hosentlappe, auf dem Katheder sitzend, höchstens stehend, so fiel es nicht auf, vielmehr war's ganz natürlich, daß ein Theil der Kinder mit Ruhe ihr Butterbrot verzehrten, andere mit völliger Unbefangenheit, als sei es so in der Ordnung, sich laut unterhielten, sich kniffen oder sigelten, noch andere aus Papier Figuren drehten oder — sanft einschließen (des Morgens). In solcher Weise wird die Schule eine Pflanzstätte der Sünde.“ Rektor hat eine Frau und 4 unverforgte Kinder. Ihm ist vielfach ein Pfarramt versprochen. Könnte vielleicht noch für ein Pfarramt oder doch bestimmt für eine Zivilstelle verwendet werden. — Bei der Neuordnung wurde dieser Rektor 1838 mit 200 Rthlr. aus der Kiste und 100 Rthlr. von der Stadt pensioniert.

Bei Gelegenheit einer andern Schulverbesserung urtheilten Boccius und Meyer 1833 über die theologischen Stadtschullehrer also: „Sie (die Schule) hat das Vertrauen völlig verloren . . . zum Theil auch durch die in den obern Klassen wirkenden Lehrer. . . Es wird notwendig sein, den Rektor und Conrector bald möglichst ins Pfarramt zu befördern. Ev. Königl. Hoheit werden auch durch diesen Fall immer mehr sich überzeugen, daß bei Besetzung der Schulstellen eine Abänderung der bisherigen Weise eintreten müsse, wenn anders, wie dies Ev. Königl. Hoheit gnädigste Willensmeinung ist, der unbeschreiblich verwahrlojete Zustand der Stadtschulen überhaupt, wie namentlich auch der . . . auf gründliche Weise abgestellt werden soll. Wir vermögen, wenn wir darauf dringen und halten müssen, daß die öffentliche Schule von den Eltern benutzt, ein regelmäßiger Schulbesuch kontrolliert und nötigenfalls durch Zwangsmittel herbeigeführt werde, wir vermögen in der That keine Gründe aufzufinden und den Einwendungen der Eltern entgegenzusetzen, wenn

diese die Unfähigkeit, Unschicklichkeit und Nachlässigkeit, das verkehrte Benehmen der Lehrer vorzuschützen und sich auf die Elternpflicht und Elternsinn und -liebe berufen, wenn sie sich weigern, die geistige und Gemüthsbildung ihrer Kinder solchen Männern anzuvertrauen. Wir legen hier allgemeine Erfahrungen vor, nicht gerade ganz in Hinsicht auf . . .“

Über die Nebenschulen dieser Stadt schrieb der Schulrat gleichzeitig: Die eine von Cw. K. H. concessionierte Nebenschule hält ein abgelebter Maurer-
geselle . . . in einer einem Stalle ähnlichen Stube. — Gott lob im Domanium Cw. K. H. ist kein solches Lokal mir zu Augen gekommen. — Ich fand ihn in Schlafmütze, Pantoffeln, mit einer langen Pfeife im Munde, auf dem Tisch einen Dschenziemer, zwischen den Beinen ein Kind, das lesen sollte. Auch zwei von den Schülern waren Confirmanden für Ostern 1834. — Bei der Frau . . . war die Stube von kleineren und größeren Mädchen, die außerdem keinen weiteren Religionsunterricht zu haben erklärten, voll gepfropft; etwa 60 an der Zahl. Die Frau hatte etwas Sanftes, Gutmütiges in ihrem Wesen, die Stube war reinlich, unter den Kindern schien Fleiß und Sittsamkeit zu herrschen; aber der Religionsunterricht!!! — Ein Maurergesell . . ., ein arger Windbeutel, wie es hieß, wenigstens ein höchst unwissender Mensch, wie ich versichern kann, hatte sein Gewerbe aufgegeben und war zum Privatunterricht, der sehr gesucht wird — 50 Schüler — vom Magistrat ermächtigt — Außerdem unterrichteten 2 Kandidaten je 13 und 2 Knaben, und die Mamsells . . . und . . . erteilten den höhern weiblichen Unterricht.

Das Privatschulwesen bestand am längsten und in der größten Ausdehnung in den größern Städten mit Gelehrtenschulen.

In Rostock gab es bis 1835 außer der großen Stadtschule, die seit 1828 aus Gymnasium und Realschule bestand, und den 4 vom Räte concessionierten Kirchspielschulen, nur noch 3 Stifts- und eine Armenschule, dafür aber etwa 50 Privatschulen.*)

In Schwerin besuchten 1830 100 Stadtkinder das Gymnasium, 341 die 4 Waisenschulen und 600 waren in Privatschulen. Die Hälfte von den 2200 Knaben und Mädchen von 6—14 Jahren war also unbeschult. Der Magistrat wurde deshalb von der Regierung ersucht, für das städtische Volksschulwesen zu sorgen. Es begannen darüber auch Verhandlungen, die aber erst nach 11 Jahren zum Ziele führten.**) 1841 besuchten von 2771 Kindern über 6 Jahren 120 das Gymnasium, 260 die seit 1834 mit dem Gymnasium verbundene höhere Bürgerschule und 240 die vier Waisenschulen. 521 Knaben

*) Bgl. Raabe. a. a. D. II. 375.

**) „Es macht auf den, welcher sich durch die über diesen Verhandlungen erwachsenen Acten sammt ihren Zubehörungen hindurch gearbeitet hat, einen nicht wohlthuenden Eindruck, daß eine anscheinend allseitig als notwendig erkannte Maßregel, ohne entgegenstehende besondere Hindernisse erst nach 11jährigem Heruntummeln in den Acten ins Leben treten, daß man „abgestumpfte, unfähige und selbst geisteschwache“ Volksschullehrer ruhig im Amte lassen und ihre Erziehung durch brauchbare und fähige während 11 Jahre . . . verschieben konnte.“ Aus einem Bericht der Schuldeputation des Schweriner Bürgerausschusses. Schwerin 1851. Reg.-Bibliothek.

und 1063 Mädchen waren in 35 Privatschulen und 567 Kinder ohne allen Unterricht. Noch nach der Errichtung der Stadt- und Waisenhauschulen im Jahre 1842 und der Bürgerknabenschule im Jahre 1847 waren 1850 1500 Kinder in 31 Privatschulen.

In Wismar bestanden bis 1850 außer der großen Stadtschule, seit 1826 aus Gymnasium und höherer Bürgerschule bestehend, der Freischule Koch'scher Stiftung und zwei Kirchspielküsterschulen nur Privatschulen. Noch 1851 nach der Errichtung von 9 Bürger- und 5 Volksschulklassen waren 80 Knaben und 1226 Mädchen in Privatschulen und etwa 100 Knaben und 300 Mädchen von den 2100 schulfähigen Kindern ganz ohne Schule.*)

In Güstrow bestand bis 1834 außer dem Gymnasium keine öffentliche Schule. Seit 1840 eine höhere Bürger- und seit 1846 auch eine Vorbereitungsschule.

In Parchim hatte man 1841 im Zusammenhange mit dem Gymnasium eine Realschule und 1845 von seiten der Stadt eine 3klassige Vorschule errichtet. Diese Schulen waren 1845 von 142 Knaben, die Privatschulen von 754 Kindern besucht, 212 waren ohne Schule. Eine Anregung zur Errichtung von städtischen Volksschulen war bereits zweimal 1832 und 1840 vergebens gewesen. Endlich 1843 trat man ernstlich in Verhandlungen ein, die denn auch zuguterletzt im Jahre 1848 trotz verschiedenen Zwischenbemerkungen des Konkurrenz fürchtenden Gymnasiums zum Ziele führten.**)

Die in allen 5 größeren Städten mit den Gymnasien in Verbindung stehenden höheren Bürger- oder Realschulen verfolgten den Zweck, 1) dem tüchtigen Handwerker, Künstler, Kaufmann und Landmann die nötige allgemeine Vorbildung zu geben und 2) die Schüler, welche studieren sollten, auf Quinta oder Quarta des Gymnasiums vorzubereiten. Es können diese Schulen wegen ihrer Beziehung zum Gymnasium und der daraus folgenden Lehrverfassung — neben dem fakultativen Latein auch Französisch und Englisch, Mathematik und Naturkunde — nur sehr bedingt für Volksschulen gelten.

Kapitel 55.

Die Neuordnung der Stadtschulen: Grundsätze, Übersicht, Unterhaltung und Besoldung.

„Wie die Armut in Unwissenheit und Unsittlichkeit nicht selten begründet ist, so wird sie damit verbunden am gefährlichsten. Und wahr bleibt doch: Bessere Zeiten kommen durch bessere Menschen, und diese werden es

*) Burgwardt, Jahresbericht. 1850/51.

**) F. Wagner. Unsere Volksschule. Parchim.

durch besseren Unterricht und Erziehung.“ Schulrat Meyer in einem Schreiben an den Großherzog aus dem Jahre 1833.

„Gute Schulen sind zugleich wahre und reiche Finanzquellen. Wenn der Mensch denken lernt, wenn er gewöhnt wird, den Gründen seines Verfahrens nachzuspüren, wenn er dahin gelangt, daß Grundsätze ihn leiten, dann ist Industrie nur Ausfluß des so gebildeten Geistes; und wenn zu dem noch immer mehr christlicher Sinn das Herz erfüllet, dann wird der Landesherr nicht nur über wohlhabende, sondern auch über Unterthanen regieren, welche die Allerhöchste Fürsorge mit Allerunterthänigstem Danke verehren.“ Superintendent Florke zu Parchim in einem Schulbericht aus dem Jahre 1831.

Wie der Kanzleirat Boccius eben dieselben Grundsätze in Worten und Werken bethätigte, ist in den vorigen Kapiteln schon wiederholt angeführt. Hier wollen wir zunächst die durchweg durch ihn und den Schulrat Meyer bis 1850 vorgenommenen Schulverbesserungen systematisch zusammen stellen. Die römischen Ziffern bedeuten Bürger-, die arabischen Volksschulklassen, die eingeklammerten Theologen.

- Boizenburg, seit 1834 IV und 1, später VI und 1 (2);
 Brüel, seit 1837 III, später IV (1);
 Bügow, seit 1831 IV und 1, seit 1849 VII (6 Lehrer) und 2 (2);
 Crivitz, seit 1834 IV, seit 1844 V (2);
 Dömitz, seit 1832 III, seit 1838 V, seit 1842 IV, später VI (2);
 Gadebusch, seit 1834 III und 1 (2);
 Gnoien V, seit 1841 VI (2);
 Goldberg, seit 1831 II und 1, seit 1845 IV (2);
 Grabow, seit 1843 VIII (6 Lehrer, 4 Mädchenklassen mit Halbtagsunterricht) (2);
 Grevismühlen, seit 1834 IV (1?);
 Güstrow, seit 1834 4, nach und nach 7, daneben seit 1848 III (1?);
 Hagenow, noch vor 1835 IV, später V (oder IV und 1) (1);
 Krakow, seit 1833 II und 1, später IV (1);
 Kröplin, wie früher IV (1);
 Lage, 1847 Reform ohne die Klassenzahl V zu ändern (2);
 Lübz, in den 40er Jahren IV (oder III und 1) (1);
 Malchin, seit 1847 V und 2 (3);
 Malchow, seit 1838 VI (1);
 Marlow, seit 1834 II, seit 1845 III (1);
 Neubukow, seit 1831 III, später IV (1);
 Neukalen, seit 1849 V (2);
 Neustadt, seit 1832 II und 1 (1);

Barchim, seit 1848 7 (davon 2 Halbtagsunterricht), seit 1849 9
 (2 Halbtagsunterricht) (1);
 Benzlin, 1835 Verhandlungen, anscheinend erst 1846 ausgeführt
 IV und 2 (Halbtagsunterricht) (1);
 Plau, seit 1833 IV und 1, später VI und 1 (2);
 Rehna IV (1);
 Ribnig, seit 1833 III und 2 (Halbtagsunterricht) (2);
 Röbel, seit 1838 IV und 2 (Halbtagsunterricht) später V und 2 (2);
 Rostock, seit 1835 1, nach und nach 6 (1), außerdem 15 Stifts-
 Waisen- und Abendschulklassen;
 Schwaan, seit 1831 IV, seit 1845 V (2);
 Schwerin, seit 1842 zuerst 7, später nach und nach 11 (7 Halb-
 tagsunterricht) (1), seit 1847 auch III, später IV (2);
 Stavenhagen, seit 1838 IV, später erst V, dann VI (1);
 Sternberg, wie früher IV (2);
 Sülze, seit 1833 III und 1, seit 1834 V (2);
 Tessin, seit 1838 III, seit 1850 III und 1 (1);
 Teterow, seit 1833 V und 1, seit 1849 VI und 1 (2);
 Waren, seit 1834 V und 3, später VI und 3 (2);
 Warin, seit 1834 III (1);
 Wismar, seit 1850 IX und 4, daneben 3 Stiftschulklassen.
 Wittenburg, seit 1838 V, seit 1850 VI (2).

Gleichen Dargun 2 und 2. Dassow 2. Doberan, seit 1834
 IV, seit 1845 V und 3 (1). Klütz 2. Lüthteen, seit 1841 4.
 Ludwigslust V und 1 (außer der höhern Rektoratschule). Zarrentin,
 seit 1840 2, seit 1844 3. Ort Neukloster, seit 1831 2, seit
 1847 3.

In den 35 kleineren Städten waren im Jahre 1850 also 185
 Klassen — 166 Bürger- und 19 Volksschulklassen, 6 Bürgermädchen-
 und 6 Volksschulklassen mit Halbtagsunterricht — mit 173 Lehrern,
 davon 54 Theologen. In allen 40 Städten des Landes bestanden
 für den öffentlichen Volksschulunterricht 239 Klassen (und 18 Stifts-,
 Waisen-, Armen- und Abendschulklassen). Die Zahl 110 vom Jahre
 1830 hatte sich also mehr als verdoppelt, während die Stadtbevölke-
 rung nur um 27 % gewachsen war. Die Zahl der schulpflichtigen
 Kinder betrug in den 35 kleineren Städten nach einer amtlichen
 Statistik 1830 12 610, 1851 schon 15 244, so daß in den genannten
 Jahren auf jede der 110 und 185 Klassen durchschnittlich 115 und
 82 Schüler entfielen. In den 5 größeren Städten zählte man gleich-
 zeitig 8464 und 11 292 schulpflichtige Kinder.

Das Mittel, wodurch diese grundsätzliche, schon längst notwendige
 Wendung zum Bessern bewerkstelligt wurde, war, wie vorgeführt, die

Verwandlung der Schulen in Gemeindeanstalten. Die Kirche sollte im allgemeinen das früher für Schulzwecke Aufgewandte auch weiter hergeben, für Erweiterungen jedoch nur insoweit herangezogen werden, als sie dazu überflüssige, für die eignen Bedürfnisse nicht notwendige Mittel besitze. In der Praxis werden es nur zwei Kirchen gewesen sein, die sich zu einem wesentlichen Beitrage zu Schulerweiterungen bedingungsweise verpflichteten: Gnoien und Malchin.

In Gnoien erklärte die Stadt bei den jahrelangen Verhandlungen gleichfalls, daß die Kirche prinzipiell für die Schulunterhaltungskosten verpflichtet sei, wie dies auch deutlich aus einem Visitationsberichte vom Jahre 1662 erhelle. Die Kirche könne sich um so weniger weigern, „als sie durch die Einverleibung des städtischen St. Jürgenstiftes hinreichend Mittel von der Stadt, nicht allein hierfür, sondern auch zur Bestreitung der Beoldung der Lehrer empfangen habe.“ Es waren in den 30er Jahren für Schulzwecke jährlich alles in allem aufgewendet von der Stadt 628 Rthlr. und von der Kirche 1139 Rthlr. Als endlich im Jahre 1841 eine Einigung zustande gekommen war, ließ die Kirche ein neues Schulhaus bauen (zu 5000 Rthlr. veranschlagt) und versprach für die Instandhaltung, Heizung und Reinigung des der Stadt übergebenen Gebäudes jährlich 60 Rthlr. Bei späteren Um- oder Neubauten wollte die Kirche $\frac{1}{3}$ der Kosten tragen, soweit ihre Interessen dies gestatten würden. Für die Anstellung eines 6. Lehrers wurden 100 Rthlr. und als Mietvergütung an den Rektor oder Konrektor 60 Rthlr. bewilligt. Als Beitragsnorm für etwaige weitere Schulbedürfnisse einigte man sich dahin: Die Ökonomie solle, soweit sie nach dem Ermessen des Patrons Mittel dafür besitze, zu jedem Bedürfnis die Hälfte contribuieren, die Stadt dagegen nicht allein die andere Hälfte, sondern für den Fall des Unvermögens der Ökonomie den ganzen Bedarf decken.

In Malchin liefen die noch längeren Verhandlungen schließlich auf ein ähnliches Resultat hinaus, wie in Gnoien. Die Neuordnung sollte 1844 in Kraft treten, scheint aber erst 1847 Wirklichkeit geworden zu sein. Die Stadt hatte früher etwa 200 Rthlr. und die Kirche mit Einschluß der Mietswerte etwa 1500 Rthlr. jährlich gegeben. Für das neue Schulhaus zahlte die Kirche die Baukosten von rund 4000 Rthlr. und jährlich 30 Rthlr. für Reparaturen. Wenn später mehr müßte aufgewendet werden, solle die Kirche die Hälfte dazu geben, soweit es ihre Mittel erlauben. Die Stadt lieferte das Material zum Neubau im Werte von 3000 Rthlr., übernahm mit dem neuen Gebäude die Reinigung und Heizung und zahlte außer dem erhöhten Speisegeld das Gehalt des neubestellten 7. Lehrers von 200 Rthlr. jährlich. „Zu Summe thut daher die Stadt mehr für die Reform.“ Dazu hat sie die Garantie der Schulkasse übernommen, und die Kirche giebt nur, wenn sie die Mittel dazu hat. Boccius.

In den meisten Städten verlief die Auseinanderlegung ähnlich, wie in Waren.*) Dasselbst übergab 1834 die Kirche das Rektorhaus und das kleine Schulhaus der Stadt, die letzteres verkaufte und dafür ersteres für die errichteten 8 Klassen ausbauen lassen sollte. Das Organisten- und Küsterhaus verblieb der Kirche, und die Schulkasse darin ward für den Industrieunterricht bestimmt. Auf diese Weise wurde die Kirche von einer bedeutenden Baulast frei, und die Stadt mußte, wie für die Unterrichtszimmer, so auch für die Wohnungen oder Mietsentschädigungen der Lehrer sorgen. Dafür versprach man der Stadt jährlich 250 Rthlr. aus der Kirchenökonomie, „sobald deren eigne Bedürfnisse und Kräfte diese vermehrte Ausgabe gestatten.“ Die übrigen Leistungen der Kirche blieben im großen und ganzen die alten. Der 5. Lehrer wurde pensionirt mit 40 Rthlr. und einem Dienstgarten von der Kirche und 7000 Torf von der Stadt.

In verschiedenen der kleinsten Städte überließ die Kirche denselben die alten Schulgebäude, ohne zu den Neubauten und der Erhaltung derselben etwas beizutragen. In manchen Fällen wurde dann den ärmeren Gemeinden aus Landesmitteln Holz und Steine, ja in den ersten 30er Jahren selbst Zuschüsse zu den Lehrergehalten bewilliget. In betreff dieser landesherrlichen Barzuschüsse wurde indessen auf Vortrag des Staatsministeriums 1834 verfügt, daß dieselben nur ausnahmsweise in dringenden Nothfällen könnten gewährt werden. „Die Schulorganisationspläne selbst aber müssen nach den Mitteln, welche jede Stadt dazu zu leisten vermag, modificiert werden.“ Wo die Mittel ganz fehlten, mußte die Verbesserung auf bessere Zeiten hinausgeschoben werden. Boccius 1844: Die Schule zu Neufalen gehört zu den wenigen, auf welche sich die mit dem Jahre 1830 begonnene Reorganisation des städtischen Schulwesens noch nicht erstreckt hat; die Kämmerei war bisher dafür zu arm.

Für die Berechnung der Schuleinnahmen und Ausgaben bildete man in allen Städten besondere Schulkassen in der Gestalt, wie dieselben noch heute bestehen. Die wesentlichste Einnahme derselben bestand aus dem Schulgelde. Dasselbe war in den meisten Städten nach den verschiedenen Klassen, in einigen nach dem Lebensalter der Schüler bestimmt. Wir geben für beide Weisen je ein Beispiel von mittlerer Höhe. In Plau nach 1832 für die Volksschule 1 Rthlr. 16 $\frac{1}{2}$, für die gemischte Elementarklasse der Bürgerschule 1“ 24“, die Mädchenklasse 2“ 24“, die unterste Knabenklasse 2“ und die oberste Knabenklasse 3“, für den fakultativen Unterricht im Latein und Französischen je 2“ mehr. — In Waren bezahlten nach 1834 Schüler vom 5.—8. Lebensjahre 1 Rthlr. 24 $\frac{1}{2}$, im 9. und 10. 2 Rthlr., im

*) Vgl. das vorige Kapitel.

11. und 12. 3", im 13. und 14. die Mädchen 3", die Knaben 3" 24". Für schulpflichtige Kinder in Privatschulen mußten bis zum 10. Lebensjahre jährlich 1 Rthlr., später 2" entrichtet werden. Die letzte Verpflichtung bestand nur noch in einigen wenigen Städten. Für die Kinder armer Eltern zahlte die Armenkasse meist eine runde Summe von 20—50 Rthlr. jährlich. Das aus den Häusern früher eingesammelte Speise-, Wurst- und Biergeld verschiedener Orte wurde in ein s. g. Schulordnungsgeld verwandelt. In Schwaan z. B. betrug dasselbe für ein volles Haus 36 $\frac{1}{2}$, ein halbes Haus 28", ein viertel Haus 20", die Bude 16" und ebensoviel für jeden Mieter. Es kamen daraus 165 Rthlr. 12 $\frac{1}{2}$ auf. Endlich floß in vielen Städten das Bürgeraufnahmegeld in die Schulkasse, in Gnoien je 1 oder 2 Rthlr., in Malchow je 2, 4, 6, 8 oder 10 Rthlr.

Die größte Ausgabe der Schulkassen waren die Lehrergehälter. Die Besoldung der Rektoren wurde bei der Neuordnung im Mittel auf 400 und die der Konrektoren auf 350 Rthlr. festgesetzt.*) Rektorstelle zu Marlow nach 1832: 250 Rthlr., Wohnung und Garten = 50", 2 Faden Buchenholz = 8", 20 000 Torf = 20", eine Wiese zu 2 Fuder Heu = 4" und Weidefreiheit für zwei Kühe = 6". Summa 338 Rthlr. — Rektorstelle zu Teterow 1832 auf 500 Rthlr. belassen; der Nachfolger soll nur 400" haben. Schwaan: Rektor 470 Rthlr., Konrektor 429". Rektor zu Doberan 475 Rthlr.

Die Besoldungshöhe für seminarisch gebildete Lehrer bewegte sich zwischen 150 und 350 Rthlr. und mehr. In Rehna bekamen nach 1835 die beiden letzten Lehrer je 150 Rthlr. In Doberan hatten nach 1834 der Küster und zweite Lehrer etwa 290 Rthlr., der dritte Lehrer 186" und der vierte 166". Waren: 5. Lehrer 260 Rthlr., 6. und 7. je 235", 8. 210". Ribniz: 4. und letzter Lehrer 285 Rthlr. Schwaan: 3. Lehrer, Küster und Organist 350 Rthlr.

Eine grundsätzliche Scheidung zwischen Familien- und Hilfslehrerstellen wurde meist nicht gemacht, wenn wir uns indessen mit 200 Rthlr. eine Grenze denken, so würden die ersteren im Mittel 275 und die letzteren 175 Rthlr. eingetragen haben.

In verschiedenen Städten wurden bei der Neuordnung die Gehalte heruntergesetzt. Zum Teil geschah das allerdings nur scheinbar, indem die Lehrer ihre alten Gehälter übermäßig hoch einschätzten und besonders an Schul- und Holzgeld das aufführten, was hätte eingehen sollen, in Wirklichkeit aber nur teilweise eingegangen war. Für die obengenannte Rektorstelle zu Doberan wurde für

*) Alle Wertangaben ohne bes. Bezeichnung sind bis zur Einführung der neuen Währung i. J. 1848 als R $\frac{1}{2}$ s zu lesen.

Schul- und Holzgeld eine Entschädigung von 197 Rthlr. beansprucht. Der Küster zu Wittenburg erhielt 1836 als Entschädigung 190 Rthlr. bewilliget, seinem Nachfolger aber sollten nur 150 " gegeben werden. In Malchin wurden die Lehrer nach 1844 gegenüber der früheren Zeit also besoldet: Rektor 515 Rthlr. (früher 751), Kantor 417 " (467), Subkantor 362 " (412), Mädchenlehrer 362 " (462), Küster 275 ", 6. Lehrer 230 ", 7. Lehrer 200 ". — Die überall bestellten Lehrerinnen für weibliche Handarbeit bekamen 25—50 Rthlr.

Zu Ende der 30er und während der 40er Jahre wurden die Gehalte bei Neuordnung vielfach niedriger gestellt, als in der ersten Hälfte der 30er Jahre. So berichtete der Schulrat Meyer 1843 an die Regierung: „Wenn daher auch die Bemühungen immer dahin gerichtet gewesen, jeder neuen Schulstelle eine genügende Dotation aus der Schulkasse zc. zu verschaffen, und hat man im allgemeinen 250 Rthlr. für ausreichend gehalten, so hat dies überall schlechterdings nicht gelingen wollen; man hätte die notwendige Schulreform notwendig aufgeben müssen, würde man auf jener Forderung bestanden haben.“ Etwa 20 Lehrer in den Städten hätten bloß 170—200 Rthlr. In den letzten 40er Jahren gab es sogar einzelne Hilfslehrerstellen mit noch weniger als 100 Rthlr.

1849 wurden nach einer amtlichen Statistik in 37 Städten (ohne Rostock, Schwerin und Wismar) und den 4 Flecken Dargun, Doberan, Lübbtheen und Jarrentin an 206 Bürger- und Volksschullehrer mit Einschluß der Wohnungen, Naturalhebungen und Accidenzien 73600 Rthlr. C. gezahlt, also durchschnittlich 357 Rthlr. Auf kirchliche Hebungen — zugleich für den Kirchendienst — kamen davon 20513 Rthlr., auf die Schulkassen 42016 ", auf Kammereikassen 5956 ", durch landesherrliche Bewilligung 3155 " und außerdem aus landesherrlichen Kassen 1960 Rthlr. 136 seminarische Lehrer erhielten in 34 Städten (ohne die 5 größern und Penzlin) und 5 Flecken 37867 Rthlr. = 278 " im Durchschnitt.

In die besseren Stellen konnte ein jüngerer Lehrer nur aufrücken, wenn ein älterer Platz machte. Dabei aber hatte keiner ein Recht zum Aufrücken, sondern Tüchtigkeit und Würdigkeit sollten entscheiden. Im Gegensatz zu dieser allgemein gebräuchlichen Stellen- scala fanden wir ein Dienstalters- scala nur in Schwerin angewendet. Hier erhielt der Rector nach 1842 500 Rthlr. und die Lehrer 200 Rthlr. Anfangsgehalt, nach je 3 Jahren um 25 Rthlr. steigend bis zu 275 Rthlr.

Über die Besoldung im allgemeinen und den durch diese mit bedingten Stand der Stadtschulen urteilte Schulrat Meyer 1846 also: „Sollen tüchtige Lehrer als tüchtige erhalten werden, so muß

ihnen Liebe zu und Freudigkeit in ihrem Berufe bleiben. Das ist bekanntlich nicht möglich bei Nahrungsorgen.“ „Es steht zu besorgen, daß wir mit unsern Stadtschulen nicht nur nicht vorwärts kommen, keine Fortschritte machen werden, sondern daß sie sogar von der relativen Höhe, welche sie eine kurze Zeit eingenommen haben, bald wieder herabsinken werden und zwar aus folgenden Ursachen“: Einmal besäßen die Städte vielfach nur dürftige Mittel, die zum großen Teil von der teuren Verwaltung absorbiert würden. „In ganz Deutschland ist kein so kostspieliges Administrationswesen als in Mecklenburg“. Zum andern seien für die Schulen im allgemeinen keine Stiftungen vorhanden. Drittens würden viele Theologen im Schulamte zu alt.

Kapitel 56.

Die neue städtische Normalschulordnung.

„Grundzüge zu einer Schulordnung für Bürgerschulen, Schwerin 1832“*) betitelt sich ein von dem Schulrat Meyer ausgearbeiteter Plan, der nach dem Jahre 1832 den städtischen Verwaltungen zugesandt und bei den Neuordnungen zu Grunde gelegt wurde. Wir bringen daraus die wesentlichsten Punkte zur Mitteilung und fügen zugleich über die praktische Durchführung einzelne Bemerkungen hinzu.

Motto: „Man muß jährlich so viel wenden an Waffen, Wegen, Stegen und Dämmen, damit eine Stadt zeitlichen Frieden und Gemach habe. Warum sollte man nicht viel mehr verwenden für die arme dürftige Jugend.“ Luther.

Erster Abschnitt.

Die Schule in ihrem Verhältnis zur Gemeinde, Kirche und Staat.

Die Gemeinde, für deren Lebenskreis die Schule zunächst wirkt, hat sonach auch die Pflicht für die Gründung und Dotation der Schule, für deren Erhaltung und etwaige Vergrößerung Sorge zu tragen. Das Recht der Gemeinde bei Besetzung der Lehrerstellen besteht darin, die Lehrer präsentieren oder doch erwarten zu dürfen, daß ihre billig begründeten Wünsche berücksichtigt werden. Kirche und Schule sind durch die Zwecke, welche sie zu erreichen streben, aufs innigste mit einander verbunden. Die Ortsgeistlichen treten daher in ein solches Verhältnis zur Schule, daß sie mit und neben der von

*) Reg.-Bibliothek.

der Gemeinde angeordneten Behörde die Leiter, Ordner und Pfleger der Schule sind. Der Staat spricht für sich das Recht an, von Seiten der dazu Verpflichteten die Einrichtung der Schulen zu fordern, den Zustand derselben zu beaufsichtigen und die Richtung zu bestimmen, welche sie zu verfolgen haben. Der Staat, um sich eine ausreichende Kenntniss von dem Zustande der Schulen zu verschaffen und sich der Leitung derselben zu versichern, verlangt jährlich Schulberichte und ordnet Revisionen der einzelnen Schulen an.

Zweiter Abschnitt.

Die Schule in ihrer äußern Begründung.

Theils um den lebendigen Zusammenhang der Schule mit der Gemeinde zu vermitteln, theils um alle inneren und äußeren Verwaltungsangelegenheiten zu ordnen und zu beaufsichtigen, steht an der Spitze derselben als vorgesetzte Behörde ein Schulvorstand. Für alle inneren Angelegenheiten der Schule gehört auch der Rektor in den Schulvorstand als beratendes Mitglied ohne Votum. Das Verhältnis des Rektors zu den Lehrern ist allerdings in soweit ein vorgeordnetes, als er befugt und verpflichtet ist, die Aufrechterhaltung der innern Ordnung zu befördern, wie sich von selbst versteht mit derjenigen Umsicht und Freundlichkeit, welche zugleich das kollegialische Verhältnis zu den übrigen Lehrern weder verkennet noch verletzt. Die Lehrer sind zu größter Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Treue verpflichtet. Nur in dringenden Fällen darf der Unterricht ausgesetzt werden und ist davon vorher durch den Rektor dem Schulvorstande die Anzeige zu machen. Für 2 oder 3 Tage erteilt der Schulvorstand, bis zu 8 Tagen der Superintendent und auf längere Zeit die Regierung Erlaubnis. Im letzteren Falle, sowie bei andauernder Erkrankung eines Lehrers ist Vertretung anzuordnen. Beim Unterricht darf der Lehrer nicht ablesen, sondern muß frei vortragen. Die Vorbereitung und Anordnungen für den Unterricht, als Korrigieren, Federnvorschneiden und das Vorschreiben in den Schülerheften sind außer der Schulzeit zu besorgen. Die Aufsicht in den Pausen wechselt wochweise zwischen den Lehrern ab. Der Rektor leitet die gesamten inneren Angelegenheiten in ihren Einzelheiten. Unter der Oberaufsicht des Schulvorstandes ist ihm die Aufsicht über sämtliche Schulgebäude übertragen. In den Lehrerkonferenzen leitet er die Verhandlungen. Die regelmäßig alle 14 Tage zu haltenden Konferenzen sollen den Lehrern Gelegenheit geben, in freundschaftlichen Besprechungen über alles, was zum Gedeihen der Schulen erforderlich ist, ihre Ansichten und Erfahrungen auszutauschen. Über das Besprochene schreibt der jüngste

Lehrer das Protokoll, das sämtliche Lehrer unterschreiben. Gegenstände der Besprechung sind der Zustand der Schule, der Geist der Schüler und der einzelnen Klassen, Vorschläge zur Verbesserung der Lehrart und der Disziplin, die Versetzung der Schüler und deren Zeugnisse. Die Kinder sind mit dem 5. Lebensjahre schulpflichtig; es kann jedoch nur zu Michaelis und Ostern eine Aufnahme stattfinden.*) Künftig soll kein Kind der Bürgerschule konfirmirt werden, wenn es nicht zwei Jahre in der ersten Klasse dem Religionsunterricht des Rektors beigewohnt hat.***) Alle aus der Schule entlassenen, in der Stadt als Lehrlinge oder dienend anwesenden Kinder sollen einer besonderen Aufsicht und Fürsorge, wenigstens während des ersten Jahres nach ihrer Confirmation unterworfen bleiben, in der Art, daß die Dienstherren schuldig sind, sie im Sommer in die sonntäglichen Kirchenkatechesationen zu schicken und es gestatten, daß die Kinder wöchentlich noch zwei Stunden unterrichtet werden.***) Mutwillige Schulversäumnisse sollen nach dreimaligem Verwarnen mit 8 ß bis 5 Rthlr., aushülftlich mit Haft bestraft werden. Der Rektor führt über die ganze Schule ein Grund-, jeder Lehrer über seine Klasse ein Klassenbuch. In das letztere sollen außer den Schulversäumnissen auch die verhängten strengeren Strafen eingetragen werden. Nebenschulen können nur mit geprüften Lehrkräften mit Genehmigung und unter Aufsicht des Schulvorstandes errichtet und gehalten werden. Die eine Nebenschule besuchenden Kinder müssen auch an die Schulkasse ein bestimmtes Schulgeld entrichten. Die Schulkasse ist ein Zweig der Stadtkasse. Sie wird vom Magistrat verwaltet, welcher auch die Verantwortlichkeit für die Kassenführung übernimmt. Das Schulgebäude ist Eigentum der Stadt.

Dritter Abschnitt.

Die Schule als Erziehungsanstalt.

Die Schule hat als Erziehungsanstalt die Aufgabe, in Übereinstimmung mit der häuslichen Zucht die Gesinnung der Kinder zu heiligen und Sitte und löbliche Gewohnheiten anzubilden. Liegt nun gleich schon in dem Unterricht ein erziehendes Moment, so sind doch noch besondere Einrichtungen und Anordnungen nötig, welche eine absichtliche Einwirkung auf die Schüler bezwecken. Der Schüler soll

*) In verschiedenen, wenn nicht in den meisten Städten, begann die Schulpflicht erst mit dem vollendeten 6. Lebensjahre.

***) Diese unhaltbare Bestimmung scheint in Spezialanordnungen nirgends Aufnahme gefunden zu haben.

****) Die letzte Bestimmung vermessen wir gleichfalls in den Spez.-Schul-Ord.

sich in alle Tugenden so hineinleben und sich in ihnen so üben, daß er sie im spätern Leben willig zur Regel seines Verhaltens mache. Ferien sollen zu Weihnacht 9 Tage, zu Ostern 10 und zur Erntezeit 10 Tage sein. An einem patriotischen Gedentage soll ein Schulfest gehalten werden. Zur Ausbildung des Körpers sollen die Mittwoch- und Sonnabendnachmittage unter Leitung des Lehrers zu Leibesübungen für Knaben verwendet werden.*) Um die religiös-sittliche Haltung im Schulleben der Kinder zu erhöhen, sind mit der obern Knaben- und Mädchenklasse s. g. Monatschlüsse abzuhalten, in welchen die Kinder recht eigentlich Anregung finden, einen Rückblick auf ihr Leben in der Schule zu werfen, was sie erreicht oder vernachlässigt haben. Kein Lob im einzelnen, aber Ermahnung und Warnung im allgemeinen wie im einzelnen, nur mit Maßen. Diese Monatschlüsse müssen eine angemessene Feierlichkeit haben; man soll sie darum mit Gesang beginnen und schließen; dazwischen fallen eine Unterhaltung über einen Bibelspruch, über ein bevorstehendes kirchliches Fest und eben jene Zusprüche an die Kinder.

Folgende Schulgesetze sollen vierteljährlich verlesen werden: Wie lautet das erste Schulgesetz? Du sollst deinem Lehrer gehorchen und ihn lieben und ehren dein lebelang. Denn es stehet geschrieben Hebr. 13, 17 Gehorchet euren Lehrern 2c. Was willst du thun nach diesem Gesetz? Ich will gern und willig thun, was mir mein Lehrer sagt, und gerade so, wie er es mir sagt 2c. Wie lautet das zweite Schulgesetz? Du sollst alle Kinder in Deiner Schule lieb und wert halten 2c. Was willst du thun nach diesem Gesetz? Ich will einem jeden das Seine lassen und geben. Ich will nichts reden, was andere zum Bösen verführen kann und will sie nicht verachten und beneiden, auch nicht mit ihnen zanken und Mutwillen treiben 2c. Wie lautet das dritte Schulgesetz? Du sollst deine Schule immerdar in Ehren halten 2c. Was willst du thun nach diesem Gesetz? Ich will immer zur rechten Zeit, nicht zu spät und nicht zu früh in die Schule kommen und keine Stunde ohne Not veräumen. Ich will in der Schule reinlich erscheinen, ich will alles grobe und unanständige Wesen ablegen und mir gute Sitten angewöhnen 2c. Wozu sind die Schulgesetze gegeben? Zur Ehre Gottes und zum Nutz und Frommen derer, die in der Schule lehren und lernen, allerdings aber uns Kindern zum Besten 2c. Welches ist das vornehmste Gebot in Schulen und ihre beste Mitgabe ins Leben? Ich bin der allmächtige Gott, wandle vor mir und sei fromm. Jesus Christus gestern und heute und derselbe in Ewigkeit. — Schulstrafen wie heute. Bei den Herbstprüfungen sollen Zeugnisse an die Kinder verteilt werden.

*) Vgl. Kap. 65 über Schulturnen.

Vierter Abschnitt.

Die Schule als Unterrichtsanstalt.

Ziel des Unterrichts ist Bildung der Kräfte, aber an Unterrichtsgegenständen, an einem Stoffe, der für das Leben anwendbar ist und zwar in den Berufsarten, in welche die Mehrzahl der Schüler eintritt. Die Lehrer sollen sich über den Lehrgang einigen, über die Durchführung des einzelnen Unterrichtsganges sich mit einander verständigen und sich wo möglich in der Methode nähern. Im allgemeinen soll in der Klasse nur ein Lehrer unterrichten, jedoch kann für einzelne Gegenstände Fachunterricht eingerichtet werden. Für jeden Unterrichtsgegenstand werden am besten wohlfeile Lehrbücher eingeführt, ihr Gebrauch ist passender, als das Diktieren. Bei Verschiedenheit der Schüler an Kenntnissen und Fertigkeiten wird jede Klasse in Abteilungen gebracht werden müssen; diese sind theils durch größere Schüler (Ordner) zu beschäftigen, indem sie das Begriffene einüben. Die Ordner werden oft in besonderen Stunden der Nachhülfe bedürfen. Unterrichtsgegenstände für die Schule in ihrem jetzigen Standpunkte sind: Religion, Gesang, deutsche Sprache, Weltkunde, die mit Übung der Anschauung beginnt, Geometrie, Linearzeichnen, Lesen und Schreiben, anfangs verbunden, später getrennt. Der Religionsunterricht ist Mittelpunkt des gesamten Schulunterrichts, der gesamten Schulerziehung, weil er jede Thätigkeit des Geistes und Herzens in Anspruch nimmt. Auf der Unterstufe ist die heilige Geschichte die Hauptsache; aus dieser wird die Lehre für den Glauben, wie für die Sittlichkeit abgeleitet; es sind also vorzüglich Geschichten auszuwählen, in welchen Lehren niedergelegt sind. „Auf der zweiten Stufe tritt das dogmatisch Moralische oder das Systematische hervor; der Stoff ist gesammelt, nun mag er geordnet und zu einem Ganzen zusammengestellt werden. Daraus folgt, daß in der untern oder in den beiden untern Klassen nicht aus dem Katechismus gelehrt werden muß, sondern aus der Bibel. Die Geschichte wird gegeben, die Glaubenssätze und Lebensregeln daraus entwickelt.“ „In der ersten Klasse erlernen die Kinder nach und nach den kleinen Katechismus ohne alle Zusätze. Wenn sie den ganzen Inhalt desselben wörtlich dem Gedächtnisse eingeprägt haben, beginnt die ausführliche Erklärung mit vielen Sprüchen belegt, und zu der Lehre wird wiederum eine Geschichte aufgesucht.“ Die Lehrform ist abwechselnd eine fragende oder mittheilende. — Der Gesangsunterricht wird in besondern Stunden getrieben, und ist es dabei auf Anregung des Gemüths hauptsächlich abgesehen. Der Anfang wird mit leichten Liedern gemacht. Erlaubt es die Zeit, so mag man zum Noten und Ziffernsingen und den darauf gebauten Übungen gehen, aber die Hauptsache für die Volksschule bleibt immer das Singen

nach dem Gehöre. — Zweck des deutschen Sprachunterrichts: Das Kind soll lernen seine Gedanken und Gefühle auf verständliche Weise mündlich und schriftlich auszudrücken. Neben dem vereinigten Lesen*) und Schreiben auf der Unterstufe sind besondere Übungen der Anschauung zur Ausbildung der Sprachkraft, der Sprachfertigkeit und zur Vorbereitung der Weltkunde nötig. Auch auf der folgenden Stufe hat die Volksschule die Sprache weniger als Zweck, denn als Mittel zu behandeln, also der angewandte Sprachunterricht ist vorherrschend. — Der Unterricht in der Weltkunde wird vorbereitet durch die Übungen der Anschauung, welche nicht allseitig genug betrieben werden können. Dabei lernt das Kind, abgesehen von der dynamischen Bildung, der Entwicklung und Schärfung der Sinne, eine Menge Gegenstände als Einzelheiten kennen, sie im allgemeinen ordnen, und es weiß sich darüber in richtiger Sprache auszudrücken. Darnach tritt der Unterricht im Zusammenhange ein, vom Nahen zum Fernen übergehend, so daß der Schüler zuerst in dem kleineren Kreise der Schule, des Hauses, des Dorfes, der Stadt heimisch wird. Weiterhin trennt sich die Weltkunde in Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Naturkunde. Aber diese Gegenstände müssen nicht neben-, sondern nach einander betrieben werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes: non multa sed multum. Die religiöse Beziehung dieses Unterrichts darf nicht vergessen werden. — Der Rechenunterricht hat zwei Abwege zu vermeiden, den alten, der zu unverstandenem Mechanismus führte, und den neuen, der immer nur Kraftbildung erstrebte, ohne die gewonnene Kraft auf Stoffe des praktischen Lebens anwenden zu lassen. Die Rechenbücher von Diesterweg, Scholz und Kranke werden empfohlen. Die Raumlehre soll sich gleichfalls in den Dienst des praktischen Lebens stellen. — Sollte nicht viel Zeit aufs Zeichnen verwendet werden können, so muß man wenigstens auf genaues, sauberes Abzeichnen der Figuren mit Zirkel und Lineal halten und dann in Rissen von Bauwerken und Geräten üben lassen. — Das Schönschreiben soll zunächst nach Vorschriften in den Heften, später nach solchen auf der Wandtafel und schließlich nach Diktat geübt werden. — Schulprüfungen sollen jährlich zwei abgehalten werden, eine private vor dem Schulvorstande zu Ostern und eine öffentliche im Herbst.

Fünfter Abschnitt.

Die Unterschule.

In die Unterschule gehören die Freischüler und alle Kinder, welche zu einem regelmäßigen, täglich 5stündigen Schulbesuche nicht

*) Nach der Lautiermethode; wegen des ersten Lesebuchs und des zweiten Lese- und Lehrbuchs für Volksschulen in Weck. vgl. Kap. 58.

können verpflichtet werden. Die Winterschule fängt 14 Tage nach Michaelis an, währt bis Palmsonntag und wird wie die Bürgerschule gehalten. Die Sommerschule besuchen die größeren Kinder alle Morgen nur 2 Stunden. Von den Unterrichtsgegenständen der Bürgerschule kommen hier deutsche Sprache, Weltkunde, Geometrie und Zeichnen in Wegfall.

Sechster Abschnitt.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten.

Durch denselben wird beabsichtigt, den Töchtern aus den niederen und mittleren Ständen Gelegenheit zu geben, die unentbehrlichen Handarbeiten kennen und üben zu lernen.

Siebenter Abschnitt.

Zusammensetzung, Wirkungskreis und Geschäftsordnung des Schulvorstandes.

Beständige Mitglieder des Schulvorstandes sind der jedesmalige Bürgermeister oder eine andere Magistratsperson, sowie die Prediger der Gemeinde. Sie bilden den engern Schulvorstand. Wechselnde Mitglieder sind 2 oder 3 Bürgerrepräsentanten, auf 6 Jahre gewählt, erfahrene Einwohner der Stadt. Sie bilden mit dem engern Schulvorstande zusammen den weitem Schulvorstand. Der engere Schulvorstand ist in Schulangelegenheiten die nächste vorgesetzte Behörde für Lehrer und Eltern. Jedes Mitglied soll die Schule möglichst oft besuchen und dabei in das Kassenbuch eintragen, wieviel Zeit er gegenwärtig gewesen, wieviel Kinder er vorgefunden und welchen Unterricht er angehört habe. Alljährlich wird vom engern Schulvorstande ein das ganze Schulwesen der Stadt umfassender Bericht an den Superintendenten und die Regierung eingesendet. Alle übrigen Angelegenheiten der Schule gehören vor den weitem Schulvorstand. Den Vorsitz im engern Schulvorstande führt der Bürgermeister, und wenn der Magistrat durch ein anderes Mitglied vertreten ist, der älteste Geistliche. Es wird nötig sein, das sachkundige Mitglied für diejenigen inneren, den obrigkeitlich Deputirten für diejenigen äußern Angelegenheiten zu bevollmächtigen, welche einer augenblicklichen, schnellen Erledigung bedürfen.

Die „Bestimmungen zur Schulordnung für die Stadtschulen“ vom Jahre 1842*) sind ein kurzer Auszug aus den vorstehenden mit einzelnen kleineren Änderungen.

*) f. Brahm, Gesetze und Verordn. 20.

Kapitel 57.

Lehrerbildung.

Mit Pestalozzi trat eine ganz neue Epoche der Pädagogik ins Leben. „Er hat durch seine heiße, unter allen Stürmen des Lebens sich gleichbleibende Menschenliebe, seinen Feuereifer und sein rastloses Wirken für Menschenveredelung und Volksbildung dem Schul- und Erziehungsweisen neues Leben eingehaucht; mit seiner Begeisterung tausend und tausend Herzen entzündet, gewonnen, in allen Schichten der Gesellschaft, vom Königsthron bis zur Werkstätte und Hütte herab. Er ist's, der der Welt das Bewußtsein von der Größe und Heiligkeit des Erziehungsberufes wiedergegeben und in die Schule jenen idealen Schwung zu bringen vermocht hat, ohne den sie sich nicht über mechanische Dressur hinaus zu lebendiger, geistiger Erweckung und Anregung der Zöglinge zu erheben vermag. Aber nicht bloß auf dem Gebiete der Praxis hat er eine durchgreifende Erneuerung zustande gebracht; ihm gebührt auch das Verdienst, die Pädagogik zu einer Wissenschaft mit ewig bleibenden Prinzipien, auf den göttlichen Gesetzen in der Menschenbrust beruhend, erhoben zu haben.“*)

Welche Wirkung diese neue Epoche der Pädagogik, wenn auch erst nach dem Tode ihres Hauptbegründers, auf die äußere Gestalt unseres vaterländischen Schulwesens ausübte, ist größtenteils schon besprochen; richten wir hier unsere Aufmerksamkeit auf die Neubelebung des geistigen Mittelpunkts der Schule, des Lehrers, durch die pestalozzischen Ideen. Vermittelt wurden die letzteren dem Lande vor allem durch ihre begeisterten Anhänger und Fortbildner Harnisch und Diesterweg. Von beiden wurden Lehrbücher im Seminar und in den Schulen gebraucht und sowohl Diesterwegs „Rheinische Blätter“ als Harnisch' „Volksschullehrer“ im Lande gelesen.

Zu einer möglichst getreuen Übertragung der „preussisch-pestalozzischen Schule“ berief man auf Empfehlung Harnisch' den Seminaroberlehrer Sellin aus Potsdam zum Direktor nach Ludwigslust. Unter seiner Leitung wurde das alte Seminar nach dem Muster des Weissenfeller zu einem äußerlich und innerlich neuen umgestaltet.

Zu der Aufnahme der neuen Anstalt hatte die Regierung ein schönes, geräumiges Gebäude für 13 700 Rthlr. herrichten lassen mit der Widmung über dem Haupteingange: „Der Volksschule Mecklenburgs Friedrich Franz 1831.“ Es fanden Raum darin das Seminarpersonal, zwei Seminaristen und 6 Schulklassen. Außer dem Direktor wirkten an der Anstalt zuerst 4, später 5 Seminarlehrer, die sich durch einen halb-, später vierteljährigen Besuch eines

*) S. Worf, zur Biographie Pestalozzi's. Winterthur 1868. I. 66.

preussischen Seminars (zuerst bei Harnisch in Weisensfels) für den neuen Beruf vorbereiten mußten. In den 6 Klassen der Übungsschule — 5 aufsteigende und eine gemischte — unterrichteten ebenso viele Unterlehrer, die gleichzeitig mit der Beaufsichtigung der Seminaristen in den Arbeitsstunden betraut waren. Aufgenommen wurden junge Leute von 21 bis 26 Jahren, die in einer Aufnahmeprüfung die vorgeschriebene allgemeine Bildung nachweisen konnten.

Die Vorbereitung für das Seminar geschah in den ersten 30er und den 50er Jahren ausschließlich auf privaten Wegen. Die jungen Leute verblieben dabei nach ihrer Konfirmation zunächst mehrere Jahre als Schüler und Helfer in der Volksschule. Der Lehrer und auch wohl der Pastor erteilten ihnen Privatunterricht. Wenn sie darauf mit 18 oder 19 Jahren eine Expektantenprüfung am Seminar bestanden hatten, beschäftigten sie sich bis zu ihrem Eintritt lehrend und lernend als Hauslehrer. Einige der gefördertesten wurden später vom Staate als Schulassistenten für franke und schwache Lehrer, oder in überfüllten Schulklassen verwendet. Von 1836—49 unterhielt der erste Seminarlehrer zu Ludwigslust, weil die privaten Vorbereitungen nicht die rechten Früchte zeitigen wollten, zuerst eine zwei-, später eine einstufige Präparandenschule.

Das neu gegründete Seminar „machte die Förderung des formalen Denkens zu einer seiner Hauptaufgaben, freilich nicht zu der einzigen, sondern erkannte auch in Beziehung auf den Unterricht für seine Aufgabe die materielle Bildung mit Bezug auf die Auszubildung für Haus, Staat und Kirche an.“ „Nach der allgemeinen Bildung stand von Anfang an die praktische Ausbildung zum Lehrerberufe als Ziel des Seminarunterrichtes fest. Zu der wissenschaftlichen und theoretisch-praktischen Ausbildung traten Leibesübungen und Unterweisungen in landwirtschaftlichen Arbeiten in zweiter Linie hinzu.“ Der Lehrplan umfaßte anfangs für die erste Klasse 52 Stunden (7 Stunden Schulbesuch eingeschlossen), in der zweiten Klasse 48 Stunden (darunter eine Stunde Gartenbau). Die Stundenzahl betrug nach 1844 für jede Klasse noch 32 außer 2 Stunden Gartenbau.

Der wissenschaftliche Unterricht erstreckte sich auf Religion (2. Klasse: Biblische Geschichte und Einleitung in die heilige Geschichte in je 2 Stunden; 1. Klasse: Christenlehre nach einem Lehrbuch von Harnisch in 2 Stunden und Kirchengeschichte im letzten Halbjahr in 3 Stunden), deutsche Sprache (Grammatik nach dem praktischen Lehrgang von Diesterweg, Lesen und Aufsätze in 4 und 5 Stunden), Rechnen (in 3 Stunden, dazu für die 1. Klasse 3 Stunden Formenlehre), Weltkunde (Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre in 4 Stunden), Harmonielehre (2 Stunden) und

Erziehungs- und Unterrichtslehre (2 Stunden nach Harnisch „das deutsche Volksschulwesen“). An technischen Fertigkeiten wurden Schreiben, Zeichnen, Gesang, Geigen, Orgeln und Klavierspielen geübt. Die methodischen Anweisungen für die einzelnen Fächer wurden im ersten Jahr in 8—9 Stunden, im zweiten in 2 Stunden (Katechetik nach Dinters katechetischen Übungen) von den betreffenden Fachlehrern erteilt und die Lehrübungen der Seminaristen von eben denselben beaufsichtigt. In den wöchentlich 7 Stunden Schulbesuch sollten die Seminaristen der ersten Klasse den Unterricht der Unterlehrer als Muster für sich beobachten.

Eine wesentliche Änderung erfuhren Lehrplan und Unterrichtsweise zu Anfang der 40er Jahre. In Preußen war unter Friedrich Wilhelm IV. mit Eichhorn und Eilers eine neue kirchliche und pädagogische Richtung ans Ruder gekommen. Man glaubte fortan für die Erziehung mehr die Religion und Rechtgläubigkeit und für den Unterricht mehr das positive Mitteilen des konkreten Stoffs betonen zu sollen. Und diese neue Richtung sehen wir auch sogleich im Jahre 1842 in Ludwigslust Geltung gewinnen. Während die Unterrichtszeit im ganzen herabgesetzt wurde, räumte man der biblischen Geschichte für die zweite Klasse 6 und für die erste 4 Stunden ein. „Direktor Sellin führte auf Grund der biblischen Geschichte unter Benutzung der Christenlehre von Harnisch in die christliche Lehre tiefer ein, welche auf die Bibelworte, eventuell auch auf Vernunftgründe gestützt, Glaubens- und Sittenlehre in ihrem Zusammenhange behandelte.“ Die Reaktion gegen die Pestalozzische Methode hatte zur Folge, daß der katechetische Unterricht unter Direktor Zehlicke „einen ableitenden, mitteilenden Charakter statt des früheren entwickelnden annahm.“*) Eine ähnliche Wandlung machte sich auch in den übrigen Unterrichtsgegenständen geltend.

Während der ganzen Zeit wurde im Seminar fleißig, sehr fleißig gearbeitet. Der Ausspruch des Direktors Zehlicke: „Ein Schulmeister, der länger als 20 Jahre im Dienste ist, ist kein rechter Schulmeister gewesen!“ ist dafür ein charakteristisches Zeugnis. Um den Fleiß der Seminaristen immer wieder neu zu beleben, wurden vierteljährlich Prüfungen abgehalten und die Ergebnisse den Geprüften öffentlich kundgegeben. Nach dem Abgangsexamen erhielten die Bestandenen ein Zeugnis über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in 22 verschiedenen Fächern. Dessen ungeachtet mußte abermals beim Antritt einer Land-Lehrerstelle vor dem Superintendenten des betreffenden Kreises eine Prüfung abgelegt werden, die sich zumeist jedoch wohl nur auf Religion erstreckte (und 2 Rthlr.

*) Das landesh. Schullehrer-Seminar zc. S. 160, 161 u. 162.

foftete). Von 1833 an find bei Domaniſchſchulen keine anderen, als im Seminar gebildete oder doch daſelbſt geprüfte Lehrer angeſtellt worden.

Schon ein Jahr früher hatte die Regierung verordnet, daß alle an Stadtschulen zu beſtellenden Kandidaten der Theologie einen vierteljährigen Seminafkurfus durchgemacht haben ſollten. Die geiſtigen Urheber dieſer Verordnung waren, wie ſchon mitgeteilt, der Schulrat Meyer und der Kanzeleirat Vocius. Beſonders der letztere betonte immer wieder, daß die Kirche ſchwerlich die erſten Lehrerſtellen an den Stadtschulen ſich für ihre Kandidaten würde erhalten können, wenn ſie nicht für eine zweckentſprechendere Vorbildung der letzteren Sorge trage. Über dieſelbe Sache ſchrieb der Gymnaſialdirektor Zehlicke zu Parchim in dem Vorworte zum Kirchen- und Schulblatte 1834: „Der Umſtand, daß eifrige und unterrichtete Männer bei den Bürgerschulen angeſtellt wurden, war größten Theils ein Geſchenk des Zufalls; und bei dem glücklichen Zufall mußten jene neu angeſtellten ihre pädagogiſche Schulung erſt in der Schule machen, welche das Wirken des erfahrenen Meiſters, nicht die Verſuche des Lehrlings erwartete, und waren bei dieſer Schule, welche ſie als angeſtellte Lehrer machten, größten Theils ihrem eigenen Geiſte und ihrer eigenen Beobachtungsgabe überlaſſen, alſo der Gefahr zu irren und das Verkehrte zu ergreifen ſehr bloß geſtellt. Denn jene Kandidaten der Theologie, welche bei den Bürgerschulen als Lehrer angeſtellt wurden, konnten im allgemeinen von Lehrverfahren und Unterrichtsmethode nicht bedeutende Einſicht haben. Was ſie ſich aus ihrer eignen Schule erinnerten, konnte ſich doch wohl nur auf die letzten Jahre ihres Gymnaſialbeſuchs erſtrecken und alſo für die Methode des Elementarunterrichts nichts gewähren. . . Die Univerſität gewährt für das praktiſche Kennenlernen der Methode nichts, für das theoretische wohl auch nur wenigen eine allgemeine Ueberſicht des Feldes, in welchem die eigene Thätigkeit ſich bewähren ſoll. . . Es iſt alſo ein wahrhaft wohlthätiges und die ſchlimmſte Wunde unſeres Bürgerſchulweſens auf die glücklichſte Weiſe heilendes Geſetz, welches von allen Kandidaten der Theologie, welche im Mecklenburg-Schweriniſchen bei einer Bürgerschule angeſtellt werden wollen, verlangt, daß ſie einen methodologiſchen Kurfus auf dem Großherzoglichen Seminar zu Ludwigsluſt gemacht haben.“

Der Kurfus währte von Oſtern bis Johannis und erſtreckte ſich auf die wiſſenſchaftliche und praktiſche Einführung in die Erziehungs- und Unterrichtslehre. Daneben erhielten die Teilnehmer auch Anleitung in der ihnen meiſt unbekanntem Botanik, im Zeichnen und im Singen. Das Unterrichten wurde zuerſt mit wenigen Schülern, ſpäter vor

einer vollen Klasse nach dem Muster und unter Aufsicht der einzelnen Fachlehrer möglichst geübt. Zu Anfang der 40er Jahre entfielen von den 31 wöchentlichen Stunden 4 auf die Kathese, je 3 auf die Methode des Rechnens, der Weltkunde, der deutschen Sprache und des Lesens, 2 auf den Anschauungsunterricht, 2 aufs Zeichnen und 3 auf den Gesang. Die übrige Zeit war dem Schulbesuch gewidmet. Am Schlusse des Kurses erhielt jeder Teilnehmer ein Zeugnis ausgehändigt. — Von 1847 wurden nur Kandidaten zugelassen, die ihre beiden theologischen Prüfungen hinter sich hatten, und das hauptsächlich, damit der Schule keine untüchtigen Kräfte dauernd aufgeladen würden.*)

Zur Fortbildung sowohl der theologisch als der seminarisch gebildeten Lehrer traten zu Anfang der 30er Jahre zwei Unternehmungen ins Leben: ein pädagogischer Lesezirkel und eine mecklenburgische Schulzeitschrift. Der allgemeine, für das ganze Land berechnete und vom Seminar aus geleitete Lesezirkel wurde indes nur schwach benutzt und mußte nach dreijährigem Bestande schon 1836 wieder eingehen.

Im Jahre 1832 begründete der Consistorialrat Superintendent Ackermann zu Schwerin ein „Kirchen- und Schulblatt für Mecklenburg.“ Im dritten Jahrgange erschienen beide Abteilungen getrennt, das Schulblatt unter der Leitung des Gymnasialdirektors Dr. J. Zehlicke zu Parchim. Nach einer einjährigen Ruhepause führte letzterer die Schulzeitschrift bis zum Jahre 1839 selbständig weiter unter dem Titel: „Schulblatt für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.“

Über das alte Schulblatt schrieb der Herausgeber des neuen in einem längeren Vorworte 1836: „So lehrte auch der Erfolg, daß es auch in diesem Schulblatte der Schule erging, wie es ihr fast immer ergangen ist, wenn sie etwas mit der Kirche gemeinschaftlich oder zu teilen gehabt hat: Fast der ganze Raum des Blattes wurde von theologischen, oder doch das Kirchenwesen betreffenden Aufsätzen hingenommen, und für die Schule fand man nur wenige, großen Theils anderswo aufgelesene Notizen.“ — Nicht viel anders erging es der Volksschule in dem neuen Blatte, obgleich sie auch hier sollte grundsätzlich neben der Gelehrtenschule vertreten sein. Das neue Schulblatt war zugleich Organ für den Verein norddeutscher Schulmänner, einer seit 1834 bestehenden Vereinigung von Lehrern an gelehrten Schulen; neben der letztern fand die Volksschule nur spärlich

*) Das landesh. Schullehrer-Seminar v. S. 109.

und gelegentlich Berücksichtigung; sie hat daher auch an dem baldigen Eingehen des Blattes nicht zuviel verloren.

Kapitel 58.

Die Landschule im Domanium und in der Ritterschaft.

Über den Zustand und die Verbesserung der Schulen im Domanium reichte der Schulrat Meyer noch im Jahre 1831 ein ausführliches Gutachten an die Regierung ein. Dasselbe bezeichnet zuerst das untüchtige Wirken mancher Schullehrer als dringend verbesserungsbedürftig. Die Hauptschuld daran trage zwar die mangelhafte Vorbildung, aber auch die Ackerwirtschaft schließe große Gefahren für die Berufsthätigkeit in sich. Auch der tüchtige Lehrer müsse, um tüchtig zu bleiben, sich weiter bilden, und dazu wären die Konferenzen angeordnet, die aber von den Predigern durchweg nicht gehalten würden. Schulrat muß eingestehen, „daß es den Predigern als natürlichen Pflegern und Leitern des Volksschulwesens sehr allgemein an der lebendigen innigen Teilnahme am Volksschulwesen gefehlt habe.“ „Soll daher eine Verbesserung durchgeführt werden, so dürfte es eine der ersten Bemühungen sein müssen, die Prediger allgemein zu einer richtigen Ansicht von ihrem Verhältnis zur Schule zu führen, und Anordnungen zu treffen, welche selbst den weniger gewissenhaften moralisch zwingen, dieser Ansicht gemäß für die Schule zu wirken.“ Eine pädagogische Vorbildung der Theologen am Seminar sei hochnötig.

Ein zweiter Mangel bestehe in der Teilnahmlosigkeit der Schulgemeinde. Um den Sinn für die Schulen rege zu machen, werden folgende Maßnahmen empfohlen: 1. die Errichtung eines Schulvorstandes in jedem Schulbezirke, 2. die Bekanntgebung der Einnahmen und Ausgaben der Amtsschulkassen, 3. öffentliche Schulprüfungen, die vielleicht in der Kirche könnten abgehalten werden, und 4. größere Mitwirkung der Beamten bei Schulangelegenheiten. — Die Verwendung der Knaben als Hütejungen müsse beschränkt werden oder ganz aufhören.

Zur gehörigen Ueberwachung des Schulwesens seien auch Kreis-
schulinspektoren notwendig. In der Regel könnten es die Präpositen sein. Der Referent für Schulsachen und der Seminardirektor müßten gleichfalls regelmäßige Revisionsreisen machen. „Bis jetzt scheint jede gewissenhafte Beaufsichtigung . . . fast ganz von der Willkür des Predigers abhängig, welcher lieber schweigt und bemäntelt, teils aus unzeitiger Gutmütigkeit, teils um den Nachteil zu vermeiden,

den er von einer durch seine unparteiische Strenge veranlaßten Stimmung des Schulmeisters oder der Gemeinde befürchtet.“

Die Zahl der Schulstellen sei zu vergrößern und könnten hauptsächlich zweite Lehrer neu eingeführt werden, weil sie billiger zu erhalten, weil die jungen im Seminar gebildeten zweiten Lehrer für die älteren vielfach anregend wirken, und weil die 22jährigen Seminaristen so noch physisch ausreifen könnten. Die alte Hahnenfibel müsse abgeschafft und dafür das erste Lesebuch an jede Schule verteilt werden. Zum Schluß wird das Zusammentreten einer Kommission, bestehend aus je einem Vertreter der Regierung, der Kammer und der Schule, zur Beratung und Einleitung einer gründlichen Verbesserung des Schulwesens im Domanium dringend empfohlen.

Diese Kommission wurde im folgenden Jahre 1832 auch von der Regierung gebildet aus folgenden Beamten: Regierungsrat v. Orken, Geheimer Kammerrat v. Meerheimb und Schulrat Meyer. Nach einem erhaltenen Protokollbuch der Kommission hielt dieselbe in dem Jahre ihrer Ernennung zwei Sitzungen ab. In der ersten sprach man über die Unterrichtsweise der Landschule, wie dieselbe durch das reorganisierte Seminar bezweckt würde, über die Dotation und die Kontrolle des Landschulwesens. In der zweiten Sitzung ward der Beschluß gefaßt, zunächst durch die Beamten Bericht einzufordern, um damit eine sichere Grundlage für die weiteren Verhandlungen zu gewinnen. In der dritten Sitzung im März 1833 machte der Schulrat Mitteilung über die Überfüllung vieler Schulen. Darnach bestand auf Boel für 406 schulfähige Kinder nur eine Schule zu Kirchdorf, vier Schulen hatten 200—250, drei 190—200, eine 180—190, eine 170—180, vier 160—170, sechs 150—160, acht 140—150, neun 130—140, dreizehn 120 bis 130, zwölf 110—120, sechszehn 100—110 Schüler u. s. w.

Berichte über weitere gemeinschaftliche Sitzungen enthält das dickleibige Protokollbuch nicht. Auf eine Aufforderung des Großherzogs im Jahre 1836, den Grund der Verzögerung ihrer Berichterstattung anzuzeigen, antwortete die Kommission: Man habe gleich einen ausführlichen, erschöpfenden Plan vorlegen wollen, diese Arbeit aber sei sehr schwierig und weitläufig. Dazu habe der Regierungsrat v. Orken für diese Sache nur wenig Zeit. Im übrigen wären bereits 14 Schulen und 6 zweite Klassen neu angelegt. — Der Großherzog befahl, daß die Kommission jährlich einmal Bericht von ihrer Thätigkeit ablege.

Recht ausführlich, instruktiv und charakteristisch ist der darauf eingereichte erste Kommissionsbericht des Schulrats Meyer aus

dem Jahre 1836. Nach den von den Beamten eingezogenen Berichten bestanden im Domanium 503 Schulen und 40 zweite und dritte Klassen mit 36 898 Schulkindern aus dem Domanium, 1612 aus der Ritterschaft und 93 aus städtischen Gütern. Dagegen besuchten 1015 Kinder aus dem Domanium ritterschaftliche und 797 städtische Schulen.

234 Lehrer hatten eine genügende Ausbildung; die übrigen alle waren ohne weitere Vorbildung und so unfähig ins Amt gekommen, daß von mehreren gesagt wurde, sie verständen keinen Schreib- und Rechenunterricht zu geben aus Mangel genügender eigener Kenntnisse und Fertigkeiten; von einem hieß es sogar, daß er selbst nicht fertig lesen könne. Die Lehrkräfte der Superintendentur Sternberg zeigten sich im allgemeinen besser vorgebildet. Der Superintendent Passow, von 1796 bis 1818 in Sternberg, hatte darauf besonders Gewicht gelegt. Konferenzen wurden von den Predigern mit den Lehrern sehr wenig gehalten. Einige freie Konferenzen und Lesezirkel hatten sich gebildet. Die Beziehungen der Lehrer zu den Gemeinden waren im allgemeinen gut. In einigen Fällen herrschte Unfrieden, besonders durch die Ackerbestellung herbeigeführt. Über den Lebenswandel der Lehrer sprachen sich die einzelnen Berichte günstig aus. Verschiedene Klagen über Dünkelhaftigkeit bezogen sich sowohl auf schlecht, als auf besser vorgebildete Lehrer.

Der Schulbesuch war im Winter befriedigend. In einigen Orten kamen die Kinder spät zur Winterschule und blieben früh wieder fort. Schlechtes Wetter war vielfach Hindernis für eingeschulte Kinder. Der Schulbesuch im Sommer war so gering, daß man nicht ohne Bekümmernis die Resultate geben könne. Denn man fühle sich unwillkürlich genötigt, ihnen die Veranlassungen voranzuschicken, und von diesen seien die meisten so sehr mit den Lebensbedingungen und Lebensverhältnissen verknüpft, daß nur von einer durchgreifenden Veränderung derselben, die ja aber außer der Möglichkeit liege, eine Heilung des Übels erwartet werden dürfte. Vielen Lehrern war das Schulhalten im Sommer ein Greuel und sie hielten sich nicht dazu verpflichtet. Etwas besser werde es mit der Zeit werden, wenn erst allenthalben tüchtige Lehrer wirkten und die Kinder und Eltern für die Schule interessierten. Die zweiten Schulen waren gut besucht, wo ihnen nur kleinere Kinder zugewiesen waren. Die Gleichgültigkeit der Eltern lasse sich durch konsequente Strenge vielfach bessern. Versäumnislisten wurden in wenigen Schulen geführt. Man sagte, die Listen würden nur in wenigen Fällen von den Beamten berücksichtigt; abgestrafte Dorfbewohner

nähmen Rache an der Person und dem Eigentum des Lehrers. Zumeist ständen nur Kinder armer Eltern auf den Listen; diese Kinder aber könnten nicht immer kommen, und ihre Eltern auch nicht zahlen.

Hinsichtlich der Unterrichtsgegenstände gingen die meisten Schulen über das Erlernen des Lesens und des Katechismus nicht hinaus. Wo in letzter Zeit im Seminar vorgebildete Lehrer angestellt waren, fand der Schreibunterricht mehr Teilnahme und das Rechnen ward gründlich und wirklich geistbildend gelehrt. Gegen das Übel des Zuviehlernens werde es also bei uns im nächsten Jahrzehnt noch keiner Vorkehrungen bedürfen. Die oben mitgeteilte Bemerkung, daß gegenwärtig noch etwa 300 Lehrer ohne alle Vorbildung seien, gebe ungefähr den Maßstab für die Erwartungen, welche man von der Art und Weise des Unterrichts hegen dürfe. Der Schreibunterricht war erst von 1832 an unentgeltlich. Die nicht im Seminar gebildeten Lehrer gaben durchweg keinen besonderen Gesangunterricht. Das Monochord werde immer mehr durch die Geige verdrängt. Fast in der Hälfte der Domanialschulen wurde noch die Hahnenfibel gebraucht. Man hing auch hier noch am Hergebrachten. Von dem ersten Lesebuche waren seit 1832 an 17 000 Exemplare abgesetzt. Das Evangelienbuch mit in den Text gedruckten Bildern war noch vielfach in Gebrauch. Der Katechismus wurde auch als Lesebuch gebraucht und ganz auswendig gelernt. Es solle dies nicht geschehen, weil er zu ausführlich und stellenweise anstößig sei. Gesangbuch und Bibel wurden gleichfalls als Lesebuch benutzt. In der Boizenburger Präpositur gebrauchte man Kochow's Kinderfreund, in wenigen Schulen die Köper'schen Lesebücher (vgl. Kap. 43). In fast gleicher Anzahl war das zweite Lesebuch verbreitet, das mehr für Stadt- als Dorfschulen berechnet sei. Seit 1831 waren 5500 Exemplare von demselben verkauft.

Bei der Beantwortung der Frage nach der Wirkung der Schule hatten die Berichterstatter einen sehr verschiedenen Standpunkt gewählt. „Einige gehen über das Lebensalter der Jugend nicht hinaus und kommen auch hierbei zu verschiedenen Ergebnissen. Dem einen wird kein Erfolg der Schule sichtbar. Entweder tragen unfähige Lehrer hiervon die Schuld, oder das wilde, rohe Leben in der Gemeinde reißt alles nieder, was die Schule mühsam gehegt und gepflegt hatte. Wahr bleibt, daß in manchen Dorfschaften aus vielfachen Veranlassungen, Roheit und Sittenlosigkeit grell hervortritt. Einem andern kommen die Kinder während der Schulzeit im Winter höflicher und gesitteter vor, dagegen biete der Sommer mehr Gelegenheit zu Excessen. Einem dritten bleibt es durchaus nicht zweifelhaft, daß die Schuljugend

auch an sittlicher Bildung zusehends gewinne. Noch andere — und das ist ein sehr gemäßigtes Urtheil — wollen die glücklichen Erfolge zwischen Erziehung der Schule und im elterlichen Hause geteilt wissen. Doch alle sind darin übereinstimmig, daß die Schule keine solche Gewalt über die Jugend übe, daß sie den nachtheiligen Einfluß der häuslichen Erziehung zu überwinden und zu vernichten vermögen sollte. Wenn andere ihren Blick auf das Leben in seinem späteren Verlauf werfen, für diese ganze Zeit hindurch einen nachhaltigen Einfluß der Schule vermissen, so gingen sie mit ihren Hoffnungen, mit ihren Ansprüchen offenbar zu weit. Es sind Prediger, die so urtheilen, und man könnte geneigt werden zu glauben, daß sich hierin zugleich ein Urtheil über die Ohnmacht der Kirche in ihrer jetzigen Gestalt ausspreche. Wenn diese nicht vermag, ungeachtet der Hoheit und Würde, die ihr immer noch verblieben ist, ihren Unterricht anregend und erbaulich, ihren Einfluß auf Willen und Handlung tiefgreifend zu erhalten in einem Lebensalter, wo das Bewußtsein der Sündhaftigkeit aus der eigenen Erfahrung und nicht bloß als angelehrt jedem sich aufdrängt, so ist es gar unbillig, alles Heil von den Schulen zu erwarten und ihnen den größeren Teil der Entsittlichung aufzubürden. Im höchsten Grade beachtenswert sind deshalb die in zwei Berichten sich aussprechenden Wünsche, daß den konfirmierten Kindern eine Teilnahme an den kirchlichen Katechesationen noch zwei Jahre nach der Konfirmation zur Pflicht möge gemacht werden können.“

„Wie schmeichelhaft auch die Anerkennung ist, welche mehrere Berichte den Bestrebungen der Landesregierung für Verbesserung des Schulwesens zu Theil werden lassen; dennoch darf man nicht vergessen, daß erst ein Anfang gemacht ist, und viel, sehr viel der nächsten Zeit zu thun übrig bleibt, schon um die gegen das Schulwesen geübte Unbill einer früheren Periode zu sühnen.“

Neben der von der Regierung bestellten Kommission wurden auch noch verschiedene andere Beamte um ihr Gutachten besonders über die wirtschaftliche Seite der vorzunehmenden Schulverbesserung befragt, so der Ministerialrat v. Störzel und der Revisionsrat Schuhmacher, früher Amtmann zu Grabow (vgl. Kap. 42). Von dem Amtmann Dankwarth sind aphoristische Bemerkungen zur Entwicklung eines Schulgesetzes aus dem Jahre 1832 im Archiv erhalten. Ein Amtsverwalter Schröder reichte 1843 eine Vorlage zu einem allgemeinen Schulgesetze für Mecklenburg ein. — So war also an Ratgebern für die zu verbessernden Schulen kein Mangel; sehen wir nun einmal nach, was für Verbesserungen denn wirklich und in der That geleistet sind.

Die Zahl der Domanialschulklassen hatte sich mit Ausschluß von Doberan und Ludwigslust von 1830—1850 nach dem Staatskalender von 538 auf rund 600, also um 12 % vermehrt. Die Zahl der Landbewohner aber war in derselben Zeit um 16 % gewachsen. Das ergibt, auch wenn wir von dem größeren Wachstum des Domaniums der Ritterschaft gegenüber absehen, eine weitere Steigerung der Schülerzahl für die einzelnen Klassen. Die in einem Erlaß von 1833 als Maximum für einen Lehrer festgesetzte Zahl von 100 Schülern (1823 nur 50) konnte erst in den 50er Jahren Geltung gewinnen.*)

Von den neu errichteten Stellen waren etwa 50 s. g. zweite Lehrerstellen. Man richtete dieselben ein bei Schulen mit übermäßig großer Kinderzahl. Die jungen zweiten Lehrer erhielten eine Einzelwohnung, Feurung und jährlich 80 Rthlr.

Über die Aufbesserung und Veränderung der Dotation der Familienstellen sind während der ganzen Zeit lange und breite Verhandlungen gepflogen, aber leider ohne jeden praktischen Erfolg. Man hatte es hauptsächlich auf die Beschränkung oder Aufhebung der Ackerwirtschaft des Lehrers abgesehen, konnte sich aber zu einer entsprechenden Entschädigung in Naturalien oder bar nicht entschließen. „Im Jahre 1842 wünschte das Kammerkollegium den Schulstellen die Landdotation zu entziehen, legte auch 1844 hierauf gerichtete bestimmte Vorschläge vor, die jedoch durch Beschluß der Regierung beseitigt wurden.“ Festgesetzt wurde nur, daß jede Familienstelle im Domanium wenigstens 140 Rthlr. eintragen solle. In demselben Jahre 1844 erging dann von der Regierung an alle Beamten die Anweisung zur möglichsten Sparjamkeit im gesamten Staatshaushalte. Nach der speciell dem Schulrat Meyer zugefertigten Verfügung sollte erwogen werden, ob nicht das Gymnasium zu Güstrow aufzuheben und das Schulgeld für die höhern Schulen allgemein zu erhöhen sei. „Ebenso bedarf es einer Detailprüfung, wo etwa ein oder ander Unterrichtsgegenstand einzuschränken sein möchte, um für andere unvermeidliche Kräfte Zeit und Mittel zu erübrigen.“ Der Bau von besonderen Schulhäusern im Domanium sei möglichst zu vermeiden, nur zweite Lehrerstellen sollten nötigenfalls errichtet werden. Die Industrieschulen seien nicht mit Ackern u. s. w. zu dotieren.

Bei dieser Sachlage gab es für die Lehrerbefoldung natürlich nichts mehr zu hoffen. So berichtete der Schulrat Meyer 1846 an die

*) Für den Winter 1836/37 wurden 31 Assistenten abgeordnet, wegen Überfüllung der Klassen z. B. nach Bütz mit 100 Schülern, Rühstorf und Bösmer mit je 120“, Reischow und Polz mit je 130“, Tramm mit 150“, Redentin mit 180“ und Jarrentin mit 194“, wegen Altersschwäche oder Krankheit der Lehrer nach Börchow und Jabel mit je 100 Schülern, Siggeltow mit 107“, Dambek mit 110“, Marnitz mit 120“ und Bangsdow mit 124“. Um's Jahr 1840 fanden etwa 50 Assistenten jährlich Verwendung später wurden es wieder weniger.

Regierung. „Mit der Vermehrung der Schulen hat eine Erhöhung des Einkommens der Schullehrer nicht gleichen Schritt gehalten. Und das Mißverhältnis wird um so größer, da unsere jetzigen Lehrer größere Lebensansprüche machen und in vieler Hinsicht auch vollkommen dazu berechtigt sind. Sie haben sich eine umfassendere, meist auch tiefere Bildung erworben, darauf Fleiß und Kosten verwandt, zum Theil mit Hintenansehung der, auf körperliche Kräftigkeit, welche dem Landschullehrer auch der Acker- und Gartenwirtschaft wegen ganz unentbehrlich ist, zu nehmenden Rücksichten. So darf es nicht Wunder nehmen, daß auch im verflossenen Jahr eine große Anzahl von Schullehrern einmalige oder dauernde Unterstützungen aus herrschaftlichen und Gemeindefassen nachgesucht“ u. s. w.

Eine innere Hebung und Neubelebung der Domanialschulen sollte in erster Linie durch die Reorganisation des Seminars zu Ludwigslust bezweckt und zu Wege gebracht werden. Auch die fürstliche Landschule steckte, wie aus vorstehenden Berichten ersichtlich, noch immer im alten Schlendrian; Lesen und Auswendiglernen waren ihr zumeist noch immer die ersten und letzten Hauptfachen. In den nach 1830 ausgebildeten Lehrern war wenigstens die Vorbedingung gegeben, daß es hierin besser werden konnte.

Vor allen Dingen suchte das Seminar seine Zöglinge neben einer tüchtigen Allgemein- mit einer guten Berufsbildung auszurüsten. Das Urbild und Übungsfeld für die spätere Lehrerthätigkeit in der Landschule sollte dabei die einklassige Übungsschule sein. Dieselbe war von der früher 6klassigen Michaelis 1837 abgegliedert. „Die Erfahrung, welche der Schulrat Wiener bei einer Inspection von 20 Landschulen im November 1831 gemacht hatte, ließ ihn die Forderung stellen, daß in der Kleinower Schule sobald als möglich der wechselseitige Unterricht nach den Eckernförder Tafeln eingeführt werde. „Glauben Sie mir vorläufig auf mein Wort“, schrieb er damals dem Direktor Sellin, „die Unterschule ist für die künftige Wirksamkeit der Seminaristen von der allergrößten Wichtigkeit.“ Unter Leitung des Seminarlehrers Zehlficke, der im August des Jahres 1837 in Eckernförde gewesen war, wurde dann der wechselseitige Unterricht sofort in der Unterschule eingeführt, sodas sie hinfort als Normalschule bestand.*)

*) Die Normalschule zu Eckernförde setzte sich zum Zweck: „Mit dem unmittelbaren Unterricht des Lehrers eine zweckmäßige Selbstbeschäftigung der Schüler durch die Gehülfen und Untergehülfen zu vereinigen, und so die Schule zu einem Übungsfeld sittlicher Bildung zu machen.“ Bei seinem Schuleintritt erhielt jeder Schüler eine Nummer, mit der er gerufen und gebücht wurde, und die er während seiner ganzen Schulzeit führte. Oben an den Wänden des Schulzimmers lief ein Nummerbrett herum. Jeder Schüler stellte sich bei seiner Ankunft im Schulzimmer unter seine Nummer. Der Gehülfe, ein Schulamts-Kandidat, hatte vor dem Erscheinen des Lehrers für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Außerdem lag demselben die Mitbeaufsichtigung während des Unterrichts und vor allen Dingen die recht weitläufige Protokollführung ob. Je nach

Doch verließ man später den wechselseitigen Unterricht, indem man nur das Institut der Helfer beibehielt.“*)

Wie das Seminar und die Stadtschule, so sollte auch die Landschule in der Bildung der Kraft, in der Formaltbildung an für das Leben wichtigen Unterrichtsstoffen ihre Hauptaufgabe sehen. Das alte geistlose Buchstabieren mußte darnach dem geistweckenderen Lautieren und das tote Auswendiglernen dem lebendigen Selbstfinden und Selbstdenken der Schüler Platz machen. Auf der Unter- und Mittelstufe sollten die biblischen Geschichten nach Zahn und auf der Oberstufe der kleine Katechismus, Bibelsprüche und Gesangverse behandelt und gelernt werden. Eine Verordnung aus dem Jahre 1846 an alle Prediger machte auf die besondere Wichtigkeit der „mitunter vernachlässigten biblischen Geschichte“ aufmerksam. Neben den Hauptfächern, Religion und Lesen, wollte man fortan alle Kinder auch unterrichten im Schreiben und Rechnen, in der deutschen Sprache, in Orthographie und Aufsatz, Weltkunde und Singen.

Der vereinigte Lese- und Schreibunterricht sollte durch fleißiges Sprechen, Zerlegen von Sätzen, Wörtern und Silben, durch das Schreiben von verschieden langen und verschieden gerichteten Linien auf der Schiefertafel ein Vierteljahr lang vorbereitet werden. Für den Leseunterricht war im Jahre 1832 das „erste Lesebuch“ allen Domanialschulen vorgeschrieben. In demselben Jahre wurden auch die vom Seminar im Anschluß an das erste Lesebuch herausgegebenen Lesetabellen und das „zweite Lese- und Lehrbuch für Volksschulen in Mecklenburg“ zur Anschaffung empfohlen.

Das erste Lesebuch**) war 1825 von dem Seminarinspektor Griewanf nach den methodischen Forderungen Harnisch' verfaßt. Es enthält in der ersten Übung die kleinen deutschen Selbstlauter in und außer der Reihe. In der zweiten Übung werden die Mittlauter in einzelnen Absätzen nach einander mit den Stimmlauten zu zweilautigen, geschlossenen und offenen Silben verbunden. Die dritte Übung bringt die Dehnung, die vierte die großen Buchstaben, die fünfte Consonantenhäufungen und die sechste unbekanntere Zeichen

den Unterrichts-Gegenständen wurden die einzelnen Nummern an ihre betreffenden Plätze gewiesen und zu Abteilungen von 3 oder 4, beim Rechnen zu halben Bänken (6) und beim Schreiben zu ganzen Bänken vereinigt. Die von dem Lehrer eben nicht direkt unterrichteten Abteilungen mußten den früher durchgenommenen Stoff unter Aufsicht eines Untergehilfen (größere Schüler mit einem umgehängten Blechschild, die Buchstaben U. G. tragend) an der Hand von verschiedenen Unterrichtsmitteln einüben. (Erster Schreibunterricht in kleinen Sandtästchen, Lesen an Wandtabellen, Rechnen gleichfalls an Wandtabellen, sowie an Einerklößen, Zehner- und Hunderteileitern u.) Jede Nummer bekam täglich für jedes Fach eine Benjur über Fleiß und Ausführung in das Hülfprotokoll verzeichnet. Alle 14 Tage hielt man einen Rückblick und dabei wurden die besonders guten und schlechten Benjuren aus dem Sittenprotokolle verlesen. — Das Ganze scheint Schablonenwirtschaft im hohen Grade gewesen zu sein, und darum ist es nur erfreulich, daß die Seminar-Lernschule recht bald davon zurückkehrte.

*) Das landesh. Schullehrer-Seminar u. S. 188.

**) Reg.-Bibliothek.

für bekannte Laute. Der nun folgende Lesestoff will augenscheinlich die Aufmerksamkeit und das Nachdenken der Kinder wecken und ihnen zugleich gemeinnützige Kenntnisse vermitteln. Die lateinische Schrift wird in derselben Stufenfolge eingeführt, wie die deutsche. Am Schlusse stehen Gebete, Sprüche und das unvermeidliche Einmaleins.

Mittelst dieser Fibel sollte „die Jugend nicht nur in kürzerer Zeit und sicherer, als es bisher der Fall war, zur Fertigkeit im Lesen, sondern auch durch ein beständiges Bergliedern des Gelesenen zum richtigen Verstehen desselben gebracht, nicht minder dargethan werden, daß wenn man beim nachmaligen Schreibunterricht nur denselben Gang befolge, die deutsche Rechtschreibung hierdurch nicht erschwert, sondern vielmehr erleichtert werde.“*) — Das, was dieser Fibel den Vorzug giebt gegenüber der vor ihr noch immer ziemlich allgemein gebrauchten Hahnenfibel und auch vor den in Kapitel 43 genannten, ist die methodische Anordnung der Lautier, resp. Buchstabierübungen und der zweckmäßigere Lesestoff; das, was ihr nach unsern heutigen Ansprüchen mangelt, besteht hauptsächlich in dem gänzlichen Außerachtlassen der Schreibschrift, in der Vermengung des kurzen und langen Stimmlauts, in den langen Übungen mit sinnlosen Silben und bezüglich des Lesestoffs in der Überschätzung des Verständnisses und Interesses eines 6—7 jährigen Kindes.

Das zweite Lese- und Lehrbuch**) ist von verschiedenen in Ludwigslust vereinigten Schulmännern bearbeitet. Das Buch besteht aus 3 Theilen. Der I. Teil von 41 Seiten bringt Sätze, welche der Grammatik, der Rechtschreibung und der Begriffsbestimmung dienen wollten und ist vornehmlich bearbeitet durch den Direktor Sellin und den früheren Seminarlehrer Willebrandt. Der II. Teil von 186 Seiten enthält „gesammelte Lesestücke zur religiös-sittlichen Bildung“: Erzählungen, Fabeln, Märchen, Parabeln und Lieder. Der III. Teil „Zur Weltkunde“ bietet nach einander Heimatskundliches, Naturkundliches, etwas über den Körper und Geist des Menschen, eine Geographie von Deutschland, eine kurze Geschichte der Deutschen und Betrachtungen über das Weltall nach Hebel. Bearbeiter des letzten Theils waren der frühere Rektor Schulrat Meyer, Konrektor Gerdeß und Seminarlehrer Ackermann.

Für ein Volksschullesebuch in dem heutigen Sinne des Wortes kann nur der II. Teil gelten, während wir den dritten etwa als Reallesebuch bezeichnen würden. Aber auch dafür enthalten verschiedene Abschnitte zu viel Stoff in zu knapper und zu abstrakter Form. Dieser Leitfadestil konnte in der Landschule nur zu leicht zu einem Leidsfaden werden.

So waren von der Regierung durch das Seminar und die verordneten Schulbücher an den jungen Landschullehrer hohe, wenn nicht zu hohe Anforderungen gestellt. Wenn möglich, sollte er auch

*) Das landesh. Schullehrer-Seminar zc. S. 209.

**) Reg.-Bibliothek.

die älteren Kollegen seiner Nachbarschaft für die neuen Methoden zu gewinnen suchen. Um den Eifer nicht erkalten zu lassen, wurde für alle, die sich um eine bessere Stelle bewerben wollten, im Jahre 1833 eine Versetzungsprüfung angesetzt. Bei diesen Versetzungsprüfungen der Landlehrer aber mußten die Seminarlehrer die trübsten Erfahrungen machen. Es ergab sich, daß die Seminaristen bei ihrem Abgange auf der Höhe ihrer geistigen Bildung standen und von da ab von Jahr zu Jahr zurück schritten, und daß die meisten die neue Methode, wie sie am Seminar theoretisch und praktisch gelehrt war, nicht eingeführt und alles gelassen hatten, wie sie es vorfanden. „Als Gründe dafür wurden von ihnen angeführt: 1) der Mangel an Raum im Schulzimmer und die Mangelhaftigkeit der Schulgeräte, indem es an Subsellien und Lesetabellen, bisweilen auch an einer Wandtafel fehle; 2) die Unerreichbarkeit der Einführung des ersten Lesebuchs statt der alten Bibel und die Anschaffung von Schiefertafeln; 3) der unregelmäßige Schulbesuch und teilweiser oder gänzliche Ausfall der Sommerschule.“*)

Zur besseren Kontrolle und Pflege der Landschule hatte der Schulrat, wie schon erwähnt, bereits 1831 regelmäßige Inspektionsreisen des Referenten für's Schulfach und des Seminar Direktors, wie die Errichtung von Schulvorständen auf dem Lande befürwortet. Die Regierung ging zunächst nicht auf diese Vorschläge ein, kam aber später wieder auf dieselben zurück. Im Jahre 1841 wurde der Seminar direktor Zehlike mit der Untersuchung verschiedener Landschulen, deren Lehrer schon im Seminar ausgebildet waren beauftragt. „Die Kunde von der in Aussicht stehenden Inspektion brachte reges Leben unter die jüngeren Lehrer“. Es wurden aber nur in dem einen Jahr neun Schulen visitiert, und damit hörte diese für die Schule ganz gewiß heilsame, für das Seminar aber störende Einrichtung für immer wieder auf. Die Regierung hat sich auch nicht entschlossen, den entschiedenen Mangel an einer sach- und fachkundigen Aufsicht auf andere Weise zu heben.

Das Jahr 1842 brachte der Landschule die Einführung von besonderen Schulvorständen. Es ist das eine Konsequenz der Unterhaltungspflicht der Schulen durch die Gemeinden, wie dieselbe für die Stadtschulen von 1830 an schon allgemein gezogen war. Für jede Schule sollten aus der schulerhaltenden Gemeinde zwei Schulvorsteher ernannt werden. Der Dorfschulze soll in der Regel erster Vorsteher sein. Für die zweite Stelle haben die Hauswirte und Büdner zwei Gemeindeglieder vorzuschlagen und die Schulbehörde, das Amt und der Prediger, die Wahl zu treffen. Die

*) Das landesh. Schullehrer-Seminar etc. S. 185.

Schulvorsteher, die nicht Vorgesetzte des Lehrers sind, haben folgende Pflichten: 1) Sie müssen darauf achten, daß der Schulweg in möglichst guter Beschaffenheit erhalten werde. 2) Sie haben die Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs sich angelegen sein zu lassen. 3) Sie sollen etwaige von den Kindern begangene Unsittlichkeiten dem Lehrer und nötigenfalls auch dem Amte anzeigen. 4) Sie achten darauf, ob dem Schulgebäude und der Heckenbepflanzung um die Schulkompetenz kein Schade zugefügt werde, ob Ordnung und Reinlichkeit in der Schule herrsche und im Winter gehörig geheizt werde. 5) Sie sind verpflichtet, wenn nach ihrem Bedünken der Lebenswandel oder die Amtsführung der Lehrer einem Tadel unterliegt, davon der Schulbehörde Anzeige zu machen. 6) Die Vorsteher müssen bei etwaigen öffentlichen Schulprüfungen, bei der Einführung eines neuen Lehrers und bei Schulrevisionen zugegen sein. Der Prediger bespricht mit ihnen halbjährlich die Angelegenheiten der Schule.

Für die Industrieschule kam 1837 eine neue Verordnung heraus. Durch dieselbe wurde jede Gemeinde verpflichtet, eine Industrieschule zu errichten, wenn sich ein angemessenes Lokal und eine brauchbare Lehrerin finden ließe. Als Unterrichtsgegenstände werden genannt: Spinnen, Haspeln, Winden, Spulen, Wollkragen, Nähen, Stricken, Garnzeichnen, Zuschneiden von Hemden und Frauenkleidungsstücken, Weben, Waschen, Netzmachen und Strohflechten. Es fehlen der Verordnung von 1792 gegenüber: Korbmachen, Bienenzucht und Baumpflanzen. Die Lehrerin müßte wenigstens die wichtigsten der bezeichneten Fächer verstehen. Schulpflichtig sollten alle Mädchen über 8 Jahre sein und auch die gleichaltrigen Knaben nach Möglichkeit herangezogen werden. Zur Unterrichtszeit werden für jeden Nachmittag 2 Stunden bestimmt, jedoch dürfe der ordentliche Schulunterricht nicht darunter leiden. Zur Lehrerin wolle man, wenn möglich, die Lehrerfrau wählen. Dieselbe soll aus der Schul- und Amtsstaffe für jedes Kind 24 ß Schulgeld und für je zehn Kinder $\frac{1}{4}$ Faden Abfallholz und 1000 Torf bekommen. Wenn eine andere Person für den Industrieunterricht müßte gewonnen werden, so solle diese haben: 1) Eine Dienstwohnung oder Mietsentschädigung, 2) Weibefreiheit für eine Kuh nebst dem nötigen Heu und Stroh, 3) einen verhältnismäßig großen Garten, 4) ein Äquivalent an barem Gelde statt des vierten Theils der gewöhnlichen Schulackerkompetenz, 5) 24 ß Schulgeld für jedes Kind und 6) ein Feurungsdeputat, wie die Lehrerfrauen. — Diese letzte Befoldung muß für wöchentlich 10 Stunden Industrieunterricht jedenfalls als gut bezeichnet werden. Zu verstehen ist es allerdings nicht recht, warum die Lehrerfrau für dieselbe Arbeit nicht auch denselben Lohn bekommen sollte. — 1841 bestanden im

Domanium 83 Industrieschulen, 1850 verzeichnete der Staatskalender 125. Die letzteren waren sehr ungleich über das Land verteilt; in den Ämtern Hagenow und Greismühlen waren je 23, in vielen Ämtern nur einzelne und in manchen gar keine.

Im Anschluß an den Industrieunterricht mag noch mitgeteilt werden, daß die Regierung von 1844 an bis in die 50er Jahre eine Wanderlehrerin für Strohflechterei mit jährlich 150 Rthlr. unterhielt. Die Lehrerin, Namens Krüger aus Lübz, sollte an jedem der gewählten Orte ein halbes Jahr verweilen und die Industrielehrerin, die Frauen und die Kinder in ihrer Kunst unterweisen. Es geschah dies z. B. in Bellahn, Üllitz, Lübtheen, Ludwigslust, Dargun und Neukloster.

Ein in sich abgeschlossenes Schulgebiet, das an dem allgemeinen Fortschritt des Unterrichts- und Erziehungswezens in den 30er Jahren wenig oder gar keinen Anteil hatte, war das der **ritterchaftlichen** Schule. Aus den in den 30er und 40er Jahren wiederholt laut gewordenen Klagen läßt sich abnehmen, daß die Gutsbesitzer durchweg in altgewohnter Weise ihre Willkür gegen die Schule weiter gebrauchten. Die Zahl der ritter- und landschaftlichen Schulklassen war von 1830 bis 1850 von 460 auf 520, das ist um 13 % gewachsen und wird also mit dem Zuwachs der Bevölkerung ungefähr gleichen Schritt gehalten haben.

Der Schulrat Meyer lebte noch 1832 in betreff der Entwicklung der ritterchaftlichen Schule in guter Hoffnung: „Vertrauen wir der Macht des Beispiels und der fortreisenden Entwicklung des Geistes, welche keine Bevorrechtung anerkennt als die, edelsinniger sich erweisen zu wollen als das Recht verlangt; denn Summum jus, summa injuria.“ Leider haben Stände dieses Vertrauen in der Zukunft nicht gerechtfertigt, und wir hören den Schulrat darüber später eine wesentlich andere Sprache reden.

Im Jahre 1838 entschloß sich der patriotische Verein der ritterchaftlichen Schule gegenüber vom Reden zum Handeln überzugehen. Er ward beim Direktorium vorstellig, „daß die hochherzige Ritterschaft das Kündigungsrecht in der Art aufgeben wolle, daß die Kündigung nur nach Cognition und Zustimmung des kompetierenden Präpositus oder Superintendenten statt haben könnte.“ Auch möge ein ritterchaftliches Seminar vielleicht in Verbindung mit der Rostocker Friedrich Franz-Schule errichtet werden. — Doch da war keine Stimme noch Antwort.

Um dieselbe Zeit und in demselben Sinne reichte der Verein auch einen Vortrag bei der Landesregierung ein. In der Antwort

derselben lautet der Eingang: „Wir haben die von Euch vorgetragene Wünsche in Erwägung gezogen, und werden nicht unterlassen, sobald die in unserer Sache von uns angeordneten Vorarbeiten zur Prüfung vorgelegt werden können, diejenigen Schritte zu thun“ u. s. w.

Mit den erwähnten Vorarbeiten war hauptsächlich der Schulrat Meyer beauftragt. Derselbe lieferte noch im Jahre 1838 eine ausführliche Kritik der Patentverordnung von 1821. Es werden darin alle die bekannten Übelstände der ritterschaftlichen Schule zur Sprache gebracht und außerdem verschiedene Lücken und Unbestimmtheiten der Verordnung nachgewiesen. Aus uns unbekanntem Gründen jedoch scheint die ganze Sache wieder auf die lange Bank geschoben zu sein. Erst aus dem Jahre 1843 fanden wir eine zweite Kritik der genannten Patentverordnung, die der ersten im wesentlichen gleichlautet. Aber auch diese, wie gleichfalls ein vom Schulrat in demselben Jahre ausgearbeitetes Reglement für r. und l. Schulen bereicherten nur die Akten.

Eine für verschiedene r. Schulen fruchtbarere Anregung vermittelte in den ersten 40er Jahren C. Gesell, Vorsteher einer Versorgungsanstalt für verwaisete und verwahrloste Kinder zu Dresden. C. Gesell war durch die Gräfin Hahn nach Mecklenburg geladen. „Ach, helfen sie unserm armen Mecklenburg! Sie glauben nicht, wie weit wir dort zurück sind“ hatte sie nach Anhörung seines Unterrichts in Dresden gesprochen und später des öfteren wiederholt: „Ach, Sie denken es sich immer noch nicht traurig genug!“

Gesell fand die volle Wahrheit dieses Wortes bestätigt. „Die traurigste Erfahrung machte ich in den Landschulen, was nicht zu verwundern war, da selbst der Unterricht in der Religion nicht über das mechanische Auswendiglernen der Fragen und Antworten des lutherischen Kathedismus, in der biblischen Geschichte kaum über das notdürftigste Lesen der heiligen Schrift hinausging. Nur sehr wenig Kinder bemächtigten sich des Einmaleins und im Schreiben blieb es bei den ersten Anfängen. Es konnte ferner nicht anders sein, da viele Lehrer selbst — ausgenommen die in dem fürstlichen Seminare ausgebildeten — in ihrer Schulbildung nur wenige Schritte ihren Schülern vorausgethan hatten und in Ermangelung aller Vorbildung vorzustun konnten. Dazu kam, daß ihnen hinter dem Webstuhl und dem Schneidertisch wenig Zeit zur Fortbildung übrig blieb, sie waren eben Handwerker.“ Die Kinder konnten nicht über die gewöhnlichsten Dinge Auskunft geben. „Wie war es wohl, so fragt man billig, möglich, daß man bei so großem Wohlstande und angesichts der fortschreitenden Bildung in andern Ländern, seine Unterthanen auf einer so tiefen Stufe zurücklassen konnte? So weit meine

Erfahrungen reichen, hatte das seinen Grund wohl in der Besorgnis, es möchte sie ein höherer Grad von Bildung mit ihrer mehr als untergeordneten Stellung unzufrieden machen und eine freiere Auffassung von Pflicht und Recht bewirken. Höchst bezeichnend für diese Ansicht war folgende Äußerung eines hochangesehenen Mannes in Mecklenburg: „Wissen Sie, was für unsere Leute der beste Glaube ist? Nach meiner Meinung der, daß alle Nächte auf der Gottesackermauer ein Mann ohne Kopf umherläuft.“ — Gesell blieb ein Vierteljahr in Mecklenburg und gab den Graf Hahn'schen und noch verschiedenen andern Schulen der Nachbarschaft eine neue Einrichtung nach dem Muster der sächsischen. Auch beim Großherzog hatte Gesell mehrere Audienzen. Für die neugeordneten Schulen wurden die Lehrer durch Gesell in Dresden, später in Dessau auf Kosten der Schulpatrone ausgebildet.*)

Im Jahre 1846 machte der Pastor Schütze zu Krakow dem Landtag den Vorschlag, ein r. Schullehrerseminar und eine einheitliche Prüfungsbehörde für die r. Lehrer einzurichten.

Der engere Ausschuß sprach auf diese Anregung hin der Regierung die Bitte um eine verbesserte Prüfungsordnung aus. Die Regierung ging erfreut auf den Antrag ein und beauftragte den Schulrat Meyer und den Geheimen Kanzleirat Müller mit der Bearbeitung einer Vorlage. Jeder dieser Männer arbeitete nach eingehender gegenseitiger Besprechung zuerst einen Entwurf für sich aus. Schulrat Meyer sandte den seinigen zunächst zur Begutachtung an einen Freund, den Präpositus Karsten zu Wilz, aus dessen Antwortschreiben hier einige Punkte angeführt werden mögen: „Übrigens muß ich bemerken, daß die Aufsicht über die Schule und den Schulbesuch durch den Gutsherrn allein gar nichts nützt, und so lange es dabei bleibt, bleibt es auch mit dem ganzen Schulwesen nichts. Gleichgültigkeit, Nachlässigkeit, selbst böser Wille gegen Schulmeister und Schule überhaupt finden sich auf Seiten der Gutsherrn und ihrer Stellvertreter nur zu oft. Dazu kommt, daß gerade diese es sind, die die Kinder zu ihren Geschäften oft genug aus der Schule wegnehmen.“ Ein Schulvorstand müsse halbjährlich regelmäßig über die Schule an den Präpositus und Superintendenten berichten. „Ist eine solche fortgehende Kontrolle der r. Schule nicht einzurichten, so bleibt alles beim alten.“ — In einem zweiten Schreiben heißt es zum Schluß: „Aber den Glauben theile ich leider mit Dir, daß das Mehrste gestrichen werden wird. Nicht allein darum, weil die Regierung ganz andere Dinge von den Ständen will, sondern auch darum, weil ich immer gefunden habe, daß es der Regierung der Ritterschaft gegenüber

*) Auch ein Wort über Mecklenburg von G. Gesell. Leipzig. 1862.

an der rechten Energie fehlt“, und weil in dem corpore der Ritterschaft die bestimmte, bekannte Gesinnungsart wohnt. „Es wird nicht eher anders, als bis die ganze viel gepriesene, aber erbärmliche Verfassung über den Haufen geworfen ist.“ — Außer dem Präpositus Karsten wurde auch der Revisionsrat Schuhmacher zur Begutachtung der Entwürfe herangezogen. Die schließlich gemeinsam zusammengearbeitete umfangreiche Vorlage warnte vor der Errichtung eines besonderen r. Seminars, befürwortete die Beschränkung des Kündigungsrechtes, die Erhöhung des Gehaltsminimums, die Errichtung einer einheitlichen Prüfungsbehörde, eines Schulvorstandes u. s. w. In der Erläuterung und Schlußbetrachtung des Schulrats heißt es u. a.: „Ein Schulreglement von 1847 darf die Schullehrer mit ihren Geschicken nicht mehr so preisgeben wie dasjenige vom Jahre 1821 es gethan hat.“ „Die Bestimmungen des Entwurfs sind für die Schullehrer günstiger als die Patentverordnung von 1821; ihre äußere Lage muß eine bessere werden, theils ihrer selbst wegen, theils der Schule, der Volksbildung wegen, soweit diese durch die Schule gefördert werden kann. Denn es begreift sich leicht, daß für Tagelöhnerlohn auch nur Tagelöhnerarbeit gefordert werden kann.“ „Je liberaler (im guten Sinne des Worts) die Präpositionen der Regierung sind, desto anerkannter wird das Urtheil aller Vaterlandsfreunde sein, desto fester sich die öffentliche Meinung auf ihre Seite stellen.“ „Die bisherige Prüfung genügt nicht, das ist ja von den Ständen selbst erkannt. Die Übertragung an die Superintendenten empfiehlt sich nicht, weil dieselben schon mit Arbeiten überhäuft sind, der Volksschule, deren Bedürfnisse 2c. sehr fern stehen, und wie hundert Beispiele aus den Domanialschulen bewiesen, in dem Verfahren der Superintendenten keine Gewähr für eine gründliche Prüfung liegt.“ Seminarbehörde ist ohne dies schon überhäuft. Die Errichtung eines besonderen Seminars ist nicht befürwortet, einmal um dadurch nicht die Trennung und Isolierung der drei staatsrechtlich verschiedenen Landesteile zu vergrößern und zu befestigen. Sollten aber die Zöglinge für die Ritterschaft und das Domanium zusammen ausgebildet werden, so würde das bei den äußerst verschiedenen Anforderungen an das Wissen und Können der beiden Lehrerkategorien äußerst schwierig sein. Stände würden auch kaum die nötigen erheblichen Summen bewilligen. So müßten die r. Lehrer sich auch ferner einzeln auf dem Lande oder in den Städten vorbilden lassen.

Aber die Vorlage erschien den beiden Regierungsreferenten nicht annehmbar, weil sie zu viel Einzelvorschriften enthalte. Schulrat Meyer und Geheimer Kanzleirat Müller wurden deshalb mit der

Ausarbeitung einer zweiten Vorlage beauftragt. Wegen zu kurzer Zeit konnte diese für die Sitzungen des Landtages im Jahre 1847 indes nicht mehr fertig gestellt werden. Die Regierung übermittelte darum dem Landtage als vorläufige Antwort: Man habe ersehen, daß die getreuen Stände die Notwendigkeit einer Verbesserung der Landschule anerkennen. Man halte jedoch keineswegs die Prüfungsweise für den größten Übelstand und behalte sich daher für das nächste Jahr eine allgemeine Revision der r. Schulordnung vor. Die Ereignisse von 1848 machten, wie über manches andere, auch hierüber einen großen Gedankenstrich.

B. Die Schule in der Zeit der Revolution und Reaktion.

Kapitel 59.

Die konstitutionelle Gesetzgebung und die Schule.

Die Revolutionsgewitter hatten auch in Mecklenburg gezündet. Überall in den Reformversammlungen, der Presse und den vielen Petitionen an die Regierung wurden Forderungen laut wie diese: Umbildung der Verfassung auf Grundlage einer Volksvertretung, Mitwirkung zur Begründung eines deutschen Parlaments, Pressfreiheit und Abschaffung der Zensur, unbegrenztes Versammlungsrecht, öffentliches, mündliches Gerichtsverfahren mit Schwurgerichten, allgemeine Volksbewaffnung mit Beschränkung der stehenden Heere u. a.

Daß die Schule mitten in dieses Stürmen und Drängen hineingezogen wurde, erfolgte mit Naturnotwendigkeit; sollte sie doch den zukünftigen Bürger für den neuen Staat mit genügenden Kenntnissen und Fertigkeiten ausrüsten, um auch dadurch die Möglichkeit des Fortbestandes der freieren Regierungsformen dem Volke zu sichern. Dazu aber fand man die alte Schule nicht tüchtig und geschickt, darum eben sollte sie neu gestaltet werden. Die beabsichtigten Reformen bezogen sich zunächst in erster Linie auf die Stellung der Schule zu Staat, Kirche und Gemeinde. Berater auch der neuen Regierung war wieder der Schulrat Meyer. In den Akten sind von ihm drei im Auftrage ausgearbeitete Denkschriften über das vaterländische Schulwesen aus den Jahren 1848/49 erhalten. Die erste Denkschrift ist überschrieben: „Das mecklenburgische Schulwesen in seinem Verhältnis zur Landeskirche; seine Ausgestaltung, soweit das Staatsgrundgesetz darüber Bestimmungen enthalten muß.“ Ein geschichtlicher Rückblick weist zuerst darauf hin, daß in allen Schulen des Landes christlich konfessioneller Religionsunterricht erteilt werde, daß die Kirche durch ihre Diener bisher die Schulaufsicht ausüben und

verschiedene Schulstellen verwalten ließ, und daß manche Schulen aus kirchlichen Mitteln mit erhalten würden. Wenn das Verhältnis zwischen Kirche und Schule dennoch gelöst werden solle und müsse, so scheine es doch mit schonender Hand geschehen zu müssen. Auszusprechen sei in dem zu erlassenden Staatsgrundgesetz, daß die Schule Gemeindevoranstalt wäre, und die Gemeinde darum auch die Verpflichtung hätte, genügende Schulveranstaltungen zu treffen. Der Gemeinde gebühre die Aufsicht und die Entscheidung, ob Schulgeld bezahlt werden solle oder nicht. Höhere Schulen zu errichten und zu erhalten sei Sache des Staates, der auch die Oberaufsicht über alle Schulen des Landes auszuüben habe. Das Einzelne sei durch ein besonderes Unterrichtsgesetz zu regeln.

Zweite Denkschrift: „Über die sofort zu beginnende Schulverbesserung in Mecklenburg.“ Die städtischen Schulen sind mit der einzigen Anomalie, daß der Landesherr das Patronat über sie übt, bereits Gemeindevoranstalten. Sie sind verschieden nach den für sie aufgewendeten Gemeindevormitteln und der Tüchtigkeit ihrer Lehrer. Städte sind zufrieden bis auf Waren, wo man eine Realschule errichten will. Sternberg wollte keine Mittel zur Verbesserung hergeben. In Lübz fehlt eine Lehrkraft, Gadebusch will das Patronat für sich haben.

Das domaniale Schulwesen ist seit dem Jahre 30 wesentlich gefördert. „Trifft die Regierung irgend ein Vorwurf, so wäre es der allein, daß sie das Finanzministerium nicht zu größerer Bereitwilligkeit der Unterstützung vermocht und die Praxis der Kammer nicht mit Entschiedenheit bewältigt hat.“ Das Einkommen der Lehrer ist zu gering, wenn man auch endlich ein Minimum von 140 Rthlr. $R^{2/3}$ zugestanden hat. Manche ungeeignete Lehrer sind durch die Superintendenten vor 1830 ins Amt gekommen.

Die ritterschaftliche Schule leidet an drei Mängeln: Schlechten Schulhäusern, zu geringer Besoldung und Unfähigkeit des größten Theils der Schullehrer. „Das alles ist seit 1836 zur Sprache gebracht, eine neue Gesetzgebung aber nicht an der Zeit erachtet.“ Alle r. Lehrer müßten nach etwa zwei Jahren geprüft werden; und wer dann nicht genüge, sei zu pensioniren.

Die Errichtung einer Centralgewerbeschule wird empfohlen.

Die dritte Denkschrift sollte berichten, wie die Frankfurter Beschlüsse (vgl. weiter unten das mecklenburgische Staatsgrundgesetz) definitiv in Mecklenburg ins Leben zu rufen seien. Schulrat will indes nur einiges Material zur Kritik bieten und empfiehlt die Einsetzung einer Kommission zur Bearbeitung eines Schulgesetzes.

Zur Vorberathung der gesamten Schulangelegenheiten hatte die neue Abgeordneten-Kammer zu Schwerin am 26. November 1848 auf Antrag des Abgeordneten Rektor Napp aus Penzlin einen Schulausschuß von 10 Mitgliedern bestellt. Außer Napp erwählte man auch den Abgeordneten Kantor Metelmann aus Dobbertin und vier Lehrer von höheren Schulen in diesen Ausschuß. Im Januar des folgenden Jahres 1849 erschienen in den Zeitungen „die Grundzüge zur Reorganisation des gesamten mecklenburgischen Schulwesens, welche der Schulausschuß bis jetzt entworfen hat.“*)

Auf Grundlage dieser Grundzüge traf man mit dem Frankfurter deutschen Grundrechte in dem mecklenburgischen Staatsgrundgesetz über die Schulen die folgenden Bestimmungen:

§ 30. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§ 31. Das Unterrichts- und Erziehungswesen wird durch ein besonderes Gesetz geordnet. Es steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichen als solcher enthoben.

§ 32. Unterrichtsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu erteilen, steht jedem Mecklenburger frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§ 33. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne das Maß von Unterricht lassen, welches für die untere Volksschule vorgeschrieben ist.

§ 34. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Daß ihre Besoldung eine auskömmliche und ihre Pension eine entsprechende sei, beobachtet der Staat.

§ 35. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschule an.

§ 36. Für den Unterricht in den Volksschulen und den niedern Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§ 37. Es steht einem jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will. —

Nach diesen Vorschriften sollte das Schulwesen des ganzen Landes einheitlich geordnet werden, und darnach also die Sonderstellung der ritterschaftlichen und mancher städtischen Schulen aufhören. —

*) In der Meckl. Zeitung 1849, Mitte Januar. Wochenblatt für Lehrer und Schulfreunde. 1849. Nr. 3.

Den im Seminaraufnahmeeramen bestandenen Schulamtskandidaten war nach dem provisorischen Militärgesetz eine einjährige Dienstzeit zugebilliget.

Eine der wesentlichsten Veränderungen, welche das Staatsgrundgesetz mit der Schule vorgenommen hatte, war die Neuordnung ihrer Stellung zur Kirche, der Geistlichkeit. Es war derselben eine bestimmende Einwirkung nur auf den Religionsunterricht zugestanden. In welcher Weise die Kirche diese unter den gegebenen Umständen durchzuführen gedachte, zeigt ein Vortrag der Kirchenkommission*) an die Landesregierung aus dem Jahre 1849:

Die Kommission setzt voraus, daß die grundsätzliche Trennung der Schule von der Kirche keine radikale sein und der Religionsunterricht in der Schule auch ferner verbleiben werde. Da nun eine doppelte Leitung der Schule, sowohl vom Staat als auch von der Kirche aus, unmöglich und unzutraglich sei, so hätte der Staat die Verwaltung des Schulwesens zu übernehmen, und zwar in der Weise, daß der Kirche bestimmte Garantien gegeben würden. Diese Garantien beträfen:

1) Die Bildung der Schulgemeinden: „daß an Schulen, bei welchen Religionsunterricht unserer Confession erteilt werden soll, auch nur Lehrer unserer Confession angestellt sein und nur Religionsunterricht unserer Confession gegeben werden dürfe.“

2) Die Vorbildung der Lehrer: Den Religionsunterricht am Seminar darf nur ein pro ministerio geprüfter Theologe erteilen.

3) Die Anstellung der Lehrer: „Zu Schulstellen, welche mit Theologen zu besetzen sind, dürfen nur solche Candidaten präsentiert, gewählt, angestellt werden, welche das Examen pro ministerio bestanden haben.“ Die Gemeinden wählen aus der Zahl der staatlich Geprüften ihre Lehrer und der Staat bestellt sie, wenn die Lehrer zugleich ein kirchliches Nebenamt führen mit Zustimmung der Kirche. Die schulhaltenden Ruster bestellt die Kirche mit Zustimmung des Staates.

4) Die Schul- und Lehrordnung: Die Kirche in erster Linie bestimmt die religiösen Lehrstunden, Lehrbücher und Pensum.

5) Die nächste Aufsicht über die Schulen: „Der Staat wird dieselbe in nächster Instanz durch die Schulvorstände, im weiteren durch Kreisinspectoren u. dgl. üben; und jedenfalls ist dies, was den ganzen öconomischen Stand der Schulen, die Amtstreue und Lebensführung der Lehrer im Allgemeinen, sowie den ganzen übrigen Inhalt des Unterrichts betrifft, so durchaus begründet, daß die Kirche

*) Diese Kirchenkommission war zu Anfang des Jahres 1849 von dem Landesherrn zur Ausübung und Wahrnehmung der oberbischöflichen Pflichten und Rechte eingeleht und bestand aus 3 Mitgliedern: Justizrat Kayser-Schwerin, Superintendent Dr. Kliefoth-Schwerin und Präpositus Karsten-Bilz. Noch in demselben Jahre ward die Kommission als Oberkirchenrat zur obersten Behörde der Landeskirche bestellt.

nach unserer Ansicht eine Beteiligung hieran gar nicht zu beanspruchen, also auch nicht zu verlangen hat, daß die Prediger obligat in den Schulvorständen sitzen. Dagegen glauben wir, daß die Aufsicht über den Religionsunterricht nicht den Schulvorständen und Kreischulinspectoren, sondern nur dem Predigtamte übertragen werden könnte.“

6) Die Oberaufsicht über die Schulen: „Es muß, so weit das Gebiet des Religionsunterrichtes in den Schulen reicht, der Kirche zustehen, durch ihre Organe die Schule visitieren zu lassen, Berichte über die Leistungen in denselben einzuziehen, den Lehrern in diesem Betreff Erinnerungen und Weisungen zu geben, auch in Differenzen, welche wegen des Religionsunterrichtes zwischen Lehrern und Eltern, oder zwischen den Lehrern und den Predigern als Beaufschlagern des Religionsunterrichtes entstehen, ausschließlich zu entscheiden.“

7) Die Bestrafung und Entsetzung der Lehrer: Wenn Schullehrer als Religionslehrer sich verfehlen, oder den ihnen wegen etwaiger Kirchendienste gewordenen Instruktionen nicht nachkommen, kann die Kirche bestimmte Strafen resp. Amtsentsetzung erkennen.*)

Durch das Staatsgrundgesetz war der Schule im allgemeinen ihre Stellung angewiesen. Das Genauere sollte in dem verheißenen Unterrichtsgesetze folgen. Die Vorberatung dieses Unterrichtsgesetzes lag wieder dem Schulausschusse ob. Die Mehrzahl der Ausschußmitglieder gehörte in der Bildungsfrage zu der Rechten. In der ersten Zeit der Verhandlungen hatte indes in Übereinstimmung mit der ganzen Zeitlage die freiere Richtung die Führung.

So erschienen im Jahre 1849 die umfangreichen „Vorlagen, betreffend die Hebung und Verbesserung des gesamten Volksschulwesens. Im Auftrage des Schulausschusses bearbeitet vom Abgeordneten Rapp.“ „Lediglich im Interesse der Sache werden nachfolgende Vorlagen der öffentlichen Beurteilung übergeben.“***) Die XX Artikel und 126 §§ enthalten die nähere Ausführung der betreffenden §§ des Staatsgrundgesetzes; wir bringen davon die wesentlichsten Bestimmungen zur Mitteilung:

„In allen städtischen und ländlichen Gemeinden sind nach geschעהer Reorganisation der Volksschulen unter Anleitung und Oheraufsicht des Staates Nachbildungsschulen (niedere Gewerbe- und Ackerbauschulen) für die aus der Volksschule entlassene männliche Jugend einzurichten.“ Auch die Kleinkinderbewahranstalten stehen unter der Gesetzgebung und Oheraufsicht des Staates.

*) Acten der . . . in Schwerin stattgehabten kirchlichen Conferenz. Schwerin und Rostock. 1849.

**) Wochenblatt zc. 1849 Nr. 12.

Jeder Ort mit 40 schulpflichtigen Kindern muß eine öffentliche Schule haben. Kleinere Ortschaften können gemeinsam eine Schulgemeinde bilden, wenn kein Ort über $\frac{1}{4}$ Meile von der Schule entfernt ist, und die gesamte Schülerzahl nicht mehr als 80 beträgt.

Die Privatschulen stehen unter Aufsicht des Staates. Es dürfen nur durch den Staat geprüfte Lehrer darin unterrichten.

Die einklassige Volksschule behandelt folgende Gegenstände: Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache verbunden mit Sprech- und Denkfübungen (Anschauungsunterricht bis zum 10. Lebensjahre), Natur- und Weltkunde nach einem zu Grunde liegenden Lesebuche, Religion und Religionsgeschichte, Gesang und Zeichnen. In der mehrklassigen Schule sollten die Natur- und Weltkunde als selbständige Fächer und daneben noch die französische Sprache, Geometrie, Handarbeit für die Mädchen und Turnen für die Knaben eventuell getrieben werden. „Der Religionsunterricht in der Volksschule darf erst Kindern, welche das 10. Lebensjahr zurückgelegt haben, erteilt werden.“

Der Unterschied zwischen Sommer- und Winterchule auf dem Lande hört auf; jedoch sollen vorläufig die größern über 11 Jahre alten Schüler von dem Nachmittagsunterricht von Ostern bis Mitte Oktober frei sein. — Das Turnen darf nur zweimal, am Mittwoch und Sonnabendnachmittag stattfinden.

In allen ländlichen Schulorten sind, wie in den Städten, besondere Schulkassen unter Verwaltung des Ortschaftsvorstandes zu errichten. Im Ritterschaftlichen tritt der Gutsherr das Schulhaus mit Hof und Garten der Gemeinde ab. Alle jährlichen Leistungen der Gutsherrn an Naturalien, mit Ausnahme der Feuerung, soll nach 5jährigem Durchschnittspreise zu Geld gerechnet und der Schulkasse halbjährlich ausbezahlt werden. Es kann diese Leistung auch mit einer einmaligen Zahlung einer zu 4% kapitalisierten Summe abgelöst werden. Die bisher sogenannten Küsterschulen hören auf. Das von seiten der Kirche oder anderswo her solchen Schulen bisher zuständige Vermögen an Gebäuden, Grund und Boden, oder an Naturalien und baren Einkünften verbleibt den Schulen. Die kirchlichen Dienstleistungen der Lehrer als Küster können fortbestehen, wenn solche die Pflichten des Lehrers nicht beeinträchtigen. Widrigen Falls hat die kirchliche Gemeinde für die Dienstgeschäfte des Küsters anderweitig zu sorgen.

Es giebt künftig mit Wegfall aller Titel drei Klassen von Lehrern: Oberlehrer (der erste an wenigstens dreiklassigen Schulen), Lehrer und Hilfslehrer. Der Oberlehrer in der Stadt erhält als Minimum an Besoldung 500 Rthlr., der auf dem Lande 400 Rthlr. Die ordentlichen Lehrer sollen a in der Stadt anfangs 300 Rthlr., nach 10 Jahren treuer Amtsführung 350 „, nach weiteren 5 und 5 Jahren 375 „ und 400 „, b auf dem Lande alles zu Geld gerechnet 300 Rthlr. haben. Jeder Hilfslehrer in der Stadt bekommt 200, auf dem Lande 160 Rthlr. Die festen Landstellen sollen dotiert

sein mit Wohnung, Feurung, Garten, 18—20 Scheffel Ausfaat guten Bodens, eine Wiese zu 3 Fuder Heu und 4—600 □ Rth. Weide. Nach einer von der Regierung zu erlassenden Taze sollen alle Naturalien jeden Ortes geschätzt und darnach die Geldbesoldungen bestimmt werden. Die Pensionierung der Lehrer soll nach denselben Normen geschehen, wie die der übrigen Staatsdiener. Eine Wittwe bekommt die Hälfte der dem Manne zuständigen Pension.

In den Ortschulvorständen sollen 1 oder 2 von der Gemeinde erwählte Lehrer Sitz und Stimme haben. Die Mitglieder des Schulvorstandes werden auf 6 Jahre gewählt, und scheidet alle 3 Jahre die Hälfte aus. Der Schulvorstand hält monatliche Sitzungen ab.

Die Schulinspektoren sind teils Kreis-, teils Bezirkschulinspektoren und werden von der Regierung auf Lebenszeit ernannt. Die Kreischulinspektoren müssen wenigstens in zwei Jahren alle Schulen ihres Kreises besuchen. Für jeden Kreis sind 5 Bezirkschulinspektoren aus der Zahl der amtierenden Lehrer zu bestimmen, die wenigstens zweimal im Jahre alle Schulen ihres Kreises besuchen. Sie bekommen für die Zeit ihrer Reisen vom Staate einen Vertreter ihrer Klasse bestellt. Der Kreischulinspektor und die 5 Bezirkschulinspektoren bilden mit 6 von den Gemeindefschulvorständen erwählten Nichtlehrern die Kreis Schulbehörde, die halbjährlich eine Sitzung abhält.

Die oberste Schulbehörde ist das Ministerium des Unterrichts, das einem verantwortlichen Minister des Unterrichts übertragen wird.

Zu Mitgliedern der Schulynode werden von sämtlichen Lehrern und Gemeindefschulvorstandsmitgliedern eines jeden Kreises 5 Fachmänner erwählt. Die Schulynode tritt jährlich vor der Sitzung der Abgeordneten Kammer zusammen und reicht ihre Vorlagen und Anträge der letztern durch die Regierung ein.

Im März 1849 hatte Napp seine Vorlagen veröffentlicht und zur allgemeinen Besprechung derselben eingeladen. Bei der Mehrheit des Ausschusses aber fanden dieselben keine Zustimmung, sondern wurden als Ganzes rundweg abgelehnt. Die Bearbeitung einer neuen Vorlage im Sinne dieser Mehrheit scheint von Dr. Brummerstaedt, Lehrer an der großen Stadtschule zu Rostock, ausgeführt zu sein.

Der auf grund der neuen Vorlage von der Mehrheit des Ausschusses genehmigte „Entwurf eines Schulgesetzes für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin“*) atmet einen wesentlich andern Geist, als die ersten Grundzüge und die Vorlage von Napp. So viel als dies auf dem Boden des Staatsgrundgesetzes möglich war, sind die freieren Bestrebungen aufgegeben und die neuen Verhältnisse den alten wieder genähert. Der Entwurf handelt in 8 Abschnitten

*) Reg.-Bibliothek.

von den höhern, den mittlern, den niedern, den Industrie-, den Privatschulen, den Schulbehörden, den Lehrerprüfungen und den Schulsynoden. Zum Schluß folgen allgemeine Bemerkungen und Motive. Die Bestimmungen über die höhern Schulen, das Gymnasium und die Realschule, können hier übergangen werden. Aus den folgenden Abschnitten teilen wir die wesentlichsten Abweichungen von der Rapp'schen Vorlage mit:

Charakteristisch werden in dem 2. Abschnitt die Bürger Schulen als Mittelschulen bezeichnet. Man entzog sie dadurch zugleich den Bestimmungen des St.-G.-G. über die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts. „Den Eltern (aus dem Gewerbestande) diese Verpflichtung (auch durch das Schulgeld für die Bildung ihrer Kinder zu sorgen) abnehmen, ist eher eine Verletzung der Familienehre und des sittlichen Gefühls, als eine Wohlthat.“ Mittelschulen sollen in allen Orten mit mehr als 3000 Einwohnern, und zwar getrennt für Knaben und Mädchen, errichtet werden. An Knabenschulen ist fakultativer Unterricht im Latein und Französischen, an Mädchenschulen im Französischen zu erteilen. Für die Aufnahme ist Lesefertigkeit, Übung im orthographischen Schreiben und Rechnen der 4 Species Bedingung. Jede Mittelschule hat mindestens 3 Klassen und einen 5jährigen Kursus. Keine Klasse darf mehr als 50 Schüler haben. Die geringste Besoldung der ordentlichen Lehrer von Mittelschulen beträgt in absteigender Reihenfolge 500, 400 und 300 Rthlr., etwaige Einkünfte aus den Kirchenararien eingerechnet.

Hat eine niedere Schule mehr als 160 Kinder, so muß eine gesonderte erste Mädchenklasse gebildet werden. An Besoldung sollen die ordentlichen Lehrer an niedern Schulen auf dem Lande erhalten: Freie Wohnung (25 Rthlr.), 100 □ Rth. Garten (8 Rthlr. 16 $\frac{1}{2}$), 100 □ Rth. Ackerland (6 " 12 "), Weide und Winterfutter für eine Kuh (12 "), Brennmaterial (25 "), 28 Schffl. Roggen (21 "), 16 " Gerste (10 " 32 "), 6 " Hafer (2 " 36 "), 6 " Erbsen (5 "), 2 " Weizen (2 " 24 ") und 90 Rthlr. Cour. = rund 210 Rthlr. Wenn bei Vereinigung von Kirchen- und Schuldienst das Gehalt in Summa schon 300 Rthlr. beträgt, kann eine Erhöhung nicht beansprucht werden. Die Hülfstelehrer sollen auf dem Lande 100 Rthlr. und Wohnung und Feurung oder 120 Rthlr. bar erhalten. In den Städten sollen die ordentlichen Lehrer an niedern Schulen wenigstens 275 Rthlr., etwaigen Kirchendienst eingerechnet 400 Rthlr. und die Hülfstelehrer 130 Rthlr., Wohnung und Feurung oder 150 Rthlr. bar bekommen. Bereits besser dotierte Stellen dürfen nicht geschmälert werden; größere Ackerkompetenzen können auf Antrag der Inhaber oder bei einer Vakanz abgelöst werden.

Die oberste Leitung des gesamten Schulwesens wird einem Minister übertragen, in dessen Ministerium die Schulangelegenheiten eine eigene Abtheilung bilden und von besonderen Referenten vertreten werden. Zu Kreis- und Schulinspektoren werden vom Großherzoge solche Männer ernannt, die aus

praktischer Erfahrung hinreichend mit dem Schulwesen vertraut sind. Der Ortschulvorstand muß mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen. Wenn an einem Orte mittlere und niedere Schulen neben einander bestehen, so ist für jede ein besonderer Schulvorstand zu bestellen. Auf dem Lande wird ein Mitglied, und zwar der Vorstand, von der Regierung ernannt; die übrigen werden von der Schulgemeinde immer auf 3 Jahre erwählt. Der Rektor, oder wo kein solcher ist, der erste Lehrer, muß zu den Beratungen des Schulvorstandes hinzugezogen werden.

Die Lehrerprüfungen für Mittel- und niedere Schulen werden von besonderen Prüfungsbehörden abgehalten, die erstere aus Universitätslehrern und praktischen Schulmännern der höheren Schule, die letztere aus Seminarlehrern und praktischen Schulmännern bestehend. Die erste Kommission hält jährlich einmal, die letztere jährlich zweimal am Siz der Staatsbehörde Prüfungen ab. Die Bestandenen haben an einer öffentlichen Schule zunächst ein Probejahr zu machen. Für vakante Stellen werden der Schulgemeinde vom Staate 3 Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, und die auf Grund einer Probelektion Gewählten vom Staate bestellt.

Die sämtlichen öffentlichen Schulen behalten ihren konfessionellen Charakter. Eltern können ihre Kinder vom Religionsunterrichte dispensieren lassen. Der Religionslehrer an einer mittleren Schule muß das erste theologische Examen bestanden haben. Der Prüfungskommission für Kandidaten des niederen Schulamtes wird von der Kirche ein geistliches Mitglied beigegeben. Die Kirche kann einen eigenen Inspektor für den Religionsunterricht bestellen und ihre etwaigen Vorschläge und Beschwerden der obern Schulbehörde vorbringen. Der Lektionsplan, soweit er den Religionsunterricht betrifft, und die religiösen Lehrbücher werden der Kirchenbehörde vor der Einführung zur Genehmigung mitgeteilt. Die Oberschulbehörde wird in Übereinstimmung mit der Kirchenbehörde dafür sorgen, daß die mechanischen Dienstleistungen von den Kirchenämtern der Lehrer getrennt werden.

Die Lehrer von 12—16 niedern Schulen vereinigen sich halbjährlich zu Bezirksynoden. Die Bezirksynoden und die Lehrerkollegien der Mittelschulen eines Kreises erwählen je ein Mitglied zu den Kreissynoden, die jährlich unter Vorsitz eines Kreisschulinspektors eine Sitzung abhält. Die Kreissynoden bilden zugleich das Organ, durch welches die Oberschulbehörde oder der Kreisschulinspektor das Erachten des Lehrerstandes über Angelegenheiten der Schule, so oft es ihm nötig erscheint, einholt. Besondere Gewerbe- und wirtschaftliche Fortbildungsschulen glaubt der Entwurf, wegen der bedeutenden Schwierigkeiten bei der Durchführung, nicht vorzuschlagen zu sollen.

So der Entwurf der Mehrheit. Rektor Napp war, wahrscheinlich wegen dieses Ausgangs der Verhandlungen, von dem Ausschusse zurückgetreten, und ein anderes Mitglied, Dr. Wenzlaff, Lehrer an der Realschule zu Schwerin, hatte seine Unterschrift verweigert.

Die nicht einverständene Minderheit, zu der auch Kantor Metelmann aus Dobbertin gehörte, hatte zwar auf die Abfassung eines besonderen Erachtens verzichtet, sich aber vorbehalten, ihren Ansichten auf anderem Wege Geltung zu verschaffen. Durch den weiteren Verlauf der politischen Ereignisse wurde auch der Entwurf der Mehrheit zu den Akten verwiesen.

Die zweite Kammer im Jahre 1850, zu der außer Rapp und Benzlaff auch Rektor Reinhardt aus Boizenburg zählte, hat keine Gelegenheit gehabt, sich in Schulfragen zu bethätigen.

Kapitel 60.

Beteiligung des Lehrerstandes an den beabsichtigten Schulveränderungen.

Durch die Schule erstreckte sich die Bewegung zugleich auf die Lehrer, den Lehrerstand, der sich überhaupt hier zum ersten Male öffentlich mitwirkend in der Geschichte zeigt. Die einzelnen Glieder dieses Standes waren früher eben nur als Einzelwesen da, das Gefühl der Zusammengehörigkeit und das Bewußtsein einer höhern, der Standeseinheit und Einigkeit war ihnen noch nicht gekommen. Dazu bedurfte es der gewaltigen Aufrüttelung von 1848. Und nachdem nun der Stand zum Selbstbewußtsein erwacht war und fragend um sich schaute, fand er der Arbeit mehr als genug. War er doch für die beabsichtigten Schulreformen Sachverständiger im vollen Sinne des Wortes, dazu sein Schicksal mit dem der Schule und das der Schule mit dem seinen aufs engste verknüpft. Auch hatte die vergangene Zeit an ihn wohl fortwährend neue Ansprüche, neue Arbeit und neue Pflichten, aber keine neuen Rechte und wenig bessere Belohnung gebracht. Was Wunder also, wenn in einer Zeit, in der man die Freiheit auf den Gassen predigte, und von der jedermann auch für sein äußeres Wohl das Beste erhoffte, auch die Lehrer zu hoffen und zu wünschen anfangen? Wenn dabei die Wünsche und Forderungen einzelner ans Unbescheidene oder Thörichte grenzten, so machte der Lehrerstand darin von den übrigen Ständen leider keine Ausnahmen.

Einer der ersten Rufer, der die Kollegen des Landes zu einem gemeinsamen Wirken aufforderte, war der Vorschullehrer Heinrich Meier zu Schwerin. In seinem „offenen Brief an die Lehrer Mecklenburgs betreffend die Verbesserung der Schule, Schwerin im April 1848“ bezeichnet er die Punkte, auf welche sich ihre gemeinsame Thätigkeit zu vereinigen hätte. Die gewaltige Zeit, so führt er aus, sei bestrebt, die Freiheit des Individuums mehr als bisher zur Geltung zu bringen. In Übereinstimmung mit dieser allgemeinen

Forderung müsse auch die Schule und der Lehrerstand selbstständig werden. „Früher als Lesen und Beten die Hauptbeschäftigung der Schule war, da war auch diese Abhängigkeit eben so in der Ordnung, wie es in der Ordnung ist, daß die Dienerin von der Hausfrau abhängig ist. Wenn aber die Dienerin selbst eine Hausfrau wird, so kann sie nicht mehr abhängig sein, da sie dann einen andern Zweck zu erfüllen hat wie früher. In diesem Falle ist jetzt die Schule. Ihre Aufgabe war, Christen zu bilden; diese Aufgabe ist ihr noch; eine andere aber, deren Lösung keinen geringern Kraftaufwand erfordert, hat die Zeit hinzugefügt: Sie soll ihre Schüler fürs bürgerliche Leben Vorbilden, sie soll ihnen diejenige Entwicklung geben, die ihnen die Erlangung einer Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft ermöglicht.“ Hinsichtlich der ersten Aufgabe hat die Kirche das Recht, die Schule zu überwachen, „was aber die Wirksamkeit der Schule nach der andern Seite betrifft, so ist die Kirche weder befähigt, noch deshalb berechtigt zu solcher Überwachung.“ „Wer offenen Auges in unsere Lehrerverhältnisse blickt, dem bleibt nicht und kann nicht verborgen bleiben, wie drückend das Verhältnis des Lehrers zum Prediger für den ersteren ist.“ Dadurch muß notwendiger Weise auch die Wirksamkeit des Lehrers in der Schule heruntergedrückt werden. Darum Trennung der Schule von der Kirche, Entlassung der Lehrer aus der Vormundschaft der Prediger.

Positiv fordert der offene Brief: Bildung einer aus und von Lehrern gewählten Aufsichtsbehörde, ähnlich der Gliederung der Geistlichkeit. Alle Schulanstalten des Landes werden zu Staatsanstalten und alle Lehrer zu Staatsdienern erhoben. Herstellung eines richtigen Verhältnisses der Lehrerbefoldung zu derjenigen anderer Staatsangestellten nach Maßgabe ihrer Arbeit. Zeit- und zweckmäßigere Einrichtung des Seminars. —

In den Frühlingsmonaten des Jahres 1848 hatten sich überall im Lande Vereinigungen von Lehrern und Schulfreunden gebildet, und ganz allgemein war der Wunsch nach einem Schulblatte zur kräftigen Vertretung der Schul- und Lehrerinteressen laut geworden. Ein Rostocker Schulmann, Dr. Evers, hatte auch eine solche Schulzeitschrift zu gründen versprochen, war aber wegen zu geringer Einzeichnung in die Subscribentenliste von dem Unternehmen wieder zurückgetreten. Seine Verwirklichung fand der Plan durch H. Meier in Schwerin. Vom 20. Mai 1848 bis zum 20. Sept. 1849 erschien unter seiner Leitung zu Schwerin ein „Wochenblatt für Lehrer und Schulfreunde“, das während der Zeit seines Bestehens zugleich als Organ des Landesvereins der Lehrer ausführliche Auskunft über die Bestrebungen der letzteren darbot.

Die meisten längeren Artikel des Blattes beziehen sich auf die Stellung der Schule und ihrer Lehrer in dem neuen Staatsorganismus, daneben werden methodische, didaktische und allgemeine Erziehungsfragen besprochen und Nachrichten aus der Schul- und Lehrerverwelt mitgeteilt. Der Ton des Blattes ist ein frischer, kräftiger, zum teil überkräftiger; zu der letzten Art zählen besonders einige überscharfe persönliche Auseinandersetzungen. Durch das Wochenblatt wurde eine Petition der mecklenburgischen Lehrer, entworfen vom Pastor Schulze zu Goldberg unter wahrscheinlicher Mitwirkung von H. Meier-Schwerin an die Nationalversammlung zu Frankfurt und eine Dankadresse an den Rektor und Abgeordneten zur Nationalversammlung L. Reinhardt aus Boizenburg vermittelt.

Am 14. Juni 1848 trat zu Sternberg im Ständesaal die erste allgemeine Versammlung mecklenburgischer Lehrer zusammen. Zum Vorsitzenden erwählte man den wiederholt genannten H. Meier. Die lebhaften Verhandlungen erstreckten sich auf alle wichtigeren Schultagesfragen. Die Beschlüsse der Versammlung wurden durch einen Ausschuß zu einer Petition an die Ständeversammlung verarbeitet. In dieser Petition heißt es über die alte Schule: „Unsere Volksbildungsanstalten haben ihrer Aufgabe nicht entsprochen, haben ihr aber auch nicht entsprechen können, weil die Stellung der Schule eine unfreie, die der Lehrer eine gedrückte gewesen ist.“ Eine Abhülfe sei nur durch eine grundsätzliche Umgestaltung zu gewinnen. Darum möge die Schule Staatsanstalt werden mit Wegfall der städtischen und ritterschaftlichen Patronate; ein besonderes Unterrichtsministerium, Kreis- und Ortschulbehörden und Ortschulvorstände mit Vertretung des Lehrers in den letzten beiden Körperschaften möchten errichtet werden. Der Geistliche solle als Gemeindeglied im Ortschulvorstande vertreten sein. Ebenso werden die Erweiterung der Sommer- und Industrieschule, die freiere Gestaltung des Landes- und Seminariums,^{*)} die Befreiung der Lehrer von den mechanischen Küstergeschäften und die Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen der Lehrerbefoldung und der anderer Staatsdiener empfohlen.

Die zweite allgemeine Versammlung hatte am 23. September desselben Jahres zu Schwerin statt. Veranlaßt war dieselbe durch einen Aufruf des einstweiligen Vorstands des allgemeinen deutschen Lehrervereins zum Zusammenschluß der Lehrer aller Schulgattungen und Staaten Deutschlands. Das Wochenblatt lud die Lehrer der

^{*)} Die Seminaristen petitionierten bei der Regierung um Verwandlung des geschlossenen Seminariums in ein freies, um Aufhebung der gemeinsamen Arbeitsstunden, des Speise- und Kleiderzwangs, des Rauchgesetzes, des Wochenbotenamtes, des Zwangs zum Kirchenbesuch, der Meldung am Sonntag nachmittag u. a. Die wesentlichsten Punkte wurden genehmigt und am Ende des Jahres 1848 wohnten mehr als $\frac{2}{3}$ der Seminaristen außerhalb der Anstalt.

verschiedenen Schulen Mecklenburgs nach Schwerin ein zur Organisation eines Landesvereins mecklenburgischer Lehrer und zum Anschluß desselben an den allgemeinen deutschen Lehrerverein. Es erschienen 110 Lehrer mit 10 Deputierten aus Ortsvereinen, die den Landesverein konstituierten, einen Vorstand erwählten und den Anschluß an den allgemeinen deutschen Lehrerverein beschloßen. Das Wochenblatt wurde zum Vereinsorgan und der Schweriner Lokalverein zum Zentralverein ernannt. Es sollte jährlich in den Pfingstferien eine Versammlung stattfinden.

Die dritte allgemeine Versammlung wurde am 28. Dezember im Rathhause zu Sternberg abgehalten, um über die Durchführung der Frankfurter Beschlüsse in dem mecklenburgischen Schulwesen und einige Vereinsangelegenheiten zu beraten. Zur Veranschaulichung der Bestrebungen des Vereins mag hier etwas eingehender berichtet werden. Nach dem Wochenblatte für Lehrer und Schulfreunde wurden von der Versammlung folgende Sätze besprochen und angenommen:

„I. In Bezug auf die Schule und zwar: A. die Schule selbst betreffend: Die Schule werde selbständig, a. hinsichtlich der Beaufsichtigung und zwar in der Art: 1) Mecklenburg wird in bestimmte Schulkreise geteilt. 2) Jedem Schulkreise steht ein Schulinspektor vor. 3) Dieser Schulinspektor wird in der Art bestimmt, daß die Lehrer drei Kandidaten wählen, aus welchen durch den Staat einer ernannt wird. 4) Die Lehrer sind bei der Wahl der drei Kandidaten für die zu besetzende Inspektorstelle nicht an ihren Kreis gebunden. 5) Der Inspektor führt sein Amt auf eine bestimmte Zeit neben seinem Schulamte, in welchem ihn im Behinderungsfalle ein Substitut vertritt.

Die Schule werde selbständig, b. hinsichtlich der Gesetzgebung. 1) Die gesamte Schulgesetzgebung geht von der Volkskammer aus. 2) Alle das Schulwesen betreffenden Gesetze werden von einer Schulsynode vorherberaten. 3) Diese Schulsynode tritt auf Veranlassung der Regierung vor dem jedesmaligen Eintritt der Kammeraison zusammen. 4) Die Mitglieder der Schulsynode werden durch Wahl seitens der Lehrer bestimmt. 5) Die Schulsynode hat das Recht, der Regierung bestimmte Gesetzentwürfe vorzulegen. 6) Die Regierung hat diese Entwürfe der zunächst zusammentretenden Volkskammer vorzulegen.

Die Schule bilde c. eine Einheit. 1) Wer darum in die Schule tritt, tritt als Schulamtscandidat ein und gehört der Schule ganz an — deshalb gehört aber auch 2) der Inspektor der Schule ganz an.

B. Das Verhältnis der Schule betreffend: a. zum Staat: 1) Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates. 2) Der Staat sorgt in genügender Weise durch öffentliche Schulen

für die Bildung der Jugend. 3) Der Staat bestellt eine Prüfungskommission und stellt aus der Zahl der Geprüften die Lehrer an. 4) Der Staat bestimmt das Minimum der von jedem Volksschüler zu erreichenden Bildung. 5) Das Schulgeld als solches fällt weg; der Unterricht in der Volksschule ist frei. 6) Die Schulstellen werden hinsichtlich der Einnahmen in drei Klassen geteilt und für jede derselben ein Minimum vom Staate bestimmt und demselben garantirt. Das Minimum ist etwa zu stellen: a für die dritte Klasse, a. in der Stadt: 180 Rthlr. nebst Wohnung und Feurung; b. auf dem Lande: 150 Rthlr. nebst Wohnung und Feurung; b. für die zweite Klasse, a. in der Stadt: 350 Rthlr. nebst Wohnung und Feurung; b. auf dem Lande, a. im Falle, daß die Ackerkompetenz abgelöst wird: einen Garten von 200 [] R., Weide und Wiese für zwei Kühe, Wohnung und Feurung und 250 Rthlr. bar; b. im Falle, daß die Ackerkompetenz bleibt: Ablösung der Verpflichtung der Gemeinde zur Ackerbestellung, 1½ Last Acker Mittelboden mit Einschluß von Wiese und Weide, Wohnung und Feurung und 100 Rthlr. bar; c. für die erste Klasse, a. in der Stadt: 450 Rthlr. nebst Wohnung und Feurung, b. auf dem Lande: 50 Rthlr. mehr als die zweite Klasse in jedem angeführten Falle.

b. Die Schule im Verhältnis zur Gemeinde: 1) Die Gemeinde bestellt einen Schulvorstand. 2) Der Lehrer ist ständiges Mitglied des Schulvorstandes. 3) Der Schulvorstand hat die Sorge: a. für Instandhaltung des Schulweges; b. für die Baulichkeiten der Schulgebäude; c. für den regelmäßigen Schulbesuch von Seiten der Kinder; d. für die regelmäßige Abhaltung der Stunden von Seiten des Lehrers. 4) Die oberste Schulbehörde schlägt aus der Zahl der geprüften Schulamtskandidaten drei vor, und die Gemeinde wählt einen derselben durch ihren Schulvorstand. 5) Wenn in einem Orte mehrere Lehrer sind, so wählt das Lehrerkollegium den Vorsitzenden aus seiner Mitte. . . .

c. Die Schule im Verhältnis zur Kirche: Die Schule wird nicht von der Kirche getrennt; der Lehrer erteilt selbständig den Religionsunterricht; die Aufsicht über die Schule von Seiten der Geistlichkeit hört auf, selbst bei dem Religionsunterricht.

d. Die Schule im Verhältnis zur Familie: Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und zu leiten, sowie an solchen Unterricht zu erteilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat; folgeweise kann jede Familie wie ein Verein von Familien einen Lehrer bei ihren (seinen) Kindern anstellen, der dann unter Aufsicht des Inspektors steht. 2) Eltern und Vormünder haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß ihre Kinder oder Pflegebefohlenen das vom Staate vorgeschriebene Minimum der Bildung erlangen. . . . 3) Die (se) die Schule betreffenden Sätze sind dem Schulausschusse mitzuteilen.

II. In Bezug auf den Landesverein: 1) Der bisherige provisorische Landesverein ist definitiv konstituiert. 2) Das Programm des mecklenburgischen Landesvereins ist in obigen Sätzen ausgesprochen. 3) Der Landesverein wählt zum Zentralverein den Schweriner Lehrerverein. Dem Zentralverein wird einstweilen überlassen, ob er eine neue Zentralkommitte wählen wolle, oder nicht; im letzteren Falle wird die provisorische Kommitte zur definitiven bestimmt. 4) Die Zentralkommitte wird beauftragt, das Lehrerkollegium jeder Stadt aufzufordern, einen Lehrerverein für die Stadt und Umgegend zu bilden und sich dem Landesvereine anzuschließen. 5) Die Zentralkommitte wird beauftragt, einen Ausschuß von fünf Lehrern zu wählen, welcher namens des Lehrervereins unwürdige Angriffe auf den Lehrerstand in öffentlichen Blättern auf würdige Weise zurückweist. 6) Die nächste Versammlung des Lehrervereins ist am Mittwoch nach Pfingsten 1849 zu Sternberg.

Zu dieser vierten allgemeinen Versammlung fanden sich zu der festgesetzten Zeit nur 68 Lehrer ein, die zugleich 340 Vereinsmitglieder vertraten.

Aus den Verhandlungen heben wir hervor die Besprechung der §§. 34 und 35 des Staatsgrundgesetzes. Der §. 34, der den Lehrern das Recht der Staatsbeamten zusprach und ein auskömmliches Gehalt gewährleistete, war bei der ersten Lesung in der Abgeordneten-Kammer gestrichen worden; man befürwortete dringend seine Wiederaufnahme. Für den im Entwurf also formulierten §. 35 „Die Gemeinden stellen aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an zc.“ bevorzugte man die auch später von der Kammer angenommene Form des deutschen Grundrechts.

Die vierte Versammlung war zugleich die letzte; die Zeiten waren eben allmählich andere, den Bestrebungen und dem Bestehen des Vereins ungünstige geworden. Auch in den allermeisten Lokalvereinen stellte man die Wirksamkeit ein. In das Jahr 1850 scheinen sich nur einzelne hinübergerettet zu haben.

Im Herbst 1849 hatte das Wochenblatt, das Organ des Vereins, wegen Verzugs des Leiters zu erscheinen aufgehört. An seine Stelle trat im Jahre 1850 eine mecklenburgische Schulzeitung, zuerst von vier, später von einem Lehrer (Werner) aus Waren herausgegeben. Es war dieselbe bemüht, die freien Bestrebungen des Landesvereins und des Wochenblatts fortzuführen, wegen zu geringer Unterstützung aber mußte sie schon nach Jahresfrist ihre Thätigkeit wieder einstellen. Bezeichnend für die Stellung der Schulzeitung war, daß auch Diesterweg ihr eine Arbeit einschickte: „Das Lesen der pädagogischen Journale. Ein Wort an die Lehrer, Leser und Nichtleser, von Diesterweg.“ In einem spätern Artikel lud Diesterweg

die Leser der Schulzeitung zur Subscription und Unterstützung seines Jahrbuches ein. Die Schriftleitung vermittelte 42 Bestellungen.

Neben der bisher besprochenen freieren Richtung des Landesvereins, des Wochenblatts und der Schulzeitung bestand von Anfang der Bewegung an in der mecklenburgischen Lehrervelt eine zweite, die auch wohl einzelne Verbesserungen der Schule erstrebte, dieselbe sonst aber in ihrer alten Stellung zu Kirche, Staat und Gemeinde belassen wollte. Sammelnder und bewegender Mittelpunkt dieser Bestrebungen war der schon erwähnte Dr. Evers in Rostock. Von ihm wurden zwei Petitionen an die Nationalversammlung und eine an die mecklenburgische Abgeordnetenversammlung entworfen und Unterschriften für dieselben gesammelt. Die erste dieser Petitionen war am 5. September 1848 nach Frankfurt abgesandt und trug der Nationalversammlung folgende drei Wünsche vor: Hohe Versammlung wolle 1) keinerlei Beschlüsse zum Grundgesetz unseres Vaterlandes erheben, wodurch die Schule einseitig aus ihrem Verbande mit Staat und Kirche herausgerissen würde; 2) Sorge tragen, daß die Schule der unmittelbaren pflegenden, schützenden Hand der Gemeinde nicht entzogen werde; und 3) nur solche Vorschläge ihres Ausschusses gut heißen, deren Ausführungen der Schule in ihrem organischen Verbande mit Kirche und Gemeinde vollen Schutz gegen Übergriffe unwürdiger Kirchen- und Gemeindediener gewähre, und namentlich den Lehrern selbstständige und freie Bewegung, dem Unterrichte und der Erziehung allseitig und kunstgerecht bildende Kraft verbürge.

Die zweite Petition betonte noch einmal, daß die Schule nicht Staatsanstalt werden, sondern Gemeindevanstalt bleiben möge.

Der „Entwurf einer Reorganisation des mecklenburgischen Volksschulwesens in Form einer Adresse mecklenburgischer Lehrer an die bevorstehende Landesversammlung dargestellt von Dr. Evers-Rostock“ wiederholt dieselben Wünsche mit näherer Beziehung auf die mecklenburgischen Schulverhältnisse. Dabei wird neben der Kreischulaufsicht, der Besserstellung der Lehrer und ihrer Vertretung im Schulvorstande das Beibehalten der geistlichen Lokalschulinspektion und der Besetzung der Hauptlehrerstellen am Seminar mit Theologen empfohlen.

Dr. Evers wurde im Jahre 1850 von der Regierung mit der Revision und Reorganisation der Stadtschule zu Waren beauftragt.

Schließlich erwähnen wir noch einer Broschüre vom Kantor Müschen zu Teterow: „Die Schule bleibe im Bunde mit der Kirche.“ Die Schule sei eine Tochter der Kirche. Es würde daher von der Schule undankbar sein, wenn sie sich von der Kirche trenne. Der Staat biete für den religiösen Charakter der Schule nicht die

nötige Gewähr. Er könne an Stelle des lutherischen Katechismus vielleicht später einen politischen einführen. Dadurch würden sich dann neben den Staats- besondere Kirchenschulen bilden, und bei dem religiösen Sinn unseres Volkes sei es nicht zweifelhaft, welche dieser Schulen den Sieg davon tragen werde.

Kapitel 61.

Die Schule in der Zeit der Reaktion.

In dem Freienwalder Schiedspruch hatte die Reaktion den Sieg davon getragen. Die freien und überfreien Bestrebungen waren damit gerichtet, und die Hauptvertreter dieser Richtungen mußten von ihrem Schauplatze abtreten.

Die Unterrichtsangelegenheiten wurden in dem neuen Ministerium von Bülow mit den geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten zugleich dem neuen Justizminister von Schröter übertragen. Unter demselben führte zunächst der Schulrat Meyer sein Amt weiter. Bei den wesentlich verschiedenen Standpunkten des charaktervollen Schulrats und seines bedeutend weiter nach rechts stehenden Chefs konnte dies Verhältnis jedoch nur von kurzer Dauer sein. Meyer bekam 1851 seinen Abschied. An seiner Stelle wurde der Schweriner Pastor Schröder zum Referenten für Schul-sachen ernannt und 1853 der Pastor Lorenz aus Neubukow demselben in gleicher Eigenschaft beigeordnet.

Die freisinnigen Kammermitglieder aus der Lehrerschaft wurden durch Kündigungen von ihren Stellen entfernt, so der Dr. Wenzlaff von der Realschule zu Schwerin, Rektor Reinhardt zu Boizenburg, Rektor Napp zu Penzlin und Kantor Metelmann zu Dobbertin. Das gleiche Schicksal traf auch H. Meier zu Schwerin.

Die Freiheitsmänner hatten alle Schuld an den nicht von ihnen gebilligten Ereignissen der Freiheitsjahre den schlechten, vernachlässigten Verhältnissen der alten Zeit in Rechnung gestellt. Die Reaktion sah den Grund der verabscheuten Geschehnisse vielfach ursächlich in dem allgemeinen Abfall, in der menschlichen Sünde. Zur Besserung des Schadens hatte man einen „Verein für innere Mission der deutschen Kirche“ errichtet. In Mecklenburg bestand ein Verein für innere Mission schon seit dem Jahre 1843. Das 1850 neben der Schulzeitung von den Seminarlehrern Wächtler und Willbrandt begründete mecklenburgische Schulblatt brachte verschiedene Aufrufe und Anregungen zur Errichtung von Zweigvereinen und Pflege derselben durch die Lehrer. Ein gleichgerichteter allgemeiner Aufruf

im Schulblatte trägt als Unterschrift den zeitgeschichtlichen Charakternamen v. Eichhorn. In Belitz bei Laage bildete sich ein Lehrerverein für innere Mission.

Einen Haupttheil der Schuld an den Ereignissen von 1848 glaubte die neue alte Zeit auch der Schule zugeschrieben zu müssen. Es habe dieselbe nicht gehalten, was sie versprochen und was man von ihr erwartet. Die Schule müsse deshalb umkehren und der Lehrerstand wieder ein anderer werden. Die Versuche der Schule, an Stelle der geistlichen eine Sachaufsicht zu setzen, wurden vielfach als Abneigung und Feindschaft gegen die Religion ausgelegt und scharf zurückgewiesen, zum Theil in ebenso maßloser Form, als früher einzelne die Trennung gefordert hatten.*) In dem mecklenburgischen Schulblatte erkannte man in den ersten Jahrgängen die Nothwendigkeit einer sachmännischen Kreisaufsicht neben der geistlichen Lokalschulininspektion an, später vertrat es die Ansicht, daß die Lehrer einer besonderen Überwachung und Beratung hinsichtlich der Methode nicht bedürften, diese sie vielmehr einengen und hindern könnte, und daß im übrigen der richtige Geist der Schule durch die Aufsicht von Seiten der Prediger gewährleistet sei.

Nach dem Zeitblatt für die evangelische Kirche Mecklenburgs, Jahrgang 1851 Nr. 39, waren die Klagen über Schule und Lehrer im Lande ziemlich allgemein. Das Seminar gewähre den Zöglingen ein zu hohes Maß von Wissen und Auszubildung. Die Art dieses Wissens und dieser Auszubildung fördere Halbheit und Oberflächlichkeit, bei einer beständigen Genossenschaft so vieler junger Leute bilde sich unter dem Einfluß der Zeit und in der städtischen Umgebung ein hochfahrender und über die Verhältnisse hinwegsehender Chorgeist aus. Durch dies alles und noch manches andere nehme der Sinn der Zöglinge eine Richtung, „welche ihrer künftigen untergeordneten, keineswegs mit äußeren Ehren und Einkünften reichlich bedachten Stellung im Leben nicht angemessen sei.“ Eine Auflösung des Seminars und die Überweisung der Lehramtszöglinge an tüchtige Landschullehrer wird in erster Linie empfohlen. — Die mecklenburgische Schule blieb glücklich vor der Ausführung dieses guten Rats bewahrt.

Nach dem Schulblatte glaubte man 1851 eine Verlegung des Seminars unmittelbar bevorstehend. Aus finanziellen Gründen unterblieb die jetzt wieder geschlossene Anstalt indessen zunächst noch in Ludwigslust. Durch eine strenge kirchliche Zucht und weitere Hervorhebung des religiösen Unterrichtsstoffes suchte man den Forderungen der Zeit auch unter dieser Umgebung gerecht zu werden.**)

*) Vgl. das Zeitblatt für die evangelisch-lutherische Kirche Mecklenburgs. 1849. S. 318 ff.

**) Der Christenlehre wurde der früher mehr zurückgetretene Landesfatechismus zu grunde gelegt. Neu hinzu kam für jede Klasse eine Stunde Kirchenlied. Das pädagogische

Im Jahre 1862 kam die lang geplante Verlegung des Seminars von Ludwigslust, das man als nicht zweckentsprechend für einen längeren Aufenthalt der künftigen Landschullehrer erachtete, nach Neukloster, „in mehr ländliche Umgebung“, zur Ausführung. Die äußere Gestalt des jetzt wieder mit einem Präparandum verbundenen Seminars war eine durchaus würdige, von der innern Organisation wird man das nur von einem bestimmten Standpunkte aus sagen können. Der Unterricht der Zöglinge wurde auf 18 Stunden wöchentlich beschränkt, die übrige Zeit, für die 2 Seminarclassen die Nachmittage und für die 3 Präparandenclassen die Vormittage, sollten mit Haus- und landwirtschaftlichen Arbeiten ausgefüllt werden. Dadurch hoffte man dem künftigen Landschullehrer Neigung und Geschick für seine spätere Stellung zu vermitteln. In der spätern Zeit ist man von dieser bedauerlichen Einschränkung der geistigen Ausbildung der Zöglinge in soweit zurückgekommen, als man 1868 von den 18 Stunden sogenannter Draußenarbeit 6“ und 1872 weitere 4“ zu gunsten des Unterrichts strich. — Wunderbarer Weise fehlte dem neuen Seminar, bei dessen Einrichtung man das Leben des Landschullehrers sonst so übermäßig betonte, eine einklassige Übungsschule. Die vorhandene Übungsschule war zuerst 5-, dann 6klassig; für die Einschulung der Seminaristen und Präparanden wird indeß die erste Klasse nicht benutzt. Eine in den 70er Jahren eingerichtete gemischte Klasse ging bald wieder ein.

Gleichzeitig mit der Verlegung des Seminars gewann eine Praxis, die so lange im mecklenburgischen Schulwesen als Nothbehelf betrachtet war, die Verwendung von Schulassistenten im öffentlichen Schuldienste, allgemeine Verbreitung und grundsätzliche Anerkennung. Früher waren die Lehramtszöglinge in der etwa dreijährigen Zeit zwischen Präparanden- und Seminarkursus durchweg als Hauslehrer thätig gewesen und nur vertretungsweise in den öffentlichen Schulen verwendet worden. Zur selbständigen Verwaltung von Schulklassen werden immer nur einzelne tüchtige gebraucht worden sein. In den 50er Jahren mußte dies wegen des eintretenden Lehrermangels schon häufiger geschehen; zuletzt war es einem jeden Assistenten zur Bedingung gemacht, daß er ein Jahr vor seinem Seminareintritt im öffentlichen Schuldienste gestanden habe. Nach 1862 verpflichtete man alle Assistenten für die ganze Zeit auf die öffentliche Schule. Wahrscheinlich mehr als 100 Klassen werden heute von ihnen selbständig verwaltet.

Aufsatzthema für die Abgangsprüfung lautete 1852: Betrachtung eines jungen Lehrers über die Worte, die der Herr zu Petrus sprach: „Weide meine Lämmer!“ mit einer angehängten Selbstprüfung.

Noch 1851 schrieb das Schulblatt über die Assistentenfrage: „Man könnte allerdings in dem Assistentenwesen die Anfänge des Versuchs erblicken, die mehrjährige Zwischenzeit angemessen auszufüllen und zu überwachen; es stellt sich aber immermehr heraus, daß der ganzen Einrichtung die Keime der weitem Ausbildung und Entwicklung fehlen. Die Zahl der Assistenten nimmt eher ab als zu. . . . Überhaupt besteht die Einrichtung nicht der Präparanden, sondern des Bedürfnisses wegen. Es sollen durch die Assistenten Notstände des praktischen Schullebens Abhilfe finden. . . . Dieser Zweck des Notbehelfs hat nicht unerhebliche Nachteile im Gefolge. . . . Die Würde des Lehrerstandes wird beeinträchtigt, wenn seine Führung auch unreifen Jünglingen anvertraut werden kann.“ Der Unterricht des Assistenten „bleibt nichts anderes, als ein Experiment aufs Gerathewohl.“

Wenn nun auch die Präparandenbildung in der Staatsanstalt eine gleichmäßigere und für viele Zöglinge auch wohl eine bessere geworden ist, so wird das vorstehende Urteil dadurch wohl gemildert, aber nicht aufgehoben.*)

Wenden wir uns jetzt von der Lehrerbildung wieder zu der Schule zurück. Im Jahre 1852 hatte der Norddeutsche Correspondent, das Organ der herrschenden konservativen Partei Mecklenburgs, in seiner Nr. 72 das wenig erfreuliche Ergebnis der Rekrutenprüfung vom vorhergehenden Herbst veröffentlicht und daran eine längere Besprechung des vaterländischen Schulwesens geknüpft. Von den 801 Ausgehobenen hatten 27 eine höhere Schulbildung. Von der Zahl der Volksschüler konnten 146 — 77 aus der Ritterschaft, 55 aus dem Domanium, 17 aus Städten und 4 aus Klostergütern(?) — = 18 % nur buchstabieren, oder ganz notdürftig lesen und gar nicht rechnen und schreiben, 24 — 13 aus der Ritterschaft, 4 aus dem Domanium, 5 aus Städten und 2 aus Klostergütern — = 3 % hatten auch nicht einmal buchstabieren können. „Die Frage, wie es möglich gewesen ist, daß jene 24 Mann, die garnicht, und die übrigen, die nur buchstabieren können, zu der Confirmation haben zugelassen werden können? wird die Kirche zu beantworten wissen. Es wird ihr aber schwer fallen, unsere Geistlichen in dieser Hinsicht von einer schweren Verschuldung freizusprechen. Diesen ist die Schule — das wichtigste Glied der Kirche — nicht selten noch zu sehr Nebensache; sie lassen es sehr am fleißigen und regelmäßigen Schulbesuch und der Inspektion der Schulen fehlen.“ In den Städten fehlt es für die Schulen vielfach an Mitteln, Lehrkräften

*) Vgl. Kapitel 66 die Verhandlungen über die Assistentenfrage auf der Landes-Lehrer-Versammlung zu Parchim im Jahre 1880.

und Räumlichkeiten. „Unser Landschulwesen leidet an dem Mangel eines nachdrücklichen Schulzwanges, an dem geringen Besuche oder dem gänzlichen Mangel der Sommerschulen, an der höchst unzureichenden Beaufsichtigung der Schulen durch die zuständigen Prediger; zum Theil auch noch immer an Überfüllung, an mangelnden Lehrkräften und an entsprechenden Schulräumen.“

Der Artikel scheint von maßgebender Stelle ausgegangen zu sein. Noch in demselben Jahre erschien ein neues Regulativ über die Sommerschulen und Schulversäumnisse, gleichfalls auch ein Circularschreiben an die Superintendenten betreffend die Unterrichtsgegenstände und die Schulaufsicht.

Das „Regulativ für die Haltung der Sommerschulen im Domanium“ — im Amte Grevismühlen war dasselbe unter dem tüchtigen Amtmanne Ihlesfeld schon 10 Jahre lang in seinen Grundzügen inne gehalten worden — verordnet für alle Schüler unter 10 Jahren einen Sommerschulbesuch von täglich 3 Stunden. Die zweiten Lehrer sollen wie bisher auch an 4 Nachmittagen der Woche je 2 Stunden Schule halten. Die Sommerschule soll am Montag nach Ostern anfangen und bis Michaelis andauern. An Ferien werden bestimmt der Dienstag und Mittwoch der Pfingstwoche, eine Woche in der Saatzeit für die Ackerbau treibenden Lehrer, 4 Wochen Hundstage und ein Markttag der nächsten Stadt. Die Versäumnislisten sollen vierteljährlich dem Prediger eingeliefert werden, der nach Rücksprache mit den Schulvorstehern die unentschuldigten Versäumnisse dem Amte anzuzeigen hat. Tagelöhner und Einlieger sollen für den Tag $\frac{1}{2}$ ß, Hauswirte und Büdner 2 ß Strafe zahlen. Wenn die Eltern ihre Kinder hartnäckig nicht schicken wollen, ist statt der Geldstrafe Gefängnis zu erkennen. Tagelöhner, deren Kinder die Schule weniger als 12 Tage versäumt haben, sind in der Regel mit Strafen zu übersehen.

Die über 10 Jahre alten Kinder sollen von der Sommerschule entbunden sein, wenn sie die Schule stets regelmäßig besucht haben, eine genügende Lesefertigkeit besitzen, mit den Hauptlehren des Christentums, mithin auch mit dem Hauptinhalt des Landeskatechismus und mit den vornehmsten darin angezogenen Bibelstellen vertraut, auch im Auffinden derselben einigermaßen bewandert sind, in allen übrigen Gegenständen des Landschulunterrichts einen guten Grund gelegt haben und keiner offenbaren Unsitlichkeit schuldig oder dringend verdächtig sind. Der Pastor soll in der Gegenwart der Schulvorsteher und des Lehrers jährlich bald nach Neujahr Prüfung abhalten und für die Fähigen die geforderten Diensterlaubnisscheine

ausstellen. — Das für die Prüfung Geforderte ist nicht zu niedrig gestellt, leidet aber an einer großen Unbestimmtheit.

Die Cirkularverordnung des Unterrichtsministeriums an die Superintendenten vom 29. November 1852 weist eingangs hin auf die Erfahrung, daß ein verhältnismäßig bedeutender Teil der aus der Schule entlassenen Schüler nicht einmal eine hinlängliche Lesefertigkeit sich angeeignet hätte. „Im Interesse wahrhafter Volksbildung“ und auf Befehl des Großherzogs werden für alle Schulen, welche ihre Schüler durchschnittlich noch nicht hinlänglich vorbereitet für den Konfirmandenunterricht abliefern, die Elemente der Sprachlehre und der Weltkunde, nötigenfalls auch das Rechnen und Schreiben (das letztere nur, wo kein Schreibleseunterricht betrieben wird) verboten. Es soll fortan kein Kind, das noch nicht vollkommen geläufig lesen kann, konfirmiert werden. Den Predigern wird die Aufsicht über die Schule und die Überwachung des Schulbesuchs dringend ans Herz gelegt.

C. Die Entwicklung der mecklenburgischen Volksschule während der letzten Jahrzehnte.

Kapitel 62.

Das fürstliche Landschulwesen.

Das domaniale Schulwesen hatte an der allgemeinen Fortentwicklung der politischen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse in den letzten Jahrzehnten einen wesentlichen Anteil, und es ist in demselben nach den verschiedensten Richtungen hin entschieden besser geworden.

Außerlich läßt das schon die bedeutend vergrößerte Zahl der Schulklassen erkennen. 1850 bestanden, wie schon erwähnt, im Domanium rund 600 Klassen; 1859 waren es 677 ^{*)}, 1870 710 [“], 1880 720 [“] und 1890 an 566 Schulen 735 ^{**)} Klassen, von denen etwa 140 durch Hilfslehrer verwaltet werden. Die Zahl der Klassen hat sich also besonders in den 50er und 60er Jahren um 135 = 22% vermehrt. Die Bevölkerung des Domaniums war von 1851 an von 207 000 auf 191 000 also um 8% zurückgegangen. Das ergibt eine bedeutende Entlastung der einzelnen Klassen, so daß seit den 60er Jahren nur vorübergehend in einer Klasse mehr als 80 Schüler vorhanden waren. Die gesamte

^{*)} In 537 Dörfern 524 Haupt- und 13 Nebenschulen, 27 zweite Familienstellen und 97 sog. zweite Lehrer. In Dargun VI und 2, in Lübbthen und Jarrentin je 4 Klassen.

^{**)} Dargun 9, Lübbthen 7 und Jarrentin 5 Klassen.

Schülerzahl des Landes berechnete der frühere Seminarlehrer Wulf im Schulblatt 1860 auf 100 000 und die des Landgebiets auf 66 800. Wenn man diese Zahl proportional auf die heutige Bevölkerung des Domaniums bezieht*), so ergiebt das eine Schülerzahl von 34 640, so daß auf jede der 735 Klassen durchschnittlich 47 Schüler entfallen würden. In Wirklichkeit wird sich der Durchschnitt etwas höher stellen, da mehr Kinder aus der Ritterchaft Domanialschulen besuchen werden, als dies umgekehrt der Fall ist.

Eine zweite Verbesserung besteht in der Weiterbildung der Sommerschulverhältnisse. Nach der Verordnung von 1852 waren alle Kinder über 10 Jahren, soweit sie den vorgeschriebenen Bedingungen entsprachen, im Sommer gänzlich von der Schule befreit. Im Jahre 1866 wurde für die betreffenden wöchentlich 4 Stunden Schulbesuch vorgeschrieben, und sollte der Schulzwang für diese Zeit strenge durchgeführt werden. Nach dem Regulativ vom 22. August 1878 wird der Diensturlaubnischein nur an Kinder von wenigstens 11 Jahren gegeben, „wenn sie 1) immer regelmäßig zur Schule gekommen sind; 2) nicht allein fertig und sicher, sondern auch nach dem Maße ihres Alters mit Verständnis lesen können; 3) den kleinen lutherischen Katechismus nebst einer Anzahl dazu gehöriger Bibelsprüche vollständig fertig und sicher wissen und ein Verständnis desselben nach dem Maße ihres Alters haben, mit den Hauptfachen der biblischen Geschichte alten und neuen Testaments bekannt und im Aufschlagen in der Bibel und im Gesangbuche einigermaßen geübt sind; 4) im Schreiben, mit Einschluß des Schreibens nach einem Diktat, und im Rechnen eine dem Maße ihres Alters entsprechende Fertigkeit erlangt haben; 5) keiner offenbaren Unsittheit oder groben Unfugs schuldig oder dringend verdächtig sind.“ — Die dispensierten Schüler sollen die Schule wöchentlich 6 Stunden, davon 4 allein, oder 8 Stunden mit den übrigen Schülern zusammen durchaus regelmäßig besuchen.

Auf diesem Standpunkte steht die Sommerschule auch noch heute. Es ist gegen früher vieles daran besser geworden; im Interesse der Erziehung und des Unterrichts aber muß eine weitere Beschränkung und gänzliche Aufhebung der Entfreierung von einem regelmäßigen Sommerschulbesuch als dringend wünschenswert und notwendig erscheinen, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse dies nur irgendwie gestatten wollen. In vielen Orten ist es immer noch Sitte, daß fast ausnahmslos alle Schüler über 11 Jahren, Knaben und Mädchen, Kinder, dürftiger und besser gestellter Eltern dienende und nicht dienende, den Urlaubnischein bekommen. Dagegen liefert eine Reihe

*) 66 800 : 366 000 (Landbevölkerung von 1860). 191 000 (Domaniale Bevölkerung von 1890.)

anderer Dorfschulen den Beweis, daß es bei ihnen ganz oder doch fast ganz ohne den Diensterlaubnischein geht.*)

Die Verkleinerung der Schulklassen und die Verbesserung der Sommerschule mußten der Erziehung und dem Unterrichte naturgemäß zu gute kommen. Für den Leseunterricht wurde 1851 eine neue Fibel von Mulsow, 1867 ein neues Lesebuch von Dankert und 1872 das s. g. zweite Lesebuch durch die Regierung empfohlen. Seit 1882 ist allen Domanialschulen der Gebrauch irgend eines Lesebuchs zur Pflicht gemacht. Im Jahre 1872 wurden wöchentlich 2 Stunden Geographie verordnet, so weit nicht die übrigen Gegenstände darunter leiden würden und die Lehrer dazu fähig wären. 1879 führte man für 16 Landschulen probeweise das Turnen ein.

Eine Änderung in dem äußeren Besitzstand der Schule brachte die Gemeindeordnung von 1869. Durch dieselbe gingen die Schulländereien und Schulgebäude in den Besitz der Gemeinden über. Bedingung dabei war, daß der überwiesene Besitz auch künftig seiner ursprünglichen Bestimmung verbleibe und Änderungen nur mit Zustimmung der Regierung vorgenommen werden dürfen.**)

Für das äußere Wohl der Lehrer ward die Gemeindeordnung dadurch von Bedeutung, daß sie einmal die freie Bestellung der ganzen Schulkompetenz den Gemeinden zur Pflicht machte. Nach der Verordnung von 1827 brauchten die Hauswirte unentgeltlich nur die ursprünglich bei jeder Stelle vorhandenen 4 Schffl. Ausaat zu bestellen; die Bestellung des Weideäquivalents hatte der Lehrer besonders zu bezahlen. Wenn nun an vielen Orten auch schon früher der ganze Acker frei bestellt wurde, so war durch die Neuregelung doch das mehr oder weniger aus gutem Willen Geleistete zu einer gesetzlichen Forderung erhoben. Für die übrigen Stellen war die neue Bestimmung eine wesentliche Aufbesserung. Die am niedrigsten dotierten Landlehrer erhielten vielfach gleichzeitig geringere oder größere Zulagen an Ländereien. Andererseits wurde der Lehrer durch die Gemeindeordnung allerdings auch zu den Gemeindeabgaben herangezogen.

Wir richten bei dieser Gelegenheit zugleich einen Rückblick auf das, was in den letzten Jahrzehnten für die Aufbesserung der Besoldung im Domanium überhaupt geschehen ist.***)

*) Vgl. Kapitel 66 die Verhandlungen der Landes-Lehrer-Versammlung zu Grabow im Jahre 1889.

**) C. W. A. Valck schätzte 1880 in seinem „Landschulwesen in Mecklenburg-Schwerin“ S. 87 sämtliche Domonial-Schulländereien auf 1½ Millionen □ Ruthen im Werte von mehr als 2¼ Millionen Mart, ferner die vorhandenen 610 Schul- und Küstergehöfte auf 3½ Millionen Mart, so daß das Grundvermögen zusammen die Summe von 6 Millionen Mart erreicht. Daneben belaufe sich die Verwendung der Landesherrschaft für Schulzwecke jährlich auf 160 000 Mart und die der Gemeinden auf 370 000 Mart.

***) Vgl. eine Kommissionsarbeit des Schweriner Vereins abgedruckt in der Schulzeitung von 1879.

1) Waren bei der Vererbpachtung der Bauernhöfe, wie bei Einführung der Gemeinde-Ordnung, theils auch schon früher in den 60er Jahren zu einer großen Zahl von weniger gut dotierten Stellen Ländereien zugegeben. So weit dies zu ermitteln, waren es bei 206 Stellen im ganzen 81 628 □ R., von denen 2004 auf Gärten und Baumschulen, 31 687 auf Acker, 25 601 auf Wiesen und 5740 auf Weide entfielen.

2) Brachte die Gemeinde-Ordnung die unentgeltliche Bestimmung der ganzen Schulkompetenz, Nachweisbar kam dieselbe mindestens 63 Stellen zu gute und betrug der dadurch erzielte Gewinn bei 16 Stellen im ganzen 768 Mark.

3) An baren Zulagen, Erhöhung der Korndeputate u. wurden nach 1862 jährlich gewährt 9700 Mark, von 1873 an 10 500 Mark.

4) Zu außerordentlichen Unterstützungen in besonderen Notfällen waren schon seit 1851 jährlich 3000 Mark ausgesetzt.

5) Der Schullohn ward zunächst für kleinere Schulen dadurch aufgebeffert, daß von 1848 an nach und nach in allen Ämtern für die Berechnung eine Schülerzahl von mindestens 50 zu grunde gelegt wurde. Seit 1874 waren an alle Inhaber von Familienstellen der Martinipreis von 1500 Pfd. Roggen und außerdem bei 50 und weniger Schulkindern 75 Mark, bei 50—60 Kindern 90“, bei 61—70 Kindern 105“ und bei 71 und mehr Schülern 120 Mark gezahlt.

6) Die Pensionen der Lehrer gingen vor 1860 in der Regel nicht über 300 Mark hinaus. Von dieser Zeit an trat allmählich eine Steigerung ein auf 360“, 450“, 540“ und 600 Mark. Seit 1873 werden in der Regel bei 20 Dienstjahren 50 % eines mittleren Einkommens von 1050 Mark = 525 Mark und für jedes weitere Jahr $1\frac{1}{3}$ % = 10,5 Mark mehr bis zum Maximum von 90 % = 945 Mark nach 50 Dienstjahren gegeben. Für gleichzeitige Kirchendiener tritt, wenn die Verhältnisse es erlauben, eine Zulage von 100 Mark hinzu.

7) Die s. g. zweiten Lehrer bekamen außer Wohnung und Heizung in den 30er Jahren zuerst 70 Rthlr., später 80“, welche Summe bei Einführung der neuen Währung auf 96 Rthlr. abgerundet wurde. 1862 ward das Gehalt auf 120 Rthlr., 1873 auf 450 Mark und 1877 auf 540 Mark erhöht. Es entstanden dadurch in den genannten Jahren Mehrausgaben von 2232 + 3060 + 3000 Mark.

8) Die Assistenten erhielten außer freier Station bis 1845 wöchentlich 16 ß, von da an 24 ß und seit 1869 3 Mark.

9) Das Regulativ für Industrieschulen von 1869 verbesserte die Befoldung der Lehrerinnen außer einem Faden Holz und

1000 Soden Torf bei 10 Kindern auf 60 Mark, bei 11—20 Kindern auf 75 „, bei mehr als 20 Kindern auf 90 Mark. Im Amte Hagenow mußten nach diesen Sätzen für 4 Industrieschulen jährlich 152 Mark 50 Pf. mehr als früher aufgebracht werden.

Bei einem Rückblick auf die vorstehenden Thatfachen und Zahlen muß das Geleistete gewiß dankbar anerkannt werden; die Regierung wollte damit allen Stellen ein Einkommen von wenigstens 1050 Mark verschaffen, wie sie dies in einem Zirkular vom 24. Oktober 1873 als Absicht ausgesprochen hat.*) Dieselbe Summe von 1050 Mark betrachtet man heute in Verwaltungskreisen nach Valk (Land-
schulwesen S. 91) als „allgemeinen festen und baren durchschnittlichen Soll-Ertrag“ aller Stellen. Wenn man nun diesen Durchschnittsertrag in Beziehung setzt zu dem mittleren Ertrag der Schulstellen des Grabower Amtes aus den 20er Jahren = 100 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$ = 116 $\frac{2}{3}$ Rthlr. Cour., so ergibt sich, daß die Lehrerbefoldung im Domanium sich etwa verdreifacht hat.

Man beachte daneben die Steigerung der Preisverhältnisse seit dieser Zeit. Der Durchschnittspreis des Roggens betrug in den 20er Jahren à Scheffel 33 $\frac{1}{2}$ Cour., heute mehr als mal so viel. Ein Scheffel Ausfaat Land wurde beim Verkauf von mecklenburgischen Lehngütern von 1825—29 durchschnittlich mit 73,95 Mark, in den 60er Jahren mit etwa 266 Mark, also mehr als 3 $\frac{1}{2}$ mal so teuer bezahlt.**). Ein Pfund Butter kostete in den 20er Jahren 6—8 $\frac{1}{2}$ Sch., Schweinefleisch 3—3 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Sch., Rindfleisch 2 $\frac{3}{4}$ —3 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Sch.***), Wolle 8 $\frac{1}{2}$ Sch., ein Paar Stiefel 2 Rthlr. 24 $\frac{1}{2}$ Sch.†) Aus diesen Angaben im Bunde mit der Thatfache, daß die Lebensverhältnisse und Lebensbedürfnisse immer mannigfaltiger geworden sind, darf wohl gefolgert werden,

*) Berechnet ist dieses Minimum allerdings wohl nach den hohen Kornpreisen der ersten 70er Jahre. Von verschiedenen Stellen ist uns bekannt, daß sie für die Landeskontribution auf 7—800 Mark berechnet wurden. Für die Berechnung der Pensionen wird, wie erwähnt, ein mittlerer Ertrag von 1050 Mark grundlegend gemacht. Für die Witwenkasse sind die Landstellen je nach ihrer Güte auf 150, 225 und 300 Mark Witwenpension festgesetzt und daher nach dem Grundsatze dieser Kasse, daß die Witwe den vierten Teil des Gehalts ihres Mannes bekommen soll, auf 600, 900 und 1200 Mark geschätzt.

Ein fürstlicher Revierjäger erhält neben freier Station, Schieß- und Jagdgeld jährlich 240 Mark, ein Stationsjäger etwa 1050 Mark und ein Holzwärter, von 5 zu 5 Jahren je 90 Mark aufsteigend, 1050—1500 Mark. Dabei werden die Wohnung zu 100 Mark, die Feuerung (16 rm buchen Kluft 2 Kl. und 10 Mille Torf) zu 75 Mark, etwa 3000 \square Ruthen Acker und Wiese je nach der Bonität zu 125 bis 341 Mark angerechnet. Bedingungen für die Holzwärterkarriere sind eine gute Bürgerschulbildung, 3 Jahre Lernzeit und ein ebenso langer Militärdienst.

Nach vorstehenden Schätzungen würde eine Lehrerstelle von mittlerem Ertrage etwa zu berechnen sein: Wohnung 100 Mark, Feuerung (16 rm buchen Kluft, wovon eigentlich 8 rm für Heizung der Schulstube abzurechnen) 75 Mark, Schulgeld für 60 Schüler 90 Mark, 1500 Pfund Schulroggen (Durchschnittspreis von 1881—90) 104 Mark, 2200 \square Ruthen Mittelboden 244 Mark, Ackerbestellung 180 Mark = 783 Mark. Vgl. Schulzeitung 1892 Nr. 9 und 11.

**) Beiträge zur Statistik Mecklenburgs 1880.

***)) Frahm, die Befoldung der Lehrer u. Pächsim. 1875. S. 36.

†) Nach Angabe des Organisten Wade-Lojow.

daß das Leben heute wenigstens 2—3 mal so teuer geworden ist, als in den 20er Jahren. Daraus folgt weiter, daß die Domianiallehrer heute vielleicht etwas, aber bestimmt nur ein wenig besser gestellt sind, als ihre Amtsvorgänger, die alle zugleich ein Handwerk gelernt haben mußten, um durch dasselbe sich einen Nebenverdienst schaffen zu können, die durchweg nur in kurzer Zeit handwerksmäßig das Schulhalten gelernt hatten, und die endlich im Sommerhalbjahre nur an zwei Tagen in der Woche ein paar Stunden oder auch gar nicht durch die Schule in Anspruch genommen waren. Und schon für diese Lehrer glaubte der Amtmann Schuhmacher zu Grabow 1830 eine Gehaltsaufbesserung von 30 % fordern zu sollen. So hat also die Befoldung wohl mit den allgemeinen Preissteigerungen gleichen Schritt gehalten, ist aber den hochgesteigerten Ansprüchen an das Wissen, Können und Wirken des Lehrers durchaus nicht gefolgt. Naturgemäß muß das für die Berufsfreudigkeit und Tüchtigkeit des letzteren seine Folgen haben.

Kapitel 63.

Die ritter- und landschaftliche Landschule.

Die Zahl der ritter- und landschaftlichen Schulklassen betrug 1850, wie schon erwähnt, 519^{*)} 1859 waren es 563^{**)} und 1890 560, davon 486 in der Ritterschaft, 42 in Klostergütern und 32 in Kammerei- und Kirchengütern.^{***)} Die Bevölkerungszahl des ständischen Landgebiets war in derselben Zeit von 165 000 auf 142 000 gefallen. Wenn wir nun auch hier die 1860 vom Seminarlehrer Wulf berechneten 66 800 Landschüler und die betreffenden Bevölkerungszahlen zu grunde legen, so ergibt das für die 560 ständischen Landschulen 25 872 Schüler^{†)}, das ist für jede Klasse einen Durchschnitt von 46. In Wirklichkeit werden es hier aus den Seite 332 genannten Gründen nicht ganz so viele sein.

Für die innere und äußere Ausgestaltung der bestehenden ständischen Landschulen hat die Landesregierung während der letzten Jahrzehnte zu verschiedenen Malen dem Landtage Vorlagen gemacht, teils ohne, teils mit Erfolg. Als über die Auslegung der Verordnung von 1821 verschiedene Streitigkeiten entstanden waren, legte die Regierung 1854 den Ständen neue Grundzüge zur

*) Nach der wahrscheinlich lückenhaften Statistik des Staatskalenders.

***) Raabe, Vaterlandskunde. II. 301 ff.

***) Staatskalender von 1890, Daffow 4, Klüz 6 Klassen.

†) 66 800 : 366 000 (Landbevölkerung von 1860) 142 000 (ständische Landbevölkerung von 1890).

Schulordnung in ritter- und landschaftlichen Schulen vor. Die Vorlage wurde abgelehnt.

Die Verhandlungen waren indes insofern nicht ganz ohne Erfolg, als in dem darauf folgenden Jahre das Klosteramt Dobbertin eine Art ritterschaftliches Seminar einrichtete. Es sollten in demselben die Zöglinge, deren Zahl gleichzeitig nicht über 10 betragen dürfe, in einem zweijährigen Kursus von dem Organisten Arendt für ihren Beruf ausgebildet werden. Jeder Zögling zahlte für Station und Kost 100 Rthlr., welcher Summe aus der Klosterkasse auf Ermächtigung des Landtages je 60 Rthlr. zugelegt wurden. In den ersten 5 Jahren seines Bestehens lieferte das Seminar 18 r. und 1. Lehrer.*)

Im Jahre 1865 stellte der Gutsbesitzer Bock auf Gr.: Welzien einen Antrag beim Landtage zur Verbesserung des r. und l. Schulwesens. In Übereinstimmung mit einem charakteristischen Kommissionsberichte wurde derselbe gleichfalls abgelehnt. Der Antragsteller veröffentlichte auf diese Veranlassung hin 1866 sein schon zitiertes „Altes und Neues über das r. Schulwesen in Mecklenburg.“

Den ersten Punkt dieser Abhandlung bildet die Untersuchung: „Aus welchem Grunde in ständischen Kreisen eine gründliche Verbesserung des Schulwesens auf Widerstand stößt.“ Seite 3: „Es ist eine ganz verkehrte Annahme, wenn man der Meinung ist, daß in kompetenten Kreisen überhaupt eine Abneigung gegen eine Verbesserung vorhanden wäre, daß wirklich die Ansicht vertreten wäre, ein besserer Unterricht gereiche den Kindern zum Nachteil.“

Diese Meinung des letzten Nachjages dürfte schwerlich irgendwo allgemeiner bestehen, wohl aber die, daß eine Abneigung vorhanden sei, nicht weil man eine Benachteiligung der Kinder, des Volkes, sondern seiner eigenen Interessen befürchte. Der Zustand der r. Schule in Vergangenheit und Gegenwart legt diese Meinung nur zu nahe.

Seite 4: „Nicht gegen eine Verbesserung für sich wird Opposition gemacht (?), sondern gegen die Art und Weise, in welcher dieselbe herbei geführt werden soll und freilich auch nur herbei geführt werden kann. — Es ist seit langen Jahren immer das Bestreben vorhanden gewesen, die Schulfrage nur als private Angelegenheit zu behandeln, welche der Einwirkung der Regierung möglichst zu entziehen sei, und es dadurch zu veranlassen, daß derselben gegenüber, sich die Anstellung eines Schullehrers und eines Statthalters auf gleicher Basis befänden, mithin der Regierung keine Verpflichtung oblägen, sich um die eine oder um die andere zu kümmern. Zu begründen hofft man diese Ansicht durch ein consequentes Festhalten an den Grundprinzipien der feudal-ständischen Regierungsweise, welche Stahl in seinem

*) Raabe. a. a. D. II. 439 u. 440.

Werke über die Parteien in Staat und Kirche näher charakterisiert, indem er pag. 325 schreibt: „Der Gutsherr ist darnach nicht Ausüßer obrigkeitlicher Rechte, Träger von Staatsfunctionen, sondern selbst Obrigkeit im vollsten Sinne, analog dem Landesherren, nur eine Stufe tiefer.“ Da man nun bestrebt ist, dieses Prinzip nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten und, wenn die Zeitverhältnisse es gestatten, es nimmer mehr auszubilden, so ist es leicht zu begreifen, daß man auch nach der Richtung des Schulwesens hin sich nicht entschließen kann, von demselben abzuweichen, da gerade die möglichst unbeschränkte Stellung als Schulpatron ein thatsächlicher Beweis wäre, daß man sich, wenigstens nach dieser Seite hin, in Besitz der erstrebten Souverainetät befände. Wir sehen hier also, daß, um ein Prinzip von sehr zweifelhaftem Charakter aufrecht zu erhalten, eine Sache wie die Verbesserung des Schulwesens über die Verordnung von 1821 hinaus, welche bereits an vielen Orten als notwendig anerkannt ist, im Zustande der freien Willkür verbleiben muß.“

Seite 5: „Es wird in den Motiven der Ablehnung nicht geradezu gesagt werden, daß dieses (feudal-ständische) Prinzip die Annahme etwaiger Regierungsvorlagen unmöglich mache, man wird gegen diese Vorlagen nur dieses oder jenes einzuwenden haben. . . . Eine Widerlegung dieser Gründe wird nichts helfen, weil sie nicht widerlegt werden sollen. Nicht der Kampf gegen diese Gründe führt zum Ziele, sondern der Kampf gegen jenes Prinzip.“

Eine Verpflichtung jeder Obrigkeit, sorgfältig über die richtige Beschaffenheit des Volksunterrichtes zu wachen, erkannte der Kommissionsbericht von 1865 nur in betreff des Religionsunterrichts und des im Dienste desselben stehenden Lesens an. Gegen den Hinweis der städtischen Deputierten bei den Verhandlungen des folgenden Jahres, daß die Volksschule auch die Kinder für das bürgerliche Leben vorzubereiten hätte, verhielten sich Stände ablehnend. Ein Landrat bemerkte dazu, daß die praktische Ausbildung für das spätere Leben bei ihnen nach der Schule auf dem Felde geschehe.*)

Jedoch nur noch für kurze Zeit vermochte man das r. Schulschiff auf demselben Punkte in der Windstillensee ständischer Sonderinteressen zu halten; bald mußte es sich doch durch die Bewegung des politischen und wirtschaftlichen Lebens in den letzten 60er Jahren ein gut Stück fortreiben lassen. Auf grund einer Regierungsvorlage aus dem Jahre 1866 an den engern Ausschuß einigte man sich nach längeren Verhandlungen zu der Verordnung vom 5. Februar 1869 und dem Statut für das r. und l. Schullehrerseminar zu Lüththeen vom 8. Mai 1869. Durch beide Erlasse wurde ein wesentlicher Fortschritt angebahnt.

*) Diese, wie alle folgenden Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags im Jahre 1866 sind dem Archiv für meckl. Landeskunde, 1867. S. 44—66, entnommen.

In erster Linie bedurfte die Vorbildung der Lehrer dringend einer Verbesserung. Der Pastor und r. Schulinspektor Sellin zu Alt-Schwerin schrieb darüber im Schulblatt 1870 S. 282: „Auf welch' einer niedrigen Stufe ein Teil unserer Lehrer im Ritterchaftlichen steht, ist fast ungläublich.“ Die erwähnte Regierungs-Vorlage von 1866 bestätigte das mit den Worten: „Erfahrungsgemäß ist es nicht gar selten einzelnen Bewerbern um Schulstellen, welche sich demnächst als unqualifiziert gezeigt haben, dennoch möglich geworden, Zeugnisse über das von ihnen bestandene Examen beizubringen.“ — Das Seminar zu Dobbertin hatte nicht ein Viertel des Bedarfs gedeckt. Die Verordnungen von 1869 schreiben als einheitliche Vorbildung einen zweijährigen Besuch des neu errichteten Seminars zu Lübtzen vor und bestellten an Stelle der bis dahin prüfenden 35 Präpositen des Landes eine einheitliche Prüfungsbehörde. Zur Herbeiführung einer Lehrerbildung, welche derjenigen der Domianiallehrer gleich stände, konnten sich Stände nicht entschließen.

Einer gleich dringenden Aufbesserung, wie die Vorbildung, bedurfte im Interesse der Schule auch die Besoldung der r. Lehrer. Im Jahre 1854 hatten sich Stände dahin ausgesprochen, „daß es nicht ratsam sei, die Gehalte der Schulmeister so hoch zu stellen, daß dieselben ohne Betreibung eines Handwerks oder eines andern angemessenen Nebenerwerbs leben könnten. Abgesehen von der drückenden unnötigen pekuniären Belastung der Ortschaften werde dies den Schulmeistern müßige Stunden zu Wege bringen und sie zur Überhebung über den ihnen weislich und naturgemäß angewiesenen, der Stellung ihrer Schulkinder und deren Eltern entsprechenden Standpunkt führen.“*) In ihrer Vorlage von 1866 konstatierte die Regierung: „Das im § 17 der Verordnung vom 21. Juli 1821 festgesetzte Minimaleinkommen ist geringer als das Einkommen eines Tagelöhners, und noch jetzt hat etwa die Hälfte der Schullehrer in den r. Landesteilen nicht eine größere Einnahme. Eine Anzahl von Gutsobrigkeiten hat erst im Wege des fiskalischen Prozesses angehalten werden müssen, ihren Schullehrern auch nur das gesetzliche Minimum zu gewähren, und da selbst, wo das Einkommen anscheinend über dies Maß erhöht wurde, ist es vielfältig durch Beschränkung des den Schullehrern gesetzlich zukommenden Schulchillings wieder geschmälert worden.“ Eine Erhöhung des Minimums etwa nach der in einer Anlage B. aufgeführten Besoldungsweise der Lehrer auf fürstlichen Pachtböfen wird befürwortet. Die Komitte erkannte an: „daß das durch die Verordnung von 1821 fixirte Minimum ein zu geringes ist, um ohne jeglichen Nebenerwerb den Lebensbedarf zu

*) Bod. a. a. D. S. 50.

sichern: im Einverständnis mit den früheren Beschlüssen der Stände aber hält sie es der Stellung der Landschullehrer nicht unbedingt widersprechend und einer segensreichen Wirkung nicht beeinträchtigend, wenn dieselben ein Handwerk betreiben. Immer erscheint ihr aber die abermals vorgeschlagene gesetzliche Erhöhung des Minimums weder nützlich noch notwendig.“ „Eine Erhöhung des Minimi, wie sie in Anlage B. als für die Zukunft im Domanio Norm gebend mitgeteilt wird, kann nicht empfohlen werden. Mit ihrer Ackerdotation von 280 □ R. Garten und Acker, ihrem das Selbstbedürfnis einer Familie weit überschreitenden Korn- (4 Schffl. Weizen, 36 " Roggen, 24 " Gerste, 8 " Erbsen und 8 " Hafer) und Holzdeputate (4 Faden buchen Kluftholz oder entsprechend so viel andere Holzarten), mit ihren Kühen (2) und Schafen (10) mit und unter dem Hofviehe, ihrer Dienst- und Spannpflichtigkeit der Schulpatrone (Bestellung von 130 □ R. Kartoffel- und Leinland, Anfuhr des Holzes, freie Fuhren zur Mühle, zum Arzt, zur Hebamme) paßt sie so wenig für die Stellung der Schulmeister als der Schulpatrone; sie würde zu Inconvenienzen führen, welche von vorne herein eine gute Unterhaltung der Volksschule den Obrigkeiten statt zu einer freiwillig übernommenen Ehrenpflicht — zu einer Last machten, die in ihrer Unerträglichkeit nur die Schule selbst schädigen könnte.“ — Die Stände schlossen sich diesen Ausführungen an.

In der Besprechung bemerkte ein Ständemitglied u. a.: „Es sei aber hart, sich so knechten und zu Frohndiensten gegen den Schulmeister verurteilen zu lassen.“ Der dirigierende Landrat fand die Schwierigkeit darin begründet, daß man keine Mittel nachweisen könne, um das etwa höher normierte Gehalt zu decken; an dem Willen, die Lehrer gut zu stellen, fehle es nicht.

Nach der schließlich doch zwischen Landtag und Regierung zustande gekommenen Einigung über die Erhöhung des Minimums in der Verordnung vom 5. Februar 1869 betrug die Verbesserung gegen 200 Mk., so daß die ganze Besoldung sich auf etwa 500 Mk. belief. *) Für Schullehrer, die zugleich Küster und Organisten sind, sollte die Einnahme außer Wohnung, Feuerung, zufälligen Küsterhebungen und Schulgeld wenigstens 115 Rthlr. betragen.

Als dritte vorzunehmende Verbesserung empfahl die Regierungsvorlage von 1866 die Beschränkung des willkürlichen Kündigungsrechtes. „Da die Schullehrer nicht in bloßen Privatdiensten

*) Wohnung 75 Mark, Feuerung 30 " , Garten 31 " (dieser und folgende Posten nach Schätzung der Regierung), Weide und Futter für eine Kuh 36 " , 26 Schffl. Roggen 78 " , 16 " Gerste 28 " , 4 " Hafer 6 " , 4 " Erbsen 12 " , Schulgeld für rund 40 Schüler 120 " und 90 " Zulage = 506 Mark. Davon waren neu hinzugekommen: 2 Schffl. Roggen 6 Mark, 4 " Gerste 7 " , 4 " Hafer 6 " , 4 " Erbsen 12 " , etwa 70 " Schulgeld und 90 " Zulage = 191 Mark.

stehen, sondern von der Obrigkeit als solcher im öffentlichen Interesse angestellt werden und die Functionen öffentlicher Beamte versehen, so muß ihnen auch dem Wesen des öffentlichen Amtes gemäß eine gesicherte Stellung gewährt, und . . . mindestens eine Garantie gegen den Mißbrauch dieses Rechtes (der Kündigung) gegeben werden.“ Eine Kommission bestehend aus dem kompetenten Superintendenten und zwei Unparteiischen möge darum die Statthaftigkeit der Kündigung in jedem einzelnen Falle untersuchen.

Der Komittenbericht bemerkte dazu: „Der Obrigkeit würde hiermit das Schulpatronat und Regiment wesentlich genommen und auf die Geistlichkeit übertragen, ohne daß auch nur einmal ein wirklicher Gewinn für die Schule aus solcher Veränderung erzielt würde. Von hoher Regierung selbst ist geklagt worden, daß eben die Geistlichkeit durch ungenügende Handhabung der bestehenden Verordnungen an der Mangelhaftigkeit der Schule wenigstens mitschuldig sei. Daneben werden viele wirkliche und dringende Gründe zur Entlassung eines Schulmeisters sich einer Untersuchung entziehen: wir erinnern Beispielsweise nur an bösen Leumund, schlechtes Verhältnis zwischen Schulmeister und Schulgemeinde und all die andern Fälle, die, wo eine solche möglich, ja im Interesse der Schule notwendig machen . . . Auch glaubt Comitte in Anbetracht der verschärften Anforderungen an den Schulmeister, der Schwierigkeit der Besetzung einer vakanten Schulstelle und der Versorgungslast für den gekündigten Schulmeister und seine Familie, daß die Gefahr unbegründeter Kündigung nicht vorhanden ist. Eher dürfte es sich rechtfertigen, zu verlangen, daß unter Umständen gekündigt werden müsse.“

Ein Ständemitglied äußerte in der Verhandlung: „Es sei nicht angemessen der Stellung eines Gutsbesitzers, wenn er dem Prediger untergeordnet würde; es könnten daraus so unerträgliche Verhältnisse entstehen, daß man lieber vorzöge, das Gut zu verkaufen.“

Der Landtag verharrete auf dem Standpunkte der Komitte.

In Wirklichkeit bildete und bildet auch heute noch das Kündigungsrecht bei nicht wohl wollenden Patronen ein Fragezeichen hinter dem größten Teil aller Verordnungen und Gesetze über die r. Schule. Daß eine solche Gefahr nicht mehr in der besprochenen Zeit vorhanden war, lassen die Verhandlungen des Landtages nicht recht schließen. In dem Mecklenburgischen Kirchen- und Zeitblatt von 1863 (Nr. 8) sprach ein Pastor und r. Schulinspektor noch von der „steten Erfahrung, daß die Schule gar vielen Schulpatronen eine unangenehme Last ist“, von der Geneigtheit der Herren und Inspektoren, Schule, Schullehrer und Schüler zu einem Apendix der Hofwirtschaft zu machen,“ von der „zum Theil demüthigenden Behandlung der Lehrer“, von

der „rücksichtslosen Willkür, mit welcher mancher Gutsherr in das Schulwesen eingreift“ zc.

Zum vierten endlich wurde in der Regierungs-Vorlage eine Änderung der Schulverhältnisse in betreff der Schule selbst: des Unterrichts, der Sommerschule und des Schulbesuchs empfohlen.

Nach der Verordnung von 1821 sollen mindestens alle Knaben schreiben und rechnen lernen. 1855 hatte sich der Landtag zu der Ausdehnung des obligaten Schreibunterrichts auf alle Schulkinder bereit erklärt. „Selbstverständlich müssen dann die Schulstuben mit Tischen und Bänken der Art versehen sein, daß sämtliche Kinder mit Schreiben gleichzeitig beschäftigt werden können.“ So die Vorlage von 1866. Das Gesetz von 1869 schreibt in seinem § 3 darüber vor: „Für jede Schule sind die nötigen einfachen Lehrhülfsmittel, als Wandtafel, Wandfibel und Anschauungsbilder von der betreffenden Gutsherrschaft anzuschaffen.“

Über den Betrieb des Schreibens und Rechnens in der r. Schule schrieb das Kirchen- und Zeitblatt an dem erwähnten Orte: „Es schreiben in der That nicht alle Kinder, nicht einmal alle Knaben, sondern im ganzen immer nur einzelne, deren Eltern dafür extra bezahlen. Und an eine allgemeine Einführung des Rechnens ist noch weniger zu denken . . . Aber Schreiben und Rechnen soll nach vieler Meinung für den ländlichen Arbeiter nicht nötig sein. Nicht nötig, und dennoch steckt man ihm die Hände und Taschen voll Briefe, Scheine, Rechnungen, Quittungen, Contracte, Protocolle u. s. w. u. s. w. alles was ihn betrifft, er soll's lesen, halten, unterschreiben, ausfertigen, bezahlen, aber schreiben soll er nicht lernen. Ich meine, seit Feder und Papier eine so ausgedehnte Anwendung gefunden haben wie heut zu Tage, gehört es mit zu einem selbständigen Menschen, auch des Schreibens und Rechnens einigermaßen kundig zu sein, zumalen dasselbe ohne erhebliche Mühe und ohne Versäumniß der geistlichen Unterrichtsgegenstände innerhalb der Schuljahre wohl zu erlernen ist. Wenn nun aber manche den Kindern den Schreibunterricht vorenthalten wollen, damit sie später als Bedienten oder Stubenmädchen nicht alles lesen, was sie nicht lesen sollen, so scheint mir dies eine Art geistiges Enuchentum, das von dem Zweck und der Schande des leiblichen nicht so übermäßig weit entfernt ist.“

Für die Sommerschule schlug die Regierung ähnliche Bestimmungen vor, als sie in demselben Jahre für das Domanium zur Durchführung kamen. Die Stände genehmigten indes für die Woche statt der 18 Unterrichtsstunden nur 12, die nach Wahl auf 4 oder 6 Tage zu verteilen seien. Die Diensterlaubnis wurde geregelt, wie im Domanium.

Ueber den bis dahin vorhandenen Schulbesuch sprach sich die Vorlage tadelnd also aus: „Niemals aber wird eine Verbesserung der Schulen so, wie beabsichtigt, wirksam werden können, wenn dieselben nicht besucht werden, und gerade in dieser Beziehung hat der Zustand der in Frage stehenden Landschulen den an sie zu stellenden Forderungen im allgemeinen nicht entsprochen. Die im §. 22 der Verordnung vom 21. Juli 1821 den Ortsobrigkeiten zur Pflicht gemachten Aufsicht über den Schulbesuch hat sich nicht so wirksam gezeigt, wie erforderlich gewesen wäre, und wird an einer großen Zahl von ritterschaftlichen Schulen höchst unvollkommen geübt oder ganz unterlassen.“

Die Bestrafungen für unerlaubte Schulversäumnisse wurden in der Verordnung von 1869 wesentlich verschärft, die Verhängung und Eintreibung der Schulstrafen aber den Schulpatronen belassen. So viel über die Verhandlungen der 60er Jahre und ihr Ergebnis.

Die jüngste allgemeine Verordnung über das ritter- und landschaftliche Schulwesen datiert vom 3. April 1879. Dieselbe ist in allen wesentlichen Punkten derjenigen von 1869 gleichlautend, nur sind die Strafen für unerlaubte Versäumnisse noch weiter verschärft und die Bestimmungen über die Dienstschule denen des Domaniums von 1878 gleich gemacht.

Nach einem Verlauf von abermals 10 Jahren brachte hohe Landesregierung im Jahre 1889 bei dem Landtage eine neue Vorlage ein, weil die früheren Bestimmungen über das Minimal-einkommen und die richtige Stellung der Lehrer einer Änderung dringend bedürften.*)

Über die derzeitig bestehende Besoldung machte die Vorlage folgende Mitteilung: 20 Lehrer hatten ein nicht gesetz-mäßiges Einkommen, 3 " von 500—550 Mark, 22 " von 551 bis 600 " , 53 " von 601—650 " , 64 " von 651—700 " , 65 " von 701—750 " , 74 " von 751—800 " , 52 " von 801—850 " , 41 " von 851—900 " , 42 " von 900—950 " , 30 " von 1001—1100 " , 22 " von 1101—1200 " , 13 " von 1201—1300 " , 9 " von 1301 bis 1400 " , 2 " von 1401—1500 " und 5 " 1500 Mark.**)

Befürwortet wurde unter dem Hinweis darauf, daß das niedrigste Gehaltsminimum für preussische Landschullehrer im Regierungsbezirk Köslin mit 810 Mark gezahlt werde, ein Minimum von 700 Mark,

*) Meckl. Zeitung. 1889. Nr. 561.

**) Berechnet sollen diese Sätze sein nach den für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter vorgeschriebenen Durchschnittswerten: Wohnung 100 Mark, Heizung 50 " , Garten à □ R. 31 Pfg., bestellter Acker à □ R. 50 " , Futter und Weide für eine Kuh 90 Mark, für ein Schaf 7 " , 1 Schfl. Weizen 4,52 " , Roggen 3,43 " , Gerste 3,30 " , Hafer 2,10 " und Erbsen 4,52 " . Nach der Meckl. Zeitung. 1889 Nr. 561.

durch das etwa $\frac{1}{5}$ aller ritter- und landschaftlichen Schulstellen mehr oder minder aufgebeffert würden.

Über die Beschränkung des Kündigungsrechts urtheilte die Vorlage: „Wir erachten es . . . für eine im Interesse des Land-
schulwesens dringend notwendige Maßregel, daß das den Ortsobrig-
keiten nach § 2 der Verordnung vom 3. April 1879 zustehende
Recht der willkürlichen Kündigung der Schullehrer beschränkt werde.
Die Stellung der Schullehrer als im öffentlichen Dienste von der
Obrigkeit bestellter Beamten führt mit Nothwendigkeit zu der Konse-
quenz, daß ihnen statt der bisherigen unbedingt privatrechtlichen
Abhängigkeit eine dem Wesen des öffentlichen Amtes entsprechende,
rechtlich gesicherte Stellung eingeräumt werde, und es erscheint um
so weniger als zulässig, den ritter- und landschaftlichen Schullehrern
noch länger jede Garantie gegen den Mißbrauch des willkürlichen
Kündigungsrechtes zu versagen, wenn man erwägt, daß die Stellung
dieser Lehrer im Laufe der Zeit und nach den Verordnungen vom
5. September 1869 und vom 3. April 1879 ein Lebensberuf
geworden ist, auf welchen sich die Bewerber mit Ausschluß anderer
Lebensstellungen in der berechtigten Erwartung vorbereiten, daß sie
in demselben eine dauernd gesicherte Lebensstellung finden werden . . .
Nach den von Unserm Ministerium, Abteilung für Unterrichts-
angelegenheiten, angestellten Ermittlungen sind seitens der Ortsobrig-
keiten in den Jahren von Michaelis 1883 bis Michaelis 1888
23, mithin im Durchschnitt nahezu 5 Kündigungen ritter- und land-
schaftlicher Schullehrer vorgekommen, und diese Zahl zeigt zur Genüge,
daß die Auffassung des Kündigungsrechtes als einer unbedingt privat-
rechtlichen Befugnis der Ortsobrigkeiten sich auch jetzt noch im Wider-
spruch mit der öffentlichen Amtsstellung der fraglichen Lehrer in
praktischer Handhabe erhalten hat.“ Es möge fortan eine Kündigung
nur beim Vorhandensein genügender Gründe zulässig und den
Gekündigten der Rekurs an das Staatsministerium gestattet sein.

Als Konsequenz der Einschränkung des Kündigungsrechtes empfahl
die Vorlage die Zubilligung einer Pensionsberechtigung an die
ritter- und landschaftlichen Lehrer in der Weise, daß nach 20 Dienst-
jahren 50 % des Minimums gewährt würden, und diese Summe
sich stetig bis zu 90 % nach 50 Jahren zu steigern hätte.

Die im allgemeinen bisher nur in den allerdringendsten Notfällen
bewilligten Pensionen verdienten oft kaum den Namen einer solchen und
betruhen vielfach nicht über 100 oder 150 Mk. Noch im Jahre 1890 wurde
für einen pensionierten r. Lehrer, der schon jahrelang durch Hofdienste im
Tagelohn sein Leben fristen mußte, öffentlich gesammelt.

Vielsach trauriger, als das Los der alten, dienstuntauglichen r. Lehrer ist dasjenige ihrer Witwen und Waisen. Eine Witwenkasse, wie im Domanium, giebt es in der Ritterschaft nicht. Von den im vorletzten Jahre durch den Pestalozzi-Verein mit gegen 4000 Mk. unterstützten 72 r. Lehrerwitwen und 23 Waisen hatte eine größere Zahl von seiten der Schulpatrone überhaupt keine Unterstützung. Die übrigen Witwen erhielten zumeist Wohnung, einige Fuder Abfallholz, einen kleinen Garten und etwa 50 □ Rth. Kartoffelland. Etwa ein Drittel der Bedürftigen hatte kleine Korndeputate und einzelne bekamen eine Kuh durchgefüttert; noch nicht die Hälfte erhielt Geldunterstützungen im Durchschnitte von 100 Mk. Verschiedene Witwen mußten sich durch Arbeiten im Tagelohn mit ernähren.

Der Landtag genehmigte die Vorlage in betreff der Erhöhung des Minimums bedingungsweise und lehnte die Einschränkung des Kündigungsrechtes und die Zubilligung einer Pensionsberechtigung ab. Aber auch die Erhöhung des Minimums ist von der Regierung wegen der bestimmten Bedingungen nicht angenommen. Als die Regierung 1891 ihre Vorlage vom Jahre 1889 aufs neue einbrachte, genehmigten Stände bedingungslos ein Gehaltsminimum von 700 Mk., für Kirchendiener 50 Mk. mehr. Die übrigen Positionen wurden abermals abgelehnt.

Kapitel 64.

Die äußere Ausgestaltung der Stadtschulen.

Die größte Veränderung, die in den letzten 4 Jahrzehnten mit den Stadtschulen vor sich gegangen ist, besteht in ihrer numerischen Entwicklung. Wir versuchen in der folgenden Zusammenstellung davon ein Bild zu geben. Als Quellen sind dabei hauptsächlich benützt für die ersten beiden senkrechten Spalten „Raabe, Mecklenburgische Vaterlandskunde“, Bd. II Seite 306—336, für die letzten drei Spalten die Staatskalender. Die letzteren bringen aber bloß die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen und auch die manchmal ungenau. Wo uns von anderer Seite genauere Nachrichten vorlagen, sind dieselben berücksichtigt. In den ersten beiden Spalten bezeichnen die römischen Ziffern wieder die Zahl der Bürger- und die arabischen die der Volksschulklassen. Die in den letzten drei Spalten aufgeführten Zahlen der Lehrkräfte decken sich wohl im allgemeinen mit den Zahlen der Klassen; denn wenn auch an einzelnen größeren Knabenschulen die Zahl der Lehrer größer ist, als die der Klassen, so ist es bei den Mädchenschulen durch den Industrieunterricht wieder umgekehrt. Die Industrielehrerinnen sind nicht mitgezählt.

	1850	1859	1870	1880	1890
Boizenburg	VI 1	VI 1	8	13	13
Brüel	IV	V 1	6	8	7
Bützow	VII 2	VII 2	8	11	14
Criwitz	V	IV 2	7	10	10+2*
Doberan	V 3	V 3	10	11	13
Dömitz	VI	IV 1	6	9	9+1
Gadebusch	III 1	IV	5	8	7
Gnoien	VI	V 2	8	11	12+1
Goldberg	IV	V	7	9	9
Grabow	VIII	VI 1	10	9	12
Grevismühlen . . .	IV	V 2 (S)**	10	15	16+2
Güstrow	III 7	III 7	9***	13	21
Hagenow	V	IV 2	6	9	12
Krafow	IV	V	7	9	10
Kröplin	IV	IV	6	6	6
Laage	V	V 1	5	8	7
Ludwigslust	V 1	V 1	7	8	8
Lübz	IV	IV 1	11	8+1	10+1
Malchin	IV	IV 1	5	5	5
Malchow	V 2	VI 6 (4 S.)	7	7	8
Marlow	VI	V 2	11	17	23
Marlow	VI	V 2	10	10	12
Neukalen	III	III 2 (S.)	5	6	6
Neubukow	IV	IV	4	4	6
Neukalen	V	IV 2 (S.)	8	8	8
Neustadt	II 1	IV 1	5	5	6
Barthim	9	11 (2 S.)	13	13+1	13+1
Benzlin	IV 2	V 1	6	10	16
Blau	VI 1	VI 2	6	6	9+1
Blau	VI 1	VI 2	12	14	14
Rehna	IV	IV 1	8	8	7
Ribnitz	III 2	IV 2	10	12	11+2
Röbel	V 2	VI 2	10	11	11
Rostock	21†	29 (2 S.)	25+6	37+11	55+18
Schwaan	V	V 1	9	13	13
Schwerin	IV 12	X 18	20+3	26+4	35+5
			20+2	20+2	29+3

*) Erste Zahl Lehrer, zweite Lehrerinnen.
 **) S. = Halbtagsunterricht.
 ***) Oberste Zahl die der Lehrkräfte an der Bürger-, unterste die der Volksschule.
 †) Mit Einschluß von 3 Stifts-, einer Waisen- und einer Abendschule.

	1850	1859	1870	1880	1890
Stavenhagen . . .	VI	V 2	8	9	9+3
Sternberg . . .	IV	IV 1	6	7	8
Sülze . . .	V	IV 2	6	8	8
Tessin . . .	III 1	V	7	8	8
Teterow . . .	VI 1	VIII 2 (S.)	14	15	18
Waren . . .	VI 3	V 4 (S.)	10	15	20+2
Warin . . .	III	IV	5	5	5
Wittenburg . . .	VI	VI	9	9	10
Wismar . . .	IX 7*	X 10	7** 11+6	12 13+6	18+3 19+5

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß, während 1850 in allen 40 Städten und den beiden Flecken Doberan und Ludwigs-
lust nur 192 Bürger- und 79 Volks-, Stifts-, Waisen- und Abend-
= 271 Stadtschulklassen bestanden, deren Zahl 1859 schon auf 331 ge-
wachsen war. Von diesen (98 in den 5 größeren Städten) waren
203 Bürger- und 128 Volksschulklassen, von welchen letztern wieder
22 nur Halbtagsunterricht genossen. In 15 Orten waren während
der 9 Jahre besondere Volksschulen eingerichtet, und nur in 8 Städten
bestanden solche nicht. Die Zahl der Lehrkräfte hatte sich gesteigert
1870 auf 419 (davon 128 in den 5 größeren Städten), 1880 auf
533 (177 in den 5 größeren Städten) und 1890 auf 656 (davon
253 in den 5 größeren Städten). Die Zahl der städtischen Bürger-
und Volksschulklassen ist also in den letzten 40 Jahren nahezu 2½
mal so groß geworden; während die städtische Bevölkerung um
44 % wuchs, hat die Zahl der Schulklassen um 142 % zugenommen.
Dadurch wurde die oft so übermäßig große Schülerzahl einzelner
Klassen so weit gemindert, daß jetzt wohl nur noch in wenig Klassen
sich zeitweilig über 80 Kinder befinden. Von den 656 Lehrkräften
sind etwa 70 Akademiker, zumeist junge Theologen, von denen wieder
41 ebenso vielen Stadtschulen vorstehen. Wismar und Parchim haben
pro rectoratu in Preußen geprüfte Rektoren. Neben den männlichen
Lehrkräften unterrichteten 1890 in 13 Städten auch 50 Lehrerinnen.
Besondere Volksschulen dürften wenigstens als einzelne Klassen und
zwar alle mit Ganztagsunterricht in allen Städten vorhanden sein.
In Schwerin genießt etwa die Hälfte aller Stadtkinder freien Unterricht.

In einigen Städten wurden in den letzten 60er Jahren zweite
theologische Lehrer als Konrektoren angestellt, und an verschiedenen
Schulen richtete man zugleich fakultativen fremdsprachlichen Unter-
richt ein. — Mit der Vergrößerung der Schulen, der Verringerung

*) Mit Einfluß von 3 Stiftschulklassen.

**) Höhere Töchterchule ausgeschlossen.

der Schülerzahl der einzelnen Klassen und dem Wachsen des Bildungsbedürfnisses wird zugleich der Schulbesuch allgemein ein immer besserer geworden sein.

In noch höherem Maße, als die Volksschule entwickelte sich besonders nach der Einführung des Einjährigfreiwilligenzeugnisses im Jahre 1867 das höhere Schulwesen. Selbst kleinere Städte wollten darin nicht zurückstehen.*) Wenn nun dabei einerseits der an den Tag gelegte Eifer für Bildung und Berechtigung durchaus anerkannt werden soll, so läßt sich doch andererseits auch nicht verkennen, daß in den kleineren Kommunen vielfach für die wenigen Kinder besser gestellter Eltern aus öffentlichen Mitteln ein verhältnismäßig hoher Aufwand gemacht werden mußte, weshalb dann die Volksschule naturgemäß weniger Berücksichtigung fand.**) Und die Volksschule und ihre Lehrer waren dieser Berücksichtigung gerade damals dringend bedürftig, das zeigt äußerlich recht deutlich ein Blick auf die Besoldungsfrage.

Bei der Betrachtung der Lehrereoldung gehen wir von der im vorletzten Kapitel näher veranschaulichten Thatsache aus, daß die Nahrungsmittel zc. seit den 20er Jahren auf das Zwei- bis Dreifache und seit den 30er Jahren immer noch gut auf das Doppelte im Preise gestiegen sind. Nach früheren Mitteilungen betrug bei der Neuordnung in den 30er Jahren das mittlere Gehalt für die Direktoren 400 Rthlr. $N^{2/3} = 467$ Rthlr. Cour., für die durch seminarisch gebildete Lehrer verwalteten Familienstellen 275 Rthlr. $N^{2/3} = 321$ Rthlr. Cour., für die nur in geringer Zahl vorhandenen Hilfslehrer 175 Rthlr. $N^{2/3} = 204$ Rthlr. Cour. und für alle seminarisch gebildeten Lehrer also durchschnittlich 250 Rthlr. $N^{2/3} = 292$ Rthlr. Cour. Es ist auch schon erwähnt, daß die 40er Jahre weniger günstige waren, und daß nach einer amtlichen Statistik von 1849 das Durchschnittsgehalt für die seminarisch gebildeten Lehrer sich auf 278 Rthlr.

*) Es bestehen zur Zeit Gymnasien zu Schwerin, Parchim, Güstrow, Doberan, Rostock, Wismar und Waren, die letzten drei sind städtisch; Realgymnasien zu Schwerin, Parchim, Güstrow, Ludwigslust, Rostock, Wismar, Malchin und Bülow, die letzten vier städtisch; städtische Realprogymnasien zu Grabow und Ribnitz; eine städtische höhere Bürgerschule mit Berechtigung zu Rostock; höhere städtische Schulen für Knaben und Mädchen zu Hagenow, für Knaben zu Boizenburg und Teterow, für Mädchen zu Wismar, Waren und Ludwigslust. Auch in den übrigen Städten bestehen durchweg höhere Mädchen- und Knabenschulen von entweder rein privatem Charakter oder mit städtischen Zuschüssen; der Staatskalender von 1892 führt im ganzen 84 an.

**) In der Stadt R. zahlte man z. B. in den 70er Jahren an Lehrergehalten für die höhere Bürgerschule 15750 Mark. An Schulgeld kamen auf 7000 Mark, bleibt ein Rest von 8750 Mark. Die Lehrer der Stadtschule erhielten aus der Stadtkasse an Gehalten 9000 Mark. Davon 4450 Mark Schulgeld und 1100 Mark aus dem Kriegskostenfonds gekürzt, ergiebt einen Aufwand von 3450 Mark. In der ganzen höheren Schule saßen wenig Schüler mehr, als in der letzten Klasse der Stadtschule (104). Von drei jungen Lehrern mit gleicher Besoldung, die um Gehaltszulage baten, erhielt der an der höheren Schule 8—10 Kinder unterrichtende 150 Mark; die andern beiden von der Stadtschule wurden wegen Mangel an Mitteln abschläglich beschieden. Schulzeitung. 1878. Nr. 16.

belieb. Unter den 206 aufgeführten Stellen trugen nur 17 unter 150 und 11 von 150—199 Rthlr. ein.

Da kamen nun die 50er und ersten 60er Jahre mit einem kräftigen Halt! und Rückwärts richt euch! auch für die Gehalte der Lehrer. Als in der letzten Hälfte der 60er Jahre sich wieder eine für die Lehrer freundlichere Zeit anbahnte, richtete sich das Interesse zunächst mehr auf den höhern Unterricht und die Berechtigungen. Die Gehalte gerieten mit den sich stetig und schnell verteuernenden Zeitverhältnissen in ein immer größeres Mißverhältnis. Die bis in die 70er Jahre errichteten Stellen waren zum allergrößten Teile solche für Gehülfslehrer mit niedrigen Sätzen und mußten also die Durchschnittsbesoldung noch weiter herunterdrücken.

Es mögen dafür ein paar Beispiele gegeben werden: In Plau hatten der Rektor und 6 Lehrer 1849: 436, 398, 306, 295, 280, 160 und 150 Rthlr., im Durchschnitt also 284 Rthlr. — 1872: 500, 450 (für einen Kandidaten), 400, 350, 320, 308, 300, 275, 250 und 5mal 175 Rthlr., im Durchschnitt 288 Rthlr.*)

In Grevesmühlen bekamen der Rektor und 4 Lehrer 1849: 563, 476, 297, 280 und 97 Rthlr., durchschnittlich 343 Rthlr. — 1875: 600, 400 (Konrektor), 425, 293, 483, 253 und 6mal 180 Rthlr., Durchschnitt 295 Rthlr.**)

In Grabow erhielten Rektor, Konrektor und 4 Lehrer 1849: 732, 594, 419, 488, 342 und 317 Rthlr., Durchschnitt 482 Rthlr. — 1875: 680, 580, 530, 450, 400, 350 und 3mal 225 Rthlr., Durchschnitt 408 Rthlr.**)

Frahm berechnete das Durchschnittsgehalt 1875 für Familienstellen in 30 Städten und 2 Flecken, die noch keine Gehaltskala hatten, auf 378 Rthlr., für Hülflehrer auf 210 Rthlr. und für sämtliche unstudierte Lehrer auf 316 Rthlr.

Eine Folge dieser überaus dürftigen Besoldung war, daß eine große Zahl Lehrer ihrem engeren Vaterlande den Rücken zuwandte und in der Fremde ein besseres Auskommen suchte und fand. Der auf diese Weise entstandene Lehrermangel^(***) konnte auch nicht durch die eingerichteten zweijährigen Präparanden- und einjährigen Seminaranfänger^(†) und durch die Einführung einer Verpflichtung der Seminaristen, 5 Jahre im Lande zu bleiben, oder für jedes daran fehlende Halbjahr 50 Mark zu zahlen,^(††) beseitigt werden.

*) Angaben von 1872 i. Schulzeitung. 1872. S. 105.

**) Angaben von 1875 i. Frahm, Die Besoldung der Lehrer u. S. 33.

***) In Grevesmühlen unterrichteten 1876 sechs Assistenten, in Schwerin 3 Assistenten, ein pensionierter Vandlehrer und drei ungeprüfte Lehrerinnen; in Penzlin wurde die Massige Volksschule mit gegen 150 Schülern und Halbtagsunt. bis auf einige Stunden von einem Assistenten verwaltet.

†) Von den ca. 1300 im Großherzogl. Seminar ausgebildeten Lehrern des Landes waren rund 300 einjährige Seminaristen und 30 Hospitanten.

††) Die Ausbildung eines Lehramtszöglings kostete dem Staate in den 70er Jahren jährlich etwas mehr, als 335 Mark (die eines Schweriner Gymnasiasten jährlich mehr).

So mußte man sich entschließen, die Gehalte allgemein aufzubessern. Die Regierung hatte darüber jahrelang mit den Städten unterhandelt. Die letzteren aber ließen sich erst bereit finden, als vom Jahre 1876 ab aus der französischen Kriegskontribution bestimmte Zuschüsse zu den Verbesserungen bewilligt wurden. Man gewährte nach der Einwohnerzahl den Städten und den ritterchaftlichen Flecken Daffow und Klütz jährliche Zuschüsse von 880—2000 Mark, im ganzen 48 000 Mark. Außerdem erhielten aus besonderen Gründen 4 Städte je 300 und 3 je 400 Mark jährlich aus den Zinsen der Kriegskontribution und 2 Städte 600 und 300 Mark aus landesherrlichen Mitteln auf 10 Jahre bewilligt.*)

Bedingung für diese Bewilligung war, daß die Besoldung wenigstens betrage für den Rektor 1650 Mark, die Familienstellen 1050—1350 Mark, in nicht zu langen Zwischenzeiten sich steigend, die Hilfslehrerstellen 675 Mark. Außerdem solle die Zahl der Hilfslehrerstellen nicht mehr, als die Hälfte der Familienstellen und die Schülerzahl dauernd nicht über 80 betragen. Von seiten der Städte vernetwendigte sich dadurch ein Mehraufwand von wenigstens 25 000 Mark.**)

Nach diesen den Städten zur Pflicht gemachten Mindestgehältsätzen werden noch heute die Lehrer in den meisten Städten besoldet. In mehreren andern Orten beträgt das Maximum bei Familienstellen 1500 Mark; einige Hilfslehrerstellen tragen bis zu 800 und 900 Mark ein. Daneben pflegen in allen Städten einige Stellen, mit denen zugleich Kirchendienst verbunden ist, 100—300 Mark mehr, als das sonst inne gehaltene Maximum einzubringen. In einer Reihe von Städten herrscht noch teilweise oder ausschließlich die alte Stellen skala. Die größern Städte haben die Hilfslehrerstellen ganz eingehen lassen und gewähren ein Maximum von 1800 (Barchim und Wismar), 1950 (Güstrow), 2000 (Schwerin) und 2400 Mark (Rostock).***)

Gegenüber den 60er und ersten 70er Jahren ist es also wesentlich besser geworden, gegenüber den 30er Jahren mit ihren Mitteln von 612 und 963 Mark, sowie den gegenwärtigen Zeit- und Preisverhältnissen nach ist die Lehrerbesoldung immer noch in einem großen Rückstande. Der Abstand war schon so groß geworden, daß

als 105 Mark und die eines Rostoder Studenten mehr, als 867 Mark jährlich). Schulzeitung 1891 Nr. 27.

*) Die damaligen Domantialflecken: Dargun, Doberan, Ludwigslust, Lübbtheen und Jarrentin hatten keinen Anteil an der Kriegskostenentschädigung. Es wurden aber aus Landesmitteln die Stellen dajelbst von 1866—1879 um 12 700 Mark aufgebessert.

**) Schulzeitung. 1879. S. 139.

***) Vgl. Krüger, Meckl. Lehrerkalender. 1891.

er sich mit einer einmaligen Hülfe schwerlich ausgleichen ließ, und er wird heute mit jedem Jahre wieder größer. Das äußere Symptom dafür, die Auswanderung jüngerer Lehrer, hat in den letzten Jahren schon wieder bedenklich zugenommen. *) Man hat nun zwar, besonders in den 50er Jahren, behauptet, daß die ganze Besoldungsfrage nur etwas Außerliches an dem Leibe der Schule sei, von dem das innere Leben, der Geist unabhängig sein könnte, oder doch sein sollte; so lange aber die Vertreter dieser Ansicht in den eigenen Verhältnissen noch nicht nach ähnlichen Grundsätzen leben, und so lange das Lehramt von Menschen, an Menschen und unter Menschen ausgeübt werden muß, wird man die erwähnten Besoldungsverhältnisse als unzureichend, Lehrer und Schule herabdrückend bezeichnen müssen. **)

Ein Pensionsgesetz oder eine formelle allgemeine Pensionszusicherung besteht für die Stadtlehrer nicht. Die Pensionierungen werden von Fall zu Fall von den zuständigen Behörden erledigt, und spielt dabei die Bedürfnisfrage zumeist eine Hauptrolle.

Hinsichtlich der Witwenversorgung gehören alle städtischen Lehrer, außer denjenigen in Wismar und Rostock mit besonderen Kassen, dem Meckl. Prediger- und Lehrerwitweninstitute an. Dasselbe erhebt an Beiträgen 4 % des Gehaltes, gewährt den Witwen 25 % von der letzten Besoldung des verstorbenen Mannes, den ersten 3 Wollwaisen eines Verstorbenen je $\frac{1}{3}$ desselben Betrages und verfügt bei einem jährlichen Landeszuschusse von 9345 Mk. über einen Fond von 2 645 400 Mark. ***)

Zu den städtischen Stiftsschulen und Schulstiftungen sind nach 1830 verschiedene neue hinzugekommen. Es sei hier in erster Linie erwähnt die Krohnschule zu Güstrow. Stifter derselben ist der Rentner Krohn-Paris, der im Jahre 1884 in hochherziger Weise seiner Vaterstadt zwei Grundstücke mit den darauf befindlichen Baulichkeiten im Werte von 100 000 Mark und außerdem an Kapital 10 000 Mark vermachte. Sechs größere Zimmer mit Schulinventar und eine Schuldienerwohnung sind dem Magistrate für die Knabenvolks-, die Krohnschule überwiesen. In jedem Klassenzimmer findet sich hinter den Bänken ein Zuhörerraum, zu dem jedermann zu Anfang der Schulstunden Zutritt hat. Im übrigen soll die

*) In den 70er und ersten 80er Jahren wanderten etwa 100 junge Lehrer aus, in den letzten Jahren waren es bisher ca. 50.

**) Die höheren Staats- und städtischen Subalternbeamten beziehen durchweg $1\frac{1}{2}$ bis 2 mal so viel Gehalt, als die Volksschullehrer in denselben Städten. Die Postassistenten erhalten 1500—2700 Mark und Wohnungszuschüsse, Steuerkopisten und Kanzlisten, Amtsregistratoren und Aktuare 1500—3000 Mark, Stadtsekretäre, Stadtkassenberechner, städtische Aktuare 1800 Mark und mehr bis zu 3000 und 4000 Mark. Vor ihrer selten Anstellung bekommen alle diese Beamte ebenfalls wesentlich mehr, als die Hülfslehrer. Bal. Meckl. Schulzeitung 1891 Nr. 30.

***) Vgl. auch Wagner, das Witweninstitut für Prediger und Lehrer in Meckl.-Schw.

Stiftung dazu dienen, um darin Knaben zum Zwecke der Erziehung unterzubringen und Frauen und Mädchen, welche verlassen im Leben da stehen, billige Wohnung und eventuell billige Verpflegung zu verschaffen.

An Schulstiftungen sind außerdem im Staatskalender die folgenden aufgeführt:

Das Rega'sche Schullegat zu Boizenburg,
das St. Jürgen-Stift ebendasselbst mit jährlich 2300 Mark für Schulzwecke,

die Werner'sche Stiftung für Schüler zu Büzow,

die Rohr'sche Stiftung für versch. Arme, für taubstumme Kinder und für Schulen zu Grabow,

die Wallmann'sche Stiftung für Schulen 2c. ebendasselbst,

die Großherzogin-Anna-Stiftung für Schulprämien zu Hagenow,

das St. Georgs-Stift für Arme und arme Schüler zu Neubukow, zwei gleichnamige Stiftungen zu Kröplin und Neukalen,

die Bollbrügge'sche Freischul-Stiftung zu Neustadt,

die Stiftung „Einigkeit macht stark“ zu Bildungs- und Wohlthätigkeitszwecken zu Rehna,

die Dr. Karsten'sche und die Eberstein'sche Schulprämienstiftung für fleißige Schüler der Rostocker Volksschulen,

die Scherf'sche Schulstiftung für arme Schulkinder zu Tessin,

das Fiedler'sche Schulstift zu Teterow,

das v. Smid'sche Wohlthätigkeitsinstitut zur Unterstützung der Schulen, Witwenkassen u. s. w. zu Wismar und

die Hansen'sche Stiftung zur Unterstützung von Schülern u. s. w. zu Wismar.

Kapitel 65.

Unterricht und Schulbücher.

In den Kapiteln 56, 57 und 58 ist des weiteren ausgeführt, wie sich der Unterricht in der Stadtschule, im Seminar und in der Landschule in den 30er und 40er Jahren im allgemeinen gestaltete; wie man vor 1842 in erster Linie die formale Bildung, die Entwicklung der Kraft des jungen Menschen an für das Leben bedeutsamen Stoffen betonte, wie man nach dieser Zeit mehr auf die materielle Bildung, den Stoff selbst, das Gewicht legte, und wie sich gleichzeitig eine Verschiebung der Unterrichtsfächer zu Gunsten der religiösen vollzog. Während der Reaktionszeit sehen wir beide Gesichtspunkte, die Betonung des Stofflichen und die Hervorhebung

des Religiösen noch schärfer hervortreten und verschiedentlich in Unterschätzung der methodischen Vermittlung, Hintenansetzung der nicht religiösen Fächer, sowie in Geringschätzung des Wissens überhaupt ausarten. An der Ausscheidung solcher Einseitigkeiten, dem Ausgleiche zwischen dem Materiellen und Formellen und der richtigen Abgrenzung der einzelnen Unterrichtsfächer nach Zeit und Umfang arbeitet die Pädagogik bis auf die Gegenwart. Bei der Darstellung der diesbezüglichen Entwicklung unserer vaterländischen Schulen betrachten wir die einzelnen Lehrfächer wieder nach einander. Es werden dabei neben den Lehrplänen und der Fachpresse besonders auch die praktischen Anweisungen des Seminars*) und die Lehrweise seiner Übungsschule Berücksichtigung verdienen, weil durch diese die Methode des zukünftigen Lehrers zuerst ihre Richtung erhält.

1) Der Religionsunterricht gliedert sich auf den Stundenplänen in biblische Geschichte, Katechismus, Bibellesen, Perikopen und Gesangerklärung; in einigen Schulen finden sich daneben noch besondere Memorier- und Aufagestunden.

a. Die biblische Geschichte war in früherer Zeit im ganzen nur schwach zur Geltung gekommen. Die Schulordnung von 1771 erwähnt sie mit keinem Worte; die damalige Zeit legte eben das Hauptgewicht auf die erbauliche Katechese. In der Folgezeit war der Rationalismus der biblischen Geschichte noch weniger günstig. In rechtgläubigen Schulen, hauptsächlich auf dem Lande, las man die biblischen Geschichten aus Evangelienbüchern, der Bibel oder dem alten Hübner. Über ein äußerliches Einprägen des Stoffes wird man sich nur in wenigen Schulen erhoben haben.

In der neuen Ludwigscluster Seminarsschule legte man dem Unterrichte Zahns Biblische Historien zu grunde. Die 1831 erschienenen 2 mal 84 Historien erzählen im Gegensatz zu den Büchern der rationalistischen Zeit streng mit Bibelworten und fügen jeder einzelnen Geschichte die Lehre, in einen Bibelspruch oder Gesangsvers gefaßt, hinzu. Eine Weisung der Regierung an die Superintendenten aus dem Jahre 1846 über den „in den Landschulen mitunter vernachlässigten“ Unterricht in der biblischen Geschichte bezeichnete als Stoffmaß die Zahn'sche Auswahl. Das Buch wird durch diese Verordnung, wie durch das Seminar eine weite Verbreitung im Lande gefunden haben. Später ward es aus dem Seminar und auch wohl aus den meisten Schulen durch die Sammlung von Kurz verdrängt. Neben den erwähnten Büchern gebrauchte man früher häufiger die Calver biblischen Geschichten, später die von Nürnberg und Maskow, von Bertholt, Jäkel, Petermann und Thomas, von Preuß, von Albrecht u. a.

*) Die Anweisungen des Lüttheener Seminars haben leider nicht vorgelegen.

Von den vaterländischen Schulmännern beteiligten sich an der Bearbeitung der biblischen Geschichte der frühere Bürgerschulrektor Friedr. Braasch zu Schwerin und Rektor Burgwardt zu Wismar.

Von dem ersteren erschien 1840: „Die biblische Geschichte für den ersten zusammenhängenden Unterricht.“*) Das Buch ist für geistig angeregte Knaben von 9—12 Jahren bestimmt. Es erzählt die biblischen Begebenheiten in freier anschaulicher Weise mit vielen eingeflochtenen Sprüchen und Gedichten. — Das 30 Jahre später von Burgwardt herausgegebene Buch ist dem vorigen in der freien Form und den eingestreuten Gedichten ähnlich. „Biblische Geschichten und Lehren für die Jugend in einer sowohl dem christlichen, als auch dem anschaulichen Unterrichte mehr entsprechenden Weise bearbeitet von H. B. Erster Theil. Biblisches Lese- und Lernbuch für Kinder von 7—10 Jahren.“ — Beide Bücher scheinen wenig oder keine Verbreitung gefunden zu haben. In allerjüngster Zeit erschien eine Sammlung biblischer Geschichten mit Anhang und verteiltem religiösen Memorierstoffe von den Lehrern Kölzow und Lerow-Schwerin und eine andere von Decker-Rostock.

Zur Veranschaulichung der Geschichten auf der Unterstufe finden in den Stadtschulen vielfach die Bilder von Schnorr v. Karolsfeld und von Ehrenberg Verwendung. In der Reaktionszeit sollten die durchgenommenen Geschichten möglichst wörtlich auswendig gelernt werden, später begnügte man sich immer mehr mit einer freieren Wiedergabe. Die auch heute noch vielfach zu häufige, 4- bis 6malige Wiederholung der Geschichten in konzentrischen Kreisen mit ein- oder zweijährigen Kursen dürfte hinsichtlich des Interesses und des Gemüts der Schüler eine Beschränkung und eine Vertiefung der Behandlung sehr wohl vertragen können.

b. Der Katechismusunterricht war, wie schon erwähnt, in den 30er Jahren am Seminar ein entwickelnder (nach Dinter), an die biblische Geschichte angelehnter. Der Seminarlehrer Zehlfke unterschied für den Religionsunterricht in der Schule vier verschiedene Stufen: 1) der Geschichtsanschauungskursus für Kinder von 6 bis 8 Jahren sollte in anschaulicher Weise die leichteren Geschichten dem Schüler übermitteln; 2) der Geschichtsanwendungskursus für Kinder von 8—10 Jahren behandelte die biblische Geschichte im Zusammenhange; 3) der Geschichtslehrekursus hatte es hauptsächlich mit dem Erklären der Gleichnisse, der längern Reden des Herrn im neuen Testament und ähnlichem zu thun; 4) der reine Lehrkursus, der Katechismusunterricht, wollte alle die religiösen Lehren, die durch

*) Reg.-Bibliothek.

die Geschichten, Gleichnisse u. s. w. veranschaulicht und entwickelt waren, ergänzen, ordnen, bestimmter definieren und übersichtlich zusammenstellen. „Die damalige Auffassung brachte es mit sich, daß man nicht mit dem Katechismusausdruck begann, sondern erst am Ziel der Entwicklung zu ihm gelangte; man verfuhr synthetisch, nicht analytisch, weil man diesen Gang für den naturgemäßerem hielt“.*)

Von 1842 an wurde dieser entwickelnde, angelehnte Katechismusunterricht immermehr durch den mitteilenden, von der biblischen Geschichte losgelösten verdrängt und zwar so sehr verdrängt, daß er fast vollständig in Vergessenheit geraten war und scheinbar wieder neu entdeckt werden mußte.

Heute besteht der Katechismusunterricht allgemein auf der Unter- und Mittelstufe hauptsächlich im Einprägen, auf der Oberstufe im Erklären des Auswendiggelernten. Nach der Anweisung des Seminars sollten im ersten Schuljahre das Vaterunser, die Gebote und der christliche Glaube, im zweiten der lutherische Katechismus (ohne die letzten 3 Fragen des 4. und ebenso des 5. Hauptstücks), im 3. und 4. die besternten und in den folgenden beiden Jahren auch die feinen Fragen auswendig gelernt werden. In den letzten beiden Schuljahren wollte man die bis dahin hauptsächlich nur nach ihrem Wortverstande übermittelten Katechismusätze mit Heranziehung von Bibelsprüchen, Gesangversen und biblischen Beispielen erklären und den Kindern eine eingehende Belehrung über die christliche Heilslehre übermitteln. Dabei sollte der Lehrer nicht darauf aus sein, viele freie Gedanken heranzuziehen, sondern in einfacher und schlichter Weise das hervorkehren, was der Wortlaut enthalte; die tiefere Auslegung und das tiefere Verständnis werde schon das spätere Leben bringen.

In unserer einfachen Landschule war von jeher das mechanische Auswendiglernen eine starke Seite. Durch die Bemühungen der 30er Jahre war es damit nur langsam und spärlich besser geworden, und da kam die Reaktionszeit mit ihrer entschiedenen Ueberschätzung des religiösen Stoffes. Das Ergebnis war, auch für die meisten städtischen Schulen, ein religiöser Memoriermaterialismus im großen Stile. Noch 1886 memorierte man in einer ganzen Reihe von Stadtschulen 300—500 Sprüche, 40—60 Gefänge, sämtliche Perikopen, mehrere Psalmen und andere Bibelabschnitte und den ganzen Landeskatechismus. Der letztere wurde in fast sämtlichen Schulen

*) Meßl. Schulblatt. 1870. Nr. 36 u. 37.

des Landes mit Ausnahme von einigen Fragen ganz und gar auswendig gelernt. *)

Die 18. Versammlung des Landes-Lehrer-Vereins beauftragte 1886 eine Kommission, mit einer bestimmten Vorlage beim hohen Ministerium um Regelung der Memorierstofffrage bittend vorzugehen. Inzwischen ist auch amtlich über die besprochene Angelegenheit Bericht eingezogen, und eine aus Geistlichen und Schulmännern bestehende amtliche Kommission hat sich für ein Stoffmaß entschieden, wie es der Landes-Lehrer-Verein im ganzen vorgeschlagen hatte. Darnach sind für alle Schulen des Landes festgesetzt: 180 Sprüche, 7 längere zusammenhängende Bibelstellen, etwa 30 Gesänge, der lutherische Katechismus und 40 einzelne Fragen aus dem Landeskatechismus. Die übermäßige Zahl von Sprüchen und Liederversen, der Landeskatechismus bis auf 40 Fragen und die Perikopen sind damit für das Auswendiglernen beseitigt. Infolge dieser Entlastung von übertriebener Gedächtnisarbeits kann der Religionsunterricht sich fortan seiner Hauptaufgabe, der Durchwärmung des kindlichen Gemüts und der Heiligung des Willens, mehr widmen als bisher.

Für die Anordnung und Durcharbeitung des Stoffes hat man in der neueren Zeit einerseits die Weise Kremers und v. Rohdens, andererseits die von Herbart-Ziller empfohlen. Nach Maßgabe der Wahrheiten, daß die Anschauung das Fundament aller Erkenntnis und der Katechismus der biblischen Geschichte gegenüber ein Abgeleitetes und Abstraktes sei, will man die Heilsgeschichte wieder zur Grundlage und zum Ausgangspunkte des Katechismusunterrichts machen. Für die Durcharbeitung des Stoffes nach den Herbart-Ziller'schen Formalstufen brachten die Fachblätter eine Reihe Besprechungen und Beispiele.

Nach der bisher üblichen zergliedernden, erläuternden Methode sind über den lutherischen und den Landeskatechismus verschiedene Druckwerke von vaterländischen Schulmännern erschienen: 1851 vom Pastor Werner zu Gr. Roge, 1859 von dem Pfarrverweser J. Schliemann, 1874 vom Seminardirektor Held zu Lübtheen, 1880 vom Kantor Krüger zu Profeken, vom Pastor Dr. Schulz zu Lüdershagen und vom Lehrer Schröder zu Dambeck.

Verteilungen des amtlichen, religiösen Memorierstoffes auf die biblischen Geschichten sind herausgegeben von den Lehrern: Wiese-Schwerin, Peters-Parchim, Wilcke- und Garbers-Güstrow.

c. Das Bibellefen soll nach den Anweisungen des Seminars zu Neukloster in den letzten 3 oder 4 Schuljahren in wöchentlich

*) Vgl. den Vortrag von Hagemann-Parchim auf der V. V. B. zu Stavenhagen. Schulzeitung. 1886. S. 117 ff.

2 Stunden getrieben werden. Es sollen in einem zweijährigen Kursus Abschnitte aus dem alten und neuen Testamente mit Bevorzugung der historischen Bücher und Psalmen im ganzen etwa 160 bis 200 Kapitel in der Reihenfolge, wie sie in der Bibel stehen, gelesen werden. Die kurze Erklärung müsse hauptsächlich Mißverständnissen vorbeugen; es könne lieber zu wenig, als zuviel erklärt werden. Besondere Schulbibeln seien nicht zu verwenden, weil dadurch die Vollbibel zurückgedrängt werde. — Nach diesen Grundsätzen wird im allgemeinen wohl in vielen Schulen unterrichtet, während man in den übrigen mehr die geistige Verarbeitung des Gelesenen betont.

2) Der Unterricht in der deutschen Sprache steht im ganzen noch unter dem Zeichen, das ihm Palmer schon in den 40er Jahren stellte: „Der Meister, der unserm deutschen Sprachunterricht die rechte Gestalt geben soll, muß erst kommen.“ In erster Linie gilt das von dem Sprachunterricht im weitern Sinne und von den Einzelsächern: Anschauung, Orthographie, Grammatik und Aufsatz, weniger vom Lesen und Schreiben.

a. Der erste Leseunterricht machte in betreff der Methode und der Unterrichtsmittel seit den 30er Jahren wesentliche Fortschritte. Das Buchstabieren hat dem Lautieren in der Stadt überall, auf dem Lande aber erst zum Teil Platz gemacht. In den 30er und 40er Jahren war man dem Buchstabieren gar nicht wohl gesonnen, aber das Gewohnheitsrecht stemmte sich mächtig gegen das der Logik. In der Reaktionszeit ging man wieder schonender um mit dem Mitgebrachten. Pastor Dankert urtheilte 1857 in seiner Broschüre „Zur Orientierung“ Seite 124 also: „In manchen deutschen Ländern soll die Lautierungsmethode den Sieg davon getragen haben, in unserm Vaterlande hat sie noch einen Kampf mit der Buchstabiermethode zu bestehen, dessen Ausgang bis jetzt zweifelhaft ist.“ Heute ist der Ausgang zwar nicht mehr zweifelhaft, aber dennoch will die alte und veraltete Methode immer noch nicht ganz weichen.

Für die neuen Ansprüche der Zeit wollte die alte Grimwank'sche Bibel in den 50er Jahren nicht mehr genügen. Das „Lesebuch für die untern Klassen von Elementarschulen von F. Ehlers, Malchin 1850“ hatte zwar manche Verbesserung in der Stoffanordnung gebracht, stand sonst aber auf den alten Grundsätzen. Die Regierung ließ deshalb im Jahre 1854 einen Preis von 60 Rthlr. für eine nach bestimmten Grundsätzen gearbeitete neue Bibel ausschreiben. Von den 7 eingegangenen Entwürfen wurde dem des Lehrers Mulsow zu Ludwigslust ein Teil des Preises zuerkannt. Nach einer unter Leitung der Seminarlehrer vom Verfasser vorgenommenen Überarbeitung erschien derselbe 1855 als „Erstes Lesebuch für die Volks-

schulen in Mecklenburg.“ Die von der Regierung allen Schulen des Landes empfohlene neue Fibel ist geschrieben für die gemischte Schreib- und Lesemethode und bringt in der ersten Abteilung: Die kleinen Buchstaben, die Dehnungs- und Schärfszeichen, schwierige Buchstaben und Buchstabenverbindungen und auf den letzten 3 Seiten die lateinische Schreib- und Druckschrift. Der Lesestoff der zweiten Abteilung ist dem Anschauungskreise und dem Verständnis des Kindes entsprechend. Der Anhang bietet Luthers Brief an seinen vierjährigen Sohn Hans, 35 Sprüche, 36 Gebete, die 10 Gebote, den christlichen Glauben und das Vaterunser. Die Leseübungen bilden von vorne herein Wörter und schon von der zweiten Seite an auch Sätze; dabei werden aber von der ersten Seite an kurze und lange Stimmlaute durch einander gebracht. Neben diesem Mangel läßt die ganze Anordnung nach den heutigen Ansprüchen noch viel zu wünschen übrig. Dennoch war der erste Leseunterricht durch die Mulsow'sche Fibel einen guten Schritt vorwärts gebracht.

Als dieselbe den Ansprüchen der jüngeren Zeit nicht mehr entsprach, brachte das Jahr 1873 den mecklenburgischen Schulen mit einem Male drei neue Fibern: 1) „Erstes Lesebuch für Volksschulen von Hackbusch“, eine reine Schreib- und Lesemethode; 2) „Erstes Lesebuch für Stadt- und Landschulen von L. W. Steuer“, erste Auflage nur Druckschrift, von der zweiten an gemischte Schreib- und Lesemethode, daneben seit 1882 eine besondere Ausgabe für die reine Schreib- und Lesemethode; 3) „Schreib- und Lesemethode nach methodischen Grundfätzen der Schreib- und Lesemethode. Bearbeitet von J. Schraep“, später auch eine Ausgabe für gemischte Schreib- und Lesemethode. — 1881 erschien eine neue Fibel von L. Hill zu Ravelstorf und 1882 eine andere von Fr. Kreuzer zu Rostock, beide Schreib- und Druckschrift neben einander einführend.

Eine Anweisung für den Schreib- und Leseunterricht erschien 1869 von Schlotterbeck zu Wismar: „Der Schreib- und Leseunterricht, oder die ersten Sprech-, Lese- und Schreibübungen in der Schule.“

Eine besondere Stellung nimmt die Fibel von Burgwardt ein. „Erstes Schul- und Bildungsbuch . . . Erster Teil: Schreib- und Leseunterricht, Lese- und Schreibunterricht und kleine kindliche Lesestücke nebst 172 methodisch geordneten Aufgaben für die ersten Rechtschreibübungen.“ Die erste Auflage erschien zu Altona 1841, 1879 schon die 39ste. Zur Vorübung für das Lesen der Druckschrift in der 2. Abteilung sollten XII Lesetabellen von demselben Verfasser benutzt werden. Die schon auf Seite 20 auftretenden orthographischen Übungen wollen die Abweichungen zwischen Hoch- und Niederdeutsch besonders berücksichtigen. In der 39. Auflage sind die orthographischen Übungen schließlich auf 28 Seiten systematisch zusammengestellt. Dieselben

dürften aber auch für das zweite Schuljahr vielfach noch viel zu schwer sein. Das erste Schul- und Bildungsbuch scheint außerhalb Bismar im Lande keine Verbreitung gefunden zu haben.

Heute ist in den Stadtschulen die Steuer'sche Fibel die verbreitetste, auf dem Lande wohl die Schraep'sche. — Die Normalwörtermethode scheint bislang nirgends Eingang gefunden zu haben.

Wenn wir uns jetzt zu dem Leseunterricht auf der Mittel- und Oberstufe wenden, so mag zuerst über die Bestrebungen Burgwardts auf diesem Gebiete geredet werden. Vorstehend ist der erste Teil seines ersten Schul- und Bildungsbuches besprochen. Der zweite Teil führt den Titel: „Lesestücke für den vereinten Lese-, Denk-, Sprech- und Sprachunterricht, für die Heimats- und Naturkunde, sowie für den sittlich religiösen Anschauungsunterricht, nebst 230 methodisch geordneten Aufgaben zu mündlichen und schriftlichen Sprachübungen.“

An das erste Schul- und Bildungsbuch soll sich „der Bildungsfreund, ein vaterländisches Schullesebuch zunächst für Mecklenburg. Von H. B., Altona 1852.“ anschließen. Der erste Teil desselben, „die eigentliche Sprach- und Leselehre,“ ist nach grammatischen und stilistischen Bestimmungen geordnet, zeigt in seinem Stoffe ein volkstümliches Gepräge und hat die Mundart vielfach zu Grunde gelegt. Die zweite Abteilung „will dann als Lesebuch dem Familien- und Gemeindeleben dienen und ein Lebensspiegel für diese Lebenskreise sein.“ „Die dritte Abteilung endlich bildet ein realistisches Hilfslesebuch zur Heimats- und Vaterlandskunde.“ — In allen 3 Theilen ist der Stoff in großer, wenn nicht in zu großer Fülle geboten, in dem letzten Teile sind so viele dem Kinde fremde Sachverhältnisse herangezogen und oft in einem kurzen Vortragstone auf einander gehäuft, daß der Schüler unmöglich daraus einen wirklichen Nutzen ziehen kann. Das Ganze macht an das Kind hohe, wir sagen wieder zu hohe Ansprüche, und besonders dürfte dies der Grund sein, daß das Buch keine größere Verbreitung fand, obgleich man mit dem alten zweiten Lese- und Lehrbuche immer weniger zufrieden und einverstanden war.

Im Jahre 1854 forderte infolge dessen eine von der Regierung bestellte Kommission allgemein zur Bearbeitung eines neuen zweiten Lesebuches auf und setzte für die beste Arbeit 200 Rthlr. als Preis aus. „Das Buch sollte nicht etwa an das erste Lesebuch anknüpfen, sondern sollte bestimmt sein für Kinder vom 10. Lebensjahre an, doch auch den Erwachsenen zu ihrer Unterhaltung und Belehrung dienen können. Seine Aufgabe sollte sein, nicht etwa der

Jugend eine bestimmte Summe von Kenntnissen zu vermitteln, wie dies der zweite Theil des Meyerschen Lesebuches gethan, als vielmehr den Gesichtskreis der Jugend zu erweitern, auf ihre Gesinnung zu wirken und den Charakter zu bilden. . . . Das Buch sollte das Kind lehren, eine feste bewußte Stellung in dem Lebenskreise einzunehmen, in den es Gott gestellt habe, sei es die lutherische Kirche oder das mecklenburgische und deutsche Volk, oder die Natur; so müsse es denn einen specifisch kirchlichen, geographischen und geschichtlichen und einen naturkundlichen Teil enthalten.“*) Die Entwürfe sollten bis zum Ende des nächsten Jahres eingekandt werden. Das Eingegangene hat aber augenscheinlich den Ansprüchen der Kommission nicht genügt, und die Herausgabe verzögerte sich bis zum Jahre 1867. Einen Teil des Preises erhielt für seine Beiträge der Lehrer Krohn zu Stavenhagen, später zu Jvenack.

Inzwischen erschien ein Lesebuch, das sichtlich nach den Vorschriften der Kommission gearbeitet war und wahrscheinlich auch mit zur Preisbewerbung gestanden hat: „Deutsches Lesebuch für Schüler und Schülerinnen der Oberklassen in Stadt- und Landschulen, sowie auch zum Privatgebrauch zusammengestellt und herausgegeben von Eduard Danneil, Rektor der Stadtschule in Penzlin. Neustrelitz und Wismar 1860.“ Das vom Schuldirektor Evers zu Rostock empfehlend bevorwortete Buch bringt auf 368 Seiten in 5 Abschnitten: Kirchliches, Sprachliches, Geschichtsbilder, geographische Bilder, Naturgeschichtliches und in einem Anhange etwas aus der Naturlehre, christliche Unterscheidungslehren und die christl. Haustafel.

Das im Jahre 1867 herausgegebene und von der Regierung empfohlene neue „Lesebuch für die Volks- und Bürger Schulen in Mecklenburg-Schwerin“ ist bearbeitet von dem früheren Seminarlehrer, späteren Pastor Dankert zu Schorrentin. Es enthält nach einander Darstellungen über das gelobte Land, aus der Kirchengeschichte, der Länder- und Völkerkunde, der Weltgeschichte und der Naturkunde. Die Mehrzahl der Stücke sind Überarbeitungen aus der Feder des Verfassers und nur ein geringer Teil ist unverändert aufgenommen. Das Dankert'sche Lesebuch nimmt damit einen eigenartigen Standpunkt unter den übrigen meckl. Lesebüchern ein; andererseits ist es wesentlich ein Reallesebuch mit in sich abgerundeten Einzeldarstellungen aus den genannten Sachgebieten.

Neben dem Dankert'schen wurde zuerst noch in manchen Schulen das alte Meyer'sche Lesebuch weiter gebraucht, von welchem letzteren der Lehrer Lindemann zu Schwerin 1871 eine neue Auflage bearbeitete. Außerdem kamen nach und nach verschiedene nichtmecklenburgische

*) Das landesh. Schullehrer-Seminar. a. a. D. S. 211.

Lesebücher in Gebrauch, so z. B. diejenigen von Lüben und Raffe, von Thiel, von Baron und Junghans u. a.

Zur Ausfüllung der Lücke zwischen der Fibel und dem Dankert'schen Lesebuch erschien im Jahre 1873 „Das zweite Lesebuch für die Stadt- und Landschulen in Mecklenburg.“ Dasselbe ist im Auftrage der Regierung bearbeitet auf grund einer 1870 im Meckl. Schulblatte veröffentlichten Instruktion „von einer Anzahl von Männern, welche theils mit dem Volksschulwesen vertraut sind, theils selber im Schulamte stehen.“ Das zweiteilige zweite Lesebuch ist gesammelt aus dem reichen Schatze der Klassiker unserer Kinderwelt; die einzelnen Stücke sind ihrer Schwierigkeit nach geordnet, sonst aber in reicher Abwechslung zwanglos an einander gereiht. — In jüngster Zeit ging das zweite Lesebuch, wie früher schon das Dankert'sche, in den Verlag des Pestalozzi-Vereins über.

In der Mitte der 70er Jahre erschien als Fortsetzung der Schraep'schen Fibel von demselben Verfasser ein Lesebuch in zwei Abteilungen mit angeschlossenem orthographischen, grammatischen und stilistischen Übungen. Seit 1885 giebt eine Kommission Schweriner Lehrer ein 5teiliges und seit 1886 und 1892 auch ein 3- und 2teiliges „Mecklenburgisches Lesebuch“ heraus. Die Bücher der Kommission sind jetzt in allen Städten des Landes bis auf einzelne in Gebrauch. In den domanialen Landschulen, von denen 100 in den 80er Jahren überhaupt erst ein Lesebuch einführten,*) herrscht das sogenannte zweite Lesebuch vor.

b. Der erste Schreibunterricht ist in den Städten seit den 30er, auf dem Lande zumeist seit den 50er Jahren dem ersten Unterrichte im Lesen angeschlossen. Von der Mittelstufe an betreibt man das Schreiben von denselben Zeiten an als Massenunterricht nach Wandtafelvorschriften oder Vorschriften im Buche, weniger häufig nach Vorlegeblättern. Zuerst gebrauchte man dabei diejenigen von Heinrig; im Jahre 1845 wurden die Wandvorschriften und die Vorlegeblätter von Tiedemann-Rostock durch die Regierung allen Domanialschulen zur Anschaffung empfohlen. — Vom Anfang der 70er Jahre kam der sogenannte Hamburger Duktus immer mehr zur Vorherrschaft, zuerst durch die Adler'schen Schreibhefte, später durch die Hefte des Pestalozzi-Vereins. In den letzten Jahren hat der Verein für Lateinschrift auch bei uns eine Reihe Freunde und Mitglieder gewonnen.

c. Der Anschauungsunterricht wollte in den Stadtschulen der 30er Jahre die Sinnesthätigkeit, die Sprache und das Denkvermögen des Kindes entwickeln und üben und daneben in zweiter

*) Frahm, Gehehe . . . a. a. D. S. 201. Schulzeitung. 1878. S. 150.

Linie durch Erweiterung des kindlichen Gesichtskreises dem Unterrichte in der Geographie und der Naturkunde vorarbeiten. Später stellte man den Anschauungsunterricht immer mehr in den Dienst der Sprache, so daß ihn die „Geschichte des Seminars“ (Seite 285) jetzt einfach als Sprachunterricht bezeichnet. Als Anschauungsobjekte benutzte man früher neben körperlichen Gegenständen hauptsächlich die Wilke'schen Bilder, heute diejenigen von Winkelmann und von Kehr-Pfeifer. Man geht heute bei der Behandlung davon aus, daß die hochdeutsche Sprache dem von Hause aus plattdeutsch redenden Kinde eine fremde sei, und daß es daher vor allem erst in dieser unterrichtsfähig gemacht werden müsse. Zu diesem Zwecke will man die Dinge auf den Bildern zuerst benennen und dann ihre Eigenschaften und Thätigkeiten in einfachen nackten Sätzen aussagen lassen. Der einfach nackte Satz soll dann systematisch zuerst durch ein adjektivisches Attribut zum Subjekt, dann durch ein einfaches Objekt u. s. f. erweitert werden. Bei den später folgenden kleinen Beschreibungen und Erzählungen sollen die Formwörter berücksichtigt und vor allem der richtige Gebrauch der Präpositionen geübt werden. Daneben bildet die Abweichung des Hochdeutschen vom Plattdeutschen einen, wenn nicht den Hauptgesichtspunkt, der aber in den Anweisungen des Neukloster'schen Seminars nach unserer Meinung nicht die genügende Berücksichtigung fand.

Im Gegensatz zu den Sprechübungen des Seminars will Schlotterbeck den Anschauungsunterricht einmal als Sinnenbildung und dann in einem besonderen Lehrgange als Heimatskunde betrieben wissen.*) Von der Konsequenz der preussischen Regulative, daß, weil aller Unterricht anschaulich sein müsse, kein besonderer Anschauungsunterricht brauche erteilt zu werden, blieb unsere Schule glücklich verschont.

d. Der Sprachunterricht im engeren Sinne zeigte seit den 30er Jahren nach und neben einander eine dreifach verschiedene Grundgestalt mit mannigfachen Variationen: 1) die formal grammatische, 2) die logisch grammatische und 3) die analytisch angelehnte. Der formal grammatische Sprachunterricht wollte den Schüler richtig schreiben und sprechen lehren vorzugsweise durch die Beschäftigung mit der äußern Form der Sprache, durch Regeln und Beispiele. Die Lehrbücher eines Hauptvertreters dieser Richtung, Heyse's, wurden von Anfang an bis auf die neueste Zeit in unsern Schulen gebraucht.***) Am allseitigsten, geist- und sprachbildendsten

*) Schlotterbeck, Bildung der Sinne. Bei Hinstorff. 1869; Derselbe, Heimatskunde.

***) 1. Kleine theoretisch-praktische Sprachlehre, zuerst 1816 erschienen, später unter dem Titel: Schulgrammatik. 2. Leitfaden zum gründlichen Unterricht in der deutschen Sprache für höhere und niedere Schulen, 1820 erschienen.

hat Diesterweg diese Weise durch Beschränkung der grammatischen Regeln auf die praktisch wichtigsten und durch häufigeres Heranziehen von lebensvollen Sprachstücken für den Unterricht fruchtbar gemacht. Von ihm erschien für die Hand des Schülers: „Praktisches Übungsbuch für den Unterricht in der deutschen Sprache . . . 1828“, für die Hand des Lehrers: Praktischer Lehrgang für den Unterricht in der deutschen Sprache . . . Erster Theil: Die Wortbildung, Rechtschreibung und erste Anleitung zur Satz- und Aussatzbildung, mit vielen praktischen Aufgaben zur Förderung der schriftlichen Darstellung und des Denkens und der Sprache . . 1828. Zweiter Theil: Die Wort- und Satzlehre . . 1830. (Dritter Theil: Anleitung zum Verstehen der Lesestücke). Die Diesterweg'schen Bücher fanden in den 30er und 40er Jahren durch das Seminar im Lande weite Verbreitung.

Im allgemeinen auf demselben grammatisierenden Standpunkte stehen die Sprachbücher von Kantor Krüger zu Profesen: „Unterredungen über die deutsche Rechtschreibung und Sprache für Landeschullehrer . . . Schwerin 1852“ und „die Grundbegriffe der deutschen Rechtschreibung und Sprache in Fragen und Antworten für Schüler in Volksschulen und auf dem Lande . . . Schwerin 1853“. Beide Bücher enthalten eine große Menge Stoff, der nur Bedeutung für das grammatische System hat.

Nach und neben der formal grammatischen gewann bald die logisch grammatische Methode nach Becker, Wurst und Honcamp Einfluß auf den Unterricht in den Stadtschulen. Man wollte nach dieser Weise vor allen Dingen durch logisch grammatische Zergliederungen das Kind die Sprache verstehen lehren und betrachtete Formalbildung als den Hauptzweck des Unterrichts. Aus dem richtigen Sprachverständnis, so urteilte man, würden Sprachfertigkeit und Sprachrichtigkeit als naturgemäße Früchte ohne weiteres sich ergeben.

Die städtische Normalschulordnung von 1831*) wies empfehlend auf ein Werk von Becker hin. Zu dessen Richtung zählt im allgemeinen auch der erste Teil des Schulbuches für Bürgerschulen von Braasch, Rektor der Bürgerschule zu Schwerin, erschienen im Jahre 1841 und 1843.

Zu den grammatischen und logischen Übungen der beiden eben genannten Richtungen brachte der analytische, angelehnte Sprachunterricht nach Kellner und Otto einen „geordneten Umgang mit der Sprache, die Anschauung richtiger und schöner Spracherzeugnisse“. Kellner und Otto stellten das Lesebuch in den Mittelpunkt des gesamten Sprachunterrichts. Die Musterstücke desselben sollten gut gelesen, möglichst vielseitig besprochen, von den Schülern aufgefaßt

*) Vgl. Kap. 56.

und mündlich und schriftlich wiedergegeben werden. Die orthographischen und grammatischen Belehrungen schließen sich der Behandlung der Musterstücke an. In betreff der Grammatik gingen dann Bock und Wackernagel den wesentlichen Schritt weiter, daß sie dieselbe überhaupt aus der Volksschule hinauswiesen und nur einige für den praktischen Gebrauch wichtige Regeln dem Schüler gelegentlich mitteilen wollten. Bis zum äußersten Extrem verfolgte Bölter diese Richtung, indem er, da aller Unterricht zugleich Sprachunterricht sei, diesen ganz von dem Plane der Volksschule wollte gestrichen wissen.

In Mecklenburg sahen wir die analytische Methode seit den 40er Jahren Anflang und Eingang finden und in den 50er Jahren mehr und mehr die Oberhand gewinnen. Besonders zählte das Seminar zu den Anhängern und Verbreitern dieser Richtung. Nach dem Schulblatte von 1857 stellte es sich schon damals hinsichtlich der Grammatik auf den Standpunkt Wackernagels und neigte später immer mehr zu Bölter hin, so daß die praktischen Anweisungen in den letzten beiden Jahrzehnten von Regeln nur noch einige orthographische anerkannten. In den letzten Jahren scheint man von diesem Extrem zurückgekommen zu sein, indem zu Ostern 1891 bei der Übungsschule die Sprachhefte von Rahnmeyer und Schulze zur Einführung gelangten.

In den städtischen Schulen hat man sich bei der Behandlung des Lesebuches im allgemeinen Kellner und Otto angeschlossen. In den 50er Jahren war man zumeist auch mit dem angelehnten orthographischen und grammatischen Unterrichte einverstanden. So heißt es in einer Dömitzer Schulordnung von 1855 für die beiden obern Klassen: Lesen, 6 Stunden, zugleich für den Sprachunterricht am Lesebuch zu benutzen. — Andere Schulmänner indessen erklärten sich von vorne herein gegen die Planlosigkeit dieser Unterrichtsweise, so der Bürger- und Volksschuldirektor Schmidt zu Schwerin und der Rostocker Lehrerverein im Jahre 1858. *)

Eine wesentliche Förderung und starke Stütze bekam der selbständige Sprachunterricht in den Sprachbüchern von K. Stolte, Lehrer zu Stargard. „Praktischer Lehrgang für den Unterricht in der deutschen Sprache. In 3 Stufen bearbeitet . . . Neubrandenburg.“ 1860—63. Engelin urteilte in Rehr's Geschichte der Methodik, I 398, über die erste Gestalt des Buches: „Mit recht vielen praktischen Übungen, aber nicht stufenmäßig genug.“ Der vielfach verbesserte und um eine vierte Stufe vermehrte praktische Lehrgang wird noch heute in den meisten Stadtschulen gebraucht. Von demselben Verfasser erschien auch eine „Kleine deutsche Sprachlehre“ für einfachere Schulverhältnisse.

*) Schulblatt. 1860. S. 185.

Sprachlehrbücher sind außer diesen herausgegeben von Saubert: Malchin: „Sprachbuch für die Mittelklasse der städtischen Bürgerschule“ 1866, Rektor Sellin-Gnoien: „Ein mal eins der deutschen Sprachlehre für Volksschulen“ 1866, Seminardirektor D. Held-Lübtheen: Grammatik 1869, H. Stoldt-Gr. Roge: „Lehr- und Übungsbuch für den deutschen Sprach-Unterricht in Volksschulen“ 1875, Schulz-Plauerhagen: „Deutsches Sprachbuch“ und Fink-Gehlsdorf: Sprachbuch nebst Stilübungen in 3 Kursen 1886. — Orthographische Übungsbücher erschienen von Schlotterbeck-Wismar und 1884 von R. Melz-Schwerin. Ein orthographisches Wörterbuch wurde 1870 bearbeitet von einer Kommission des pädagogischen Vereins zu Schwerin, später fortgeführt durch das frühere Kommissionsmitglied Pastor Reiz zu Klütz.

Eine besondere Beachtung verdienen an diesem Orte die Bestrebungen Burgwardt's, wie er dieselben theoretisch in seinen „Morgenstimmen eines naturgemäßen und volkstümlichen Sprach- und Schulunterrichts in niederdeutschen Schulen . . . Leipzig 1857“ begründete und praktisch in seinen schon angeführten Lesebüchern und in den „Grundlagen und Aufgaben zur Übung im Hochdeutschen.“ 3 Teile. 1858. zur Ausführung bringt. Burgwardt geht dabei von der Thatsache aus, daß nicht die hochdeutsche und erst recht nicht die Schriftsprache, sondern die niederdeutsche die Muttersprache des mecklenburgischen Volksschülers ist; aller Sprachunterricht müsse hier darum die niederdeutsche Mundart zum Ausgang und zur Grundlage nehmen. „Weil es mir nicht allein ein vergebliches, sondern auch zugleich als ein verderbliches Bemühen erschien, die niederdeutsche Jugend in dem Gebrauch der ihr so fremden Formen der abstrakten Schriftsprache einzwängen zu wollen; so ließ ich diesen modernen Sprachunterricht ganz fallen. Die Aufgabe meines Sprachunterrichts wurde hinfort die, meine Schüler in der kindlichen und volkstümlichen Anschauungs-, Denk- und Redeweise ihrer eigentlichen Muttersprache zu belassen, auf diesem Grunde sie in allen Dingen weiter zu entwickeln, und nur dafür zu sorgen, diese ihre Anschauungs-, Denk- und Redeweise — so zu sagen ihre plattdeutschen Gedanken — ganz einfach in hochdeutsche Formen zu übersetzen.“*) An Grammatik müsse zehn mal mehr verlangt werden, als von den Stimmführern der sogenannten analytischen Methode gefordert würde.**)

*) Morgenstimmen. S. 103.

**) Mit der analytischen Methode und ihrem Begründer setzt Burgwardt sich in seinen Morgenstimmen scharf auseinander. Kellner antwortet darauf im pädagogischen Jahresbericht. Bd. VIII. S. 130—43. Burgwardt beleuchtet diese Antwort und rechtfertigt seinen Standpunkt in einer Broschüre: Der naturgemäße und instruktive Sprachunterricht in der Volksschule gegenüber dem analytischen und der Herr Regierungsschulrat Kellner als Berichterstatter und Kritiker. Wismar. 1863.

sei mehr als die Hälfte dessen, was die bisherigen grammatischen Lehrbücher enthielten, für die Jugend überflüssig, ja verwirrend. Den Hauptinhalt der Sprachlehre für Niederdeutsche bilde die Betrachtung und Einübung der Abweichungen zwischen Hoch- und Niederdeutsch. Die „Grundlagen und Aufgaben“ wollen eine praktische Ausführung dieser Grundsätze bieten und zugleich eine Anweisung zum Gebrauch des ersten Schul- und Bildungsbuches sein.

Im ganzen angesehen gehen die geist- und planvollen Arbeiten Burgwardt's in der begeisterten Verfolgung ihrer Konsequenzen wohl zu weit und werden dadurch einseitig; andererseits dürften die Abweichungen zwischen Hoch- und Plattdeutsch, sowohl für den Sprach- als auch besonders für den Anschauungsunterricht, mehr Beachtung verdienen, als ihnen bisher in den Schulen zugewendet ist.

„Die fünf Hauptstücke der schriftdeutschen Sprachlehre, nebst einem Verzeichnis zur Rechtschreibung. Den Volks-, Bürger- und Fortbildungsschulen zur Lehre und Übung in der schriftdeutschen Sprache dargeboten von Heinrich Burgwardt . . . 1877“ haben augenscheinlich die vorhin besprochenen Grundsätze aufgegeben.

Im Anschluß an Burgwardt nennen wir noch „Wigger, Dr. F., Hochdeutsche Grammatik mit Rücksicht auf die plattdeutsche Mundart“. Schwerin 1859.

e. Wenden wir uns schließlich zu dem Schlußglied in der Kette des deutschen Sprachunterrichts, den Stil- oder Aufsatzübungen. Die städtische Normalschulordnung vom Schulrat Meyer bezeichnete als Zweck des gesamten deutschen Unterrichts: Das Kind soll lernen, seine Gedanken und Gefühle auf verständliche Weise mündlich und schriftlich auszudrücken. Damit war zugleich das Ziel für die Stilübungen gegeben. Vorbereitend sollte schon der Anschauungsunterricht wirken, aus dem einzelne einfache Sätze im zweiten Schuljahre aufgeschrieben wurden; nebenher gingen Abschriften aus dem Lesebuche. Von der Mittelstufe an ließ man Beschreibungen, Erzählungen, Briefe, Geschäftsaufsätze und Abhandlungen mit sich steigender Schwierigkeit nachbilden und anfertigen, ähnlich wie heute.

Eine Umgestaltung dieser Weise wurde von den Analytikern ins Werk gesetzt. Sie wollten alle, oder doch möglichst viele schriftliche Übungen dem Lesebuche anschließen und die Musterstücke nach dem Buche, oder aus dem Kopfe abschreiben, umformen und überhaupt vielseitig bearbeiten lassen. All zu weit und zu lange wird diese Richtung kaum bei uns verbreitet gewesen sein.

Besondere Bücher mit Anweisungen und Stoffen für die Aufsatzübungen erschienen unseres Wissens in Mecklenburg vier. 1) „Aufsatzübungen in der öffentlichen und Privatschule auf dem Lande. Nebst

einer Zugabe für Landlehrer.“ Von Kantor Krüger in Profesen. 1857. Die Zugabe enthält einen Briefsteller für Lehrer. Über die Landschule seiner Zeit schrieb Krüger Seite 2: „Ich kenne eine ziemlich große Zahl derselben, theils aus eigener Anschauung, theils aus wahrhafter Mitteilung anderer, und das Resultat über diesen Gegenstand ist: in zwei Drittel derselben werden keine schriftlichen Arbeiten gemacht, in dem andern Drittel befaßen sich allerdings die Lehrer damit, aber oft auf eine verkehrte und den Fähigkeiten der Kinder nicht entsprechenden Weise.“ — 2) „Aufsatzübungen für die Mittelklassen der Bürger- und Oberklassen der Volksschule. Zunächst eine Fortsetzung der Sprach- und Aufsatzübungen in Burgwardts erstem Schul- und Bildungsbuche. Zum Gebrauch für Schüler bearbeitet von C. Schlotterbeck.“ 1857. 3) „Systematisch geordnete Stilübungen für Schulen, ein Ergänzungsbuch zu dem praktischen Lehrgange desselben Verfassers in drei Theilen bearbeitet von K. Stolte.“ 1862. 4) Einfaches Material für Aufsatzübungen in Volksschulen von Haase-Güstrow. 1889.

3) Der Rechenunterricht war durch Pestalozzi auf eine neue Grundlage, die Anschauung, gestellt und von dieser aus grundsätzlich neu gestaltet worden. Während man das Rechnen früher allenfalls als eine nützliche Kunst betrachtete, schätzte man es fortan als eins der ersten und vorzüglichsten Bildungsmittel. Es sollten deswegen alle Schüler und zwar von der untersten Stufe an dieser Geistesgymnastik theilhaftig werden. Die ursprüngliche Übertreibung des formalen und des Kopfrechnens und die Vernachlässigung des praktischen und des Zifferrechnens waren zum größten Teile ausgeglichen, als die neuen Bestrebungen allgemein bei uns in den 30er Jahren Boden gewannen. Die Vermittler waren besonders Scholz, Krancke und Diesterweg. Am meisten waren die Diesterweg-Heuser'schen Bücher verbreitet und wurden an einzelnen Schulen bis in die 60er Jahre hinein gebraucht. Ein Mangel an ihnen war für Mecklenburg die ausländische Maß-, Münz- und Gewichtsbezeichnung.

Das „Rechenbuch für den ersten Unterricht. In fünf Stufen geordnet,“ von Friedrich Braasch-Schwerin (1839*) und das „Lehrbuch der Rechenkunst für alle Geschäftszweige nach den besten Methoden für Schule und Selbstunterricht faßlich dargestellt von D. F. Jonas, Buchhalter und Lehrer der Handelswissenschaften“ (zu Schwerin) 1840*) konnten den vorgenannten gegenüber in methodischer Beziehung nicht in Betracht kommen und scheinen über Schwerin hinaus auch wenig oder gar nicht verbreitet gewesen zu sein.

*) Univers.-Bibliothek.

Mehr Beachtung und Verbreitung fand berechtigter Weise ein „Praktisches Rechenbuch nach den Mecklenburg-Schwerinschen Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnissen von J. A. F. Soltau, Schreib- und Rechenlehrer an der großen Stadtschule zu Wismar.“ 1. Theil 1835, 2. Theil 1837, 3. Theil (Wechsel- und Warenrechnung) 1840.*) 1858 erschien eine neue Bearbeitung der ersten beiden Teile von Moltmann-Schwerin.

Eine Autorität in der Methode des Rechenunterrichts war der Seminarlehrer, späterer Direktor Zehlicke, der im Meckl. Schulblatte, Jahrgang 1834 und 1836, eine 150 Seiten lange gediegene Arbeit über die Methode des Rechenunterrichts veröffentlichte, welcher Arbeit auch Diesterweg seinen vollen Beifall zollte.***) Eine besondere Bearbeitung der praktischen Anweisungen Zehlicke's im Seminar erschien im Jahre 1847 als Methodisches Handbuch für den elementaren Unterricht im Rechnen.***)

Infolge einer Aufforderung und unter beständiger Beratung von Zehlicke gab der Lehrer Werner-Waren in den Jahren 1839—42 ein dreiteiliges Rechenbuch heraus, das sich allgemeiner Anerkennung erfreute, 1857 schon für die einzelnen Teile eine 19., 10. und 2. Auflage aufweisen konnte und bis in die 70er Jahre hinein gebraucht worden ist.

Zunächst neben, später nach den Werner'schen Büchern wurden am meisten gebraucht: 1) „Praktisches Rechenbuch . . . von Wilhelm Adolf Quizow, Lehrer an der Realschule zu Güstrow“ in 4 Teilen, zuerst erschienen im Jahre 1853; 2) „Neues meckl. Rechenbuch. Aufgaben für das praktische Rechnen von B. Schlotterbeck,“ 13 Hefte, seit 1865, eine Ausgabe in 3 Hefen für einfache Schulverhältnisse seit 1879 (drei Rechentabellen mit Auflösungen von demselben Verfasser); 3) „Aufgaben für den Rechenunterricht von H. Pann und Chr. Lorenz in Güstrow.“ 1881.

Rechenbücher erschienen außerdem von Fink-Gehlsdorf 1852, J. Wagner-Parchim 1862, Styppmann- und Mohrmann-Kostock 1868, C. Hirsch-Lüdersdorf 1871 und Rohagen-Mirow 1877. Im Erscheinen begriffen sind jetzt zwei Rechenwerke, eins von einer Kommission Schweriner Lehrer und einem Landlehrer und ein anderes von den Übungsschullehrern zu Neukloster. Besondere Bücher für das Kopfrechnen wurden herausgegeben von Quizow, Schlotterbeck und Wagner-Herrnburg.

4. Der Unterricht in der Geometrie wird seit den 30er Jahren in den ersten städtischen Knabenschulklassen allgemein betrieben, in der

*) Univ.-Bibliothek.

**) Wochenblatt für Lehrer und Schulfreunde. 1848. S. 92.

***) Reg.-Bibliothek.

Seminarübungsschule war er bisher nicht vorhanden. Durch Pestalozzi hatte der geometrische, wie der Rechenunterricht, eine sichere Begründung auf die Anschauung, aber auch gleichfalls eine einseitige Richtung auf das Formale bekommen. An dem Ausgleiche und der richtigen methodischen Ausgestaltung haben namentlich Harnisch und Diesterweg mitgewirkt. Im Seminar wurde zuerst der 1822 von Diesterweg erschienene „Leitfaden für den ersten Unterricht in der Form-, Größen- und räumlichen Verbindungslehre“ gebraucht, jetzt benutzt man für die wissenschaftliche Geometrie Rambly und Glinzer, für die praktische Stubba.

In den städtischen Knabenschulen wurde und wird der Stoff den Schülern durchweg diktiert. Die Rücksicht auf das praktische Leben sollte und soll dabei für die Stoffauswahl und Behandlung maßgebend sein. Trotzdem aber klagte das Schulblatt von 1869 (Seite 74), daß bei der wissenschaftlichen, unfruchtbaren Methode die auf diesen Lehrgegenstand verwendete Zeit so gut wie verloren sei. Manche Schulbehörden hätten darum die Geometrie schon wieder fallen lassen. — Heute treibt man in der zweiten Klasse zumeist geometrisches Zeichnen und Konstruieren, in der ersten mehr planmäßige Planimetrie. Bei den zumeist jungen theologischen Rektoren, die ihre diesbezügliche Vorbildung ausschließlich auf dem Gymnasium erhielten, wird auch heute noch die Wissenschaft durchweg zu ihrem vollen Rechte kommen.

4) Der Unterricht in den Realien sollte nach der Meyer'schen Schulordnung vorbereitet werden durch den Anschauungsunterricht, so daß das Kind zuerst in den kleineren Kreisen der Schule, des Hauses, des Dorfes, der Stadt heimisch werde. Später sollte die Weltkunde in Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre sich auflösen unter beständiger Beachtung des Grundsatzes: *Non multa, sed multum* und mit Beherzigung der religiösen Beziehungen dieser Unterrichtsfächer.

In der Landschule beschränkte sich der Realunterricht auf die Behandlung des Meyer'schen, später des Dankert'schen Lesebuches. Mit der Einführung des rein belletristischen zweiten Lesebuches von 1873 fiel diese Grundlage größtenteils fort, so daß heute für die allermeisten Landschulen eine offizielle Anordnung oder Empfehlung von gelegentlichem oder systematischem Unterrichte in der Geschichte und Naturkunde nicht vorhanden ist. Infolgedessen finden diese Gegenstände allgemein nur dürftige oder keine Berücksichtigung. Für die Geographie wurden 1872 durch das Unterrichtsministerium, wo die Verhältnisse es gestatten, für den Winter zwei und für den Sommer eine Stunde vorgeschrieben.

In den Stadtschulen hat man früher die Weltkunde gleichfalls im Anschluß an das Lesebuch behandelt. So bezeichnet eine Malchiner Schulordnung von 1851 als Schulziel: „Eine gründliche Verarbeitung des Stoffes, welchen das Lesebuch für die oberen Klassen enthält.“ Es wird dabei auch damals noch durchweg so getrieben sein, daß die Stücke von den Schülern gelesen und vom Lehrer mit oder ohne Heranziehung von Veranschauligungsmitteln erläutert wurden. In den letzten 3 Jahrzehnten trat an Stelle des Lesebuches immer mehr der freie, lebendige, von der Anschauung ausgehende Vortrag des Lehrers. Erst dadurch konnte der Stoff zu seiner vollen Wirkung gelangen. Zur Stütze des Gedächtnisses diktierte man den Kindern einen knappen Text, oder legte auch wohl besondere Leitfäden zu Grunde.

a. In der Geographie hatten Rousseau, Pestalozzi und namentlich Ritter die alte Methode mit ihrer wissenschaftlichen, abstrakten Behandlung hauptsächlich der politischen Geographie gebrochen und an deren Stelle die Anschauung durch Grundlegung der Heimatskunde, die Betonung des Physischen und des ursächlichen Zusammenhangs der geographischen Momente, sowie die Förderung der Selbstthätigkeit des Schülers gesetzt. Es konnten diese Fortschritte für die Volksschule aber erst nach und nach ausgenutzt werden.

Die „Katechese über die Anfangsgründe in der Geographie von Friedrich Franz Ebeling, Vorsteher einer Erziehungsanstalt“, Schwerin 1832, steht noch ganz auf dem alten Standpunkte.

Von den 40er Jahren her sind die Lehrbücher von Daniel und Seidlig und später auch die von Pütz und Stahlberg in Mecklenburg am meisten gebraucht worden, die beiden ersten und das letzte bis auf die Gegenwart.

Von mecklenburgischen Lehrern verfaßten geographische Leitfäden: Werner-Schwerin 1863, Timm-Suckow (später Neukloster; im Verlage des Pestalozzi-Vereins), Stolte-Stargardt (4 Teile verbunden mit natur- und weltgeschichtlichen Belehrungen) und Frahm-Barchim. Der letztere versuchte mit Geschick die vergleichende Weise Ritter's und Guthe's für die Volksschule fruchtbar zu machen in seiner „Praktischen Behandlung der Geographie für Volks- und Bürgerschulen.“ Für die Hand des Schülers liegt eine Schulgeographie in 3 Ausgaben von demselben Verfasser vor. Die Geographie von Mecklenburg wurde für Schulzwecke bearbeitet von Lindemann-Schwerin 1857, Grewe-Barchim: „Bilder aus der Heimatskunde“ 1873, L. Steuer-Schwerin 1877, Raettig-Wismar: „Mecklenburg in geschichtlicher und geographischer Beziehung“ und

Haase-Güstrow und Kreutzer-Zehlendorf: „Heimats- und Vaterlandskunde für die Hand mecklenburgischer Schüler bearbeitet.“

Auf den Schulwandkarten herrschte früher, wie in den geographischen Lehrbüchern, das politische Moment vor bis E. v. Sydow seit 1838 durch das Zugrundelegen des Physischen eine neue Bahn zeigte. Über Mecklenburg gebrauchte man in der älteren Zeit die „Karte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz von E. v. Restorff, Hauptmann a. D.“ Revidiert im Jahre 1858. Hildebrandt-Schwerin. „Kleine Schulkarte der Großherzogthümer Mecklenburgs“ von demselben Bearbeiter. Die viel gebrauchte Holle'sche Karte von Mecklenburg existiert seit 1851. — In den ersten 50er Jahren hatte der Lehrer Engelbrecht zu Wismar eine neue Karte von Mecklenburg gezeichnet und sie dem Oberschulrate Schröder, dem Ministerialsekretär Paschen und dem Seminardirektor Werner zur Begutachtung vorgelegt. Das Schulblatt von 1853 bringt von allen dreien die volle Anerkennung der großen Vorzüge dieser Karte. Dem Zeichner aber soll die Antwort geworden sein, daß die mecklenburgische Volksschule für ein solches Lehrmittel keine Verwendung habe.*) 1879 erschien eine Wandkarte über Mecklenburg von Bösch-Parchim, die mit Recht immer mehr die älteren verdrängt.

b. In der Geschichte sagte man sich, wie in der Geographie, nach der allgemeinen Reform immer mehr von dem systematischen, abstrakten, vorwiegend politischen Stoffe los, machte die vaterländische Geschichte zum Ausgangspunkte und behandelte das Ganze immer anschaulicher, auf der Unterstufe in sogenannten Charakterbildern. Zu dem Stoffe der mecklenburgischen und deutschen Geschichte im Meyer'schen Lesebuche brachte das Dankert'sche einen Hauptabschnitt über allgemeine und mecklenburgische Kirchengeschichte hinzu. In der neueren Zeit ist die mecklenburgische Geschichte bedeutend wieder zurückgetreten; im Seminar wird sie seit einem Jahrzehnt überhaupt nicht mehr gelehrt.

Es haben geschichtliche Lehrbücher für die Schule bearbeitet: Rektor Dehn-Rehna: „Mecklenburgische Geschichte für Schulen“ 2c. in den 40er Jahren. Stolte-Stargardt: „Geschichtsauszüge verbunden mit geographischen Belehrungen“ drei Stufen 1875. Frahm-Parchim: „Leitfaden für den Geschichtsunterricht in mecklenburgischen Schulen.“ 1776. Haase-Güstrow: „Leichtfaßliche Geschichte des deutschen Vaterlandes für Bürger- und Volksschüler.“ 1891.

c. Die Naturkunde als das jüngste der Realfächer ist ganz besonders von unserer mecklenburgischen Volksschule am spätesten und

*) Schulzeitung 1879. S. 133.

am spärlichsten berücksichtigt worden, obgleich sie sowohl an formalem Bildungsgehalte sowie auch an praktischem Werte gerade für unsere Zeit der Geographie und der Geschichte wenigstens ebenbürtig sein dürfte. Im Seminar zu Ludwigslust ward in den 30er Jahren außer zwei Semestern Naturlehre zuerst bloß ein Halbjahr Botanik getrieben, später kam je eins für Zoologie und Mineralogie hinzu. In den 50er Jahren fielen die beiden letzten wieder fort. In Neufloster wird Naturgeschichte nur im Präparandum gelehrt, praktische Anweisungen und Chemie fehlen ganz, und in keinem Examen ist Naturkunde Prüfungsgegenstand. Das muß natürlich seine Folgen für die Schulen Mecklenburgs haben.

Den Physikunterricht in der ersten Klasse der Bürgerschule erteilen vielfach auf dem Gymnasium vorgebildete Theologen. Chemie wird in den meisten Schulen fehlen.

Für die Naturbeschreibung war besonders Lügen der Vermittler der Pestalozzi'schen Idee der Anschaulichkeit des Unterrichts zur Entwicklung der Selbstthätigkeit des Schülers. Durch seine Anweisung zum Unterricht in der Naturgeschichte (1832 und 36) und seine Leitfäden (1837 und 42) gab er der alten Lesemethode den Todesstoß. Ausgangspunkte waren ihm die Naturkörper der Heimat, oberstes Ziel sollte das durch stufenmäßige Abstraktion gewonnene natürliche System sein. In der Neuzeit ist man über Lügen hinausgegangen und will mehr Naturgeschichte, als Naturbeschreibung, mehr die Gesetze des Seins und Werdens und die Einwirkung der Einzelwesen auf einander, als das System zum Gegenstande des Unterrichtes machen. — Was Lügen für die Naturgeschichte war, wurde Krüger (in den 50er Jahren) durch seine Lehrbücher für die Naturlehre.

In Mecklenburg gab 1858 J. F. Langmann-Schwerin einen Bestimmungsschlüssel über die einheimischen Pflanzen heraus. Verfasser empfiehlt sein Buch auch der Jugend, und dasselbe ist in einer Reihe von Stadtschulen gebraucht worden. Heute dürfte es sich dort kaum noch irgendwo finden; denn das Bestimmen der Naturgegenstände nach einem komplizierten, künstlichen Systeme kann unmöglich Aufgabe der Volksschule sein. — 1884 erschien ein Leitfaden in der Mineralogie, Botanik, Anthropologie und Zoologie in 4 Kursen von Lübtorf und Peters-Parchim.

Von den technischen Fertigkeiten ist schon das Schreiben im Anschluß an den Sprachunterricht besprochen. Betrachten wir jetzt

5) Das Zeichnen. Die Forderung Pestalozzi's, daß auch durch das Zeichnen die freie, selbstthätige, schaffende Kraft des Schülers

sollte entwickelt werden, war durch Ramsauer, „Zeichnungslehre“ 1821, und Peter Schmid, „Anleitung zur Zeichenkunst“ 1809 und das „Naturzeichnen“ 1828—33, nach zwei verschiedenen Richtungen hin praktisch ausgestaltet. Ramsauer wollte durch das Zeichnen von graden und krummen Linien das Darstellungsgeschick der Hand, durch das Schätzen und Teilen von Linien und Winkeln das Augenmaß und durch die Verbindung der Linien zu allerlei Formen der Kunst und der Natur den Formsinne und Geschmack des Schülers üben und bilden. Im Gegensatz zu dieser Weise kennt P. Schmid nur ein Modellzeichnen mit Verwerfung alles Zeichnens nach Vorlagen. „Der Schüler stellt jede einzelne Aufgabe nach den beigegebenen Kupfern vor sich auf und schreitet sodann zu ihrer Lösung, welche Punkt für Punkt vorgegeschrieben ist. Der Lehrer geht bloß umher und macht auf Fehler aufmerksam.“^{*)} Einen Ausgleich der durch Ramsauer und P. Schmid gekennzeichneten Richtungen bewerkstelligte Dr. Friedrich Otto, indem er sowohl das Zeichnen nach Vorlagen als auch das Modellzeichnen in seiner „Pädagogischen Zeichenlehre“ (1837) zu einem gründlichen, strengen und umsichtigen Lehrgange verarbeitete. Leider ist seine Methode im ganzen wenig zur Geltung gekommen, und: *Hie Vorlage! Hie Modell!* erscholl der Ruf, bis in den 70er Jahren besonders durch Stuhlmann auch für die Schulen unseres Landes das Zeichnen einen neuen einheitlichen Aufschwung nahm.

Die städtische Normal Schulordnung von 1832 bezeichnete als Minimum der Leistungen sauberes Zirkelzeichnen von Rissen und Gerätschaften. Verschiedene Stadtschulordnungen aus den 30er und 40er Jahren empfahlen direkt die Methode von P. Schmid. In den 50er Jahren spürt man deutlich den Einfluß Otto's. Das Seminar zeichnete zuerst nach P. Schmid und gebrauchte später daneben auch die Vorlagen von Ramsauer. In Neukloster wurde im ersten Jahrzehnt überhaupt nicht gezeichnet. Der Zeichenunterricht in den Stadtschulen, der ohne dies schon auf einer nicht zu hohen Stufe stand und in der Reaktionszeit teils ganz eingegangen war, mußte dadurch noch weiter hinabgedrückt werden. Es wird im ganzen das Urteil Lübens auch für unser engeres Vaterland bis in die 70er Jahre seine Richtigkeit haben: „Das gewöhnliche Verfahren der Zeichenlehrer besteht darin, die Vorlageblätter schweigend auszuteilen, die Körpergruppen zum Naturzeichnen aufzustellen, nachzusehen, ob jeder Schüler still vor sich hin arbeitet und augenfällige Fehler vermeidet, und, wo solche etwa vorkommen, selbst zu verbessern. Das ist der gewöhnliche Zeichenschlendrian, wie er sich seit Anfang dieses

*) Rehr, Gesch. der Methodik. IV. 172.

Jahrhunderts fortgezogen hat bis auf die heutigen Tage, der trotz aller Bekämpfung aus unseren Schulen immer noch nicht weichen will.“*) — Speziell in den beiden Seminarclassen zu Neukloster ließ der Zeichenunterricht auch bis heute noch vieles zu wünschen übrig. Für unsere Landschule ist auch in den 70er Jahren bei der allgemeinen Begeisterung für den Zeichenunterricht nichts abgefallen.

6) Der Gesangunterricht war, wie das Zeichnen, zunächst in zwei verschiedene Richtungen gedrängt. Pfeifer und Nägeli, Gesangbildungslehre (1810), erstrebten in erster Linie durch rhythmische, melodische und dynamische Übungen im Sinne Pestalozzi's Bildung der Kraft. Das Singen von Liedern konnte daneben nur spät und ungenügend zur Geltung kommen. Durch Natorp, Anleitung zum Unterweisen im Singen (1813), wurden die Elementarübungen mehr stufenmäßig geordnet und für die Noten die Ziffern empfohlen.

Neben diesem systematisch, formal gerichteten Gesangunterricht betrieb man in vielen, wahrscheinlich in den meisten Schulen das Singen von Liedern ausschließlich nach dem Gehöre ohne Vermittlung von Tonzeichen; zu Treff- und Taktübungen hatte man angeblich keine Zeit.

Eine Vermittlung beider Richtungen bahnte in den 40er Jahren Ernst Hentschel in den Lüben'schen Jahresberichten und dem Diesterweg'schen Wegweiser an. In Schütze's „Lehrgang für den Gesangsunterricht in Volksschulen“ (1843) fanden die Hentschel'schen Forderungen ihre Verwirklichung. Ein geordneter Liederkursus ward in demselben zur Hauptsache erhoben, neben dem auf jeder Stufe rhythmische, dynamische und melodische Übungen herliefen. In späterer Zeit wollte man die technischen Übungen mit dem Liederkursus möglichst einheitlich verbinden.

Mit diesen Grundzügen ist zugleich die Entwicklung des Gesangsunterrichts in den vaterländischen Schulen im allgemeinen charakterisiert. Die Grundzüge zur Schulordnung zc. bezeichneten für die Volksschule das Singen nach dem Gehöre als Hauptsache. Verschiedene einzelne Schulordnungen schrieben als Ziel vor: Ausbildung des Gehörs, der Stimme und der Aussprache, Kenntnis der Noten, Übung im Singen der Tonleiter, kleine leichtere Treff- und Taktübungen, einstimmige Lieder und Choräle, für die obere Singabteilung auch einige leichtere Gesänge und Lieder zweistimmig. — In den 30er und 40er Jahren gebrauchte man beim Gesangsunterricht allgemein das Bader'sche Monochord und das dazu gehörige Choralbuch mit Ziffernschrift. Nach dieser Zeit traten an deren Stelle die Geige und die Notenschrift.

*) Jahresbericht. 1847. S. 247.

Sehr spröde verhielt sich die Reaktionszeit gegen den Gesangunterricht, wie gegen die Kunst überhaupt. Als ein allgemeines Bildungs- und Beförderungsmittel zur Sittlichkeit wollte man den Gesang als solchen vielfach nicht anerkennen und deshalb nur die religiösen Lieder in der Schule dulden.*) Die Schule scheint indessen auf diese Meinung nur wenig gehört zu haben, oder doch bald über dieselbe zur Tagesordnung übergegangen zu sein. Hauptsächlich durch den Unterricht im Seminar ist es mitbedingt, daß in den letzten Jahrzehnten auch in vielen Stadtschulen die technischen Übungen ganz fehlen, oder doch nicht genügend Beachtung finden.

Liedersammlungen wurden in Mecklenburg herausgegeben von Beyer, Conradi und Werner-Schwerin: „Jugendklänge“ 1856; vom Seminarlehrer-Collegium zu Ludwigslust: 56 Volkslieder; von Grewe, Töwe und Wagner-Parchim: „Liederborn“ 1868; „Neue Jugendklänge“ und „Revidierte Jugendklänge“ im Verlage des Pestalozzi-Vereins; „Singübungen und Lieder in Ziffern dargestellt“ von Meyer-Lübtheen.

7) Das Turnen***) kam erst in den ersten 60er Jahren für die größern Knaben der Stadtschulen allgemeiner zur Einführung. Von Schwerin aus erfuhr die Turnsache allerdings schon viel früher reiche Anregung durch den Turnlehrer Laufer, der 1844 von Dresden, der hohen Schule des Turnens, kommend, dem engeren Vaterlande die bessere Methode für die Leibesübungen überbrachte; aber schon ehe die junge Pflanze viel weiter wurzeln konnte, kam die Zeit der großen Aufregung und hinterher die der großen Erschlaffung. Im Seminar zu Ludwigslust turnte jede Klasse bis 1846 wöchentlich 2, später 4 Stunden. In Neukloster ward der Turnunterricht 1865 eingeführt und 1875 nach den neusten Grundsätzen und Forderungen fortgebildet und ausgestattet. Für das Land wurden die sogenannten zweiten Lehrer bei einer Gehaltsaufbesserung 1877 verpflichtet, nötigenfalls auch dafür den Turnunterricht zu erteilen. 1879 richtete man in 16 Dorfschaften Versuchsstationen für das Turnen ein; hinsichtlich einer weiteren Verbreitung sind uns nur aus dem Jahre 1890 einige Beispiele bekannt geworden.

Im Jahre 1886 wurde in Schwerin ein mecklenburgischer Turnlehrerverein begründet, der sich die Verbreitung und Verbesserung des Turnbetriebes in den mecklenburgischen Volks- und höhern Schulen zum Zweck setzte.

*) Vgl. Zur Orientierung . . . a. a. D. S. 199 ff.

**) Über das Turnen in den höhern Schulen und der Stadtschule zu Malchin vgl. Timm. Das Turnen mit besonderer Beziehung auf Mecklenburg. 1848.

8) Der Industrieunterricht für Mädchen gewann nach und nach immer mehr Verbreitung. 1850 betrug die Zahl der Industrieschulen im Domanium nach dem Staatskalender 125, 1859: 158, 1870: 300, 1880: 467 und 1890: 538. Der Industrieunterricht fehlte also nur noch an 70—80 Schulen. In der Ritterschaft findet er sich nur in wenig Dörfern.

Unterrichtsgegenstände sollen nach der revidierten Verordnung von 1869 sein: Stricken, Nähen, Stopfen, Flicker, Garnzeichnen, Zuschneiden von Hemden und weiblichen Kleidungsstücken, Spinnen, Hapseln, Winden und Spulen. Die letztgenannten Gegenstände dürften wohl wenig oder gar nicht mehr getrieben werden. Ähnlich steht es mit dem von der Verordnung bedingungsweise zugelassenen Negemachen, Stroh- und Korbflechten, während das Waschen und Plätten wieder an manchen Orten Berücksichtigung findet. Der Unterricht wird in vielen Industrieschulen wohl noch als Einzelunterricht betrieben. Ein 1879 zu Rostock begründeter Industrie-schulverein strebt die Verbreitung der Schellenfeld'schen Methode an.

Den Industrieschulunterricht für Knaben hat die Verordnung von 1869 gegenüber der von 1837 ganz fallen lassen. Die bis dahin in Mecklenburg gemachten Erfahrungen mußten davon absehen lassen. Den letzten Versuch machte man mit dem sogenannten Handfertigkeitunterricht von staatlicher Seite am Seminar zu Neukloster. In 18 Stunden wöchentlich sollten dort die Zöglinge nach 1862 zur Land- und Gartenwirtschaft, zur Baum- und Bienenzucht und zur Anfertigung allerlei landwirtschaftlicher Geräte praktisch angeleitet werden. Man wollte damit den zukünftigen Landschullehrer für seine Stellung vorbereiten und zugleich den Gewerbesleiß des Landes anregen.*) 1868 beschränkte man die haus- und landwirtschaftlichen Arbeiten auf wöchentlich 12 und 1872 auf 8 Stunden. Die Bienenzucht (zwei schon darin geübte Seminaristen, die sogenannten Imker besorgen sie), die Anfertigung von Geräten (4—6 Zöglinge, sogenannten Schuppenarbeiter sind zeitweilig mit dem Ausbessern und Ergänzen derselben beschäftigt) und die Ackerwirtschaft mit Ausnahme der Heuwerbung kommen für die Zöglinge im allgemeinen nicht mehr in betracht. Die verbliebenen Arbeiten bestehen hauptsächlich im Holzkleinmachen, Rigolen, Graben, Hacken, Harken und Gäten. Der größte Teil dieser Zeit sollte nach unserer Meinung für künftige Lehrer anders ausgenützt werden.**)

*) Das landesh. Schullehrer-Seminar. a. a. D. S. 217 u. 218.

**) Näheres s. Schutzzeitung. 1891. Nr. 8.

Kapitel 66.

Der Landeslehrerverein und sein Organ die Mecklenburgische Schulzeitung.

Die 50er und die größere Hälfte der 60er Jahre waren den freien Vereinigungen der Lehrer aus früher besprochenen Gründen nicht günstig. Es scheinen sich in dieser Zeit nur einzelne kleinere Verbindungen erhalten oder neu gebildet zu haben. Im Schulblatte finden sich Berichte 1851 aus den Vereinen Büzow-Neuendorf,*) Neustadt, Parkentin***) und Wittenburg, 1852 ebenso aus Rostock und Malchin.***) Zu den ältesten Vereinen gehört auch der Profesen-Wismar'sche.†) Im Jahre 1854 begründete Pastor Plass die von Pastoren und Lehrern viel besuchten, anregenden Serrahner Konferenzen.

Eine aus der Gemeinsamkeit der Kollegen herausgewachsene, segensreiche Frucht jener Zeit ist der Lebensversicherungsverein für mecklenburgische Lehrer. Beabsichtigt war zunächst eine Sterbekasse, welcher Plan indes unter der verständigen Leitung des Seminarlehrers Wulff bald zu dem einer Lebensversicherung fortgebildet ward.

Bei dem Zusammentreten des Vereins zu Neujahr 1860 konnten sogleich gegen 440 Aufnahmescheine über eine Versicherungssumme von ungefähr 64 000 Rthlr. ausgefertigt werden. Nach einem 10 jährigen Bestande, Michaelis 1869, betrug die Versicherungssumme für 831 Versicherungen 136 350 Rthlr., 1879 für 1190 Versicherungen 833 100 Mark und 1889 für 1576 Versicherungen 1874 400 Mark.

Im Mai d. J. 1868 ward ein Kuhversicherungsverein für mecklenburgische Lehrer begründet unter der Führung von Müschen-Belitz. Nach 10 jährigem Bestande betrug die Versicherungssumme für 267 Kühe 42 466 Mark, nach abermals 10 Jahren für 295 Haupt 54 388 Mark.

Eine neue Bewegung kam in die Strebungen der Lehrerwelt durch die allgemein besseren Zeit- und Schulverhältnisse der letzten 60er Jahre. Die günstigeren Lebensbedingungen zeitigten an dem nunmehr Jahrhundert alte Fruchtbaum Volksschule einen neuen Trieb mit neuen Ästen und Zweigen, Blüten und Früchten, den Landes-Lehrer-Verein mit seinen Ortsvereinen, seinen Haupt-, Neben- und Ortsversammlungen, seinem Vereinsorgan und dem aus dem Hauptverein herausgewachsenen Pestalozzi- und Feuerversicherungsverein, denen sich in jüngster Zeit eine Sterbekasse für mecklenburgische Lehrer anreihete.

*) Derselbe feierte im Herbst 1891 sein 50jähriges Jubiläum.

**) Als Leseverein 1844, als Lehrerverein 1846 begründet.

***) Neu gegründet.

†) Gegründet im Jahre 1847. Vgl. Schulblatt 1887.

Die unmittelbare Anregung zur Bildung eines Landes-Lehrer-Vereins ist im Jahre 1868 von einigen Lehrern aus Rostock und Umgegend ausgegangen, auf deren Aufruf sich zum 30. September mehr als 200 Lehrer in Büzow versammelten. Geleitet wurde die Versammlung von einem der Einberufer, Stypmann-Rostock. Die Verhandlungen beschäftigten sich hauptsächlich mit der Beratung der Statuten. Gleich bei dem ersten Paragraphen traten scharfe Meinungsverschiedenheiten zu Tage: „Zweck des Vereins: a. Hebung und Förderung des vaterländischen Volksschulwesens, sowie der Volksbildung überhaupt, insoweit dem Lehrerstande dazu Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben sind, wie b. Förderung einer achtungswerten Bildungsstufe des Lehrstandes.“ Eine große Zahl der Teilnehmer wollte vor dem Worte „Volksschulwesen“ die nähere Bestimmung „christliches“ eingeschaltet wissen, während die Mehrzahl diesen Zusatz, weil er selbstverständlich sei, für überflüssig erachtete. — Durch einen auf Antrag des Rektors Burgwardt-Wismar angenommenen Zusatz zu § 9: „Nichtlehrer sind als Gäste und Hospitanten willkommen, dürfen aber an den Debatten nicht teilnehmen“ wurden grundsätzlich die Geistlichen, von denen einige anwesend waren, von den Verhandlungen ausgeschlossen, mit welcher Maßnahme wieder eine Zahl Teilnehmer nicht einverstanden war. Infolgedessen traten dem neubegründeten Verein zunächst nur 99 Lehrer bei. Einen Vortrag hörte man vom Rektor Burgwardt über die Parteien auf dem Gebiete der Schule. In den Vorstand des Vereins wurden erwählt: Rektor Burgwardt zum ersten Vorsitzenden, Schlotterbeck zum Schriftführer, Bohn und Grewe-Parchim, Stypmann und Mohrmann-Rostock und Köpcke-Schwerin.

Rektor Burgwardt war 1. Vorsitzende bis zum Jahre 1882, von 1886 an Ehrenpräsident. Sein Nachfolger ist seit 1882 Bohn-Parchim, der allein von den 1868 Erwählten noch heute dem Vorstande angehört. Schlotterbeck war Schriftführer bis 1883, sein Nachfolger wurde Krohn-Zvenack.

Die 2. Hauptversammlung tagte in den Michaelisferien 1869 zu Güstrow und war zugleich mit einer Lehrmittelausstellung verbunden. Leiter der Verhandlungen war Rektor Burgwardt. Die in Büzow zu Tage getretenen Meinungsverschiedenheiten über den § 1 der Satzungen wurden durch einen entsprechenden Zusatz beigelegt. Die Mitgliederzahl wuchs dadurch auf 200. Den ersten Vortrag hielt Rektor Burgwardt über die Frage: Was macht den Lehrer? Nicht der rechte Glaube, obwohl er die Hauptsache und das Fundament auch des Lehrerberufes ausmacht, nicht eine tüchtige allgemeine Bildung, obgleich sie eine notwendige

Vorbedingung ist, sondern die eigentlichen Lehrerwissenschaften: Psychologie, Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes, allgemeine und besondere Erziehungslehre, allgemeine und specielle Methodik, Katechetik und Schulorganisationskunde. „Diese Wissenschaften mit ihrem pädagogischen und methodischen Können sind eben unsere Stärke und unsere Macht, sind unser Sieg und unsere Ehre, sind unser eigentliches Leben.“ — Es sprachen dann noch Maß-Rostock über die Begründung eines Pestalozzi-Vereins, Schlotterbeck über Fröbel'sche Kindergärten und Bohn-Parchim über die Gründung eines Feuerversicherungsvereins.

Auf Grundlage des zweiten Vortrages schritt man sogleich zur Begründung eines Pestalozzi-Vereins in Mecklenburg-Schwerin, dem in den Versammlungstagen 162 und im Laufe des ersten Geschäftsjahres gegen 1000 Mitglieder beitraten. In den Vorstand wurden gewählt: Maß-Rostock zum ersten Vorsitzenden, welches Amt derselbe bis in die Gegenwart verwaltet, Ohlsen-Rostock, Häfde-Bülow, Pingel-Wismar, Bels-Dreibergen und Abrecht-Wendorf, bis heute Geschäftsführer der Buchhandlung. Nach den auf der nächsten Versammlung zu Wismar beratenen Statuten besteht der Zweck des Vereins „in der Sorge für Unterstützung und Erziehung vater- und elternloser Waisen der Lehrer im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Ausnahmsweise sollen auch sehr bedürftige Lehrerwitwen unterstützt werden, wenn der Stand der Kasse es gestattet.“ Jedes Mitglied ist zu mindestens 1 Mark Beitrag jährlich verpflichtet. Aus den ordentlichen Beiträgen kamen im ersten Jahre 416 Rthlr. auf, aus außerordentlichen Beiträgen, Konzerten zc. 589 Rthlr. Von diesen 1005 Rthlrn. wurden 48 Witwen und 117 Waisen mit 640 Rthlr. in Sägen von 8, 10, 12 und 16 Rthlr. unterstützt und 275 Rthlr. zur Begründung eines Fonds verwendet.

In dem ersten Jahrzehnt hat der Verein sich stetig entwickelt und erweitert. Vom zweiten Geschäftsjahre an betrieb er einen Buchhandel, der im 10. schon einen Reingewinn von 2354 Mark aufbrachte. 1871/72 trug eine allgemeine Verlosung rund 3000 Mark ein. 1873/74 überwies die Hohe Landesregierung dem Vereine die vom Seminardirektor Zehlske 1845 für eine Pestalozzi-Stiftung besetzten 1260 Rthlr. und 1874/75 wurden aus landesherrlichen Mitteln 10 000 Mark zum eisernen Fonds bewilligt. Nach 10jährigem Bestande betrug die Zahl der Mitglieder 1709, die Summe der letztjährigen ordentlichen Beiträge 2568 Mark, der außerordentlichen 1125 Mark, das Gesamtvermögen 35 000 Mark und die Gesamteinnahme während des ganzen Zeitraums 70 000 Mark. Es waren davon im ganzen 725 Unterstützungen an Witwen und 1238 an Waisen im Gesamtbetrage von 30 127 Mark gewährt. So konnte der Vorstand in seinem 10. Jahresberichte mit Recht schreiben: „Ja, aus dem Reiskein, das wir vor 10 Jahren in Güstrow pflanzten, ist bereits ein herrlicher Baum geworden, dessen schattiges Laubdach

sich über unser ganzes Land ausdehnt, unter dem schon viele Hunderte Glende, Hülflose und Leidende Erquickung und Trost gefunden haben und noch immerfort finden. Der Herr hat Großes an uns gethan, deß sind wir fröhlich!“

Das zweite Jahrzehnt war nicht minder segensreich für die Ausgestaltung des Vereins. Im 20. Geschäftsjahre kamen von 2046 Mitgliedern und 72 Wohlthätern 3045 Mark, als außerordentliche Einnahme 485 Mark und als Reingewinn der Buchhandlung*) 4457 Mark auf. Aus Landesmitteln wurden dem Vereine weitere 8000 Mark für den Fonds überwiesen. Das Gesamtvermögen des Vereins belief sich auf 56 058 Mark. Unterstützt wurden 147 Witwen und 155 Waisen mit 8600 Mark. Im ganzen waren seit der Gründung gegen 100 000 Mark als Unterstützungen verteilt.

In dem Kriegsjahre 1870 mußte die Versammlung des Landes-Lehrer-Vereins ausfallen. Es wurde dieses Jahr für das Vereinsleben dennoch hoch bedeutsam durch die Begründung der Mecklenburgischen Schulzeitung von Rektor Burgwardt. Schon in dem Statutenentwurf für die Büzkower Versammlung war in den §§. 13 bis 15 die Gründung eines Vereinsorgans vorgesehen, das der Vereinsvorstand redigieren und jedem Vereinsmitgliede zugehen lassen sollte. Es gelangten diese Vorschläge indes nicht mehr zur Besprechung. Ein Jahr später in Güstrow erklärte Rektor Burgwardt, auf Wunsch und im Sinne vieler tüchtiger und strebsamer Volksschullehrer eine neue Schulzeitung herausgeben zu wollen, die sich den Vereinsinteressen zur Verfügung stellen werde.

Die Berechtigung und Notwendigkeit ihrer Existenz neben dem halbamtlichen Schulblatte sah die von Neujahr 1870 an erscheinende Schulzeitung in der Kritik der bestehenden, ihr zu sehr theologisch und kirchlich gefärbten Volksschulverhältnisse, welchen gegenüber sie, auf dem Boden des positiven Bekenntnisses**), die Forderungen der Pädagogik mehr zur Erkenntnis und Anerkennung bringen wollte. Diese Tendenz sollte von vorne herein mit einer Artikelreihe „Nach Ludwigslust“ klar gekennzeichnet werden. Es werden dabei, wie in einer großen Zahl gleichgerichteter Aufsätze, die Einrichtung und Lehrweise, das Leben und Streben des alten Seminars rühmend hervorgehoben. Die Regulativseminare der neuern Zeit seien ihm gegenüber nicht im entferntesten imstande, den Lehrern die ihnen vor allen Dingen notwendige Berufsbildung zu vermitteln. Die Regulativseminare hätten nur Drücker und Dämpfer, anstatt der Hebel nur Ruedel und keine erhebende und bildende Ideale, sie seien stagnierende Teiche, aber keine lebendige und sprudelnde

*) Die Vereinsbuchhandlung führte bisher: Handbuch für den geogr. Unterricht, Neue Jugendflänge, Revidierte Neue Jugendflänge, Schreib- und Zeichenhefte, Lesebuch für Volks- und Bürgerschulen in Mecklenburg-Schwerin, Zweites Lesebuch, Der lutherische Katechismus, Luthers Gedanken über Erziehung und Unterricht, Dr. Wöbber: „Singet dem Herrn,“ Pastor Rische: „Choralvorspiele“ und Aphorismen über die Volksschule und ihre Lehrer.

**) Vgl. auch: „Die Schule auf gefährlichem Irrwege. von S. Burgwardt. . . Wismar 1879.“

Quellen der Begeisterung. Die Katechetik, das ist die anschaulich fragende, entwickelnde Lehrweise sei den Lehrern genommen. Eine bessere Lehrerbildung müsse in erster Linie dringend gefordert werden.

Ebenso vernotwendige sich eine Reform der Schulinspektion, die nur, wie schon Harnisch nachgewiesen habe, durch Fachmänner und nicht durch jeden Geistlichen als solchen könne süglich ausgeübt werden. Die bestehende Schulaufsicht sei eine ordnungswidrige Bevormundung des Volksschullehrerstandes. Die Besetzung der ersten Seminarlehrerstellen, der Rektorate und Konrektorate mit nicht pädagogisch vorgebildeten Kandidaten der Theologie bilde eine zweite Bevormundung des Volksschullehrers. Ohne eine besondere Vorbereitung, wie diese in einer auch jetzt noch zurecht bestehenden Verordnung von 1832 allen Kandidaten vorgegeschrieben stände, wären letztere nicht imstande, ihre Schulämter tüchtig zu verwalten, und schadeten sie außerdem der Schule durch einen zu häufigen Wechsel. Die mangelnde pädagogische Vorbereitung der Rektoren, sowie die durchaus ungenügende Besoldung der Lehrer seien hauptsächlich schuld daran, daß unsere Bürger Schulen den Anforderungen der Jetztzeit vielfach noch nicht genügten. Die Besoldung der Landlehrer sei gleichfalls unzureichend und wegen ihrer Ackerkompetenz ungeeignet.

So brachte die Schulzeitung gleich in den ersten Jahrgängen die ihr als Mängel und Gebrechen erscheinenden Zustände unseres Schulwesens offen zur Besprechung. Dabei war es natürlich und selbstverständlich, daß die freien, frischen, scharfen Angriffe Burgwardt's eine Reihe Gegner herausforderten, die zumest im Schulblatte zu Worte kamen. Die Anschulldigung, daß die Lehrer materiell gekümmert, unzufrieden und unbescheiden seien, und daß dies hauptsächlich die Schulzeitung verschuldet habe, beantwortete Burgwardt 1877 in einer Broschüre *) unter dem Motto: „Man kann im Wünschen sich vergessen, man wünschet leicht im Überfluß, wir aber wünschen nicht vermessen, wir wünschen, was man wünschen muß: Denn soll der Mensch im Leibe leben, so brauchet er sein täglich Brot, und soll er sich zum Geist erheben, so thut ihm seine Freiheit not.“

Zum Vereinsorgan wurde die Schulzeitung namentlich erst im Jahre 1883 auf der Versammlung zu Schwaan erhoben. In demselben Jahre übernahm für den erkrankten Burgwardt Schlotterbeck zunächst vertretungsweise die Schriftleitung und trat später, nachdem Rektor Burgwardt vor seinem Ableben im Jahre 1889 einige Monate wieder selbst redigiert hatte, als verantwortlicher Redakteur an dessen Stelle. Die Versammlung zu Sternberg im Jahre 1890 sicherte der Schulzeitung die Hälfte der Landes-Lehrer-Vereins-Beiträge à 50 Pf. zur Bezahlung von Artikeln und Preisaufgaben zu.

*) „Beleuchtung hoher und schwerer Anklagen gegen die Volksschullehrer, adressiert an deren Ankläger von H. Burgwardt.“ Bei Hintorf.

Bis dahin hatte der Schriftleiter das Blatt aus der eigenen Feder und mit gratis gewährten Beiträgen zu füllen gehabt.

Die 3. Versammlung des Landes- = Lehrer- = Vereins wurde 1871 in den Pfingstferien zu Wismar abgehalten. 1. Vorsitzender: Rektor Burgwardt. Auf Antrag des Vereinschriftführers wurde die Zusammenfassung der im Lande bestehenden Ortsvereine zu gemeinsamer Arbeit beschlossen und von dem folgenden Geschäftsjahre an durchgeführt. Die Statuten des Pestalozzi-Vereins wurden en bloc angenommen und ebenso die des Feuerversicherungsvereins.

Der Feuerversicherungsverein trat mit Michaelis desselben Jahres ins Leben. Den Vorsitz führte bis 1886 Grewe Parchim, später Griewank-Parchim. Kassier war seit der Gründung des Vereins Bohn-Parchim, Sekretär Tarnke-Marnitz. Der Verein nahm von vorne herein einen glücklichen Fortgang. Nach 10-jährigem Bestande waren 1933 Mitglieder mit 8 788 599 Mark versichert. An Entschädigungen waren an 101 Mitglieder in derselben Zeit 41 736 Mark gezahlt. Nach abermals 10 Jahren belief sich die Zahl der Mitglieder auf 2804 und die Versicherungssumme auf 13 150 000 Mark. An Entschädigungen waren während der ganzen Zeit des Bestehens in 295 Fällen 103 830 Mark verausgabt.

Grewe-Parchim sprach über Zweck, Nutzen und Einrichtung der Fortbildungsschulen mit besonderer Rücksicht auf Mecklenburg. Die Versammlung eignete sich u. a. folgende Forderung an: „Fortbildungsschulen sind sowohl auf dem Lande wie in allen Städten und Flecken zu errichten.“

Es waren bis dahin und sind bis heute allgemeine nur in den Städten und Flecken seit der Verordnung von 1836 von der Regierung unterstützte, nichtobligatorische Gewerbeschulen vorhanden. Über ländliche Fortbildungsschulen im Domanium erließ die Regierung im Jahre 1874 ein längeres Statut. „Bis dahin, daß durch landesgesetzliche Bestimmungen die gesamte konfirmierte Jugend zum Besuch der Fortbildungsschulen verpflichtet wird,“ bleibt es den Gemeinden überlassen, Fortbildungsschulen mit einer jährlichen Staatsunterstützung von 50—100 Mark einzurichten und den Besuch für die konfirmierte Jugend unter 16 Jahren zur Pflicht zu machen, oder auch frei zu lassen. Nach Balck „Landesverhältnisse in Mecklenburg“ Seite 13 und 14, waren 1880 einzelne solche Schulen vorhanden, uns sind namentlich keine bekannt geworden.

Die 4. Versammlung, Michaelis 1872 zu Schwerin, war von gegen 900 Teilnehmern besucht. Die Regierung hatte 400 Rthlr. zur Beschaffung einer Lehrmittelausstellung bewilligt. 1. Vorsitzender: Köpcke-Schwerin. Vorträge: 1) Wagner-Parchim über Gesundheitspflege in der Schule. Man beschloß ein Gesuch an das Ministerium, daß den Forderungen der Gesundheitspflege in

den Schulen auf dem Wege der Gesetzgebung möge mehr Geltung verschafft werden. 2) Meyer-Schwerin: Was verlangt unsere Zeit von der Schule und welche Ausichten bieten sich ihr? 3) Rektor Burgwardt über die Pensionsverhältnisse der Lehrer. Eine Kommission soll eine Petition und eine begründende Denkschrift an das Hohe Ministerium entwerfen und überreichen, in der um eine gründliche Aufbesserung der traurigen pekuniären Lage der Stadt- und Landlehrer, sowie um ein Pensionsgesetz gebeten werde.*) 4) Fink-Gehsdorf: Der Lehrer und die Gemeindeordnung.

5. Versammlung 1873 zu Malchin. 1. Vorsitzender: Rektor Burgwardt. Vorträge: 1) Rektor Burgwardt: „Der religiöse Memorierstoff in den Schulen unseres Landes.“ Anzustreben sei mehr Einheit, ein bescheideneres Stoffmaß, ein späteres Memorieren des Katechismus und ein Memorieren mit Lust, nicht mit Last, 2) Biereck-Wangelin: Der Lehrer und die neue Gemeindeordnung. Eine Kommission sollte beim Hohen Ministerium in dieser Sache vorstellig werden. Die Petition wurde gegenstandslos durch die Erklärung der Regierung, daß der Lehrer zu geistlichen und andern Gemeindebauten, sowie zur Bezahlung von Hand- und Spanndiensten nicht dürfe herangezogen werden. Zu Gemeinde-Kapitalanlagen brauche er nur zur Verzinsung und Amortisation beizutragen. 3) Höfener-Wessentin über Ackerwirtschaft der Lehrer und die Schule. Die angenommenen Leitsätze besagten dem Sinne nach: Die Ackerwirtschaft stört den Lehrer in der Ausübung seines Berufes. Eine Ablösung des Ackers durch entsprechende Barzulagen ist deshalb notwendig. 4) Haase-Güstrow: Der Geographieunterricht in der Landschule.

6. Versammlung 1874 zu Rostock. 1. Vorsitzender: Rektor Burgwardt. Vorträge: 1) Lerch-Güstrow: Genügt die jetzige Vorbildung der Lehrer zur Erfüllung ihres Berufes? In den en bloc angenommenen Thesen werden eine eingehendere Berufsbildung, eine gründlichere Pflege der Naturwissenschaften, eine fremde Sprache für alle Klassen des Präparandums und des Seminars und Aufhebung der Assistentenzeit, der Feld- und Schuppenarbeit empfohlen. 2) Rektor Burgwardt: Drei Uebelstände unserer ritterschaftlichen Schulen. Beschluß: Eine Kommission möge durch geeignete Mittel und Wege dazu beitragen, daß eine zeitgemäße Dotation, eine feste Anstellung, ein Pensionsgesetz und eine Witwenkasse für die Lehrer herbeigeführt werde. 3) Rektor Reiz-Parchim über eine einheitliche deutsche

*) Wie schon erwähnt, wurden im folgenden Jahre die Gehalte der zweiten Lehrer von 360 auf 450 Mark erhöht, die geringeren Familienstellen auf dem Lande verbessert und die Pensionen von 300—600 Mark auf 525—945 Mark gesetzt. Die von der Regierung mit den Städten angeknüpften Verhandlungen führten erst im Jahre 1876 zu einer allgemeinen Aufbesserung.

Rechtschreibung 4) Nach einer längeren Debatte über die Burgwardt'schen Thesen vom vorigen Jahre einigte man sich dahin, daß der bisherige Memorierstoff einer Beschränkung zu unterziehen sei.

Im Anschluß an die 6. Landes-Lehrer-Versammlung bildete sich die Association, eine Art Konsumverein für mecklenburgische Lehrer, die sich anfangs zwar entwickelte, später aber bald rückläufig wurde.

7. Versammlung 1875 zu Grevismühlen. 1. Vorsitzender: Bohn-Parchim. Verhandlungsgegenstände: 1) Biereck-Wangelin über Fortbildungsschulen auf dem Lande. 2) Witwenkassenangelegenheit. „In dem Vertrauen, daß das Hohe Ministerium und die Direktion der Witwenkasse bestrebt sein werden, sobald wie möglich die Not der Lehrervitwen durch Erhöhung der Witwenpensionen zu lindern, geht die Versammlung zur Tagesordnung über.“ — Der Fonds der Kasse war auf 1½ Millionen gewachsen, die größere Hälfte des statutenmäßigen landesherrlichen Zuschusses zurückbehalten, eine bestimmte Summe zu Seminaristen- und Präparanden-Stipendien und eine andere von 6000 Mark jährlich zur Unterstützung von Prediger- und Lehrerwaisen ohne Übereinstimmung mit den Statuten verwendet. Wagner-Parchim hatte in einer Broschüre: „Das Witweninstitut für Prediger und Lehrer etc.“ im allgemeinen berechnet, daß die Kasse um 64 % höhere Witwenpensionen zu leisten vermöge, wenn sie aufhöre, den Fonds weiter zu vergrößern. Auf sein Gesuch an die Interessenten um genaue Angabe der Beiträge und Pensionen war noch nicht 1/3 des Materials eingegangen. Infolgedessen wurde die Sache von Wagner aufgegeben. — 3) Krohn-Ivenack: Entwurf einer Normal-Lektionstabelle für eine ein- und zweiklassige Landschule. 4) Grewe-Parchim: Wie kann der Lehrer den Mädchen ihr späteres Fortkommen erleichtern?

8. Versammlung 1876 zu Teterow mit einer Lehrmittelausstellung verbunden. 1. Vorsitzender: Rektor Burgwardt. Vorträge: 1) Rektor Burgwardt: Was thut der mecklenburgischen Volksschule not, damit sie den gerechten Anforderungen der Jetztzeit genüge? Daß ihr Wesen und Wirken richtig erkannt und gewürdigt und darnach in Liebe und Fürsorge gehegt und gepflegt werde. 2) Wiese-Schwerin über abgekürzte Seminar- und Präparandenkurse. „Die 8. Versammlung des Landes-Lehrer-Vereins ist im Interesse der Volksschule und Volksbildung leider genötigt, die Einrichtung einjähriger Seminarurse und die verkürzte Präparandenzeit als eine verfehlte Maßregel zu bezeichnen und muß wünschen, daß dieselbe bald ihre Endschafft erreiche.“*) 3) Inspektor Wulff-

*) Einjährige Klassen wurden zu Reutkloster aufgenommen 1875, 1876, 1879, 1880, 1883, 1884, 1887 und 1888.

Neukloster: „Wissen und Sein.“ Der lebenswarme Vortrag preist dem Wissen des Lehrers gegenüber die Begeisterung, die Liebe und die Treue hoch. 4) Dankert-Schwerin über die Witwenkasse. Auf Antrag des Referenten wurde der Vorstand beauftragt, das Direktorium der Witwenkasse um folgende drei Punkte zu bitten: 1) daß die Pensionssätze der Landstellen von 25, 37¹/₂ und 50 Thlr. entsprechend erhöht würden, 2) daß künftig wieder der statutenmäßige volle landesherrliche Beitrag gewährt und 3) daß die Pension der Stadtlehrer statt von 100 zu 100 Thlr. von jeder Mark berechnet werden möchte. — Die Statutenänderung von 1878 erhöhte die Pensionen der Landstellen auf 150, 225 und 300 Mark, befreite die unverheirateten Stadtlehrer mit weniger als 800 Mark ganz von der Beitragspflicht und berechnete die Pensionssätze der städtischen Stellen von 800—1500 Mark von 100 zu 100 Mark. Der Regierungszuschuß wurde wieder ganz gegeben, und die nicht in den Statuten vorgesehenen Unterstützungen aus der Kasse hörten auf.

Die 9. Versammlung 1877 zu Ludwigslust war von 600 Teilnehmern besucht. Die Regierung hatte 1000 Mark zu einer Lehrmittelausstellung und die Stadt 500 Mark zu den Kosten bewilligt. 1. Vorsitzender: Rektor Burgwardt. Vorträge: 1) Wilke-Hagenow über die Fortbildung des Lehrers. 2) Müller-Schwerin: Durch welche Mittel ist das Interesse der Kommunen für ihre Schulen zu wecken und zu fördern? 3) Krohn-Ivenack: Schlußbericht in Sachen der Normal-Lektionstabelle. 4) Rektor Burgwardt: Die verkannte Aufgabe der Schule. Der Vortrag betonte die erziehliche Aufgabe der Volksschule.

10. Versammlung 1878 zu Boizenburg. Der Verein zählte 1100 Mitglieder in 32 Lokalvereinen. 1. Vorsitzender: Rektor Burgwardt. Vorträge: 1) Kreuzer-Rostock über den erziehlichen Einfluß der Volksschule. 2) Rektor Hencel-Parchim: Was soll eine gute Schulinspektion leisten? Der Vortrag unterzog die bestehende geistliche Lokalschulinspektion einer scharfen Kritik und forderte an Stelle derselben eine Kreisshulaaufsicht durch sach- und fachkundige, geprüfte Pädagogen. Die Versammlung eignete sich nur die erste These an: „Die Aufsicht über die Schule ist Staatssache“ und brach nach Beratung des zweiten Leitsatzes die bewegten Verhandlungen ab. *) 3) Wilke-Schwerin: Die sechswöchentliche

*) Zum Belege dafür, daß die gegenwärtige geistl. Lokalschulinspektion nicht nützlich sei, ward ein vom Ribnitzer Lokalverein gesammeltes statistisches Material angeführt, nach welchem von 151 Schulen im Domanium 38 überhaupt kein Lesebuch hatten, 11 fakultativ; 23 kein Rechenbuch, 19 fakultativ; 101 keinen Lehrplan und 69 keinen Stundenplan. Von 90 ritterschaftlichen Schulen hätten 46 kein Lesebuch, 11 fakultativ; 27 kein Rechenbuch, 22 fakultativ; 72 keinen Lehrplan und 15 keinen Stundenplan.

Eine alsbald erschienene Broschüre „Was soll eine gute Schulinspektion leisten“ Eine Antwort auf den so bezeichneten Vortrag des Herrn R. Hencel-Parchim auf der

Militärdienstzeit der deutschen Volksschullehrer. Nach den en bloc angenommenen Thesen wirkt die sechswöchentliche Militärdienstpflicht schädigend auf die berufliche Stellung der Lehrer; die Berechtigung zum einjährigen Dienste wird gefordert.

11. Versammlung 1879 zu Büßow. 1. Vorsitzender: Rektor Burgwardt. Verhandlungsgegenstände: 1) Revision der Vereinsstatuten. 2) Dankert-Gnevsdorf über Züchtigungsrecht. 3) Dankert-Schwerin: Ist in Mecklenburg die Ablegung eines Mittelschulexamens Bedürfnis? Referent verneinte die Frage, sprach sich aber für Erweiterung des Seminarlehrplans und für Einführung der Wiederholungsprüfung aus. Die Versammlung stimmte im allgemeinen zu.

12. Versammlung 1880 zu Parchim. 1. Vorsitzender: Bohn-Parchim. Vorträge: 1) Bohn-Parchim über die Verwendung von Schülern. Von den en bloc angenommenen Thesen lautete die zweite: „Es ist deshalb im Interesse einer gesunden Entwicklung unseres Volksschulwesens geboten, die Verwendung von Schülern an öffentlichen Schulämtern auf Ausnahmefälle . . . zu beschränken.“ Korreferent war Pingel-Wismar. 2) Loh-Pöhlitz über Psychologie. 3) Schraep-Roggentin über Reorganisation des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten.

13. Versammlung 1881 zu Waren. Die Stadt bewilligte 300 Mark zu den Kosten. 1. Vorsitzender: Bohn-Parchim. Vorträge: 1) L. Bremer-Schwerin: Die Bedeutung der Lehrervereine. 2) Schraep-Roggentin: Beschäftigung der einzelnen Abteilungen in der Landschule. 3) Kossow-Güstrow: Der Anschauungsunterricht als selbständige Disziplin, oder als ein allen Unterrichtsgegenständen zu grunde liegendes Prinzip?

14. Versammlung 1882 zu Güstrow. 1. Vorsitzender: Bohn-Parchim. Vorträge: 1) Rektor Burgwardt: Berücksichtigung des Plattdeutschen und die Grammatik in unserer Volksschule. 2) Krohn-Ivenack: Wie ist die soziale Stellung der

Voiznburger Landes-Lehrer-Versammlung“ von Pastor Westerwid-Voiznburg verteidigt die geistliche Lokalschulinspektion. In bezug der pädagogischen Vorbereitung der mecklenburgischen Theologen macht sie u. a. folgende Zugeständnisse: „So geschieht es ja, daß oft genug Nichtfachleute in die Konrektorate und demnächst auch in die Rektorate der städtischen Schulen berufen werden. Und liegt nicht hierin wirklich etwas Unzuträgliches? Wir können um so weniger Anstand nehmen, diese Frage bedingungslos zu bejahen, als wir oft genug unsere Überzeugung ausgesprochen haben, daß die jungen Theologen, ehe sie an die Spitze der städtischen Schulen gestellt werden, wenigstens irgendwo einen praktischen Vorturjus gemacht haben sollten. Die Universitäten thun nach dieser Seite fast nichts; der früher auch in unserem Lande gesetzliche sechswöchentliche Besuch des Seminars ist außer Brauch gekommen. Eine freiwillige Orientierung im Schulwesen findet selten statt. Man glaubt den Massenunterricht von selber schon zu kennen und zu verstehen, wenn man als Hauslehrer unterrichtet hat.“

Rektor Henkel beantwortete die Westerwid'sche Brochüre in seinen Beiträgen zur Schulaufsichtsfrage. Zur Abwehr gegen die Angriffe des Herrn Pastor Westerwid-Voiznburg.

ritterschaftlichen Lehrer zu fördern? 3) Rektor Hencdel-Parchim über Schulsparkassen. Der 4. der angenommenen Leitsätze lautete: „Es ist wünschenswert, daß Volksfreunde und Lehrer sich zur Gründung von Jugendsparkassen zusammenthun.“ Ums Jahr 1880 herum bestanden an mehreren Orten Schulsparkassen, heute scheint die Sache allgemein ad acta gelegt zu sein. 4) Grewer-Parchim über die Unterbringung von Waisenkindern.

15. Versammlung 1883 zu Schwaan: 1. Vorsitzender: Bohn-Parchim. Vorträge: 1) Rektor Burgwardt: Begründung seiner im vorigen Jahre gestellten Thesen. Korreferent Köllow-Schwerin. 2) Barby-Plau: Die Stundenzahl im ersten Schuljahre. 3) Kasten-Schwaan: Fachunterricht und Durchführung der Klassen. 4) Schröder-Neukloster: Das Ehrgefühl im Dienste der Erziehung. — Die Schulzeitung wurde zum Vereinsorgan ernannt. In der Witwenkassenangelegenheit beschloß die Abgeordnetenversammlung, eine Bitte um Einrichtung einer Waisenversorgung auszusprechen. 2 Jahre später wurden den Vollwaisen Unterstützungen zugesichert.*

16. Versammlung 1884 zu Wismar. 1. Vorsitzender: Bohn-Parchim. Vorträge: 1) Reuter-Lübbersdorf über die Mitwirkung der Schule gegen den Meineid. 2) Krohn-Ivenack über die Anstellung junger Theologen als Direktoren und Konrektoren. Die 3. der angenommenen Thesen lautete: „Im Interesse der Schule ist es dringend zu wünschen, daß die Theologen die Befähigung zur Übernahme des Rektorats durch ein Examen darthun, zu welchem auch den seminarisch gebildeten Lehrern der Zutritt zu gestatten ist.“*) 3) Höfener-Wessentin über Schulbibliotheken insbesondere auf dem Lande. 4) Schüen-Wismar über Jugendspiele.

17. Versammlung 1885 zu Schwerin. Se. Königl. Hoheit der Großherzog gewährte den Teilnehmern eine Festvorstellung (Orpheus und Euridike, Oper in drei Akten von Gluck) im Interimstheater; die Hohe Landesregierung bewilligte 1500 Mark zu einer Lehrmittelausstellung. Vorsitzender und Schriftführer des Vereins, Bohn-Parchim und Krohn-Ivenack, durften dem Allerhöchsten Landesherrn für beides persönlich den Dank der mecklenburgischen Lehrerschaft aussprechen. Die Versammlung war von 1100 Festteilnehmern besucht. 1. Vorsitzender: Dankert-

*) Nach einer Übersicht in Nr. 12 der Schulzeitung desselben Jahres kamen für die letzten 20 Jahre auf 40 Orte 220 Direktoren und auf 21 Städte 147 Konrektoren, so daß also die ersteren eine durchschnittliche Dienstzeit von nicht ganz 4 und die letzteren von nicht ganz 3 Jahren aufzuweisen hatten. In Rehna und Teslin waren während des bezeichneten Zeitraumes je 12 Direktoren, in Ralsow, Lübz und Grabow beziehungsweise 10, 12 und 13 Konrektoren.

Schwerin. Vorträge: 1) Griewank=Parchim: Das Prinzip der Herbart-Ziller'schen Konzentration und das der konzentrischen Kreise. 2) Kossow=Güstrow: Das Züchtigungsrecht.*) 3) Krüger=Barnsdorf: Die Hauptanforderungen an ein gutes Schullesebuch.

18. Versammlung 1886 zu Stavenhagen. 1. Vorsitzender: Dankert=Schwerin. Vorträge: 1) Voß=Schwerin: Die rechte Weise des Memorierens nach Dörpfeld's Denken und Gedächtnis. 2) Belz=Kostock: Wie erhält sich der Lehrer frisch, freudig und tüchtig für seinen Beruf? 3) Hagemann=Parchim: Welche Schritte sind zu thun, um für die 5- und 6klassigen Schulen unseres Landes eine Einigung über sämtlichen Memorierstoff zu erreichen?**) In der Abgeordnetenversammlung wurde eine Petition an das Hohe Ministerium, betreffend die Errichtung eines Mittelschul- und Rektoratseyamens, beschlossen. Nach einem zweiten Beschlusse wollte man statistisches Material über die Dotation der ritterschaftlichen Schulen sammeln. Die Anträge auf Anschluß des Landes-Lehrer-Vereins einerseits an den deutschen Lehrer-Verein, andererseits an den evangelischen Schulkongreß wurden beide abgelehnt.

19. Versammlung 1887 zu Kostock, verbunden mit einer Lehrmittelausstellung. 1. Vorsitzender: Bohn=Parchim. Vorträge: 1) Krohn=Jvenack: Fehler der modernen Jugendberziehung. 2) Schlorff=Warnkenhagen: Welche Schritte sind zu thun, um für die Lehrer der Ritterschaft und ihre Witwen und Waisen eine gesetzlich geordnete Pension zu erzielen? In dem Vertrauen, daß unser Hohes Ministerium bald Schritte thun werde, die traurigen Verhältnisse der ritterschaftlichen Lehrer zu verbessern, geht die Versammlung zur Tagesordnung über. Die jüngsten Bemühungen der Regierung in der ritterschaftlichen Schulfrage und deren Erfolge sind bereits besprochen. 3) Evermann=Lübbersdorf: Die Notlage der Ackerbau treibenden Lehrer. Eine Vorstellung bei der Hohen Unterrichtsbehörde wurde beschlossen. 4) Peters=Schwerin: Der Katechismusunterricht nach den Grundsätzen Cremers und von Rohdens. Warning=Bützow Korreferent. Beschluß: „Es ist dringend zu wünschen, daß es Theologie und Pädagogik gelingen möge, einen historisch genetischen Lehrgang für den Katechismus-Unterricht zu schaffen.“

Im Juli desselben Jahres 1887 war in Kostock der Verein des Mecklenburgischen Volksschulmuseums begründet, der sich die Sammlung von Lehrmitteln und sonst auf die Schule bezüglicher Gegen-

*) Von demselben erschien 1888 zu Güstrow: Das Züchtigungsrecht der Volksschullehrer in Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

**) Wie das letzte Thema eine Anregung zur amtlichen Lösung der in Rede stehenden Schultagefrage wurde, ist im vorigen Kapitel schon erwähnt.

stände zur Aufgabe gesetzt hat. Den Vorsitz führt Hennings I-Kostock. Nach einem 4-jährigen Bestande hatte man bereits 2246 Nummern gesammelt. Zum Landes-Lehrer-Verein trat der Verein dadurch in Beziehung, daß er neuere Lehrmittel zur Ansicht bei den sich beteiligenden Ortsvereinen herumsendet.

20. Versammlung 1888 zu Goldberg. 1. Vorsitzender: Bohn-Parchim. Vorträge: 1) Bohn-Parchim: Der fremdsprachliche Unterricht im Seminar. Beschluß: „Die Aufnahme des fremdsprachlichen Unterrichts in den Lehrplan des Seminars ist sehr wünschenswerth“ u. 2) Rehm-Welzin: Die Schwierigkeit der einklassigen Volksschule. 3) Peters-Parchim: Die Auswahl des naturkundlichen Stoffes für einfache Schulverhältnisse. — Man beschloß eine Bitte an das Direktorium der Regierungsbibliothek zu Schwerin um Errichtung einer Abteilung für Pädagogik. Diese Abteilung ist inzwischen eingerichtet und allen Lehrern des Landes zur Benutzung frei gestellt.

21. Versammlung 1889 zu Grabow. 1. Vorsitzender: Bohn-Parchim. Vorträge: 1) Krohn-Ivenack: Die Ausbildung des Lehrers in den naturwissenschaftlichen Fächern. 2) Rektor Henkel-Parchim: Die Entfreierung von der Sommerschule und das Hütewesen. Die beiden ersten der angenommenen Leitsätze lauteten: Das Diensterlaubnis- und Hütewesen bringt für die Schulkinder so viele Nachteile und Gefahren, daß seine gänzliche Aufhebung anzustreben ist. Da die sofortige gänzliche Aufhebung nicht zu erreichen sein wird, so ist auf eine allmähliche Beschränkung hinzuwirken. — Der Vortrag mit den 6 angenommenen Leitätzen ist dem Hohen Ministerium zur Erwägung anheim gegeben. 3) Hacker-Schwerin über häusliche Schulaufgaben. 4) L. Steuer-Schwerin und Ehlers-Güstrow: Der Schreibunterricht nach Methode, Schriftart und Schriftform.

22. Versammlung 1890 zu Sternberg. 1. Vorsitzender: Müller-Schwerin. Vorträge: 1) F. Wiese-Schwerin: Festrede auf den vor 100 Jahren geborenen Adolf Diesterweg. 2) Fink-Gehlsdorf über Bibellesen. 3) Michaelis-Wölschendorf: Standesehre und Standessinn. 4) Boldt-Penzlin über Leibesübungen. Der Schulzeitung wurden, wie schon erwähnt, die halben Aufkünfte der Mitgliederbeiträge des Landes-Lehrer-Vereins zur Besoldung von Artikeln und Preisaufgaben zugesichert. In Angelegenheit der Witwenkasse, deren Fond schon über 2½ Millionen Mark hinaus gewachsen war, beschloß man ein Gesuch an das Direktorium dieser Kasse um Berücksichtigung auch der Halbwaisen und event. Erlaß der Beiträge.

23. Versammlung 1891 zu Doberan. 1. Vorsitzender: Bohn-Parchim. Vorträge: 1) Groth II-Schwerin: Ursachen und Gefahren des Lehrermangels. 2) Köhn-Schwerin: Die neuen Bestrebungen auf dem Gebiete des Sprachunterrichts. 3) Meyer-Lübtheen: Die Vertretung des Lehrers im Schulvorstande. 4) Linshöft-Hohenviecheln: Die Befreiung des Lehrers von den niedern Küsterdiensten. Im Anschluß an den ersten Vortrag wurde beschlossen, eine Bitte an das Hohe Unterrichtsministerium um Aufbesserung der mangelhaften Lehrergehälter zu richten. Nach einem Beschlusse der Abgeordnetenversammlung sollte demselben Ministerium eine Bitte um Einrichtung einer Mittelschul- und Rektoratsprüfung ausgesprochen werden. — Die Zahl der Ortsvereine betrug 57, die der Mitglieder gegen 800. Die Jahreseinnahme belief sich auf 1022 Mark.

Neben den Hauptversammlungen laufen von Anfang an besondere Sektions- oder Nebenversammlungen her für einzelne Unterrichtsfächer: Zeichnen, Naturkunde, Lesen, Gesangunterricht und Rechnen, früher auch für Kindergärten.

Bei einem Rückblick auf das Ganze des vorstehenden Kapitels läßt sich die Wirksamkeit des Vereins dahin zusammenfassen: Der Landes-Lehrer-Verein war während der ganzen Zeit seines Bestehens eifrig bemüht, dem gesteckten Ziele, Hebung und Förderung der Schule und des Lehrerstandes, zuzustreben. Er gewährt seinen Mitgliedern in den Haupt-, Neben- und Ortsversammlungen, wie in dem Vereinsorgane reiche Anregung und Belehrung in Unterrichts- und Erziehungsfragen; er weckt und belebt in ihnen der schwierigen, abstumpfenden Berufsarbeit gegenüber das Gefühl der Zugehörigkeit zu einem größern Ganzen, einer höheren Einheit und giebt dadurch Mut und Kraft zu einem frischen, fröhlichen Weiterstreben; er bietet mittelbar durch den Pestalozzi-Verein, den Feuerversicherungs-Verein und die Sterbekasse den materiell so gering bedachten Lehrern wesentliche pekuniäre Hülfen; er gab endlich durch offenes Besprechen von Übelständen auf dem Schulgebiete und freimütige Vorstellungen bei den Hohen Behörden zur organisatorischen Umgestaltung des Schulwesens wiederholt fruchtbare Anregungen.

Von einem schweren Verluste wurden der Landes-Lehrer-Verein und sein Organ im Jahre 1889 betroffen durch das Hinscheiden seines Ehrenpräsidenten und Schriftleiters, des Rektors Burgwardt.

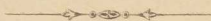
In der kurzen Darstellung seines Lebensganges folgen wir den Erinnerungen an Burgwardt von B. Schlotterbeck in der Schulzeitung von 1889. Nr. 19 u. 14.

„**Mathias Heinrich Burgwardt** wurde am 22. März 1815 zu Revensdorf bei Gattorf von unbemittelten Eltern geboren. Sein Vater war dort Tischler und verzog wenige Jahre darauf nach Kiel, später nach dem nah gelegenen Ellerbeck. Hier besuchte B. anfänglich die Dorfschule; doch genügte sie dem strebsamen Knaben bald nicht mehr, und er kam auf Betrieb seiner Mutter in das Institut des Lehrers Bendixen zu Kiel. Nach der Konfirmation bereitete er sich auf den Lehrerberuf vor, war an verschiedenen Stellen Hülfslehrer und trat sodann in das Privatseminar des Katecheten Carstensen zu Kiel. Der anregende Unterricht dieses Mannes, gegen den B. bis an sein Ende eine dankbare Verehrung hegte, hat einen wesentlichen Einfluß auf seine Entwicklung geübt.“ Ein offizielles Attest über seine Kenntnisse und Fähigkeiten zum Unterrichten erwarb sich B. durch den halbjährigen Besuch des dänischen Seminars zu Skaarup auf Fühnen im Jahre 1835. „Ein Jahre später finden wir B. als Küster und Elementarlehrer zu Heiligenhafen in Holstein, . . . im Jahre 1838 kam er als Elementarlehrer nach Otensen . . . und nach einigen Jahren nach Altona. Von hier aus ward sein Name schon weiteren Kreisen bekannt, namentlich durch seine schriftstellerischen Arbeiten, sowohl in Zeitschriften . . . als auch in selbständigen Arbeiten.“ Er verfaßte hier sein „Erstes Schul- und Bildungsbuch“, „Heinrich Pestalozzi“ u. a. Auf die Altonaer Lehrerthätigkeit folgte von 1846 an eine vierjährige Wirksamkeit als Schreibmeister und erster Lehrer an einer Hauptschule für Knaben und Mädchen in Flensburg. In seinen früheren Wirkungskreisen hatten hervorragende Lehrbegabung, Eifer und Treue ihm die Anerkennung und Wertschätzung seiner Schulinspectoren gewonnen. Auch in Flensburg dauerte es für B. nicht lange, „so hatte er sich das Vertrauen seiner Vorgesetzten und die Hochachtung seiner Mitbürger in so hohem Grade erworben, daß die schleswig-holsteinische Regierung auf ihn aufmerksam wurde und ihn in die Kommission berief, die einen Entwurf zu einem neuen Schulgesetze für die Herzogtümer ausarbeiten mußte. . . . Die Vorlage . . . kam aber durch die politischen Verhältnisse, durch welche die Herzogtümer an die Dänen ausgeliefert wurden, nicht zur Ausführung. Es sollte auch das Seminar zu Tondern reorganisiert werden, und B. war die zweite Lehrerstelle an demselben zugebracht; aber auch dies unterblieb aus den oben angeführten Gründen.“ In der allgemeinen Bewegung, die sich damals in den Herzogtümern aller Gemüter bemächtigte, trat B. offen und mannhaft für die deutsche Sache ein. Als er sich schließlich weigerte, als Kirchendiener eine dänische Verordnung in der Kirche zu verlesen, erfolgte die schon lange gefürchtete Amtsentlassung.

Wismar und Mecklenburg gewannen in B. einen ihrer tüchtigsten und eifrigsten Pädagogen. Unter seiner Leitung gestaltete sich das wismarsche öffentliche Volksschulwesen, das bei seiner Ankunft nur aus 3 mit dem Gymnasium verbundenen Bürgerschulklassen und zwei Kirchspiel-Küsterschulen bestand, zu einem vielgliedrigen Organismus, an dem bei seinem Hinscheiden ein halbes hundert Lehrkräfte unterrichtete. Wie die Schul- und Erziehungswissenschaften, vor andern die Methode des deutschen Unterrichts durch B. reiche Förderung erfuhren, wie er auf den Landes-Lehrer-Versammlungen und ganz besonders in seiner Schulzeitung mannhaft für einen nach seiner Überzeugung gesunden Fortschritt unseres Schulwesens eintrat und das Standesbewußtsein der Lehrer pflegte, ist schon im Zusammenhange des genaueren besprochen. Am 31. Oktober 1886 war es dem 71jährigen vergönnt unter reicher Anerkennung seiner vorgelegten Behörden, unter Dankes- und Liebesbezeugungen der Landeslehrerschaft, seiner Kollegen und Schüler sein 50jähriges Lehrerjubiläum zu feiern.

Die letzten Jahre B's. waren durch ein langwieriges Augenleiden getrübt. Ein sich langsam entwickelndes Herzleiden setzte dem bewegten, rastlos thätigen Leben am 1. Mai 1889 sein Ziel. An seiner Ruhestätte auf dem Friedhofe zu Wismar giebt ein von den Lehrern des Landes gestiftetes Marmorkreuz Zeugnis von Anerkennung und Verehrung auch über den Tod hinaus. —

Wir stehen am Schlusse unserer Darstellung. Mit Dank blicken wir noch einmal zurück auf das, was in mehr als 350 Jahren durch hingebende, unendlich mühselige Arbeit in und an unserer mecklenburgischen Volksschule geleistet ist. Möchten auch die kommenden Tage sie immer weiter fördern auf dem rechten Wege vorwärts und aufwärts!



Druckfehlerberichtigung.

Seite	5	Zeile	10	von unten statt	1534	lies	1533	u. 34.
"	5	"	2	" " "	1541	"	1541	u. 42.
"	24	"	8	" oben	" 1576	"	1555,	
"	24	"	9	" " "	" 1555	"	1576,	
"	25	"	4	" " "	" Schwerin	lies	Güstrow,	
"	259	"	6	" unten	" 1859	lies	1850.	

Das Seite 348 Zeile 17 von unten aufgeführte Realgymnasium zu Parchim ist ein Realprogymnasium.

Außer den Kapitel 1 genannten Quellen sind für die letzte Hälfte des 18. und die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts noch eine Reihe von Schul- und Verwaltungsberichten im Großherzoglichen Geheimen und Hauptarchiv benützt.





...en und Sein." Der lebenswarme Vortrag preist
 Lehrers gegenüber die Begeisterung, die Liebe und
 4) Dankert-Schwerin über die Witwenkasse.
 Referenten wurde der Vorstand beauftragt, das
 Witwenkasse um folgende drei Punkte zu bitten:
 1) die Besätze der Landstellen von 25, 37¹/₂ und 50 Thlr.
 würden, 2) daß künftig wieder der statutenmäßige
 Beitrag gewährt und 3) daß die Pension der
 von 100 zu 100 Thlr. von jeder Mark berechnet
 — Die Statutenänderung von 1878 erhöhte die
 Landstellen auf 150, 225 und 300 Mark, befreite
 Stadtlehrer mit weniger als 800 Mark ganz
 nicht und berechnete die Pensionsätze der städtischen
 — 1500 Mark von 100 zu 100 Mark. Der
 wurde wieder ganz gegeben, und die nicht in den
 en Unterstüzungen aus der Kasse hörten auf.
 sammlung 1877 zu Ludwigslust war von
 besucht. Die Regierung hatte 1000 Mark zu
 ausstellung und die Stadt 500 Mark zu den
 1. Vorsitzender: Rektor Burgwardt. Vorträge:
 1) über die Fortbildung des Lehrers. 2) Müller-
 welche Mittel ist das Interesse der Kommunen
 zu wecken und zu fördern? 3) Krohn-Ivenack:
 Sachen der Normal-Lektionstabelle. 4) Rektor
 die verkannte Aufgabe der Schule. Der Vortrag
 die Aufgabe der Volksschule.
 sammlung 1878 zu Boizenburg. Der Verein
 oder in 32 Lokalvereinen. 1. Vorsitzender: Rektor
 vorträge: 1) Kreuzer-Rostock über den erziehlchen
 schule. 2) Rektor Henckel-Parchim: Was soll
 inspektion leisten? Der Vortrag unterzog die
 Lokalschulinspektion einer scharfen Kritik und
 derselben eine Kreisschulaufsicht durch sach- und
 e Pädagogen. Die Versammlung eignete sich nur
 : „Die Aufsicht über die Schule ist Staatssache“
 eration des zweiten Leitfages die bewegten Ver-
 3) Wilke-Schwerin: Die sechswöchentliche

...ar, daß die gegenwärtige geistl. Lokalschulinspektion nicht nützlich sei.
 Ribnitzer Lokalverein gesammeltes statistisches Material angeführt.
 von 151 Schulen im Domanium 88 überhaupt kein Lehrbuch hatten,
 8 kein Rechenbuch, 19 fakultativ; 101 keinen Lehrplan und 69 keinen
 von 90 ritterschulischen Schulen hätten 46 kein Lehrbuch, 11 fakultativ;
 47, 22 fakultativ; 72 keinen Lehrplan und 15 keinen Stundenplan.
 erschienene Broschüre „Was soll eine gute Schulinspektion leisten“
 ist den so bezeichneten Vortrag des Herrn R. Henckel-Parchim auf der

